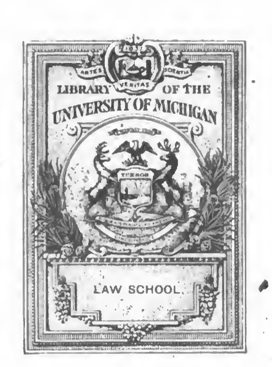
BADISCHES GESETZ- UND VERORDNUNGS-BLATT

Baden (Germany)







Digitized by Google

FL8
G3.8
B2.2
B2

Digitized by Google

Digitized by Google

Gesetzes- und Verordnungs-Blatt

für das

Großherzogthum Baden.

Jahrgang 1872.

Nr. I. bis XLVIII.

65869

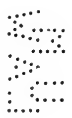


Karlsruhe.

Druck und Verlag von Malsch & Vogel.

1872.

Digitized by Google



Digitized by Google

Inhalts-Uebersicht.

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google

Datum.	Betreff.	Nr.	Seite.
1872.			
9. August	Naturwissenschaftliche Vorprüfung der Mediciner . . .	XXXIII.	309
1. August	Schätzung des Bauwerthes der Gebäude behufs der Versicherung derselben gegen Feuersgefahr	XXXIII.	310
17. August	Quartierleistung im Frieden	XXXIII.	310
19. September	Ausübung des Hebammendienstes	XXXV.	324
4. Oktober	Einführung der Pharmacopoea Germanica	XXXVI.	329
1. Oktober	Gebühren der Sanitätsdiener.	XXXVII.	341
19. Oktober	Uebergang einiger wissenschaftlichen Anstalten aus der Hofverwaltung in die Verwaltung des Staates	XXXVIII XXXIX.	350 355
19. Oktober	Herstellung der völligen militärischen Freizügigkeit zwischen dem Königreich Bayern einer- und den übrigen Bundesstaaten andererseits	XXXVIII.	350
29. Oktober	Arzneitaxe	XXXVIII.	352
2. November	Allgemein wissenschaftliche Vorbildung der Geistlichen . .	XXXIX.	355
16. November	Anzeigen bei Wohnungsveränderungen	XLI.	363
7. November	Ausstellung der Heimathscheine und Reiseausweise . . .	XLI.	364
18. November	Aufstellung des Steuerkatasters für die Kreisverbände . .	XLII.	367
6. Dezember	Vollzug des Reichsgesetzes vom 6. Juni 1870 über den Unterstützungswohnsitz: das Verfahren zur Erwirkung des Ersatzes für geleistete Unterstützung sowie der Uebernahme Hilfsbedürftiger	XLIII.	378
9. Dezember	Zuständigkeit zur Entscheidung der Streitigkeiten über die Beitragspflicht kirchlicher Fonds zum Lehrergehalt . .	XLV.	407
21. Dezember	Rinderpest	XLV.	407
19. Dezember	Aufnahme in das evangelisch-protestantische theologische Seminar an der Universität Heidelberg	XLVI.	409
	D. Handelsministerium.		
4. Januar 7. Juni	Unfrankirte Absendung portopflichtiger Dienstsachen mittelst der Post	II. XXVI.	11 266
8. Januar	Betriebsreglement für die Eisenbahnen Deutschlands . .	IV.	21
	Anlage:		
	Bekanntmachung des Reichskanzlers vom 22. Dezember 1871, das Betriebsreglement für die Eisenbahnen Deutschlands betr.	IV.	22

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google

Alphabetisches Register

zum

Gesetzes- und Verordnungs-Blatt für das Jahr 1872.

A.

Digitized by Google

B.

Seite

C.

D.

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google

H.

J.

K.

Digitized by Google

Digitized by Google

III .

Digitized by Google

Digitized by Google

T.

U.

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google

Gesetzes- und Verordnungs-Blatt
für das Großherzogthum Baden.

Karlsruhe, Samstag den 6. Januar 1872.

Inhalt.

Bekanntmachung.

Den Vollzug der Einführung des Deutschen Reichsstrafgesetzbuches im Großherzogthum Baden betreffend.

Die Großherzoglichen Justizbehörden werden aufmerksam gemacht, daß durch die Bestimmungen (Artikel 17, II. und Artikel 21, V.) des Gesetzes vom 23. Dezember 1871 (Gesetzes- und Verordnungsblatt Nr. LII.), den Vollzug der Einführung des Deutschen Reichsstrafgesetzbuches in Baden betreffend, aufgehoben sind:

§. 9 der diesseitigen Instruction für die Amtsgerichte vom 30. August 1864 (Regierungsblatt Nr. XLVI.), das Verfahren in amtsgerichtlichen Strafsachen betreffend, und

der zweite Absatz des §. 31 der diesseitigen Dienstvorschriften für die Staatsanwaltschaft vom 17. August 1864 (Regierungsblatt Nr. XXXIX.).

Karlsruhe, den 23. Dezember 1871.

Großherzogliches Ministerium des Großherzoglichen Hauses, der Justiz und des Auswärtigen.
von Freydorf.

Vdt. Rothweiler.

Bekanntmachung.

Die Eheschließungen der Niederländer im Reichsgebiete betreffend.

Die Königlich Niederländische Regierung hat dem Reichskanzleramte gegenüber erklärt, daß Angehörige des Deutschen Reichs im Falle ihrer Verheirathung in den Niederlanden weder eines Trau-Erlaubnißscheines, noch eines Wieder-Aufnahme-Reverses ihrer Heimathsbehörde bedürfen.

Dies wird zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

Digitized by Google

Gleichzeitig werden die Großherzoglichen Amtsgerichte angewiesen, von Niederländischen Staatsangehörigen, welche sich im Großherzogthum verehelichen, die Beibringung von Trau-Erlaubnißscheinen künftig nicht zu verlangen.

Die in §. 94 des Gesetzes vom 21. Dezember 1869 bezeichnete Nachweisung wird von der hier gegenwärtigen Verfügung nicht berührt.

Karlsruhe, den 28. Dezember 1871.

Großherzogliches Ministerium des Großherzoglichen Hauses, der Justiz und des Auswärtigen.
von Freydorf.

Vdt. Parisel.

Verordnung.

Die Ausübung der den Polizeibehörden durch das Reichsstrafgesetzbuch vorbehaltenen Zuständigkeiten betreffend.

Auf Grund höchster Entschließung aus Großherzoglichem Staatsministerium vom 25. d. Mts. wird über die Ausübung der den Polizeibehörden durch das Reichsstrafgesetzbuch vorbehaltenen Zuständigkeiten verordnet, wie folgt:

1. Das Ministerium des Innern ist zuständig zum Verbote des Auffammelns von Waffen- und Munitions-Vorräthen (§. 360 Ziffer 2).
2. Die Landescommissäre sind zuständig:
   a. zur Verweisung aus dem Bundesgebiete in den Fällen der §§. 284 und 362;
   b. zu der Anordnung, daß Verurtheilte auf Grund des §. 362 in ein Arbeitshaus unterzubringen oder zu gemeinnützigen Arbeiten zu verwenden sind.
3. Die Bezirkspolizeibehörden sind zuständig zu der Ertheilung der gemäß §. 367 Ziffer 8 und 11, §. 369 Ziffer 1 erforderlichen Erlaubniß und zu der auf Grund des §. 367 Ziffer 13 zu erlassenden Aufforderung.
4. Die Ortspolizeibehörden sind zuständig zu den in §. 361 Ziffer 7 und 8 und §. 367 Ziffer 14 erwähnten Maßregeln.
5. Die in §. 116 erwähnte Aufforderung kann von allen Beamten, denen die Leitung der Polizei zusteht, namentlich von den Beamten der Bezirks- oder Ortspolizeibehörde, deren Stellvertretern oder besonders Beauftragten, sowie den einzelnen Mitgliedern der Bezirksräthe ausgehen.

Karlsruhe, den 29. Dezember 1871.

Großherzogliches Ministerium des Innern.
Jolly.

Vdt Lewald.

Digitized by Google

Verordnung.

Die Ausgleichung der Kriegslasten betreffend.

Zum Vollzug des Gesetzes vom 23. Dezember 1871, die Ausgleichung der Kriegslasten betreffend, wird verordnet:

Alle Anforderungen auf Grund des genannten Gesetzes müssen bei Vermeiden des Ausschlusses unter Vorlage der erforderlichen Belege bis 1. März 1872 angemeldet werden, und zwar:

a. die Liquidationen der Bewohner von Kehl in den Fällen des Artikels 3 Absatz 2 des Gesetzes bei der zum Vollzug des Reichsgesetzes vom 14. Juni 1871 bestellten Commission;
b. die Ersatzansprüche der Kreise, (Artikel 4 Absatz 1 des Gesetzes) bei den Kreishauptleuten;
c. alle übrigen Anforderungen bei den Bezirksämtern.

Nicht erforderlich ist die Anmeldung solcher bereits früher liquidirter Anforderungen, bezüglich derer bereits ein Anerkenntniß ausgestellt wurde, oder bis zum 1. Januar 1872 keine Entschließung des Ministeriums des Innern ergangen ist.

Die Bezirksämter haben alsbald hiernach eine Aufforderung zur Anmeldung in den Amtsverkündigungsblättern bekannt zu machen. Sie haben die Liquidationen einer vorläufigen Prüfung zu unterziehen, geeigneten Falls die Beweise und über Ansprüche auf Ersatz für Verluste an Pferden, Wagen u. s. w. (Artikel 1 B Absatz 2 des Gesetzes) sowie in den Fällen des Artikels 3 Absatz 1 des Gesetzes ein Gutachten des Bezirksrathes zu erheben, sodann die Acten dem Ministerium des Innern vorzulegen. In den Kreisen Mannheim, Heidelberg, Mosbach hat die Vorlage der Gesuche um Entschädigung für Vorspann (Artikel 1 B. Absatz 1 und 2) durch Vermittlung des Großherzoglichen Landescommissärs zu erfolgen.

Der Tarif über die Aufbesserung für Land-, Fourage- und Strohlieferungen wird in dem Staatsanzeiger veröffentlicht.

Karlsruhe, den 29. Dezember 1871.

Großherzogliches Ministerium des Innern.
Jolly.

Vdt. Lewald.

Verordnung.

Den Vollzug des Reichsstrafgesetzbuches betreffend.

Zum Vollzug des Reichsstrafgesetzbuches wird im Einverständniß mit Großherzoglichem Handelsministerium verordnet, wie folgt:

1. Die in Gemäßheit der ganz oder theilweise aufgehobenen §§. 55, 69, 79, 83, 96 Ziffer 1, 106, 110, 111, 114 Ziffer 1 und 6, 116, 127, 143 des Badischen Polizei-

Digitized by Google

strafgesetzbuches erlassenen polizeilichen Vorschriften, wie namentlich die Verordnungen vom 22. Oktober 1864 über die Polizeistunde, vom 28. Januar 1869 über die weltliche Feier der Sonn- und Festtage, vom 15. November 1864 über Lotterieen und Ausspielungen, vom 25. November 1865 über Gifte, vom 9. Oktober 1865 über den Verkauf von Arzneiwaaren, vom 7. Januar 1870 über Leichen- und Begräbnißstätten, vom 10. Januar 1865 und 8. Oktober 1866 in Bezug auf Schießpulver und Sprengöl, vom 28. November 1864 über feuergefährliche Verrichtungen, vom 28. März 1865 und 15. Februar 1865 in Bezug auf Reibfeuerzeuge und Erdöl, vom 21. August 1843 nebst den Nachträgen hierzu über die Reinigung der Kamine, vom 5. Mai 1869 Ziffer IV. über das Verfahren in Bausachen, vom 21. Oktober 1864 über den Schutz des Straßenverkehrs, vom 1. Oktober 1864 §. 1 über die Vertilgung der Raupen bleiben, da sie auch fortan in den Strafbestimmungen des Reichsstrafgesetzbuches, wie insbesondere in den §§. 365, 366 Ziffer 1, 286, 367 Ziffer 3 und 5, 367 Ziffer 1 und 2, 367 Ziffer 4 und 5, 368 Ziffer 8, 367 Ziffer 6, 368 Ziffer 4, 367 Ziffer 15, 366 Ziffer 10, 368 Ziffer 2 ihre gesetzliche Begründung finden, in Geltung.

2. Das Halten von Glücksspielen auf öffentlichen Wegen, Straßen, Plätzen oder in öffentlichen Versammlungsorten ist untersagt (§. 360 Ziffer 14 des Reichsstrafgesetzbuches).

3. In Fällen des §. 361 Ziffer 6 werden die ortspolizeilichen Vorschriften in der Weise verkündet, daß sie, sobald sie vollziehbar sind, den Gerichten in beglaubigter Fertigung mitgetheilt und sodann den Personen, auf welche sie Anwendung finden sollen, jeweils zu Protokoll eröffnet werden. Eine Abschrift dieses Protokolls ist bei Erhebung einer Anklage wegen Uebertretung der betreffenden Vorschriften dem Gerichte vorzulegen.

4. Eine polizeiliche Erlaubniß zur Errichtung oder Verlegung einer Feuerstätte, §. 368 Ziffer 3 des Reichsstrafgesetzbuches, ist nur erforderlich, sofern die Voraussetzungen des §. 50 der Verordnung vom 5. Mai 1869, die Handhabung der Baupolizei betreffend, vorliegen.

5. Dienstherrschaften, Arbeitgeber, Familienhäupter, welche feuergefährliche Handlungen ihrer Dienstleute, Arbeiter, Familienglieder oder Hausgenossen wissentlich dulden, desgleichen Personen, welche leichtfertiger Weise Kindern, Blödsinnigen, Wahnsinnigen oder Betrunkenen Feuer, Licht oder leicht entzündliche Stoffe anvertrauen oder welche im Freien angemachtes Feuer verlassen, ehe es vollständig ausgelöscht ist, werden auf Grund des §. 368 Ziffer 8 des Reichsstrafgesetzbuches mit Geldstrafe bis zu 20 Thalern oder mit Haft bis zu 14 Tagen bestraft.

Karlsruhe, den 30. Dezember 1871.

Großherzogliches Ministerium des Innern.
Jolly.

Vdt Lacher.

Digitized by Google

Verordnung.

Die Rinderpest betreffend.

Die Verordnung vom 22. Juni 1871, Maßregeln gegen die Rinderpest betreffend, (Gesetzes- und Verordnungsblatt Seite 121) wird zu §. 15 auf Grund eines Beschlusses des Bundesraths vom 26. November 1871 dahin ergänzt:

Zu den aus der Reichscasse zu ersetzenden Kosten sind auch zu rechnen:

1. die Kosten der Abschätzung des getödteten und gefallenen Viehs, der vernichteten Sachen und der enteigneten Plätze;
2. die Kosten der Tödtung und ordnungsmäßigen Verscharrung der Thiere, sowie der Vernichtung von Sachen;
3. die Kosten der Desinficirung der Gebäude, Transportmittel und sonstigen Gegenstände, sowie der Personen, welche mit seuchekranken oder verdächtigen Thieren in Berührung gekommen sind, soweit diese Kosten nicht durch äußere Einrichtungen und Nebendienstleistungen verursacht werden, also ausschließlich des Aufwandes für die Herstellung von Desinfectionshütten, für Botendienste, Aufsichtspersonal.

Dagegen werden die Kosten der in Folge von Desinfectionsmaßregeln nöthig werdenden Neuherstellung des Putzes, der Fußböden und sonstiger Einrichtungen von Stallungen u. s. w., soweit diese Kosten den Werth, welchen die fraglichen Einrichtungen zur Zeit ihrer Zerstörung hatten, übersteigen, nicht ersetzt.

Die Bezirksämter haben die Liquidationen nach Gemeinden und Jahrgängen getrennt aufzustellen.

Amtlich zu bescheinigen sind die Beläge:

1. bei der Liquidation von Vergütungen für gefallene oder getödtete Thiere hinsichtlich der rechtzeitig erfolgten Anzeige (§. 4 des Gesetzes vom 7. April 1869, §. 11 der Instruction vom 26. Mai 1869), sowie darüber, daß sich unter den gefallenen Thieren keine befunden haben, welche innerhalb 10 Tagen nach erfolgter Einfuhr oder nach Eintrieb über die Reichsgrenze gefallen sind (§. 3 Absatz 2 des Gesetzes);
2. bei den durch Taxatoren festgestellten Entschädigungsbeträgen hinsichtlich der erfolgten Verpflichtung der Taxatoren;
3. bei Arbeitsleistungen hinsichtlich der erfolgten Leistungen und der Angemessenheit der Arbeitslöhne;
4. bei Anschaffungen hinsichtlich der Angemessenheit der Preise, der Nothwendigkeit der Anschaffung und der erfolgten Verwendung.

Karlsruhe, den 30. Dezember 1871.

Großherzogliches Ministerium des Innern.

Jolly.

Vdt. Lacher.

Digitized by Google

I.

Verordnung.

Die Rinderpest betreffend.

Die Verordnungen vom 30. August und 8. September 1870, die Rinderpest, namentlich das Verbot der Einfuhr von Vieh, thierischen Rohstoffen u. s. w. betreffend (Gesetzes- und Verordnungsblatt Seite 643 und 645), treten vom 1. Januar 1872 an der elsaß-badischen Grenze, zunächst mit Ausnahme der Strecke von Neuenburg bis Weisweil, beide Orte eingeschlossen, außer Wirksamkeit.

Karlsruhe, den 31. Dezember 1871.

Großherzogliches Ministerium des Innern.

Jolly.

Vdt. Lacher.

Druck und Verlag von Malsch & Vogel in Karlsruhe.

Digitized by Google

Gesetzes- und Verordnungs-Blatt

für das Großherzogthum Baden.

Karlsruhe, Montag den 8. Januar 1872.

Inhalt.

Landesherrliche Verordnung.

Einige Aenderungen in der Organisation der Gerichte und Verwaltungsbehörden des Großherzogthums betreffend.

Friedrich, von Gottes Gnaden Großherzog von Baden, Herzog von Zähringen.

Nach Ansicht des §. 6 des Gesetzes vom 29. Mai 1864 über die Gerichtsverfassung (Regierungsblatt Nr. XVIII.), sowie des Gesetzes vom 5. Oktober 1863 über die Organisation der inneren Verwaltung (Regierungsblatt Nr. XLIV.) haben Wir unter theilweiser Abänderung Unserer Verordnung vom 12. Juli 1864, die Eintheilung des Großherzogthums für die Einführung der neuen Gerichtsverfassung und der neuen Organisation der inneren Verwaltung betreffend (Regierungsblatt Nr. XXIX.), auf den Antrag Unseres Staatsministeriums beschlossen und verordnen, wie folgt:

§. 1.

Die Bezirksämter Radolfzell, Jestetten, Kenzingen, Gengenbach, Gernsbach, Boxberg und Wallbürn werden aufgehoben.

Der bisherige Bezirk von Radolfzell wird mit dem von Constanz,
" " " Jestetten " " Waldshut,
" " " Gengenbach " " Offenburg,
" " " Gernsbach " " Rastatt,
" " " Boxberg " " Tauberbischofsheim

vereinigt.

Digitized by Google

Von dem bisherigen Amtsbezirke Kenzingen werden die Gemeinden Amoltern, Endingen, Forchheim, Hecklingen, Riegel, Weisweil und Wyhl dem Bezirke Emmendingen,

die Gemeinden Bleichheim, Bombach, Broggingen, Herbolzheim, Kenzingen, Niederhausen, Nordweil, Oberhausen, Tutschfelden und Wagenstadt dem Amtsbezirke Ettenheim,

von dem bisherigen Amtsbezirke Wallbürn werden die Gemeinden Bretzingen, Dornberg, Erfeld, Gerichtstetten, Hardheim, Höpfingen, Pülfringen, Rütschdorf, Schweinberg, Vollmersdorf, Waldstetten dem Bezirke Wertheim,

die Gemeinden Altheim, Gerolzahn, Kaltenbrunn, Reinhardsachsen, Ripperg, Wallbürn, Wettersdorf dem Bezirke Buchen,

die Gemeinde Schwarzenbrunn dem Bezirke Tauberbischofsheim

zugetheilt.

§. 2.

Die Amtsgerichte Meersburg, Radolfzell, Jestetten, Kenzingen, Haslach, Gengenbach, Gernsbach, Philippsburg, Ladenburg, Neckargemünd, Neckarbischofsheim, Gerlachsheim und Wallbürn werden aufgehoben.

Der	Bezirk	Meersburg	wird	dem Amtsgerichte	Ueberlingen,
"	"	Radolfzell	"	"	Constanz,
"	"	Jestetten	"	"	Waldshut,
"	"	Haslach	"	"	Wolfach,
"	"	Gengenbach	"	"	Offenburg,
"	"	Gernsbach	"	"	Rastatt,
"	"	Philippsburg	"	"	Bruchsal,
"	"	Ladenburg	"	"	Mannheim,
"	"	Neckargemünd	"	"	Heidelberg,
"	"	Neckarbischofsheim	"	"	Sinsheim,
"	"	Gerlachsheim	"	"	Tauberbischofsheim

zugetheilt.

Die Gemeinden der Amtsgerichtsbezirke Kenzingen und Wallbürn werden nach Maßgabe des §. 1, erstere den Amtsgerichten Emmendingen und Ettenheim, letztere den Amtsgerichten Wertheim, Buchen und Tauberbischofsheim zugetheilt.

§. 3.

Die Kreisgerichte Villingen, Lörrach, Baden und Heidelberg werden aufgehoben.

Von dem Bezirke des Kreisgerichts Villingen werden die Amtsgerichtsbezirke Villingen und Donaueschingen dem Kreis- und Hofgerichte Constanz, der Amtsgerichtsbezirk Triberg dem Kreis- und Hofgerichte Offenburg zugetheilt;

der Bezirk des Kreisgerichts Lörrach wird dem Kreis- und Hofgerichte Freiburg, von dem Bezirke des Kreisgerichts Baden werden die Amtsgerichtsbezirke Bühl und Achern dem Kreis- und Hofgerichte Offenburg, die Amtsgerichtsbezirke Baden und Rastatt dem Kreis- und Hofgerichte Karlsruhe zugewiesen.

Der Bezirk des Kreisgerichts Heidelberg wird dem Kreis- und Hofgerichte Mannheim zugetheilt.

Digitized by Google

§. 4.

Gegenwärtige Verordnung tritt mit dem 1. Mai 1872 in Wirksamkeit.

§. 5.

Unser Ministerium des Großherzoglichen Hauses, der Justiz und des Auswärtigen und Unser Ministerium des Innern sind mit dem Vollzuge beauftragt.

Gegeben zu Karlsruhe in Unserem Staatsministerium, den 5. Januar 1872.

Friedrich.

Jolly. von Freydorf.

Auf Seiner Königlichen Hoheit höchsten Befehl:
Schreiber.

Landesherrliche Verordnung.

Die Organisation der Handelsgerichte betreffend.

Friedrich, von Gottes Gnaden Großherzog von Baden, Herzog von Zähringen.

Auf Antrag Unseres Ministeriums des Großherzoglichen Hauses, der Justiz und des Auswärtigen verordnen Wir hiermit, was folgt:

§. 6 Unserer Verordnung vom 24. November 1865 (Regierungsblatt Nr. LXI.), die Errichtung von Handelsgerichten betreffend, erhält folgende abgeänderte Fassung:

„Ausgeschlossen von der Wahlberechtigung sind:

1. die Entmündigten und die Mundtodten;
2. die Verganteten, sofern sie nicht nachweisen, daß sie ihre Gläubiger befriedigt haben;
3. Diejenigen, welche zum Verluste der bürgerlichen Ehrenrechte verurtheilt sind, während der im Urtheile bestimmten Zeit;
4. die Handelsfrauen."

Gegeben zu Karlsruhe in Unserem Staatsministerium, den 5. Januar 1872.

Friedrich.

von Freydorf.

Auf Seiner Königlichen Hoheit höchsten Befehl:
Schreiber.

Digitized by Google

Landesherrliche Verordnung.

Die Ausbildung, Prüfung und dienstpolizeiliche Ueberwachung des zur Ausübung der Feldmeßkunst bestellten Personals betreffend.

Friedrich, von Gottes Gnaden Großherzog von Baden, Herzog von Zähringen.

Wir finden Uns bewogen, Unsere Verordnung vom 2. Mai 1857 über die Ausbildung, Prüfung und dienstpolizeiliche Ueberwachung des zur Ausübung der Feldmeßkunst bestellten Personals dahin zu ergänzen, daß sowohl der §. 14 als der §. 30 nachstehenden Zusatz erhält:

„Ein Candidat, welcher in der ersten Prüfung nicht besteht, kann zu einer zweiten zugelassen werden. Wer auch in der zweiten Prüfung, der er sich unterzogen hat, nicht besteht, wird zu einer weiteren nicht mehr zugelassen."

Gegeben zu Karlsruhe in Unserem Staatsministerium, den 5. Januar 1872.

Friedrich.

Ellstätter.

Auf Seiner Königlichen Hoheit höchsten Befehl:
Schreiber.

Bekanntmachung.

Die Ausübung des Begnadigungsrechts betreffend.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben mittelst höchster Entschließung aus Großherzoglichem Staatsministerium vom 30. v. M. das unterzeichnete Ministerium gnädigst zu ermächtigen geruht:

gerichtlich erkannte Geldstrafen, Haftstrafen und Gefängnißstrafen bis zur Dauer von sechs Wochen im Gnadenwege zu mildern oder ganz zu erlassen, sowie auch Haftstrafen und Gefängnißstrafen der erwähnten Dauer in Geldstrafen zu verwandeln.

Dies wird hiermit zur Kenntniß der Justizbehörden des Landes gebracht.

Karlsruhe, den 2. Januar 1872.

Großherzogliches Ministerium des Großherzoglichen Hauses, der Justiz und des Auswärtigen.
von Freydorf.

Vdt. Brauer.

Digitized by Google

Bekanntmachung.

Die Naturalverpflegung der Truppen im Frieden betreffend.

Mit Bezug auf die im Gesetzes- und Verordnungsblatt am 8. Dezember 1871 bekannt gemachten Bestimmungen aus dem Reglement über die Naturalverpflegung der Truppen im Frieden (Gesetzes- und Verordnungsblatt Seite 415) wird zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß in Folge der Einführung der Deutschen Maaß- und Gewichtsordnung die von dem Quartiergeber zu leistende Tagesportion an Brod (§. 23 des Reglements) auf ein Quantum bis zu 933 Gramme, die Haferportion da, wo der Hafer nach Maaß verabreicht wird (§. 77 des Reglements),

bei der schweren Ration auf 12 Liter
bei der mittleren „ „ 11,2 „
bei der leichten „ „ 10,3 „

und für Remontepferde

bei der schweren Ration auf 10,3 „
bei der mittleren „ „ 9,5 „
bei der leichten „ „ 8,6 „

festgesetzt wurde.

Karlsruhe, den 30. Dezember 1871.

Großherzogliches Ministerium des Innern.
Jolly.

Vdt. Lewald.

Die unfrankirte Absendung portopflichtiger Dienstsachen mittelst der Post betreffend.

Unter Bezugnahme auf die §§. 1 und 8 der mit höchster Entschließung vom 22. v. M. genehmigten diesseitigen Verordnung vom 23. v. M. (Gesetzes- und Verordnungsblatt 1871 Nr. LIV.) werden die nachstehenden, dem diesseitigen Ministerium untergeordneten Beamten und öffentlichen Diener für berechtigt erklärt, portopflichtige Dienstbriefe unfrankirt mittelst der Post zu versenden:

der Landesculturinspector, Culturingenieure und deren Assistenten, Landwirthschaftslehrer, Wiesenbauaufseher;

Sectionsingenieure, Ingenieure, Bezirkspraktikanten, Straßenmeister, Dammmeister.

Karlsruhe, den 4. Januar 1872.

Großherzogliches Handelsministerium.
von Dusch.

Vdt. Buchenberger.

Druck und Verlag von Malsch & Vogel in Karlsruhe.

Digitized by Google

Digitized by Google

Nr. III.

Gesetzes- und Verordnungs-Blatt
für das Großherzogthum Baden.

Karlsruhe, Dienstag den 16. Januar 1872.

Inhalt.

Bekanntmachung.

Die Jurisdictionsverhältnisse mit dem Großherzogthum Hessen betreffend.

Nachdem das Gesetz des Norddeutschen Bundes vom 21. Juni 1869, die Gewährung der Rechtshilfe betreffend, und insbesondere die in dessen §. 46 enthaltene Bestimmung, wonach die zwischen einzelnen Bundesstaaten über Leistung der Rechtshilfe abgeschlossenen Verträge in soweit in Kraft bleiben, als sie mit diesem Gesetze nicht in Widerspruch stehen, im Großherzogthum Baden wie im Großherzogthum Hessen als Gesetz des Deutschen Reichs in Wirksamkeit getreten, ist hinsichtlich der zwischen Baden und Hessen bisher zu Stande gekommenen, auf die gegenseitigen Jurisdictionsverhältnisse bezüglichen Vereinbarungen über folgende Punkte ein Einverständniß erzielt und durch Austausch von Ministerialerklärungen, wovon diejenige des unterzeichneten Ministeriums das Datum vom 29. Dezember 1871, diejenige des Großherzoglich Hessischen Ministeriums des Großherzoglichen Hauses und des Aeußern das Datum vom 21. Dezember 1871 trägt, festgestellt worden:

I. Die nachstehend bezeichneten Vereinbarungen, nämlich

1. die Ziffern 1, 2, 3 und 4 (Abschnitt I. und II.) der im Jahre 1813 getroffenen Vereinbarung über Gerichtsstand und Urtheilsvollzug (Regierungsblatt 1813 Nr. 17), welche von Erbtheilungen und Vormundschaften handeln;
2. die Vereinbarung von 1832 über Einweisung in das Vermögen Verschollener (Regierungsblatt 1832 Nr. 24);
3. die Vereinbarungen von 1841 und 1855 über die Handhabung des Sicherheitsdienstes durch die beiderseitigen Grenzpolizeibehörden (Regierungsblatt von 1841 Nr. 8 und von 1855 Nr. 24);

Digitized by Google

4. bis zu anderweitiger Ordnung des öffentlichen Rechtszustandes im Condominatsorte Kürnbach, die Uebereinkunft von 1835 wegen Ausübung der Rechtspflege in diesem Orte (Regierungsblatt von 1836 Nr. 1);
5. die Uebereinkunft von 1822 wegen gegenseitiger Bestrafung der Forstfrevel (Regierungsblatt von 1822 Nr. 4) nebst dem Nachtrag von 1830 (Regierungsblatt 1830 Nr. 10), für Bestrafung der Forstfrevel, insoweit die betreffenden Handlungen nicht als Vergehen oder Uebertretungen nach dem Strafgesetzbuche des Deutschen Reiches zu bestrafen sind,

sollen bis auf Weiteres auch ferner in Kraft bleiben.

II. Dagegen sind folgende Vereinbarungen, nämlich

1. die Ziffern 5 bis 11 (Abschnitt III., IV. und V.) der unter I. 1 erwähnten Vereinbarung von 1813;
2. die Vereinbarung von 1852 über Zulassung der beiderseitigen Staatsangehörigen zum Armenrechte (Regierungsblatt 1852 Nr. 42);
3. die Vereinbarung von 1842 über Beitreibung von Strafproceßkosten, worüber unter dem 19. Juli 1842 und 9. Mai 1845 schriftliche Verfügung des Großherzoglichen Ministeriums des Innern an die vormaligen Großherzoglichen Kreisregierungen ergangen ist, und die Vereinbarung von 1858 über Kostenersatz bei gerichtlichen Requisitionen (Centralverordnungsblatt von 1858 Nr. 15);
4. die Vereinbarung von 1864 über Sistirung der Zeugen in Strafsachen (Regierungsblatt von 1864 Nr. 73);
5. die Vereinbarung von 1827 über die Bestrafung der Feld-, Jagd- und Fischerei-Frevel (Regierungsblatt von 1827 Nr. 15);
6. der Staatsvertrag vom 31. März 1870 wegen gegenseitiger Gewährung der Rechtshilfe (Gesetzes- und Verordnungsblatt von 1870 Nr. 68);
7. die Vereinbarungen über Besorgung gerichtlicher Zustellungen von 1817 (Regierungsblatt 1817 Nr. 23), und von 1837 (Regierungsblatt von 1837 Nr. 17) und über die Zustellungskosten in Strafsachen von 1857 (Centralverordnungsblatt Nr. 14)

als außer Kraft getreten zu betrachten.

III. In Erweiterung der Bestimmungen des §. 43 des Rechtshilfegesetzes vom 21. Januar 1869 ist vereinbart worden,

daß die Besorgung gerichtlicher Zustellungen zwischen Badischen und Hessischen Gerichten überhaupt kostenfrei zu erfolgen habe.

Dieses wird hiermit zur Nachachtung verkündigt.

Karlsruhe, den 9. Januar 1872.

Großherzogliches Ministerium des Großherzoglichen Hauses, der Justiz und des Auswärtigen.
von Freydorf.

Vdt. von Stetten.

Digitized by Google

Bekanntmachung.

Die Einführung der Gewerbeordnung betreffend.

Zur Beseitigung mehrfacher in Folge der Einführung der Gewerbeordnung entstandener Zweifel über die Stellung der Medicinalpersonen wird bekannt gemacht:

1. Die bisher geltenden Bestimmungen über die Pflichten der approbirten Aerzte, Apotheker und Thierärzte haben durch die Einführung der Gewerbeordnung keine Aenderung erfahren (§. 6 der Gewerbeordnung); eine Bestrafung wegen Verweigerung ärztlicher Hilfe ist jedoch nicht mehr zulässig (§. 144 Absatz 2).

2. Eine eidliche Verpflichtung der Aerzte und Thierärzte auf die Erfüllung ihrer Berufsobliegenheiten findet nicht mehr statt.

2. Die Apotheker sind namentlich auch fortan zur Beobachtung der Vorschriften in §. 40 der Apothekerordnung verpflichtet; zu den hier genannten giftigen oder drastischen Mitteln werden alle in Tabelle B. und C. der Pharmakopoe aufgeführten gerechnet. Ermäßigungen der Arzneitaxen im Wege freier Vereinbarung sind statthaft (§. 80 der Gewerbeordnung).

4. Nur die Impfung durch einen approbirten Arzt kann von der allgemeinen Impfung befreien.

5. Der Gebrauch des Titels „Thierarzt" ist auch solchen Personen untersagt, die bisher zur Vornahme thierärztlicher Verrichtungen befugt, aber nicht als Thierärzte approbirt waren.

6. Die in der Hebammeninstruction vom 13. Dezember 1866 enthaltenen Vorschriften über die Ausübung des Hebammenberufs bleiben einschließlich des §. 19 in Geltung; eine Berufsentziehung jedoch kann unbeschadet des Rechts der Entlassung der von Gemeinden angestellten Hebammen nur nach Maßgabe des §. 53 der Gewerbeordnung ausgesprochen werden.

Karlsruhe, den 4. Januar 1872.

Großherzogliches Ministerium des Innern.
Jolly.

Vdt. Lewald.

Verordnung.

Den Schutz gegen die Weiterverbreitung der Maul- und Klauenseuche betreffend.

Um die polizeilichen Schutzmaßregeln gegen die Weiterverbreitung der Maul- und Klauenseuche der landwirthschaftlichen Hausthiere mit den neuerdings gemachten Erfahrungen über die Verbreitungsart und den Verlauf der Seuche in Einklang zu bringen, wird verordnet, wie folgt:

I. §. 21 der Instruction vom 21. September 1865 (Centralverordnungsblatt Nr. 27) erhält folgende Fassung:

Digitized by Google

Bei der Maul- und Klauenseuche genügt die einmalige Abordnung des Bezirksthierarztes zur Feststellung der Krankheit und ihrer Verbreitung, sowie zur öffentlichen Belehrung über dieselbe.

Von dem Ausbruch der Seuche hat das Bezirksamt die den Seuchenheerd umgebenden Gemeinden oder Bezirke sofort in Kenntniß zu setzen und die Ortspolizeibehörden der befallenen und bedrohten Orte zur Bekanntgebung der unter der Ueberschrift „Maul- und Klauenseuche" in Nr. 24 des 1871r landwirthschaftlichen Wochenblattes enthaltenen Belehrung zu veranlassen.

Die Sperre und das Desinfectionsverfahren ist nur für die verseuchten Stallungen anzuordnen, in welchen die von der Gemeinde oder für dieselbe aufgestellten männlichen Zuchtthiere sich befinden.

Die Ortspolizeibehörde kann ferner während der Dauer der Seuche und auf den Antrag des Bezirksthierarztes den Waidgang der Viehheerden untersagen und Maßnahmen zum Schutze der im öffentlichen Gebrauche stehenden männlichen Zuchtthiere ergreifen. Solche ortspolizeiliche Anordnungen sind alsbald zur Kenntniß des Bezirksamtes zu bringen.

Die Abhaltung von Viehmärkten und Ausstellungen kann in Orten, in welchen die Seuche nachgewiesen ist, auf den Antrag des Bezirksthierarztes durch das Bezirksamt verboten werden.

Dieses Verbot tritt jedenfalls dann ein, wenn mehr als drei Stallungen in dem Orte verseucht sind.

II. Die Bestimmungen der Verordnung vom 27. September 1871 (Gesetzes- und Verordnungsblatt vom 2. Oktober Nr. XXXII.), die Wanderschweineheerden betreffend, treten für alle wandernden Viehheerden in Kraft.

Die Zeichen, an welchen die Maul- und Klauenseuche erkannt wird, sind in der Beilage zusammengestellt.

Karlsruhe, den 5. Januar 1872.

Großherzogliches Ministerium des Innern.
Jolly.

Vdt. Lewald.

Beilage.

Maul- und Klauenseuche der landwirthschaftlichen Hausthiere.

Die Maul- und Klauenseuche, welche hier zu Lande nie von selbst entsteht, sondern nachweislich durch den Viehhandel eingeschleppt wird, sich nur auf dem Wege der Uebertragung des Ansteckungsstoffes weiter verbreitet und bei richtiger Wartung der Thiere gewöhnlich gutartig verläuft, ist an folgenden Erscheinungen erkennbar:

Röthe, Hitze, Anschwellung und große Empfindlichkeit der entzündungsfähigen inneren Theile des Maules bis zum Rachen hinauf, sowie der Lefzen aller landwirthschaftlichen Haussäugethiere, des Flotzmaules des Rindes und des Rüssels der Schweine, an den genannten Körperstellen Bildung von Bläschen, welche sich sofort mit gelber scharfer Flüssigkeit füllen, nach 1—2 Tagen platzen

Digitized by Google

und die umgebenden Theile wund machen, dadurch Speichel- und Schleimfluß aus Maul und Nase, gestörtes Fressen, mangelhafte Ernährung und verminderte Milchabsonderung bei milchenden Thieren, Hitze und Anschwellung an den Klauen, Bildung von Bläschen und Geschwürchen auf der Haut zwischen den Klauen und auf den Kronen herum, ähnlich jenen des Mauls und dadurch gehindertes Gehen und Stehen der Thiere, bisweilen ähnliche Bläschenbildung an den Eutern der Kühe, Schaafe und Ziegen und an den männlichen und weiblichen Geschlechtstheilen der Thiere, an den Augen des Geflügels und den Schwimmhäuten der Gänse und Enten.

Die Seuchenkrankheit nimmt einen regelmäßigen Verlauf in 7—11 Tagen und hinterläßt gewöhnlich nur dann nachtheilige Folgen für das Thier, wenn dasselbe unreinlich oder in verfehlter Weise arzneilich oder operativ behandelt wird. Solche nachtheilige Folgen, welche oft die gänzliche Abmagerung und den Tod der Thiere oder auch bleibende Veränderungen der Klauen und des Euters des Rindviehs hervorbringen, hat der nachlässige Thierbesitzer seiner Unachtsamkeit zuzuschreiben.

Verordnung.

Die Aufnahme von Kranken in das Armenbad zu Baden betreffend.

Ueber die Aufnahme von Kranken in das Armenbad zu Baden werden unter Aufhebung der diesseitigen Verordnung vom 19. Februar 1863 Nr. 1984 (Centralverordnungsblatt für 1863 Nr. 111.) nachstehende Bestimmungen getroffen:

§. 1.

Aufnahmsfähige Personen.

In das Armenbad zu Baden können nur solche Kranke aufgenommen werden, welche aus öffentlichen Mitteln unterstützt werden und deren Leiden nach den ärztlichen Gutachten (§§. 5 und 6) von der Art sind, daß von dem Gebrauch der Thermalquellen Heilung oder wenigstens entschiedene Besserung zu erwarten ist.

Ausgeschlossen von der Aufnahme sind:

1. Personen, welche mit ansteckenden Krankheiten behaftet sind;
2. solche, die an Krankheiten leiden, zu deren Linderung Badekuren erfahrungsgemäß nicht beitragen, vor Allem also mit fieberhaften oder Consumptions-Krankheiten, hochgradigen organischen Herzleiden, chronischen Hautausschlägen u. a. Behaftete;
3. solche Kranke, für deren Leiden eine mehrmalige Benützung des Armenbades einen günstigen Erfolg nicht gehabt hat.

§. 2.

Dauer der Kur.

Die Dauer einer Brunnen- und Badekur im Armenbad wird im Allgemeinen auf 3 bis 4 Wochen, nach dem Ermessen des Hausarztes der

Digitized by Google

Anstalt, bestimmt. Der Hausarzt ist befugt, in Ausnahmsfällen die Dauer der Kur nöthigenfalls bis zu 6 Wochen zu verlängern. Eine weitere Verlängerung kann nur von dem diesseitigen Ministerium bewilligt werden.

§. 3.

Bestreitung der Kosten.

Den in das Armenbad Aufgenommenen werden Wohnung, Bäder und Arzneimittel unentgeltlich gewährt.

Für die Abwartung und die Verköstigung, wozu der auf ärztliche Anordnung verabreichte Wein gehört, ist dagegen eine Vergütung zu leisten, deren Betrag auf einen Gulden täglich für den Kopf festgesetzt wird.

Ist die Vergütung von dem unterstützungspflichtigen Armenverband zu leisten, so wird in der Regel der Betrag von einem Gulden vollständig in Anspruch genommen. Ausnahmsweise kann, wenn die Verhältnisse eine Ermäßigung als besonders dringend erscheinen lassen, eine solche bis zu dem Betrage von dreißig Kreuzer täglich eintreten.

Bedienstete der Staatsverwaltung können nur gegen Entrichtung der vollen Vergütung von einem Gulden täglich aus Mitteln des Etats des Verwaltungszweiges, in welchem die Bediensteten angestellt sind, in die Anstalt aufgenommen werden.

§. 4.

Einreichung der Aufnahmsgesuche.

Die Gesuche um Aufnahme sind — die Fälle etwa erst später eintretender Krankheiten ausgenommen — jeweils spätestens bis zum 1. März bei dem Armenrath des Unterstützungswohnsitzes einzureichen.

Die Bediensteten der Staatsverwaltung legen ihre Gesuche bis zu dem genannten Tage (1. März) ihrer vorgesetzten Behörde vor.

In beiden Fällen müssen die Gesuche durch ärztliche Zeugnisse (§. 5) begründet sein.

§. 5.

Aerztliche Zeugnisse.

Die ärztlichen Zeugnisse sind von den Ausstellern entweder den betreffenden Armenräthen, beziehungsweise den vorgesetzten Behörden der Bediensteten, unmittelbar zuzusenden, oder den Kranken — alsdann aber mit dem Siegel des Arztes verschlossen — zu verabfolgen. Zeugnisse, welche den Kranken offen zugestellt werden, finden keine Berücksichtigung.

Die Zeugnisse müssen enthalten:

a. eine möglichst genaue wissenschaftliche Bezeichnung der Krankheit, nebst kurzer Angabe ihres Verlaufs und ihrer Dauer;

b. die Angabe, ob der Kranke schon einmal oder mehrmals und mit welchem Erfolg das Armenbad benützt hat;

Digitized by Google

c. die Aeußerung darüber, ob und aus welchem Grunde eine baldige Einberufung für nothwendig oder wünschenswerth erachtet wird.

§. 6.

Verfahren:
a. beim Armenrath.

Der Armenrath legt das Gesuch ohne Verzug unter Aeußerung über die Vermögens-, Erwerbs- und Familien-Verhältnisse des Bittstellers dem Bezirksamt vor.

Glaubt derselbe, eine Ermäßigung der regelmäßigen Vergütung für Abwartung und Kost (§. 3 Absatz 3) in Anspruch nehmen zu können, so hat er den bezüglichen Antrag durch eine Nachweisung über die ökonomischen Verhältnisse der unterstützungspflichtigen Gemeinde zu begründen.

b. beim Bezirksamt.

Das Bezirksamt legt die Berichte der Armenräthe nebst den Aufnahmsgesuchen und ärztlichen Zeugnissen mit gutächtlicher Aeußerung über die etwa nachgesuchte Ermäßigung der Verpflegungsvergütung bis zum 15. März dem Verwaltungshofe vor.

c. bei den vorgesetzten Behörden von Bediensteten der Staatsverwaltung.

Gesuche von Bediensteten der Staatsverwaltung werden nebst den bezüglichen ärztlichen Zeugnissen gleichfalls bis zum 15. März von den vorgesetzten Behörden dem Verwaltungshof unmittelbar mitgetheilt. In der Mittheilung ist zu bemerken, welche Casse die Verpflegungsvergütung zu bezahlen hat.

d. beim Verwaltungshof.

Der Verwaltungshof erhebt das Gutachten seines Medicinalreferenten darüber, welche der Bittsteller zur Aufnahme sich eignen und in welchen Fällen diese besonders dringend erscheint, und verfügt auf Grund dieses Gutachtens über die Aufnahme. Er entscheidet zugleich über Gesuche um Ermäßigung der Verpflegungsvergütung. Von der bezüglichen Entschließung gibt er der Behörde, welche das Aufnahmsgesuch eingereicht hat, zur weiteren Eröffnung Nachricht; auch setzt er davon, wenn die Aufnahme bewilligt wurde, das Bezirksamt Baden, als Aufsichtsbehörde über das Armenbad, unter Anschluß der eingelaufenen Actenstücke und einer Abschrift des Gutachtens seines Medicinalreferenten in Kenntniß.

Der Verwaltungshof wird das Verfahren so beschleunigen, daß seine Mittheilungen spätestens in der ersten Hälfte des Monats April dem Bezirksamt Baden zukommen.

§. 7.

Einberufung der Kranken.

Das Bezirksamt Baden beruft die zur Aufnahme Zugelassenen nach der Dringlichkeit der einzelnen Fälle und dem in der Anstalt verfügbaren Raum unter Bestimmung des Tages, an welchem der Eintritt zu erfolgen hat, ein.

Kranke, welche vor dem im Einberufungsschreiben bestimmten Zeitpunkt sich einfinden, können bis zu diesem zurückgewiesen, und solchen, welche ohne

Digitized by Google

genügende Entschuldigung verspätet eintreffen, kann die Kurzeit um so viel Tage verkürzt werden, als die Verspätung beträgt.

Findet eine Einberufung geraumere Zeit nach Abgabe des ärztlichen Zeugnisses (§. 5) statt, so hat der Kranke dem Hausarzt der Anstalt ein Zeugniß seines Arztes darüber vorzulegen, daß der Gebrauch der Kur noch nothwendig erscheint.

Karlsruhe, den 9. Januar 1872.

Großherzogliches Ministerium des Innern.

Jolly.

Vdt. Goll.

Verordnung.

Die Organisation der Landwehrbehörden, hier die im Falle einer Mobilmachung als unabkömmlich zu bezeichnenden Beamten betreffend.

Mit höchster Entschließung aus Großherzoglichem Staatsministerium vom 10. d. M. Nr. 68 wurde zum Vollzug der Vorschriften über die Zurückstellung unabkömmlicher Beamten in §. 40 der Verordnung vom 5. September 1867, die Organisation der Landwehrbehörden betreffend, verordnet, was folgt:

Die Atteste der Unentbehrlichkeit für den Civildienst können für die öffentlichen Diener aller Kategorien nur von dem vorgesetzten Ministerium ausgestellt werden.

Die Listen der unabkömmlichen Beamten (§. 40 Ziffer 11 der Verordnung) sind auf den 15. Mai, beziehungsweise 15. November dem Ministerium des Innern einzusenden, welches die Mittheilung an das Generalcommando besorgen wird.

Diese Entschließung wird hiermit bekannt gemacht.

Karlsruhe, den 13. Januar 1872.

Großherzogliches Ministerium des Innern.

Jolly.

Vdt. Lacher.

Berichtigungen.

Seite 257 der Beilage zum Gesetzes- und Verordnungs-Blatt 1871 Zeile 13 von oben ist statt Anlage II. „Anlage I.“ sowie

Seite 4 des Gesetzes- und Verordnungs-Blattes 1872

Zeile 5 von oben statt 10. Januar 1865 „10. **Juni** 1865“ und

Zeile 9 von oben statt 21. Oktober 1864 „**27**. Oktober 1864“

zu lesen.

Druck und Verlag von Malsch & Vogel in Karlsruhe.

Digitized by Google

Gesetzes- und Verordnungs-Blatt

für das Großherzogthum Baden.

Karlsruhe, Montag den 22. Januar 1872.

Inhalt.

Bekanntmachung.

Das Betriebsreglement für die Eisenbahnen Deutschlands betreffend.

Nachdem laut Bekanntmachung des Reichskanzlers vom 22. v. M. (Reichsgesetzblatt von 1871 Nr. 51, dahier eingetroffen am 8. l. M.,) der Bundesrath beschlossen hat, daß das in Nr. 23 des Bundesgesetzblattes für den Norddeutschen Bund von 1870 verkündete Betriebsreglement für die Eisenbahnen im Norddeutschen Bund unter der Bezeichnung

„Betriebsreglement für die Eisenbahnen Deutschlands"

vom 1. Januar 1872 an auch in Baden, sowie in Württemberg, Südhessen und Elsaß-Lothringen mit einigen, in der oben genannten Bekanntmachung angeführten Aenderungen in Kraft zu treten hat, so bringen wir mit den letztern Aenderungen dasselbe in nachstehender Fassung zur öffentlichen Kenntniß.

Karlsruhe, den 8. Januar 1872.

Großherzogliches Handelsministerium.
von Dusch.

Vdt. Buchenberger.

Digitized by Google

Betriebs-Reglement
für
die Eisenbahnen Deutschlands.

(Nach der laut Bekanntmachung des Reichskanzlers vom 22. Dezember 1871 (Reichsgesetzblatt Nr. 51) vom Bundesrath beschlossenen Fassung.)

Die nachstehenden Bestimmungen für die Beförderung von Personen, Reisegepäck, Leichen, Fahrzeugen und Thieren, sowie von Gütern, kommen vom 1. Oktober 1870 ab auf sämmtlichen Eisenbahnen im Norddeutschen Bunde*) im Local- und Verbandverkehr, sowie im Verkehr von Bahn zu Bahn zur Anwendung.

Special-Bestimmungen einzelner Eisenbahn-Verwaltungen oder Eisenbahn-Verbände haben neben diesem Reglement nur Geltung, wenn sie in die bezüglichen Tarife aufgenommen sind, mit den Festsetzungen dieses Reglements nicht im Widerspruch stehen, dieselben vielmehr nur ergänzen oder wenn sie dem Publikum günstigere Bedingungen gewähren.

A.

Beförderung von Personen, Reisegepäck, Leichen, Fahrzeugen und lebenden Thieren.

I. Allgemeine Bestimmungen.

§. 1.

Pflichten des Dienstpersonals.

Das bei den Eisenbahnen angestellte Dienstpersonal ist zu einem bescheidenen und höflichen, aber entschiedenen Benehmen gegen das Publikum, sowie ferner verpflichtet, sich innerhalb der ihm angewiesenen Dienstgrenzen gefällig zu bezeigen.

Dasselbe hat die ordnungsmäßigen Dienstleistungen unentgeltlich zu verrichten; es ist ihm streng untersagt, für solche vom Publikum ein Geschenk anzunehmen.

Dem Dienstpersonal ist das Rauchen während des dienstlichen Verkehrs mit dem Publikum verboten.

---

*) Anmerkung. Wo in dem Wortlaute dieses Reglements, wie z. B. in der Einleitung zu demselben, in B. §. 21 der Ausdruck „Norddeutschen Bund" stehen blieb, wird es als selbstverständlich zu betrachten sein, daß die Wirksamkeit der bezüglichen Bestimmung in dem ganzen sonstigen Geltungsbereiche des Reglements in Anwendung zu kommen hat.

Digitized by Google

§. 2.

Rechte des Dienstpersonals.

Den Anordnungen des in Uniform befindlichen oder mit Dienstabzeichen versehenen Dienstpersonals ist das Publikum Folge zu leisten verbunden.

§. 3.

Entscheidung von Streitigkeiten.

Streitigkeiten zwischen dem Publikum und dem Dienstpersonal entscheidet auf den Stationen der Stations-Vorsteher, während der Fahrt der Zugführer.

§. 4.

Beschwerdeführung.

Beschwerden können bei den Dienstvorgesetzten mündlich oder schriftlich angebracht, auch in das auf jeder Station befindliche Beschwerdebuch eingetragen werden.

Die Verwaltung hat auf alle Beschwerden zu antworten, welche unter Angabe des Namens und des Wohnorts des Beschwerdeführenden erfolgen. Beschwerden über einen Dienstthuenden müssen dessen thunlich genaue Bezeichnung nach dem Namen, der Nummer oder einem Uniformmerkmale enthalten.

§. 5.

Betreten der Bahnhöfe und Bahnen.

Das Betreten der Bahnhöfe und der Bahn außerhalb der bestimmungsmäßig dem Publikum für immer oder zeitweilig geöffneten Räume ist Jedermann, mit Ausnahme der dazu nach den Bestimmungen des Bahnpolizeireglements befugten Personen, untersagt.

§. 6.

Beschränkung der Verpflichtung zum Transporte. Zahlungsmittel.

Die Beförderung von Personen, Thieren und Sachen findet nicht statt, wenn außergewöhnliche Hindernisse oder höhere Gewalt entgegenstehen, oder die vorhandenen Transportmittel nicht ausreichen.

Als Zahlungsmittel ist überall das auf den Nachbarbahnen gesetzlichen Curs besitzende Gold- und Silbergeld, mit Ausschluß der Scheidemünze, zu dem von der Eisenbahnverwaltung festgesetzten und bei jeder Expedition durch Anschlag publicirten Curse anzunehmen, insoweit dieser Annahme ein gesetzliches Verbot überhaupt nicht entgegensteht.

II. Besondere Bestimmungen.

a. Beförderung von Personen.

§. 7.

Fahrpläne. Extrafahrten. Abfahrtszeit.

Die Personenbeförderung findet nach Maßgabe der öffentlich bekannt gemachten und auf allen Stationen ausgehängten Fahrpläne statt, aus denen auch zu ersehen ist, welche Wagenclassen die einzelnen Züge führen.

Digitized by Google

Extrafahrten werden nur nach dem Ermessen der Verwaltung gewährt.

Für den Abgang der Züge sind die auf den Bahnhöfen befindlichen Stationsuhren maßgebend.

§. 8.

Fahrpreise.

Die Fahrpreise bestimmt der auf allen Stationen ausgehängte Tarif.

§. 9.

Billetverkauf. Zurücknahme gelöster Billets.

Der Verkauf der Fahrbillets (Fahrkarten) kann auf Stationen von geringer Frequenz nur innerhalb der letzten halben Stunde, auf Stationen mit größerer Frequenz aber innerhalb einer Stunde vor Abgang desjenigen Zuges, mit welchem der Reisende befördert sein will, und wenn zwischen zwei nach derselben Richtung abgehenden Zügen eine noch kürzere Zwischenzeit liegt, jedoch nur innerhalb dieser Frist verlangt werden. Diejenigen, welche bis 5 Minuten vor Abgang des Zuges noch kein Billet gelöst, haben auf Verabfolgung eines solchen keinen Anspruch.

Das zu entrichtende Fahrgeld ist abgezählt bereit zu halten, damit Aufenthalt durch Geldwechseln vermieden werde.

Die Fahrbillets geben Anspruch auf die entsprechende Wagenclasse, soweit in dieser Plätze vorhanden sind, resp. beim Wechseln der Wagen vorhanden bleiben. Ist dies nicht der Fall, so können die Billets gegen Erstattung des dafür gezahlten Betrages zurückgegeben oder gegen Billets anderer Classen, in welchen noch Plätze vorhanden sind, unter Ausgleichung des Preisunterschiedes umgetauscht werden.

Jedenfalls haben die mit durchgehenden Billets ankommenden Reisenden den Vorzug vor den neu Hinzutretenden.

§. 10.

Fahrbillets und Giltigkeit derselben. Fahrpreisermäßigung für Kinder.

Das Fahrbillet bezeichnet die Stationen, von und bis zu welchen die Fahrt verlangt worden; ferner das Fahrgeld für die Wagenclasse, welche der Reisende benutzen will; endlich die Zeit oder den Zug, wofür das Billet gilt. Die Zeit oder der Zug, wofür jedes Fahrbillet giltig, ist durch Abstempelung darauf ausgedrückt, so daß jeder Käufer sofort zu prüfen im Stande ist, ob das Billet auf die von ihm beabsichtigte Fahrt lautet.

Den Reisenden ist gestattet, während der Fahrt auf einer Zwischenstation auszusteigen, um mit einem am nämlichen oder am nächstfolgenden Tage nach der Bestimmungsstation abgehenden, zu keinem höheren Tarifsatze fahrenden Zuge dahin weiter zu reisen. Solche Reisenden haben jedoch auf der betreffenden Zwischenstation sofort nach dem Verlassen des Zuges dem Stationsvorsteher ihr Billet vorzulegen und dasselbe mit dem Vermerke der verlängerten Giltigkeit versehen zu lassen. Die Ausantwortung des Gepäcks auf der Aussteigestation kann in solchem Falle nicht beansprucht werden.

Kinder unter 10 Jahren werden zu ermäßigten Fahrpreisen befördert.

Finden Zweifel über das Alter der Kinder statt, so entscheidet der Ausspruch des bei der Revision anwesenden obersten Beamten.

Für Kinder, die noch getragen werden müssen und ihre Stelle auf ihrer Angehörigen Plätzen mitfinden, erfolgt keine Zahlung.

Digitized by Google

§. 11.

Umtausch gelöster Fahrbillets.

Ein Umtausch gelöster Fahrbillets gegen Billets höherer Classen ist den Reisenden bis 10 Minuten vor Abgang des Zuges gegen Nachzahlung der Preisdifferenz unverwehrt, soweit noch Plätze in den höheren Classen vorhanden sind. Unterwegs auf Zwischenstationen kann ein Uebergehen auf Plätze einer höheren Classe nur gegen Zukauf eines Billets auf die Bestimmungsstelle, durch dessen Preis einschließlich desjenigen für das bereits gelöste Billet der Fahrpreis für die höhere Classe mindestens gedeckt wird, beansprucht werden.

Der Umtausch eines schon gelösten Billets höherer Classe gegen ein solches niedrigerer Classe ist nur in dem im §. 9 gedachten Falle zulässig.

§. 12.

Anweisung der Plätze.

Einzelne bestimmte Plätze werden nicht verkauft und können im Voraus nicht belegt werden.

Das Dienstpersonal ist berechtigt und auf Verlangen der Reisenden verpflichtet, denselben ihre Plätze anzuweisen. Allein reisende Damen sollen auf Verlangen möglichst nur mit Damen in ein Coupé zusammengesetzt werden. In jedem Zuge muß sich mindestens je ein Damencoupé für die Reisenden der zweiten und dritten Wagenclasse befinden. Bei den nach amerikanischem System gebauten württembergischen Wagen findet die letztere Bestimmung nur mit den durch dieses System gebotenen Modificationen Anwendung.

§. 13.

Ausschluß belästigender Personen von der Fahrt.

Personen, welche wegen einer sichtlichen Krankheit oder aus anderen Gründen durch ihre Nachbarschaft den Mitreisenden augenscheinlich lästig werden würden, können von der Mit- oder Weiterreise ausgeschlossen werden, wenn sie nicht ein besonderes Coupé bezahlen. Etwa bezahltes Fahrgeld wird ihnen zurückgegeben, wenn ihnen die Mitreise nicht gestattet wird. Wird erst unterwegs wahrgenommen, daß ein Reisender zu den vorstehend bezeichneten Personen gehört, so muß er an der nächsten Station, sofern kein besonderes Coupé bezahlt und für ihn bereit gestellt werden kann, von der Weiterbeförderung ausgeschlossen werden. Das Fahrgeld, sowie die Gepäckfracht werden ihm für die nicht durchfahrene Strecke ersetzt.

Für den Fall, daß ein Reisender ein besonderes Coupé bezahlt, kann er darin so viele Begleiter mitnehmen, daß das Coupé voll besetzt wird.

§. 14.

Wartesäle. Billet- und Gepäck-Expeditionen. Billet-Controle.

Die Wartesäle sind spätestens eine Stunde, die Billet- und Gepäck-Expeditionen auf Stationen mit größerer Frequenz mindestens eine Stunde, auf Stationen mit geringerer Frequenz mindestens eine halbe Stunde vor Abgang eines jeden Zuges zu öffnen.

Das vom Reisenden gelöste Billet ist auf Verlangen bei dem Eintritt in den Wartesaal, sowie beim Ein-

Digitized by Google

steigen in den Wagen vorzuzeigen. Während der Fahrt muß der Reisende das Billet bis zur Abnahme desselben bei sich behalten.

Der Reisende, welcher ohne giltiges Fahrbillet betroffen wird, hat für die ganze von ihm zurückgelegte Strecke und, wenn die Zugangsstation nicht sofort unzweifelhaft nachgewiesen wird, für die ganze, vom Zuge zurückgelegte Strecke das Doppelte des gewöhnlichen Fahrpreises, mindestens aber den Betrag von 2 Thalern zu entrichten. Derjenige Reisende jedoch, welcher in einen Personenwagen einsteigt und gleich beim Einsteigen unaufgefordert dem Schaffner oder Zugführer meldet, daß er wegen Verspätung kein Billet mehr habe lösen können, hat, wenn er überhaupt noch zur Mitfahrt zugelassen wird, worauf er keinen Anspruch hat, einen um 10 Sgr. erhöhten Fahrpreis zu zahlen.

Wer die sofortige Zahlung verweigert, kann ausgesetzt werden.

§. 15.

Einsteigen in die Wagen.

Das Zeichen zum Einsteigen in die Wagen wird durch zwei unterschiedene Schläge auf die Glocke gegeben.

§. 16.

Versäumung der Abfahrtszeit.

Nachdem das Abfahrtszeichen durch die Dampfpfeife der Locomotive gegeben, kann Niemand mehr zur Mitreise zugelassen werden. Jeder Versuch zum Einsteigen und jede Hilfeleistung dazu, nachdem die Wagen in Bewegung gesetzt sind, ist verboten und strafbar.

Dem Reisenden, welcher die Abfahrtszeit versäumt hat, steht ein Anspruch weder auf Rückerstattung des Fahrgeldes, noch auf irgend eine andere Entschädigung zu.

§. 17.

Verhalten auf den Zwischenstationen. Oeffnen und Schließen der Wagenthüren.

Bei Ankunft auf einer Station wird der Name derselben und da, wo ein bestimmter Aufenthalt stattfindet, die Dauer desselben ausgerufen. Sobald der Wagenzug stillsteht, werden nach der zum Aussteigen bestimmten Seite die Thüren derjenigen Wagen geöffnet, welche für die bis zu dieser Station Reisenden bestimmt sind. Die Thüren der übrigen Wagen werden nur auf Verlangen geöffnet.

Wer auf den Zwischenstationen seinen Platz verläßt, ohne denselben zu belegen, muß sich, wenn derselbe inzwischen anderweitig besetzt ist, mit einem anderen Platze begnügen.

§. 18.

Außergewöhnliches Anhalten auf freier Bahn.

Sollte wegen eingetretener Hindernisse außerhalb einer Station längere Zeit angehalten werden müssen, so ist ein Aussteigen der Reisenden nur dann gestattet, wenn der Zugführer die ausdrückliche Bewilligung dazu ertheilt. Die Reisenden müssen sich dann sofort von dem Bahngeleise entfernen, auch auf das erste Zeichen mit der Dampfpfeife ihre Plätze wieder einnehmen.

Das Zeichen zur Weiterfahrt wird durch ein dreimaliges Ertönen der Dampfpfeife gegeben. Wer beim dritten Ertönen der Dampfpfeife noch nicht wieder eingestiegen ist, geht des Anspruchs auf die Mitreise verlustig.

Digitized by Google

§. 19.

Verhalten während der Fahrt und beim Ein- und Aussteigen.

Während der Fahrt darf sich Niemand seitwärts aus dem Wagen biegen, gegen die Thüre anlehnen oder auf die Sitze treten.

Die Reisenden dürfen zum Ein- und Aussteigen die Wagenthüren nicht selbst öffnen; sie müssen vielmehr das Oeffnen dem Dienstpersonal überlassen und dürfen nicht ein- und aussteigen, bevor der Zug völlig stillsteht.

Jeder Reisende muß sich entfernt von den Fahrgeleisen und Maschinen halten, und Niemand darf den Bahnhof in einer anderen als der angewiesenen Richtung verlassen.

§. 20.

Beschädigung der Wagen.

Für Zertrümmern von Fenstern besteht eine Entschädigungstaxe, und werden die darin festgesetzten Beträge vorkommenden Falls durch das Dienstpersonal von dem Schuldigen sofort eingezogen. Dieser darf jedoch Vorzeigung der Taxe verlangen. Auch ist die Eisenbahnverwaltung befugt, für Beschmutzen des Innern der Wagen, Zerreißen der Gardinen u. s. w. eine Entschädigung zu fordern und von dem Schuldigen sofort einziehen zu lassen.

§. 21.

Verspätung der Züge. Unterbrechung der Fahrt.

Verspätete Abfahrt oder Ankunft der Züge begründen keinen Anspruch gegen die Eisenbahnverwaltung.

Eine ausgefallene und unterbrochene Fahrt berechtigt nur zur Rückforderung des für die nicht durchfahrene Strecke gezahlten Fahrgeldes.

§. 22.

Mitnahme von Hunden ꝛc. Tabakrauchen. Mitnahme feuergefährlicher Gegenstände.

Hunde und andere Thiere dürfen in den Personenwagen nicht mitgeführt werden. Ausgenommen hiervon sind jedoch kleine Hunde, welche auf dem Schooße getragen werden, sofern gegen deren Mitnahme von den Mitreisenden desselben Coupés Einspruch nicht erhoben wird.

Das Tabakrauchen ist in allen Wagenclassen gestattet; in der I. Wagenclasse jedoch nur unter Zustimmung aller in demselben Coupé Mitreisenden, insofern nicht besondere Rauchcoupés dieser Classe im Zuge vorhanden sind. In jedem Personenzuge müssen Coupés zweiter und wo thunlich auch dritter Classe für Nichtraucher vorhanden sein. Die Tabakspfeifen müssen mit Deckeln versehen sein.

Feuergefährliche Gegenstände, sowie alles Gepäck, welches Flüssigkeiten und andere Gegenstände enthält, die auf irgend eine Weise Schaden verursachen können, insbesondere geladene Gewehre, Schießpulver, leicht entzündbare chemische Präparate und andere Sachen gleicher Eigenschaft, dürfen weder als Reisegepäck aufgeliefert, noch in den Personenwagen mitgenommen werden. Das Eisenbahndienstpersonal ist berechtigt, sich in dieser Beziehung die nöthige Ueberzeugung zu verschaffen. Der Zuwiderhandelnde haftet für allen aus der Uebertretung des obigen Verbots an dem fremden Gepäck oder sonst entstehenden Schaden und verfällt außerdem in die durch das Bahnpolizeireglement bestimmte Strafe. Der Lauf eines mitgeführten Gewehrs muß nach oben gehalten werden.

Digitized by Google

§. 23.

Ausschluß trunkener oder renitenter Personen von der Fahrt.

Wer die vorgeschriebene Ordnung nicht beobachtet, sich den Anordnungen des Dienstpersonals nicht fügt, oder sich unanständig benimmt, wird ohne Anspruch auf den Ersatz des bezahlten Fahrgeldes von der Mit- und Weiterreise ausgeschlossen. Namentlich dürfen trunkene Personen zum Mitfahren und zum Aufenthalte in den Wartesälen nicht zugelassen und müssen ausgewiesen werden, wenn sie unbemerkt dazu gelangten.

Erfolgt die Ausweisung unterwegs, oder werden die betreffenden Personen zurückgewiesen, nachdem sie ihr Gepäck bereits der Expedition übergeben haben, so haben sie keinen Anspruch darauf, daß ihnen dasselbe anderswo, als auf der Station, wohin es expedirt worden, wieder verabfolgt wird.

b. Beförderung des Reisegepäcks.

§. 24.

Begriff des Reisegepäcks.

Als Reisegepäck wird in der Regel nur, was der Reisende zu seinem und seiner Angehörigen Reisebedürfnisse mit sich führt, namentlich Koffer, Mantel- und Reisesäcke, Hutschachteln, kleine Kisten und dergleichen, befördert; größere kaufmännisch verpackte Kisten, Tonnen, sowie andere nicht zu den Reisebedürfnissen zu rechnende Gegenstände können ausnahmsweise zugelassen werden. Gegenstände, welche von der Beförderung als Frachtgut ausgeschlossen sind, dürfen auch als Reisegepäck nicht aufgegeben werden.

§. 25.

Art der Verpackung. Entfernung älterer Post- und Eisenbahnzeichen.

Reisegepäck, welches nicht sicher und dauerhaft verpackt ist, kann zurückgewiesen werden. Die Gepäckstücke müssen von älteren Post- und Eisenbahnzeichen befreit sein. Ist dies nicht der Fall und findet in Folge dessen eine Verschleppung des Gepäcks statt, so kommt die Eisenbahn für den daraus erwachsenen Schaden nicht auf.

§. 26.

Einlieferung des Gepäcks.

Die Mitnahme des Gepäcks, welches nicht spätestens 15 Minuten vor Abgang des Zuges unter Vorzeigung des Fahrbillets in die Gepäckexpedition eingeliefert ist, kann nicht beansprucht werden.

Wird ausnahmsweise und unter Vorbehalt späterer Expedirung in dringenden Fällen Gepäck auch unexpedirt mitgenommen, so wird solches bis zum Zeitpunkt der Expedirung als zum Transport aufgegeben, nicht angesehen.

Dasselbe gilt für die Annahme von Reisegepäck auf Haltestellen.

Die Gepäckfracht muß sofort, bei Vermeidung des Nachtheils, daß die Beförderung unterbleibt, berichtigt werden.

§. 27.

Mitnahme von Handgepäck.

Kleine leicht tragbare Gegenstände können, wenn die Mitreisenden dadurch nicht belästigt werden, von den

Digitized by Google

Reisenden in den Wagen mitgeführt werden, sofern Zoll- und Steuervorschriften solches gestatten. Für solche in den Wagen mitgenommene Gegenstände werden Gepäckscheine nicht ausgegeben; sie sind von den Reisenden selbst zu beaufsichtigen.

Unter denselben Voraussetzungen ist Reisenden IV. Classe auch die Mitführung von Handwerkszeug, Tornistern, Tragelasten in Körben, Säcken, Kiepen rc. und anderen Gegenständen, welche Fußgänger bei sich führen, nach Entscheidung des Stationsvorstandes gestattet.

§. 28.

Gepäckscheine und Auslieferung des Gepäcks.

Gegen Einlieferung des Gepäcks, wobei die Vorzeigung des Fahrbillets verlangt werden kann, erhält der Reisende einen Gepäckschein. Dem Inhaber dieses Scheins, dessen Legitimation die Verwaltung zu prüfen nicht verpflichtet ist, wird das Gepäck nur gegen Rückgabe des Scheins, welche die Bahnverwaltung von jedem weiteren Anspruche befreit, ausgeliefert.

Der Inhaber des Gepäckscheins ist berechtigt, nach Ankunft des Zuges, zu welchem das Gepäck zum Transport aufgegeben ist, am Bestimmungsorte die sofortige Auslieferung des Gepäcks nach Ablauf der zur ordnungsmäßigen Ausladung und Ausgabe, sowie zur etwaigen steueramtlichen Abfertigung erforderlichen Zeit, im Local der Gepäckexpedition zu verlangen. Will derselbe die sofortige Auslieferung des Gepäcks nicht erwarten, so kann er dasselbe innerhalb 24 Stunden nach dessen Ankunft in bestimmten Expeditionsstunden gegen Rückgabe des Scheins in der Gepäckexpedition abfordern oder abfordern lassen. Wird das Gepäck innerhalb 24 Stunden nicht abgeholt, so ist für dasselbe das vorgeschriebene Lagergeld zu entrichten.

In Ermangelung des Gepäckscheins ist die Verwaltung zur Aushändigung des Gepäcks nur nach vollständigem Nachweise der Empfangsberechtigung gegen Ausstellung eines Reverses und nach Umständen gegen Sicherheit verpflichtet.

§. 29.

Haftpflicht der Eisenbahn für Reisegepäck.

Die Eisenbahn haftet von dem Zeitpunkte der Aushändigung des Gepäckscheins ab für die richtige und unbeschädigte Ablieferung der Gepäckstücke, und zwar im Allgemeinen nach den in Abschnitt B. (Beförderung von Gütern) enthaltenen Bedingungen und Abreden, soweit solche auf die Beförderung von Reisegepäck anwendbar sind, insbesondere aber nach folgenden Grundsätzen:

a. ist von dem Reisenden ein höherer Werth nicht declarirt, so wird im Falle des Verlustes oder der Beschädigung der wirklich erlittene Schaden vergütet, dieser kann jedoch in einem höheren Betrage als mit zwei Thalern für jedes Pfund nach Abzug des Gewichts des unversehrten Inhalts des blos beschädigten Gepäckstückes nicht beansprucht werden;

b. ist von dem Reisenden ein höherer Werth declarirt, so wird mit der Gepäckfracht ein Frachtzuschlag erhoben, welcher für jede, wenn auch nur angefangene 20 Meilen, die das Gepäck von der Absende- bis zur Bestimmungsstation zu durchlaufen hat, im Minimum $^1/_{15}$ Thaler beträgt und 2 pro Mille der ganzen declarirten Summe nicht übersteigen darf.

Digitized by Google

Die Werthdeclaration hat nur dann eine rechtsverbindliche Wirkung, wenn sie von der Expedition der Abgangsstation im Gepäckschein eingeschrieben ist.

c. Die Verwaltung ist von jeder Verantwortlichkeit für Reisegepäck frei, wenn es nicht innerhalb dreier Tage nach Ankunft des Zuges (§. 28) auf der Bestimmungsstation abgefordert wird.

Der Reisende, welchem das Gepäck nicht überliefert werden würde, kann verlangen, daß ihm auf dem Gepäckschein Tag und Stunde der geschehenen Abforderung des Gepäcks von der Gepäck-Expedition bescheinigt werde.

Für den Verlust und die Beschädigung von Reisegepäck, welches von dem Reisenden nicht zum Transport aufgegeben worden ist, insbesondere für den Verlust und die Beschädigung der in den Wagen mitgenommenen Gegenstände (§§. 26, 27), wird nur Gewähr geleistet, wenn ein Verschulden der Bahnverwaltung oder ihrer Leute nachgewiesen ist.

§. 30.

In Verlust gerathene Gepäckstücke.

Fehlende Gepäckstücke werden erst nach Ablauf von acht Tagen nach der Ankunft des Zuges, zu welchem dieselben aufgegeben sind, auf der Bestimmungsstation des Reisenden als in Verlust gerathen betrachtet, und ist der Reisende erst dann befugt, mit Ausschluß aller weiteren Entschädigungsansprüche desselben, die Zahlung der im §. 29 bestimmten Garantiesumme zu fordern. Außerdem kann der Reisende bei Empfangnahme der Entschädigung sich vorbehalten, das in Verlust gerathene Gepäckstück, falls es sich später wieder finden möchte, binnen vier Wochen nach erhaltener Nachricht hiervon gegen Rückerstattung des erhaltenen Schadensersatzes — und zwar am urspünglichen Bestimmungsorte — frachtfrei abzunehmen. Im Falle eines solchen Vorbehaltes ist ihm eine Bescheinigung über die Anmeldung desselben auszustellen.

§. 31.

Haftpflicht der Eisenbahn für versäumte Lieferungszeit.

Die Haftpflicht der Eisenbahn für Versäumung der Lieferungszeit (§. 28) richtet sich nach folgenden Bestimmungen:

1) Der für Versäumung der Lieferungszeit zu leistende Ersatz des nachzuweisenden Schadens, sobald solcher überhaupt eintritt, kann nur im Betrage von 1/30 Thaler für jedes Pfund des ausgebliebenen Gepäcks und jeden angefangenen Tag der Versäumniß bis dahin, daß das Gepäck als in Verlust gerathen anzusehen ist (§. 30), beansprucht werden. Will der Reisende die Höhe des wegen verspäteter Lieferung zu leistenden Schadensersatzes als die Höhe des Interesses an der rechtzeitigen Lieferung sich sichern, so hat er die desfallsige Erklärung mindestens 1/2 Stunde vor Abgang des Zuges, mit welchem die Beförderung geschehen soll und nach den Betriebsvorschriften geschehen kann, in der Gepäckexpedition abzugeben. Sie hat nur dann rechtsverbindliche Wirkung, wenn sie von dieser im Gepäckschein vermerkt ist. Die hierfür zu entrichtende Vergütung darf 2 pro Mille der angegebenen Interesse-Summe für jede angefangenen 20 Meilen, welche das Gepäck von der Absende- bis zur Bestimmungsstation zu durchlaufen hat, mit einem Minimalbetrage von 10 Sgr. und unter Abrundung der zu entrichtenden Beträge auf ganze Groschen nicht übersteigen. Dagegen wird den Reisenden als Schadensersatz für die verspätete Lieferung derjenige Betrag

Digitized by Google

desselben von der Eisenbahn geleistet, welcher innerhalb des declarirten Betrages nachgewiesen werden kann.

2) Die Eisenbahn ist von der Haftung für den Schaden, welcher durch Versäumung der Lieferungszeit entstanden ist, befreit, sofern sie beweist, daß sie die Verspätung durch Anwendung der Sorgfalt eines ordentlichen Frachtführers nicht habe abwenden können.

§. 32.

Gepäckträger.

Auf denjenigen Stationen, wo sich Gepäckträger befinden, können die Reisenden sich derselben, jedoch ohne Verantwortlichkeit der Verwaltung, für den von der Eisenbahn nicht übernommenen Transport des Gepäcks nach und von den Localen der Gepäckexpeditionen bedienen. Die Gepäckträger sind durch die Dienstabzeichen erkennbar und mit einer gedruckten Dienstanweisung versehen, welche sie, sowie die gedruckte Gebührentaxe, im Dienste bei sich führen und auf Verlangen vorzeigen müssen.

§. 33.

Zurückgelassene Gegenstände.

Alle im örtlichen Bezirk der Bahnverwaltung oder in den Wagen zurückgelassenen, an die Eisenbahn abgelieferten Gegenstände werden mindestens 3 Monate lang aufbewahrt. Erst nach Ablauf dieser Frist wird mit denselben nach Maßgabe der bei den einzelnen Bahnen darüber bestehenden Bestimmungen verfahren.

Gegenstände, welche dem Verderben ausgesetzt sind, können bestmöglichst verkauft werden, sobald deren Verderben zu befürchten steht, und wird in diesem Falle der Erlös bis zum Ablauf der festgesetzten Frist zur Disposition des Berechtigten gehalten.

c. Beförderung von Leichen.

§. 34.

Beförderungs-Bedingungen.

Die Beförderung einer Leiche wird nur mit einem Begleiter, welcher ein Fahrbillet zu lösen hat, und in einem besonders dazu gemietheten verschließbaren Güterwagen zugelassen.

Die Leiche muß in einem luftdicht verschlossenen Kasten sich befinden, und kann Vorausbezahlung der Fracht verlangt werden.

Es wird vorausgesetzt, daß die zur Beförderung erforderliche polizeiliche Erlaubniß nachgewiesen ist.

d. Beförderung von Equipagen und anderen Fahrzeugen.

§. 35.

Annahme und Beförderung. Einlieferungszeit.

Equipagen und andere Fahrzeuge werden nur auf und nach den zu deren Annahme bestimmten Stationen zur Beförderung angenommen. Sie müssen zwei Stunden vor Abgang des Zuges angemeldet und spätestens eine

Digitized by Google

Stunde vorher zur Expedition aufgeliefert werden. Auf Zwischenstationen kann auf eine sichere Beförderung derselben mit dem vom Versender gewünschten Zuge nur dann gerechnet werden, wenn sie 24 Stunden vorher angemeldet worden.

Equipagen und andere Fahrzeuge mit den Eil- und Schnellzügen zu befördern, ist die Eisenbahn nicht gehalten.

§. 36.

Auslieferung.

Nach Ankunft auf der Bestimmungsstation wird gegen Rückgabe der etwa ertheilten Quittung die Equipage oder das Fahrzeug ausgeliefert und muß spätestens innerhalb 2 Stunden abgeholt werden, wenn die Ankunft bis Abends 6 Uhr erfolgt. Trifft dagegen der Zug auf der Bestimmungsstation erst später ein, so läuft diese Frist erst von Morgens 6 Uhr des folgenden Tages an. Für jede Stunde längeren Verweilens ist die Verwaltung ein Standgeld zu fordern berechtigt.

§. 37.

Belassung von Reisegepäck ꝛc. in den Equipagen.

Den Begleitern der Equipagen und Fahrzeuge steht es frei, Bagage und Reisegepäck in denselben zu belassen, sofern nicht Zoll- und Steuervorschriften entgegenstehen (siehe §. 38).

§. 38.

Haftpflicht der Eisenbahn für Fahrzeuge.

Die Eisenbahn haftet für die beförderten Equipagen und Fahrzeuge nach den für den Güterverkehr geltenden Bedingungen und Abreden, soweit sie auf den Gegenstand anwendbar sind. Sie haftet aber nicht für denjenigen Schaden, welcher aus der Gefahr entstanden ist, deren Abwendung durch die von ihr vorgeschriebene oder von dem Versender freiwillig übernommene Begleitung bezweckt wird.

Dabei gilt als bedungen, daß bei Verfolgung von Entschädigungsansprüchen für Verlust und Beschädigung der der Schadensberechnung nach den geltenden gesetzlichen Bestimmungen zu Grunde zu legende Werth den vom Aufgeber declarirten Werth nicht übersteigen soll.

Eine solche Werthangabe ist nur für die Equipage oder für das Fahrzeug selbst, nicht für die darin befindlichen Gegenstände (§. 37) zulässig.

In Bezug auf letztere haftet die Eisenbahn nicht für den Schaden, welcher aus der Gefahr entstanden ist, deren Abwendung durch die Begleitung bezweckt wird, für Schäden anderer Art aber nur, wenn ein Verschulden der Bahnverwaltung oder ihrer Leute nachgewiesen ist.

Ist Werthangabe gewählt, so wird der im Tarif angegebene Transportpreis der Equipage oder des Fahrzeuges um einen bestimmten Satz erhöht. Dieser Satz darf 1 pro Mille der für jedes Fahrzeug declarirten ganzen Summe für jede angefangenen 20 Meilen der ganzen Transportstrecke mit einem Minimalbetrage von $1/_{30}$ Thlr. und Abrundung des zu errichtenden Betrages auf ganze Groschen nicht übersteigen. Ist Werthangabe nicht erfolgt, so gilt als bedungen, daß der nach den gesetzlichen Bestimmungen zu ermittelnde und zu ersetzende Werth jedes

Digitized by Google

Fahrzeuges, einschließlich der darin befindlichen Gegenstände, weder in Verlust- noch in Beschädigungsfällen den Betrag von 300 Thalern übersteigen soll.

Die Angabe eines höheren Werths als 300 Thlr. für eine unter Begleitung versendete Equipage hat nur dann eine rechtsverbindliche Wirkung, wenn sie von der Expedition der Abgangsstation im Transportscheine vermerkt ist; die Angabe eines höheren Werths der ohne Begleitung versendeten Equipagen erfolgt nach den für Frachtgüter gegebenen Vorschriften (Abschnitt B. §. 23).

§. 39.

Lieferungszeit.

Der Transport begleiteter Equipagen und anderer Fahrzeuge, welche mit den Personenzügen befördert werden, geschieht mit dem Zuge bis zur Bestimmungsstation, zu welchem sie aufgegeben sind; sofern sie aber unterwegs aus einem Zuge in einen andern übergehen müssen, brauchen sie erst mit dem nächstfolgenden Personenzuge einzutreffen.

Die Lieferungszeit für alle anderen Equipagen und Fahrzeuge ist die für gewöhnliches Gut vorgesehene.

Die Haftpflicht für den durch Versäumung dieser Lieferfrist entstandenen Schaden erstreckt sich der Regel nach nicht weiter, als auf Zahlung von höchstens 10 Thlrn. für jede ausgebliebene Equipage und jeden angefangenen Tag der Versäumniß. Die Declaration eines höheren Interesses der rechtzeitigen Lieferung begleiteter Equipagen und anderer Fahrzeuge hat nur dann eine rechtsverbindliche Wirkung, wenn sie von der Expedition der Abgangsstation im Transportscheine vermerkt ist; für Equipagen ohne Begleitung erfolgt die Declaration nach den für Frachtgüter gegebenen Vorschriften.

In beiden Fällen wird ein Frachtzuschlag erhoben, welcher für jede Meile und für jede angefangenen 20 Thlr. der ganzen declarirten Summe 1/2 Pf. unter Abrundung auf volle Silbergroschen mit einem Minimalsatze von 3 Sgr. nicht übersteigen darf.

c. Beförderung von lebenden Thieren.

§. 40.

Annahme. Ein- und Ausladen. Ausschließung kranker und wilder Thiere.

Lebende Thiere werden nur auf und nach den zu deren Annahme bestimmten Stationen zur Beförderung angenommen. Der Absender oder Empfänger muß das Ein- und Ausladen in die Wagen und aus denselben, sowie die zur Befestigung der Thiere erforderlichen Mittel und das Anbinden selbst besorgen oder besorgen lassen, sich auch von der sichern Anlegung der Thiere selbst überzeugen.

Kranke Thiere und solche, welche aus Orten kommen, wo eine Viehseuche herrscht, werden zur Beförderung nicht angenommen.

Zum Transport wilder Thiere ist die Eisenbahn nicht verpflichtet.

Bei der Beförderung anderer lebender Thiere ist die Eisenbahnverwaltung Begleitung zu fordern berechtigt. Die Begleiter haben — sofern der Stationsvorstand nicht Ausnahmen zuläßt — ihren Platz in den betreffenden Viehwagen zu nehmen und die Beaufsichtigung des Viehes während des Transports zu bewirken. Bei kleinem Vieh, insbesondere Geflügel, wenn es in tragbaren, gehörig verschlossenen Käfigen (luftigen und hinlänglich geräumigen Behältern) aufgegeben wird, bedarf es der Begleitung nicht.

Digitized by Google

§. 41.

Beförderung von Hunden.

Die Beförderung der Hunde geschieht in abgesonderten Behältnissen.

Der Transportpreis muß bei der Aufgabe des Hundes gegen Lösung eines Scheines bezahlt werden, gegen dessen Zurücklieferung nach beendigter Fahrt der Hund verabfolgt wird. Hunde, welche nach Ankunft auf der Station nicht sofort abgeholt werden, zu verwahren, ist die Verwaltung nicht verpflichtet. Diese Bestimmungen finden jedoch nur auf solche Hunde Anwendung, welche als Begleiter von Passagieren mit Personenzügen befördert werden, andernfalls gelten für die Beförderung von Hunden ebenfalls die allgemeinen Vorschriften der §§. 40 und 43.

§. 42.

Beförderung von Pferden.

Mit welchen Zügen und in welcher Zahl die Beförderung von Pferden stattfindet, hängt von dem Ermessen der Eisenbahn ab.

Die Pferde müssen wenigstens eine Stunde vor Abgang der Züge zur Einbringung in die Wagen bereit stehen. Wenn der Zug in der Nacht oder des Morgens früh vor 7 Uhr abgeht, müssen die Pferde bis 8 Uhr Abends angemeldet werden.

Auf die Versendung von Zwischenstationen ab kann mit Sicherheit nur im Falle vorheriger Verständigung mit dem Stationsvorstande gerechnet werden.

Bei der Ankunft am Bestimmungsorte werden die Pferde gegen Rückgabe der etwa ausgestellten Beförderungsscheine ausgeliefert, das Abführen derselben muß spätestens eine Stunde nach der Ankunft auf dem Bahnhofe geschehen.

Mit Ablauf dieser Frist ist, selbst wenn die Pferde im Freien auf dem Bahnhofe stehen bleiben, die Eisenbahnverwaltung ein Standgeld zu erheben berechtigt.

Der Fahrpreis der Pferde ist am Abgangsorte zu entrichten.

§. 43.

Beförderung von anderen Thieren.

Die Quantität der gleichzeitig zu befördernden sonstigen Thiere, sowie die Züge, mit welchen sie zu befördern, bestimmt die Eisenbahn. Namentlich hängt die Mitnahme einzelner Stücke davon ab, ob paßlicher Raum vorhanden ist, und kann daher im Voraus nicht zugesichert werden.

Der Fahrpreis ist am Absendungsorte zu erlegen.

Die Thiere müssen zwei Stunden vor Abgang des Zuges auf den Bahnhof gebracht und, wenn der Zug in der Nachtzeit oder des Morgens vor 7 Uhr abgeht, bis 8 Uhr Abends vorher angemeldet werden. Bei der Ankunft an dem Bestimmungsorte werden die Thiere gegen Rückgabe der Beförderungsscheine ausgeliefert; das Ausladen und Abtreiben muß spätestens zwei Stunden nach Ankunft auf dem Bahnhofe geschehen. Nach Ablauf dieser Frist ist, sofern dem Vieh ein fernerer Aufenthalt auf dem Bahnhofe gestattet wird, die Eisenbahnverwaltung berechtigt, ein Standgeld zu erheben.

Digitized by Google

§. 44.

Haftpflicht der Eisenbahn für Thiere.

Die Haftpflicht der Eisenbahn für Verlust und Beschädigung zur Beförderung übernommener Hunde, Pferde und sonstiger lebender Thiere richtet sich nach den für den Güterverkehr im Abschnitt B. enthaltenen Vertragsbedingungen, soweit solche auf den Transport von Thieren anwendbar sind.

Die Eisenbahn haftet aber nicht für den Schaden, welcher aus der mit dem Transporte der Thiere für dieselben verbundenen besonderen Gefahr entstanden ist; sie leistet daher insbesondere keinen Ersatz, wenn der Verlust oder die Beschädigung durch Entspringen, Fallen, Stoßen, Ersticken oder aus sonstigen Ursachen beim Einladen, Ausladen, während des Transportes oder beim Aufenthalt auf dem Bahnhofe entstanden ist. Auch haftet sie nicht für den Schaden, welcher aus der Gefahr entstanden ist, deren Abwendung durch die (§. 40) geforderte Begleitung bezweckt wird. Dahin sind alle Gefahren zu rechnen, welche nicht aus einer von der Eisenbahn zu vertretenden Beschädigung des zum Transport benutzten Fahrzeuges entstehen, namentlich auch diejenigen, welche durch gehörige Beaufsichtigung, Wartung und Fütterung der Thiere während des Transportes abgewendet werden könnten.

Tritt Ersatzpflichtigkeit ein, so bilden, sowohl in Verlust- wie in Beschädigungsfällen, der vom Aufgeber declarirte Werth, falls aber eine solche Werthangabe nicht erfolgt ist, die folgenden Beträge die Maximalentschädigungssätze:

150 Thlr. für ein Pferd,
70 „ „ einen Mastochsen,
50 „ „ ein Haupt Rindvieh,
6 „ „ ein Kalb,
20 „ „ ein Mastschwein,
8 „ „ ein mageres Schwein,
2 „ „ ein Ferkel,
4 „ „ ein Schaaf oder eine Ziege,
2 „ „ einen Hund,
10 „ „ den Centner sonstiger Thiere.

Ist Werthangabe gewählt, so ist neben dem tarifmäßigen Transportpreise ein Zuschlag zu bezahlen, welcher 1 pro Mille der ganzen declarirten Summe für jede angefangenen 20 Meilen der ganzen Transportstrecke mit einem Minimalbetrage von $1/_{30}$ Thlr. und Abrundung des zu entrichtenden Betrages auf ganze Groschen nicht übersteigen darf.

Die Angabe eines höheren Werthes hat nur dann eine rechtsverbindliche Wirkung, wenn sie entweder auf dem Transportscheine durch die Expedition der Abgangsstation oder (in solchen Fällen, wo die Beförderung mittelst Frachtbriefs erfolgt) auf der Rückseite des Frachtbriefes an der dazu bestimmten Stelle durch den Versender mit Buchstaben eingetragen ist.

§. 45.

Lieferungszeit.

Die Lieferungszeit ist, je nachdem die Beförderung mit Personen- oder mit Güterzügen geschieht, die für Eil-

Digitized by Google

gut oder für gewöhnliches Gut, und berechnet sich nach den im Abschnitte B. enthaltenen Bestimmungen, welche auch für die Folgen versäumter Lieferungszeit maßgebend sind.

Die Auslieferung von Pferden und Hunden, welche mit Personenzügen befördert werden, kann jedoch in der §. 28 Alinea 2 für Gepäck bestimmten Frist verlangt werden. Die Declaration eines höheren Interesses der rechtzeitigen Lieferung hat nur dann eine rechtsverbindliche Wirkung, wenn sie entweder auf dem Transportscheine durch die Expedition der Abgangsstation oder (in solchen Fällen, wo die Beförderung mittelst Frachtbriefs erfolgt) auf der Rückseite des Frachtbriefes an der dazu bestimmten Stelle durch den Versender mit Buchstaben eingetragen ist.

In beiden Fällen wird ein Frachtzuschlag erhoben, welcher für jede Meile und für jede angefangenen 20 Thaler der ganzen declarirten Summe 1/4 Pf., unter Abrundung auf volle Silbergroschen, mit einem Minimalsatze von 3 Sgr. nicht übersteigen darf.

B.

Beförderung von Gütern.

§. 1.

Der Transport von Gütern erfolgt von und nach allen für den Güterverkehr eingerichteten Stationen, ohne daß es Behufs des Uebergangs von einer Bahn auf die andere einer Vermittelungsadresse bedarf.

§. 2.

Uebernahme der Güter.

Die Eisenbahn ist nicht verpflichtet, Gut zum Transport zu übernehmen, welches nicht ordnungsmäßig oder gar nicht verpackt ist, ungeachtet seine Natur nach dem Ermessen der Eisenbahn eine Verpackung zum Schutze gegen Verlust oder Beschädigung auf dem Transporte erfordert. Dergleichen Gut kann ausnahmsweise befördert werden, wenn der Absender das Fehlen oder den mangelhaften Zustand der Verpackung durch eine mit seiner Unterschrift versehene, auf dem Frachtbriefe zu wiederholende Erklärung anerkennt.

Für die von dem Versender hinsichtlich des Fehlens oder des mangelhaften Zustandes der Verpackung abzugebende Erklärung ist der Wortlaut durch ein Formular vorgeschrieben (cfr. Anlage A.), welches in den Expeditionen bereit gehalten wird.

§. 3.

Von der Beförderung ausgeschlossene oder nur bedingungsweise zugelassene Gegenstände.

I. Von der Beförderung sind ausgeschlossen:

1. Alle solche Gegenstände, deren Form, Umfang, Gewicht oder sonstige Beschaffenheit nach dem Urtheile des expedirenden Beamten den Transport mit den Eisenbahnzügen nicht zuläßt.

Digitized by Google

2. Alle postzwangspflichtigen Gegenstände, sowie Documente, Edelsteine, echte Perlen und Pretiosen.
3. Alle der Selbstentzündung oder Explosion unterworfenen Gegenstände, z. B. Schießpulver und Schießbaumwolle, Zündschnüre (mit Ausnahme der unter II. A. 6 genannten), geladene Gewehre, Knallsilber Knallquecksilber, Knallgold, Feuerwerkskörper, Pyropapier (sogen. Düpplerschanzenpapier), Nitro-Glycerin, (Sprengöl), pikrinsaure Salze, Pikringelb, Anilingelb, Natronkokes, Patentsprengpulver (Dynamit) und alle Präparate, in deren Mischung sich Phosphor in Substanz befindet, ferner Zündblättchen (amorces).

II. Bedingungsweise werden zum Transport zugelassen:

A.

1. Aether, Naphta, Hoffmannsgeist (Hoffmannstropfen), Collodium, Schwefelkohlenstoff (Schwefelalkohol), Holzgeist in rohem und rectificirtem Zustande, Alkohol und Sprit.
2. Grünkalk.
3. Chlorsaures Kali und reine Pikrinsäure.
4. Mineralsäuren aller Art und Oelsatz von der Oelraffinerie, Aetznatronlauge, Sodalauge und Aetzkalilauge, sowie die Gefäße, in denen solche transportirt worden sind, ferner in Ballons zur Beförderung kommende Firnisse, Firnißfarben, Säfte, ätherische und fette Oele, Weingeist und andere, unter Nr. 1 nicht genannte Spirituosen, desgleichen Brom.
5. Terpentinöl, Theeröl (Hydrocarbür), Mineralöl, Camphin, Photogène, Pinolin, leichtes Steinkohlenöl (Benzin), Ligroïn (Petroleum-Naphta), Mineralschmieröl und ähnliche Substanzen, sowie die Gefäße, in denen solche transportirt sind; alle übelriechenden Oele, desgleichen Salmiakgeist.
6. Reib- und Streichzünder (als Lichtchen, Hölzchen, Schwämmchen), Sicherheitszünder (Zündschnüre), wenn sie aus einem dünnen dichten Schlauche bestehen, in dessen Innern eine verhältnißmäßig geringe Menge Schießpulver enthalten ist. Bucher'sche Feuerlöschdosen in blechernen Hülsen.
7. Phosphor.
8. Wolle und wollene Abfälle, Tuchtrümmer, Spinnerei-, Baumwollen- und Baumwollengarn-Abfälle, Flachs, Hanf, Werg, Lumpen und ähnliche derartige Gegenstände, wenn sie gefettet sind, sowie Kunstwolle, Mungo- oder Shoddy-Wolle, Weber- oder Harnischlitzen, Geschirrlitzen.
9. Petroleum in rohem oder gereinigtem Zustande, auch Petroleum-Aether (Naphta), sowie leere Gefäße, in welchen diese Gegenstände transportirt sind.
10. Petarden für Knallhaltesignale auf den Eisenbahnen.
11. Zündhütchen, Zündspiegel und Metallpatronen.
12. Gold- und Silberbarren, Platina, Geld und geldwerthe Papiere.
13. Gemälde und andere Kunstgegenstände.
14. Arsenikalien, nämlich arsenige Säure (Hüttenrauch), gelbes Arsenik (Rauschgelb, Auripigment), rothes Arsenik (Realgar), Scherbenkobalt (Fliegenstein) u. s. w. und andere Giftstoffe.
15. Kienruß.
16. Hefe, sowohl flüssige, als feste.

Alle unter 1 bis 16 genannten Gegenstände werden zum Transporte nur angenommen, wenn ihnen besondere andere Gegenstände nicht umfassende Frachtbriefe beigegeben sind.

Digitized by Google

Im Einzelnen ist zu beachten:

Zu Nr. 1. Aether, Naphta, auch Hoffmannsgeist (Hoffmannstropfen) und Collodium dürfen nur in doppelten Verschlüssen und zwar dergestalt zur Versendung kommen, daß die gläsernen Flaschen, in denen sich die Stoffe befinden, in starken Holzkisten mit Kleie oder Sägemehl eingefüttert sind.

Für die Beförderung von Schwefelkohlenstoff (Schwefelalkohol) gelten folgende Vorschriften:

a. Befindet sich Schwefelkohlenstoff in cylindrischen, aus Zink gefertigten Gefäßen, welche oben und unten durch aufgelöthete eiserne Reifen verstärkt sind, so werden diese nur dann zum Transporte angenommen, wenn jedes einzelne Gefäß ein Gewicht von höchstens 70 Pfund hat.

b. Eine Gewichtsbeschränkung findet dagegen hinsichtlich solcher mit Schwefelkohlenstoff gefüllten Gefäße, welche aus starkem Eisenblech gefertigt, gehörig vernietheت und in den Nähten gut verlöthet sind, nur insoweit statt, als das Gewicht des einzelnen Gefäßes 10 Zentner nicht übersteigen darf.

c. Die Gefäße aus Zinkblech müssen in geflochtenen Körben eingeschlossen sein.

d. In Glasgefäßen, die in Blechbüchsen mit Kleie oder Sägemehl eingefüttert sind, wird auch Schwefelkohlenstoff zum Transporte zugelassen.

e. Die Beförderung des Schwefelkohlenstoffs findet in allen Fällen nur auf ganz offenen Wagen ohne Decktuch statt.

Holzgeist im rohen und rectificirten Zustande, Alkohol und Sprit werden nur in Fässern oder Blechgefäßen zugelassen.

Zu Nr. 2. Grünkalk wird nur auf offenen Wagen befördert.

Zu Nr. 3. Das chlorsaure Kali muß sorgfältig in Papier verpackt sein, und müssen die Packete in hölzerne Fässer oder Kisten eingeschlossen werden. Die Beförderung von reiner Pikrinsäure erfolgt nur gegen eine von einem geeigneten Chemiker auszustellende Bescheinigung über die Reinheit und Ungefährlichkeit der aufgegebenen Pikrinsäure.

Zu Nr. 4. Die Ballons, in denen Mineralsäure (Schwefelsäure — Vitriolöl — Salzsäure, Salpetersäure — Scheidewasser) rc. verschickt werden, müssen wohl verpackt und in besondere mit starken Vorrichtungen zum bequemen Handhaben versehene Gefäße (wozu auch geflochtene Körbe dienen können) eingeschlossen sein. Die Annahme zum Transport kann abgelehnt werden, wenn die Verpackung nicht mit Sorgfalt ausgeführt ist, und die Kisten respective Gefäße nicht mit Vorrichtungen zum bequemen Handhaben versehen sind.

Mineralsäuren müssen stets getrennt verladen, dürfen also mit anderen Chemikalien nicht in einen und denselben Wagen gebracht werden. Die Zusammenladung mit Petroleum und anderen mineralischen Leuchtstoffen ist gestattet, jedoch soll Petroleum soweit thunlich, allein verladen werden.

Zu Nr. 5. Hydrocarbür oder Substanzen ähnlicher Art werden bei Versendungen in Blechgefäßen oder Glasballons ohne Korbumflechtung nur dann zur Beförderung übernommen, wenn diese Gefäße in Körbe verpackt sind. Die Beförderung von Terpentinöl und allen sonstigen übelriechenden Oelen findet nur in offenen Wagen statt.

Zu Nr. 4 und 5. Ballons mit Mineralsäure (Schwefelsäure, Salzsäure, Salpetersäure rc.), sowie Ballons mit Theeröl (Hydrocarbür), Mineralöl, Camphin, Photogen, Pinolin, leichtem Steinkohlenöl (Benzin) und ähnlichen Substanzen werden, wenn die einzelnen Kolli nicht über 1½ Centner schwer sind, zur Frachtberechnung nach dem wirklichen Gewichte angenommen. Bei Versendung von Ballons über 1½ Centner kann die Eisenbahn-

Digitized by Google

verwaltung die Bezahlung der Fracht für 40 Centner verlangen und das Auf- und Abladen der Ballons ist vom Versender beziehungsweise Empfänger zu besorgen. Die letzteren haben folglich keine Befugniß, hinsichtlich der fraglichen Ballons desfallsige, für andere Güter zulässige Requisitionen an die Eisenbahn zu richten. Falls das Abladen solcher Ballons Seitens der Empfänger nicht binnen spätestens drei Tagen nach der Ankunft auf der Empfangsstation respective nach der Avisirung der Ankunft erfolgt, ist die Eisenbahn berechtigt, die Ballons, unter Hinzurechnung der entstandenen Wagenstrafmiethe, zurückzusenden (s. §. 16).

Zu Nr. 6. Die Reib- und Streichzünder, sowie die Sicherheitszünder und Zündschnüre müssen in Behältnissen von starkem Eisenblech oder mindestens in sehr festen hölzernen Kisten von nicht über 1,3 Kubikmeter Größe sorgfältig und dergestalt fest verpackt sein, daß der Raum der Kisten völlig ausgefüllt ist. Die Kisten sind äußerlich deutlich mit dem Inhalte zu bezeichnen.

Bucher'sche Feuerlöschdosen werden nur in 12 bis 20 Pfund enthaltenden Kistchen, welche inwendig mit Papier verklebt und außerdem in gleichfalls ausgeklebten großen Kisten eingeschlossen sind, zum Transporte zugelassen.

Zu Nr. 7. Phosphor muß mit Wasser umgeben, in Blechbüchsen, welche höchstens 12 Pfund fassen und verlöthet sind, in starke Kisten mit Sägemehl fest verpackt sein. Die Kisten müssen außerdem gehörig in graue Leinwand emballirt sein, an zwei ihrer oberen Kanten starke Handhaben besitzen, dürfen nicht mehr als 150 Pfund wiegen und müssen äußerlich als „Phosphor enthaltend" und mit dem Zeichen „Oben" versehen sein.

Zu Nr. 8. Werden Gegenstände der hier genannten Art zum Versandt aufgegeben, so muß aus dem Frachtbriefe ersichtlich sein, ob sie gefettet sind oder nicht. Ist Ersteres der Fall, so werden sie nur auf offenen Wagen und gegen Revers des Versenders verladen, so daß gegen Naßwerden derselben keine Garantie geleistet wird. Fehlt die desfallsige Bezeichnung, so wird angenommen, daß die betreffenden Gegenstände gefettet sind und die Verladung danach bewirkt.

Zu Nr. 9. Petroleum und Petroleum-Aether (Naphtha) wird nur zur Beförderung angenommen in besonders guten, dauerhaften Fässern oder in Blechbüchsen, welche in mit Sägemehl oder Kleie ausgefüllten Kisten verpackt sind, oder in sorgfältig verlötheten Gefäßen aus starkem Weißblech von quadratischer Grundform bei einer Länge und Breite von etwa 21 Centimeter und einer Höhe von etwa 31 Centimeter, welche zu je zwei in einer Kiste aus mindestens 1,3 Centimenter starken Brettern dergestalt verpackt sind, daß ein Rütteln der Gefäße nicht möglich ist. Während des Transportes etwa schadhaft gewordene Blechgefäße werden sofort ausgeladen und mit dem noch vorhandenen Inhalte für Rechnung des Versenders bestmöglichst verkauft. Die Beförderung geschieht nur auf offenen Wagen. Auf eine Abfertigung im Zollansageverfahren, welche eine feste Bedeckung und Plombirung der Wagendecken erforderlich machen würde, wird die Beförderung nicht übernommen.

Zu Nr. 10. Die Petarden müssen fest in Papierschnitzeln, Sägemehl oder Gyps verpackt oder auf andere Weise so fest und getrennt gelegt sein, daß die Blechkapseln sich weder selbst untereinander, noch einen anderen Körper berühren können; die Kisten, in denen die Verpackung geschieht, müssen von mindestens 2,6 Centimeter starken gespundeten Brettern angefertigt, durch Holzschrauben zusammengehalten, vollständig dicht gemacht und mit einer zweiten dichten Kiste umgeben sein; dabei darf die äußere Kiste keinen größeren Raum als 0,06 Kubikmeter haben.

Die Annahme zur Beförderung erfolgt nur dann, wenn die Frachtbriefe mit einer

Digitized by Google

amtlichen Bescheinigung über die vorschriftsmäßig ausgeführte Verpackung versehen sind.

Zu Nr. 11. Zündhütchen, Zündspiegel und Metallpatronen müssen sorgfältig in festen Kisten oder Fässern verpackt und jedes Kollo muß mit einem besonderen, die Bezeichnung „Zündhütchen ꝛc." enthaltenden Zettel beklebt sein.

Zu Nr. 12. Unter welchen Bedingungen Gold- und Silberbarren, Platina, Edelmetall, gemünztes und Papier-Geld zum Transport angenommen werden, bestimmen die besonderen Vorschriften jeder einzelnen Eisenbahn.

Zu Nr. 13. Die Beförderung von Gemälden und andern Kunstgegenständen ist die Eisenbahnverwaltung zu übernehmen nur dann verpflichtet, wenn in den Frachtbriefen keine Werthangabe enthalten ist.

Zu Nr. 14. Arsenikalien, nämlich arsenige Säure (Hüttenrauch), gelbes Arsenik (Rauschgelb, Auripigment), rothes Arsenik (Realgar), Scherbenkobalt (Fliegenstein) ꝛc. werden nur dann zum Eisenbahntransporte angenommen, wenn sie in doppelten Fässern oder Kisten verpackt sind. Die Böden der Fässer müssen mit Einlagereifen, die Deckel der Kisten mit Reifen oder eisernen Bändern gesichert werden. Die inneren Fässer oder Kisten sind von starkem, trockenen Holze zu fertigen und inwendig mit Leinwand oder ähnlichen dichten Geweben zu verkleben.

Auf jedem Kollo muß in leserlichen Buchstaben mit schwarzer Oelfarbe das Wort „Arsenik (Gift)" angebracht sein.

Andere giftige Metallpräparate (giftige Metallfarben, Metallsalze ꝛc.), wohin insbesondere Quecksilberpräparate, als: Sublimat, Calomel, weißes und rothes Präcipitat, Zinnober, Kupfersalze und Kupferfarben, als: Kupfervitriol, Grünspan, grüne und blaue Kupferpigmente, Bleipräparate, als: Bleiglätte (Massikot), Mennige, Bleizucker und andere Bleisalze, Bleiweiß und andere Bleifarben, Zinn- und Antimonasche gehören, dürfen nur in dichten, von festem trockenen Holze gefertigten, mit Einlagereifen respective Umfassungsbändern versehenen Fässern oder Kisten zum Transporte aufgegeben werden. Die Umschließungen müssen so beschaffen sein, daß durch die beim Transporte unvermeidlichen Erschütterungen, Stöße ꝛc. ein Verstauben der Stoffe durch die Fugen nicht eintritt.

Zu Nr. 15. Kienruß wird nur in kleinen, inwendig mit in Wasserglas getränktem Papier verklebten Gefäßen zur Beförderung zugelassen.

Zu Nr. 16. Hefe, sowohl flüssige als feste, wird nur in Gefäßen zugelassen, die nicht luftdicht geschlossen sind.

B.

Heu, Rohr (exclusive spanisches Rohr), Borke, Stroh (auch Reis- und Flachsstroh), und Torf werden im unverpackten Zustande nur in bedeckten Wagen, und wenn außerdem Versender und Empfänger das Auf- und Abladen selbst besorgen, zum Transport zugelassen. Auch haben Versender auf Verlangen der Verwaltung die Bedeckung dieser und der Artikel Gyps, Kalkäscher, Traß und Holzkohlen selbst zu beschaffen.

C.

Für solche Gegenstände, deren Verladung oder Transport nach dem Ermessen der übernehmenden Verwaltung besondere Schwierigkeiten verursacht, kann die Beförderung von jedesmal zu vereinbarenden, besonderen Bedingungen abhängig gemacht werden.

Digitized by Google

D.

Welche Güter nur unter Begleitung angenommen werden, ist aus diesem Reglement zu ersehen.

Wer unter falscher oder ungenauer Declaration die vom Transport gänzlich ausgeschlossenen oder nur unter Beobachtung gewisser Bedingungen zugelassenen Gegenstände zur Beförderung aufgiebt, hat neben den durch Polizeiverordnungen oder durch das Strafgesetzbuch festgesetzten Strafen, auch wenn ein Schaden nicht geschehen ist, für jedes Pfund solcher Versandtstücke eine schon durch die Auflieferung verwirkte Conventionalstrafe von zwei Thalern zu erlegen und haftet außerdem für allen etwa entstehenden Schaden. Die Conventionalstrafe kann nach Befinden der Umstände von dem Versender oder von dem Empfänger des Gutes eingezogen werden.

§. 4.

Abschluß des Frachtvertrages.

Der Frachtvertrag wird durch die Ausstellung des Frachtbriefes Seitens des Absenders und durch die zum Zeichen der Annahme erfolgende Aufdrückung des Expeditionsstempels Seitens der Expedition der Absendestation geschlossen. Die Aufdrückung des Expeditionsstempels erfolgt erst nach geschehener vollständiger Auflieferung des in demselben Frachtbriefe declarirten Gutes. Mit diesem Zeitpunkte ist der Frachtvertrag als abgeschlossen zu betrachten und gilt die Uebergabe des Gutes als geschehen.

§. 5.

Frachtbriefe.

Jede Sendung muß von dem vorgeschriebenen gedruckten, von der Eisenbahnverwaltung gestempelten Frachtbriefe begleitet sein. Es gelten dafür folgende einzelne Bestimmungen:

1. Für die vom Versender und Empfänger auf- und abzuladenden Güter und für die unter Zoll- oder Steuercontrole stehenden Waaren sind besondere, andere Gegenstände nicht umfassende Frachtbriefe beizugeben.
2. Der nach §. 4 abgestempelte Frachtbrief gilt als Beweis über den Vertrag zwischen der Eisenbahnverwaltung und dem Absender, jedoch macht bei Gütern, deren Auf- und Abladen, nach Bestimmung des Tarifs oder besonderer Vereinbarung mit dem Absender, von diesem oder dem Empfänger besorgt wird, die Angabe des Gewichts oder der Menge des Gutes in dem Frachtbriefe keinen Beweis gegen die Eisenbahn. Auf Verlangen des Absenders ist der Stempel der Expedition der Absendestation (§. 4), welcher für das Datum der Aufgabe des Gutes allein maßgebend ist, in seiner Gegenwart dem Frachtbriefe aufzudrücken.

   Die Annahme von Frachtbriefen, welche von den Bestimmungen dieses Reglements abweichende Vorschriften enthalten, kann verweigert werden. Frachtbriefe, mit welchen das Gut vor der Aufgabe zur Eisenbahn durch andere Frachtführer befördert worden, werden auch als Beilagen zu den Eisenbahn-Frachtbriefen nicht angenommen.
3. In dem Frachtbriefe sind die Güter, nachdem Ort und Datum der Frachtbrief-Ausstellung angegeben worden, nach Zeichen, Nummern, Anzahl, Verpackungsart, Inhalt und Bruttogewicht der Frachtstücke (Kolli), die Güter aber, welche nach den besonderen Vorschriften der annehmenden Eisenbahn nicht nach Gewicht angenommen werden, nach dem Inhalte dieser Vorschriften deutlich und richtig zu bezeichnen.

Digitized by Google

Der Frachtbrief muß die Unterschrift des Absenders oder eine gedruckte beziehungsweise gestempelte Zeichnung seines Namens, sowie die deutliche und genaue Bezeichnung des Empfängers und des Bestimmungsortes enthalten.

Führen vom Absendungs- nach dem Bestimmungsorte verschiedene Wege, so muß die Adresse im Frachtbriefe den Transportweg bestimmt angeben. Ist dies nicht der Fall, so wählt die Versandt-Expedition auf Gefahr des Versenders denjenigen Weg, der ihr am zweckmäßigsten erscheint.

Die sorgfältig und deutlich zu gebenden äußeren Bezeichnungen der einzelnen Kolli müssen mit den desfallsigen Angaben im Frachtbriefe genau übereinstimmen.

4. Der Versender bürgt für die Richtigkeit der Angaben des Frachtbriefes und trägt alle Folgen, welche aus unrichtigen, undeutlichen oder ungenauen Angaben im Frachtbriefe entspringen.

   Die Eisenbahn-Expedition ist befugt, die Uebereinstimmung des Frachtbriefes mit den betreffenden Gütern auch nach dem Inhalte in Gegenwart des Absenders oder Empfängers oder deren Bevollmächtigten, oder nöthigenfalls in Gegenwart von mindestens zwei Zeugen, zu prüfen und verificiren zu lassen.

   Bei unrichtiger Angabe des Gewichts oder Inhaltes kann eine jede Eisenbahn, außer der Nachzahlung der etwa verkürzten Fracht vom Abgangs- bis zum Bestimmungsorte, eine Conventionalstrafe nach Maßgabe ihrer besonderen Vorschriften von dem Versender oder Empfänger erheben.

5. Wünscht der Absender eine Bescheinigung der erfolgten Uebergabe von Gütern an die Eisenbahn, so hat derselbe, sofern nicht die besonderen Vorschriften einzelner Verwaltungen die Ausstellung eigener „Aufnahmsscheine" gestatten, zwei gleichlautende Exemplare des Frachtbriefes einzureichen, deren eins ihm von der Eisenbahnexpedition mit der Bezeichnung „Duplicat" vollzogen zurückgegeben wird.

   Dieses Duplicat hat nicht die Wirkung des das Gut begleitenden Frachtbriefes oder eines Ladescheines.

6. Die Ausstellung von Ladescheinen findet nicht statt.

7. Bei Versendungen von Gütern nach Orten, welche an einer Eisenbahn nicht gelegen oder nach Eisenbahnstationen, welche für den Güterverkehr nicht eingerichtet sind, soll der Versender wegen des Weitertransportes auf dem Frachtbriefe die Eisenbahnstation bezeichnen, von welcher der Adressat den Weitertransport zu besorgen hat (cfr. §§. 16 und 20).

8. Das Formular zum Frachtbriefe ist in den Anlagen B. und C. vorgeschrieben und auf allen Stationen zu den in den Tarifen angezeigten Preisen käuflich zu haben.

9. An Orten, wo mehrere Verwaltungen Güterexpeditionen haben, sind die von der einen Verwaltung gestempelten Frachtbriefe auch von den anderen als giltig anzuerkennen.

§. 6.

Zoll- und Steuervorschriften.

Der Absender ist verpflichtet, bei Gütern, welche vor der Ablieferung an den Empfänger einer zoll- oder steueramtlichen Behandlung unterliegen, die Eisenbahn in den Besitz der deshalb erforderlichen Begleitpapiere bei Uebergabe des Frachtbriefes zu setzen. Der Eisenbahn liegt eine Prüfung der Nothwendigkeit oder Richtigkeit oder Zulänglichkeit der Begleitpapiere nicht ob, und sie, beziehungsweise ihre Nachfolger im Transporte, sind für ein bei Annahme von Gut ohne Begleitpapiere oder mit unzulänglichen Papieren etwa vorgekommenes Verschulden

Digitized by Google

nicht verantwortlich. Dagegen haftet der Absender der Eisenbahn für alle Strafen und Schäden, welche dieselbe wegen Unrichtigkeit oder Unzulänglichkeit oder Mangels der Begleitpapiere treffen.

Würde auf ausdrücklichen, im Frachtbriefe gestellten Antrag der Versender die Eisenbahn, wenn die vorschriftsmäßigen Declarationen und Legitimationspapiere beigefügt sind, die zoll- und steueramtliche Behandlung der Güter vermitteln und Eingangs-, Ausgangs- und Durchgangs-Abgaben, sowie andere öffentliche Abgaben und Gebühren, soweit sie vorschriftsmäßig und nicht am Abgangs- oder Bestimmungsorte zu entrichten sind, vorschießen, so übernimmt sie dadurch keine Verantwortlichkeit. Die Eisenbahn ist durch einen solchergestalt gestellten Antrag nicht verpflichtet, die Vermittelung zu übernehmen, und ist befugt, dieselbe einem Spediteur zu übertragen, wenn keine Mittelsperson im Frachtbriefe genannt ist.

Sollte der Absender eine solche Abfertigung der Güter beantragt haben, wie sie in dem gegebenen Falle gesetzlich nicht zulässig ist, so wird angenommen, daß er damit einverstanden sei, wenn die Eisenbahn diejenige Abfertigung veranlaßt, welche sie nach ihrem Ermessen für sein Interesse am vortheilhaftesten erachtet. Würde die Eisenbahn die mittelst Frachtbriefes an den Grenzen des betreffenden Zollgebietes ihr übergebenen Güter ohne von dem Versender extrahirte zollamtliche Begleitpapiere zur Beförderung an den Bestimmungsort oder an die für die Abgabe der Zolldeclaration zulässige Zollstelle übernehmen, so ist beziehungsweise Absender und Empfänger für alle Schäden und Nachtheile gegen die Eisenbahn verantwortlich und regreßpflichtig, welche aus Unrichtigkeiten, Fehlern und Versäumnissen der Frachtbriefdeclaration des Versenders der Eisenbahn als Frachtführerin bei der ihr obliegenden Abgabe einer nach Maßgabe der Declaration im Frachtbriefe auszufertigenden und zu vollziehenden Zolldeclaration erwachsen möchten.

Der Absender hat die zur zoll- und steueramtlichen Behandlung beigefügten Begleitpapiere auch im Frachtbriefe zu verzeichnen. Für Begleitpapiere, welche im Frachtbriefe nicht verzeichnet sind, wird von der Eisenbahn keine Haftung übernommen.

§. 7.

Berechnung der Frachtgelder.

So lange und soweit keine gemeinschaftlichen Frachttarife publicirt sind, wird die Fracht nach den aus den publicirten Tarifen der einzelnen Bahnen beziehungsweise der Verbände zusammenzustoßenden Beträgen berechnet. Außer den in den Tarifen angegebenen Sätzen an Frachtvergütung, für Ueberlieferung, Umexpedition und etwaige Umladung darf nichts erhoben werden. Baare Auslagen der Eisenbahnen (z. B. Transit-, Ein- und Ausgangs-Abgaben, Kosten für Ueberführung, nöthig werdende Reparaturkosten an den Gütern, welche diese in Folge ihrer eigenen äußeren oder inneren Beschaffenheit und Natur zu ihrer Erhaltung während des Transportes bedingen) sind zu ersetzen.

Wenn einzelne Eisenbahnen die Güter von der Behausung des Absenders abholen, aus Schiffen löschen lassen, sowie an die Behausung des Empfängers oder an irgend einen anderen Ort, z. B. nach Packhöfen, Lagerhäusern, Revisionsschuppen, in Schiffe u. s. w., bringen lassen, so sind auch die aus den Tarifen zu ersehenden Vergütigungen hierfür zu ersetzen.

Die Fracht wird nach Zollgewicht (den Centner zu 100 Pfund gleich 50 Kilogramm), bei denjenigen Gütern aber, welche ohne Gewichtsermittelung übernommen werden, nach Maßgabe der darüber in den Tarifen und besonderen Vorschriften der einzelnen Eisenbahnen enthaltenen Bestimmungen, nach Tragkraft der Wagen oder nach Rauminhalt oder Raummaaß berechnet. Die Ermittelung des Gewichts geschieht entweder durch wirkliche Ver-

Digitized by Google

wiegung auf den Bahnhöfen oder durch Berechnung nach den in den Tarifen angegebenen Normalsätzen. Bei Kollogütern hat dieselbe stets auf der Aufgabestation stattzufinden. Sendungen unter $^1/_2$ Centner werden höchstens für $^1/_2$ Centner, das darüber hinausgehende Gewicht wird nach Zehntelcentnern berechnet, so daß jedes angefangene Zehntel für ein volles Zehntel gilt. Durch diese Gewichtsberechnung soll jedoch die Erhebung der in den Tarifen einzelner Eisenbahnen vorgeschriebenen Minimalbeträge des Frachtgeldes nicht ausgeschlossen werden.

Dem Aufgeber wird überlassen, bei der Feststellung des Gewichtes gegenwärtig zu sein. Verlangt derselbe, nachdem diese Feststellung Seitens der Eisenbahnverwaltung bereits erfolgt ist und vor der Verladung der Güter, eine anderweite Ermittelung des Gewichts in seiner oder seines Beauftragten Gegenwart, so ist die Eisenbahnverwaltung berechtigt, dafür ein im Tarif bestimmtes Wägegeld zu erheben.

Alle in einem Frachtbriefe enthaltenen Gegenstände desselben Frachtsatzes bilden eine Abfertigungsposition zur Berechnung des Frachtgeldes. Verpackte Gegenstände von einem Gewichte bis zu 20 Pfund können jedoch jeder besonders zur Berechnung gezogen werden.

Die zu erhebende Fracht wird mit ganzen Groschen beziehungsweise Kreuzern abgerundet, so daß Beträge bei der Thalerwährung unter $^1/_2$ Groschen gar nicht, von $^1/_2$ Groschen ab aber für einen Groschen, und bei der Guldenwährung Bruchkreuzer für volle Kreuzer gerechnet werden.

Wenn nach den besonderen Vorschriften der einzelnen Eisenbahnen Güter von den Versendern selbst zu verladen sind, so dürfen die Versender die Wagen nur bis zu der an denselben vermerkten Tragfähigkeit beladen. Für Ueberladung kann die Eisenbahn, vorbehaltlich sonstiger Entschädigung, eine in den besonderen Vorschriften festzustellende Conventionalstrafe erheben.

§. 8.

Zahlung der Fracht.

Die Frachtgelder werden bei der Aufgabe des Gutes berichtigt oder auf den Empfänger zur Zahlung angewiesen. Die Eisenbahn kann jedoch eine sofortige Berichtigung der Frachtgebühren fordern, namentlich für Gegenstände, welche nach dem Ermessen der annehmenden Eisenbahn dem schnellen Verderben unterliegen oder die Fracht nicht sicher decken.

§. 9.

Nachnahme und Provision.

Nach dem Ermessen der Eisenbahn können die auf Gütern bei ihrer Aufgabe auf die Bahn haftenden Spesen, deren Specificirung verlangt werden kann, nachgenommen werden. Solche Nachnahmen werden dem Aufgeber baar verabfolgt, wenn die Zahlung derselben von Seiten des Adressaten geschehen ist.

Auch Vorschüsse auf den Werth des Gutes werden bis auf Höhe von 100 Thlrn. unter denselben Bedingungen wie Spesennachnahmen zugelassen, wenn dieselben nach dem Ermessen des expedirenden Beamten durch den Werth des Gutes sicher gedeckt werden.

Für jede aufgegebene Nachnahme, gleichviel ob dieselbe verabfolgt oder in Folge anderweiter Disposition ganz oder theilweise zurückgezogen ist, wird die durch den Tarif der Aufgabestation bestimmte Provision berechnet. Von den Eisenbahnen im Falle des Weitertransports von einer Bahn auf die andere nachgenommene Frachtgelder sind jedoch provisionsfrei.

Digitized by Google

Für baare Auslagen (§. 7), welche ebenfalls nachgenommen werden können, darf die im Tarife der die baaren Auslagen vorschießenden Eisenbahn bestimmte Provision für Nachnahme erhoben werden.

Als Bescheinigung über die Auflegung von Nachnahmen auf Güter dient in der Regel der abgestempelte Frachtbrief oder die anderweit gestattete Form der Bescheinigung über Aufgabe von Gütern (cfr. §. 5 Nr. 5), jedoch werden auf Verlangen noch besondere Nachnahmescheine und zwar gebührenfrei ertheilt.

§. 10.

Annahme der Güter.

Die Eisenbahn ist nicht verpflichtet, Güter zum Transporte eher anzunehmen, als bis die Beförderung geschehen kann, namentlich also nicht, insofern die regelmäßigen Transportmittel der Bahn zur Ausführung des nachgesuchten Transportes nicht genügen.

§. 11.

Auflieferung der Güter und Beförderung.

Das Gut muß in den festgesetzten Expeditionszeiten aufgeliefert, beziehungsweise von dem Absender verladen werden, und wird, je nach der Declaration des Absenders, in Eilfracht oder in gewöhnlicher Fracht befördert (§. 14).

An Sonn- und Festtagen wird gewöhnliches Frachtgut nicht angenommen und am Bestimmungsorte dem Adressaten nicht verabfolgt.

Eilgut wird auch an Sonn- und Festtagen, aber nur in den ein für alle Mal bestimmten, durch Aushang in den Expeditionslocalen und beziehungsweise auch in einem Localblatte bekannt gemachten Tageszeiten angenommen und ausgeliefert.

Das Eilgut muß mit einem auf rothem Papier gedruckten Frachtbriefe (Anlage C.) aufgegeben werden und wird vorzugsweise und schleunig befördert.

Die gewöhnlichen Frachtgüter, welche mit einem Frachtbriefe nach Anlage B. aufzugeben sind, werden soviel wie möglich nach der Reihenfolge ihrer Auflieferung befördert.

Die Gestellung der Wagen für solche Güter, deren Verladung der Absender selbst besorgt, muß für einen bestimmten Tag nachgesucht und die Verladung in der von der Absendestation zu bestimmenden Frist vollendet werden.

Diese Frist wird durch Anschlag in den Güterexpeditionen und beziehungsweise auch durch Bekanntmachung in einem Localblatte zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

§. 12.

Lieferungszeit. Berechnung derselben.

Jede Bahn publicirt Lieferfristen. Durch Zusammenrechnung der Lieferfristen der einzelnen bei dem Transporte betheiligten Bahnen ergiebt sich die Lieferungszeit für die ganze Transportstrecke. Sie beginnt mit der auf die Abstempelung des Frachtbriefes (§§. 4 und 5) folgenden Mitternacht und ist gewahrt, wenn innerhalb derselben das Gut dem Empfänger (oder denjenigen Personen, an welche nach §. 19 die Ablieferung giltig geschehen kann) an die Behausung oder an das Geschäftslocal zugeführt ist, oder, falls eine solche Zuführung nicht zugesagt ist, wenn innerhalb der gedachten Frist nach erfolgter Ankunft des Gutes am Bestimmungsorte schriftliche

Digitized by Google

Nachricht von dieser Ankunft für den Empfänger zur Post gegeben oder ihm auf andere Weise wirklich zugestellt ist.

Es werden für den Bereich jeder Verwaltung folgende Maximal-Lieferfristen festgestellt:

A. Für gewöhnliche Frachtgüter:

Für einen Transport bis zu 20 Meilen 2 Tage; bei größeren Entfernungen für je angefangene weitere 20 Meilen einen Tag mehr.

B. Für Eilgüter:

Für einen Transport bis zu 20 Meilen 24 Stunden; bei größeren Entfernungen für je angefangene weitere 20 Meilen 12 Stunden mehr.

Zu den ad A. und B. gedachten Fristen dürfen höchstens noch je weitere 24 respective 12 Stunden hinzutreten:

a. wenn die Beförderung durch einen Zug bewirkt wird, welcher auf einer Zwischenstation fahrplanmäßig übernachtet;

b. wenn das Gut nicht auf dem directen Curs verbleibt, sondern auf einen andern Curs übergeht, oder einen nicht überbrückten Flußübergang zu passiren hat, oder endlich auf dem Transport aus dem Bereich einer Verwaltung in den Bereich einer anderen anschließenden Verwaltung übergeht.

Der Lauf der Lieferfristen ruht für die Dauer steueramtlicher Abfertigungen. Der Verwaltung wird vorbehalten, für Messen und andere Zeiten außergewöhnlichen Verkehrs Zuschlagfristen festzusetzen und zu publiciren.

Für Güter, welche Bahnhof restante gestellt sind, ist die Lieferfrist gewahrt, wenn das Gut innerhalb derselben auf der Bestimmungsstation zur Abnahme bereitgestellt ist.

§. 13.

Zeitweilige Verhinderung des Transports.

Wird der Antritt oder die Fortsetzung des Bahntransportes durch Naturereignisse oder sonstige Zufälle zeitweilig verhindert, so ist der Absender nicht gehalten, die Aufhebung des Hindernisses abzuwarten; er kann vielmehr vom Vertrage zurücktreten, muß alsdann aber die Eisenbahn, sofern derselben kein Verschulden zur Last fällt, wegen der Kosten zur Vorbereitung des Transportes und der Kosten der Wiederausladung durch eine (in den besonderen Vorschriften festgesetzte) Gebühr entschädigen und außerdem die Fracht für die von dem Gute etwa schon zurückgelegte Transportstrecke berichtigen.

§. 14.

Avisirung und Ablieferung des Gutes.

Die Eisenbahn ist verpflichtet, am Bestimmungsorte dem durch den Frachtbrief bezeichneten Empfänger den Frachtbrief und das Gut auszuliefern. Nachträglichen Anweisungen des Absenders wegen Zurückgabe des Gutes oder Auslieferung desselben an einen anderen als den im Frachtbriefe bezeichneten Empfänger hat die Eisenbahn so lange Folge zu leisten, als sie Letzterem nach Ankunft des Gutes am Bestimmungsorte den Frachtbrief noch nicht übergeben hat. Der Absender hat in diesem Falle auf Erfordern das ihm etwa ausgestellte Frachtbrief-Duplicat (§. 5 Nr. 5) oder den Aufnahmsschein zurückzugeben.

Digitized by Google

Die Eisenbahn ist nicht verpflichtet, andere Anweisungen, als diejenigen, welche auf der Aufgabestation erfolgt sind, zu beachten.

Ist dem Empfänger nach Ankunft des Gutes am Bestimmungsorte der Frachtbrief bereits übergeben, so hat die Eisenbahn nur die Anweisungen des bezeichneten Empfängers zu beachten, widrigenfalls sie demselben für die Ladung verhaftet ist.

Bei denjenigen Gütern, welche die Eisenbahn nicht selbst dem Empfänger an seine Behausung oder an sein Geschäftslocal zuführen läßt, wird dem Adressaten nach Ankunft der transportirten Güter schriftliche Nachricht von der erfolgten Ankunft der Güter durch Boten, per Post oder durch sonst übliche Gelegenheit zugesendet.

Wo die Verwaltung es für angemessen erachtet, werden von derselben besondere Rollfuhr-Unternehmer zum An- und Abfahren der Güter innerhalb des Stationsortes oder von und nach seitwärts belegenen Ortschaften bestellt, auf welche der §. 18 des Reglements Anwendung findet.

Die Taxe für die dem Rollfuhr-Unternehmer zu zahlende Gebühr wird in den betreffenden Güterexpeditionen zur Einsicht aushängen.

Diejenigen Empfänger, welche sich ihre Güter selbst abholen oder sich anderer, als der von der Bahnverwaltung bestellten Fuhrunternehmer bedienen wollen, haben dies der betreffenden Güterexpedition rechtzeitig vorher, jedenfalls noch vor Ankunft des Gutes und auf Erfordern der Güterexpedition unter glaubhafter Bescheinigung der Unterschrift schriftlich anzuzeigen.

Ausgeschlossen von der Selbstabholung sind diejenigen Güter, welche nach steueramtlichen Vorschriften oder aus anderen Gründen nach Packhöfen oder Niederlagen der Steuerverwaltung gefahren werden müssen. Güter, welche Bahnhof restante gestellt sind oder den Adressaten durch die Bahnverwaltung zugeführt werden, werden nicht avisirt.

Nach geschehener Zahlung der etwa noch nicht berichtigten Fracht und der auf den Gütern haftenden Auslagen und Gebühren erfolgt gegen Einlieferung der vorschriftsmäßig vollzogenen Empfangsbescheinigung und Vorzeigung des quittirten Frachtbriefes die Auslieferung des Guts in den Expeditionslocalen (auf den Güterböden) und die Stellung der Wagen zur Entladung auf den Entladungsplätzen, und zwar mit folgenden näheren Zeitbestimmungen:

1. Die Güter sind binnen 24 Stunden nach Zusendung der Benachrichtigung während der vorgeschriebenen Geschäftsstunden abzunehmen.

   Bahnhof restante gestellte Güter, sowie Güter derjenigen Empfänger, welche sich die Avisirung schriftlich ein für alle Mal verbeten haben, sind binnen einer durch den Tarif festzustellenden Frist, welche nicht unter 24 Stunden nach Ankunft des Guts betragen darf, abzunehmen.
2. Die Fristen, binnen welcher die von dem Versender selbst verladenen Güter durch die Empfänger auszuladen und abzuholen sind, werden durch die besonderen Vorschriften jeder Verwaltung festgesetzt und auf jeder Station durch Aushang in den Expeditionslocalen, beziehungsweise auch durch Bekanntmachung in einem Localblatte zur allgemeinen Kenntniß gebracht.
3. Zwischenfallende Sonn- und Festtage werden überall nicht mitgerechnet.
4. Wegen nicht erfolgter Ankunft eines Theils der in demselben Frachtbriefe verzeichneten Sendung, wovon jeder Theil ohne Zusammenhang mit dem Ganzen einen allgemeinen Verbrauchswerth hat, kann die Annahme des angekommenen Theils und die Zahlung des verhältnißmäßigen Frachtbetrages vom Adressaten nicht verweigert werden, unbeschadet der auf Grund der §§. 17 ff. von ihm zu erhebenden Entschädigungs-Ansprüche.

7.

Digitized by Google

Eilgüter werden, sofern außergewöhnliche Verhältnisse nicht eine längere Frist unvermeidlich machen, binnen zwei Stunden nach der Ankunft avisirt resp. binnen sechs Stunden dem Adressaten in seine Behausung zugeführt. Die Avisirung resp. Zuführung der später als 6 Uhr Abends angekommenen Eilgüter kann erst am folgenden Morgen verlangt werden.

§. 15.

Lagergeld und Conventionalstrafe.

1. Wer ohne die im §. 13 erwähnten Veranlassungen die von ihm zur Beförderung aufgelieferten Güter aus den Lagerräumen oder den Wagen der Eisenbahn vor deren Abfahrt zurücknimmt, hat auf Verlangen der Eisenbahnverwaltung außer den Auf- und Abladegebühren für jeden Tag vom Augenblicke der Auflieferung, der Tag sei blos angebrochen oder verstrichen, ein Lagergeld zu entrichten.

Wird vom Absender die Zurückgabe eines Gutes auf einer Zwischenstation der Transportstrecke verlangt, und geht die Verwaltung auf dieses Verlangen ein, so ist neben der tarifmäßigen Fracht für die von dem Gute zurückgelegte Bahnstrecke das tarifmäßige Reugeld zu zahlen.

2. Bei einer nach und nach stattfindenden Auflieferung der in demselben Frachtbriefe declarirten Sendungen, oder wenn Güter mit unvollständigen oder unrichtigen Frachtbriefen aufgeliefert sind und deshalb bis zum Eingange der vervollständigten oder berichtigten Frachtbriefe liegen bleiben müssen, kann die Eisenbahn, wenn die Auflieferung nicht innerhalb 24 Stunden vollbracht und eine Verzögerung des Auflieferungsgeschäfts ersichtlich ist, beziehungsweise, wenn innerhalb jener Zeit die Vervollständigung und Berichtigung der Frachtbriefe nicht erfolgt ist, von den aufgelieferten Gütern nach Ablauf jener 24 Stunden bis zur vollständig vollbrachten Auflieferung der ganzen Frachtbriefsendung, beziehungsweise bis zur Vervollständigung und Berichtigung der Frachtbriefe, ein Lagergeld erheben lassen. Eine Conventionalstrafe, für welche auf Verlangen bei Bestellung der Wagen eine den Betrag der Strafe für eine Tagesversäumniß ausgleichende Caution zu erlegen ist, kann die Eisenbahn ebenfalls von demjenigen einziehen, welcher Eisenbahnwagen zum Transporte von Gütern, deren Verladung der Versender zu besorgen hat, bestellt, und welcher nicht in der durch die besonderen Vorschriften (cfr. §. 11 am Schluß) zu bestimmenden Frist die Beladung ordnungsmäßig bewirkt und die Güter zur Abfertigung bringt, auch ist im letzteren Falle die Eisenbahn nach Ablauf jener Frist befugt, das Geladene von dem Wagen auf Kosten des Bestellers wieder zu entfernen, das Entladene auf Gefahr desselben und gegen ein Lagergeld lagern zu lassen und den Eisenbahnwagen der Verfügung des Bestellers zu entziehen.

3. Wer Frachtgüter innerhalb der vorgeschriebenen Frist nicht abnimmt, hat gleichfalls Lagergeld zu bezahlen.

4. Wenn aus den vom Versender beladenen Wagen die verladenen Güter nicht innerhalb der im §. 14 Nr. 2 vorgeschriebenen Zeit ausgeladen und abgeholt sind, so ist die Eisenbahn zu dieser Ausladung auf Kosten des Empfängers respective Versenders, jedoch ohne Uebernahme irgend einer Garantie, ermächtigt und kann durch die besonderen Vorschriften zugleich eine conventionelle Entschädigung als Lagergeld oder als Wagenstrafmiethe festsetzen.

5. Bei Gütern, deren Empfänger nicht hat benachrichtigt werden können, beginnt die Berechnung des Lagergeldes und der Wagenstrafmiethe nach Ablauf der in den besonderen Vorschriften bestimmten Fristen.

Digitized by Google

6. Ueber die Höhe und über die Art und Weise der Berechnung dieser conventionellen Lagergelder und Wagenstrafmiethen enthält der Tarif für die Güterbeförderung die näheren Bestimmungen.

§. 16.

Verfahren bei Ablieferungshindernissen.

Güter, deren Ab- oder Annahme verweigert oder nicht rechtzeitig bewirkt wird, und Güter, deren Abgabe nicht thunlich geworden, sowie solche, welche unter der Adresse „Bahnhof restante" länger als die durch die besonderen Vorschriften nachgelassene Frist nach der Ankunft ohne geschehene Meldung des Empfängers daselbst gelagert haben, lagern auf Gefahr und Kosten der Versender. Auch hat die Eisenbahn das Recht, solche Güter unter Nachnahme ihrer darauf haftenden Kosten und Auslagen in ein öffentliches Lagerhaus oder einem ihr als bewährt bekannten Spediteur für Rechnung und Gefahr dessen, den es angeht, auf Lager zu übergeben und sie da zur Disposition des Versenders zu stellen. Nicht minder soll es der Eisenbahn zustehen, solche Güter den Versendern unter Erhebung der Fracht und Rückfracht, des Lagergeldes und etwaiger baarer Auslagen wieder zuzuführen, sofern der Versender auf Benachrichtigung der Eisenbahn innerhalb 14 Tage vom Abgang dieser Benachrichtigung eine andere Disposition für Ablieferung der Güter nicht ertheilt.

Die Eisenbahn ist berechtigt, Güter, deren Bestimmungsort nicht an der Eisenbahn gelegen ist, mittelst eines Spediteurs oder einer anderen Gelegenheit nach dem Bestimmungsorte auf Gefahr und Kosten des Versenders weiterbefördern zu lassen, wenn nicht wegen sofortiger Weiterbeförderung der Güter vom Absender oder Empfänger Verfügung getroffen ist. Dasselbe gilt von Gütern, deren Bestimmungsort eine nicht für den Güterverkehr eingerichtete Eisenbahnstation ist.

Die vorstehende Bestimmung findet keine Anwendung, soweit die Verwaltung Rollfuhr-Unternehmer zur Beförderung der Güter nach seitwärts belegenen Orten bestellt hat (cfr. §. 14).

Der Versender erklärt sich durch die Aufgabe des Gutes auch damit einverstanden, daß die Eisenbahn Güter, deren An- und Abnahme verweigert oder nicht rechtzeitig bewirkt, oder deren Abgabe nicht thunlich ist, wenn sie dem schnellen Verderben ausgesetzt sind, oder nur die Fracht, nicht aber auch die Rückfracht sicher decken, oder endlich solche Güter, deren angebotene Zurücknahme durch den Versender bei verweigerter Abnahme Seitens des Adressaten, oder im Falle, daß der Adressat nicht zu ermitteln ist, unterbleibt, ohne weitere Förmlichkeit bestmöglich verkauft, um sich für die Fracht und Auslagen bezahlt zu machen, und den Ueberschuß dem Absender überweist.

Das Gleiche gilt für den Fall, daß der Versender nicht zu ermitteln ist.

Herrenlose Güter, welche sich im örtlichen Bezirk der Eisenbahn vorfinden, unterliegen ebenfalls den Bestimmungen des Abschnitts A. §. 33.

§. 17.

Haftpflicht im Allgemeinen.

Wenn eine Eisenbahn das Gut mit einem Frachtbriefe übernimmt, nach welchem der Transport durch mehrere, sich an einander anschließende Eisenbahnen zu bewirken ist, so haften als Frachtführer für den ganzen Transport nicht sämmtliche Eisenbahnen, welche das Gut mit dem Frachtbriefe übernommen haben, sondern nur die erste und diejenige Bahn, welche das Gut mit dem Frachtbriefe zuletzt übernommen hat; eine der übrigen in der Mitte

Digitized by Google

liegenden Eisenbahnen kann nur dann als Frachtführer in Anspruch genommen werden, wenn ihr nachgewiesen wird, daß der Schaden, dessen Ersatz gefordert wird, auf ihrer Bahn sich ereignet hat.

Der den Eisenbahnen unter einander zustehende Rückgriff wird dadurch nicht berührt.

§. 18.

Haftpflicht der Eisenbahn für ihre Leute.

Die Eisenbahn haftet für ihre Leute und für andere Personen, deren sie sich bei Ausführung des von ihr übernommenen Transportes bedient.

§. 19.

Umfang und Zeitdauer der Haftpflicht.

Die Eisenbahn haftet für den Schaden, welcher durch Verlust oder Beschädigung des Gutes seit dem nach §. 4 festzustellenden Zeitpunkte der Empfangnahme bis zur Ablieferung entstanden ist, sofern sie nicht beweist, daß der Verlust oder die Beschädigung durch höhere Gewalt (vis major) oder durch die natürliche Beschaffenheit des Gutes, namentlich durch inneren Verderb, Schwinden, gewöhnliche Leckage und dergleichen, oder durch äußerlich nicht erkennbare Mängel der Verpackung entstanden ist. Der Ablieferung an den Adressaten steht die Ablieferung an Packhöfe, Lagerhäuser, Revisionsschuppen u. s. w. und im Falle des §. 16 die Ablieferung in ein öffentliches Lagerhaus oder an einen Spediteur gleich.

Als in Verlust gerathen ist das Gut erst vier Wochen nach Ablauf der Lieferungszeit zu betrachten. Durch Annahme des Gutes Seitens des im Frachtbriefe bezeichneten Empfängers oder seiner Leute oder derjenigen Personen, an welche die Ablieferung nach Vorstehendem giltig erfolgen kann, und durch Bezahlung der Fracht erlischt jeder Anspruch gegen die Eisenbahn. Nur wegen Verlustes oder Beschädigungen, welche bei der Ablieferung äußerlich nicht erkennbar waren, kann die Eisenbahn auch nach der Annahme und nach Bezahlung der Fracht in Anspruch genommen werden, jedoch nur, wenn die Feststellung des Verlustes oder der Beschädigung ohne Verzug nach der Entdeckung nachgesucht und der Anspruch spätestens innerhalb vier Wochen bei der Eisenbahnverwaltung schriftlich angemeldet worden ist, und wenn bewiesen wird, daß der Verlust oder die Beschädigung während der Zeit seit der Empfangnahme bis zur Ablieferung entstanden ist.

Außerdem erlöschen alle Ansprüche wegen gänzlichen Verlustes, wegen Verminderung und Beschädigung des Gutes nach einem Jahre von dem Ablaufe des Tages an gerechnet, an welchem die Ablieferung hätte bewirkt sein müssen, und, sofern das Gut angenommen, die Fracht aber nicht bezahlt ist, alle Ansprüche wegen Verminderung oder Beschädigung des Gutes nach einem Jahre von dem Ablaufe des Tages an, an welchem die Ablieferung geschehen ist.

In allen Verlust- und Beschädigungsfällen haben die Eisenbahnverwaltungen die eingehendsten Recherchen anzustellen und auf Erfordern den Berechtigten actenmäßige und genaue Mittheilungen über das Resultat der Nachforschungen zu geben.

Durch die Zahlung der Entschädigungssumme Seitens der Eisenbahn und deren ohne Vorbehalt geschehene Annahme Seitens des Entschädigungsberechtigten gehen dessen Rechte auf das in Verlust gerathene Gut, auch wenn es später wieder aufgefunden wird, auf die Eisenbahn über. Der Entschädigungsberechtigte kann sich jedoch bei Empfangnahme der Entschädigungssumme vorbehalten, das in Verlust gerathene Gut, wenn es später wieder

Digitized by Google

aufgefunden wird, binnen vier Wochen nach erhaltener Nachricht hiervon gegen Rückerstattung der erhaltenen Entschädigungssumme abzunehmen.

Der Transport von dem Orte, wo das Gut wieder aufgefunden worden, bis zu dem im Frachtbriefe angegebenen ursprünglichen Bestimmungsort hat in diesem Falle für den Empfangsberechtigten kostenfrei zu erfolgen.

Bei einem solchen Vorbehalt ist dem Entschädigungsberechtigten eine Bescheinigung über die Anmeldung desselben auszustellen.

Jedes Recht aus dem Vorbehalte erlischt, wenn dasselbe nicht innerhalb der gestellten Frist wirklich ausgeübt wird.

§. 20.

Beschränkung der Haftpflicht für Güter, welche nicht nach Eisenbahn-Stationen bestimmt sind.

Wird Gut mit einem Frachtbriefe zum Transport übernommen, in welchem als Ort der Ablieferung ein nicht an einer anschließenden Eisenbahn liegender Ort bezeichnet ist, so besteht die Haftpflicht der Eisenbahnen als Frachtführer nicht für den ganzen Transport, sondern nur für den Transport bis zu dem Orte, wo der Transport mittelst Eisenbahn enden soll. In Bezug auf die Weiterbeförderung treten nur die Verpflichtungen des Spediteurs ein.

In Ansehung der von der Bahnverwaltung eingerichteten Rollfuhren nach seitwärts belegenen Orten (cfr. §. 14) besteht die Haftpflicht der Eisenbahn auch für den Transport bis zu dem Bestimmungsorte des Gutes.

§. 21.

Beschränkung der Haftpflicht bei Angabe mehrerer Bestimmungsorte.

Ist von dem Absender auf dem Frachtbriefe bestimmt, daß das Gut an einem an einer Eisenbahn im Norddeutschen Bunde liegenden Orte abgegeben werden oder liegen bleiben soll, so gilt, ungeachtet im Frachtbriefe ein anderweiter Bestimmungsort angegeben ist, der Transport als nur bis zu jenem ersteren, an der Bahn liegenden Orte übernommen, und die Eisenbahn ist nur bis zur Ablieferung an diesen Ort verantwortlich.

§. 22.

Besondere Beschränkung in der Haftpflicht.

1. Die Eisenbahn haftet in Ansehung der Güter, welche vermöge ihrer eigenthümlichen natürlichen Beschaffenheit der besonderen Gefahr ausgesetzt sind, gänzlichen oder theilweisen Verlust oder Beschädigung, namentlich Bruch, Rost, inneren Verderb, außergewöhnliche Leckage, Selbstentzündung u. s. w. zu erleiden, nicht für den Schaden, welcher aus dieser Gefahr entstanden ist, insbesondere also nicht

a. überhaupt: bei gefährlichen Substanzen, als: Schwefelsäure, Scheidewasser und anderen ätzenden, sowie bei leicht entzündlichen Gegenständen;

b. für den Bruch: bei leicht zerbrechlichen Sachen, als: Möbeln und Hausgeräth, Glas, Eisenguß, leeren oder gefüllten Krügen, Flaschen und Glasballons, Zucker in losen Broden u. s. w.;

c. für Leckage, d. h. Dringen der Flüssigkeiten durch die Fugen des Gebindes ohne äußerliche Beschädigung;

d. für das Verderben: bei Flüssigkeiten und anderen Gegenständen, welche leicht in Gährung oder Fäulniß übergehen oder durch Frost oder Hitze leiden;

Digitized by Google

e. für das Einrosten: bei Metallwaaren;

f. für Gewichtsverluste: bei frischen und gesalzenen Fischen, Austern und Südfrüchten.

2. Die Eisenbahn haftet in Ansehung derjenigen Güter, welche in unbedeckten Wagen transportirt werden, nicht für den Schaden, welcher aus der mit dieser Transportart verbundenen Gefahr entstanden ist. Welche Güter die Eisenbahn bei Anwendung einer ermäßigten Tarifclasse in unbedeckten Wagen zu transportiren befugt ist, bestimmt der Tarif, und giebt der Absender sein Einverständniß mit dieser Beförderungsart zu erkennen, falls er nicht bei der Aufgabe durch schriftlichen Vermerk auf dem Frachtbriefe die Beförderung des betreffenden Gutes in gedeckten oder mit Decken versehenen Wagen ausdrücklich verlangt. Die Eisenbahn ist jedoch in diesem Falle berechtigt, einen Zuschlag zu der tarifmäßigen Fracht zu erheben.

3. Die Eisenbahn haftet in Ansehung derjenigen Güter, welche, ungeachtet ihre Natur eine Verpackung zum Schutze gegen Verlust oder Beschädigung auf dem Transporte erfordert, nach Erklärung des Absenders auf dem Frachtbriefe unverpackt oder mit mangelhafter Verpackung aufgegeben sind, nicht für den Schaden, welcher aus der mit dem Mangel der Verpackung oder mit der mangelhaften Beschaffenheit der Verpackung verbundenen Gefahr entstanden ist.

4. Die Eisenbahn haftet in Ansehung derjenigen Güter, deren Auf- und Abladen nach Bestimmung des Tarifs oder nach Vereinbarung mit dem Absender von diesem oder dem Empfänger besorgt wird, nicht für den Schaden, welcher aus der mit dem Auf- und Abladen oder mit mangelhafter Verladung verbundenen Gefahr entstanden ist. Dagegen haften der Absender beziehungsweise der Empfänger für den Schaden, welcher durch das Auf- oder Abladen oder bei Gelegenheit desselben den Fahrzeugen der Eisenbahn zugefügt ist.

5. Die Eisenbahn haftet in Ansehung begleiteter Güter nicht für den Schaden, welcher aus der Gefahr entstanden ist, deren Abwendung durch die Begleitung bezweckt wird.

6. In allen vorstehend unter 1 bis 5 gedachten Fällen wird bis zum Nachweise des Gegentheils vermuthet, daß ein eingetretener Schaden, wenn er aus der Seitens der Eisenbahn nicht übernommenen Gefahr entstehen konnte, aus derselben wirklich entstanden ist.

7. Die vorstehend unter 1 bis 5 bedungenen Befreiungen treten nicht ein, wenn nachgewiesen wird, daß der Schaden durch Schuld der Bahnverwaltung oder ihrer Leute entstanden ist.

8. Gewichtsmängel werden nicht vergütet, soweit für die ganze durchlaufene Strecke das Fehlende bei trockenen Gütern nicht mehr als Ein Procent, bei nassen Gütern, denen geraspelte und gemahlene Farbehölzer, Rinden, Wurzeln, Süßholz, geschnittener Tabak, Fettwaaren, Seifen und harte Oele, frische Früchte, frische Tabaksblätter, Schaafwolle, Häute, Felle, Leder, getrocknetes und gebackenes Obst, Thierflechsen, Hörner und Klauen, Knochen (ganz und gemahlen), getrocknete Fische, Hopfen und frische Kitte (andere dahin zu rechnende Gegenstände müssen in den besonderen Vorschriften namhaft gemacht sein), gleich behandelt werden sollen, nicht mehr als zwei Procent des im Frachtbriefe angegebenen, beziehungsweise durch die Absendestation festgestellten Gewichts beträgt. Dieser Procentsatz wird, im Falle mehrere Stücke zusammen auf einen Frachtbrief transportirt worden sind, für jedes Stück besonders berechnet, wenn das Gewicht oder das Maaß der einzelnen Stücke im Frachtbriefe verzeichnet oder sonst erweislich ist.

Die vorstehend gedachte Befreiung von der Haftpflicht tritt nicht ein, wenn und soweit nachgewiesen wird, daß der Verlust nach den Umständen des Falles nicht in Folge der natürlichen Beschaffenheit des Gutes entstanden ist, oder daß der angenommene Procentsatz dieser Beschaffenheit oder den sonstigen Umständen des Falles nicht entspricht. Es bleibt jedoch den einzelnen Verwaltungen vorbehalten, bei solchen Gütern, welche vom Versender

Digitized by Google

selbst verladen oder vom Empfänger abgeladen werden, höhere Procentsätze als zwei Procent nach Maßgabe der Beschaffenheit der einzelnen Artikel festzusetzen, bis zu welchen eine Vergütung für Gewichtsmängel nicht stattfinden soll.

§. 23.

Geldwerth der Haftung.

Eine der Eisenbahn nach den Bestimmungen der vorstehenden Paragraphen zur Last fallende Entschädigung ist in ihrem Geldwerthe nach folgenden Grundsätzen zu bemessen:

1. Im Falle des gänzlichen oder theilweisen Verlustes wird bei der Schadenberechnung der von dem Beschädigten nachzuweisende gemeine Handelswerth, und in Ermangelung eines solchen der gemeine Werth, welchen Güter gleicher Beschaffenheit zur Zeit und am Orte der bedungenen Ablieferung gehabt haben würden, nach Abzug der in Folge des Verlustes etwa ersparten Zölle, Frachten und Unkosten zum Grunde gelegt.
2. Zum Zwecke der Entschädigungsberechnung wird jedoch der gemeine Handelswerth, beziehungsweise der gemeine Werth nicht höher als 20 Thaler pro Centner angenommen, insofern ein höherer Werth nicht ausdrücklich auf dem Frachtbriefe an der dazu bestimmten Stelle mit Buchstaben declarirt ist.
3. Im Falle einer höheren Werthdeclaration bildet die declarirte Summe den Maximalsatz der zu gewährenden Entschädigung. In diesem Falle hat der Versender neben der tarifmäßigen Fracht einen Zuschlag zu entrichten, welcher $^1/_{10}$ pro Mille der ganzen declarirten Summe für jede angefangenen 20 Meilen, welche das Gut innerhalb der einzelnen Bahn respective des einzelnen Verbandes zu durchlaufen hat, mit einem Minimalbetrage von $^1/_{30}$ Thaler und unter Abrundung des zu erhebenden Betrages auf ganze Groschen nicht übersteigen darf.
4. Bei Beschädigung von Gütern wird die durch die Beschädigung entstandene Werthverminderung nach Verhältniß des gemäß der Bestimmung ad 1 zu ermittelnden Werths zu dem ad 2 und 3 erwähnten Maximalsatze vergütet.

§. 24.

Haftpflicht für Versäumung der Lieferungszeit.

Die Eisenbahn haftet für den Schaden, welcher durch Versäumung der Lieferungszeit (§. 12) entstanden ist, sofern sie nicht beweist, daß sie die Verspätung durch Anwendung der Sorgfalt eines ordentlichen Frachtführers nicht habe abwenden können.

Durch Annahme des Gutes Seitens des im Frachtbriefe bezeichneten Empfängers oder seiner Leute, oder derjenigen Personen, an welche die Ablieferung nach §. 19 giltig erfolgen kann, und durch Bezahlung der Fracht erlöschen alle Ansprüche aus Versäumung der Lieferungszeit. Ist das Gut nicht angenommen, oder die Fracht nicht bezahlt, so erlöschen sie nach einem Jahre. Diese Frist beginnt mit dem Ablaufe des Tages, an welchem die Ablieferung geschehen ist, und, wenn sie überhaupt nicht erfolgt ist, mit dem Ablaufe der Lieferungszeit.

§. 25.

Geldwerth der Haftung für Versäumung der Lieferungszeit.

Der von der Eisenbahn zu leistende Ersatz des durch Versäumung der Lieferungszeit entstandenen, von dem

Digitized by Google

Entschädigungsberechtigten nachzuweisenden Schadens wird, im Falle die Versäumniß nicht mehr als 24 Stunden beträgt, den Betrag der halben Fracht, und im Falle längerer Versäumniß als 24 Stunden, den Betrag der ganzen Fracht nicht übersteigen.

Will der Versender einen darüber hinausgehenden Schadensersatz sich sichern, so hat er einen bestimmten Betrag als sein Interesse an der rechtzeitigen Lieferung durch Eintragung in die dazu bestimmte Rubrik des Frachtbriefes zu declariren. Diese Declaration muß Behufs ihrer Giltigkeit in der gedachten Rubrik mit Buchstaben eingetragen und mit dem schriftlichen Visum der Versandt-Güter-Expedition versehen sein.

Hat der Versender einen bestimmten Betrag als das Interesse der rechtzeitigen Lieferung in dieser Form ausdrücklich angegeben, so ist die Eisenbahn auch über den Betrag der Fracht hinaus bis höchstens zu dem Betrage der declarirten Summe, den nachgewiesenen Schaden zu vergüten verpflichtet.

Es wird in diesem Falle jedoch ein Frachtzuschlag erhoben, welcher für je 3 Thaler der declarirten Summe — angefangene 3 Thaler für voll gerechnet — für die ersten 20 Meilen . . . . $^1/_{12}$ Gr.,
für die folgenden 30 Meilen . . . . $^1/_{24}$ „
für jede weiteren folgenden 50 Meilen . . . . $^1/_{24}$ „
nicht übersteigen darf. Angefangene 20 respective 30 und 50 Meilen werden für voll gerechnet.

Ueberschießende Pfennige sind auf volle Silbergroschen abzurunden. Der geringste Frachtzuschlag beträgt 1 Sgr.

C.

Schlußbestimmung.

Das Betriebs-Reglement wird durch das Bundesgesetzblatt publicirt. Jede Eisenbahnverwaltung hat Exemplare desselben für das Publikum bereit zu halten und demselben gegen Erstattung der Kosten zu überlassen.

Abänderungen des Reglements bleiben vorbehalten und werden solche außer durch das Bundesgesetzblatt auch von den Eisenbahnverwaltungen in je einem am Sitze derselben erscheinenden öffentlichen Blatte giltig publicirt.

Digitized by Google

Anlage A.

Die Güterexpedition der . . . . Eisenbahn zu . . . . . . hat auf . . . . . .
. . . . . . Ersuchen folgende Güter, welche laut Frachtbrief vom heutigen Tage in nachstehender Weise bezeichnet sind, zur Eisenbahnbeförderung nach . . . . von . . . .
angenommen, nämlich:

. . . .
. . . .
. . . .

. . . . erkenne . . . hierbei ausdrücklich an, daß diese Güter unverpackt . . . . . . mit mangelhafter Verpackung, nämlich . . . .

. . . .
. . . .
. . . .
. . . .
. . . .
. . . .

aufgegeben sind, und daß dieses auf dem Frachtbriefe von . . . . anerkannt ist.
. . . . den . . ten . . . . 18 . .

Digitized by Google

Die Frachtbrief-Formulare **B.** und **C.** sind hier einzuschalten.

Digitized by Google

Bekanntmachung.

Die Einführung des Betriebsreglements für die Eisenbahnen Deutschlands betreffend.

Kraft der in dem Eingange des vorstehend verkündeten Betriebsreglements den einzelnen Eisenbahnverwaltungen vorbehaltenen Befugniß werden unter Aufhebung der bisherigen Reglements vom 29. Dezember 1862 und 16. November 1868 für den internen Verkehr der Badischen Bahnen nachfolgende, gleichzeitig mit dem Eingangs genannten Reglement in Wirksamkeit tretende Zusatzbestimmungen zu demselben erlassen:

A.

Beförderung von Personen, Reisegepäck, Leichen, Fahrzeugen und lebenden Thieren betreffend.

Zu §. 8.

Die Taxen für außergewöhnliche Transporte (Personen-Extrazüge, besondere Personenwagen und Krankenwagen in fahrplanmäßigen Zügen) werden nach folgenden Grundsätzen bemessen, und zwar:

A. Personen-Extrazüge.

1. Der Transportpreis eines Extrazuges beträgt:
   a. für die Locomotive . . . . 5 fl. 15 kr.
   b. für jede Achse eines auf Verlangen gestellten Salon- oder sonstigen Personenwagens . . 1 „ 45 „
   c. für jede Achse eines auf Verlangen oder aus Betriebsrücksichten gestellten sonstigen Wagens — „ 52½ „
   mindestens aber 17 fl. 30 kr. pro Meile mit einem Minimalsatze von 52 fl. 30 kr. für kurze Strecken bis zu 3 Meilen.
2. Werden auf ausdrücklichen Wunsch des Extrazug-Bestellers besonders bezeichnete, der Badischen Verwaltung nicht angehörige Wagen gestellt, so sind neben der den fremden Eigenthümern zu zahlenden Wagenmiethe die Transportkosten der Wagen auf Strecken, welche der Extrazug nicht befährt, mit 17½ kr. pro Achse und Meile besonders zu erstatten.
3. Werden Extrazüge für die Nachtzeit (von 11 Uhr Abends bis 5 Uhr Morgens) auf Bahnstrecken, auf welchen ein regelmäßiger Nachtdienst nicht eingerichtet ist und deßhalb eine Bewachung der Bahn nicht stattfindet, bewilligt, so sind die Kosten der hierdurch nöthig fallenden außergewöhnlichen Bahnbewachung mit 8 fl. 45 kr. pro Meile besonders zu vergüten.
4. Auf Extra-Güterzüge finden obige Taxen keine Anwendung, dagegen sind Extrazüge zur Beförderung von Künstler- und Menagerie-Wagen ꝛc. davon nicht ausgeschlossen.
5. Der Transportpreis für Extrazüge muß auf der Abgangsstation des Zuges vorausbezahlt werden.

B. Besondere Personenwagen in fahrplanmäßigen Zügen.

1. Für die ausschließliche Benützung (Miethe) eines Salon- oder sonstigen besonderen Personenwagens in fahrplanmäßigen Zügen sind mindestens 12 Billete I. Classe für die betreffende Strecke und die entsprechende Gattung des Zuges zu lösen.

Digitized by Google

2. Gegen Entrichtung dieser Taxe, welche stets vor Antritt der Reise zu erfolgen hat, können bis zu 12 Personen in dem betreffenden Wagen Beförderung finden. Wird der Wagen von mehr als 12 Personen benützt, so ist für jede überzählige Person ein weiteres Billet II. Classe zu lösen.
3. Bezüglich des Freigepäcks gelten die gleichen Bestimmungen, wie im übrigen internen Verkehr.
4. Muß der Wagen leer über eine Strecke befördert werden, welche er in besetztem Zustande nicht durchläuft, so ist hierfür eine Taxe von 1 fl. 45 kr. pro Wagen und Meile zu entrichten.

C. Krankenwagen

in fahrplanmäßigen Zügen.

1. Wenn zum Transport eines Kranken die Benützung eines besonderen Gepäck- oder gedeckten Güterwagens gewünscht wird, so ist hierfür eine Taxe von 1 fl. 45 kr. pro Meile und zwar vor Antritt der Reise zu entrichten.
2. Gegen Erlegung dieser Taxe kann sodann die Beförderung in allen fahrplanmäßigen Zügen erfolgen und findet ein Begleiter im Wagen freie Mitbeförderung. Weitere Begleitpersonen im Wagen haben Billete III. Classe zu lösen.
3. Für die Beförderung von Kranken in besonderen Personenwagen finden die Taxbestimmungen unter B. Anwendung.

Zu §. 9.

Hinsichtlich der Besetzung der Wagen gilt als Regel, daß auf der quer durch die Wagen gehenden Sitzbank II. Classe 4, und auf der Sitzbank III. Classe 5 Personen Platz zu nehmen haben. Die stärkste Besetzung besteht bei Sitzbänken II. Classe ohne Zwischenlehnen in 5 und bei Sitzbänken III. Classe in 6 Personen.

Zu §. 10.

Das Unterbrechen der Reise auf einer Zwischenstation ist sowohl bei Billeten zu einfacher Fahrt als bei Retourbilleten zulässig; es darf eine solche Unterbrechung der Fahrt aber bei einem und demselben Billet nur einmal stattfinden.

Von der Vorschrift, das Billet dem Stationsvorsteher vorzulegen und dasselbe mit dem Vermerke verlängerter Giltigkeit versehen zu lassen, wird Umgang genommen.

Die Fahrpreisermäßigungen für Kinder unter 10 Jahren bestehen darin, daß befördert werden:
zwei Kinder in allen Wagenclassen auf ein Billet der betreffenden Classe;
ein Erwachsener mit einem Kinde:
- in I. Classe auf ein Billet I. Classe und ein Billet II. Classe,
- in II. Classe auf ein Billet I. Classe,
- in III. Classe auf ein Billet II. Classe;

ein einzelnes Kind:
- in I. Classe auf ein Billet II. Classe,
- in II. Classe auf ein Billet III. Classe,
- in III. Classe auf ein halbes Billet dieser Classe.

Digitized by Google

Zu §. 11.

Findet unterwegs ein Uebergang aus einer niederern in eine höhere Classe desselben Zuges oder aus einem gewöhnlichen Zuge in einen Schnellzug statt, so sind sowohl zu einfachen als zu Retourbilleten, soweit bei letzteren überhaupt ein Zukauf nothwendig ist, folgende Billete für die betreffende Strecke zuzukaufen:

1. Beim Uebergang aus einer niederen Classe in eine höhere Classe in gewöhnlichen Zügen
   aus III. Classe in I. Classe: 1 gewöhnliches Billet II. Classe,
   „ III. „ „ II. „ 1 „ „ III. „
   „ II. „ „ I. „ 1 „ „ III. „
2. Beim Uebergang aus gewöhnlichen Zügen in Schnellzüge
   aus III. Classe gewöhnlicher Zug in I. Classe Schnellzug: 1 Schnellzugsbillet II. Classe,
   „ III. „ „ „ „ II. „ „ 1 gewöhnl. Billet II. „
   „ II. „ „ „ „ I. „ „ 1 „ „ II. „
   „ II. „ „ „ „ II. „ „ 1 „ „ III. „
   „ I. „ „ „ „ I. „ „ 1 „ „ III. „
3. Beim Uebergang aus niederer Classe in höhere Classe in Schnellzügen
   aus II. Classe Schnellzug in I. Classe Schnellzug: 1 Billet III. Classe.

Zu §. 12.

Auf der Abgangsstation ist bis spätestens 20 Minuten vor Abgang des betreffenden Zuges die Bestellung ganzer Coupés der ersten zwei Wagenclassen gegen Lösung eines Scheines beim Stationsvorstande und so vieler Fahrbillets der betreffenden Classe, als das Coupé Platz enthält, bei der Billetexpedition zulässig. Dem Inhaber eines ganzen Coupés ist außerdem gestattet, noch ein oder zwei Kinder unter 10 Jahren in demselben unentgeltlich mitfahren zu lassen.

Auf Zwischenstationen können ganze Coupés nur dann gewährt werden, wenn der disponible Raum in den mit dem Zuge ankommenden Wagen es gestattet.

Zu §. 14.

Auf der Badischen Bahn beträgt der Zuschlag 36 kr. Fährt Jemand in einem nicht an allen Stationen haltenden Zuge mit einem auf eine übersprungene Station lautenden Fahrbillet über diese Station hinaus, so hat derselbe bei der nächstfolgenden Haltstation auszusteigen und für die Strecke, welche er über die in seinem Fahrbillet angegebene Station hinaus zurückgelegt, ein Billet der betreffenden Wagenclasse nachzukaufen.

Zu §. 17.

Jeder Reisende hat selbst dafür zu sorgen, daß er auf den Wagenwechselstationen und an den Orten, an welchen Züge nach verschiedenen Richtungen halten, in den richtigen Zug gelange, sowie daß er am Ziele seiner Reise den Wagen verlasse.

Zu §. 20.

Hinsichtlich der Entschädigungen sind folgende Bestimmungen maßgebend:

Es ist zu zahlen:

1. für eine Fensterscheibe in Personenwagen I., II. und III. Classe . . . . 1 fl. 12 kr.

Digitized by Google

2. für Vorhänge und Store per Stück . . . . 1 fl. 12 kr.
3. für einen einfachen ledernen Zugriemen in II. oder III. Classe . . . . — „ 36 „
4. für den hiezu gehörigen Messingring . . . . — „ 18 „
5. für einen Fensterzug von Borden in I. Classe . . . . 3 „ — „
6. für eine Quaste hierzu . . . . 1 „ 48 „
7. für einen vergoldeten Zugring . . . . 2 „ 24 „
8. für eine geschliffene Glasglocke zu Wagenlampen . . . . 3 „ — „
9. für eine glatte Glasglocke zu Wagenlampen . . . . 1 „ — „

Für Beschädigungen anderer Art sind die Ersatzkosten auf Grund vorgenommener Abschätzung zu leisten.

Zu §. 22.

Auch für Schooßhunde muß der tarifmäßige Beförderungspreis bezahlt werden.

Zu §. 27.

Als leicht tragbar werden nur Gegenstände unter 20 Pfund angesehen.

Eine IV. Wagenclasse ist auf den Badischen Bahnen nicht im Gebrauch.

Traglasten, welche Reisenden III. Classe angehören, und nicht in Reisegepäck bestehen, werden bis zu 60 Pfund frei befördert. Sie dürfen jedoch, wenn nicht deren Mitführung unter den Wagensitzen ohne Belästigung der Mitreisenden geschehen kann, nirgends in die Personenwagen aufgenommen werden, sondern sind von den Eigenthümern auf dem Gepäckbureau zur Empfangnahme eines Controlzeichens vorzuweisen und in oder auf die hiezu bestimmten Transportwagen zu verbringen.

Auch größere Packete oder Säcke ꝛc. mit Geld, jedoch noch von solchem Umfange, daß deren Mitnahme ohne Belästigung der Mitreisenden geschehen kann, dürfen als Handgepäck durch die Reisenden selbst mitgeführt werden, unter der Bedingung, daß dieselben, wenn sie das für das Handgepäck zulässige Gewicht von 20 Pfund übersteigen, der Gepäcktaxe unterliegen, in welchem Fall dergleichen Gegenstände der Gepäckexpedition zur Einschrift vorzuführen sind.

Die Abnahme des darüber ausgestellten Gepäckscheines hat aber vor der Abfahrt durch den Schaffner zu geschehen.

Zu §. 28.

Obiges Lagergeld beträgt 6 kr. für jedes Gepäckstück und jeden wenn auch nur angefangenen Tag.

Zu §. 29.

Der Frachtzuschlag für höhere Werthsdeclaration beträgt für jede, wenn auch nur angefangenen 20 Meilen, die das Gepäck von der Absende- bis zur Bestimmungsstation zu durchlaufen hat, 2 pro Mille der ganzen declarirten Werthsumme, im Minimum aber 6 kr. Bruchkreuzer werden für ganze Kreuzer gerechnet.

Zu §. 30.

In Ermangelung eines solchen Vorbehaltes oder nach Ablauf obiger vierwöchentlicher Frist geht das Eigenthum des Gepäckstückes in Folge der geleisteten Entschädigung auf die Eisenbahnverwaltung über. (Siehe B. §. 19, Absatz 5).

Digitized by Google

Zu §. 31.

Der Frachtzuschlag für die Versicherung des Interesses an der rechtzeitigen Lieferung beträgt für jede, wenn auch nur angefangenen 20 Meilen, die das Gepäck von der Absende- bis zur Bestimmungsstation zu durchlaufen hat, 2 pro Mille der angegebenen Interesse-Summe, im Minimum aber 30 kr. Bruchkreuzer werden für ganze Kreuzer gerechnet.

Zu §. 33.

Die Aufbewahrungsfrist beträgt auf der Badischen Bahn ein Jahr, und sind auch im Uebrigen die Bestimmungen des Gesetzes vom 16. März 1870 und der Vollzugsverordnung vom 5. Mai 1870 (Gesetzes- und Verordnungsblatt 1870 Nr. XVI. und XXXVIII.) maßgebend.

Zu §. 34.

Obiger Nachweis ist durch Uebergabe des bezirksamtlichen Erlaubnißscheines beizubringen.

Der Transportpreis muß auf der Aufgabestation für die ganze Beförderungsstrecke vorausbezahlt werden.

Die Beförderung von Leichen erfolgt mit den Personenzügen und richtet sich die Beförderungszeit nach den für das Reisegepäck geltenden Bestimmungen. Beförderung mit den Courier- und Schnellzügen findet nicht statt.

Zu §. 35.

Diese Bestimmungen beziehen sich nur auf solche Equipagen und andere Fahrzeuge (z. B. Möbelwagen, unbeladene Frachtwagen, Ackerwagen, Künstler- und Menagerie-Wagen, Feuerspritzen ɾc.), welche auf Eisenbahnwagen transportirt werden und deren Beförderung mittelst Personenzügen verlangt wird.

Die Aufgabe solcher Fahrzeuge hat bei den Gepäckexpeditionen gegen Lösung besonderer, vorauszubezahlender Equipagenbillete zu erfolgen.

Jedem derartigen Transport ist ein Begleiter beizugeben, welcher mindestens ein Fahrbillet III. Classe zu lösen hat, gleichviel ob er seinen Platz in dem Fahrzeug oder in dem Personenwagen III. Classe nimmt. Weitere Personen dürfen in den Fahrzeugen nicht Platz nehmen.

Die Beförderung von Equipagen und anderen Fahrzeugen mit Eil- und Schnellzügen kann nur insoweit stattfinden, als dadurch die vorgeschriebene Maximal-Belastung solcher Züge nicht überschritten wird. Für eine derartige Beförderung kommt die 1½fache Taxe von der für Benützung eines gewöhnlichen Personenzugs zu entrichtenden zur Erhebung.

Zu §. 36.

Das Standgeld beträgt für jede, wenn auch nur angefangene Stunde und Equipage oder Fahrzeug 12 kr.

Zu §. 38.

1. Für alle auf Eisenbahnwagen zu transportirenden Fahrzeuge, deren Beförderung **nicht** mit Personenzügen verlangt wird, sowie für alle mittelst ihrer eigenen Räder auf der Bahn laufenden Fahrzeuge (wie Locomotiven, Tender, Eisenbahnwagen) gelten die unter Abschnitt B. dieses Reglements für die Beförderung von Gütern gegebenen Bestimmungen.

Außerdem ist für Fahrzeuge der letzterwähnten Art (Locomotiven ɾc.) noch Folgendes vorgeschrieben:

a. Dieselben werden ausschließlich nur mit Güterzügen befördert.

Digitized by Google

b. Den Locomotiven und Tendern muß vom Versender ein Begleiter beigegeben werden, welcher für das Schmieren derselben zu sorgen hat und freie Fahrt erhält, sobald und so lange er auf jenen seinen Platz einnimmt.

c. Anderen Eisenbahnfahrzeugen (wie Personen- und Güterwagen) kann ein Begleiter beigegeben, auch ein solcher Seitens der Expedition gefordert werden, welcher gleichfalls freie Fahrt erhält, dann aber auch das Schmieren der Wagen auf Kosten des Versenders zu besorgen hat. Fehlt ein Begleiter, so übernimmt die Verwaltung die Sorge für das Schmieren der Wagen, jedoch ohne Verantwortlichkeit für etwaiges Warmlaufen der Achslager und dessen Folgen.

d. Eine Beladung der zum Transport aufgegebenen Eisenbahnfahrzeuge mit Gestellen anderer Wagen wird nur nach zuvor bei der Expedition der Versandtstelle einzuholender Genehmigung zugelassen. Eine andere Beladung der Fahrzeuge als die ebenerwähnte ist unzulässig.

e. Bei allen Transporten, welchen ein Begleiter beigegeben ist, hat dieser für Abwendung jeder Gefahr zu sorgen, durch welche die Fahrzeuge beschädigt werden könnten.

f. Vom Transport gänzlich ausgeschlossen sind:

1. Beladene Frachtwagen;

2. Eisenbahnfahrzeuge, welche auf weniger Achsen laufen, als wofür sie construirt sind, sowie überhaupt alle nach dem Ermessen der Versandtstation die Sicherheit des Eisenbahnbetriebes gefährdenden Fahrzeuge.

2. Der Frachtzuschlag für höhere Werthsdeclaration beträgt für jede, wenn auch nur angefangenen 20 Meilen der ganzen Transportstrecke 1 pro Mille der für jedes Fahrzeug declarirten Summe, im Minimum aber 3 kr. Bruchkreuzer werden für ganze Kreuzer gerechnet.

Zu §. 39.

Der Frachtzuschlag für die Versicherung des Interesses an der rechtzeitigen Lieferung beträgt für jede Meile und jede angefangenen 50 fl. der ganzen declarirten Summe $^{3}/_{10}$ kr., im Minimum aber 9 kr. Bruchkreuzer werden für ganze Kreuzer gerechnet.

Zu §. 40.

1. Die Aufgabe lebender Thiere (Geflügel und sonstiges kleineres Vieh in Käfigen ausgenommen) ist bei den Gepäckexpeditionen zu bewirken. Sendungen von Geflügel und sonstigem kleinem Vieh in Käfigen gehören der Güterbeförderung an.

2. Die Beförderung kann je nach Verlangen des Absenders mit gewöhnlichen Personenzügen oder mit Güterzügen stattfinden. Beförderung mit Courier-, Schnell-, Eil- und sonstigen beschleunigten Personenzügen findet nicht statt.

3. Für den Transport von Thieren werden nach dem Ermessen der Eisenbahnverwaltung offene oder gedeckte Wagen, für Pferde auf Verlangen des Absenders auch besondere Stallwagen gestellt.

4. Jedem Transporte (Geflügel 2c. in Käfigen ausgenommen) muß ein Begleiter beigegeben werden, welcher bei Beförderung mittelst Güterzügen taxfrei transportirt wird, bei Beförderung mittelst Personenzügen dagegen ein Billet III. Classe für die betreffende Transportstrecke zu lösen hat.

Digitized by Google

Bei größeren Transporten soll auf jeden Wagen je ein Begleiter kommen.

Die Begleiter müssen nach Bestimmung des Stationsbeamten ihren Platz in den Thiertransportwagen nehmen.

Zu §. 42.

Das Standgeld für Pferde beträgt für jede wenn auch nur angefangene Stunde und für jedes Pferd 18 kr.

Zu §. 43.

Das Standgeld beträgt für jede, wenn auch nur angefangene, Stunde

für größere Thiere . . . . 6 kr. } per Stück.
„ kleineres Vieh . . . . 3 kr. }

Zu §. 44.

Der Frachtzuschlag für höhere Werthsdeclaration beträgt für jede, wenn auch nur angefangenen 20 Meilen der ganzen Transportstrecke 1 pro Mille der ganzen declarirten Summe, im Minimum aber 3 kr. Bruchkreuzer werden für ganze Kreuzer gerechnet.

Zu §. 45.

Der Frachtzuschlag für die Versicherung des Interesses an der rechtzeitigen Lieferung beträgt für jede Meile und jede angefangenen 50 fl. der ganzen declarirten Summe $^1/_{10}$ kr., im Minimum aber 9 kr. Bruchkreuzer werden für ganze Kreuzer gerechnet.

B.

Beförderung von Gütern.

Zu §. 2.

1. Ohne die am Schlusse des obigen Paragraphen erwähnte Erklärung des Versenders werden beispielsweise Fellsendungen ohne Emballage in bloser Umschnürung, unverpackte kleine Guß- und Eisentheile, sowie Zucker in losen Broden zur Beförderung nicht angenommen.
2. Cigarren und Fleischwaaren werden nur in vom Versender verschnürter und versiegelter oder plombirter Verpackung befördert.
3. Fässer mit Flüssigkeiten sind am Spund- und Zapfloche zu verblechen. Ausgenommen sind jedoch Fässer, in welchen Most und nicht vergohrener neuer Wein versendet wird; dieselben dürfen nicht luftdicht verschlossen werden, sondern müssen mit zweckmäßigen Büchsen von Blech oder Holz (Mostpfeifen), welche den Austritt des Gases aus den Fässern zulassen, versehen sein.
4. Gefüllte Fässer, deren Beschaffenheit bei der Aufgabe aus irgend einem Grunde, namentlich wegen Schmutzes rc. nicht erkennbar ist, insbesondere beschmutzte Oel- und Syrupfässer, werden nur dann zum Transport zugelassen, wenn der Versender die nicht erkennbare Beschaffenheit der Fässer im Frachtbriefe anerkennt.
5. Frische Fische in Eis werden nur in solcher Verpackung zur Beförderung angenommen, welche nach dem

Digitized by Google

Ermessen der Güterexpedition andere in denselben Wagen mitverladene Waaren gegen Beschädigung durch Nässe sicher stellt.

6. Leere Säcke werden nur dann zur Beförderung angenommen, wenn die einzelnen Kolli mit starker Schnur kreuzweis umwickelt und mit Etiquetten von Holz oder Pappe versehen sind, auf welchen in Uebereinstimmung mit dem Frachtbriefe der Name des Adressaten und die Bestimmungsstation deutlich angegeben ist. Außerdem müssen die Etiquetten oder die Kolli selbst eine deutliche, besondere Signatur tragen.
7. Die Aufgabe der nur bedingungsweise zur Beförderung zugelassenen Gegenstände (s. §. 3) als „Bahnhofrestant-Gut" ist nicht zulässig.

Zu §. 3.

Zu I. 2. Postzwangspflichtig sind:

a. alle versiegelten oder sonst verschlossenen Briefe,
b. alle Zeitungen politischen Inhalts.

Zu II. A. Ziffer 12. Für die Annahme von gemünztem Geld, Gold- und Silberbarren, Platina und Edelmetall gelten die nachstehenden Bestimmungen:

Solche Sendungen werden nur als Eilgut zur Beförderung angenommen.

Die Fracht wird nach der gewöhnlichen Eilguttaxe und dem wirklichen Gewichte berechnet und muß außerdem für den angegebenen Werthbetrag, dessen Declaration obligatorisch ist, eine Versicherungsgebühr von $^1/_{10}$ pro Mille für jede, wenn auch nur angefangenen 20 Meilen entrichtet werden.

Die genannten Gegenstände müssen in Kisten oder in Fässern verpackt werden.

Die Kisten müssen von starkem Holz angefertigt, die Zargen derselben verzinkt und Boden und Deckel, welche nicht überstehen dürfen, mit vertieften Schrauben befestigt werden, über welchen die Siegel anzubringen sind.

Werden Boden und Deckel mit starken Nägeln befestigt, was jedoch nur bei kleineren Kisten zulässig ist, so sind an den Fugen zwischen Zarge, Boden und Deckel überdies Siegel in vertieften runden Löchern deutlich aufzudrücken. Eisenbeschläge müssen fest und dergestalt eingelassen sein, daß sie andere Gegenstände nicht beschädigen können. Ueber 50 Pfund schwere Kisten müssen gut bereift und mit Handhaben (Handschlingen) versehen werden.

An Geldfässern, welche von hinreichend starkem Holz gefertigt und gut bereift sein müssen, sind die Schlußreife an beiden Gargeln mehrfach anzunageln und überdieß je an vier Stellen zu durchbohren und ist durch die Bohrlöcher an beiden Böden je eine Schnur zu ziehen, welche in der Mitte des Bodens kreuzt und hier geknüpft, auch auf dem Knopfe, der wo möglich in eine Vertiefung zu legen ist, so gesiegelt sein muß, daß das Faß ohne Verletzung der Siegel nicht geöffnet werden kann.

Die Gelder und Barren in den Kisten oder Fässern sollen in Beuteln oder Packeten verpackt sein.

Sendungen der gedachten Art sollen nur mit denjenigen Zügen befördert werden, welche für den Eilgut-Transport besonders eingerichtet sind.

Falls die ausnahmsweise Beförderung derartiger Sendungen mittels eines Courier- oder Schnellzuges vom Absender ausdrücklich verlangt wird, so findet solche nur gegen Zahlung der doppelten Eilfracht statt.

Zu II. A. Ziffer 13. Gemälde und andere Kunstgegenstände, deren Werth in den Frachtbriefen angegeben ist, sind von der Beförderung ausgeschlossen.

Zu II. C. 1. Solche unverpackte Güter, welche in der Waarenclassification nicht in der Colonne

Digitized by Google

„für Einzelsendungen" erscheinen, sowie solche, welche sich nach dem Ermessen der Expedition zum Zusammenladen mit andern Gegenständen nicht eignen, oder deren Ein-, Um- oder Ausladung mit besonderen Schwierigkeiten verbunden ist, werden nur in ganzen Wagenladungen übernommen. Hierher gehören beispielsweise: Kohlen, Coaks, Erde, Dünger, Knochen und dergleichen.

2. Für leere Fastagen, Kisten, Körbe und Ballons in Körben, welche zu ermäßigten Sätzen nur gelegentlich befördert werden, werden die gewöhnlichen Lieferfristen verdoppelt.

Zu §. 5.

Zu Ziffer 1 und Ziffer 2 Absatz 1. Welche Güter vom Versender und Empfänger auf- und abzuladen sind, siehe Unterzusatz 4 zu §. 7. Ueber die Ausstellung von Frachtbriefen für solche Güter siehe unten zu Ziffer 8 dieses Paragraphen.

Zu Ziffer 2 Absatz 2 und zu Ziffer 3 bis 5 wird bestimmt:

1. Besondere Clauseln über die Verladungs- oder Beförderungsweise, welche in den Frachtbriefen enthalten sind, wie z. B. „Tonnen aufrecht zu stellen" oder „Gut vor Sonne zu schützen" ꝛc., haben für die Eisenbahn keine Verbindlichkeit.
2. Frachtbriefe, welche theilweise versiegelt oder verschlossen, sowie solche, welche corrigirt sind, werden nicht angenommen. Correcturen der Gewichtsangaben werden nur zugelassen, wenn denselben die Unterschrift des Versenders beigesetzt ist.
3. Der Inhalt der Kolli muß in dem Frachtbriefe speciell, der Natur des Gutes entsprechend, benannt sein. Frachtbriefe mit nur allgemeinen Bezeichnungen, wie: Effecten, Chemikalien, Kalisalze, künstliche Düngungsmittel, Kaufmannsgut, Meßgut, Steuergut ꝛc. werden zurückgewiesen.

   Ebensowenig wird die allgemeine Declaration „ätherische Oele" zugelassen; vielmehr ist eine specielle Bezeichnung erforderlich, damit beurtheilt werden kann, ob der zur Auflieferung kommende Artikel zu den bedingungsweise zu befördernden Gegenständen gehört.

   Die Inhaltsdeclaration „Droguen" soll zugelassen werden, sofern der Versender entweder durch Vermerk in den Frachtbriefen oder durch Generalrevers erklärt, daß die bezüglichen Kolli keinen Gegenstand enthalten, welcher nach reglementarischen Bestimmungen vom Eisenbahntransport ganz ausgeschlossen oder nur bedingt zum Transport zugelassen ist. Hat der Versender einen Generalrevers ertheilt, so muß hierauf in den Frachtbriefen, etwa durch die Worte: „Generalrevers ertheilt", Bezug genommen werden.

   Für Irrthümer und ihre Folgen, die aus mangelhaften oder undeutlichen Adressen entstehen, wohin beispielsweise der Mangel der Wohnungsangabe bei Frachtbriefen nach größeren Städten zu rechnen, kommen die Verwaltungen nicht auf.
4. Wenn in der Frachtbrief-Adresse mehrere Stationen benannt sind, so hat der Versender die eigentliche Bestimmungsstation (Ablieferungsstation) durch Beifügung der Worte: „auszuliefern auf Station . . . ." zu bezeichnen. Ist von ihm eine derartige Ergänzung nicht zu erlangen, so wird der Frachtbrief zurückgewiesen.
5. Die Conventionalstrafe bei unrichtiger Angabe des Gewichts oder Inhalts beträgt, außer den Fällen des §. 3 D. das Doppelte der vorenthaltenen Frachtgebühr.

   Wie für die Fracht, haftet auch für die Conventionalstrafe das Frachtgut als Pfand.
6. Frachtbriefe, welche an die Expedition der Empfangsstation gerichtet sind, werden zurückgewiesen.

Digitized by Google

7. Der Versender hat die Art und Weise, in welcher die Expedition des aufgegebenen Guts geschehen soll, im Frachtbrief bestimmt und deutlich auszudrücken.

   Enthält der Frachtbrief eine derartige Vorschrift nicht, so wird angenommen, daß der Versender die directe Expedition angewendet wissen will.

   Kann directe Expedition von der Aufgabestation bis zur Empfangsstation nicht stattfinden, so wählt die Versandtstation diejenige Expeditionsweise, die ihr am zweckmäßigsten erscheint.

   In keinem Falle hat der Versender respective Empfänger einen Anspruch auf Rückerstattung von Fracht, wenn sich bei Anwendung einer anderen Expeditionsweise, als der gewählten, eine Differenz zu seinen Gunsten ergeben sollte; siehe auch Zusatz zu Ziffer 8.

8. Andere Empfangsbescheinigungen als Duplicatfrachtbriefe sind nicht gestattet.

9. Falls eine Declaration des Werthes des Gutes beziehungsweise des Interesses rechtzeitiger Lieferung nicht erfolgt, ebenso wenn keine Nachnahme erhoben wird, so ist der hierfür bestimmte betreffende schraffirte Raum des Frachtbriefes durch den Versender mit dem Worte „Nichts" auszufüllen.

Zu Ziffer 8. Für Wagenladungsgut, das heißt solches Gut, welches nach der Absicht des Versenders zu den ermäßigten Frachten der Wagenladungsclassen befördert werden soll (siehe §. 7 und §. 22 Ziffer 4 sowie die Tarifbestimmungen), ist fernerhin gleichfalls das weiße Frachtbrief-Formular (Anlage B.) zu verwenden. Obige Absicht wird bei Aufgabe von Gütern, welche ihrer Beschaffenheit und Menge nach tarifmäßig zu den Sätzen der Wagenladungsclassen befördert werden können, in so lange unterstellt, als nicht der Versender die Beförderung zu den Frachtsätzen für Einzelgut auf dem Frachtbriefe ausdrücklich vorschreibt.

Zu §. 6.

1. Güterstücke, deren zollamtlicher Verschluß verletzt oder mangelhaft ist, werden zum Transport nicht angenommen, sondern dem Aufgeber sogleich zurückgewiesen.

2. Die Anmeldung unter zollamtlicher Controle angekommener Güter bei der betreffenden Zollbehörde am Orte der Bestimmung ist in der Regel Sache des Empfängers.

   Die unter zollamtlicher Controle angekommenen Stücke nebst den begleitenden Urkunden werden nur an bekannte und am Stationsorte ansäßige Empfangsberechtigte gegen besondere Bescheinigung abgegeben, und sind die Empfänger verpflichtet, dieselben unmittelbar dem zuständigen Zollamte vorzuführen.

3. Auf Stationen, woselbst sich eine Zollstelle im Bahnhofe befindet, übergibt die Güterexpedition sofort unmittelbar die unter Zollcontrole angekommenen Güter nebst den zugehörigen Bezettelungen der Zollbehörde, und stellt den Frachtbrief dem Adressaten behufs Erledigung der Zollformalitäten zu.

4. Unter zollamtlicher Controle an andere als bekannte und am Empfangsorte ansäßige Empfänger angekommene Stücke werden nebst den dazu gehörigen Urkunden dem zuständigen Zollamte durch die Verwaltung auf Kosten der Empfänger vorgeführt.

Zu §. 7.

1. Der Frachttarif enthält die Frachtgelder für Transporte zwischen bestimmten Stationen der Badischen Bahnen. Diese Frachtgelder begreifen mit Ausnahme der Station Lahr (siehe Tarifsvorschriften) nur die Beförderung von einer Station zur andern, nicht aber auch das Abholen derselben in der Wohnung ꝛc. des Versenders oder die Bestellung in die Wohnung ꝛc. des Empfängers in sich.

Digitized by Google

2. Das Aufladen der Güter auf die Eisenbahnwagen und das Abladen von denselben geschieht durch die Eisenbahnverwaltung und es sind die Kosten hierfür in den Frachtsätzen inbegriffen.

Auf Güter, welche zu den ermäßigten Taxen einer Wagenladungsclasse befördert werden, sowie auf solche, welche wegen ihrer Beschaffenheit nicht über den Güterboden gehen, sondern außerhalb desselben auf- und abgeladen werden müssen, findet vorstehende Bestimmung keine Anwendung; vielmehr hat dieses Geschäft, sowie die etwa gewünscht werdende Deckung offener Wagen und die Beigabe von Unterschlagmaterial ꝛc. durch den Versender, beziehungsweise Empfänger zu geschehen und haben sich dieselben dabei genau nach den Vorschriften zu richten, welche ihnen Seitens der Beamten der Eisenbahnverwaltung im Interesse der Ordnung und Sicherheit des Betriebs ertheilt werden.

In dem Fall jedoch, wo die Interessenten diese Verrichtungen unter ihrer Aufsicht durch die Bahnhofarbeiter besorgen lassen wollen, haben sie sich deßhalb an die betreffende Güterexpedition zu wenden und für das Aufladen wie für das Abladen pro Centner ½ Kreuzer zu entrichten. Hierdurch geht jedoch die mit diesen Verrichtungen verbundene Gefahr (§. 22 Ziffer 4) nicht auf die Eisenbahn über, es gelten vielmehr in dieser Hinsicht die von der Eisenbahn gestellten Arbeiter lediglich als Bedienstete des Absenders beziehungsweise Empfängers. Gegenstände, deren Verladung mit besonderen Schwierigkeiten verbunden ist, müssen, wenn dieselben überhaupt zum Transport zugelassen werden, in jedem Fall durch die Versender beziehungsweise Empfänger auf- und abgeladen werden.

Auf die Benützung der Güterschuppen für die Wagenladungsgüter haben weder Versender, noch Empfänger Anspruch, vielmehr ist das Gut an denjenigen Stellen der Bahnhöfe zu verladen respective zu entladen, welche die Eisenbahn dafür anweist.

3. Sendungen unter ½ Centner werden stets zu ½ Centner berechnet.

4. Die bahnseitige Gewichtsermittlung beziehungsweise Controlirung erfolgt bei Kollogütern stets durch wirkliche Verwiegung auf der Aufgabestation. Ermittlung des Gewichts durch Berechnung nach Normalsätzen findet nicht statt.

Zeigen sich bei der Verwiegung Differenzen mit der Gewichtsangabe des Frachtbriefes, so ist der Versender verbunden, das richtig gestellte Gewicht mit Worten in den Frachtbrief einzusetzen oder einen neuen auszustellen.

Bei Gütern der Wagenladungsclassen aber und bei den übrigen oben unter Ziffer 2 Absatz 2 erwähnten Gütern übernimmt die Bahn keine Verpflichtung zur Gewichtsermittlung. Falls diese vom Versender gewünscht wird und hiezu geeignete Vorrichtungen vorhanden sind, so wird sie — jedoch nur gegen Entrichtung des Wägegeldes — vorgenommen. Hierbei wird das Gewicht des Wagens, wie solches an demselben angeschrieben ist, als giltige Tara behandelt.

5. Die Verwiegung erfolgt auch auf Verlangen des Empfängers, wenn sie örtlich ausführbar ist und das Wägegeld bezahlt wird.

6. Das Wägegeld beträgt für jeden angefangenen Centner 1 Kreuzer und bei Wagenladungen für jeden abgewogenen Wagen 15 Kreuzer.

7. Verpackte Gegenstände von einem Gewichte bis zu 20 Pfund werden dann nicht einzeln zur Berechnung gezogen, wenn sie aus einer und derselben Waarengattung bestehen, z. B. mehrere Fäßchen marinirter Fische und dergleichen.

Digitized by Google

Das Zusammenladen verschiedener Artikel einer und derselben Wagenladungsclasse unter sich oder verschiedener Wagenladungsclassen gemischt ist gestattet. In letzterem Falle ist stets der höchste der in Betracht kommenden Wagenladungstarifsätze anzuwenden.

Die zu erhebende Fracht jeder Abfertigungsposition wird auf ganze Kreuzer aufwärts abgerundet, so daß Bruchkreuzer für volle Kreuzer gerechnet werden. Die niedrigste Transporttaxe, welche für eine Sendung erhoben wird, beträgt

a. für Güter in gewöhnlicher Fracht 6 Kreuzer,
b. für Eilgüter 12 Kreuzer.

8. Die Conventionalstrafe für Ueberlastung der vom Versender selbst oder seinen Leuten verladenen Wagen beträgt — außer dem Ersatze des dadurch etwa herbeigeführten Schadens und neben der zu Ziffer 4 des §. 5 dieses Reglements festgesetzten Conventionalstrafe wegen falscher Gewichts- oder Inhaltsdeclarationen — das Doppelte der Fracht, welche auf das Mehrgewicht entfällt und kann solche je nach Umständen von dem Versender oder von dem Empfänger des Gutes eingezogen werden.

9. Die Frachten des innern Verkehrs der Badischen Staatsbahnen können bei Gütern, welche auf andere Bahnen übergehen, nur dann beansprucht werden, wenn auf dem Frachtbriefe ausdrücklich die Beförderung „von Bahn zu Bahn" vorgeschrieben ist.

Für Fälle, wo auf einer End- oder einer Zwischenstation eine Umexpedition stattzufinden hat, behält sich die Eisenbahnverwaltung die Berechnung einer Umexpeditionsgebühr vor.

Zu §. 8.

Beispielsweise muß die Fracht für Eis, gebrauchte leere Säcke, Kisten, Körbe, Ballons in Körben und sonstige Fastagen und Emballagen aller Art, sowie für Felleisen und für Kartoffeln — für letztere während der Monate Oktober bis einschließlich April — und ferner auch für Wildpret und anderes frisches Fleisch aller Art, frische Früchte, Fische, Eier und dergleichen Lebensmittel, stets bei der Aufgabe entrichtet werden.

Frankaturen für einen Theil der Transportstrecke sind nicht zulässig.

Zu §. 9.

1. Die gemäß §. 8 dem Frankaturzwange unterliegenden Gegenstände dürfen in keinem Falle mit Nachnahmen belastet werden.
2. Für die Verabfolgung der Nachnahme wird nur einmal eine wie die Fracht auf volle Kreuzer abzurundende Provision von ½ % des Nachnahmebetrags berechnet und in allen Fällen nur von dem Empfänger des Gutes eingezogen.
3. Der geringste als Provision zu erhebende Betrag ist auf 3 Kreuzer festgesetzt.
4. Die Nachnahmebeträge müssen im Frachtbriefe mit Buchstaben ausgedrückt sein. Ebenso ist im Frachtbrief ausdrücklich anzugeben, ob die Nachnahme auf Spesen oder auf den Werth des Gutes erhoben werden soll.

Zu §. 10.

1. Alle von sogenannten Zwischenstationen aus auf den Großherzoglichen Eisenbahnen zu befördernden Güter müssen, wenn das Gewicht derselben 10 Centner und mehr beträgt, einen Tag vor dem Verbringen auf den Bahnhof bei der betreffenden Expeditionsstelle angemeldet werden.

Digitized by Google

Bezüglich der Hauptstationen bleibt der Eisenbahnverwaltung vorbehalten, das Anmeldungsverfahren einzuführen, wenn und insoweit ihr dieses zur Erhaltung der Geschäftsordnung nöthig erscheint; sie wird die deßfallsigen Anorduungen jeweils publiciren.

Zu §. 11.

1. Die Expedition einer Sendung auf einem Theile der Beförderungsstrecke als Eilgut, auf einem anderen Theile dagegen als Frachtgut, oder umgekehrt, ist unzulässig.
2. Wird die Beförderung mit einem bestimmten Personenzuge oder Schnellzuge verlangt, so geschieht dies nur gegen Zahlung einer höheren Taxe, welche aus den Tarifsvorschriften zu ersehen ist.

Zu §. 12.

Obige Maximallieferfristen werden hiermit als die für den internen Verkehr auf den Badischen Bahnen maßgebenden Lieferfristen publicirt.

Zu §. 13.

1. Verlangt in obigem Falle der Aufgeber die Rücksendung des Gutes, so hat er auch für den Rückweg die tarifmäßige Fracht zu entrichten.
2. Die Eisenbahn ist befugt, falls der Bahntransport durch Naturereignisse oder sonstige Zufälle, wie Kriegs-ereignisse und dergleichen, zeitweilig gehindert ist, nach ihrer Wahl das Gut als Spediteur entweder weiter zu befördern oder vom Vertrage zurückzutreten, beziehungsweise mit dem Gute so zu verfahren, wie in §. 16 für unanbringliche Güter vorgeschrieben ist.

Zu §. 14.

1. Ordnet der Versender unter den in Absatz 1 und 2 dieses Paragraphen vorgesehenen Voraussetzungen und nachdem der Transport bereits begonnen hat, die Rückgabe des Gutes an, so ist die Hin- und Rückfracht für die wirklich zurückgelegte Transportstrecke, sowie die Hälfte der Hinfracht für die etwa nicht durchlaufene Strecke als Reuegeld (s. §. 15 Ziffer 1) zu entrichten.
2. Auswärts wohnende Empfänger haben keinen Anspruch auf Verlängerung der in dem §. 14 angegebenen oder kraft desselben gesetzten Frist, müssen daher für eine rechtzeitige Benachrichtigung Seitens der Absender Sorge tragen, oder das Gut an eine an der Station wohnhafte Person adressiren lassen oder eine solche zur Empfangsnahme des Avisbriefes und des Gutes bei der Güterexpedition bevollmächtigen. Andernfalls laufen jene Fristen von dem Augenblick der Aufgabe des Avisbriefes zur Post.
3. Die unter Ziffer 1 Absatz 2 dieses Paragraphen erwähnte Frist wird hiermit gleichfalls auf 24 Stunden festgesetzt.
4. Als Festtage im Sinne des Reglements gelten diejenigen, welche kraft Regierungsverordnung der weltlichen Feier unterliegen.
5. Die Kosten der Avisirung der Güter trägt der Empfänger.
6. Der Adressat ist gehalten, die in den Stunden von 6 Uhr Morgens bis 8 Uhr Abends ihm zugeführten Güter in Empfang zu nehmen.

Zu §. 15.

Zu Ziffer 1 Absatz 2. Wegen des hier erwähnten Reuegeldes wird auf Zusatz 1 zu §. 14 verwiesen.

Digitized by Google

Zu Ziffer 3 wird auf §. 14 Ziffer 1 und Zusatz 2 und 3 verwiesen.

Zu Ziffer 5 wird der Beginn der Berechnung des Lagergeldes und der Wagenstrafmiethe auf 24 Stunden nach Ankunft des Gutes festgesetzt.

Zu Ziffer 6. An Lagergeld ist für jeden angefangenen Centner und für jeden Tag, derselbe sei blos angebrochen oder verstrichen, 1 Kreuzer zu entrichten. Der geringste als Lagergeld zu erhebende Betrag ist 3 kr.

An Wagenstrafmiethe ist von einem Wagen 1 fl. 45 kr. für einen blos angebrochenen oder verstrichenen Tag zu entrichten.

Lagergebühr, jedoch nur mit einem fünftels Kreuzer von Centner und Tag wird auch dann berechnet, wenn die Güter im Freien lagern müssen.

Zu §. 19.

Zu Absatz 2. Erhebt der Empfänger vor oder bei dem Bezug der Waare Beanstandung wegen äußerlich erkennbarer Verluste oder Beschädigungen, so wird die Beschaffenheit der Waare in des Empfängers und eines Bahnbediensteten Gegenwart, sowie geeigneten Falles unter Zuzug eines oder mehrerer gemeinsam gewählter, oder auf Antrag eines Betheiligten gemäß Art. 407 des Handelsgesetzbuches gerichtlich ernannter Sachverständiger festgestellt und über diesen Vorgang ein Protokoll aufgenommen, dessen Urschrift bei der Eisenbahnverwaltung bezw. beim Gerichte verbleibt und von welchem der Empfänger auf Verlangen beglaubigte Abschrift erhält. Es soll in einem solchen Falle insbesondere der etwaige Minderwerth der Waare abgeschätzt werden.

Sind die Thatsachen, welche den Grund der Beanstandung bilden, in dieser Weise außergerichtlich oder gerichtlich festgestellt, so bleiben die reglements- und handelsgesetzmäßigen Ansprüche gegen die Verwaltung trotz Annahme des Gutes und Bezahlung der Fracht gewahrt. — Ebenso bleiben Ansprüche wegen überschrittener Lieferfrist vorbehalten, wenn der Empfänger seine deßfallsige Beanstandung vor Bezahlung der Fracht und Annahme des Gutes zu Protokoll gibt.

Zu §. 22.

Zu Ziffer 3. Welche Güter regelmäßig auf offenen Wagen ohne Deckung transportirt werden, ist aus dem den Tarifbestimmungen beigefügten Verzeichnisse zu ersehen.

Alle übrigen Güter werden regelmäßig in gedeckt gebauten Wagen transportirt. Dies soll stets geschehen bei denjenigen Gütern, deren Verladung nach Zusatz 2 zu §. 7 dieses Reglements der Eisenbahn obliegt. Auch diejenigen Güter, welche nach der gleichen Zusatzbestimmung von dem Versender zu verladen sind und nicht in der obenerwähnten Anlage verzeichnet sind, sollen thunlichst, der Natur des Gutes entsprechend, in gedeckt gebauten Wagen befördert werden.

Kann jedoch zur Versendung von Gütern dieser Art die Eisenbahn in zeitweiser Ermangelung gedeckter Wagen nur offene Wagen zur Verfügung stellen, so hat der Versender zu entscheiden, ob mit der Verladung bis zum Eintreffen gedeckt gebauter Wagen zugewartet oder aber der Transport des Gutes gleichwohl in offenen Wagen stattfinden soll.

Mit letzterer Beförderungsweise erklärt sich der Versender durch die von ihm oder seinen Beauftragten bewirkte Verladung des Gutes in einen offenen Wagen einverstanden und bleibt es demselben in diesem Falle überlassen, auf seine Gefahr für den thunlichsten Schutz der Ladung durch geeignete Bedeckung selbst Sorge zu tragen. Insolange Seitens der Eisenbahn überhaupt Decken unterhalten werden und solche bei der Versandtstation verfügbar sind, werden dieselben dem Versender unentgeltlich, jedoch ohne Verantwortlichkeit der Eisenbahn für die-

Digitized by Google

jenigen Folgen, deren Abwendung durch die Deckung bezweckt wird (§. 22 Ziffer 2), zur Benützung überlassen. Von den Versendern verwendete eigene Decken werden frachtfrei an den Aufgabeort zurückgeliefert.

Zu Ziffer 4. Die Absender bezw. Empfänger haften hierbei für ihre Leute und für andere Personen, deren sie sich beim Auf- und Abladen bedienen; siehe Zusatz zu §. 7.

Zu Ziffer 5. Es gehören dahin alle Gefahren, welche nicht aus einer von der Eisenbahn zu vertretenden Beschädigung oder gewaltsamen Behandlung des zum Transport benutzten Fahrzeuges entstehen.

Zu Ziffer 8. Unter diejenigen Artikel, für welche Gewichtsmängel von unter 2 Procent nicht vergütet werden, ist auch „Zucker in Mehl- und Krümmelform" in Säcken verpackt zu rechnen.

Zu §. 23.

Zu Ziffer 3. Der auf volle Groschen aufwärts abzurundende Frachtzuschlag beträgt $1/_{10}$ pro Mille der ganzen declarirten Summe für jede angefangene 20 Meilen, welche das Gut zu durchlaufen hat, und im Minimum 1 Groschen = 3 Kreuzer.

Zu Ziffer 1—4. Durch die höhere Werthsdeclaration wird ein Anspruch auf Entschädigung für solche Verluste und Beschädigungen, für welche nach den Bestimmungen dieses Reglements überhaupt keine Entschädigung gewährt wird, nicht begründet.

Zu §. 25.

Der auf volle Groschen aufwärts abzurundende Fachtzuschlag beträgt für je 10 fl.

für die ersten 20 Meilen . . . . $1/_2$ kr.
„ „ folgenden 30 Meilen . . . . $1/_4$ „
„ jede weiter folgenden, wenn auch nur angefangenen 50 Meilen $1/_4$ „

Der geringste Frachtzuschlag beträgt 3 kr.

Karlsruhe, den 8. Januar 1872.

Großherzogliches Handelsministerium.
von Dusch.

Vdt. Buchenberger.

Druck und Verlag von Malsch & Vogel in Karlsruhe.

Digitized by Google

Digitized by Google

Nr. V. 73

Gesetzes- und Verordnungs-Blatt

für das Großherzogthum Baden.

Karlsruhe, Dienstag den 30. Januar 1872.

Inhalt.

Verordnung.

Das Verfahren in Forststrafsachen betreffend.

Die diesseitige Verordnung vom 20. Januar 1865 (Regierungsblatt Nr. VI.) wird im Einverständnisse mit den Großherzoglichen Ministerien des Innern und der Finanzen abgeändert, wie folgt:

I. Der §. 1 lautet künftig:

§. 1. Die Untersuchung und Aburtheilung der nur mit Geldstrafen bedrohten Forstfrevel, sowie der in §. 176 Absatz 2 des Forstgesetzes bezeichneten Forstpolizeiübertretungen steht den Amtsgerichten als Forstgerichten zu.

Bei Forstpolizei-Uebertretungen der in §. 176 Absatz 1, §. 177 und §. 178 Absatz 2 und 3 des Forstgesetzes bezeichneten Art findet (nach Maßgabe von Artikel 25 des Gesetzes vom 23. Dezember 1871, Gesetzes- und Verordnungsblatt Nr. LI., den Vollzug der Einführung des Deutschen Reichsstrafgesetzbuches betreffend) in der Regel das Polizeistrafverfahren Anwendung.

Die Aburtheilung der mit Gefängnißstrafen bedrohten Forstfrevel (Forstvergehen), Forstgesetz §. 168 Absatz 3, §§. 169, 169a und 169b, erfolgt durch die ordentlichen Strafgerichte und zwar, wenn nur Gefängnißstrafen bis zu drei Monaten zu erkennen sind, durch die Amtsgerichte, wenn höhere, durch die Strafkammern der Kreisgerichte.

II. In §. 2 Absatz 2 wird der Ausdruck „Gefängnißstrafe“ durch „Haft“ ersetzt.

Digitized by Google

III. Der §. 3 lautet künftig:

§. 3. Die gerichtliche Verfolgung der Forstfrevel, Forstpolizeiübertretungen und Forstvergehen, mit Ausnahme der in §. 1 Absatz 2 erwähnten Fälle, liegt zunächst den Bezirksforsteien ob. Dieselben besorgen die Verrichtungen der Staatsanwaltschaft in der Voruntersuchung und bei amtsgerichtlich abzuurtheilenden Sachen auch in der Hauptverhandlung.

Bei Fällen der in §. 1 Absatz 2 bezeichneten Art hat die Bezirksforstei etwa an sie gelangende Anzeigen oder selbst gemachte Wahrnehmungen dem Bezirksamte zu geeignetem Einschreiten mitzutheilen. Letzteres wird sodann die Bezirksforstei von der Art der Erledigung der Sache in Kenntniß setzen.

IV. Der §. 17 lautet künftig:

§. 17. In dringenden Fällen (§. 203 des Forstgesetzes) hat die Bezirksforstei, wenn zunächst ihr die Anzeige von dem Frevel gemacht wird, oder derselbe von ihr entdeckt wird, in gesonderter Vorlage den Antrag auf forstgerichtliche Verfolgung der begangenen Uebertretung zu stellen.

Das Forstgericht hat derartige Fälle außerhalb der Frevelthätigung in besonderem Verfahren zu untersuchen und zu erledigen.

V. Der §. 19 lautet künftig:

§. 19. Ergibt die Voruntersuchung eines Frevels, daß eine Gefängnißstrafe auszusprechen sei, oder daß ein Diebstahl vorliege (Forstgesetz §. 172), so verweist das Forstgericht die Sache zum besonderen Austrage vor den ordentlichen Strafrichter und macht der Bezirksforstei Eröffnung.

VI. Im Eingange des §. 21 werden die Worte „höhere“ und „als 4 Wochen Gefängniß“ gestrichen.

VII. In §. 23 werden die Worte „acht Wochen“ durch „drei Monate“ ersetzt.

VIII. Im §. 34 Absatz 1 und ebenso in §. 37 Absatz 1 fällt das Citat „(§. 200 Absatz 4 des Forstgesetzes)“ hinweg.

IX. In §. 55, §. 59 Absatz 2 und 3, §. 62 Absatz 1 und §. 69 Absatz 1 und 2 wird der Ausdruck „Gefängniß“ durch „Haft“ ersetzt.

X. In §. 68 werden unter Ziffer 1 die Worte

„a. zu Geldstrafe
b. zu Gefängnißstrafe“

und unter Ziffer 4 der Buchstabe a. gestrichen.

XI. In dem der Verordnung angeschlossenen Muster 1 für Forstfrevelregister fällt unter Spalte 9 die Unterabtheilung „Gefängniß“ hinweg.

Karlsruhe, den 11. Januar 1872.

Großherzogliches Ministerium des Großherzoglichen Hauses, der Justiz und des Auswärtigen.
von Freydorf.

Vdt. Rothweiler.

Digitized by Google

Verordnung.

Einige Abänderungen der Dienstweisung für Gerichtsärzte betreffend.

Mit höchster Ermächtigung aus Großherzoglichem Staatsministerium vom 18. Januar d. J. Nr. 118 wird hiermit Folgendes verordnet:

Die Dienstweisung für Gerichtsärzte vom 13. Juli 1864 (Regierungsblatt Nr. 34) erleidet folgende Abänderungen:

I. Von §. 15 erhält Absatz 2 folgende Fassung:

Zu den Verbrechen und Vergehen, welche nicht von Amtswegen zu verfolgen sind, bei welchen daher diese Verpflichtung zur Anzeige nicht eintritt, gehören:

1. Verleitung zu einer ungiltigen Ehe (Reichsstrafgesetzbuch §. 170);
2. Ehebruch (Reichsstrafgesetzbuch §. 172);
3. Nothzucht und gewaltsame Unzuchtshandlungen sowie Mißbrauch von Willenlosen oder von Kindern unter 14 Jahren, sofern nicht der Tod der verletzten Person verursacht worden ist (Reichsstrafgesetzbuch §§. 176—178);
4. Verleitung zum Beischlaf durch vorgespiegelte Trauung (Reichsstrafgesetzbuch §. 179);
5. Verführung eines Mädchens unter 16 Jahren (Reichsstrafgesetzbuch §. 182);
6. leichte vorsätzliche sowie alle fahrlässige Körperverletzungen, sofern dieselben nicht mit Uebertretung einer Amts-, Berufs- oder Gewerbspflicht verübt worden sind (Reichsstrafgesetzbuch §§. 223, 230 und 232);
7. Entführungen (Reichsstrafgesetzbuch §§. 236 und 237).

II. In §. 16 werden die Worte von „wie namentlich" bis zu „Verbreitung einer Viehseuche (§. 581)" gestrichen.

III. Im Schlusse des §. 33 fällt das Citat „(§. 204 des Strafgesetzbuches)" hinweg.

IV. Die Ueberschrift von §. 35 und der erste Absatz dieses Paragraphen lauten künftig, wie folgt:

2. Bei Kindestödtungen.

§. 35. (Ermittlung stattgehabter Geburt.) Bei Frauenspersonen, welche der vorsätzlichen oder fahrlässigen Tödtung ihres Kindes beschuldigt sind, ist zu untersuchen, ob sich an denselben die Zeichen einer kürzlich oder schon vor längerer Zeit stattgehabten Geburt vorfinden.

V. In §. 39 erhält Ziffer 5 folgende Fassung:

5. ob und warum anzunehmen, daß das Kind in oder gleich nach der Geburt, und zwar innerhalb welchen Zeitraumes, getödtet worden sei.

VI. In §. 40 wird die Bestimmung unter Ziffer 2 gestrichen.

VII. Von §. 48 erhält der erste Absatz folgende Fassung:

Alsbald nach der ersten Besichtigung eines Verletzten oder Erkrankten ist von den Gerichtsärzten ein vorläufiges Gutachten (§. 6) abzugeben, worin sie sich über den Grund der Verletzung oder Gesundheitsbeschädigung, und zwar insbesondere darüber aussprechen, ob solche als lebensgefährlich zu betrachten sei oder nicht, und ob im Uebrigen nur leichte oder schwere Folgen derselben zu erwarten seien.

Digitized by Google

VIII. Die §§. 50 und 51 lauten künftig, wie folgt:

§. 50. (Leichte Verletzungen.) Als leichte gelten alle Körperverletzungen, welche nur vorübergehende Gesundheitsstörungen ohne eine der in dem nächsten Paragraphen bezeichneten Folgen verursachen (Reichsstrafgesetzbuch §. 223).

§. 51. (Schwere Verletzungen.) Eine schwere Verletzung liegt vor, wenn dadurch ein bleibender Schaden verursacht wird, nämlich wenn der Verletzte in Folge derselben ein wichtiges Glied des Körpers, das Sehvermögen auf einem oder beiden Augen, das Gehör, die Sprache oder die Zeugungsfähigkeit verliert, oder in erheblicher Weise dauernd entstellt wird, oder in Siechthum, Lähmung oder Geisteskrankheit verfällt (Reichsstrafgesetzbuch §. 224).

IX. In §. 61 erhält Absatz I. folgende Fassung:

I. ob Gift oder ein anderer Stoff, welcher die Gesundheit zu zerstören geeignet ist, angewendet worden sei, in welcher Form und Menge.

X. In §. 66 wird der dritte Absatz, lautend:

„Wenn das angeblich rc. — gewesen sei", gestrichen.

XI. Die §§. 67 und 68 lauten künftig, wie folgt:

§. 67. (Untersuchung des Geisteszustandes.) Bei Begutachtung zweifelhafter Geisteszustände haben sich die Gerichtsärzte jeweils über die Art, die Ursachen, die Entwickelung und den Grad des fraglichen Zustandes von Bewußtlosigkeit oder von krankhafter Störung der Geistesthätigkeit im Allgemeinen auszusprechen und insbesondere anzugeben, ob in Folge desselben die freie Willensbestimmung des Handelnden ausgeschlossen war.

§. 68. Werden die Gerichtsärzte zur Begutachtung des Geisteszustandes eines Angeschuldigten aufgefordert, welcher das zwölfte, aber noch nicht das achtzehnte Lebensjahr zurückgelegt hat, oder welcher taubstumm ist, so haben sie zu prüfen, ob derselbe bei Begehung der Handlung die zur Erkenntniß ihrer Strafbarkeit erforderliche Einsicht besaß.

Karlsruhe, den 20. Januar 1872.

Großherzogliches Ministerium des Großherzoglichen Hauses, der Justiz und des Auswärtigen.
von Freydorf.

Vdt. Rothweiler.

Verordnung.

Untersuchungen gegen Militärpflichtige betreffend.

Durch §. 77 Ziffer 1 und 2 der Militär-Ersatz-Instruction nebst der hiezu erlassenen Ausführungsbestimmung und durch §. 22 Ziffer 5 der Verordnung über die Organisation der Land-

Digitized by Google

wehr (Gesetzes- und Verordnungsblatt von 1871 Nr. XL., Beilage) ist den Staatsanwaltschaften auferlegt, folgende Mittheilungen zu machen:

a. dem betreffenden Bezirksamte von dem Tenor jedes rechtskräftigen Strafurtheils, durch welches gegen ein noch nicht in das miliärpflichtige Alter getretenes Individuum wegen eines Verbrechens oder eines Vergehens irgend eine Strafe ausgesprochen wird;

b. dem Civilvorsitzenden der betreffenden Kreisersatzcommission von jeder Einleitung einer Untersuchung gegen einen in das militärpflichtige Alter Eingetretenen wegen eines Verbrechens oder Vergehens sowie auch unter Angabe des Urtheilstenors von der Art der Erledigung des Strafverfahrens;

c. dem betreffenden Landwehr-Bezirks-Commando von jeder Einleitung einer gerichtlichen Untersuchung gegen Mannschaften des Beurlaubtenstandes, sowie auch von der Art ihrer Erledigung.

Zur Durchführung dieser Anordnungen ist erforderlich, daß bei allen Untersuchungen, in welchen obige Bestimmungen maßgebend werden können, Alter (Geburtszeit) und Militärverhältnisse der Angeschuldigten gleich zu Anfang genau festgestellt werden.

Die Untersuchungsgerichte (Amtsgerichte) werden zur Nachachtung hierauf aufmerksam gemacht.

Karlsruhe, den 24. Januar 1872.

Großherzogliches Ministerium des Großherzoglichen Hauses, der Justiz und des Auswärtigen.

von Freydorf.

Vdt. Rothweiler.

Verordnung.

Die Gebühren der Leichenschauer betreffend.

Die Gebühr, welche der Leichenschauer nach §. 9 Absatz 1 der diesseitigen Verordnung vom 7. Januar 1870, die sanitätspolizeilichen Maßregeln in Bezug auf Leichen und Begräbnißstätten betreffend (Gesetzes- und Verordnungsblatt von 1870 Nr. II.), für die Leichenschau und Ausstellung des Sterb- und Leichenschauscheins, einschließlich der dazu verwendeten Impressen, zu beziehen hat, wird andurch von 26 Kreuzern auf 38 Kreuzer erhöht.

Karlsruhe, den 13. Januar 1872.

Großherzogliches Ministerium des Innern.

Jolly.

Vdt. Lacher.

Digitized by Google

Verordnung.

Das Verfahren in Polizeistrafsachen betreffend.

Die §§. 2 bis 4 der diesseitigen Verordnung vom 2. Mai 1867 Nr. 5574, das Verfahren in Polizeistrafsachen betreffend (Centralverordnungsblatt 1867 Nr. IX. Seite 40), werden im Hinblick auf Artikel 24 Ziffer II. und IV. des Gesetzes vom 23. Dezember 1871, den Vollzug der Einführung des Deutschen Reichsstrafgesetzbuches in dem Großherzogthum Baden betreffend, hiermit aufgehoben.

Karlsruhe, den 16. Januar 1872.

Großherzogliches Ministerium des Innern.
Jolly.

Vdt. Lacher.

Bekanntmachung.

Einige Aenderungen in der Organisation der Verwaltungsbehörden des Großherzogthums betreffend.

Im Einverständniß mit dem Königlichen Generalcommando des XIV. Armeecorps wird bestimmt, daß die in der höchsten Verordnung vom 5. Januar d. J. verfügte Abänderung in der Organisation der Verwaltungsbehörden in allen Militärersatzangelegenheiten bereits am 1. Februar d. J. in Wirksamkeit zu treten habe.

Karlsruhe, den 28. Januar 1872.

Großherzogliches Ministerium des Innern.
Jolly.

Vdt. Lacher.

Verordnung.

Das Verfahren bei Finanzstrafsachen betreffend.

Im Einverständniß mit Großherzoglichem Ministerium des Großherzoglichen Hauses, der Justiz und des Auswärtigen wird zur diesseitigen Verordnung vom 22. September 1864, das Verfahren in Steuer- und Zollstrafsachen betreffend (Regierungsblatt Nr. LI.), bestimmt, daß folgende Artikel derselben, dem inzwischen geänderten Zustand der Gesetzgebung entsprechend, nachstehende Fassung erhalten:

Digitized by Google

Artikel 2. Unter Vergehen gegen die Steuergesetze werden alle Vergehen gegen Gesetze und Verordnungen begriffen, welche Gefälle betreffen, deren Erhebung und Verwaltung den Obereinnehmereien zusteht.

Den Vergehen gegen Zollgesetze sind diejenigen gleich zu achten, welche in Bezug auf Gefälle verübt werden, deren Erhebung und Verwaltung den Hauptzollämtern zusteht.

Artikel 40. Ueberschreitet die zu beantragende Strafe die amtsgerichtliche Strafgewalt — Gefängnißstrafe bis zu drei Monaten oder Geldstrafe bis zu 300 fl. —, so ist mit dem Antrage auf Einleitung der Untersuchung zugleich der Antrag zu verbinden, die Acten nach geschlossener Voruntersuchung der Staatsanwaltschaft am Kreisgerichte mitzutheilen.

Karlsruhe, den 26. Januar 1872.

Großherzogliches Ministerium der Finanzen.
Ellstätter.

Vdt. Scherer.

Berichtigung.

In der Landesherrlichen Verordnung vom 5. Januar d. J., einige Aenderungen in der Organisation der Gerichte und Verwaltungsbehörden betreffend, sind in §. 1 Seite 8 Zeile 8 des Gesetzes- und Verordnungs-Blattes unter denjenigen Gemeinden des bisherigen Amtsbezirks Walldürn, welche dem Bezirke Buchen zugetheilt werden, nach „Gerolzahn" noch „Glashofen, Gottersdorf, Hornbach" einzuschalten.

Druck und Verlag von Malsch & Vogel in Karlsruhe.

Digitized by Google

Verordnung.

Das Verfahren in Polizeistrafsachen betreffend.

Die §§. 2 bis 4 der diesseitigen Verordnung vom 2. Mai 1867 Nr. 5574, das Verfahren in Polizeistrafsachen betreffend (Centralverordnungsblatt 1867 Nr. IX. Seite 40), werden im Hinblick auf Artikel 24 Ziffer II. und IV. des Gesetzes vom 23. Dezember 1871, den Vollzug der Einführung des Deutschen Reichsstrafgesetzbuches in dem Großherzogthum Baden betreffend, hiermit aufgehoben.

Karlsruhe, den 16. Januar 1872.

Großherzogliches Ministerium des Innern.
Jolly.

Vdt. Lacher.

Bekanntmachung.

Einige Aenderungen in der Organisation der Verwaltungsbehörden des Großherzogthums betreffend.

Im Einverständniß mit dem Königlichen Generalcommando des XIV. Armeecorps wird bestimmt, daß die in der höchsten Verordnung vom 5. Januar d. J. verfügte Abänderung in der Organisation der Verwaltungsbehörden in allen Militärersatzangelegenheiten bereits am 1. Februar d. J. in Wirksamkeit zu treten habe.

Karlsruhe, den 28. Januar 1872.

Großherzogliches Ministerium des Innern.
Jolly.

Vdt. Lacher.

Verordnung.

Das Verfahren bei Finanzstrafsachen betreffend.

Im Einverständniß mit Großherzoglichem Ministerium des Großherzoglichen Hauses, der Justiz und des Auswärtigen wird zur diesseitigen Verordnung vom 22. September 1864, das Verfahren in Steuer- und Zollstrafsachen betreffend (Regierungsblatt Nr. LI.), bestimmt, daß folgende Artikel derselben, dem inzwischen geänderten Zustand der Gesetzgebung entsprechend, nachstehende Fassung erhalten:

Digitized by Google

Artikel 2. Unter Vergehen gegen die Steuergesetze werden alle Vergehen gegen Gesetze und Verordnungen begriffen, welche Gefälle betreffen, deren Erhebung und Verwaltung den Obereinnehmereien zusteht.

Den Vergehen gegen Zollgesetze sind diejenigen gleich zu achten, welche in Bezug auf Gefälle verübt werden, deren Erhebung und Verwaltung den Hauptzollämtern zusteht.

Artikel 40. Ueberschreitet die zu beantragende Strafe die amtsgerichtliche Strafgewalt — Gefängnißstrafe bis zu drei Monaten oder Geldstrafe bis zu 300 fl. —, so ist mit dem Antrage auf Einleitung der Untersuchung zugleich der Antrag zu verbinden, die Acten nach geschlossener Voruntersuchung der Staatsanwaltschaft am Kreisgerichte mitzutheilen.

Karlsruhe, den 26. Januar 1872.

Großherzogliches Ministerium der Finanzen.
Ellstätter.

Vdt. Scherer.

Berichtigung.

In der Landesherrlichen Verordnung vom 5. Januar d. J., einige Aenderungen in der Organisation der Gerichte und Verwaltungsbehörden betreffend, sind in §. 1 Seite 8 Zeile 8 des Gesetzes- und Verordnungs-Blattes unter denjenigen Gemeinden des bisherigen Amtsbezirks Walldürn, welche dem Bezirke Buchen zugetheilt werden, nach „Gerolzahn" noch „Glashofen, Gottersdorf, Hornbach" einzuschalten.

Druck und Verlag von Malsch & Vogel in Karlsruhe.

Digitized by Google

Digitized by Google

Nr. VI.

Gesetzes- und Verordnungs-Blatt

für das Großherzogthum Baden.

Karlsruhe, Mittwoch den 14. Februar 1872.

Inhalt.

Landesherrliche Verordnung.

Den Waffengebrauch des Militärs und dessen Mitwirkung zur Erhaltung der öffentlichen Ruhe und Ordnung betreffend.

Friedrich, von Gottes Gnaden Großherzog von Baden, Herzog von Zähringen.

Zum Vollzug des Artikels 13 der Militärconvention vom 25. November 1870 haben Wir auf Antrag Unseres Staatsministeriums bezüglich des Waffengebrauchs des Militärs und dessen Mitwirkung zur Erhaltung der öffentlichen Ruhe und Ordnung beschlossen und verordnen, wie folgt:

§. 1.

Störungen der öffentlichen Ruhe und Ordnung haben zunächst die Civilbehörden mit den ihnen zu Gebot stehenden Polizeikräften zu begegnen, und so lange steht ihnen allein die Anordnung und Leitung der Maßregeln zu.

Das Militär hat hiebei nicht mitzuwirken und darf in diesen Fällen nicht zur bloßen Verstärkung der Polizei gebraucht werden.

§. 2.

Genügen die Kräfte der Polizeigewalt nicht zur Herstellung der öffentlichen Ruhe und Ordnung, so kann der Beistand des Militärs von der Civilbehörde in Anspruch genommen werden. In

Digitized by Google

diesen Fällen muß in der Requisition der Gegenstand und Zweck, wozu die Hilfe des Militärs verlangt wird, so bestimmt angegeben werden, daß der requirirte Militärbefehlshaber oder der das Commando führende Offizier die nöthigen Anordnungen mit Zuverlässigkeit treffen kann.

Von dem Augenblicke der erfolgten Requisition an geht die Anordnung und Leitung der Sache allein auf den Militärbefehlshaber über, und die Civilbehörde ist verpflichtet, nur nach dessen Anordnungen mitzuwirken, bis Ruhe und Ordnung wiederhergestellt sind. Insbesondere hat allein der Militärbefehlshaber zu bestimmen, ob und in welcher Art zur Anwendung der Waffen geschritten werden soll.

Ist zur Erfüllung der Requisition die Entsendung eines Commandos erforderlich, so geht ebenso auf den mit der Führung des Detachements beauftragten Offizier die selbstständige Anordnung und Leitung der zu treffenden Maßnahmen über.

Tritt bei solchen Anlässen das Militär gemeinschaftlich mit der Gendarmerie in Dienstthätigkeit, so führt ohne Rücksicht auf das Corps, zu dem er gehört, der im Dienste ältere Offizier das Commando; ist dieses der Anführer der Linientruppen, so ist derselbe den Anträgen des Gendarmerieführers nachzukommen verpflichtet.

Sobald die Ruhe völlig wiederhergestellt ist, treten Militär- und Civilbehörde in ihr gewöhnliches Ressortverhältniß zurück.

§. 3.

Handelt es sich um die Zerstreuung eines Volksauflaufs oder Tumultes oder um die Aufhebung einer Volksversammlung, so muß, bevor zur Anwendung der Waffen geschritten wird, die versammelte Volksmenge zuvor dreimal in kurzen Pausen durch den Militärbefehlshaber aufgefordert werden, ruhig auseinanderzugehen bei Vermeiden des Waffengebrauchs. Einer jeden solchen Aufforderung muß, sofern ein Tambour 2c. anwesend ist, ein Signal durch die Trommel, Trompete oder das Horn vorausgehen.

§. 4.

Zu jeder Zeit, auch ohne vorherige Requisition und Androhung des Waffengebrauchs, ist dem Militär bei Ausübung des Wacht- oder Patrouillendienstes oder sonst während der Dienstleistung zur Aufrechthaltung der öffentlichen Ordnung, Ruhe und Sicherheit der Gebrauch der Waffen aus eigenem Rechte gestattet

a. zur Abwehr des Angriffs und Ueberwältigung des Widerstandes: wenn dasselbe bei einer dieser Dienstleistungen angegriffen oder mit einem Angriffe gefährlich bedroht wird, oder durch Thätlichkeiten oder gefährliche Drohungen Widerstand findet;

b. zur Erzwingung des ihm schuldigen Gehorsams: wenn das Militär bei einer solchen Dienstleistung zur Ablegung der Waffen oder anderer zum Angriffe oder Widerstand geeigneter oder sonst gefährlicher Werkzeuge auffordert, und dieser Aufforderung nicht sofort Folge geleistet wird, oder die abgelegten Waffen oder Werkzeuge wieder aufgenommen werden;

c. zum Schutze der seiner Bewachung anvertrauten Personen oder Sachen;

Digitized by Google

d. zur Vereitelung der Flucht: bei Fluchtversuchen von Personen, welche ihm als Gefangene zur Bewachung oder Transportirung anvertraut oder von ihm ergriffen oder festgenommen sind.

Zu dem Gebrauch der Schußwaffe darf nur geschritten werden, wenn hierzu ein besonderer Befehl ertheilt worden ist, oder die anderen Waffen unzureichend erscheinen.

Gegeben zu Karlsruhe in Unserem Staatsministerium, den 3. Februar 1872.

Friedrich.

Jolly.

Auf Seiner Königlichen Hoheit höchsten Befehl:
Schreiber.

Bekanntmachung.

Die Abschätzung, Feststellung und Vergütung der bei den Truppenübungen vorkommenden Flurbeschädigungen betreffend.

Zum Vollzug des Artikel 61 der Reichsverfassung wird in der Anlage die Preußische Instruction vom 28. Mai 1843 über die Abschätzung, Feststellung und Vergütung der bei Truppenübungen vorkommenden Flurbeschädigungen zur Nachachtung bekannt gemacht, und zugleich im Einverständniß mit dem Königlich Preußischen Kriegsministerium bestimmt, was folgt:

1. Zu §. 1. Das Civilmitglied der Abschätzungscommission ist der Bezirksamtmann.
2. Zu §. 10. Die Intendantur verhandelt mit dem zuständigen Landescommissär; eventuell entscheiden das Königlich Preußische Kriegsministerium und das Badische Ministerium des Innern gemeinschaftlich.
3. Zu §. 15. Die Intendantur weist den festgestellten Entschädigungsbetrag auf die Corpszahlungsstelle an, welche die Auszahlung durch Vermittlung der Badischen Finanzbezirksstellen vollzieht. Die Abschätzungsverhandlungen werden dem Landescommissär zur Prüfung und weiteren Veranlassung nach §. 17 zugesendet.
4. Zu §. 17. Nach vollendeter Prüfung senden die Landescommissäre die Acten der Intendantur zurück.
5. Zu §. 19. Die Prüfung und Feststellung der Gebühren und Reisekosten der Taxatoren besorgen die Landescommissäre.

Karlsruhe, den 31. Januar 1872.

Großherzogliches Ministerium des Innern.
Jolly.

Vdt. Lacher.

Digitized by Google

Instruction

über die

Abschätzung, Feststellung und Vergütung der bei den Truppenübungen vorkommenden Flurbeschädigungen.

---

§. 1.

Abschätzungs-Commission.

Zur Abschätzung der bei den größeren Truppenübungen vorkommenden Beschädigungen, sowie zur Ermittelung der Vergütungen für die Benutzung des Grundigenthums zu den Truppenlagerungen, wird eine gemischte Commission gebildet, welche besteht:

von Seiten des Civils,

aus einem Mitgliede der betreffenden Regierung,

oder in der Regel

aus dem Landrathe des betreffenden Kreises;

von Seiten des Militärs,

aus einem von dem Generalcommando zu bestimmenden Offizier und

einem Mitgliede der Intendantur.

Der Civil-Commissarius hat das Abschätzungsgeschäft zu leiten, führt das Protokoll, vertritt die im Termine etwa nicht anwesenden Interessenten und sorgt andererseits nicht minder auch für die gehörige Wahrnehmung der fiscalischen Interessen. Die Seitens des Militärs abgeordneten Commissarien fungiren insbesondere als Vertreter resp. der militär-dienstlichen und fiscalischen Interessen, haben im Termine die zur Abschätzung gelangenden Beschädigungen, als durch die Truppenübungen veranlaßt, anzuerkennen und dafür zu sorgen, daß Beschädigungen, welche nicht durch die Uebungen selbst oder durch die unvermeidliche Folge derselben herbeigeführt sind, von der Schätzung ausgeschlossen werden.

§. 2.

Veranlassung der Abschätzung.

Bei größeren Truppenübungen in Corps oder Divisionen werden die vorbereitenden Anordnungen zur Abschätzung der zur Anmeldung kommenden Beschädigungen schon während oder vor

Digitized by Google

der Uebung durch Verabredung des betreffenden Intendantur-Mitgliedes mit dem Landrathe ꝛc. getroffen, damit die Abschätzung möglichst bald nach der Entstehung des Schadens erfolge.

In Beziehung aber auf dasjenige Terrain, welches zur Errichtung eines Lagers und zur Ausführung der tactischen Uebungen auserwählt worden ist, muß rücksichtlich der in Cultur stehenden Acker-Grundstücke zur geeigneten Zeit vor der Benutzung dieser Grundstücke zu den genannten Uebungszwecken die Abschätzung angeordnet werden. Das bezügliche Terrain ist aber nur in dem Falle und nur in soweit mit zur Berücksichtigung zu ziehen, als mit Bestimmtheit vorauszusehen ist, daß die Bestellung oder der Fruchtzustand der einzelnen Parcellen dieses Terrains durch das zu errichtende Lager, oder durch die Uebungen nothwendig beschädigt werden müssen, um nicht unnöthigerweise Entschädigungsansprüche hervorzurufen.

§. 3.

Vorladung der Interessenten.

Zu dem Behufs der Abschätzung anberaumten Termin sind die betheiligten Grundeigenthümer, Pächter oder Beschädigten durch den Landrath vorzuladen.

Sind die stattgehabten Beschädigungen von solchem Umfange oder participiren an den auszumittelnden Entschädigungen so viele Interessenten, daß die Verhandlungen nicht an einem Tage beendet werden können, so sind danach die Vorladungen für jeden Tag abzumessen.

§. 4.

Taxatoren.

Als Taxatoren sind nur gesetzlich qualificirte Sachverständige zuzuziehen, sie müssen vereidet und bei den stattgehabten Beschädigungen nicht betheiligt sein, auch dürfen sie mit den zu entschädigenden Interessenten nicht in Verwandtschaft stehen. Die Zahl der zuzuziehenden Taxatoren ist nach den Umständen zu bestimmen: in der Regel sind zu den gewöhnlichen landwirthschaftlichen Abschätzungen zwei Taxatoren vorzuladen; zur Abschätzung ungleichartiger Gegenstände, z. B. bei Beschädigungen von Aeckern und Forstschonungen, müssen zu jeder Art derselben besondere mit der nöthigen Sachkenntniß versehene Taxatoren gebraucht werden.

§. 5.

Vorbereitung der Abschätzungsverhandlungen.

Bei der bevorstehenden Abschätzung einer größeren Zahl verschiedener Ackerparcellen ist es von Wichtigkeit, daß die Abschätzungsverhandlungen selbst in der bestmöglichsten Weise vorbereitet werden. Dazu gehört, daß die nach dem hier beigefügten Schema (A.) anzulegenden Abschätzungs-Nachweisungen, zu denen eventuell lithographirte Blanquets zu verwenden sind, rechtzeitig so weit angefertigt werden, daß es im Termine selbst wo möglich nur noch der Eintragung der beschädigten Flächengröße, oder des Objects der Beschädigung und des Geldbetrags der Vergütung dafür bedarf.

Digitized by Google

Eine solche Vorbereitung wird namentlich in den Fällen am besten ausführbar sein, wo es sich um die Abschätzung bereits abgesteckter Lager- oder Exercierplätze handelt. Von solchen Plätzen können nach der Reihenfolge ihrer Parcellen die vorher zu ermittelnden Eigenthümer, Pächter 2c., der Flächeninhalt der Parcellen nach den beizubringenden Catasterkarten und Flurbüchern, die Fruchtgattungen, mit der die Parcellen bestellt sind u. s. w., in die Abschätzungs-Nachweisung eingetragen werden (conf. §. 12).

§. 6.

Verfahren bei der Abschätzung selbst.

Die Commission nimmt in Begleitung der Taxatoren und in Gegenwart der betheiligten Interessenten von dem Zustande der Aecker und Feldfrüchte und davon an Ort und Stelle Ueberzeugung, ob der angerichtete Schaden, als durch die Truppen veranlaßt, der Vertretung durch den Staat anheimfällt. Ist letzteres der Fall, so wird zur Abschätzung selbst geschritten und die Entschädigungsbeträge, welche nach dem Ausspruche der Taxatoren dem Werthe des Schadens für entsprechend gehalten und Seitens der Commissarien als billig und angemessen erachtet werden, sind in die sub §. 5 gedachte Abschätzungs-Nachweisung einzutragen.

Dabei ist Seitens des die Abschätzung leitenden Commissarii den Taxatoren gleich von vorne herein der richtige Gesichtspunkt vorzuhalten, von dem sie bei der Abgabe ihrer Urtheile auszugehen haben; daß sie also vermöge ihrer eidlichen Pflicht ebensowohl das Interesse der Staatscasse als das der gegenüberstehenden Interessenten zu beachten haben und daher mit strenger Rechtlichkeit, der Wahrheit nach ihrer besten Ueberzeugung getreu, den wirklichen Schaden beurtheilen, ihr Urtheil nicht durch die gewinnsüchtigen Uebertreibungen oder die Renitenz einzelner Reclamanten bestechen lassen, und jede Ueberschätzung vermeiden.

Die Commissarien haben mit Umsicht und Sorgfalt dahin zu wirken, daß der obige Gesichtspunkt im Laufe des Abschätzungsverfahrens stets festgehalten werde, daß nichts zum Nachtheil der Staatscasse zur Abschätzung oder Vergütung gelange, was nicht erweislich oder augenscheinlich durch die Truppenübung oder die unvermeidliche Folge derselben veranlaßt, der Vertretung von Seiten des Staats anheimfällt, daß ferner von den ermittelten Entschädigungsbeträgen überall die zur wahren Werthsbestimmung erforderlichen Abzüge (z. B. durch Anrechnung des Werths der verbliebenen Nutzung und durch Anrechnung der ersparten Erndte- oder Bestellungskosten 2c.) gemacht werden, sowie daß überhaupt jede Beeinträchtigung der Staatscasse vermieden wird, während den Interessenten die dieselben wirklich treffenden resp. bereits getroffenen Nachtheile nach Recht und Billigkeit vergütet werden. Uebertriebene Anforderungen der letzteren müssen die Commissarien mit Ruhe abweisen und durch unverdrossene Belehrung und angemessenes Zureden dieselben auf billige, den Beschädigungen angemessene Forderungen zurückzuführen und sich mit ihnen deßhalb, bei Beobachtung eines umsichtigen und Vertrauen erweckenden Verfahrens, zu einigen bemüht sein; so wie sie andererseits, bei genauer Controlirung der Taxatoren, übertriebenen Taxen ihre Zustimmung versagen und dieselben eventuell durch Einigung mit den Betheiligten zu beseitigen suchen müssen.

Digitized by Google

§. 7.

Zweite Abschätzung.

Eine zweite Abschätzung wird an und für sich in dem Falle nothwendig, wo die erste, bei einem zum Exercier- oder Lagerplatz bestimmten Terrain (conf. §. 2) rücksichtlich der in Cultur stehenden Ackergrundstücke, vor deren Benutzung zu dem gedachten Zweck Behufs Ermittelung und Feststellung des Fruchtzustandes erforderlich gewesen ist, um demnächst (so weit nicht im ersten Termin ein entsprechendes Uebereinkommen mit den betreffenden Grundeigenthümern wegen der etwa nöthigen frühern Aberndtung ihrer Felder ꝛc. getroffen worden) nach stattgehabter Uebung einen richtigen Maßstab zur Abschätzung der total oder theilweise beschädigten Früchte zu finden.

Im Uebrigen ist zur Vermeidung von Verschleppungen die Anordnung einer zweiten Abschätzung der vorgekommenen Schäden möglichst zu vermeiden; denn wenn es auch richtig ist, daß der Beschädigte nur erst nach der Erndte einen Nutzen von seinen Feldfrüchten haben kann, so entstehen doch durch die Aussetzung der Entschädigungsleistungen nicht selten bedeutendere Ansprüche, oder es kommen wohl gar die inzwischen für das Gedeihen der Feldfrüchte etwa eingetretenen Nachtheile ungünstiger Witterungsverhältnisse ꝛc. mit auf die fiscalische Rechnung. Nur wenn Beschädigungen von Saatfeldern im größeren Umfange stattgefunden haben sollten und nach dem Ermessen der Sachverständigen bei der Art der Beschädigung, z. B. bei blos stattgehabter Betretung der Saaten durch Infanterie, abzusehen ist, daß die Saaten sich bis zur Erndte hin wieder erholen werden (wie dies die Erfahrung bestätigt), ist in dem Falle, wenn sich die Beschädigten mit einer danach abzumessenden billigen Schadloshaltung durchaus nicht zufrieden erklären wollen, die zweite Abschätzung kurz vor der Erndte, bei Wintersaaten also im nächsten Frühlinge, anzuberaumen, um nicht zum Nachtheile der Königlichen Casse den Renitenten bei einer ungeschmälerten Erndte ungebührliche Vortheile zufließen zu lassen.

Seitens des die Abschätzung leitenden Commissarii muß insbesondere auf die Interessenten dahin eingewirkt werden, daß sie sich mit der ihnen zugebilligten Schadloshaltung zufrieden erklären, indem ihnen die Nachtheile bemerklich zu machen sind, denen sie sich bei der Provocation auf die zweite Abschätzung durch die lange Verzögerung ihrer Schadloshaltung aussetzen, während es sehr fraglich bleibt, ob das Resultat der zweiten Abschätzung für sie günstiger ausfallen werde.

Die zweite Abschätzung muß, wenn dieselbe nicht wie vorgedacht bei Beschädigung von Saatfeldern bis kurz vor der Erndte ausgesetzt wird, sobald als möglich nach der erfolgten Benutzung der Felder zu den militärischen Uebungszwecken erfolgen, damit der Zustand der Beschädigungen noch gehörig gewürdigt werden kann und die Interessenten nicht an der anderweiten Benutzung ihrer Aecker gehindert werden. Es sind zu einer solchen zweiten Abschätzung, namentlich wenn sie eine contradictorische ist, andere Taxatoren, als die, welche die erste Abschätzung bewirkten, zu wählen und die auf den Grund derselben anzufertigende Entschädigungs-Liquidation (§. 14) ist mit den Verhandlungen sowohl der ersten als der zweiten Abschätzung zu belegen.

§. 8.

Erleichterung des Abschätzungs-Verfahrens.

In den Fällen, wo eine große Zahl gleichartig bestellter kleiner Ackerstücke zur Abschätzung

Digitized by Google

kommt, wird es zur Erleichterung des Abschätzungs-Verfahrens und zur Festhaltung einer richtigen Consequenz bei demselben dienen, wenn im Einverständniß der Commissarien und Taxatoren eine Classen-Eintheilung des Bodens, nach Maßgabe seiner Ertragsfähigkeit, seiner Bestellung und nach dem Zustande der Feldfrüchte, gleich von vorne herein zum Grunde gelegt und danach unter Berücksichtigung der im §. 6 gedachten Abzüge, so wie der ortsüblichen zuvor genau zu ermittelnden Durchschnittspreise, der Entschädigungsbetrag pro Morgen berechnet und festgestellt wird. Es ist hienächst nur nöthig, die bezüglichen Ackerstücke zur richtigen Classe einzuschätzen und zu ermitteln, wie viel Fläche davon als total beschädigt angenommen werden muß; wonächst nach der Morgen- und Ruthenzahl sich der Entschädigungsbetrag leicht berechnen läßt, besonders wenn man sich zu dieser Berechnung noch einer zuvor entworfenen nach Ruthen berechneten Tabelle bedient. Es versteht sich hiebei jedoch von selbst, daß in vielen einzelnen Fällen von der vorgedachten Classeneintheilung wird abgewichen werden müssen, um den zutreffenden Maßstab der Entschädigung zu finden, weil die Fruchtzustände sowohl wie die Art ihrer Beschädigung zu verschiedenartig sind. Zum Oeftern wird man sich auch über ein anzunehmendes Pauschquantum der Entschädigung mit den Taxatoren und Beschädigten zu einigen haben.

Ist eine Classen-Eintheilung zur Anwendung gekommen, so muß sie (so wie die angenommenen Preise) in die Abschätzungs-Verhandlung mit aufgenommen werden, damit die Behörden demnächst bei der Revision das stattgehabte Verfahren prüfen können.

§. 9.

Befugnisse der Commission.

Die nach Maßgabe des §. 1 gebildete Commission ist ermächtigt, die ermittelten Vergütungsbeträge den Beschädigten, wenn sie selbst sich damit bei Verzichtleistung auf jede Nachforderung für völlig abgefunden erklären, ohne weitern Vorbehalt der höhern Entscheidung und Feststellung zuzusichern, wodurch die Verhandlung selbst den Charakter eines gegenseitig bindenden Vertrags gewinnt.

Nur in den Fällen, wo eine allseitige Vereinigung über die Höhe des Entschädigungsbetrages nicht zu Stande gekommen ist und wo Entschädigungsansprüche zur Anmeldung gekommen sind, deren Gegenstände ihrer Natur nach einer Abschätzung nicht unterworfen werden können, oder wo die Reclamanten einen erlittenen Schaden nicht zu erweisen vermögen (z. B. für angebliche Beeinträchtigung der Jagdnutzung, desgleichen der Fischerei u. s. w.), wo überhaupt die Entschädigungspflicht Seitens des Staats zweifelhaft erscheint, auch in den Fällen, wo einzelne Entschädigungen von sehr bedeutendem Umfange vorkommen, ferner da wo einer oder mehrere der Commissarien auf die Entscheidung der Behörden provociren, endlich in allen den Fällen, wo die Verhältnisse und Umstände das zu treffende Uebereinkommen nicht ganz entschieden gestalten, ist die Entscheidung oder die Bewilligung der Schadloshaltung von Seiten der Commission den Behörden vorzubehalten.

§. 10.

Entscheidung der Provinzial-Behörden oder der Ministerien.

In den letztgedachten Fällen hat sich die Intendantur, der die Verhandlungen zunächst zu-

Digitized by Google

gehen (§. 17), mit der betreffenden Regierung in Communication zu setzen und Falls beide Behörden sich über die event. zu gewährende Schadloshaltung vereinigen, kann die Erstere die Entschädigung anweisen. Nur da wo diese Vereinigung nicht stattfindet und wo wie vorgedacht die Entschädigungspflicht Seitens des Staats an sich zweifelhaft ist, der Schaden nicht erwiesen werden, auch die Bewilligung einer ungewöhnlichen Schadloshaltung zu Exemplificationen führen kann und endlich in den etwanigen Fällen, wo die Höhe einer einzelnen Schadloshaltung sehr bedeutend ist, hat die Intendantur die Entscheidung des Kriegsministerii, unter Vorlegung der Verhandlungen so wie des Gutachtens der betreffenden Regierung, einzuholen und der Entschädigungs-Anweisung bis dahin Anstand zu geben.

Die Regierung hat in den Fällen, wo es sich ihrerseits der Militärverwaltung gegenüber etwa um die Vertretung der Rechte der Grundbesitzer handelt, event. zugleich an das Ministerium des Innern zu berichten und es entscheiden sodann, so wie auch in den Fällen, wo sich die Beschädigten selbst nicht bei der Resolution der Provinzial-Behörden beruhigen wollen, die Ministerien des Krieges und des Innern gemeinschaftlich.

§. 11.

Verfahren bei Abschätzungen von nur geringfügigen Beschädigungen, oder unter nicht vollständiger Vertretung der fiscalischen Interessen.

Wenn in einzelnen Fällen es nicht ausführbar gewesen sein sollte, zur Abschätzung vorgekommener Flurbeschädigungen die Commission aus den im §. 1 gedachten Personen zu bilden, oder auch bei kleinen Beschädigungen, deren Objecte zusammengenommen nicht von solcher Bedeutendheit sind, daß es sich der Einsetzung einer so vollständigen Commission (deren Kosten also in Vergleichung mit dem Gegenstande außer Verhältniß stehen würden) verlohnte, überhaupt also in den Fällen, wo eine Vertretung der fiscalischen Interessen nicht in dem vorgeschriebenen Maße stattfindet, kann sich auch die im §. 9 gedachte Befugniß der Commission nur bis dahin erstrecken, daß die Bewilligung der ermittelten Entschädigungs-Beträge der Genehmigung der Behörden vorbehalten bleibt. Diese Genehmigung kann übrigens gleichwohl, so weit nicht der §. 10 darin ein Anderes vorschreibt, durch die Intendantur erfolgen.

§. 12.

Form und Inhalt der Protokolle.

Ueber die gesammten Verhandlungen bei jeder Abschätzung muß Seitens des dieselben leitenden Commissarii im Termin vollständig Protokoll geführt werden.

Aus diesen Protokollen muß Nachstehendes, so weit es nämlich je nach den Umständen Anwendung findet, zu entnehmen sein:

a. die Veranlassung zum Termin;

b. der Gegenstand der Verhandlungen oder Abschätzungen und welche stattgehabten oder bevorstehenden Truppenübungen die Ursache derselben sind;

Digitized by Google

c. welche Commissarien dem Termin beigewohnt haben;
d. welche sachverständigen Taxatoren zugezogen waren und wie ihre Qualification (§. 4) außer Zweifel gestellt ist;
e. welche Grundeigenthümer oder sonst Betheiligten sich wegen ihrer Schadloshaltung eingefunden hatten;
(ihrer speciellen Namhaftmachung bedarf es im Protokolle weiter nicht, sofern sie die ad §. 5 gedachte Abschätzungs-Nachweisung vollzogen haben.)
f. wie die Entschädigungsbeträge ermittelt sind, ob im Wege der Abschätzung oder des Vergleichs und die Ordnung und Methode (conf. §. 8), nach welcher überhaupt verfahren und, wenn die Handlung mehrere Tage gedauert hat, was an jedem derselben geschehen ist;
g. welcher Hilfsmittel (Cataster, Karten, Vermessungsregister ꝛc.) die Commission sich zur Bestimmung der Flächengrößen bedient habe;
h. ob die Interessenten sich mit der geschehenen Entschädigungsermittelung bei Verzichtleistung auf alle Nachforderungen zufriedengestellt sehen (conf. Anlage A. Rubrik 10) oder ihren vermeintlich höheren Anspruch weiter verfolgen wollen;
i. die Versicherung der Commissarien, daß nach ihrer Ueberzeugung keine Schäden zur Abschätzung gekommen sind, welche der Staat nicht zu vergüten habe;
k. endlich alles dasjenige, was sonst auf das vorliegende Geschäft und dessen Beurtheilung von Einfluß ist.

Der Kürze und leichtern Uebersicht wegen sind bei Abschätzungen von größerem Umfange die Resultate derselben in die vorerwähnte Abschätzungs-Nachweisung einzutragen. Diese ist dann als ein integrirender Theil des Abschätzungs-Protokolls selbst zu betrachten und von allen im Termin Anwesenden mit zu vollziehen. Dauern die Abschätzungs-Verhandlungen mehrere Tage, so ist die Tabelle für jeden Tag abzuschließen und von den Anwesenden zu vollziehen und so bis zur Beendung des Geschäfts mit dem Eintragen der Interessenten und der Abschätzungs-Resultate zu continuiren.

§. 13.

Trennung der Abschätzungs-Verhandlungen.

Für die Abschätzung der Uebungsplätze, Lagerplätze, so wie für die Abschätzung der Flur-Beschädigungen bei den Feldmanövern, sind besondere Protokolle ꝛc. zu führen.

Damit ferner die Befriedigung derjenigen Interessenten, welche mit den ihnen durch die Commission zugebilligten Entschädigungs-Ansprüchen sich zufrieden erklärt haben und deren Abfindung sonst nichts weiter entgegensteht, nicht durch andere mit ihnen gleichzeitig zur Anmeldung gekommene, wegen ihrer Anerkennung aber noch zweifelhafte Entschädigungs-Ansprüche, aufgehalten wird, so sind die über die letztern zu führenden weiteren Verhandlungen davon ebenfalls getrennt zu halten. Zu diesem Zwecke sind eventuell die fraglichen Gegenstände aus den Abschätzungs-Verhandlungen und Nachweisungen vollständig zu extrahiren, die betreffenden Positionen aus den letztern abzusetzen, das Nöthige deßhalb dabei und bezüglichen Orts in dem Taxations-Protokoll zu vermerken, und

Digitized by Google

die Befriedigung der übrigen festgestellten Entschädigungs-Ansprüche unverzüglich zu bewirken (conf. §§. 14 und 15).

§. 14.

Entschädigungs-Liquidation.

Der Commissarius, welcher die Abschätzung geleitet hat, nimmt nach Beendigung des Termins die geschlossenen und vollzogenen Verhandlungen an sich und fertigt auf den Grund derselben die von ihm als richtig zu bescheinigende Entschädigungs-Liquidation an, zu der hieneben ein Schema (B.) gegeben wird. Diese mit den Abschätzungs-Verhandlungen zu belegende Entschädigungs-Liquidation hat er demnächst unverzüglich an die Corps-Intendantur zur weiteren Veranlassung (§. 15) einzureichen.

§. 15.

Prüfung, Feststellung und Anweisung der Entschädigungs-Liquidationen.

Die Corps-Intendantur hat die Abschätzungs-Verhandlungen materiell und calculatorisch zu prüfen, die Liquidationen, hinsichtlich deren nicht noch ein weiteres Verfahren nach Maßgabe der §§. 7 und 10 nothwendig ist, festzustellen und, nach deßhalb geschehenem Vortrage bei dem Königlichen General-Commando, ein Attest desselben darüber zu extrahiren und den Verhandlungen beizufügen:

daß die stattgehabten Beschädigungen 2c. in Rücksicht auf den Zweck der Truppen-Uebung unvermeidlich gewesen sind und die Vertretung daher Niemandem zur Last falle.

Demnächst hat die Intendantur (jedoch mit Ausnahme der im §. 10 gedachten Fälle) ohne weitere Anfrage bei dem Militär-Oeconomie-Departement den Betrag zur Zahlung auf die betreffende Regierungs-Hauptcasse, für Rechnung der General-Militärcasse definitiv anzuweisen, gleichzeitig aber dem Landrathe davon Kenntniß zu geben, damit derselbe die betreffenden Interessenten veranlasse, die ihnen competirenden Entschädigungsbeträge in Empfang zu nehmen. Der Cassenordre fügt die Intendantur die Entschädigungs-Liquidation mit dem Bemerken bei, daß der Casse die der Liquidation zum Grunde liegende Abschätzungs-Verhandlung (welche die Intendantur inzwischen gleichzeitig der betreffenden Regierung zur Prüfung und weitern Veranlassung nach der Bestimmung ad §. 17 übersendet) als Rechnungsbelag nachträglich zugehen werde.

§. 16.

Ueber die Befugnisse zur Ermäßigung der Entschädigungs-Liquidationen.

Die den Interessenten von der Commission ohne Vorbehalt zugebilligten Entschädigungsbeträge dürfen bei der Prüfung und Feststellung der betreffenden Entschädigungs-Liquidationen nicht einseitig von der Intendantur ermäßigt werden. Nur wirkliche Irrthümer und Calculfehler sind einer Berichtigung zu unterwerfen. Ermäßigt sich dadurch aber die einem der Interessenten zugesicherte

Digitized by Google

Schadloshaltung im Geldbetrage wesentlich, oder ist sonst eine weitere Veranlassung vor der Anweisung der Entschädigungen in Beziehung auf deren Anerkennung nothwendig, so ist dabei die Bestimmung im §. 13 zu beachten, wonach das Nöthige zu dem Zwecke aus den Verhandlungen zu extrahiren ist.

§. 17.

Wirksamkeit der Regierungen.

Die Regierungen prüfen die ihnen nach der Bestimmung im §. 15 von den Intendanturen zugehenden Entschädigungs-Verhandlungen nach landwirthschaftlichen ꝛc. Grundsätzen als Controle des Verfahrens der Commission. Die dabei sich ergebenden Erinnerungen theilen die Regierungen den Intendanturen mit, veranlassen das Nöthige dieserhalb an die betreffenden Landräthe respective zur Erledigung oder künftigen Beachtung, vermerken, daß die Prüfung ihrerseits geschehen sei, auf die Abschätzungs-Verhandlungen und fertigen diese demnächst der betreffenden Regierungs-Hauptcasse als Rechnungsbeläge zur Weiterbeförderung an die General-Militärcasse zu. In den Fällen jedoch, wo die Anweisung der bezüglichen Entschädigungen von den Intendanturen noch nicht erfolgt ist, wird die jedesmalige Sachlage ergeben, ob die Verhandlungen wieder den Intendanturen zugehen müssen (conf. §. 10) oder den betreffenden Landräthen zur weiteren Verhandlung mit den Interessenten zu übersenden sind.

§. 18.

Beschleunigung der Verhandlungen zur Befriedigung der Interessenten.

Alle Verhandlungen, woran sich die Schadloshaltung der Beschädigten knüpft, müssen um so mehr stets einem beschleunigten Verfahren unterworfen werden, als dieselben schon durch die verfassungsmäßige Concurrenz der betreffenden Militär- und Civil-Behörden einen unvermeidlichen Anfenthalt finden. Diese Beschleunigung ist, bei Verantwortlichkeit der säumigen Behörde, stets zu beachten und vorzugsweise rücksichtlich der kleinen Ackersleute ganz besonders nothwendig, da denselben bei den in Rede stehenden Beschädigungen die Mittel zur Ausgleichung nur zu oft fehlen und ihnen Störungen im Wirthschaftsbetriebe und Nachtheile erwachsen können, wofür die spätere Zahlung der Vergütung sie nicht zu entschädigen vermag. Liegen dringliche Fälle der Art wirklich vor, so ist in Bezug auf diese das vorgeschriebene Verfahren noch dahin abzukürzen, daß gleich im Abschätzungs-Termin die bezügliche Entschädigungs-Liquidation angefertigt und auf dem kürzesten Wege der Corps-Intendantur zur sofortigen Zahlungs-Anweisung eingereicht wird.

§. 19.

Liquidation der Gebühren und Reisekosten der Taxatoren.

Die von dem Landrath, oder dem Commissarius, welcher die Abschätzungs-Verhandlungen geleitet hat, zu attestirenden Liquidationen über Gebühren und Reisekosten der Taxatoren reicht

Digitized by Google

derselbe direct an die betreffende Regierung zur Prüfung und Feststellung ein, letztere übersendet sie zunächst der Corps-Intendantur, und diese weiset die festgestellten Beträge, Falls sich ihrerseits sonst dagegen nichts zu erinnern findet, zur Zahlung an.

§. 20.

Nachweisung der angewiesenen Entschädigungen und Berichtserstattung Seitens der Intendanturen.

Nachdem die bei den jährlichen größeren Truppen-Uebungen vorgekommenen Flurbeschädigungen vergütet sind, reichen die Corps-Intendanturen dem Militär-Oeconomie-Departement jedesmal eine vollständige Nachweisung ein, aus der die von ihnen angewiesenen Entschädigungs-Beträge speciell nach dem Datum der auf die General-Militärcasse erfolgten Anweisung und nach den Rubriken

Entschädigung für die erforderlich gewesenen Uebungsplätze;
" " den Lagerplatz;
" " die bei den Feldmanövern vorgekommenen Flur- ꝛc. Schäden; und
„Ueberhaupt"

ersichtlich sind.

Aus dieser Nachweisung müssen eben so auch die Beträge der angewiesenen Gebühren- und Reisekosten hervorgehen, so wie daraus eventuell auch ersichtlich sein muß, welche Beträge auf vorherige Genehmigung des Militär-Oeconomie-Departements und auf Grund welcher Verfügung zur Anweisung gelangt sind.

Diese Nachweisung ist zugleich mit einem summarischen Berichte über das stattgehabte Verfahren zu begleiten.

Dem genannten Departement bleibt es für die ihm dazu geeignet erscheinenden Fälle vorbehalten, sich die Entschädigungs-Liquidationen und Abschätzungs-Verhandlungen zur Prüfung vorlegen zu lassen.

§. 21.

Schließliche Bemerkungen.

Aus dem hierin vorgeschriebenen Verfahren ergibt sich rücksichtlich der bezüglichen Entschädigungsleistungen die wesentliche Abkürzung des bisherigen Ganges der Verhandlungen vor der Befriedigung der Interessenten, daß nicht erst die Prüfung der Entschädigungs-Liquidationen durch die Regierungen und die Vorlegung derselben bei dem Militär-Oeconomie-Departement stattfinden darf, die Betheiligten daher in viel kürzerer Frist zum Theil bei Weitem früher zur Befriedigung gelangen können, als ihnen die durch die stattgehabten Truppen-Uebungen geschmälerte oder entzogene Nutzung ihrer bestellten Aecker zu Statten kommen konnte. Darin liegt aber auch das Motiv, aus dem die Betheiligten weit lieber geneigt sein werden, sich mit billigen, dem Werthe ihres Schadens angemessenen Vergütungen (die ihnen, ohne Vorbehalt durch die Commission zugesichert, nicht mehr zu verkürzen sind, §. 9) abgefunden zu erklären, als auf unbilligen Forderungen zu bestehen, deren Genehmigung eben so zweifelhaft, wie ihre Befriedigung weitaussehend ist. Dies müssen auch die Commissarien den betreffenden Interessenten gleich im Eingange des Termins

Digitized by Google

eröffnen, wie ihnen nach den vorstehenden Bestimmungen binnen ganz kurzer Frist, bei der gedachten Verzichtleistung auf Nachforderungen, die Entschädigung unverkürzt werde gewährt werden, wenn sie bereitwillig sein würden, sich mit billigen, dem Werthe ihres Schadens entsprechenden Vergütungen zu begnügen, und welche Nachtheile sie im entgegenstehenden Falle sich selber beizumessen haben würden. Die im §. 9 gegebene Befugniß-Erweiterung schließt aber auch selbstredend die strengere Verpflichtung der Commissarien in sich, die Interessen des Fiscus auf das Gewissenhafteste wahrzunehmen und keine Entschädigungen zuzubilligen, die über den Werth des Schadens hinausgehen, oder die nicht unzweifelhaft als Folge der Truppen-Uebung durch die Staatscasse zu gewähren sind.

Das im Allgemeinen nach Maßgabe dieser Instruction in den Bezirken des Garde-, siebenten und achten Armeecorps mit einigen Modificationen schon versuchsweise zur Anwendung gekommene Verfahren, wonach die einzelnen Entschädigungsbeträge nur bis zur Höhe von 50 Thalern von der Commission ohne Vorbehalt zugebilligt und von den betreffenden Intendanturen selbstständig angewiesen werden durften, wird hierdurch abgeändert und treten die diesfälligen Bestimmungen der Erlasse der unterzeichneten Ministerien an die Königlichen Regierungen zu Potsdam, Düsseldorf, Cöln und Aachen respective vom 21. Juni 1840 und 16. Mai 1842 außer Kraft.

Die sonst ergangenen auf den vorliegenden Gegenstand bezüglichen Bestimmungen, soweit hierin nicht ein Anderes ausdrücklich vorgeschrieben ist, bleiben in Wirksamkeit.

Berlin, den 28. Mai 1843.

Kriegsministerium.
von Boyen.

Ministerium des Innern.
In Vertretung:
von Wedell.

Berichtigung.

Im Wortlaute der Verordnung vom 5. Januar d. J., den Schutz gegen die Weiterverbreitung der Maul- und Klauenseuche betreffend, Gesetzes- und Verordnungsblatt Nr. III. Seite 16, Zeile 5 und 6 ist statt

in Nr. 24 des 1871r landwirthschaftlichen Wochenblattes

„in Nr. 4 des 1872r landwirthschaftlichen Wochenblattes"

zu lesen.

Digitized by Google

Anlage A.

Schema

zur

Abschätzungs-Nachweisung.

Digitized by Google

Laufende Nummer.	Stand, Name und Wohnort der Interessenten.	Gegenstand der Abschätzung.	Cataster- oder sonstige Bezeichnung des beschädigten Grundstücks.		Flächen-Inhalt des beschädigten Grundstücks.		Davon sind beschädigt.		Nähere Angabe des durch die Truppenübung verursachten Schadens durch den Verlust an Körnern, Kleeheu, Weide, Bestellungskosten u. s. w.
			Flur.	Nr.	Morgen.	□Ruthen.	Morgen.	□Ruthen.	
1.	2.	3.	4.		5.		6.		7.
	Dorfschaft N. N. Kreis N. N.								
1	Bauer Johann X. . . . . u. s. w.	Roggensaat	N.	11	10	80	3	—	00 Scheffel.

Anmerkung. 1. Bei Abschätzungen von geringem Umfange, oder bei nur wenigen Interessenten, ist diese Nachweisung entbehrlich; an deren Stelle müssen dann die hienach erforderlichen Data aus dem Protokoll zu entnehmen sein.

2. Bei forstwirthschaftlichen oder sonstigen Abschätzungen, worauf dies Schema keine Anwendung finden kann, ist erforderlichen Falls ein anderes entsprechendes Schema zu entwerfen.

Digitized by Google

Einheits-Preise.			Betrag der zu leistenden Entschädigung.			Mittelst der nachgesetzten Unterschriften erklären die Vorgenannten, sich mit den hieneben ausgeworfenen Geld-Entschädigungs-Beträgen als Ersatz für alle Beschädigungen auf ihren hier bezeichneten, zu den Truppenübungen benutzten Grundstücken, mit Verzichtleistung auf jede Nachforderung für völlig befriedigt, und soll diese Erklärung, von der zum Schluß unterzeichneten Commission acceptirt, für beide Theile als bindender Vertrag gelten.
Thlr.	Sgr.	Pf.	Thlr.	Sgr.	Pf.	
8.			9.			10.
0	0	0	0	0	0	Joh. X.
						Anmerkung. In den §§. 9 und 11 gedachten Fällen, wo die ausgebrachten Entschädigungsbeträge der Genehmigung der Behörden unterliegen, oder wo eine allseitige Vereinigung nicht zu Stande gekommen ist, muß die Rubricirung dieser Spalte wegfallen oder entsprechend verändert werden.

Digitized by Google

Schema. Anlage B.

Liquidation

der Entschädigungen, welche auf den Grund der anliegenden Abschätzungs-Verhandlungen für die bei den Herbstübungen des N. Corps im Jahre 18 . . vorgekommenen Flurbeschädigungen zu zahlen sind.

1.	2.	3.	4.			5.
Nr. im Protokoll oder in der Abschätzungs-Nachweisung.	Stand, Name und Wohnort der Interessenten.	Gegenstand der Enschädigung.	Entschädigungs-Betrag.			Quittung der Interessenten durch eigenhändige Namenszeichnungen neben den bezüglichen Entschädigungs-Beträgen.
			Thlr.	Sgr.	Pf.	
	Dorfschaft N. N. Kreis N. N.					
1	Bauer Joh. X.	Roggensaat	00	0	0	
	u. s. w.					
		Summa	00	0	0	Die Richtigkeit der Namens-Unterschriften attestirt. N. N. (Charakter)

Die Richtigkeit vorstehender Liquidation wird hiedurch auf den Grund der anliegenden Original-Abschätzungs-Verhandlungen bescheinigt.

N. N., den 18

v. P.,
Landrath.

Anmerkung. 1. Die Rubriken 1, 2 und 3 sind die gleichnamigen in der Abschätzungs-Nachweisung und die Geldbeträge in der Spalte 4 müssen mit denen in den Abschätzungs-Verhandlungen übereinstimmen.

2. Die Ausfüllung der Spalte 5 erfolgt erst bei der Auszahlung der Entschädigungsbeträge.

Druck und Verlag von Malsch & Vogel in Karlsruhe.

Digitized by Google

Gesetzes- und Verordnungs-Blatt
für das Großherzogthum Baden.

Karlsruhe, Dienstag den 20. Februar 1872.

Inhalt.

Gesetz.

Die Besoldungen der Richter betreffend.

Friedrich, von Gottes Gnaden Großherzog von Baden, Herzog von Zähringen.

Mit Zustimmung Unserer getreuen Stände haben Wir beschlossen und verordnen, wie folgt:

§. 1.

Als Besoldung sollen erhalten:

ein Amtsrichter 1,000 bis 2,500 fl.,
ein Mitglied eines Kreisgerichts 1,400 fl. bis 2,800 fl.,
ein Oberhofgerichtsrath 2,800 fl. bis 3,400 fl.

Als Anfangsbesoldung für einen neu eintretenden Richter soll in der Regel der niederste Satz verliehen werden.

§. 2.

Jeder Richter erhält nach je zwei, im Richteramte zugebrachten Dienstjahren, so lange seine Besoldung unter dem Betrage von 1,800 fl. steht, eine Zulage von 200 fl. und sobald dieser Betrag erreicht oder überschritten ist, eine Zulage von 100 fl.

Digitized by Google

Die letzte Zulage von 200 fl. mindert sich jedoch um denjenigen Betrag, um welchen die Summe von 1,900 fl. überschritten würde.

Diese Zulagen treten auch dann ein, wenn ein Richter bei einer im Laufe der zwei Jahre erfolgten Beförderung oder Versetzung in den Bezug einer höheren Besoldung gelangt ist.

§. 3.

Die Vorstände des Oberhofgerichts und der Kreis- und Hofgerichte erhalten vom 1. November 1871 ab folgende Besoldungen:

der Präsident des Oberhofgerichts . . .	6,000 fl.
der Kanzler des Oberhofgerichts . . .	4,000 „
der Vicekanzler des Oberhofgerichts . . .	3,800 „
die Präsidenten der Kreis- und Hofgerichte	4,000 „
die Directoren der Kreis- und Hofgerichte .	3,400 „

§. 4.

Die Vorsitzenden der Kreisgerichte (Kreisgerichtsdirectoren) und die Handelsgerichtsvorstände erhalten, in so lange sie nicht von dem Vorsitze freiwillig zurücktreten, eine Zulage von 300 fl. zu dem nach §§. 1 und 2 geregelten Betrag ihrer Besoldungen. Im Uebrigen dürfen an Richter keine Functionsgehalte, — Remunerationen nur für außerhalb ihres Dienstkreises liegende Geschäfte gegeben werden.

§. 5.

Die vor dem 1. November 1869 angestellten Amtsrichter, die Kreisgerichtsräthe, die Vorsitzenden der Kreisgerichte, sowie die Oberhofgerichtsräthe erhalten zu den Besoldungen, in deren Bezug sie sich auf 1. November 1871 befinden, von diesem Tage ab folgende Aufbesserungen:

bei einer Besoldung von 1,000 fl. bis einschließlich 1,100 fl. eine solche von 150 fl.
„ „ „ „ 1,150 „ „ „ 1,250 „ „ „ „ 200 „
„ „ „ „ 1,300 „ „ „ 1,550 „ „ „ „ 300 „
„ „ „ „ 1,600 „ „ „ 1,850 „ „ „ „ 350 „
„ „ „ „ 1,900 „ und darüber . . . . . „ „ „ 400 „ ,

wobei jedoch der in §. 1 bestimmte höchste Betrag der betreffenden Besoldung nicht überschritten werden darf.

§. 6.

Diejenigen Richter, welche ihre erste Anstellung oder letzte Zulage zwischen dem 1. November 1868 und 1. November 1869 erhalten haben, treten mit dem 1. November 1871 neben der in §. 5 erwähnten Aufbesserung in den Bezug einer Zulage von 150 fl., und von diesem Tage an läuft für sie die Frist für die künftigen nach §. 2 zu berechnenden Zulagen.

Digitized by Google

§. 7.

Das Gesetz vom 7. Oktober 1865 (Regierungsblatt Nr. XLVIII.) über die Besoldungen der Richter ist aufgehoben.

Gegeben zu Karlsruhe in Unserem Staatsministerium, den 16. Februar 1872.

Friedrich.

von Freydorf.

Auf Seiner Königlichen Hoheit höchsten Befehl:
Schreiber.

Gesetz.

Die Auflösung der Gemeinde Fernach betreffend.

Friedrich, von Gottes Gnaden Großherzog von Baden, Herzog von Zähringen.

Mit Zustimmung Unserer getreuen Stände haben Wir beschlossen und verordnen, wie folgt:

Einziger Artikel.

Die Gemeinde Fernach im Amtsbezirk Oberkirch wird als selbstständige Gemeinde Behufs ihrer Vereinigung mit der Gemeinde Oberkirch aufgelöst.

Gegeben zu Karlsruhe in Unserem Staatsministerium, den 16. Februar 1872.

Friedrich.

Jolly.

Auf Seiner Königlichen Hoheit höchsten Befehl:
Schreiber.

Digitized by Google

Gesetz.

Die Rechtsverhältnisse der Lehrer an erweiterten Volksschulen, beziehungsweise an höheren Töchterschulen betreffend.

Friedrich, von Gottes Gnaden Großherzog von Baden, Herzog von Zähringen.

Mit Zustimmung Unserer getreuen Stände haben Wir beschlossen und verordnen, wie folgt:

§. 1.

An erweiterten Volksschulen (Bürgerschulen) können akademisch gebildete Lehrer, namentlich als Vorstände (Rectoren) dieser Anstalten, sowie solche Lehrer, welche ihre Befähigung zu höherem Unterricht durch eine Prüfung nachgewiesen haben, mit den in §§. 1 ff. des Gesetzes vom 30. Juli 1840, beziehungsweise mit den in §. 2 des Gesetzes vom 11. März 1868 bezeichneten Rechten angestellt werden. In solchem Falle treten die Bestimmungen des Gesetzes, nach welchem die Anstellung erfolgt ist, in allen Beziehungen in Kraft.

§. 2.

Die Vorschrift des §. 1 findet auch Anwendung auf Vorstände und Lehrer an höheren Töchterschulen, ohne Rücksicht, ob diese Anstalten den Zweck verfolgen, eine vollständigere Elementarbildung oder aber die Grundlagen höherer Bildung zu gewähren.

§. 3.

Die Anstellung derartiger Lehrkräfte (§§ 1 und 2) kann nur stattfinden, wenn die Gemeinde oder ein Kreisverband, falls die Schulcasse die erforderlichen Mittel nicht bietet, durch Verordnung zu regelnde Besoldungs- oder Gehaltssätze dauernd zur Verfügung stellen und sich verpflichten, das in §. 14 des Wittwencassenstatuts vom 28. Juni 1810 erwähnte Sterbquartal nebst Gratialquartal zu bezahlen.

§. 4.

Die Anstellung eines Lehrers mit Staatsdienereigenschaft an einer der erwähnten Schulen erfolgt durch den Großherzog. Hiebei soll jedoch auf die Wünsche der Gemeinden beziehungsweise der Kreisverbände thunlichst Rücksicht genommen werden.

§. 5.

Für Schulen, an welchen Lehrer auf Grund dieses Gesetzes angestellt sind, können auch ohne

Digitized by Google

die Voraussetzungen des §. 102 des Gesetzes vom 8. März 1868 über den Elementar-Unterricht besondere Bestimmungen über örtliche Beaufsichtigung getroffen werden.

Gegeben zu Karlsruhe in Unserem Staatsministerium, den 16. Februar 1872.

Friedrich.

Jolly.

Auf Seiner Königlichen Hoheit höchsten Befehl:
Schreiber.

Gesetz.

Die Rechtsverhältnisse der Hauptlehrer an den landwirthschaftlichen Schulen betreffend.

Friedrich, von Gottes Gnaden Großherzog von Baden, Herzog von Zähringen.

Mit Zustimmung Unserer getreuen Stände haben Wir beschlossen und verordnen, wie folgt:

Einziger Artikel.

Das Gesetz vom 11. März 1868, die Rechtsverhältnisse der an anderen als Volksschulen angestellten Volksschullehrer und der Gewerbeschulhauptlehrer betreffend, findet auch auf die an den landwirthschaftlichen Schulen angestellten Hauptlehrer Anwendung.

Gegeben zu Karlsruhe in Unserem Staatsministerium, den 16. Februar 1872.

Friedrich.

von Dusch.

Auf Seiner Königlichen Hoheit höchsten Befehl:
Schreiber.

Digitized by Google

Verordnung.

Die Anzeige der Todesfälle an die Beamten der freiwilligen Gerichtsbarkeit betreffend.

Die Vorschrift des Absatzes 2 des §. 4 der Verordnung vom 6. August 1864, Regierungsblatt Nr. 38 Seite 467, wornach die Leichenschauer (außer der dem Notar zu erstattenden Anzeige) auch dem Gerichtsnotar von jedem Todesfalle Nachricht zu geben haben, wird aufgehoben, da die Gerichtsnotare durch die Tabellen der bürgerlichen Standesbeamten (§. 4 der Verordnung Großherzoglichen Ministeriums des Innern vom 7. Januar 1870) die für die Zwecke ihres Dienstes erforderlichen Mittheilungen empfangen.

Karlsruhe, den 2. Februar 1872.

Großherzogliches Ministerium des Großherzoglichen Hauses, der Justiz und des Auswärtigen.
von Freydorf.

Vdt. Kratt.

Verordnung.

Die Rinderpest betreffend.

Die Verordnungen vom 30. August und 8. September 1870, die Rinderpest, namentlich das Verbot der Einfuhr von Vieh, thierischen Rohstoffen u. s. w. betreffend (Gesetzes- und Verordnungsblatt Seite 643 und 645) werden vom 10. Februar d. J. an vollständig, also auch für die Grenzstrecke von Neuenburg bis Weisweil, außer Wirksamkeit gesetzt.

Dies wird mit Bezug auf die diesseitige Verordnung vom 31. Dezember v. J. (Gesetzes- und Verordnungsblatt 1872 Seite 6) zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Karlsruhe, den 10. Februar 1872.

Großherzogliches Ministerium des Innern.
Jolly.

Vdt. Schenkel.

Druck und Verlag von Malsch & Vogel in Karlsruhe.

Digitized by Google

Gesetzes- und Verordnungs-Blatt
für das Großherzogthum Baden.

Karlsruhe, Donnerstag den 29. Februar 1872.

Inhalt.

Bekanntmachung.

Das Bahnpolizeireglement für die Eisenbahnen Deutschlands betreffend.

Nachdem laut Bekanntmachung des Reichskanzlers vom 29. Dezember v. J. (Reichsgesetzblatt Nr. 5 vom l. J., dahier eingetroffen 11. Februar) der Bundesrath beschlossen hat, daß das Bahnpolizeireglement für die Eisenbahnen im Norddeutschen Bunde (verkündet im Bundesgesetzblatt von 1870 Seite 461 ff.) unter der Bezeichnung „Bahnpolizei-Reglement für die Eisenbahnen Deutschlands“ vom 1. Januar 1872 an auch in Baden, sowie in Württemberg, Südhessen und Elsaß-Lothringen mit den in der oben genannten Bekanntmachung angeführten Aenderungen in Kraft zu treten hat, so bringen wir dasselbe mit diesen Aenderungen in nachstehender Fassung zur öffentlichen Kenntniß.

Karlsruhe, den 12. Februar 1872.

Großherzogliches Handelsministerium.
von Dusch.

Vdt. Schenkh.

Digitized by Google

Bahnpolizei-Reglement

für

die Eisenbahnen Deutschlands.

(Nach der laut Bekanntmachung des Reichskanzlers vom 29. Dezember 1871 [Reichsgesetzblatt für 1872 Nr. 5] vom Bundesrath beschlossenen Fassung.)

I. Zustand, Unterhaltung und Bewachung der Bahn.

§. 1.

Die Bahn muß fortwährend in einem solchen baulichen Zustande gehalten werden, daß dieselbe ohne Gefahr und, mit Ausnahme der in Reparatur befindlichen Strecken, mit der im §. 25 festgestellten größten zulässigen Geschwindigkeit befahren werden kann. Diejenigen Strecken, welche nicht mit der größten zulässigen Geschwindigkeit befahren werden dürfen, sind als solche durch bestimmte, vom Zuge aus sichtbare Signale zu bezeichnen.

Strecken, welche wegen Ausführung von Auswechselungen, Reparaturen, geöffneter Drehbrücke ꝛc. oder aus sonstigem Grunde unfahrbar sind, müssen in genügender Entfernung von den betreffenden Stellen und während der ganzen Dauer der Unfahrbarkeit, auch wenn kein Zug erwartet wird, durch Haltesignale abgeschlossen werden.

§. 2.

Sämmtliche Geleise, auf denen Züge bewegt werden, müssen fortwährend in solcher Breite freigehalten werden, daß mindestens das auf beigefügtem Blatte dargestellte Normal-Profil des lichten Raumes für die freie Bahn, beziehungsweise für die Bahnhöfe, vorhanden ist.

§. 3.

Es sind Vorkehrungen zu treffen, daß die Stellung derjenigen Weichen, welche außerhalb der Bahnhöfe liegen, in einer Entfernung von 300 Metern zu erkennen ist.

Die Weichen, welche nicht zu den Bahnhöfen gehören, müssen, so lange sie nicht bewacht sind, verschlossen gehalten werden.

Bei beweglichen Brücken sind Einrichtungen zu treffen, welche die richtige Stellung der im §. 1 gedachten Absperresignale für die Dauer der Unfahrbarkeit sichern.

Digitized by Google

In den Hauptgeleisen für durchgehende Züge sind Drehscheiben und Schiebebühnen mit versenkten Geleisen unzulässig.

Die Kreuzung einer Bahn durch eine andere Bahn soll außerhalb der Stationen thunlichst nicht in gleicher Ebene der Schienen, sondern durch Ueberbrückung hergestellt werden.

§. 4.

Einfriedigungen müssen da angelegt werden, wo die gewöhnliche Bahnbewachung nicht hinreicht, um Menschen oder Vieh vom Betreten der Bahn abzuhalten.

Zwischen der Eisenbahn und Wegen, welche unmittelbar neben derselben in gleicher Ebene oder höher liegen, sind Schutzwehren erforderlich. Als solche werden auch Gräben mit Seitenaufwurf angesehen.

Die Uebergänge in gleicher Ebene mit der Bahn sind mit starken, leicht sichtbaren Barrièren in angemessener Entfernung von der Mitte des nächsten Bahngeleises zu versehen.

Für den Abstand der geöffneten Barrièrenflügel von den Geleisen sind die Bestimmungen des §. 2 zu beachten.

Zugbarrièren sind auf Uebergänge für wenig frequente Straßen zu beschränken und müssen von den bedienenden Wärtern, deren Standpunkt nicht über 600 Meter von der Barrière entfernt sein darf, übersehen werden können.

Die Zugbarrièren müssen auch mit der Hand geöffnet und geschlossen werden können. Jeder Uebergang mit Zugbarrièren erhält eine Glocke, mit welcher vor dem Niederlassen der Sperrbäume zu läuten ist.

§. 5.

Die Bahn muß so lange bewacht werden, als noch Züge oder einzelne Lokomotiven zu erwarten stehen.

Die Uebergangs-Barrièren sind 3 Minuten vor Ankunft des Zuges zu schließen. Ausnahmen werden durch die Eisenbahnverwaltung, beziehungsweise Aufsichtsbehörde, besonders festgestellt.

Die Barrièren von Privatwegen, welche nicht besonders bewacht werden, sind unter Verschluß zu halten (cfr. §. 56).

Im Dunkeln sollen, so lange die Barrièren geschlossen sind, die Uebergänge von Chausseen und Communalstraßen (Vicinalstraßen) erleuchtet sein. Dasselbe gilt von sämmtlichen Zugbarrièren.

Auf den Bahnhöfen sind bei Dunkelheit eine halbe Stunde vor der Ankunft, beziehungsweise Abfahrt der Züge, welche Personen befördern, die Perrons und Anfahrten zu erleuchten.

Sämmtliche Bahnstrecken müssen durch die Wärter bei Tage mindestens dreimal und bei Dunkelheit, sowie auf Tunnelstrecken, soweit es thunlich ist, vor jedem Zuge revidirt werden.

Bei der Revision ist insbesondere auch auf die Dienstfähigkeit der Weichen zu achten.

§. 6.

Die Bahn ist mit Abtheilungszeichen zu versehen, welche bei Tage vom Zuge aus deutlich zu erkennen sind, und Entfernungen von ganzen und $^1/_{100}$ Meilen angeben.

Digitized by Google

An den Wechselpunkten der Gefälle sind Neigungszeiger aufzustellen, an denen die Neigungen der Bahn deutlich erkennbar zu bezeichnen, auch die Längen der betreffenden Strecken anzugeben sind.

Zwischen zusammenlaufenden Schienensträngen ist ein Markirzeichen anzubringen, welches die Grenze angiebt, wie weit in jedem Bahngeleise Fahrzeuge vorgeschoben werden können, ohne den Durchgang derselben auf dem andern zu hindern.

In angemessener Entfernung vor den Wegeübergängen in gleicher Ebene mit der Bahn sind Warnungstafeln aufzustellen, welche zugleich die Stelle des Weges bezeichnen, wo Fuhrwerke, Reiter und Viehheerden anhalten müssen, wenn die Barrièren geschlossen sind.

II. Einrichtung und Zustand der Betriebsmittel.

§. 7.

Die Betriebsmittel sollen fortwährend in einem solchen Zustande gehalten werden, daß die Fahrten mit der größten zulässigen Geschwindigkeit (§. 25) ohne Gefahr stattfinden können.

§. 8.

Lokomotiven dürfen erst in Betrieb gesetzt werden, nachdem sie einer technisch-polizeilichen Prüfung unterworfen und als sicher befunden sind. Die bei der Revision als zulässig erkannte Dampfspannung über den Druck der äußeren Atmosphäre, sowie der Name des Fabrikanten, die laufende Fabriknummer und das Jahr der Anfertigung müssen in leicht erkennbarer und dauerhafter Weise an der Lokomotive bezeichnet sein.

In dem Bereiche jeder Haupt-Reparaturwerkstatt ist ein offenes Quecksilber-Manometer so anzubringen, daß der Dampfraum geheizter Lokomotiven durch ein kurzes Ansatzrohr damit in Verbindung gebracht werden kann, um die Richtigkeit der Belastung der Sicherheitsventile, resp. die Richtigkeit der Federwagen und Manometer an den Lokomotiven zu prüfen.

§. 9.

Ueber die von den Lokomotiven zurückgelegten Wege sind Register zu führen. Jede Lokomotive ist von Zeit zu Zeit einer gründlichen Revision zu unterwerfen. Die erste Revision hat zu erfolgen, wenn die Lokomotive einen Weg von höchstens 10,000 Meilen, jede folgende, nachdem sie höchstens weitere 8,000 Meilen zurückgelegt hat, niemals später jedoch als nach 3 Jahren, sowie nach jeder größeren Kesselreparatur. Bei Gelegenheit dieser Revision, welche sich auf alle Theile der Lokomotiven erstrecken muß, ist der Dampfkessel vom Mantel zu entblößen und mittelst einer Druckpumpe zu probiren.

Hinsichtlich der bei diesen Proben anzuwendenden Größe des Druckes wird bestimmt, daß die Prüfung für eine Dampfspannung von nicht mehr als fünf Atmosphären Ueberdruck mit dem zweifachen Betrage der zulässigen Maximal-Dampfspannung, bei einer Dampfspannung von mehr als fünf Atmosphären mit einem Drucke, welcher die zulässige Maximal-Dampfspannung um fünf Atmosphären übersteigt, stattfinden soll. Für diejenigen Lokomotiven, welche bei dem Inkrafttreten

Digitized by Google

dieser Bestimmungen bereits vorhanden sind, verbleibt es bei dem Maximaldruck, welcher bei der ersten Prüfung (§. 8) Anwendung gefunden hat, sofern der letztere niedriger ist, als der vorstehend vorgeschriebene.

Kessel, welche bei dieser Probe ihre Form bleibend ändern, dürfen in diesem Zustande nicht wieder in Dienst genommen werden.

Höchstens 8 Jahre nach Inbetriebstellung der Lokomotive muß eine innere Revision des Kessels vorgenommen werden, bei welcher die Siederohre zu entfernen sind. Nach mindestens je 6 Jahren ist diese Revision zu wiederholen.

Ueber die Lokomotivrevisionen sind Verhandlungen aufzunehmen, in denen die Ergebnisse zu verzeichnen sind.

Jede Lokomotive muß versehen sein:

1. mit mindestens zwei zuverlässigen Vorrichtungen zur Speisung des Kessels, welche unabhängig von einander in Betrieb gesetzt werden können, und von denen jede für sich während der Fahrt im Stande sein muß, das zur Speisung erforderliche Wasser zuzuführen. Eine dieser Vorrichtungen muß außerdem geeignet sein, beim Stillstande der Lokomotive den Wasserstand im Kessel auf der normalen Höhe zu erhalten;
2. mit mindestens zwei von einander unabhängigen Vorrichtungen zur zuverlässigen Erkennung der Wasserstandshöhe im Innern des Kessels. Bei einer dieser Vorrichtungen muß die Höhe des Wasserstandes vom Stande des Führers ohne besondere Proben fortwährend erkennbar und eine in die Augen fallende Marke des Normalwasserstandes angebracht sein;
3. mit wenigstens zwei vorschriftsmäßigen Sicherheitsventilen, von welchen das eine so eingerichtet sein soll, daß die Belastung desselben nicht über das bestimmte Maß gesteigert werden kann. Die Belastung dieser Sicherheitsventile ist derartig einzurichten, daß denselben eine vertikale Bewegung von 3 Millimetern möglich ist;
4. mit einer Vorrichtung (Manometer), welche den Druck des Dampfes zuverlässig und ohne Anstellung besonderer Proben fortwährend erkennen läßt. Auf den Zifferblättern der Manometer muß die größte zulässige Dampfspannung durch eine in die Augen fallende Marke bezeichnet sein;
5. mit einer Dampfpfeife.

§. 10.

Jede Lokomotive muß mit Bahnräumern, sowie mit einem verschließbaren, an den Feuerkasten dicht anliegenden Aschkasten und mit einer Vorrichtung versehen sein, durch welche der Auswurf glühender Kohlen aus dem Schornstein wirksam verhütet wird.

§. 11.

Tender-Lokomotiven und Tender müssen mit kräftigen, leicht zu handhabenden Bremsen versehen sein.

Digitized by Google

§. 12.

Alle in fahrplanmäßigen Zügen gehende Wagen sollen auf Federn ruhen, mit elastischen Zugapparaten und an beiden Enden mit elastischen Buffern versehen sein.

Sämmtliche Räder müssen mit Spurkränzen versehen sein.

Die Stärke schmiedeeiserner und stählerner Radreifen muß bei Lokomotiven und Tendern mindestens 22 beziehungsweise 19 Millimeter betragen, bei Wagen können schmiedeeiserne Radreifen bis auf 19 Millimeter, stählerne bis auf 16 Millimeter abgenutzt werden.

Sicherheitsketten müssen auf beiden Enden jedes Wagens angebracht und so befestigt sein, daß sie im Zustande der vollen Belastung desselben beim freien Herabhängen noch 50 Millimeter von der Oberfläche der Schienen entfernt bleiben.

§. 13.

In jedem Zuge müssen außer den Bremsen am Tender oder an der Lokomotive so viele kräftig wirkende Bremsvorrichtungen angebracht und bedient sein, daß bei Steigungen der Bahn

			bei Personenzügen,	bei Güterzügen,
bis	einschließlich	1/500	der 8. Theil,	der 12. Theil,
"	"	1/300	" 6. "	" 10. "
"	"	1/200	" 5. "	" 8. "
"	"	1/100	" 4. "	" 7. "
"	"	1/60	" 3. "	" 5. "
"	"	1/40	" 2. "	" 4. "

der Räderpaare gebremset werden kann. Gemischte Züge, welche mit der Geschwindigkeit der Personenzüge fahren, sind hierbei als Personenzüge zu behandeln.

Für Bahnstrecken mit stärkeren Steigungen als 1/40 sind für das Bremsen der Züge von den Aufsichtsbehörden besondere Vorschriften zu erlassen.

§. 14.

Die Thüren der Personenwagen, welche sich an den Langseiten befinden, sind nur auf ihren Außenseiten mit Vorrichtungen zum Oeffnen zu versehen, und zwar haben diese Thüren einen doppelten Verschluß, worunter ein Vorreiber, zu erhalten.

Das Innere der Personenwagen ist während der Fahrt in der Dunkelheit angemessen zu erleuchten. Diese Anordnung findet auch auf Tunnels, zu deren Durchfahrung 3 Minuten oder mehr gebraucht werden, Anwendung.

Die Personen- und bedeckten Güterwagen sind mit den erforderlichen Vorrichtungen zur Anbringung der Signallaternen zu versehen.

§. 15.

Alle mit leicht feuerfangenden Gegenständen beladenen Güterwagen müssen mit einer sicheren Bedeckung versehen sein, soweit nicht Ausnahmen durch das Betriebs-Reglement gestattet sind.

Digitized by Google

§. 16.

Sämmtliche Wagen sind, nachdem sie 3000 bis 4000 Meilen durchlaufen haben, resp. selbst bei geringerer Länge des zurückgelegten Weges nach längstens je zwei Jahren, einer periodischen Revision zu unterwerfen, bei welcher die Achsen, Lager und Federn abgenommen werden müssen.

§. 17.

Jeder Wagen muß Bezeichnungen erhalten, aus welchen zu ersehen ist:

a. die Eisenbahn, zu welcher er gehört;

b. die Ordnungsnummer, unter welcher er in den Werkstätten und Revisionsregistern geführt wird;

c. das eigene Gewicht, einschließlich Achsen und Räder;

d. das größte Ladegewicht, mit welchem er belastet werden darf;

e. das Datum der letzten Revision.

§. 18.

In jedem Zuge sollen diejenigen Geräthschaften vorhanden sein, vermittelst welcher die während der Fahrt an dem Zuge vorkommenden Beschädigungen thunlichst beseitigt und die Weiterfahrt möglich gemacht werden kann.

III. Einrichtungen und Maßregeln für die Handhabung des Betriebes.

§. 19.

Jede Station muß eine Uhr erhalten, welche nach der mittleren Zeit des Ortes gestellt ist. Auf größeren Bahnhöfen müssen die Zeitangaben sowohl von dem Zugange zu denselben, als von den Zügen bei Tage wie auch im Dunkeln erkennbar sein.

Die Zugführer, Lokomotivführer, Bahnmeister und Bahnwärter müssen im Dienst beständig eine richtig gehende Uhr bei sich tragen.

§. 20.

Auf doppelgeleisigen Bahnstrecken sollen die Züge das in ihrer Richtung rechts liegende Geleise befahren. Bereits bestehende Ausnahmen dürfen beibehalten werden.

Auch sind Ausnahmen bei Geleissperrungen nach vorgängiger Verständigung der benachbarten Stationen, sowie bei Doppelstrecken in den Bahnhöfen unter Verantwortlichkeit des Vorstehers der Station zulässig.

§. 21.

Das Schieben der Züge durch Lokomotiven ist untersagt, wenn sich nicht eine arbeitende Maschine an der Spitze des Zuges befindet. Für langsame Rückwärtsbewegungen des Zuges in Nothfällen oder auf den Bahnhöfen und bei Arbeitszügen findet diese Bestimmung keine Anwendung, wenn die Geschwindigkeit 20 Minuten die Meile nicht übersteigt.

Digitized by Google

Bei Zügen mit Lokomotiven an der Spitze ist das Nachschieben zulässig:

a. beim Ersteigen stark geneigter Bahnstrecken;

b. bei Ingangbringung der Züge in den Stationen.

§. 22.

Mehr als 200 Achsen sollen in keinem Eisenbahnzuge gehen. Solche Züge, in welchen auch Personen befördert werden, sollen nicht über 150 Achsen stark sein.

§. 23.

Die Fahrt der Lokomotive mit dem Tender voran ist bei fahrplanmäßigen Zügen nur in Ausnahmefällen, bei Arbeitszügen und bei Güterzügen zwischen den Stationen und benachbarten gewerblichen Etablissements, sowie auf Bahnhöfen dann gestattet, wenn die Fahrgeschwindigkeit nicht mehr als höchstens 20 Minuten die Meile beträgt.

Entsprechend construirte Tendermaschinen dürfen bei allen Zügen auch auf freier Bahn vor- und rückwärts laufen.

§. 24.

Kein Personenzug darf vor der im Fahrplan angegebenen Zeit von einer Station abfahren.

Die Abfahrt darf nicht erfolgen, bevor alle auf den Langseiten der Wagen befindlichen Wagenthüren geschlossen sind und das für die Abfahrt bestimmte Signal gegeben ist.

Züge, wohin auch leer gehende Lokomotiven zu rechnen, dürfen einander nur in Stationsdistanz folgen. Nöthigenfalls sind zu dem Behuf Signal-Zwischenstationen anzulegen.

An solchen Zügen, welchen andere, nicht fahrplanmäßige nachfolgen, ist dies zu signalisiren.

§. 25.

Die größte Fahrgeschwindigkeit, welche auf keiner Strecke der Bahn überschritten werden darf, wird bei Steigungen von nicht über 1:200 und Krümmungen von nicht weniger als 1000 Meter Radius:

für Schnellzüge auf 5 Minuten,
„ Personenzüge „ 6 „
„ Güterzüge „ 10 „

pro Meile festgesetzt; auf stärker geneigten oder mehr gekrümmten Strecken muß diese Geschwindigkeit angemessen verringert werden.

Langsamer muß gefahren werden:

a. wenn Menschen, Thiere oder andere Hindernisse auf der Bahn bemerkt werden;

b. durch Weichen gegen die Spitzen und über Drehbrücken;

c. wenn das Signal zum Langsamfahren gegeben wird.

In allen diesen Fällen muß so langsam gefahren werden, als die Umstände zur Vorbeugung einer möglichen Gefahr es erfordern.

Digitized by Google

§. 26.

Bei der Einfahrt aus Haupt- in Zweigbahnen und umgekehrt, sowie überhaupt bei dem Uebergange aus einem Geleise in das andere, muß so langsam gefahren werden, daß der Zug auf einer Länge von 200 Meter zum Stillstand gebracht werden kann.

Bahnkreuzungen in gleicher Ebene der Schienen außerhalb der Stationen (§. 3) dürfen von den Zügen erst passirt werden, nachdem die letzteren vorher zum Stillstande gebracht sind und von den betreffenden Aufsichtsbeamten die Erlaubniß zum Passiren ertheilt ist.

§. 27.

Bei Kurier-, Schnell- und Extrazügen, bei denen die im §. 25 angegebene höchste Fahrgeschwindigkeit zur Anwendung kommen soll, müssen sich die Betriebsmittel in einem vorzugsweise tüchtigen Zustande befinden. Außerdem müssen:

a. die Fahrzeuge unter sich, sowie mit dem Tender so fest gekuppelt sein, daß sämmtliche Zug- und Bufferfedern etwas angespannt sind;
b. die im §. 13 vorgeschriebene Zahl der Bremsen um eine vermehrt sein.

§. 28.

Die Kurier- und Schnellzüge, sowie die Extrazüge der Allerhöchsten und Höchsten Herrschaften haben Behufs besonders pünktlicher Beförderung überall den Vorrang vor den anderen Zügen.

Einzelne Wagen mit Eilgut, welche etwa in die Schnellzüge eingestellt werden möchten, dürfen höchstens mit ⅗ der normalmäßigen Ladungsfähigkeit belastet werden.

§. 29.

Die Beförderung von Gütern mit den Personenzügen ist nur unter folgenden Bedingungen zulässig:

a. das Auf- und Abladen von Gütern, ebenso wie das An- und Abschieben von Güterwagen darf niemals Veranlassung zur Verlängerung des Aufenthalts auf den Stationen sein, insofern nicht als sicher angenommen werden kann, daß die entstehende Verspätung durch rascheres Fahren innerhalb der festgesetzten Geschwindigkeitsgrenzen bis zur nächsten Station wieder beseitigt werden wird;
b. die Mitnahme von Güterwagen darf eine Verlängerung der planmäßigen Fahrzeit nicht herbeiführen;
c. die Passagiere der Personenzüge dürfen durch die Mitbeförderung von Gütern in keiner Weise belästigt werden.

§. 30.

Wenn es im Interesse des Localverkehrs wünschenswerth erscheint, kann mit den Güterzügen auch Personenbeförderung stattfinden; jedoch darf deßhalb keine Beschleunigung der Güterzüge eintreten.

Digitized by Google

§. 31.

Jeder Zugführer hat einen Stundenzettel zu führen, in welchem die Abgangs- und Ankunftszeiten auf den einzelnen Haltepunkten genau zu verzeichnen sind.

§. 32.

Bei Bildung eines jeden Zuges muß sorgfältig darauf gehalten werden, daß die im §. 13 vorgeschriebene Anzahl von Bremsen sich in selbigem befinden und daß letztere angemessen vertheilt sind. Bei stärkeren Steigungen als 1 zu 200 soll der letzte Wagen eine Bremse haben.

Bevor der Zug die Abgangsstation verläßt, ist derselbe zu revidiren und darauf zu achten, daß die Wagen unter sich und der Tender mit dem nächstfolgenden Wagen fest verkuppelt, die Sicherheitsketten eingehangen, die Verbindung zwischen den Schaffnersitzen und der Dampfpfeife hergestellt, die Belastung in den einzelnen Wagen thunlichst gleichmäßig vertheilt, die nöthigen Fahrsignale und Laternen angebracht und die Bremsen vorschriftsmäßig vertheilt sind. Diese Revision ist unterwegs bei jeder Veränderung in der Zusammensetzung des Zuges und so oft der Aufenthalt es gestattet, zu wiederholen.

In den Personenzügen müssen die Zughaken so weit zusammengezogen sein, daß die Federbuffer der Wagen im Zustande der Ruhe sich berühren. In gemischten Zügen sind Wagen mit ungewöhnlicher Kuppelung nicht unmittelbar vor und unmittelbar hinter die Personenwagen zu stellen.

§. 33.

In jedem zur Beförderung von Passagieren bestimmten Zuge muß mindestens Ein Wagen ohne Passagiere zunächst auf den Tender folgen.

Bei der dem Postwagen zu gebenden Stellung ist, soweit der Bahnbetrieb dies gestattet, auf die Bedürfnisse des Postdienstes Rücksicht zu nehmen; ebenmäßig ist die Verwendung des Postwagens als Schutzwagen thunlichst zu vermeiden.

§. 34.

Extrazüge dürfen nicht befördert werden, wenn die Bahn nicht vollständig bewacht, der Zug den Bahnwärtern nicht vorher signalisirt und der nächsten Station ordnungsmäßig gemeldet ist.

§. 35.

Arbeitszüge dürfen nur auf bestimmte Anordnung der mit der Leitung des Betriebes betrauten verantwortlichen oberen Beamten resp. deren Vertretern und in fest abgegrenzten Zeiträumen auf der Bahn fahren.

Die Vorsteher der beiden angrenzenden Stationen müssen von der Bewegung solcher Züge Kenntniß erhalten. Letzteres gilt auch von einzelnen Materialien-Transportwagen und Draisinen, welche durch Menschenkräfte bewegt werden. Dieselben müssen von einem verantwortlichen Beamten begleitet sein.

Digitized by Google

Mindestens ¼ Stunde vor der fahrplanmäßigen Ankunft der Züge muß das betreffende Bahngeleis von Arbeitszügen, Lokomotiven und einzelnen Wagen geräumt sein. Ausnahmen sind nur auf Bahnhöfen und zwar auch nur in dem Falle statthaft, daß diese durch Haltesignale gegen das Einfahren ankommender Züge gesichert sind. Arbeitszüge und einzelne Lokomotiven werden wie die ordentlichen Züge signalisirt.

§. 36.

Schneepflüge oder Wagen zum Brechen des Glatteises dürfen nicht vor die Lokomotiven fahrplanmäßiger Züge gestellt werden. Wo das Bedürfniß eintritt, werden diese Schneepflüge oder Wagen dem Zuge in entsprechendem Abstande mit besonderen Maschinen vorausgeschickt.

Fest mit der Zuglokomotive verbundene Schneepflüge, welche nicht auf besonderen Rädern gehen, sind zulässig.

§. 37.

Ohne Erlaubniß der dazu bevollmächtigten Beamten darf außer den durch ihren Dienst dazu berechtigten Beamten Niemand auf der Lokomotive mitfahren.

§. 38.

Bei angeheizten Lokomotiven soll, so lange sie vor dem Zuge halten oder in Ruhe stehen, der Regulator geschlossen, die Steuerung in Ruhe gesetzt und die Tenderbremse angezogen sein. Die Lokomotive muß dabei stets unter specieller Aufsicht stehen.

Die auf den Bahnhöfen stehenden Wagen sind durch Vorlagen, Bremsen ꝛc. so festzustellen, daß sie durch Wind nicht in Bewegung gesetzt werden können.

§. 39.

Jeder im Dunkeln sich bewegende Zug, sowie jede einzeln fahrende Lokomotive muß vorn mit zwei in der Richtung der Fahrt weit leuchtenden Laternen und hinten mit mindestens Einer nach rückwärts roth leuchtenden Schlußlaterne versehen sein.

Am Schlusse eines jeden im Dunkeln fahrenden Zuges ist außerdem ein dem Lokomotivführer und dem Zugpersonal sichtbares, nach hinten und nach vorn leuchtendes Laternensignal anzubringen.

Bei Bewegung der Lokomotiven auf Bahnhöfen genügt die Anbringung einer Laterne mit weißem Licht an jedem Ende der Lokomotive beziehungsweise am Tender.

Auch Draisinen und Materialien-Transportwagen (§. 35) auf freier Bahn müssen im Dunkeln angemessen beleuchtet sein.

§. 40.

Auf der Bahn müssen folgende Signale gegeben werden können:

1. die Bahn ist fahrbar,
2. der Zug soll langsam fahren,
3. der Zug soll still halten,

Digitized by Google

und zwar soll im Dunkeln das Signal
ad 1 durch weißes Licht,
ad 2 durch grünes Licht,
ad 3 durch rothes Licht
gegeben werden.

§. 41.

Die Zugführer, Schaffner und Bremser müssen das Signal zum Halten an den Lokomotivführer geben können.

§. 42.

Die Lokomotivführer müssen folgende Signale geben können:
1. Achtung geben,
2. Bremsen anziehen,
3. Bremsen loslassen.

§. 43.

Der Dienst mit dem elektromagnetischen Telegraphen wird nach besonderer von der Eisenbahnverwaltung resp. Aufsichtsbehörde erlassenen Instruction gehandhabt; es müssen durch denselben Depeschen von Station zu Station gegeben und sämmtliche Wärter zwischen je 2 Stationen von dem Abgange der Züge benachrichtigt werden können.

Die Signale
1. der Zug geht nicht ab,
2. es soll eine Hilfslokomotive kommen,
dürfen nicht mittelst optischer, sondern müssen mittelst elektrischer Telegraphen erfolgen.

Zum Herbeirufen von Hilfslokomotiven müssen die Züge mit portativen Apparaten versehen oder an geeigneten Stellen elektrische Apparate aufgestellt sein.

§. 44.

Nicht fahrplanmäßige Züge oder einzelne Lokomotiven müssen in der Regel durch ein Signal an dem in der einen oder anderen Richtung zunächst vorhergehenden Zuge den Bahnwärtern, Arbeitern und den in Seitenbahnen haltenden Zügen zur Nachachtung angekündigt werden.

Kann eine solche Signalisirung nicht stattfinden, so dürfen nicht fahrplanmäßige Züge oder einzelne Lokomotiven nur abgelassen werden, wenn eine bezügliche Verständigung der beiden betreffenden Stationen stattgefunden hat, und die Wärter vorher von dem Abgang derselben durch den elektromagnetischen Telegraphen zeitig benachrichtigt sind.

§. 45.

Die jedesmalige Stellung der Weichen der Bahnhöfe muß, mindestens in den Hauptgeleisen, dem Lokomotivführer auf 150 Meter Entfernung kenntlich sein. Die dazu dienenden Zeichen

Digitized by Google

müssen durch die Bewegung der Weichenzungen gestellt werden. Auf die Württembergischen Bahnen finden diese Bestimmungen nur mit den Modificationen Anwendung, welche das dort bestehende Weichensystem nach dem Ermessen der Königlich Württembergischen Regierung erfordert.

Vor der Ankunft und vor der Abfahrt eines jeden Zuges ist nachzusehen, ob die Bahnstränge, welche derselbe zu durchlaufen hat, frei und die betreffenden Weichen richtig gestellt sind.

Für die Weichen in den Hauptgeleisen ist eine normale Stellung als Regel vorzuschreiben.

Zu den Hauptgeleisen sind alle diejenigen Geleise zu rechnen, welche in Ausführung des fahrplanmäßigen Fahrdienstes von Bahnzügen durchfahren, resp. benutzt werden.

§. 46.

Die Stellung der Ausgußröhren der Wasserkrahne soll im Dunkeln kenntlich gemacht sein.

§. 47.

Das Begleitpersonal darf während der Fahrt nur Einem Beamten untergeordnet sein, welcher als vorzugsweise verantwortlich für die Ordnung und Sicherheit des Zuges stets derart placirt sein muß, daß er den ganzen Zug übersehen, die Bahnsignale erkennen und mit dem Lokomotivführer in Verbindung treten kann. Dasselbe gilt bezüglich der Placirung auch von den Schaffnern und Bremsern, soweit diesen die Beaufsichtigung des Zuges resp. die Bedienung der Bremsen obliegt. Zur Verständigung zwischen Zugpersonal und Lokomotivführer soll bei allen Zügen eine mit der Dampfpfeife der Lokomotive oder mit einem Wecker an der Lokomotive verbundene Zugleine resp. geeignete andere Vorrichtung angebracht sein, welche bei Personenzügen über den ganzen Zug, bei gemischten Zügen mindestens über alle Personenwagen und bei Güterzügen mindestens bis zum wachthabenden Fahrbeamten geführt sein muß.

§. 48.

Bei Unfällen und wenn sonst aus irgend einer Veranlassung Züge auf der Bahn stehen bleiben oder halten müssen, die fahrplanmäßig ihren Lauf fortzusetzen hätten, müssen in der Richtung, aus welcher andere Züge sich möglicherweise nähern könnten, sichere Maßregeln getroffen werden, durch welche solche Züge zeitig genug von dem Orte, wo der Zug anhält, in Kenntniß gesetzt werden.

§. 49.

Jede Weiche, gegen deren Spitze fahrplanmäßige Züge fahren, muß während des Durchgangs des Zuges entweder verschlossen gehalten werden oder von einem Weichensteller bedient sein.

Den Weichenstellern vor der Einfahrt in größere Stationen und an den Zweigbahnen, sowie an den auf freier Bahn belegenen Ausweichungen, ebenso den auf der Fahrt befindlichen Lokomotivführern, Heizern und Bremsern dürfen Geschäfte, durch welche die sorgfältige Wahrnehmung ihrer Functionen beeinträchtigt werden könnte, nicht aufgetragen oder gestattet werden.

Digitized by Google

§. 50.

Die Führung der Lokomotiven darf nur solchen Führern übertragen werden, welche wenigstens ein Jahr lang in einer mechanischen Werkstatt gearbeitet haben und nach mindestens einjähriger Lehrzeit durch eine, von dem Maschinenmeister und einem technischen Betriebsbeamten abzuhaltende Prüfung und durch Probefahrten ihre Befähigung nachgewiesen haben.

Die Heizer müssen mit Handhabung der Lokomotiven mindestens soweit vertraut sein, um dieselbe erforderlichen Falls still- oder zurückstellen zu können.

IV. Bestimmungen für das Publikum.

§. 51.

Die Eisenbahn-Reisenden müssen den allgemeinen Anordnungen nachkommen, welche von der Bahnverwaltung Behufs Aufrechthaltung der Ordnung beim Transport der Personen und Effecten getroffen werden und haben den dienstlichen Aufforderungen der mit Uniform oder Dienstabzeichen versehenen oder eine besondere Legitimation führenden Bahnpolizei-Beamten (§. 72) unweigerlich Folge zu leisten.

§. 52.

Das Planum der Bahn, die dazu gehörigen Böschungen, Dämme, Gräben, Brücken und sonstigen Anlagen dürfen nur von den in der Ausübung ihres Dienstes befindlichen Forstschutz-, Zoll- und Steuer-, und Polizeibeamten und den Beamten der Staatsanwaltschaften betreten werden; dem Publikum ist das Ueberschreiten der Bahn nur an den zu Ueberfahrten oder Uebergängen bestimmten Stellen gestattet, so lange die letzteren nicht durch Barrièren oder Einfriedigungen verschlossen sind, und ist dabei jeder unnöthige Verzug zu vermeiden.

Es ist untersagt, die Barrièren oder sonstigen Einfriedigungen eigenmächtig zu öffnen, zu überschreiten, oder zu besteigen, oder etwas darauf zu legen oder zu hängen.

§. 53.

Mit Ausnahme des Chefs der Militär- und Polizeibehörden, die am Orte des Bahnhofs ihren Sitz haben, der Staatsanwälte, der executiven Polizei- und der in der Ausübung ihres Dienstes befindlichen Post-, Telegraphen-, Forstschutz- und Zoll- und Steuerbeamten, darf Niemand ohne Erlaubnißkarte die Bahnhöfe und die dazu gehörigen Gebäude (Dienstlocale) außerhalb derjenigen Räume betreten, welche ihrer Bestimmung nach dem Publikum geöffnet sind.

Die Festungscommandanten, Fortifications-Offiziere und Fortificationsbeamten, welche durch ihre Uniform als solche kenntlich sind, stehen den Militär- und Polizeichefs insofern gleich, als es ihnen gestattet ist, den Bahnkörper und die Bahnhöfe innerhalb des Festungsrayons zu betreten.

Die Wagen, welche Reisende zur Bahn bringen, oder daher abholen, müssen auf den Vorplätzen der Bahnhöfe an den dazu bestimmten Stellen auffahren.

Digitized by Google

Die Ueberwachung der Ordnung auf den für diese Wagen bestimmten Vorplätzen, soweit dies den Verkehr mit Reisenden und deren Gepäck betrifft, steht den Bahnpolizei-Beamten zu, insofern in dieser Beziehung nicht besondere Vorschriften Anderes bestimmen.

§. 54.

Das Hinüberschaffen von Pflügen, Eggen und anderen Geräthen, sowie von Baumstämmen und anderen schweren Gegenständen über die Bahn darf, sofern solche nicht getragen werden, nur auf Wagen oder untergelegten Schleifen erfolgen.

§. 55.

Für das Betreten der Bahn und der dazu gehörigen Anlagen durch Vieh ist derjenige verantwortlich, welcher die ihm obliegende Aufsicht über dasselbe vernachlässigt.

Das Uebertreiben von größeren Viehheerden über die Bahnübergänge darf zehn Minuten vor dem erwarteten Eintreffen eines Zuges nicht mehr stattfinden.

§. 56.

Privat-Uebergänge dürfen nur von den Berechtigten unter den von der Eisenbahnverwaltung vorgeschriebenen Bedingungen benutzt werden.

§. 57.

So lange die Ueberfahrten geschlossen sind, müssen Fuhrwerke, Reiter, Treiber von Viehheerden und Führer von Lastthieren bei den aufgestellten Warnungstafeln halten. Dasselbe gilt für den Fall, daß die Glocken an den mit Zugbarrièren versehenen Uebergängen ertönen. Fußgänger dürfen sich den verschlossenen Barrièren nähern, dieselben aber nicht öffnen.

§. 58.

Alle Beschädigungen der Bahn und der dazu gehörigen Anlagen, mit Einschluß der Telegraphen, sowie der Betriebsmittel nebst Zubehör, ingleichen das Auflegen von Steinen, Holz und sonstigen Sachen auf das Planum, oder das Anbringen sonstiger Fahrhindernisse sind verboten, ebenso die Erregung falschen Alarms, die Nachahmung von Signalen, die Verstellung von Ausweiche-Vorrichtungen und überhaupt die Vornahme aller, den Betrieb störenden Handlungen.

§. 59.

Es ist verboten, feuergefährliche und solche Gegenstände, wodurch andere Transport-Gegenstände oder die Transportmittel selbst beschädigt werden könnten, in den Personen- oder Gepäckwagen mitzuführen, oder in den Güterwagen ohne Anzeige zu versenden.

Rücksichtlich der Versendung von Chemikalien und feuergefährlichen Gegenständen verbleibt es bei den besonderen hierüber erlassenen Bestimmungen des Betriebs-Reglements.

Digitized by Google

§. 60.

Geladene Gewehre dürfen unter keinerlei Umständen mitgenommen werden; das Zugpersonal ist befugt, vor dem Einsteigen die von den Reisenden geführten Schießgewehre zu untersuchen.

§. 61.

Das Tabakrauchen ist in allen Wagenclassen gestattet, in der ersten Classe jedoch nur unter Zustimmung aller in denselben Coupés Mitreisenden. In jedem Personenzuge müssen Coupés zweiter und wo thunlich auch dritter Classe für Nichtraucher vorhanden sein.

§. 62.

Hunde (vorbehaltlich der Bestimmung in §. 22, Absatz 1 des Betriebs-Reglements) und andere Thiere dürfen von den Reisenden in den Personenwagen nicht mitgeführt werden; dasselbe gilt von solchen Gepäckstücken, durch welche die Mitreisenden belästigt werden können.

§. 63.

Trunkene Personen dürfen zum Mitfahren nicht zugelassen werden. Sind solche bereits in die Wagen gelangt, so werden sie aus diesen ausgewiesen; ein Gleiches findet statt, wenn sie in den Wartesälen oder auf den Bahnhöfen und Haltestellen betroffen werden. Dergleichen Personen haben keinen Anspruch auf den Ersatz des etwa gezahlten Personengeldes.

§. 64.

Wer die vorgeschriebene Ordnung nicht beobachtet, sich den Anordnungen der Bahnpolizei-Beamten nicht fügt, oder sich unanständig benimmt, wird gleichfalls zurückgewiesen und ohne Anspruch auf den Ersatz des gezahlten Personengeldes von der Mit- und Weiterreise ausgeschlossen.

§. 65.

Sichtlich kranke und solche Personen, welche durch ihre Nachbarschaft den Mitreisenden augenscheinlich lästig werden würden, dürfen nur dann zur Mitfahrt zugelassen werden, wenn ein besonderes Coupé für sie gelöst wird. Anderen Falls wird beim Ausschluß von der Fahrt etwa gezahltes Fahrgeld ihnen zurückgegeben.

§. 66.

Das Einsteigen in einen bereits in Gang gesetzten Zug, der Versuch, sowie die Hilfeleistung dazu, ingleichen das eigenmächtige Oeffnen der Wagenthüren oder Aussteigen, während der Zug sich noch in Bewegung befindet, ist verboten.

§. 67.

Wer im Eisenbahnzuge ohne giltiges Fahrbillet betroffen wird, hat für die ganze von ihm zurückgelegte Strecke, und wenn die Zugangsstation nicht sofort unzweifelhaft nachgewiesen wird,

Digitized by Google

für die ganze, vom Zuge zurückgelegte Strecke das Doppelte des gewöhnlichen Fahrpreises, mindestens aber den Betrag von 2 Thalern zu entrichten. Derjenige Reisende jedoch, welcher in einen Personenwagen einsteigt und gleich beim Einsteigen unaufgefordert dem Schaffner oder Zugführer meldet, daß er wegen Verspätung kein Billet mehr habe lösen können, hat, wenn er überhaupt noch zur Mitfahrt zugelassen wird, worauf er keinen Anspruch hat, einen um 10 Sgr. erhöhten Fahrpreis zu zahlen. Wer die sofortige Zahlung verweigert, kann ausgesetzt werden und bleibt die gerichtliche Einziehung der erwähnten Beträge der Verwaltung vorbehalten. Den einzelnen Bahnverwaltungen bleibt es unbenommen, für ihren Bereich Milderungen in den vorbezeichneten Bestimmungen eintreten zu lassen.

§. 68.

Die Uebertretung oder Nichtbefolgung der in den §§. 51—60 und 66 enthaltenen Bestimmungen wird mit einer, von den zuständigen Behörden festzusetzenden Geldstrafe bis zu 10 Thalern, im Unvermögensfalle mit verhältnißmäßiger Gefängnißstrafe geahndet, sofern nicht nach den allgemeinen gesetzlichen Strafbestimmungen eine härtere Strafe verwirkt ist.

§. 69.

Die zur Ausübung der Bahnpolizei berufenen und verpflichteten Eisenbahnbeamten (§. 72) sind ermächtigt, jeden Uebertreter der obigen Vorschriften, welcher unbekannt ist und sich über seine Person nicht auszuweisen vermag, oder letzteren Falls nicht eine der angedrohten Strafe entsprechende angemessene Caution erlegt, deren Höhe jedoch das Maximum der Strafe in keinem Falle übersteigen darf, wenn er bei der Ausführung der strafbaren Handlung oder gleich nach derselben betroffen oder verfolgt wird, vorläufig zu ergreifen und festzunehmen.

Enthält die strafbare Handlung ein Verbrechen oder Vergehen, so kann sich der Schuldige durch eine Cautionsbestellung der vorläufigen Ergreifung und Festnahme nicht entziehen.

Jeder Festgenommene ist ungesäumt an die nächste Polizeibehörde resp. an den Staats- oder Polizei-Anwalt abzuliefern.

§. 70.

Im Falle einer Festnahme ist den Bahnpolizeibeamten gestattet, die festgenommenen Personen durch Mannschaften aus dem auf der Eisenbahn befindlichen Arbeitspersonale in Bewachung nehmen und an den Bestimmungsort abliefern zu lassen. In diesem Falle hat der Bahnpolizeibeamte eine mit seinem Namen und mit seiner Dienstqualität bezeichnete Festnehmungskarte mitzugeben, welche vorläufig die Stelle der aufzunehmenden Contraventions-Verhandlung vertritt, welche in der Regel an demselben Tage, an dem die Contravention constatirt wurde, spätestens aber am Vormittage des folgenden Tages an die Polizeibehörde oder den competenten Staats- oder Polizei-Anwalt eingesendet werden muß.

§. 71.

Ein Abdruck der §§. 51—71 dieses Reglements muß in jedem Passagierzimmer ausgehängt, und ferner auf jedem Bahnhofe ein dem Publikum zugängliches Beschwerdebuch ausgelegt sein.

Digitized by Google

V. Bahnpolizei-Beamte.

§. 72.

Zur Ausübung der Bahnpolizei sind zunächst berufen und verpflichtet folgende Eisenbahnbeamte:

1. der Betriebsdirector, beziehungsweise der Ober-Ingenieur;
2. der Ober-Betriebs-Inspector;
3. die Betriebs-Inspectoren, Betriebsbau-Inspectoren, Betriebs-Controleure und Oberzugmeister;
4. die Eisenbahn-Baumeister, beziehungsweise Abtheilungs-Baumeister und Ingenieure;
5. die Bahnmeister und die Ober-Bahnwärter;
6. die Bahn- und Hilfsbahnwärter;
7. der Bahncontroleur;
8. die Stationsvorsteher, beziehungsweise Bahnhofs-Inspectoren, Bahnhofsverwalter;
9. die Stationsaufseher, Bahnhofsaufseher;
10. die Stations-Assistenten, Bahnhofs-Inspections-Assistenten;
11. die Weichensteller, Weichenwärter, Stationswärter und Hilfsweichenwärter;
12. die Zugführer, Packmeister und Schaffner, Zugmeister, Conducteure, Wagenwärter;
13. die Portiers und Nachtwächter.

Die Bahnpolizei-Beamten müssen bei Ausübung ihres Dienstes die vorgeschriebene Dienstuniform resp. das festgestellte Dienstabzeichen tragen, oder mit einer Legitimation versehen sein.

§. 73.

Allen im §. 72 genannten Bahnpolizei-Beamten, welche in der zur Sicherung des Betriebes erforderlichen Anzahl angestellt werden müssen, sind von der Eisenbahnverwaltung über ihre Dienstverrichtungen und ihr gegenseitiges Dienstverhältniß schriftliche oder gedruckte Instructionen zu ertheilen.

§. 74.

Alle zur Ausübung der Bahnpolizei berufenen Beamten müssen mindestens 21 Jahre alt und unbescholtenen Rufes sein, lesen und schreiben können und die sonst zu ihrem besonderen Dienst erforderlichen Eigenschaften besitzen.

§. 75.

Die Bahnpolizei-Beamten werden von der competenten Behörde vereidet. Sie treten alsdann in Beziehung auf die ihnen übertragenen Dienstverrichtungen dem Publikum gegenüber in die Rechte der öffentlichen Polizeibeamten.

§. 76.

Die Bahnpolizei-Beamten haben dem Publikum gegenüber ein besonnenes, anständiges und, soweit die Erfüllung der ihnen auferlegten Dienstpflichten es zuläßt, möglichst rücksichtsvolles Be-

Digitized by Google

nehmen zu beobachten und sich insbesondere jedes herrischen und unfreundlichen Auftretens zu enthalten.

Unziemlichkeiten sind von ihren Vorgesetzten streng zu rügen und nöthigenfalls durch Ordnungsstrafen zu ahnden.

Diejenigen Bahnpolizei-Beamten, welche sich als zur Ausübung ihres Dienstes ungeeignet zeigen, müssen sofort von der Verrichtung polizeilicher Functionen entfernt werden.

Die Bahnverwaltung ist verbunden, über jeden Bahnpolizei-Beamten Personalacten anzulegen und fortzuführen.

§. 77.

Die Amtswirksamkeit der Bahnpolizei-Beamten erstreckt sich ohne Rücksicht auf den ihnen angewiesenen Wohnsitz auf die ganze Bahn und die dazu gehörigen Anlagen, und ferner noch so weit, als solches zur Handhabung und Aufrechthaltung der für den Eisenbahnbetrieb erlassenen oder noch zu erlassenden Polizeiverordnungen erforderlich ist.

§. 78.

Die Staats- und Gemeinde-Polizeibeamten sind verpflichtet, auf Ersuchen der Bahnpolizei-Beamten dieselben in der Handhabung der Bahnpolizei zu unterstützen. Ebenso sind die Bahnpolizei-Beamten verbunden, den übrigen Polizeibeamten bei der Ausübung ihres Amts innerhalb des im vorhergehenden Paragraphen bezeichneten Gebiets Assistenz zu leisten, soweit es die den Bahnbeamten obliegenden besonderen Pflichten zulassen.

VI. Beaufsichtigung.

§. 79.

Die Aufsicht über die Ausführung der im Vorstehenden zur Sicherung des Betriebes gegebenen Vorschriften liegt

a. bei den unter Staatsverwaltung stehenden Eisenbahnen den Eisenbahndirectionen,
b. bei den unter Privatverwaltung stehenden Privat-Eisenbahnen dem obersten Betriebsdirigenten, beziehungsweise den Eisenbahndirectionen und den von den einzelnen Bundesregierungen eingesetzten Aufsichtsorganen

ob.

VII. Schlußbestimmung.

Vorstehendes Reglement tritt mit dem 1. Januar 1871 auf allen im Norddeutschen Bunde belegenen Bahnen in Kraft.

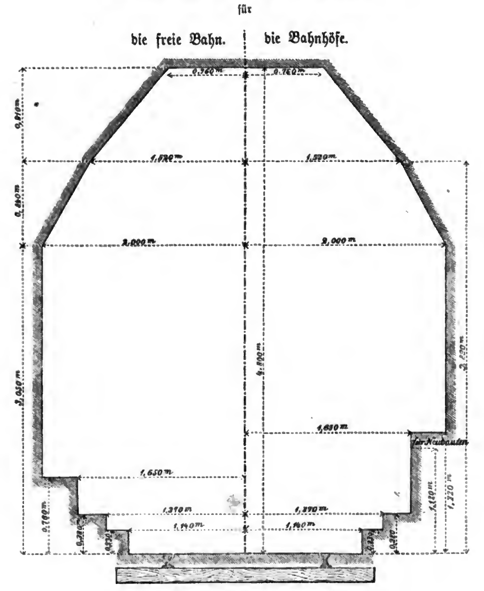
Dasselbe wird durch das Bundes-Gesetzblatt und außerdem durch die Bundesregierungen, unter Aufhebung aller gegenwärtig bestehenden Special-Reglements, in geeigneter Weise publizirt.

Die von den Bundesregierungen beziehungsweise Eisenbahnverwaltungen erlassenen Ausführungsbestimmungen sind dem Bundeskanzleramt mitzutheilen.

Digitized by Google

Anlage zum Bahnpolizei-Reglement.

Normalprofil des lichten Raumes



Druck und Verlag von Malsch & Vogel in Karlsruhe.

Digitized by Google

Nr. IX.

Gesetzes- und Verordnungs-Blatt
für das Großherzogthum Baden.

Karlsruhe, Freitag den 1. März 1872.

Landesherrliche Verordnung.

Die strafgerichtliche Verfolgung öffentlicher Beamten wegen dienstlicher Handlungen betreffend.

Friedrich, von Gottes Gnaden Großherzog von Baden, Herzog von Zähringen.

Auf Antrag Unseres Staatsministeriums verordnen Wir zur näheren Ausführung des Artikels 19 des Gesetzes vom 23. Dezember 1871 (Gesetzes- und Verordnungsblatt Nr. LI), den Vollzug der Einführung des Deutschen Reichsstrafgesetzbuches betreffend, hiermit, was folgt:

§. 1.

Die nach dem vorbezeichneten Gesetze als Vorbedingung der strafgerichtlichen Verfolgung eines öffentlichen Beamten (§. 359 des Reichsstrafgesetzbuches) vorgeschriebene Vernehmung der vorgesetzten Dienstbehörde geschieht: wenn die Staatsanwaltschaft die Verfolgung übernehmen will, durch die Staatsanwaltschaft oder diejenige Behörde, welche deren Befugnisse ausübt; in allen anderen Fällen durch das Gericht, welches über die Einleitung der strafgerichtlichen Verfolgung zu beschließen hat.

§. 2.

Als vorgesetzte Dienstbehörden sind zu hören:

a. bezüglich der Gemeindebeamten und Gemeindebediensteten der Bezirksrath;
b. bezüglich aller übrigen öffentlichen Beamten und Bediensteten die denselben zunächst vorgesetzte rein staatliche Collegialbehörde.

Digitized by Google

Steht eine Handlung in Frage, bezüglich welcher der betreffende Beamte außer einer der bezeichneten auch noch einer anderen Behörde dienstlich unterstellt ist, so wird die Erstere vor Abgabe ihrer Erklärung auch eine Aeußerung dieser besonderen Aufsichtsbehörde erheben.

§. 3.

Ist die Dienstbehörde der Ansicht, daß die den Grund der Beschuldigung bildende Handlung überhaupt nicht als ein dienstliche zu betrachten sei, oder, wenn sie als dienstliche aufgefaßt wird, daß deren strafgerichtliche Verfolgung nicht zu hindern sei, so hat sie der anfragenden Justizbehörde zu erklären, daß der Einleitung des Strafverfahrens Nichts im Wege stehe.

§. 4.

Glaubt dagegen die Dienstbehörde, daß eine strafgerichtliche Verfolgung des beschuldigten Beamten nicht gerechtfertigt sei, so ist eine höhere Entscheidung einzuholen.

Den Ministerien untergeordnete Dienstbehörden erstatten in diesem Falle zunächst Vortrag an das betreffende Ressortministerium, welches sodann entweder seinerseits die in §. 3 bezeichnete Erklärung abgeben oder eine Entschließung des Staatsministeriums herbeiführen kann.

An das Staatsministerium gerichtete Ministerialvorträge sind, sofern sie nicht von dem Ministerium der Justiz selbst ausgehen, diesem zur Erstattung eines Beivortrages mitzutheilen.

§. 5.

Die Verordnung vom 11. Januar 1856 (Regierungsblatt Nr. III.) über die gerichtliche Verfolgung öffentlicher Diener wegen Amtsverbrechen und Ziffer 2 des §. 6 der Verordnung vom 12. Juli 1864 (Regierungsblatt Nr. XXXI.) über die Organisation der inneren Verwaltung sind aufgehoben.

Gegeben zu Karlsruhe in Unserem Staatsministerium, den 22. Februar 1872.

Friedrich.

Jolly. von Freydorf.

Auf Seiner Königlichen Hoheit höchsten Befehl:
Schreiber.

Digitized by Google

Bekanntmachung.

Die Rechnungsnachweisungen über den Vollzug des Budgets für 1868 und 1869 und die Hauptstaatsrechnungen für 1869 und 1870 betreffend.

Zufolge höchster Entschließung aus Großherzoglichem Staatsministerium vom 16. d. M. Nr. 356 wird nachstehende Adresse der beiden Kammern der Ständeversammlung über die Rechnungsnachweisungen des Staatshaushaltes für 1868 und 1869 und über die Hauptstaatsrechnungen für 1869 und 1870 zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Karlsruhe, den 20. Februar 1872.

Großherzogliches Ministerium der Finanzen.
Ellstätter.

Vdt. Scherer.

Durchlauchtigster Großherzog,
Gnädigster Fürst und Herr!

Die zweite Kammer Euerer Königlichen Hoheit getreuen Stände hat die ihr vorgelegten Rechnungsnachweisungen über den Vollzug der Budgets sämmtlicher Ministerien für die Jahre 1868 und 1869, sowie

1. die Hauptstaatsrechnungen nebst Betriebsfondsdarstellungen,
2. die Rechnungen der Amortisationscasse, der Zehntschuldentilgungscasse, des Domänen- und Staatsgrundstocks, sowie der Eisenbahnschuldentilgungscasse,
3. die Rechnungen der aus der Hauptstaatsrechnung ausgeschiedenen Verwaltungszweige,

berathen und als richtig und die Darstellungen der Betriebsfonds als mit den Rechnungen übereinstimmend anzuerkennen beschlossen.

Diesen Beschluß legen wir in tiefster Ehrfurcht vor dem Throne Euerer Königlichen Hoheit nieder.

Karlsruhe, den 23. Januar 1872.

Im Namen
der unterthänigst treu gehorsamsten zweiten Kammer der Ständeversammlung.

Der Präsident:
Kirsner.

Die Secretäre:
Morstadt.
Schmidt.
Diez.
Müller.

Digitized by Google

Die erste Kammer tritt der vorstehenden ehrerbietigsten Adresse bei.

Karlsruhe, den 10. Februar 1872.

Im Namen
der unterthänigst treu gehorsamsten ersten Kammer der Ständeversammlung.

Der Präsident:
von Mohl.

Die Secretäre:
von Bodman.
Malsch.

Druck und Verlag von Malsch & Vogel in Karlsruhe.

Digitized by Google

Gesetzes- und Verordnungs-Blatt

für das Großherzogthum Baden.

Karlsruhe, Montag den 11. März 1872.

Inhalt.

Bekanntmachung.

Den Vollzug des Reichsgesetzes vom 11. Juni 1870 über das Urheberrecht an Schriftwerken, Abbildungen, musikalischen Compositionen und dramatischen Werken betreffend.

Das mit dem 1. Januar 1871 für das Großherzogthum Baden in Wirksamkeit getretene Reichsgesetz obigen Betreffs bestimmt, daß in allen Bundesstaaten literarische und musikalische Sachverständigenvereine gebildet werden sollen, welche auf Erfordern des Richters Gutachten über die an sie gerichteten Fragen aus dem Gebiete der Nachdrucksgesetzgebung abzugeben verpflichtet sind, und welche zugleich die Befugniß haben, auf Anrufen der Betheiligten über streitige Entschädigungsansprüche und über den Vollzug der zum Schutze des literarischen und musikalischen Eigenthums erforderlichen Maßregeln nach Maßgabe des Gesetzes als Schiedsrichter zu verhandeln und zu entscheiden.

Bezüglich der Zusammensetzung und des Geschäftsbetriebs dieser Vereine hat das Reichskanzleramt unter dem 5. Januar 1871 die im Gesetze vorgesehene nähere Instruction erlassen, welche für das Großherzogthum im Gesetzes- und Verordnungsblatt vom Jahr 1871 Nr. VII. publicirt wurde.

Das Reichsgesetz hat es nach der ausdrücklichen Bestimmung des §. 31 den einzelnen Staaten überlassen, entweder je für sich allein solche Sachverständigenvereine aufzustellen, oder sich zum Behufe der Bildung gemeinschaftlicher Vereine mit anderen Deutschen Staaten zu verbinden.

Mit allerhöchster Ermächtigung Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs ist nunmehr mit der Königlich Württembergischen und der Großherzoglich Hessischen Regierung wegen gemeinschaftlicher Bildung dieser Sachverständigenvereine ein Einverständniß erzielt, und durch Austausch von Ministerialerklärungen, wovon diejenige des unterzeichneten Ministeriums das Datum vom 7. Februar d. J., diejenige des Königlich Württembergischen Ministeriums der auswärtigen Angelegenheiten das Datum vom 22. Januar d. J. und diejenige des Großherzoglich Hessischen

Digitized by Google

Ministeriums des Großherzoglichen Hauses und des Aeußern das Datum vom 23. Februar d. J. trägt, Folgendes festgestellt worden:

„Die genannten drei Regierungen verbinden sich, den literarischen und den musikalischen Sachverständigenverein zur Begutachtung von Fragen aus dem Gebiete der Nachdrucksgesetzgebung für ihre Staatsgebiete gemeinschaftlich zu bilden.

Zu diesem Zwecke werden die Königlich Württembergische Regierung drei Mitglieder jedes der beiden Vereine, einschließlich der Vorsitzenden, und je zwei Stellvertreter für den Fall der Verhinderung der Mitglieder, die Großherzoglich Badische Regierung und die Großherzoglich Hessische Regierung je zwei Mitglieder und je einen Stellvertreter für jeden der Vereine ernennen.

Der ordentliche Sitz der Vereine ist die Stadt Stuttgart. Für die Reisekosten der zu den Sitzungen der Sachverständigenvereine aus einem anderen Staate zu berufenden Mitglieder hat, wenn ausnahmsweise eine zur Kostentragung verpflichtete, zahlungsfähige Privatperson nicht vorhanden ist, derjenige Staat, welchem der im einzelnen Falle unterliegende Streittheil, beziehungsweise der Angeschuldigte angehört, und, wenn die zur Tragung der Proceßkosten verpflichtete unvermögliche Partei keinem der bei dem Sachverständigenvereine betheiligten Staaten angehört, der Fiscus desjenigen Staates einzutreten, in welchem der Proceß anhängig geworden ist."

Dieses wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Karlsruhe, den 29. Februar 1872.

Großherzogliches Ministerium des Großherzoglichen Hauses, der Justiz und des Auswärtigen.
von Freydorf.

Vdt. Rothweiler.

Bekanntmachung.

Die Verpflichtung zum Kriegsdienste betreffend.

In der Anlage werden die von dem Herrn Reichskanzler am 21. Februar d. J. erlassenen Uebergangsbestimmungen zu dem Reichsgesetz vom 24. November 1871 über die Einführung des Norddeutschen Bundesgesetzes, betreffend die Verpflichtung zum Kriegsdienste, vom 9. November 1867 in Bayern, bekannt gemacht.

Karlsruhe, den 4. März 1872.

Großherzogliches Ministerium der Innern.
Jolly.

Vdt. Lacher.

Digitized by Google

Reichsgesetz vom 24. November 1871 über die Einführung des Norddeutschen Bundesgesetzes, betreffend die Verpflichtung zum Kriegsdienst vom 9. November 1867 in Bayern, Uebergangsbestimmungen zu demselben.

Berlin, den 21. Februar 1872.

Da im Königreich Bayern für das laufende Jahr das Ersatzgeschäft noch den Festsetzungen des Bayerischen Gesetzes, betreffend die Wehrverfassung vom 30. Januar 1868, gemäß stattfindet, und die Herstellung der vollen militärischen Freizügigkeit zwischen dem Königreich Bayern einer- und den übrigen Bundesstaaten andererseits bis zum Erlaß definitiver Ausführungsbestimmungen zu dem in Nr. 46 des Reichsgesetzblattes publicirten, untenstehend abgedruckten Reichsgesetz vom 24. November 1871 aufgeschoben werden muß, bestimmen wir zur Regelung der in Rede stehenden Verhältnisse für die Zwischenzeit das Nachstehende:

1. Bayerische Staatsangehörige, welche sich vor die Ersatzbehörden eines anderen Bundesstaates gestellen, sind nach Maßgabe der Festsetzungen der Militär-Ersatz-Instruction vom 26. März 1868 zu mustern, beziehungsweise auszuheben. Etwaige Zweifel über die Militärverpflichtung der Betreffenden sind durch Correspondenz mit den zuständigen heimathlichen Ersatzbehörden aufzuklären, und ist vom Resultat der Musterung, respective von der erfolgten Aushebung den letzteren Mittheilung zu machen.
2. Der freiwillige Eintritt Bayerischer Staatsangehöriger in Truppentheile anderer Bundesstaaten ist gestattet. Auch hierbei sind die bezüglichen Bestimmungen vorberegter Militär-Ersatz-Instruction, sowie namentlich die Verpflichtung der Truppentheile zur Benachrichtigung der heimathlichen Ersatzbehörden zu beachten.

   Junge Leute, welche ihrer activen Dienstpflicht durch einjährig freiwilligen Militärdienst genügen wollen, haben ihre Berechtigung hierzu durch eine, in der Form dem Schema 29 der Militär-Ersatz-Instruction entsprechende Bescheinigung der heimathlichen Prüfungscommission nachzuweisen.
3. Die Seitens der Königlich Bayerischen Landwehr-Bezirks-Commandos überwiesenen Reservisten und Wehrmänner sind nach Anhalt der Verordnung, betreffend die Organisation der Landwehrbehörden rc. vom 5. September 1867, von den Bezirks-Commandos der anderen Bundesstaaten in Controle zu nehmen.
4. Was diejenigen zur Anmeldung respective Ueberweisung gelangenden Bayerischen Staatsangehörigen betrifft, welche auf Grund des bisherigen Wehrverfassungsgesetzes bereits der Ersatzmannschaft erster Classe zugetheilt sind, so werden dieselben:
   a. wenn sie ausweislich ihres Militärpasses mindestens drei Monate lang zum activen Militärdienst im Königlich Bayerischen Heere herangezogen waren, der Reserve beziehungsweise Landwehr ihrer Waffe,
   b. anderen Falls bis zum Ablaufe des siebenundzwanzigsten Lebensjahres der Ersatz-Reserve erster Classe, wenn sie gedachtes Lebensjahr aber schon überschritten haben, der Ersatz-Reserve zweiter Classe durch Aushändigung eines entsprechenden Scheines nach Schema 6 respective 8 der Militär-Ersatz-Instruction überwiesen.

Digitized by Google

Die in Bayern bereits der Ersatzmannschaft zweiter Classe zugetheilten Mannschaften sind sämmtlich der Ersatzreserve zweiter Classe zu überweisen.

5. Da das Bayerische Wehrverfassungsgesetz nur die für dienstbrauchbar befundenen Militärpflichtigen zur Loosung verstattet, mithin auf Zeit Zurückgestellte sich nicht im Besitz einer Loosnummer befinden, sind die nach Maßgabe des vorstehenden Passus 1 in anderen Bundesstaaten zur Musterung gelangenden Bayerischen Staatsangehörigen noch nachträglich zur Loosung zuzulassen und demnächst ihrer Nummer entsprechend in der betreffenden Altersclasse zu rangiren.
6. Falls Zweifel darüber bestehen, an welche Adresse die für Königlich Bayerische Ersatzbehörden bestimmten Mittheilungen zu richten sind, ist das bezügliche Schreiben dem betreffenden Königlich Bayerischen Landwehr-Bezirkscommando zu übersenden, das die Weiterbeförderung übernehmen wird.
7. Angehörige anderer Bundesstaaten, welche in Bayern ihr gesetzliches Domicil haben, oder sich daselbst in einem der in §. 20 ad 2 und 3 der Militär-Ersatz-Instruction vom 26. März 1868 bezeichneten Verhältnisse aufhalten, dürfen sich behufs Musterung beziehungsweise Aushebung vor die Königlich Bayerischen Ersatzbehörden gestellen; desgleichen ist Militärpflichtigen der beregten Kategorie der freiwillige Eintritt in Königlich Bayerische Truppentheile, beziehungsweise im Fall der Berechtigung zur Ableistung ihrer einjährig freiwilligen Dienstpflicht gestattet.
8. Diejenigen Individuen, welche auf Grund vorstehender Bestimmung in Bayern nachweislich zur Erfüllung ihrer Militärpflicht herangezogen werden, sind in den Aushebungslisten zu streichen.

Der Reichskanzler. Der Kriegsminister.
(gez.) Fürst von Bismarck. (gez.) Graf von Roon.

Bekanntmachung.

Die Feststellung des Zollgrenzbezirks betreffend.

Nachdem mit dem 1. Januar laufenden Jahres die Zollgrenze zwischen dem Großherzogthum und dem Elsaß aufgehoben worden ist, wird zufolge höchster Ermächtigung aus Großherzoglichem Staatsministerium vom 1. d. M. der durch die diesseitige Bekanntmachung vom 9. Oktober 1835 (Regierungsblatt Seite 330/31) verkündete Lauf der Binnenlinie dahin abgeändert, daß dieselbe am Rhein bei Märkt (an der nördliche Spitze des Märkter Wörths) beginnt, dann über Märkt an Eimeldingen vorbei über Binzen nach Hauingen zieht und von hier rheinaufwärts über Wichs, Wehr 2c. den Lauf verfolgt, wie solcher früher bestimmt worden ist.

Karlsruhe, den 4. März 1872.

Großherzogliches Ministerium der Finanzen.
Ellstätter.

Vdt. Glock.

Druck und Verlag von Malsch & Vogel in Karlsruhe.

Digitized by Google

Gesetzes- und Verordnungs-Blatt

für das Großherzogthum Baden.

Karlsruhe, Donnerstag den 21. März 1872.

Inhalt.

Gesetze: Einige Aenderungen des Gerichtssportelgesetzes betreffend; die Rechtsverhältnisse der in Dienstzweigen der Reichsverwaltung angestellten Badischen Beamten bezüglich der Versorgung ihrer Hinterbliebenen betreffend; die Einführung des Gesetzes des Norddeutschen Bundes vom 6. Juni 1870 über den Unterstützungswohnsitz betreffend; die Abänderung der Artikel 4, 5 und 6 des Capitalsteuergesetzes vom 7. April 1860 betreffend; die Erhebung der Stempelgebühren durch Stempelmarken betreffend.

Bekanntmachungen des Ministeriums des Großherzoglichen Hauses, der Justiz und des Auswärtigen: die Uebereinkunft mit dem Canton Aargau wegen gegenseitiger Vollstreckbarkeit der Urtheile und Vollzug von Ersuchschreiben der Gerichte in bürgerlichen Rechtssachen betreffend; des Finanzministeriums: die Aufnahme der Bezirksgeometer unter die Zahl der pensionsfähigen niederen Civildiener betreffend.

Gesetz.

Einige Aenderungen des Gerichtssportelgesetzes betreffend.

Friedrich, von Gottes Gnaden Großherzog von Baden, Herzog von Zähringen.

Mit Zustimmung Unserer getreuen Stände haben Wir beschlossen und verordnen, wie folgt:

Artikel 1.

Die §§. 79, 82, 83 und 84 des Gerichtssportelgesetzes vom 11. Juli 1864 (Regierungsblatt Nr. XXXII.) erhalten folgende neue Fassung:

§. 79. In Straffachen, welche in erster Instanz von den Amtsgerichten abgeurtheilt werden, beträgt die Urtheilssportel:

1. wenn keine höhere Strafe als Geldstrafe bis zu 10 fl., Haft bis zu 8 Tagen oder Gefängniß bis zu dieser Dauer erkannt wird . . . . 3 fl.,
2. wenn auf Geldstrafe von mehr als 10 fl. bis zu 50 Thalern, Haft von mehr als 8 Tagen bis zu 6 Wochen oder Gefängniß von dieser Dauer erkannt wird 5 fl.,
3. wenn auf eine höhere Strafe erkannt wird . . . . 7 fl.

§. 82. Die Sportel für das Urtheil des Kreisgerichts über den Recurs gegen ein Urtheil des Amtsgerichts in Straffachen beträgt für den Privatankläger oder den Beschuldigten, welcher

Digitized by Google

die Kosten zu tragen hat, in den drei durch §. 79 bestimmten Abstufungen 6, 8 und 10 fl. Bei Recursen gegen bedingte Strafbefehle kommt stets der niederste dieser Beträge in Anwendung.

§. 83. In Strafsachen, welche in erster Instanz von den **Kreisgerichten** abgeurtheilt werden, beträgt die Urtheilssportel, wenn als Strafe erkannt ist:

1. keine höhere Strafe als Geldstrafe bis zu 10 fl., Haft bis zu 8 Tagen oder Gefängniß bis zu dieser Dauer . . . . 8 fl.,
2. Geldstrafe von mehr als 10 fl. bis zu 50 Thalern, Haft von mehr als 8 Tagen bis zu 6 Wochen, oder Gefängniß von dieser Dauer . . . . 15 fl.,
3. Geldstrafe von mehr als 50 Thalern bis zu 300 fl., Haft oder Gefängniß von mehr als 6 Wochen bis zu 3 Monaten oder Festungshaft bis zu dieser Dauer 20 fl.,
4. Geldstrafe vor mehr als 300 fl., Gefängniß von mehr als 3 Monaten bis zu 1 Jahr, oder Festungshaft von dieser Dauer . . . . 24 fl.,
5. Gefängniß oder Festungshaft von mehr als 1 Jahr . . . . 30 fl.,
6. Zuchthaus . . . . 36 fl.

§. 84. In **schwurgerichtlichen** Strafsachen beträgt die Urtheilssportel, wenn als Strafe erkannt ist:

1. Geldstrafe, Haft, Gefängnißstrafe bis zu 1 Jahr oder Festungshaft bis zu dieser Dauer 36 fl.,
2. Gefängniß von mehr als 1 Jahr, Festungshaft von mehr als 1 Jahr bis zu 5 Jahren oder Zuchthausstrafe bis zu 3 Jahren . . . . 45 fl.,
3. zeitliche Festungshaft von mehr als 5 Jahren oder zeitliche Zuchthausstrafe von mehr als 3 Jahren . . . . 54 fl.,
4. lebenslängliche Festungshaft oder Zuchthausstrafe . . . . 66 fl.,
5. Todesstrafe . . . . 80 fl.

Artikel 2.

Der §. 97 erhält folgenden Zusatz:

Ebenso ist zu verfahren, wenn ein Antragsteller seinen Antrag auf gerichtliche Verfolgung erst in der Hauptverhandlung zurücknimmt und auf Grund von Artikel 23 des Gesetzes vom 23. Dezember 1871 (Gesetzesblatt Nr. LI.), den Vollzug der Einführung des Deutschen Reichsstrafgesetzbuches in Baden betreffend, in die Kosten verfällt wird.

Gegeben zu **Karlsruhe** in **Unserem** Staatsministerium, den 13. März 1872.

Friedrich.

von Freydorf. Ellstätter.

Auf Seiner Königlichen Hoheit höchsten Befehl:
Schreiber.

Digitized by Google

Gesetz.

Die Rechtsverhältnisse der in Dienstzweigen der Reichsverwaltung angestellten Badischen Beamten bezüglich der Versorgung ihrer Hinterbliebenen betreffend.

Friedrich, von Gottes Gnaden Großherzog von Baden, Herzog von Zähringen.

Mit Zustimmung Unserer getreuen Stände haben Wir beschlossen und verordnen, wie folgt:

Einziger Artikel.

Bis zur Erlassung eines die Rechtsverhältnisse der Reichsbeamten hinsichtlich der Versorgung ihrer Hinterbliebenen ordnenden Reichsgesetzes finden auf diejenigen Badischen Beamten, welchen ein verfassungsmäßig von der Reichsgewalt zu vergebendes Reichsamt übertragen ist oder übertragen wird, die Bestimmungen des §. 40 der Statuten des Badischen Civildiener-Wittwen-Fiscus vom 28. Juni 1810 auch dann Anwendung, wenn sie das zehnte Staatsdienerjahr noch nicht zurückgelegt haben.

Gegeben zu Karlsruhe in Unserem Staatsministerium, den 14. März 1872.

Friedrich.

Jolly.

Auf Seiner Königlichen Hoheit höchsten Befehl:
Schreiber.

Gesetz.

Die Einführung des Gesetzes des Norddeutschen Bundes vom 6. Juni 1870 über den Unterstützungswohnsitz betreffend.

Friedrich, von Gottes Gnaden Großherzog von Baden, Herzog von Zähringen.

Zum Vollzug des Reichsgesetzes vom 8. November 1871, betreffend die Einführung des Gesetzes des Norddeutschen Bundes vom 6. Juni 1870 über den Unterstützungswohnsitz in Württemberg und Baden, haben Wir mit Zustimmung Unserer getreuen Stände beschlossen und verordnen, wie folgt:

Digitized by Google

§. 1.

Jede politische Gemeinde bildet einen Ortsarmenverband, jeder Kreis einen Landarmenverband. Abgesonderte Hofgüter werden den Gemeinden gleich geachtet.

§. 2.

In den Fällen des §. 33 des Reichsgesetzes liegt die Verpflichtung zur Erstattung der Kosten der Unterstützung, beziehungsweise zur Uebernahme der Hilfsbedürftigen, demjenigen Landarmenverbande ob, innerhalb dessen der Hilfsbedürftige seinen letzten Unterstützungswohnsitz gehabt hat. Läßt sich dieser Unterstützungswohnsitz nicht ermitteln, so ist derjenige Landarmenverband zur Tragung der Kosten verpflichtet, in dessen Bezirk die Hilfsbedürftigkeit hervorgetreten ist.

§. 3.

Die §§. 9 bis einschließlich 14, §. 16 Absatz 1 und 2, §. 17, die §§. 22 bis einschließlich 24, §. 35 und §. 36 Absatz 2 und 3 des Gesetzes vom 5. Mai 1870 über die öffentliche Armenpflege sind aufgehoben.

§. 4.

Oeffentlich rechtliche Streitigkeiten über Ersatzansprüche der Armenverbände auf Grund der §§. 4 und 5 des Landesgesetzes vom 5. Mai 1870 über die öffentliche Armenpflege, über Ersatzansprüche dritter Personen und Forderungen der Aerzte und Apotheker (§§. 6 und 7 des Landesgesetzes), über Umlagen für die Armenpflege (§§. 31 und 32 des Landesgesetzes) und über die aus §. 34 des Landesgesetzes entstehenden Rechte und Verbindlichkeiten entscheiden die Verwaltungsgerichte.

Das Gleiche gilt von Streitigkeiten zwischen verschiedenen Armenverbänden über die öffentliche Unterstützung Hilfsbedürftiger.

Für Streitigkeiten über öffentlich rechtliche Ansprüche an die Kreise als Armenverbände ist der Bezirksrath des Bezirks, in welchem die Verwaltung des Kreises ihren Sitz hat, das im ersten Rechtszug zuständige Verwaltungsgericht.

Bei Streitigkeiten über Ersatzansprüche im Fall des §. 33 des Landesgesetzes entscheidet der Verwaltungsgerichtshof.

Ueber die Hilfsbedürftigkeit, die Art und das Maß der Unterstützung entscheiden die Verwaltungsbehörden.

§. 5.

Dieses Gesetz tritt mit dem 1. Januar 1873 in Wirksamkeit.

Gegeben zu Karlsruhe in Unserem Staatsministerium, den 14. März 1872.

Friedrich.

Jolly.

Auf Seiner Königlichen Hoheit höchsten Befehl:
Schreiber.

Digitized by Google

Gesetz.

Die Abänderung der Artikel 4, 5 und 6 des Capitalsteuergesetzes vom 7. April 1860 betreffend.

Friedrich, von Gottes Gnaden Großherzog von Baden, Herzog von Zähringen.

Mit Zustimmung Unserer getreuen Stände haben Wir beschlossen und verordnen, wie folgt:

§. 1.

Die Artikel 4, 5 und 6 des Capitalsteuergesetzes vom 7. April 1860 (Regierungsblatt 1860 Seite 108) erhalten folgende Fassung:

Artikel 4. Landes- und sonstige Reichsangehörige — Körperschaften, Stiftungen, Anstalten und Gesellschaften einbegriffen — sind, wenn sie im Sinne des Reichsgesetzes vom 13. Mai 1870, die Beseitigung der Doppelbesteuerung betreffend (Beilage Nr. 22 zu dem Gesetzes- und Verordnungsblatt von 1870 Nr. LXXI.) ihren Wohnsitz (Aufenthalt) im Großherzogthum haben, mit dem Capitalwerthe ihres ganzen, nach den Artikeln 2 und 3 steuerbaren Zinsen- und Rentenbezugs der Capitalsteuer unterworfen, ohne Rücksicht darauf, ob das gedachte Einkommen von im Inlande, im übrigen Reichsgebiete oder im Auslande angelegten Capitalien oder von inländischen oder von fremden Bezugsorten herstammt.

Artikel 5. Landesangehörige, welche innerhalb des Reichsgebiets keinen Wohnsitz (Aufenthalt) haben, sind nur soweit capitalsteuerpflichtig, als ihr Einkommen an Zinsen und Renten von im Deutschen Reiche angelegten Capitalien oder aus zu letzterem gehörigen Bezugsorten herrührt.

Landesangehörige, welche ihren Wohnsitz (Aufenthalt) außerhalb des Großherzogthums, aber im Deutschen Reichsgebiete haben, sind von der Badischen Capitalsteuer gänzlich befreit.

Artikel 6. Reichsausländer haben nur dann Capitalsteuer zu entrichten, wenn sie ihres Erwerbes wegen ihren Wohnsitz im Großherzogthum haben und nur so weit, als der Capitalwerth ihres Zinsen- und Rentenbezugs im Deutschen Reiche angelegt ist oder dieser Bezug aus dem Reichsgebiete herkömmt.

§. 2.

Gegenwärtiges Gesetz tritt mit dem Anfange des Steuerjahres 1872, soweit dasselbe nicht schon zufolge obigen Reichsgesetzes mit dem 1. Januar 1871 in Wirksamkeit getreten ist, in Kraft.

Digitized by Google

Das Finanzministerium ist mit dem Vollzuge beauftragt.

Gegeben zu Karlsruhe in Unserem Staatsministerium, den 14. März 1872.

Friedrich.

Ellstätter.

Auf Seiner Königlichen Hoheit höchsten Befehl:
Schreiber.

Gesetz.

Die Erhebung der Stempelgebühren durch Stempelmarken betreffend.

Friedrich, von Gottes Gnaden Großherzog von Baden, Herzog von Zähringen.

Mit Zustimmung Unserer getreuen Stände haben Wir beschlossen und verordnen, wie folgt:

Artikel 1.

Die Regierung ist ermächtigt, die durch die Gesetze vom 11. Juli 1864, den Gebrauch des Stempelpapiers und den Ansatz von Sporteln bei den Gerichten betreffend (Regierungsblatt Nr. XXXII.), und vom 29. Juli 1864, Stempel, Sporteln und Taxen in Civilstaatsverwaltungs- und Polizeisachen betreffend (Regierungsblatt Nr. XXXV.), festgesetzten Stempelgebühren durch Stempelmarken zu erheben und die dazu erforderlichen Anordnungen im Verordnungswege zu treffen.

Artikel 2.

Das Ministerium der Finanzen ist im Benehmen mit den übrigen Ministerien, soweit es deren Geschäftskreis berührt, mit dem Vollzug dieses Gesetzes beauftragt.

Gegeben zu Karlsruhe in Unserem Staatsministerium, den 14. März 1872.

Friedrich.

Ellstätter.

Auf Seiner Königlichen Hoheit höchsten Befehl:
Schreiber.

Digitized by Google

Bekanntmachung.

Die Uebereinkunft mit dem Canton Aargau wegen gegenseitiger Vollstreckbarkeit der Urtheile und Vollzug von Ersuchschreiben der Gerichte in bürgerlichen Rechtssachen betreffend.

Nachdem das zwischen dem Großherzogthum und dem Schweizerischen Bundesrath Namens des Cantons Aargau unterm $\frac{\text{23. August}}{\text{28. September}}$ 1867 abgeschlossene Uebereinkommen, betreffend die gegenseitige Vollstreckbarkeit der Urtheile und den Vollzug von Ersuchschreiben der Gerichte in bürgerlichen Rechtssachen (Regierungsblatt von 1867 Seite 425 und folgende), in Gemäßheit der in dessen Artikel 7 enthaltenen Bestimmung mit dem Ablauf seines fünfjährigen Bestehens gekündigt worden ist, sind beide Theile dahin übereingekommen, daß diese Uebereinkunft gleichwohl bis zum Ablauf von sechs Monaten vom Zeitpunkt einer weiteren Kündigung, welche fortan beiden Theilen jeder Zeit zusteht, auch fernerhin in Geltung bleiben soll.

Karlsruhe, den 16. März 1872.

Großherzogliches Ministerium des Großherzoglichen Hauses, der Justiz und des Auswärtigen.
von Freydorf.

Vdt. Parisel.

Bekanntmachung.

Die Aufnahme der Bezirksgeometer unter die Zahl der pensionsfähigen niederen Civildiener betreffend.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben durch höchste Entschließung aus Großherzoglichem Staatsministerium vom 1. März d. J. gnädigst zu genehmigen geruht, daß die Bezirksgeometer unter die niederen Diener im Sinne des Gesetzes vom 28. August 1835 und der Landesherrlichen Verordnung vom 17. Oktober 1866 aufgenommen, und ihnen Anstellungsurkunden, welche sie als pensionsfähig erklären, ertheilt werden.

Karlsruhe, den 5. März 1872.

Großherzogliches Ministerium der Finanzen.
Ellstätter.

Vdt. Gasser.

Druck und Verlag von Malsch & Vogel in Karlsruhe.

Digitized by Google

Digitized by Google

Nr. XII.

Gesetzes- und Verordnungs-Blatt
für das Großherzogthum Baden.

Karlsruhe, Mittwoch den 27. März 1872.

Inhalt.

Gesetz.

Den Hauptfinanzetat für die Jahre 1872 und 1873 betreffend.

Friedrich, von Gottes Gnaden Großherzog von Baden, Herzog von Zähringen.

Mit Zustimmung Unserer getreuen Stände haben Wir beschlossen und verordnen, wie folgt:

Artikel 1.

Für die ordentlichen Ausgaben der Jahre 1872 und 1873 werden der Staatsverwaltung nachstehende Kredite bewilligt, und zwar:

für 1872		
zur Bestreitung der Lasten und Verwaltungskosten		4,725,527 fl.
zur Bestreitung des eigentlichen Staatsaufwandes		12,567,120 „
zusammen . .		17,292,647 fl.
für 1873		
zur Bestreitung der Lasten und Verwaltungskosten	4,725,143 fl.	
zur Bestreitung des eigentlichen Staatsaufwandes	12,610,292 „	
zusammen . .		17,335,435 fl.
mithin für beide Jahre zusammen		34,628,082 fl.

Die Verwendung dieser Kredite ist durch den unter Nr. 1 anliegenden Etat festgesetzt.

Artikel 2.

Für die außerordentlichen Ausgaben der Jahre 1872 und 1873 wird der Staatsverwaltung ein Kredit von 2,901,267 fl. eröffnet, dessen Verwendung der unter Nr. 2 beiliegende Etat regelt.

Digitized by Google

Artikel 3.

Zur Deckung der nach Artikel 1 und 2 eröffneten Kredite werden nachstehende Einnahmen bestimmt:

1) Die in der Beilage Nr. 3 verzeichneten ordentlichen Einnahmen
für 1872 mit . . . . 16,159,769 fl.
für 1873 mit . . . . 16,177,439 „
zusammen . . 32,337,208 fl. — kr.

2) Der für die Generalstaatskasse als außerordentliche Einnahme noch im Rückstand befindliche Ersatz des von ihr für die Kriegführung bestrittenen Aufwandes, soweit solcher aus der Kriegscontribution nicht bereits ersetzt ist, im Betrag von . . . . 2,265,190 „ 48 „

3) Aus den im Betriebsfond (Artikel 6) angesammelten Ueberschüssen der Betrag von . . . . 2,926,950 „ 12 „

im Ganzen also . . 37,529,349 fl. — kr.

Artikel 4.

Die unter den ordentlichen Ausgaben (Artikel 1) vorgesehene Dotation der Amortisationskasse zur Schuldentilgung und Beförderung der Zehntablösung

für 1872 mit 985,580 fl.
für 1873 mit 987,914 fl.

soll in monatlichen Raten aus den bereitesten Staatseinkünften geschöpft werden.

Artikel 5.

Die auf Grund des Gesetzes vom 23. Dezember 1871, die Ausgleichung der Kriegslasten betreffend, aus der Staatskasse zu gewährenden Vergütungen für Kriegsleistungen sind nebst dem erwachsenden Vollzugsaufwand aus den eingehenden Kriegscontributionsgeldern zu bestreiten. Der Betrag des gesammten hierdurch entstehenden Aufwands ist seiner Zeit gesondert nachzuweisen.

Artikel 6.

Aus dem Betriebsfond der Staatsverwaltung, der am letzten Dezember 1871 6,041,913 fl. 29 kr. betragen hat, sind:

1. die im Artikel 3 Ziffer 3 aufgeführten . 2,926,950 fl. 12 kr.
   zu entnehmen;
2. die gemäß Artikel 5 des Gesetzes vom 21. April 1866, die Ermächtigung der Eisenbahnschuldentilgungskasse zur Aufnahme weiterer Anlehen betreffend, der Papiergeldeinlösungskasse zugewiesenen . . . . . . 500,000 „ — „
   dieser Kasse zu belassen;
3. von den übrigen . . . . 2,614,963 „ 17 „
   ist der Betrag von . . . . 2,504,640 „ — „

nach dem unter Nr. 4 anliegenden Etat als Betriebsfond der laufenden Budgetperiode bestimmt.

Digitized by Google

Der Rest, sowie ein sich im Laufe der Budgetperiode etwa ergebender Einnahmeüberschuß ist in der Amortisationskasse niederzulegen.

Artikel 7.

Aus dem Domänengrundstock sind im Laufe der Budgetperiode 600,738 fl. zu entnehmen und zu den in der Beilage Nr. 5 verzeichneten außerordentlichen Ausgaben zu verwenden. Insofern diese Summe in der Budgetperiode zur Erreichung der Zwecke der Bewilligung nicht verwendet wird, verbleibt sie der Domänengrundstocksverwaltung.

Die Unterhaltung des neuen Gebäudes für die vereinigten Sammlungen geht auf die allgemeine Staatsverwaltung über.

Artikel 2 des Gesetzes vom 2. Juli 1862, den Bau eines Gebäudes für die vereinigten Großherzoglichen Sammlungen betreffend, sowie Artikel 2 lit. e des Gesetzes vom 3. März 1854, die Civilliste betreffend, soweit es den Aufwand für die Unterhaltung der Bibliothek, der Münz- und Naturaliensammlung durch die Civilliste angeht, sind aufgehoben.

Artikel 8.

Die Budgets der Eisenbahnbetriebsverwaltung, der Dampfschifffahrtsverwaltung, des Eisenbahnbaues und der Eisenbahnschuldentilgungskasse sind nach Beilage Nr. 6 zu vollziehen.

Artikel 9.

Alle dermalen bestehenden Abgabengesetze bleiben in Kraft, vorbehaltlich der Aenderungen, welche Wir mit Unsern Ständen vereinbart haben. Für die in Anwendung zu bringenden Steuersätze sind die in den nachfolgenden Artikeln (Artikel 10—13) getroffenen Bestimmungen maaßgebend.

Artikel 10.

Der Abgabesatz der Grund-, Häuser-, Gewerbe- und Klassensteuer beträgt sechs und zwanzig Kreuzer, jener der Kapitalsteuer neun Kreuzer von je 100 fl. Steuerkapital.

Artikel 11.

An Weinsteuer ist zu entrichten vom Liter

1. Accise:
   a. für Traubenwein, wenn er in der Gemarkung eines nach dem Gewerbesteuerkataster zu den Städten über 4000 Einwohner gehörigen Ortes eingelegt wird, sieben zehntels Kreuzer (0,7 kr.);
   b. wenn er in einer anderen Gemarkung eingelegt wird, sechs zehntels Kreuzer (0,6 kr.);
   c. für Obstwein zwei zehntels Kreuzer (0,2 kr.);
2. Ohmgeld:
   a. für Traubenwein sechs zehntels Kreuzer (0,6 kr.);
   b. für Obstwein zwei zehntels Kreuzer (0,2 kr.).

Die bisherige Verschiedenheit der Weinsteuersätze für Faß- und Flaschenwein ist aufgehoben.

Jede Flasche von geringerem Inhalt als 1 Liter wird hinsichtlich der Weinbesteuerung wie eine Literflasche behandelt.

Digitized by Google

Wo nach den Accisgesetzen eine Rückvergütung der Accise und des Ohmgeldes angesprochen werden kann, ist die bezahlte Weinsteuer in ihrem vollen Betrage zu vergüten.

Artikel 12.

An Biersteuer ist zu entrichten:

1. von dem im Inland bereiteten Bier sieben Kreuzer für 15 Liter des Rauminhalts des Braugefäßes;
2. von dem aus dem übrigen Zollgebiet des Deutschen Reiches eingeführt werdenden Bier elf Kreuzer für 15 Liter.

Dem nämlichen Steuersatze unterliegt auch Bier, welches aus einem nicht zum Zollgebiet des Deutschen Reichs gehörigen Lande oder aus einer Niederlage für unverzollte Waaren in einen von dem Zollgebiet des Deutschen Reichs ausgeschlossenen Gebietstheil des Großherzogthums eingeführt wird.

Die Rückvergütung für das im Großherzogthum erzeugte und unter Controle über die Landesgrenze ausgeführte Bier, welche dem Brauer als theilweiser Ersatz der bei der Bierbereitung bezahlten Steuer gewährt wird, beträgt neun Kreuzer für 15 Liter des ausgeführten Bierquantums.

Artikel 13.

Die Branntweinsteuer beträgt von jedem Liter des Kesselinhaltes monatlich

bei einfachen Kesseln ohne Vor- oder Maischwärmer zwei Kreuzer;
bei Kesseln mit Vor- oder Maischwärmer drei Kreuzer;
bei Dampfbrennereien vier Kreuzer.

Artikel 14.

Aus den Ersparnissen des Besoldungsetats können in außerordentlichen Fällen mit Unserer speciellen Genehmigung Belohnungen für Diener geschöpft werden, welche bei der Behörde, wo die Ersparniß stattgefunden hat, angestellt sind und sich einer solchen Belohnung durch ihre Dienstleistungen besonders würdig gemacht haben. Dergleichen Belohnungen dürfen aber keinenfalls die Hälfte der betreffenden Ersparniß überschreiten.

Artikel 15.

Der Vorstand jeder Stelle ist befugt, über die Ersparnisse an den budgetmäßigen Gehalten und Bureaukosten zu Gunsten des Kanzleipersonals zu verfügen.

Gegeben zu Karlsruhe in Unserem Staatsministerium, den 26. März 1872.

Friedrich.

Ellstätter.

Auf Seiner Königlichen Hoheit höchsten Befehl:
Schreiber.

Digitized by Google

Etat der ordentlichen Ausgaben.

Ausgabe.	1872.	1873.
Lasten und Verwaltungskosten.	fl.	fl.
A. Ministerium des Großherzoglichen Hauses, der Justiz und des Auswärtigen.		
I. Bezirksjustiz	24,610	24,610
II. Strafanstalten	169,070	169,070
Summe A.	193,680	193,680
B. Ministerium des Innern.		
I. Bezirksverwaltung und Polizei	1,754	1,754
II. Heil- und Pflegeanstalt Pforzheim	66,036	66,036
III. Heil- und Pflegeanstalt Illenau	108,606	108,606
IV. Polizeiliche Verwahrungsanstalt	2,908	2,908
Summe B.	179,304	179,304
C. Handelsministerium.		
I. Gewerbe, Landwirthschaft und Landesgestüt	416	32
II. Wasser- und Straßenbau	1,125	1,125
Summe C.	1,541	1,157
D. Finanzministerium.		
I. Domänenverwaltung	1,773,001	1,773,001
II. Steuerverwaltung:		
Lasten und Verwaltungskosten		
1. der direkten Steuern	280,598	280,598
2. „ indirekten Steuern (der Accise und des Ohmgeldes)	199,439	199,439
3. „ Justiz- und Polizeigefälle	180,118	180,118
4. „ Forstgerichtsgefälle	43,607	43,607
5. „ verschiedenen Einnahmen	11,305	11,305
6. Gemeinsame Lasten und Verwaltungskosten	361,864	361,864
	1,076,931	1,076,931
7. Für die Katastervermessung	194,605	194,605
	1,271,536	1,271,536
III. Salinenverwaltung	542,381	542,381
IV. Zollverwaltung:		
1. Specielle Lasten und Verwaltungskosten der Bezüge aus der Reichskasse	419,291	419,291
2. Specielle Lasten und Verwaltungskosten der unmittelbaren Einnahmen	52,578	52,578
3. Gemeinsame Lasten und Verwaltungskosten	233,853	233,853
	705,722	705,722
V. Münzverwaltung	20,485	20,485
VI. Allgemeine Kassenverwaltung	37,877	37,877
Summe D.	4,351,002	4,351,002
Summe Lasten und Verwaltungskosten	4,725,527	4,725,143

Digitized by Google

Ausgabe.

Eigentlicher Staatsaufwand.

	1872.	1873.
	fl.	fl.
I. Staatsministerium.		
I. Großherzogliches Haus	838,204	838,204
II. Landstände	45,020	45,020
III. Großherzogliches Geheimes Kabinet	10,760	10,760
IV. Großherzogliches Staatsministerium	14,112	14,112
V. Gesandtschaft beim Reich	17,300	17,300
VI. Matrikularbeiträge zur Reichskasse	2,880,665	2,880,665
VII. Verschiedene und zufällige Ausgaben	1,000	1,000
Summe I.	3,807,061	3,807,061
II. Ministerium des Großherzoglichen Hauses, der Justiz und des Auswärtigen.		
I. Ministerium	62,620	62,620
II. Oberhofgericht	49,224	49,890
III. Kreisgerichte	382,982	377,955
IV. Bezirksjustiz und Notariat	1,227,909	1,222,241
V. Strafanstalten	205,463	205,463
VI. Verschiedene und zufällige Ausgaben	11,800	11,800
Summe II.	1,939,998	1,929,969
III. Ministerium des Innern.		
I. Ministerium	77,343	77,343
II. Landeskommissäre	14,740	14,740
III. Verwaltungsgerichtshof	29,154	29,154
IV. Verwaltungshof	62,928	62,928
V. Generallandesarchiv	16,431	16,431
VI. Bezirksverwaltung und Polizei	787,480	787,118
VII. Allgemeine Sicherheitspolizei	310,144	300,008
VIII. Cultus	127,172	127,172
IX. Unterrichtswesen	1,016,684	1,018,404
X. Wissenschaften und Künste	56,605	56,605
XI. Milde Fonds und Armenanstalten	84,049	87,049
XII. Heil- und Pflegeanstalt Pforzheim	124,241	124,241
XIII. Heil- und Pflegeanstalt Illenau	189,950	189,950
XIV. Polizeiliche Verwahrungsanstalt	10,858	10,858
XV. Porto, Fracht und Telegraphenkosten	25,645	25,645
XVI. Verschiedene und zufällige Ausgaben	19,076	19,076
Summe III.	2,952,500	2,946,722
Uebertrag I. bis III.	8,699,559	8,683,752

Digitized by Google

Ausgabe.	1872.	1873.
Eigentlicher Staatsaufwand.	fl.	fl.
Uebertrag I. bis III. .	8,699,559	8,683,752
IV. Handelsministerium.		
I. Ministerium	30,600	30,600
II. Für Bearbeitung der Landesstatistik	13,290	13,290
III. Für Beförderung der Gewerbe	26,800	26,800
IV. Für Beförderung der Landwirthschaft	179,050	160,085
V. Zentralkasse für Gewerbe, Landwirthschaft und Statistik	2,550	2,550
VI. Wasser- und Straßenbau	1,751,561	1,801,826
VII. Polizei	9,986	9,986
VIII. Verschiedene und zufällige Ausgaben	5,000	5,000
Summe IV. . .	2,018,837	2,050,137
V. Finanzministerium.		
I. Ministerium	39,900	39,900
II. Generalstaatskasse	10,450	10,450
III. Oberrechnungskammer	38,820	38,820
IV. Baubehörden	56,400	56,400
V. Baukosten und sonstige Lasten von Zentralstaatsgebäuden	8,000	8,000
VI. Schuldentilgung	985,580	987,914
VII. Pensionen	690,823	716,168
VIII. Prozeßkosten	14	14
IX. Verschiedene und zufällige Ausgaben	18,737	18,737
Summe V. . .	1,848,724	1,876,403

Schuldentilgung.	1872.	1873.
Renten nach Abzug der Activzinsen . .	474,380 fl.	476,714 fl.
Tilgungsfond	500,000 „	500,000 „
Besoldungen der Beamten	6,300 „	6,300 „
Gehalte der Angestellten	3,000 „	3,000 „
Bureauaufwand	700 „	700 „
Provisionen	200 „	200 „
Verschiedene Ausgaben	1,000 „	1,000 „
	985,580 fl.	987,914 fl.

	1872.	1873.
Summe des eigentlichen Staatsaufwandes . .	12,567,120	12,610,292
„ der Lasten und Verwaltungskosten . .	4,725,527	4,725,143
Summe der ordentlichen Ausgaben .	17,292,647	17,335,435

Digitized by Google

Beilage Nr. 2.

Etat

der außerordentlichen Ausgaben für die allgemeine Staatsverwaltung für 1872 und 1873.

Bezeichnung des Aufwandes.	Aufrecht erhaltene Kredite.	Neue Verwilligungen.	Summe.
II. Ministerium des Großherzoglichen Hauses, der Justiz und des Auswärtigen.	fl.	fl.	fl.
§.			
a. Für Kreis- und Hofgerichtsgebäude:			
1. in Mannheim	—	50,000	50,000
2. in Karlsruhe	—	35,000	35,000
b. Für Amtsgefängnisse:			
3. in Meßkirch	12,000	—	12,000
4. „ Achern	12,617	—	12,617
5. „ Wertheim	9,190	12,500	21,690
6. „ Konstanz	—	20,000	20,000
7. „ Durlach	—	20,658	20,658
8. „ Mannheim	—	5,900	5,900
c. Für Amtsgerichtsgebäude:			
9. in Eppingen	13,957	6,283	20,240
10. „ Eberbach	18,000	—	18,000
11. „ Konstanz	—	20,000	20,000
12. „ Schopfheim	—	11,888	11,888
13. „ Pforzheim	—	90,000	90,000
14. „ Tauberbischofsheim	—	20,000	20,000
d. Für Strafanstalten:			
15. für das Kreisgefängniß in Mannheim	5,000	—	5,000
16. für das Zellengefängniß in Bruchsal	2,200	41,876	44,076
17. für die Weiberstrafanstalt in Bruchsal	—	1,382	1,382
e. Für Beschaffung von Räumen für die zu Gefängniß Verurtheilten und zwar:			
18. in Bruchsal	—	21,096	21,096
19. in Mannheim	—	602	602
Summe II.	72,964	357,185	430,149
III. Ministerium des Innern.			
Tit. V. Generallandesarchiv.			
20. Zeitschrift der Geschichte des Oberrheins	—	1,500	1,500
Tit. VI. Bezirksverwaltung und Polizei.			
21. Ablösung der Wasenmeistereierblehen	5,218	4,782	10,000
22. Unterstützung unbemittelter Gemeinden für Neubau und Verbesserung von Gemeindewegen	64,394	50,000	114,394
	69,612	54,782	124,394
Uebertrag III.	69,612	56,282	125,894

Digitized by Google

Bezeichnung des Aufwandes.	Aufrecht erhaltene Kredite.	Neue Verwilligungen.	Summe.
	fl.	fl.	fl.
III. Ministerium des Innern.			
§. Uebertrag . . .	69,612	56,282	125,894
Tit. VII. Allgemeine Sicherheitspolizei.			
23. Anschaffung neuer Gewehre für die Gendarmerie	—	12,500	12,500
Tit. IX. Unterrichtswesen.			
A. Universität Heidelberg.			
24. Neubau eines akademischen Krankenhauses	152,173	100,000	252,173
25. Für die Ausstattung des physiologischen Instituts	—	6,000	6,000
26. Verlegung der landwirthschaftlichen Schule nach Heidelberg . . .	—	9,000	9,000
B. Universität Freiburg.			
27. Erbauung eines Hauses für die Augenklinik	—	8,000	8,000
C. Polytechnische Schule.			
28. Bauliche Aenderungen und Ergänzung des Lehrmaterials . . .	—	7,218	7,218
D. Mittel- und Volksschulen.			
29. Bau eines Lyceumsgebäudes in Karlsruhe	83,081	46,919	130,000
30. Vollendung des Lyceumsgebäudes in Wertheim	—	6,000	6,000
31. Restauration des Lyceumsgebäudes in Mannheim	—	19,000	19,000
32. Erweiterung der Gewerbschule in Pforzheim	—	10,000	10,000
33. Beitrag zu den Kosten für den Ausbau des Realgymnasiumsgebäudes in Lörrach	—	5,500	5,500
34. Neubau eines katholischen Schullehrerseminargebäudes in Karlsruhe	—	50,000	50,000
35. Wegen Aufhebung der Schulpatronate	14,261	—	14,261
	249,515	267,637	517,152
Tit. XIII. Heil- und Pflegeanstalt Illenau.			
36. Neue Einrichtung zur Heizung der Zellen	855	—	855
37. Bauliche Verbesserungen	8,125	—	8,125
	8,980	—	8,980
Tit. XVI. Verschiedene und zufällige Ausgaben.			
38. Wegen der mitteleuropäischen Gradmessung	11,508	—	11,508
39. Für die forstliche Versuchsanstalt	—	5,400	5,400
	11,508	5,400	16,908
Summe III. . . .	339,615	341,819	681,434

Digitized by Google

Bezeichnung des Aufwandes.	Aufrecht erhaltene Kredite.	Neue Verwilligungen.	Summe.
	fl.	fl.	fl.
§. **IV. Handelsministerium.**			
Tit. II. Für Bearbeitung der Landesstatistik.			
40. Fortsetzung der geologischen Aufnahme des Landes	5,900	—	5,900
Tit. III. Für Beförderung der Gewerbe.			
41. Kosten der Betheiligung des Großherzogthums an der Wiener Weltausstellung im Jahr 1873	—	30,000	30,000
42. Erweiterung der Landesgewerbehalle	—	21,500	21,500
43. Zuschuß zur Errichtung einer Schwarzwälder Gewerbehalle in Furtwangen	—	7,500	7,500
	—	59,000	59,000
Tit. IV. Für Beförderung der Landwirthschaft.			
44. Zuschüsse zur Erweiterung vorhandener und zur Errichtung neuer Fischbrutanstalten	978	—	978
45. Für Herstellung einer Wasserleitung in der landwirthschaftlichen Gartenbauschule Karlsruhe nebst Neubau einer Brücke über den Floßgraben daselbst	2,123	—	2,123
	3,101	—	3,101
Tit. VI. Wasser- und Straßenbau.			
46. Correction der Schlücht	417	—	417
47. Straße von Bonndorf nach Stühlingen	1,490	—	1,490
48. Correction der Hasenwaldsteige	358	—	358
49. Correction der Straße von Meßkirch nach Stetten	925	—	925
50. Umbau der Wuttachbrücke bei Grimmelshofen	3,636	—	3,636
51. Straße von Lenzkirch nach Schluchsee	10,910	—	10,910
52. Photographie der Originalblätter der Landesaufnahme	416	—	416
53. Umbau der Winkelbauernbrücke im Schappbachthal	10,636	—	10,636
54. " " Wiesenfrauzenbrücke im Schappbachthale	4,540	—	4,540
55. " " Hinterbauernbrücke im Schiltachthal	5,660	—	5,660
56. " " Niederbrücke in Untersimonswald	21,983	—	21,983
57. " " Wiesenbrücke bei Gündenhausen	2,133	—	2,133
58. " " Wiesenbrücke bei Atzenbach	5,383	—	5,383
59. " " oberen Brigachbrücke bei Villingen	6,600	—	6,600
60. " " oberen Gutachbrücke bei Hornberg	3,987	—	3,987
61. " " unteren Gutachbrücke daselbst	3,967	—	3,967
62. Für die Vervollständigung des Landstraßennetzes	501,962	100,000	601,962
63. Beitrag zur Errichtung eines Denkmals für den Obersten Tulla	2,000	—	2,000
Uebertrag Tit. VI.	587,003	100,000	687,003
Uebertrag IV.	9,001	59,000	68,001

Digitized by Google

Bezeichnung des Aufwandes.	Aufrecht erhaltene Kredite.	Neue Verwilligungen.	Summe.
	fl.	fl.	fl.
IV. Handelsministerium.			
Uebertrag	9,001	59,000	68,001
Tit. VI. Wasser- und Straßenbau.			
§. Uebertrag	587,003	100,000	687,003
64. Zuschuß zur Verzinsung der Schuld der Elz- und Dreisamcorrection	—	2,000	2,000
65. Zur Ausführung des Altripper Rheindurchschnitts	—	20,000	20,000
66. Correction der Straße von Hasselbach über Ehrstädt zur Station Grombach	—	13,300	13,300
67. Correction der Steige bei Bockenroth	—	10,000	10,000
68. Verbesserung der Straße von Sasbach über Jechtingen zur Rheinfähre bei Sponeck	—	4,670	4,670
69. Umbau des Pflasters in Waldshut in Chaussirung	—	8,220	8,220
70. " der Schloßbrücke bei Schenkenzell	—	16,670	16,670
71. " " Glockerbrücke bei Hoppetenzell	—	1,330	1,330
72. " " Neumagenbrücke in Untermünsterthal	—	5,000	5,000
73. " " Nagoldbrücke bei Unterreichenbach	—	6,670	6,670
74. Zufahrtsstraße zu der Rheinüberfahrt zwischen Harlheim u. Nambsheim	—	2,700	2,700
75. Neubau der Kraichbachbrücke bei Hockenheim	—	6,000	6,000
76. Höherlegung der Mannheim-Schwetzinger Straße	—	3,200	3,200
77. Bau einer fliegenden Fähre zwischen Iffezheim und Beinheim . .	—	10,000	10,000
78. Für Errichtung einer Dampfbootstation in Unteruhldingen . . .	—	20,000	20,000
79. Für Errichtung von Schiffbrücken über den Rhein	—	160,000	160,000
80. Für bauliche Veränderungen an dem Dienstgebäude der Wasser- und Straßenbauinspection Lörrach	—	7,000	7,000
	587,003	396,760	983,763
Tit. VII. Polizei über Maaß und Gewicht.			
81. Für Ausrüstung des Obereichungsamtes	435	2,000	2,435
Summe IV. . . .	596,439	457,760	1,054,199
V. Finanzministerium.			
Lasten und Verwaltungskosten.			
Tit. II. Steuerverwaltung.			
82. Für die neue Katastrirung des landwirthschaftlichen Geländes . .	—	255,000	255,000
83. Für die neue Katastrirung der Gebäude	145,485	135,000	280,485
	145,485	390,000	535,485
Uebertrag V.	145,485	390,000	535,485

Digitized by Google

Bezeichnung des Aufwandes.	Aufrecht erhaltene Kredite.	Neue Verwilligungen.	Summe.
	fl.	fl.	fl.
V. Finanzministerium.			
Uebertrag	145,485	390,000	535,485
§. Tit. III. Salinenverwaltung.			
84. Für Errichtung einer Saline bei Wyhlen	—	200,000	200,000
Summe V.	145,485	590,000	735,485
Zusammenstellung.			
II. Ministerium des Großherzoglichen Hauses, der Justiz und des Auswärtigen . .	72,964	357,185	430,149
III. Ministerium des Innern	339,615	341,819	681,434
IV. Handelsministerium	596,439	457,760	1,054,199
V. Finanzministerium	145,485	590,000	735,485
Hauptsumme . .	1,154,503	1,746,764	2,901,267

Digitized by Google

Etat der ordentlichen Einnahmen.

Einnahme.	1872.	1873.
	fl.	fl.
A. Ministerium des Großherzoglichen Hauses, der Justiz und des Auswärtigen.		
I. Bezirksjustiz	175,520	175,520
II. Strafanstalten	248,095	248,095
Summe A.	423,615	423,615
B. Ministerium des Innern.		
I. Bezirksverwaltung und Polizei	75,976	75,976
II. Heil- und Pflegeanstalt Pforzheim	143,820	143,820
III. Heil- und Pflegeanstalt Illenau	268,856	268,856
IV. Polizeiliche Verwahrungsanstalt	5,194	5,194
Summe B.	493,846	493,846
C. Handelsministerium.		
I. Gewerbe, Landwirthschaft und Landesgestüt	9,561	1,950
II. Wasser- und Straßenbau	389,956	413,238
Summe C.	399,517	415,188
D. Finanzministerium.		
I. Domänenverwaltung	3,544,041	3,544,041
II. Steuerverwaltung:		
1. Direkte Steuern	5,220,696	5,220,696
2. Indirekte Steuern (Accise und Ohmgeld)	2,986,013	2,986,013
3. Justiz- und Polizeigefälle	1,504,495	1,504,495
4. Forstgerichtsgefälle	63,519	63,519
5. Verschiedene Einnahmen	83,822	83,822
	9,858,545	9,858,545
6. Einnahmen von der Katastervermessung	41,128	41,128
	9,899,673	9,899,673
III. Salinenverwaltung	695,962	695,962
IV. Zollverwaltung:		
1. Bezüge aus der Reichskasse	467,119	467,119
2. Unmittelbare Einnahmen	162,850	162,850
	629,969	629,969
V. Münzverwaltung	17,427	17,427
VI. Allgemeine Kassenverwaltung	55,719	57,718
Summe D.	14,842,791	14,844,790
Summe der ordentlichen Einnahmen	16,159,769	16,177,439

Digitized by Google

Beilage Nr. 4.

Voranschlag

des umlaufenden Betriebsfonds des allgemeinen Staatshaushalts für 1872 und 1873.

Verwaltungszweige.	Activen.				Passiven.	Rest der Activen.
	Geld-vorrath.	Natural-vorräthe.	Activ-reste.	Summe.		
	fl.	fl.	fl.	fl.	fl.	fl.
A. Ministerium des Großherzogl. Hauses, der Justiz und des Auswärtigen.						
§.						
1. Bezirksjustiz		—	69,500		8,250	
2. Strafanstalten		93,000	20,600		2,800	
		93,000	90,100		11,050	
B. Ministerium des Innern.						
3. Bezirksverwaltung		—	23,200		2,750	
4. Heil- und Pflegeanstalten		58,000	21,400		14,650	
5. Polizeiliche Verwahrungsanstalt . .		1,100	30		40	
		59,100	44,630		17,440	
C. Handelsministerium.						
6. Landwirthschaft	1,000,000	—	10,600		3,200	
7. Wasser- und Straßenbau		5,600	91,600		14,600	
		5,600	102,200		17,800	
D. Finanzministerium.						
8. Domänenverwaltung		38,300	1,280,000		18,000	
9. Steuerverwaltung		—	128,000		372,800	
10. Salinenverwaltung		13,800	158,000		150,000	
11. Zollverwaltung.		—	30,000		5,000	
12. Münzverwaltung		25,000	—		—	
13. Allgemeine Kassenverwaltung . . .		—	86,000		57,000	
		77,100	1,682,000		602,800	
Im Ganzen . .	1,000,000	234,800	1,918,930	3,153,730	649,090	2,504,640

Digitized by Google

Beilage Nr. 5.

Etat

der in den Jahren 1872 und 1873 auf den Domänengrundstock zu übernehmenden außerordentlichen Ausgaben.

Budgetmäßige Bezeichnung.	Aufrecht erhaltene Kredite.	Neue Verwilligungen.	Summe.
	fl.	fl.	fl.
Eigentlicher Staatsaufwand.			
Staatsministerium.			
§.			
1. Zur Anschaffung von Kunstgegenständen in die Kunsthalle hier .	—	20,000	20,000
2. Zur Herstellung eines Gebäudes für die vereinigten Sammlungen hier	170,152	219,324	389,476
3. Zur theilweisen Erneuerung der Glasdecken und Fenster in den Gewächshäusern im botanischen Garten hier			
4. Zur Erneuerung der Glasdecken von zwei kleinen Gewächshäusern im botanischen Garten hier	69,778	—	69,778
5. Zur Neuherstellung des Wintergartens hier in Eisenconstruction .			
6. Zur Herstellung eines weiteren Magazins zur Aufbewahrung der Decorationen des Großherzoglichen Hoftheaters hier	3,121	—	3,121
7. Zur Herstellung eines Schoppens für Lastfuhrwerke im Hofe des Schlosses in Baden	1,000	—	1,000
8. Zur Herrichtung der Zimmer im Cavalier- und im Hauptbau des Schlosses zu Baden	—	18,000	18,000
9. Zur Herstellung einer neuen Gartenwächterswohnung im Schloßgarten zu Baden	—	8,000	8,000
10. Für Wiederherstellung der Schloßgartenterrasse in Baden. . . .	—	84,363	84,363
11. Für Neuherstellung der vom Großherzoglichen Residenzschloß hier nach dem Küchenbau und nach dem Bibliothekgebäude führenden Uebergänge	—	4,000	4,000
12. Für Bauaufsicht während der Ausführung der unter O.-Z. 8 bis 11 aufgeführten Herstellungen	—	3,000	3,000
Summe	244,051	356,687	600,738

Digitized by Google

Beilage Nr. 6.

Zusammenstellung
der Special-Etats für 1872 und 1873.

Verwaltungszweige.	Einnahme.		Ausgabe.	
	1872.	1873.	1872.	1873.
	fl.	fl.	fl.	fl.
I. Eisenbahnbetriebsverwaltung	22,234,511	22,855,205	16,422,025	16,865,578
II. Bodenseedampfschifffahrtsverwaltung	238,590	238,590	235,190	235,190
III. Antheil am Reinertrag der Main-Neckar-Eisenbahn .	243,334	241,593	—	—
IV. Eisenbahnbauverwaltung	—	—	11,500,000	12,446,641
V. Eisenbahnschuldentilgungskasse	21,089,436	21,141,328	21,089,436	21,141,328

Umlaufender Betriebsfond der Eisenbahnbetriebs- und Dampfschifffahrtsverwaltung.

Verwaltungszweige.	Activen.				Passiven.	Rest der Activen.
	Kassenreste.	Naturalvorräthe.	Activreste.	Summe.		
	fl.	fl.	fl.	fl.	fl.	fl.
Eisenbahnbetriebsverwaltung	660,000	1,600,000	220,000	2,480,000	180,000	2,300,000
Dampfschifffahrtsverwaltung	—	—	2,000	2,000	300	1,700
Summe des Bedarfs. . . .	660,000	1,600,000	222,000	2,482,000	180,300	2,301,700

Druck und Verlag von Malsch & Vogel in Karlsruhe.

Digitized by Google

Gesetzes- und Verordnungs-Blatt

für das Großherzogthum Baden.

Karlsruhe, Mittwoch den 3. April 1872.

Inhalt.

Gesetz.

Das Budget der Badanstalten für die Jahre 1872 und 1873 betreffend.

Friedrich, von Gottes Gnaden Großherzog von Baden, Herzog von Zähringen.

Mit Zustimmung Unserer getreuen Stände haben Wir beschlossen und verordnen, wie folgt:

Einziger Artikel.

Das Budget der Badanstalten für die Jahre 1872 und 1873 ist nach der Anlage zu vollziehen.

Gegeben zu Karlsruhe in Unserem Staatsministerium, den 14. März 1872.

Friedrich.

Jolly.

Auf Seiner Königlichen Hoheit höchsten Befehl:
Schreiber.

Digitized by Google

Badanstalten.

Einnahmen, Lasten und Verwaltungskosten.

	1872.	1873.	Zusammen.
	fl.	fl.	fl.
Einnahmen.			
§.			
1. Pachtzins des Spielpächters	500,000	—	500,000
2. Zinsen aus dem Reservefond	52,000	67,600	119,600
3. Ertrag aus Grundstücken und Gebäuden	10,600	10,600	21,200
4. Ersatz für Benützung des Armenbades	4,126	—	4,126
5. Ertrag der Handelsbuden	21,000	21,000	42,000
6. Ertrag des Dampfbades	4,030	4,030	8,060
7. Ertrag der Trinkhalle	6,460	6,460	12,920
8. Beitrag aus der Kurtaxe von Badenweiler	—	2,000	2,000
9. Verschiedene und zufällige Einnahmen	330	330	660
Summe der Einnahmen	598,546	112,020	710,566
Ausgaben.			
A. Ordentlicher Etat.			
Für Baden und Umgebung:			
1. Unterhaltung der Gebäude	12,800	12,800	25,600
2. Unterhaltung der Wege und Anlagen	14,000	14,000	28,000
3. Für den Betrieb des Armenbades	8,111	—	8,111
4. Für den Betrieb des Dampfbades	1,560	1,560	3,120
5. Für den Betrieb der Trinkhalle	6,240	6,240	12,480
6. Für den Betrieb des Theaters	8,000	20,000	28,000
7. Kosten der Verwaltung	9,630	2,000	11,630
8. Verschiedene und zufällige Ausgaben	2,420	2,420	4,840
9. Zuschuß an die Gemeinde Baden	—	45,000	45,000
10. Bezüge der Bad- und Assistenzärzte	2,100	—	2,100
11. Für Badenweiler	8,000	8,000	16,000
12. Beitrag zu der von Stulz'schen Waisenanstalt in Lichtenthal	2,000	—	2,000
Summe A.	74,861	112,020	186,881

Digitized by Google

	Aufrecht zu erhaltende Credite.	Neue Bewilligungen.	Zusammen.
	fl.	fl.	fl.
B. Außerordentlicher Etat.			
Früher genehmigte Bauten:			
§.			
13. Bau eines neuen Dampfbades in Baden	246,625	158,375	405,000
14. Bau eines Schwimmbades in Badenweiler	72,619	15,000	87,619
15. Bau einer Straße von Schloß Eberstein nach Gernsbach	23,593	—	23,593
Neu genehmigte Bauten:			
16. Errichtung von Gewächshäusern beim neuen Dampfbad in Baden	—	25,000	25,000
17. Erweiterung der Kaltwasserleitung in Badenweiler .	—	10,000	10,000
Summe B.	342,837	208,375	551,212
Dazu Summe A.	—	—	186,881
Summe der Ausgaben . .	—	—	738,093

Digitized by Google

Bekanntmachung.

Den Abschluß einer Uebereinkunft zwischen der Großherzoglichen Regierung und einer Anzahl von Cantonen der Schweiz über Verpflegung erkrankter und Beerdigung verstorbener unbemittelter Angehöriger der beiden Staaten betreffend.

Unter Bezugnahme auf die Veröffentlichung des Ministeriums des Großherzoglichen Hauses und der auswärtigen Angelegenheiten vom 19. Juni 1865 (Regierungsblatt Nr. XXXIV.) wird hiermit zur Nachachtung bekannt gemacht, daß an der damit verkündeten Vereinbarung der Canton Appenzell außer Rhoden nicht Theil nimmt.

Karlsruhe, den 23. März 1872.

Großherzogliches Ministerium des Großherzoglichen Hauses, der Justiz und des Auswärtigen.
von Freydorf.

Vdt. von Stetten.

Verordnung.

Den Schutz der Eisenbahnen und des Eisenbahnbetriebs betreffend.

Durch das mit 1. Januar d. J. in Wirksamkeit getretene Bahnpolizeireglement für die Eisenbahnen Deutschlands (Gesetzes- und Verordnungsblatt Seite 105) und §. 16 des Gesetzes vom 20. Februar 1868, betreffend die Anlage der Ortsstraßen und die Feststellung der Baufluchten rc., wurden die Bestimmungen der diesseitigen Verordnungen vom 1. Oktober 1864 (Regierungsblatt Seite 705) und vom 14. November 1865 (Regierungsblatt Seite 673), soweit zu deren fernerer Aufrechterhaltung ein Bedürfniß vorhanden ist, mit Ausnahme der in den §§. 2 bis 5 der letzteren Verordnung enthaltenen Vorschriften ersetzt; es werden daher die genannten Verordnungen hiermit aufgehoben und die §§. 2 bis 5 der Verordnung vom 14. November 1865 in folgender, der jetzt geltenden Gesetzgebung entsprechenden Fassung erneuert:

§. 1.

Innerhalb einer Entfernung von 7,50 Metern von der äußersten Randlinie eines Bahnkörpers oder eines Bahneinschnitts dürfen keine hochstämmigen Bäume gepflanzt werden.

Außerdem müssen alle Baumpflanzungen in der Nähe der Bahn hinsichtlich ihres Höhenwuchses auf das Maaß der Entfernung des Stammes von der äußersten Randlinie des Bahnkörpers oder Bahneinschnitts beschränkt gehalten werden.

Digitized by Google

§. 2.

Sand- oder Kiesgruben, Steinbrüche oder sonstige Aushöhlungen müssen mindestens um den doppelten Betrag ihrer Tiefe von den im §. 1 bezeichneten Grenzen, sowie von der Grenze eines Bahnhofs entfernt sein.

Schachte und Stollen von Bergwerken dürfen sich diesen Grenzen nicht weiter als bis zu einer Entfernung von 90 Metern nähern.

§. 3.

Durch vorstehende Vorschriften ist die Anwendung der §§. 16 ff. der Deutschen Gewerbeordnung auf die Errichtung von Gewerbsanlagen in der Nähe der Eisenbahnen und Bahnhöfe nicht ausgeschlossen.

§. 4.

Die Bezirksämter können auf besonderes Ansuchen in Fällen, welche keine Gefahr für die Eisenbahn und deren Betrieb besorgen lassen, Ausnahmen von obigen Vorschriften, jedoch nur mit Zustimmung der Generaldirection der Großherzoglichen Staatseisenbahnen, beziehungsweise des Handelsministeriums, gestatten.

Karlsruhe, den 25. März 1872.

Großherzogliches Handelsministerium.
von Dusch.

Vdt. Schenkh.

Verordnung

zum Vollzug der Gesetze, die Capitalsteuer betreffend.

§. 1.

Zum Vollzug des Gesetzes vom 14. März 1872 (Gesetzes- und Verordnungsblatt Seite 137 und 138), die Abänderung der Artikel 4, 5 und 6 des Capitalsteuergesetzes vom 7. April 1860 betreffend, wird verordnet:

1. Außer den Landesangehörigen sind auch die übrigen Reichsangehörigen, welche im Großherzogthum ihren Wohnsitz haben, mit dem Capitalwerthe ihres ganzen, nach den Artikeln 2 und 3 des Gesetzes vom 7. April 1860 steuerbaren, Zinsen- und Rentenbezugs der Capitalsteuer unterworfen, ohne Rücksicht darauf, ob das gedachte Einkommen aus deutschen oder aus nichtdeutschen Bezugsorten herstammt.

Digitized by Google

Einen Wohnsitz im Sinne des Capitalsteuergesetzes hat ein Deutscher an dem Orte, an welchem er eine Wohnung unter Umständen inne hat, welche auf die Absicht der dauernden Beibehaltung einer solchen schließen lassen.

Sind die Voraussetzungen für den Besitz eines Wohnsitzes in keinem Deutschen Bundesstaate vorhanden, so genügt der blose dauernde Aufenthalt im Lande zur Begründung der Capitalsteuerpflicht.

2. Landesangehörige, welche im Großherzogthum und außerdem im übrigen Reichsgebiete einen Wohnsitz haben, unterliegen mit ihrem gesammten Zinsen- und Rentenbezug der Badischen Capitalsteuer.

   Angehörige anderer Deutschen Staaten dagegen, die neben ihrem Wohnsitze in ihrem Heimathstaate auch im Großherzogthum einen Wohnsitz haben, können zur Badischen Capitalsteuer nicht beigezogen werden.

3. Angehörige anderer Deutschen Staaten, welche im Reichsdienste oder in dem Dienste eines Deutschen Bundesstaates stehen und im Großherzogthum ihren dienstlichen Wohnsitz haben, sind ungeachtet eines etwaigen weiteren Wohnsitzes in ihrem Heimathstaate der Badischen Capitalsteuer unterworfen. Dagegen sind aber Landesangehörige, welche neben einem Wohnsitze im Großherzogthum einen dienstlichen Wohnsitz in dem Gebiete eines andern Deutschen Staates haben, von der Badischen Capitalsteuer vollständig befreit.

4. Die seitherige Ausnahmsbestimmung im Absatz 2 des Artikels 4 des Gesetzes vom 7. April 1860 ist aufgehoben. Landesangehörige, welche ihren Wohnsitz im Lande haben, sind demnach auch in den Fällen, wenn sie neben dem Badischen Staatsbürgerrecht auch das eines anderen Staats oder mehrerer anderen Staaten haben, mit ihrem gesammten Zinsen- und Rentenbezug der Badischen Capitalsteuer unterworfen.

5. Landesangehörige, welche innerhalb des Reichsgebiets weder Wohnsitz noch Aufenthalt haben, unterliegen insoweit der Badischen Capitalsteuer, als ihr Einkommen an Zinsen und Renten aus Deutschland stammt.

6. Angehörige anderer, nicht zum Deutschen Reiche gehörigen Staaten (Reichsausländer), welche ihres Erwerbes wegen im Großherzogthum wohnen, sind nach der Bestimmung des neuen Artikels 6 mit ihrem gesammten aus dem Großherzogthum und aus dem übrigen Reichsgebiete stammenden Capitalwerthe ihres Zinsen- und Rentenbezuges capitalsteuerpflichtig.

§. 2.

Auf Grund der Bestimmung im Artikel 21 des Gesetzes vom 7. April 1860 wird für das Steuerjahr 1872 hiermit allgemein die Einreichung neuer Capitalsteuererklärungen angeordnet.

Bei dieser erstmaligen vollständigen Neubildung des Capitalsteuerkatasters soll in allen Fällen, in welchen der Steuerpflichtige größere Capitalwerthe als in seinen früheren Steuererklärungen fatirt, oder in welchen überhaupt zum ersten Male fatirt wird, eine Nachforschung über den muthmaßlichen Anfangstermin des größeren Capitalbesitzes durch die Organe der Steuerverwaltung nicht angestellt werden.

Digitized by Google

§. 3.

Die Steuerdirection ist mit dem weiteren Vollzuge beauftragt, und hat dieselbe namentlich die Anleitung zur Aufstellung der Capitalsteuererklärungen (Regierungsblatt 1860, Seite 130 &c.) nach den neuen gesetzlichen Bestimmungen abzuändern.

Karlsruhe, den 28. März 1872.

Großherzogliches Ministerium der Finanzen.
Ellstätter.

Vdt. Gasser.

Druck und Verlag von Malsch & Vogel in Karlsruhe.

Digitized by Google

Digitized by Google

Gesetzes- und Verordnungs-Blatt
für das Großherzogthum Baden.

Karlsruhe, Samstag den 6. April 1872.

Inhalt.

Bekanntmachung.

Die Verpflichtung zum Kriegsdienste betreffend.

In der Anlage wird die Landwehrbezirkseintheilung für Bayern, Elsaß-Lothringen und das Großherzogthum Hessen bekannt gemacht.

Karlsruhe, den 13. März 1872.

Großherzogliches Ministerium des Innern.
Aus Auftrag des Ministers:
von Seyfried.

Vdt. Lacher.

Digitized by Google

Landwehr-Bezirks-Eintheilung

für das

Königreich Bayern.

Armee-Corps.	Infanterie-Brigade.	Landwehr-Bezirks-Commando Nr.	Landwehr-Bezirks-Commando Benennung.	Verwaltungs-Districte.	Regierungsbezirk.
I. Königlich Bayerisches.	1. Königlich Bayerische.	1.	Traunstein.	Bezirksamt Berchtesgaden. " Traunstein. " Laufen. " Rosenheim.	Ober-Bayern.
		2.	Alt-Oetting.	Bezirksamt Alt-Oetting. " Mühldorf. " Wasserburg. " Ebersberg. " Erding.	
		3.	Weilheim.	Bezirksamt Miesbach. " Tölz. " Weilheim. " Werdenfels. " Schongau.	
		4.	München.	Bezirksamt München rechts d. Isar Magistrat München.	
	2. Königlich Bayerische.	5.	Bruck.	Bezirksamt München links d. Isar " Landsberg. " Bruck. " Friedberg. " Dachau.	
		6.	Landshut.	Bezirksamt Dingolfing. " Vilsbiburg. " Landshut. " Rottenburg. Magistrat Landshut.	Nieder-Bayern.
				Bezirksamt } Magistrat } Freysing.	Ober-Bayern.
		7.	Vilshofen.	Bezirksamt Eggenfelden. " Pfarrkirchen. " Griesbach. " Vilshofen. " Landau.	Nieder-Bayern.
		8.	Passau.	Bezirksamt Passau. " Wegscheid. " Wolfstein. " Grafenau. " Regen. " Deggendorf. Magistrat Passau.	

Digitized by Google

Armee-Corps.	Infanterie-Brigade.	Landwehr-Bezirks-Commando Nr.	Landwehr-Bezirks-Commando Benennung.	Verwaltungs-Districte.	Regierungsbezirk.
I. Königlich Bayerisches.	3. Königlich Bayerische.	9.	Kempten.	Bezirksamt Kempten. " Füßen. " Sonthofen. " Lindau. Magistrat Kempten. " Lindau.	Schwaben und Neuburg.
		10.	Mindelheim.	Bezirksamt Oberdorf. " Kaufbeuern. " Mindelheim. " Memmingen. Magistrat Kaufbeuern. " Memmingen.	
		11.	Neu-Ulm.	Bezirksamt Augsburg. " Zusmarshausen. " Krumbach. " Illertissen. " Neu-Ulm. Magistrat Augsburg.	
		12.	Dillingen.	Bezirksamt Günzburg. " Dillingen. " Wertingen. " Donauwörth. " Nördlingen. Magistrat Nördlingen. " Donauwörth.	
	4. Königlich Bayerische.	13.	Ingolstadt.	Bezirksamt Aichach. " Schrobenhausen. " Pfaffenhofen. " Ingolstadt. Magistrat Ingolstadt.	Oberbayern.
				Bezirksamt } Eichstedt. Magistrat }	Mittelfranken.
				Bezirksamt } Neuburg. Magistrat }	Schwaben u. Neuburg.
		14.	Neumarkt.	Bezirksamt Beilengries. " Nürnberg. Magistrat Nürnberg.	Mittelfranken.
				Bezirksamt Neumarkt. " Velburg.	Oberpfalz u. Regensburg.
		15.	Regensburg.	Bezirksamt Kelheim.	Niederbayern.
				" Hemau. " Regensburg. " Stadtamhof. Magistrat Regensburg.	Oberpfalz u. Regensburg.

Digitized by Google

Landwehr-Bezirks-Eintheilung

für das

Königreich Bayern.

Armee-Corps.	Infanterie-Brigade.	Landwehr-Bezirks-Commando Nr.	Landwehr-Bezirks-Commando Benennung.	Verwaltungs-Districte.	Regierungsbezirk.
I. Königlich Bayerisches.	1. Königlich Bayerische.	1.	Traunstein.	Bezirksamt Berchtesgaden. " Traunstein. " Laufen. " Rosenheim.	Ober-Bayern.
		2.	Alt-Oetting.	Bezirksamt Alt-Oetting. " Mühldorf. " Wasserburg. " Ebersberg. " Erding.	
		3.	Weilheim.	Bezirksamt Miesbach. " Tölz. " Weilheim. " Werdenfels. " Schongau.	
		4.	München.	Bezirksamt München rechts d. Isar Magistrat München.	
	2. Königlich Bayerische.	5.	Bruck.	Bezirksamt München links d. Isar " Landsberg. " Bruck. " Friedberg. " Dachau.	
		6.	Landshut.	Bezirksamt Dingolfing. " Vilsbiburg. " Landshut. " Rottenburg. Magistrat Landshut.	Nieder-Bayern.
				Bezirksamt } Freysing. Magistrat }	Ober-Bayern.
		7.	Vilshofen.	Bezirksamt Eggenfelden. " Pfarrkirchen. " Griesbach. " Vilshofen. " Landau.	Nieder-Bayern.
		8.	Passau.	Bezirksamt Passau. " Wegscheid. " Wolfstein. " Grafenau. " Regen. " Deggendorf. Magistrat Passau.	

Digitized by Google

Armee-Corps.	Infanterie-Brigade.	Landwehr-Bezirks-Commando		Verwaltungs-Districte.	Regierungsbezirk.
		Nr.	Benennung.		
I. Königlich Bayerisches.	3. Königlich Bayerische.	9.	Kempten.	Bezirksamt Kempten. „ Füßen. „ Sonthofen. „ Lindau. Magistrat Kempten. „ Lindau.	Schwaben und Neuburg.
		10.	Mindelheim.	Bezirksamt Oberdorf. „ Kaufbeuern. „ Mindelheim. „ Memmingen. Magistrat Kaufbeuern. „ Memmingen.	
		11.	Neu-Ulm.	Bezirksamt Augsburg. „ Zusmarshausen. „ Krumbach. „ Illertissen. „ Neu-Ulm. Magistrat Augsburg.	
		12.	Dillingen.	Bezirksamt Günzburg. „ Dillingen. „ Wertingen. „ Donauwörth. „ Nördlingen. Magistrat Nördlingen. „ Donauwörth.	
	4. Königlich Bayerische.	13.	Ingolstadt.	Bezirksamt Aichach. „ Schrobenhausen. „ Pfaffenhofen. „ Ingolstadt. Magistrat Ingolstadt.	Oberbayern.
				Bezirksamt } Eichstedt. Magistrat }	Mittelfranken.
				Bezirksamt } Neuburg. Magistrat }	Schwaben u. Neuburg.
		14.	Neumarkt.	Bezirksamt Beilengries. „ Nürnberg. Magistrat Nürnberg.	Mittelfranken.
				Bezirksamt Neumarkt. „ Velburg.	Oberpfalz u. Regensburg.
		15.	Regensburg.	Bezirksamt Kelheim.	Niederbayern.
				„ Hemau. „ Regensburg. „ Stadtamhof. Magistrat Regensburg.	Oberpfalz u. Regensburg.

Digitized by Google

Armee-Corps.	Infanterie-Brigade.	Landwehr-Bezirks-Commando Nr.	Landwehr-Bezirks-Commando Benennung.	Verwaltungs-Districte.	Regierungsbezirk.
I. Königlich Bayerisches.	4. Königlich Bayerische.	16.	Straubing.	Bezirksamt Mallersdorf. " Straubing. " Bogen. " Viechtach. " Kötzting. Magistrat Straubing. Bezirksamt Cham.	Nieder-Bayern. Oberpfalz u. Regensburg.
II. Königlich Bayerisches.	5. Königlich Bayerische.	17.	Amberg.	Bezirksamt Roding. " Waldmünchen. " Neuenburg v. W. " Burglengenfeld. " Naburg. " Amberg. Magistrat Amberg.	Oberpfalz und Regensburg.
		18.	Neustadt a. d. W. N.	Bezirksamt Vohenstrauß. " Neustadt a. d. W. N. " Tirschenreuth. " Kemnath. " Eschenbach.	
		19.	Hof.	Bezirksamt Wunsiedel. " Rehau. " Hof. " Naila. " Teuschnitz. " Münchberg. " Berneck. Magistrat Hof.	Oberfranken.
		20.	Bayreuth.	Bezirksamt Kronach. " Stadtsteinach. " Culmbach. " Bayreuth. " Pegnitz. Magistrat Bayreuth.	
	6. Königlich Bayerische.	21.	Gunzenhausen.	Bezirksamt Dinkelsbühl. " Gunzenhausen. " Weißenburg. " Schwabach. " Heilsbronn. " Feuchtwangen. Magistrat Dinkelsbühl. " Weißenburg. " Schwabach.	Mittelfranken.

Digitized by Google

Armee-Corps.	Infanterie-Brigade.	Landwehr-Bezirks-Commando Nr.	Landwehr-Bezirks-Commando Benennung.	Verwaltungs-Districte.	Regierungsbezirk.
II. Königlich Bayerisches.	6. Königlich Bayerische.	22.	Ansbach.	Bezirksamt Ansbach. " Fürth. " Neustadt a. d. Aisch. " Uffenheim. " Rothenburg. Magistrat Fürth. " Ansbach. " Rothenburg.	Mittelfranken.
		23.	Erlangen.	Bezirksamt Sulzbach. " Hersbruck. " Erlangen. Magistrat Erlangen. Bezirksamt Forchheim. " Höchstadt.	Oberpfalz u. Regensburg. Mittelfranken. Oberfranken.
		24.	Kitzingen.	Bezirksamt Ochsenfurt. " Kitzingen. " Scheinfeld. " Volkach. " Gerolzhofen. " Haßfurt.	Unterfranken.
	7. Königlich Bayerische.	25.	Bamberg.	Bezirksamt Ebern. " Staffelstein. " Lichtenfels. " Ebermannstadt. " Bamberg I. " Bamberg II. Magistrat Bamberg.	Oberfranken.
		26.	Kissingen.	Bezirksamt Königshofen. " Mellrichstadt. " Neustadt a. d. S. " Brückenau. " Kissingen. " Hammelburg.	Unterfranken.
		27.	Schweinfurt.	Bezirksamt Würzburg. " Karlstadt. " Gemünden. " Schweinfurt. Magistrat Würzburg. " Schweinfurt.	

Armee-Corps.	Infanterie-Brigade.	Landwehr-Bezirks-Commando Nr.	Landwehr-Bezirks-Commando Benennung.	Verwaltungs-Districte.	Kreise.
II. Königlich Bayerisches.	7. Königlich Bayerische.	28.	Aschaffenburg.	Bezirksamt Miltenberg. " Obernburg. " Marktheidenfeld. " Lohr. " Alzenau. " Aschaffenburg. Magistrat Aschaffenburg.	Unterfranken.
	8. Königlich Bayerische.	29.	Landau.	Bezirksamt Bergzabern. " Landau. " Germersheim.	Pfalz.
		30.	Speyer.	Bezirksamt Frankenthal. " Neustadt a. d. H. " Speyer.	
		31.	Kaiserslautern.	Bezirksamt Kirchheimbolanden. " Cusel. " Kaiserslautern.	
		32.	Zweybrücken.	Bezirksamt Homburg. " Zweybrücken. " Pirmasenz.	

Digitized by Google

Landwehr-Bezirks-Eintheilung

für

den Bereich des 15. Armee-Corps.

Infanterie-Brigade.	Landwehr-Bataillone und Stabsquartiere derselben.	Kreise.	Verwaltungsbezirke.
59.	Diedenhofen.	Diedenhofen. Bolchen.	Lothringen.
	Metz.	Stadtkreis Metz. Landkreis Metz.	
	Saarburg.	Salzburg. Saarburg.	
60.	Saargemünd.	Forbach. Saargemünd.	
	Hagenau.	Weißenburg. Hagenau. Zabern.	Unter-Elsaß.
61.	Straßburg.	Stadtkreis Straßburg. Landkreis Straßburg.	
	Molsheim.	Molsheim. Erstein.	
	Schlettstadt.	Schlettstadt. Rappoltsweiler.	
62.	Colmar.	Colmar. Gebweiler.	Ober-Elsaß.
	Mühlhausen.	Mühlhausen.	
	Altkirch.	Thann. Altkirch.	

Digitized by Google

Landwehr-Bezirks-Eintheilung

für

das Großherzogthum Hessen.

Armee-Corps.	Division.	Infanterie-Brigade.	Landwehr-Regiment.	Landwehr-Bataillon.	Kreise.
XI.	Großherzoglich Hessische (25.) Division.	49. (1. Großherzoglich Hessische).	1. Großherzoglich Hessisches Nr. 115.	1. (Darmstadt I.).	Darmstadt. Offenbach.
				2. (Friedberg).	Friedberg. Büdingen. Vilbel
			2. Großherzoglich Hessisches Nr. 116.	1. (Gießen).	Gießen. Grünberg. Alsfeld. Lauterbach. Schotten. Nidda.
		50. (2. Großherzoglich Hessische).	3. Großherzoglich Hessisches Nr. 117.	1. (Darmstadt II.).	Dieburg. Bensheim. Groß-Gerau.
				2. (Erbach).	Neustadt. Erbach. Lindenfels. Heppenheim. Wimpfen.
			4. Großherzoglich Hessisches Nr. 118.	1. (Mainz).	Mainz. Bingen.
				2. (Worms).	Worms. Oppenheim. Alzey.

Druck und Verlag von Malsch & Vogel in Karlsruhe.

Digitized by Google

Gesetzes- und Verordnungs-Blatt

für das Großherzogthum Baden.

Karlsruhe, Montag den 8. April 1872.

Inhalt.

Gesetz.

Die öffentliche Lehrwirksamkeit der Mitglieder eines religiösen Ordens betreffend.

Friedrich, von Gottes Gnaden Großherzog von Baden, Herzog von Zähringen.

Mit Zustimmung Unserer getreuen Stände haben Wir beschlossen und verordnen, wie folgt:

Einziger Artikel.

Der §. 109 des Gesetzes vom 8. März 1868, den Elementar-Unterricht betreffend, erhält folgenden Zusatz:

Mitglieder eines religiösen Ordens oder einer ordensähnlichen religiösen Congregation ist jede Lehrwirksamkeit an Lehr- und Erziehungsanstalten im Großherzogthum untersagt.

Die Staatsregierung ist ermächtigt, für einzelne Personen in widerruflicher Weise Nachsicht von diesem Verbote zu ertheilen.

Gegeben zu Karlsruhe in Unserem Staatsministerium, den 2. April 1872.

Friedrich.

Jolly.

Auf Seiner Königlichen Hoheit höchsten Befehl:
Schreiber.

Digitized by Google

Gesetz.

Die Abhaltung von Missionen durch Mitglieder religiöser Orden betreffend.

Friedrich, von Gottes Gnaden Großherzog von Baden, Herzog von Zähringen.

Mit Zustimmung Unserer getreuen Stände haben Wir beschlossen und verordnen, wie folgt:

Artikel 1.

Die Abhaltung von Missionen und die Aushilfe in der Seelsorge durch Mitglieder religiöser Orden, welche im Großherzogthum nicht — nach Maßgabe des §. 11 des Gesetzes vom 9. October 1860, die rechtliche Stellung der Kirche und kirchlichen Vereine im Staate betreffend, — mit Staatsgenehmigung eingeführt sind, ist verboten.

Artikel 2.

Die Uebertretung dieses Verbotes wird mit Haft, nicht unter 14 Tagen, bestraft.

Gegeben zu Karlsruhe in Unserem Staatsministerium, den 2. April 1872.

Friedrich.

Jolly.

Auf Seiner Königlichen Hoheit höchsten Befehl:
Schreiber.

Druck und Verlag von Malsch & Vogel in Karlsruhe.

Digitized by Google

Gesetzes- und Verordnungs-Blatt
für das Großherzogthum Baden.

Karlsruhe, Samstag den 13. April 1872.

Inhalt.

Bekanntmachung.

Den Staatsvertrag mit Bayern wegen Herstellung weiterer Verbindungen der beiderseitigen Eisenbahnen betreffend.

Nachdem der zwischen Bevollmächtigten Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs und Seiner Majestät des Königs von Bayern am 23. November v. J. zu Mannheim abgeschlossene Staatsvertrag wegen Herstellung weiterer Verbindungen zwischen den beiderseitigen Eisenbahnen beiderseits ratificirt und der Austausch der Ratifications-Urkunden bewirkt worden ist, so wird dieser Vertrag unter dem Bemerken, daß beide Kammern der Stände demselben soweit erforderlich mittelst Adresse vom 9. und 17. Februar d. J. die Zustimmung ertheilt haben, in Folge Allerhöchster Ermächtigung nachstehend verkündet.

Karlsruhe, den 5. April 1872.

Großherzogliches Ministerium des Großherzoglichen Hauses, der Justiz und des Auswärtigen.
von Freydorf.

Vdt. von Stetten.

Digitized by Google

Staatsvertrag

zwischen

Baden und Bayern wegen Herstellung weiterer Verbindungen zwischen den beiderseitigen Eisenbahnen.

Die Großherzoglich Badische und die Königlich Bayerische Regierung in der Absicht, weitere Verbindungen der beiderseitigen Eisenbahnen zu bewerkstelligen und die deßfallsigen Verhältnisse vertragsmäßig zu regeln und festzustellen, haben zu diesem Zwecke Bevollmächtigte ernannt, welche unter Vorbehalt der beiderseitigen Ratification über folgende Punkte übereingekommen sind:

I. Bahnverbindungen zwischen Baden und der Pfalz.

Artikel 1.

Die Großherzoglich Badische Regierung verpflichtet sich:

1. im unmittelbaren Anschlusse an die Badische Staatsbahn bei Heidelberg und die Mannheim-Karlsruher Rheinbahn bei Schwetzingen eine Bahn von Heidelberg nach Schwetzingen und von da bis an den Rhein gegenüber von Speyer (zur Stelle der heutigen Schiffbrücke bei Speyer oder in deren Nähe) und
2. im unmittelbaren Anschlusse an die Badische Staatsbahn bei Bruchsal und die Mannheim-Karlsruher Rheinbahn bei Graben eine Bahn von Bruchsal bis zur Landesgrenze am Germersheimer Brückenkopfe herzustellen.

Dagegen wird von der Königlich Bayerischen Regierung die Verpflichtung übernommen:

1. eine Bahnstrecke vom Bahnhofe in Speyer bis zum Rheine herzustellen.

Die zur Verbindung der beiderseitigen Bahnabtheilungen dienende Brücke über den Rhein, und zwar vorerst eine Schiffbrücke, wird auf gemeinschaftliche Kosten hergestellt werden. Es soll jedoch darauf Rücksicht genommen werden, daß die Schiffbrücke seiner Zeit durch eine feste Brücke ohne Schwierigkeit ersetzt werden kann, falls dies als angemessen vereinbart werden würde.

2. eine Bahnstrecke vom Germersheimer Bahnhofe über den Rhein nach der Landesgrenze am Brückenkopfe rechts des Rheines herzustellen.

Artikel 2.

Jeder der contrahirenden Regierungen bleibt vorbehalten, Bau und Betrieb der Bahnstrecken auf ihrem Gebiete selbst zu übernehmen oder an Privatgesellschaften oder andere Unternehmer zu

Digitized by Google

überlassen. In letzterem Falle hat dieselbe jedoch die Obliegenheit, die nöthige Vorsorge für die Beobachtung der gegenwärtigen Vertragsbestimmungen zu treffen und sich die hiernach erforderliche Einwirkung auf die Betriebsordnung zu sichern. Beide Regierungen werden sich gegenseitig die ertheilten Concessionen und die Bedingungen derselben mittheilen.

Von Seiten der Bayerischen Regierung ist beabsichtigt, den Bau und Betrieb der Bahnstrecken auf ihrem Gebiete der Pfälzischen Bahnverwaltung zu übertragen.

Artikel 3.

Die Bayerische Regierung wird weiter Sorge tragen, daß die Pfälzischen Bahnen mit dem Badischen Bahnnetze noch durch Herstellung einer Bahn in der südlichen Pfalz von Germersheim über Landau nach Zweibrücken, sowie durch Fortsetzung der Bahn Winden-Bergzabern zum Anschlusse an die Landau-Zweibrückener Linie längstens innerhalb fünf Jahren in weitere Verbindung gesetzt werden. Zu diesem Behufe wird bayerischerseits das Nöthige, sowohl bei der Pfälzischen Bahnverwaltung, als auch auf legislativem Wege, soweit dies nicht schon geschehen ist, eingeleitet werden.

Artikel 4.

Die im Artikel 1 erwähnte Schiffbrücke bei Speyer soll nach dem bei Maxau in Anwendung gebrachten Systeme erbaut und zugleich für den gewöhnlichen Straßenverkehr eingerichtet werden.

Jeder der contrahirenden Theile wird Eigenthümer der seinem Ufer zunächst liegenden Brückenhälfte.

Die Ausführung des Brückenbaues wird der Pfälzischen Bahnverwaltung übertragen.

Dieselbe hat auch den alleinigen Betrieb des Fahrdienstes über die Brücke vorerst auf die Dauer von drei Jahren zu übernehmen.

Erfolgt ein Jahr vor Ablauf dieser Zeit von keiner Seite eine Kündigung dieses Verhältnisses, so soll dasselbe von Jahr zu Jahr weiter dauern.

Die näheren Modalitäten des Brückenbaues, sowie des Betriebes über die Brücke und der hiefür zu leistenden Vergütung werden durch besondere Uebereinkunft der beiderseitigen Betriebsverwaltungen, welche der Genehmigung der beiden Regierungen unterliegt, festgestellt werden.

Den beiden Bahnverwaltungen wird bis auf Weiteres gestattet, von dem gewöhnlichen Straßenverkehr ein angemessenes Brückengeld zu erheben. Der Tarif hierüber unterliegt gleichfalls der Genehmigung der beiden Regierungen und soll periodisch revidirt werden.

Artikel 5.

Die Verbindungspunkte der beiderseitigen Bahnen durch die gemeinsame Schiffbrücke bei Speyer und an der Landesgrenze am Brückenkopfe bei Germersheim, sowie ihr Anschluß in horizontaler und verticaler Richtung werden von den beiden Regierungen nach den gemeinschaftlichen Entwürfen der beiderseitigen Bautechniker im Benehmen mit der Militärverwaltung festgestellt werden.

Im Uebrigen bleibt die specielle Richtung der Bahnen, sowie die Wahl der Stationsorte dem Ermessen jeder Regierung für ihre Bahnstrecken anheimgestellt.

Digitized by Google

Artikel 6.

Die nach Artikel 1 herzustellenden Bahnen sollen in der allgemein üblichen Spurweite ausgeführt und, mit Ausnahme der Schiffbrücken, in Bezug auf Grunderwerb und Kunstbauten sogleich für ein Doppelgeleise vorbereitet werden.

Artikel 7.

Um auch in den übrigen Constructionsverhältnissen eine vollständige Gleichmäßigkeit zu erzielen, sollen die beiderseitigen Techniker während des Baues in fortwährendem Benehmen bleiben und sich ihre Entwürfe, Pläne und dergleichen auf Verlangen gegenseitig zur Einsicht mittheilen.

Artikel 8.

Beide Regierungen verpflichten sich gegenseitig, den Bau ihrer Bahnabtheilungen in der Art zu betreiben, daß dieselben, wenn nicht außerordentliche Hindernisse eintreten, innerhalb zwei Jahren, von der Ratification des gegenwärtigen Vertrages an gerechnet, vollendet werden.

Artikel 9.

Den Betrieb auf der Strecke von Germersheim bis zu der in der Nähe des Brückenkopfes für den Wechsel der Maschine von Baden zu errichtenden Haltestelle wird der Pfälzischen Bahnverwaltung überlassen.

Den beiderseitigen Bahnverwaltungen bleibt übrigens vorbehalten, ihr Verhältniß zu einander in Ansehung des Betriebes der Linie Germersheim-Bruchsal durch besonderen Vertrag zu regeln.

Artikel 10.

Die beiden contrahirenden Regierungen verpflichten sich, den Stationen in Heidelberg und Speyer, sowie in Germersheim und Bruchsal denjenigen Umfang und diejenigen Einrichtungen geben zu lassen, welche nöthig erscheinen, um den Uebergang des Verkehrs und das rechtzeitige Ineinandergreifen des Betriebes zu sichern.

Die Einrichtungen für den Brückenbetrieb bei Speyer und Germersheim sollen in der Art getroffen werden, daß die Locomotive ohne Aufenthalt gewechselt werden, ein Wechsel der Personen- und Güterwagen aber nicht stattfindet.

Artikel 11.

Die Landeshoheit, sammt der Ausübung der Justiz- und Polizeigewalt, in Ansehung der von der Pfälzischen Bahnverwaltung auf Badischem Gebiete betriebenen Bahnstrecken verbleibt der Badischen Regierung.

Die beiderseitige Landeshoheitsgrenze wird, unbeschadet der Bestimmungen über den Thalweg des Rheines, in der Mitte der Eisenbahnschiffbrücke bei Speyer angenommen.

Digitized by Google

Artikel 12.

Zwischen den beiderseitigen Unterthanen soll weder in Ansehung der Beförderungsweise, noch hinsichtlich der Abfertigung ein Unterschied gemacht werden und die aus dem Gebiete des einen in das Gebiet des andern Staates übergehenden Transporte sollen in keiner Beziehung ungünstiger behandelt werden, als die in dem betreffenden Staate verbleibenden.

Artikel 13.

Bei Feststellung der Fahrpläne soll darauf Bedacht genommen werden, daß die Fahrten an den Wechselstationen gehörig ineinandergreifen.

Artikel 14.

Der Durchgang der Güterwagen richtet sich nach jeweiliger besonderer Uebereinkunft auf Grund der im Deutschen Eisenbahnvereine bestehenden Vereinbarungen.

Artikel 15.

Der Postverkehr auf den betreffenden Bahnstrecken wird noch vor Eröffnung des Betriebes auf diesen Linien durch die betheiligten Postverwaltungen geregelt werden.

Artikel 16.

Längs der beiderseits herzustellenden Bahnlinien werden Telegraphenleitungen zunächst für den Bahndienst angelegt werden.

Die Telegraphenverbindung über, eventuell durch den Rhein bei Speyer, wird auf gemeinschaftliche Kosten von Bayern hergestellt.

Die Anlage von Telegraphenleitungen für den allgemeinen Verkehr bleibt der Verständigung zwischen den betheiligten Telegraphenverwaltungen überlassen.

Artikel 17.

Die Beförderung von Truppen und Militär-Effecten auf den in Frage stehenden Bahnlinien soll nach den Bestimmungen und Taxnormen der jeweils vereinbarten Militär-Transportreglements stattfinden.

Artikel 18.

In Bezug auf Steuern und Abgaben soll, insofern ein Betrieb auf fremdem Gebiete stattfindet, die betreibende Verwaltung der dort domicilirenden gleichgestellt werden.

Artikel 19.

Die Vergütung, welche für die Benützung der Brücke bei Speyer zum Eisenbahntransport zu leisten ist, wird von den beiderseitigen Bahnverwaltungen gemeinschaftlich bestimmt und bedarf der jeweiligen Genehmigung der beiden Regierungen.

Digitized by Google

II. Bahnverbindungen zwischen Baden und dem diesrheinischen Bayern.

Artikel 20.

Es soll eine Bahnverbindung von Aschaffenburg über Miltenberg zum Anschlusse an die Badische Odenwaldbahn bei Seckach oder Osterburken hergestellt werden. Zu diesem Ende verpflichtet sich die Bayerische Regierung nach Vollendung der in dem Bayerischen Eisenbahngesetze vom 29. April 1869 bereits festgestellten Bahn von Aschaffenburg nach Miltenberg dieselbe bis an die Landesgrenze fortzusetzen, während die Badische Regierung sich zur weiteren Fortsetzung derselben von der Landesgrenze bis Seckach oder Osterburken verpflichtet.

Artikel 21.

Es soll ferner eine Verbindung der beiderseitigen Bahnen in der Richtung von Lohr nach Wertheim in der Art hergestellt werden, daß jede Regierung den Bau derselben auf ihrem Territorium bis an die beiderseitige Landesgrenze übernimmt.

Artikel 22.

Die Ausführung dieser beiden Bahnen soll thunlichst beschleunigt und längstens innerhalb zehn Jahren bewerkstelligt werden.

Artikel 23.

Die Bestimmungen der Artikel 2, 5, 6, 7, 12, 13, 14, 15, 16 und 17 finden auch auf die vorgenannten Bahnlinien analoge Anwendung.

Artikel 24.

Zwischen Wertheim und Kreuzwertheim soll eine feste Eisenbahnbrücke über den Main auf gemeinschaftliche Kosten hergestellt werden, deren Bau von der Bayerischen Regierung übernommen wird.

Die deßfallsigen Pläne werden bayerischerseits ausgearbeitet und der Badischen Regierung zur Prüfung und Zustimmung mitgetheilt werden.

Ob diese Brücke auch für den gewöhnlichen Straßenverkehr einzurichten sei, bleibt nachträglicher Vereinbarung vorbehalten, nachdem die Lage der Brücke näher festgesetzt sein wird.

Die Mitte der Brücke wird als gemeinschaftliche Hoheitsgrenze angenommen.

Jeder der beiden contrahirenden Theile wird Eigenthümer der auf sein Gebiet treffenden Brückenhälfte.

Artikel 25.

Als gemeinsame Wechselstationen für den beiderseitigen Betrieb werden einerseits Miltenberg und anderseits Wertheim erklärt.

Artikel 26.

Der Betrieb auf beiden Bahnen soll ein einheitlicher sein.

Digitized by Google

Die Bayerische Regierung überläßt zu diesem Zwecke die auf ihrem Gebiete gelegene Bahnstrecke von Miltenberg bis zur Landesgrenze der Badischen Regierung und letztere die auf ihrem Gebiete gelegene Bahnstrecke von Wertheim bis zur Landesgrenze der Bayerischen Regierung und zwar beiderseits mit den zum Betriebe erforderlichen Gebäuden und Einrichtungen gegen die Verpflichtung entsprechender Unterhaltung zur Benützung.

Ebenso wird der Badischen Regierung die Mitbenützung der Wechselstation Miltenberg und der Bayerischen Regierung die Mitbenützung der Wechselstation Wertheim zugestanden.

Die näheren Bestimmungen über die Modalitäten dieser Benützung und Mitbenützung, wie insbesondere über die Verhältnisse des ausschließlichen und des gemeinschaftlichen Bahndienstes in den Bahnhöfen zu Miltenberg und Wertheim werden durch besonderen Vertrag der beiderseitigen Bahnverwaltungen geregelt werden.

Artikel 27.

Die volle Landeshoheit sammt der Ausübung der Justiz- und Polizeigewalt verbleibt im Bereiche des Bahnhofes zu Miltenberg, sowie auf der zwischen demselben und der Landesgrenze gelegenen Bahnstrecke der Bayerischen Regierung, im Bereiche des Bahnhofes zu Wertheim, wie auf der zwischen demselben und der Landesgrenze gelegenen Bahnstrecke der Badischen Regierung.

Artikel 28.

Die allgemeine Aufsicht und Erhaltung der Ordnung im Bahnhofe zu Miltenberg steht der Bayerischen, im Bahnhofe zu Wertheim der Badischen Regierung zu. Die Ausübung der besonderen bahn- und betriebspolizeilichen Aufsicht auf der Bahnstrecke zwischen Miltenberg und der Landesgrenze, dann auf den der Badischen Regierung zu ausschließender Benützung überlassenen Theilen des Bahnhofes zu Miltenberg soll der Badischen Regierung, auf der Bahnstrecke zwischen dem Bahnhofe zu Wertheim und der Landesgrenze, dann auf den der Bayerischen Regierung zu ausschließender Benützung überlassenen Theilen des Bahnhofes zu Wertheim der Bayerischen Regierung zustehen, und es sollen den Organen derselben die gleichen Befugnisse zukommen, welche in dieser Beziehung den eigenen Betriebsverwaltungen eingeräumt sind oder künftig eingeräumt werden.

Artikel 29.

Die Aufstellung der für die Beaufsichtigung und Unterhaltung der Bahnstrecke von Miltenberg bis zur Landesgrenze und für die Handhabung der speciellen Bahnpolizeiaufsicht auf derselben bestimmten, sowie der für den Dienst der Badischen Verwaltung auf dem Stationsplatze zu Miltenberg erforderlichen Beamten und Diener steht ausschließlich den competenten Badischen Behörden zu.

Dieselbe Befugniß steht der Bayerischen Verwaltung bezüglich der Bahnstrecke Wertheim-Grenze, sowie des Stationsplatzes zu Wertheim zu.

Die Verpflichtung des zur Handhabung der Bayerischen Bahnpolizeivorschriften bestimmten Badischen Personals auf der Bahnstrecke Miltenberg-Grenze ist durch die zuständigen Badischen Behörden, des zur Handhabung der Badischen Bahnpolizeivorschriften bestimmten Bayerischen Per-

Digitized by Google

sonals auf der Bahnstrecke Wertheim-Grenze durch die zuständigen Bayerischen Behörden vorzunehmen.

Das gesammte Badische Personal ist während seines Aufenthaltes auf Bayerischem Territorium den Bayerischen Gesetzen und Polizei-Anordnungen, das gesammte Bayerische Personal während seines Aufenthaltes auf Badischem Territorium den Badischen Gesetzen und Polizeianordnungen unterworfen.

Verhaftungen dieses Personals dürfen nur nach den für Inländer bestehenden Vorschriften und mit Rücksicht auf die Erfordernisse des Dienstes vorgenommen werden.

Ueber das im Bayerischen Gebiete stationirte Badische Amts- und Dienstpersonal übt die zuständige Badische Behörde, über das im Badischen Gebiete stationirte Bayerische Amts- und Dienstpersonal die zuständige Bayerische Behörde die Dienst- und Disciplinargewalt ausschließend aus.

Artikel 30.

Die Bayerische Regierung wird der Wechselstation Miltenberg in Uebereinstimmung mit den desfalls zu gewärtigenden Anträgen der Badischen Regierung denjenigen Umfang und diejenigen Einrichtungen geben lassen, welche nöthig erscheinen, um den Uebergang des Verkehrs und das rechtzeitige Ineinandergreifen des Betriebes zu sichern und den Bedürfnissen der beiderseits betheiligten Verwaltungszweige zu genügen.

Dasselbe wird von Seite der Badischen Regierung bezüglich der Wechselstation Wertheim geschehen. Gemeinsam aufzustellende Bauprogramme werden die nöthigen näheren Bestimmungen enthalten.

Artikel 31.

Eine von beiden contrahirenden Regierungen dazu beauftragte und bevollmächtigte Commission wird noch vor Eröffnung des regelmäßigen Betriebes sich von dem Zustande der von Bayern an Baden und von Baden an Bayern zu übergebenden Bahnstrecken und Zubehör, dann der bezüglichen Theile der Wechselstationen, sowie davon die Ueberzeugung verschaffen, ob etwa vorhandene Mängel und Gebrechen noch zu beseitigen wären.

Artikel 32.

Die beiden contrahirenden Regierungen verpflichten sich, das Anlagecapital für die ihnen zur Benützung überlassenen Bahnstrecken auf fremdem Gebiete sammt Zubehör, sowie für die ihnen zur ausschließlichen Benützung einzuräumenden Theile der Bahnhöfe in Miltenberg und Wertheim in seiner ganzen Höhe gegenseitig mit vier ein halb vom Hundert zu verzinsen.

Die Kosten der Geldaufbringung und der Verzinsung während der Bauzeit zu gleichem Zinsfuß werden dem Anlagecapital zugerechnet.

Dieselbe Verzinsung zu vier ein halb vom Hundert haben sich die contrahirenden Regierungen gegenseitig von der Hälfte derjenigen Capitalsumme zu leisten, welche für die Herstellung der zur gemeinschaftlichen Benützung bestimmten Theile der Wechselstationen Miltenberg und Wertheim erforderlich wird.

Digitized by Google

Artikel 33.

Den nach den Bestimmungen des vorstehenden Artikels zu verzinsenden Gesammtaufwand haben sich die contrahirenden Regierungen gegenseitig mittelst rechnungsmäßiger Nachweise zur näheren Prüfung mitzutheilen.

Die Verzinsung des auf die zur Benützung überlassenen Bahnstrecken aufgewendeten Capitales hat vom Tage der Uebergabe derselben an die andere Verwaltung, diejenige des für die Anlage der Bahnhöfe zu Miltenberg und Wertheim bestrittenen Aufwandes aber von der Eröffnung des Betriebes beziehungsweise von der Uebergabe der später zur Vollendung kommenden Bauten einzutreten. Die Verzinsung hat in halbjährigen Raten am 1. Januar und 1. Juli jedes Jahres zu geschehen.

Artikel 34.

Die Ausrüstung sowohl der auf der Bahnstrecke von der Landesgrenze bis Miltenberg gelegenen, als auch der auf dem Stationsplatze zu Miltenberg selbst befindlichen, für den ausschließlichen Gebrauch der Badischen Verwaltung bestimmten Gebäude mit den nöthigen nicht niet-, nagel- und mauerfesten Gegenständen, wie Maschinen, Werkzeugen, Expeditions- und Hausgeräthen aller Art, hat die Badische Regierung zu übernehmen und zu bestreiten.

Dasselbe liegt der Bayerischen Regierung bezüglich der Bahnstrecke von der Landesgrenze bis Wertheim und des Stationsplatzes daselbst ob.

Dagegen ist die gleiche Ausrüstung aller im gemeinschaftlichen Gebrauche befindlichen Gebäude und Räume des Miltenberger Stationsplatzes von der Bayerischen, des Wertheimer Stationsplatzes von der Badischen Regierung zu übernehmen.

Die Hälfte des dazu erforderlichen Aufwandes wird dem betreffenden Anlagecapital zugerechnet und vertragsmäßig verzinset.

Artikel 35.

In Ansehung von Ergänzungsbauten und späteren Herstellungen, welche die Wechselstationen betreffen und schon in dem Bauprogramme als Theile dieser Bahnhöfe bezeichnet oder welche nachträglich als angemessene Erweiterungen oder Vervollständigungen des gemeinsam festgestellten Programms und Planes anerkannt werden, findet alles dasjenige Anwendung, was bezüglich der ursprünglichen Anlage und Ausführung in gegenwärtigem Vertrage bestimmt worden ist.

Diejenigen nachträglichen Herstellungen an den zur Benützung überwiesenen Bahnstrecken, welche als deren Ergänzungen auszuführen sein sollten, hat diejenige Regierung auszuführen und zu vertreten, welche den Bau hergestellt hat.

Bilden diese Herstellungen einen Zuwachs der Bahnanlage, so sind deren Kosten ebenfalls dem betreffenden Anlagecapitale zuzurechnen und vertragsmäßig zu verzinsen.

Artikel 36.

Die Erhaltung der ausschließlich nur zum Gebrauche der Badischen Bahnverwaltung bestimmten Theile des Bahnhofes Miltenberg liegt der Badischen Regierung, jene der ausschließlich nur zum Gebrauche der Bayerischen Bahnverwaltung bestimmten Theile des Bahnhofes Wertheim der Bayerischen Regierung ob.

Digitized by Google

Die Kosten der Erhaltung der zur gemeinschaftlichen Benützung beider Bahnverwaltungen bestimmten Theile dieser Bahnhöfe sind von jeder Regierung zur Hälfte zu tragen.

Ebenso haben beide Regierungen an den Kosten für Beleuchtung, Reinigung, Beheizung und Bewachung der zur gemeinschaftlichen Benützung bestimmten Theile dieser Bahnhöfe theilzunehmen. Das Nähere über diese Theilnahme wird besonderer Vereinbarung vorbehalten.

Artikel 37.

Die Berechtigung zum Betriebe der auf anderem Gebiete gelegenen Bahnstrecken wird vorläufig auf die Dauer von fünfzehn Jahren, vom Tage der Betriebseröffnung an gerechnet, festgestellt.

Mit Ablauf dieses Zeitraumes oder mit dem Schlusse eines späteren Jahres kann jede der contrahirenden Regierungen unter vorgängiger mindestens einjähriger Kündigung die Aufhebung dieses Verhältnisses verlangen, worauf sodann ein neues Uebereinkommen verhandelt werden soll. Eine Unterbrechung des Betriebes soll jedoch nicht stattfinden.

Artikel 38.

In Bezug auf die Grund- und Gebäudesteuer, dann auf die Beiträge zu Kreis-, Districts- und Gemeindeumlagen wird der auf Bayerischem Gebiete gelegene Theil der Miltenberg-Seckacher-(Osterburkener) Bahn sammt Zubehör wie die Bayerische Staatseisenbahn, der auf Badischem Territorium gelegene Theil der Lohr-Wertheimer Bahn sammt Zubehör wie die Badische Staatseisenbahn behandelt.

Die in Bayern wohnenden Angestellten der Badischen Bahnverwaltung können in Bayern, die in Baden wohnenden Angestellten der Bayerischen Bahnverwaltung in Baden zu keinen anderen Steuern beigezogen werden, als welchen nach Bayerischen — beziehungsweise Badischen Gesetzen die Ausländer überhaupt unterworfen sind.

Artikel 39.

Im Uebrigen gelten in Absicht auf den inneren Dienst der Miltenberg-Seckacher-(Osterburkener) Bahn auch für die auf Bayerischem Territorium gelegene Strecke, namentlich in Betreff der Verwaltung und Unterhaltung der Bahn, des Abfertigungsdienstes und der Signalordnung diejenigen allgemeinen Vorschriften, welche auf den Badischen Staatsbahnen in Anwendung gebracht werden.

Dasselbe ist in Absicht auf den inneren Dienst der Lohr-Wertheimer Bahn für die auf Badischem Territorium gelegene Strecke hinsichtlich der auf den Bayerischen Staatsbahnen in Anwendung kommenden bezüglichen Vorschriften der Fall. Jedoch sollen über die Einrichtung des Abfertigungsdienstes auf den Wechselstationen Miltenberg und Wertheim noch vor der Eröffnung des regelmäßigen Betriebes durch die beiderseitigen Betriebsverwaltungen die nöthigen Vereinbarungen getroffen werden.

Artikel 40.

Die für den Eisenbahnbau und Betrieb der Wechselstationen Miltenberg und Wertheim, sowie der Bahnstrecken von da bis zu den Landesgrenzen vereinbarten Bestimmungen hinsichtlich der Her-

Digitized by Google

stellung, Benützung, Erhaltung und Vergütung gelten bis auf anderweitiges Uebereinkommen auch für die mit den Bahnen verbundenen Betriebs-Telegraphenleitungen.

Artikel 41.

Die beiden contrahirenden Regierungen behalten sich für gegenwärtigen Staatsvertrag die Zustimmung der Kammern, soweit dieselbe erforderlich ist, vor.

Artikel 42.

Der gegenwärtige Vertrag soll beiderseits zur Allerhöchsten Genehmigung vorgelegt und die Auswechslung der Ratificationsurkunden binnen zwei Monaten vorgenommen werden.

Dessen zur Urkunde haben die beiderseitigen Bevollmächtigten den Vertrag in zwei gleichlautenden Ausfertigungen unter Beifügung ihrer Siegel eigenhändig unterzeichnet.

Mannheim, den 23. November 1871.

gez. Muth. gez. Weber.
" Harbeck. " Suttner.

Bekanntmachung.

Den Bau einer Eisenbahn von Heidelberg über Schwetzingen nach Speyer betreffend.

Nachdem zufolge höchster Genehmigung Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs aus Großherzoglichem Staatsministerium vom 21. März d. J. und 2. April d. J. in Gemäßheit des Gesetzes vom 2. Februar 1870 und des mit der Königlich Bayerischen Regierung unter dem 23. November 1871 abgeschlossenen Staatsvertrags dem Gründungscomité für Anlage einer von Heidelberg über Schwetzingen nach Speyer führenden Eisenbahn, bestehend

aus Dr. von Ploos van Amstel, in Firma Gebrüder Zimmern, von Heidelberg,
" C. Anderst von Heidelberg,
" Joseph Jäger von Heidelberg,
" Philipp Zimmermann von Heidelberg
und
" der Deutschen Vereinsbank in Frankfurt a. M.

zu Handen einer sich bildenden Actiengesellschaft die Concession zum Bau und Betrieb der genannten Bahn mit Entschließung des diesseitigen Ministeriums vom Heutigen ertheilt worden ist, wird diese Concession nachstehend hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Karlsruhe, den 3. April 1872.

Großherzogliches Handelsministerium.
von Dusch. Vdt. Schenkh.

Digitized by Google

Concession

zum Bau und Betrieb einer von der Badischen Staatseisenbahn bei Heidelberg nach Schwetzingen und von da nach Speyer führenden Eisenbahn.

Nachdem die Großherzoglich Badische und die Königlich Bayerische Regierung durch Staatsvertrag vom 23. November 1871 übereingekommen sind, im unmittelbaren Anschlusse an die Badische Staatsbahn bei Heidelberg und die Mannheim-Karlsruher Rheinbahn bei Schwetzingen eine Eisenbahn von Heidelberg nach Schwetzingen und von da nach Speyer zur Verbindung mit der daselbst bestehenden Bahn der Pfälzer Bahngesellschaft herzustellen, ertheilt die Großherzoglich Badische Regierung in Gemäßheit des Gesetzes vom 2. Februar 1870 dem Gründungscomité für Anlage der von Heidelberg über Schwetzingen nach Speyer führenden Eisenbahn, bestehend

aus Dr. von Ploos van Amstel, in Firma Gebrüder Zimmern, von Heidelberg,
" C. Anberst von Heidelberg,
" Joseph Jäger von Heidelberg,
" Philipp Zimmermann von Heidelberg
und
" der Deutschen Vereinsbank in Frankfurt a. M.

zu Handen einer sich bildenden Actiengesellschaft die Concession zum Bau und Betrieb der von Baden zu erstellenden Bahnstrecke nebst Antheil der gemeinschaftlichen Rheinbrücke unter nachfolgenden Bedingungen:

Artikel 1.

Dem Concessionsinhaber werden die nach dem Staatsvertrage vom 23. November 1871 hinsichtlich des Baues und Betriebs der Heidelberg-Speyerer Bahn dem Unternehmer zustehenden Rechte übertragen, wogegen der Concessionär die nach eben diesem Staatsvertrage in Betreff des Baues und Betriebes eingegangenen Verpflichtungen unter Aufsicht und nach Anordnung der Großherzoglichen Staatsverwaltung zu erfüllen hat.

Hinsichtlich des Betriebes und der Vertheilung des Reinertrages der Bahn kommen die Bestimmungen der Artikel 4 und 6 des Gesetzes vom 2. Februar 1870 zur Anwendung.

Artikel 2.

Die Eisenbahngesellschaft verpflichtet sich, sämmtliche zur Ausführung der Eisenbahn von Heidelberg nach Speyer (Rhein) erforderlichen Arbeiten auf ihre Kosten und Gefahr so zu befördern, daß die Bahn längstens bis 23. Februar 1874 in allen ihren Theilen dem Verkehre übergeben werden kann.

Digitized by Google

Treten vor Ablauf dieser Frist außerordentliche Hindernisse ein, welche den Beginn oder die Fortsetzung des Baues wesentlich erschweren würden, so kann auf Ansuchen der Eisenbahngesellschaft eine Verlängerung gewährt werden.

Artikel 3.

Längstens binnen sechs Monaten nach ertheilter Concession hat die Eisenbahngesellschaft einen Detailplan über die Zugsrichtung, Steigungsverhältnisse, Wegübergänge, Wasserdurchlässe, Ausweicheplätze, Bahnstationen und Haltpunkte entwerfen zu lassen und solchen nebst einem Kostenanschlag über Ausführung des Bahnprojects der Großherzoglichen Regierung zur Prüfung und Genehmigung vorzulegen.

Auch das Constructionssystem und die Pläne für die größeren Beiwerke mit Einschluß der Stationsgebäude unterliegen der Prüfung und Genehmigung der Großherzoglichen Regierung.

Die Verbindungspunkte der beiderseitigen Bahnen durch die gemeinsame Schiffbrücke bei Speyer, sowie ihr Anschluß in horizontaler und verticaler Richtung werden von den beiden Regierungen nach den gemeinschaftlichen Entwürfen der beiderseitigen Bautechniker im Benehmen mit der Militärverwaltung festgestellt werden. Um auch in den übrigen Constructionsverhältnissen eine vollständige Gleichmäßigkeit zu erzielen, haben die beiderseitigen Techniker während des Baues sich fortwährend mit einander zu benehmen und sich ihre Entwürfe, Pläne und dergl. auf Verlangen gegenseitig zur Einsicht mitzutheilen.

Die herzustellende Bahn ist in der allgemein üblichen Spurweite auszuführen und, mit Ausnahme der Schiffbrücke, in Bezug auf Grunderwerb und Kunstbauten sogleich für ein Doppelgeleise vorzubereiten.

Die Einrichtung für den Brückenbetrieb bei Speyer ist in der Art zu treffen, daß die Locomotive ohne Aufenthalt gewechselt werden, ein Wechsel der Personen- und Güterwagen aber nicht stattfindet.

Das zweite Geleise ist von der Eisenbahngesellschaft zu legen, sobald solches von der Großherzoglichen Regierung im Verkehrsinteresse verlangt wird.

Artikel 4.

Längs der Bahnlinie ist von dem Concessionär eine Telegraphenleitung für den Bahndienst anzulegen.

Die Telegraphenleitung über, eventuell durch den Rhein ist von den beiderseitigen Bahneigenthümern auf gemeinschaftliche Kosten herzustellen.

Artikel 5.

Bei Kreuzung der Bahn mit Staatsstraßen oder anderen Wegen hat die Eisenbahngesellschaft auf ihre Kosten alle diejenigen Maßregeln zu treffen, welche erforderlich sind, um den Verkehr gegen jede Unterbrechung durch die Arbeiten an der Bahn sicher zu stellen.

Die Herstellungskosten provisorischer Brücken, wo solche zu genanntem Zwecke erforderlich sind, fallen der Eisenbahngesellschaft zur Last.

Digitized by Google

Die bestehenden Verkehrslinien dürfen nicht eher unterbrochen werden, als bis die Wasser- und Straßenbaubehörde die provisorischen Bauten untersucht und sich dahin ausgesprochen hat, daß sie die gehörige Festigkeit besitzen und für den Verkehr die erforderliche Sicherheit gewähren. Die Frist zur Herstellung und die Dauer solcher provisorischer Bauten wird von der Großherzoglichen Regierung bestimmt.

Gegen die künftige Anlage von Kanälen, Schutzdämmen, Staats-, Vizinal- oder Gemarkungsstraßen, welche auf Anordnung oder mit Genehmigung der Großherzoglichen Regierung ausgeführt werden sollen, und entweder die Eisenbahn kreuzen oder sonst in deren Nähe herzustellen sind, steht der Eisenbahngesellschaft weder eine Einsprache noch eine Entschädigungsforderung zu. Es sollen jedoch alle erforderlichen Maßregeln getroffen werden, damit soviel als thunlich durch solche Anlagen der Betrieb der Eisenbahn nicht gehindert und die Eisenbahngesellschaft nicht in Unkosten versetzt werde.

Einrichtungen, welche im Interesse der Sicherheit des Eisenbahnbetriebs nach dem Bahnpolizeireglement für die Eisenbahnen Deutschlands oder nach dem Ermessen der Großherzoglichen Regierung für nothwendig befunden werden, ist die Eisenbahngesellschaft verpflichtet, auf ihre Kosten herzustellen.

Artikel 6.

Alles Gelände, welches zur Herstellung der Eisenbahn und ihrer Zubehörden, sowie zur Verlegung und Anlage von Straßen und Gewässern nöthig ist, muß von der Eisenbahngesellschaft angekauft werden, soweit es nicht durch Schenkungen erworben wird.

Die unentgeltliche Benützung der s. g. Heidelberg-Schwetzinger Alleestraße, soweit dieselbe als Straße entbehrt und als Bahnkörper verwendet werden kann, wird gestattet.

Die Staatsregierung ertheilt die vorläufige Zusicherung, daß die Großherzoglichen Verwaltungsbehörden den von Gemeinden gemachten Schenkungen von Gelände oder sonstigen Dingen, soweit sie bei der jeweiligen speciellen Prüfung sich als statthaft erweisen, ihre Zustimmung nicht versagen werden.

Der Werth derartiger Schenkungen sowie der zur unentgeltlichen Benützung eingeräumten Alleestraße bleibt übrigens bei Berechnung des Baucapitals außer Betracht.

In Bezug auf die für die Eisenbahn im Zwangswege zu bewirkenden Erwerbungen an Gelände kommen die Bestimmungen der Artikel 2 bis einschließlich 11 des Gesetzes vom 29. März 1838 (Regierungsblatt Nr. XIV. Seite 123 ff.) in Anwendung.

Zu der im Artikel 3 dieses Gesetzes bezeichneten Commission hat die Eisenbahngesellschaft einen Bevollmächtigten zu ernennen.

Für alle Entschädigungsansprüche, welche in Folge der Bahnanlage an den Staat gemacht und entweder von der Eisenbahngesellschaft selbst anerkannt, oder unter deren Zuziehung richterlich festgestellt werden, hat die Eisenbahngesellschaft einzustehen.

Artikel 7.

Da das Unternehmen ein gemeinnütziges ist, so ist der Eisenbahngesellschaft gestattet, zur

Digitized by Google

Bei- oder Abfuhr des bei dem Bau der Bahn und deren Unterhaltung nöthigen Materials dieselben Straßen, wie die Staatsverwaltung bei ihren Bauten zu benützen.

Ebenso genießt sie bezüglich der Gewinnung und Ablagerung der Erdmassen und anderer Materialien dieselben Vorrechte, welche anderen Unternehmern öffentlicher Arbeiten eingeräumt sind oder werden.

Die Entschädigung für zeitweise Benützung oder Entwerthung von Grundflächen, für gehinderten Betrieb von gewerblichen Anstalten, überhaupt für Beschädigungen aller Art, welche durch die Herstellung und Unterhaltung der Eisenbahn veranlaßt werden, fallen der Eisenbahngesellschaft zur Last.

Artikel 8.

Während der Dauer der Eisenbahnbauarbeiten übt die Großherzogliche Regierung durch einen oder mehrere Commissäre ein unbeschränktes Aufsichtsrecht darüber aus, daß sämmtliche Bauarbeiten nach den von der Großherzoglichen Regierung genehmigten Plänen solid und gemäß den Vorschriften der gegenwärtigen Bedingungen ausgeführt werden.

Artikel 9.

Nach Vollendung sämmtlicher Arbeiten hat die Eisenbahngesellschaft auf ihre Kosten eine Vermarkung vornehmen zu lassen, sowie Plan und Beschreibung der ganzen Bahn mit ihren Zubehörden nebst einer detaillirten rechnungsmäßigen Nachweisung über den Gesammtaufwand der Großherzoglichen Regierung zu übergeben, welche diese Urkunde in dem Großherzoglichen General-Landesarchiv hinterlegen wird.

Die gleiche Ausfertigung ist auch bezüglich der nach der Bahneröffnung stattfindenden Ergänzungs- und Erweiterungsbauten zu übergeben.

Artikel 10.

Solange die Staatsverwaltung die Bahn im Betrieb hat, finden bezüglich der Beförderung der Post auf derselben die Bestimmungen Anwendung, welche mit der Reichspostverwaltung für die im Staatsbetrieb stehenden Bahnen vereinbart sind.

Wenn der Fall eintreten sollte, daß der Betrieb der Heidelberg-Speyerer Bahn dem Concessionsinhaber überlassen wird, so haben für die Beförderung der Reichspost mittelst der Bahn folgende Bestimmungen Geltung:

1. Die Gesellschaft ist verpflichtet, ihren Betrieb, soweit die Natur desselben es gestattet, in die nothwendige Uebereinstimmung mit den Bedürfnissen der Postverwaltung zu bringen.
2. Die Eisenbahngesellschaft ist verpflichtet, mit jedem fahrplanmäßigen Zuge auf Verlangen der Postverwaltung *einen* Postwagen und innerhalb desselben:
   a. Briefe, Zeitungen, Gelder, ungemünztes Gold und Silber, Juwelen und Pretiosen ohne Unterschied des Gewichts, ferner solche nicht in die Kategorie der obigen Sendungen gehörige Packete, welche einzeln das Gewicht von 20 Zollpfunden nicht überschreiten,

b. die zur Begleitung der Postsendungen, sowie zur Verrichtung des Dienstes unterwegs erforderlichen Postbeamten, auch wenn dieselben geschäftslos zurückkehren,

c. die Geräthschaften und Utensilien, deren die Beamten unterwegs bedürfen, unentgeltlich zu befördern.

Statt besonderer Postwagen können auf Grund deßfallsiger Verständigung auch Postcoupés in Eisenbahnwagen gegen eine den Selbstkosten für die Beschaffung und Unterhaltung thunlichst nahestehende Miethe benutzt, es kann ferner bei solchen Zügen, in denen Postwagen oder Postcoupés nicht laufen, die unentgeltliche Mitnahme eines Postbeamten mit der Briefpost, dem alsdann der erforderliche Sitzplatz einzuräumen ist, oder die unentgeltliche Beförderung von Brief- und Zeitungspacketen durch das Zugspersonal verlangt werden.

3. Für ordinäre Packete über 20 Pfund, auch wenn dieselben innerhalb des Postwagens oder Postcoupés befördert werden, erhält die Eisenbahngesellschaft die tarifmäßige Eilfracht, welche für das monatliche Gesammtgewicht der zwischen je zwei Stationen beförderten zahlungspflichtigen Packete berechnet und auf Grund besonderer Vereinbarung aversionirt wird.

4. Wenn ein Postwagen oder das in dessen Stelle zu benützende Postcoupé (ad 2) für den Bedarf der Post nicht ausreicht, so hat die Eisenbahngesellschaft entweder die Beförderung der nicht unterzubringenden Postsendungen in ihren Wagen zu vermitteln, oder der Post die erforderlichen Transportmittel leihweise herzugeben. Im ersteren Falle wird für ordinäre Packete über 20 Pfund eine weitere als die ad 3 vorgesehene Vergütung nicht geleistet. Im letzteren Falle zahlt die Postverwaltung außer der Frachtvergütung für die ordinären Packete über 20 Pfund eine besonders zu vereinbarende, nach Sätzen pro Coupé und Meile und respective pro Axe und Meile zu bemessende Hergabe- und Transportvergütung.

5. Die Eisenbahngesellschaft übernimmt die Unterhaltung, Unterstellung, Reinigung, das Schmieren, Ein- und Ausrangiren ꝛc. der Eisenbahn-Postwagen, sowie den leihweisen Ersatz derselben in Beschädigungsfällen, gegen Vergütung, welche nach den Selbstkosten bemessen werden und über deren Berechnung besondere Vereinbarung getroffen wird.

6. Die Gesellschaft ist verpflichtet, die mit Postfreipässen versehenen Personen unentgeltlich zu befördern, vorausgesetzt, daß diese nur einen Theil ihrer Reise auf der Eisenbahn, einen anderen Theil aber mit gewöhnlichem Postfuhrwerk zurücklegen.

Artikel 11.

Der Bundestelegraphenverwaltung gegenüber hat die Gesellschaft diejenigen Verpflichtungen zu übernehmen, welche vom Bundesrathe des Deutschen Reichs für die Eisenbahnen im Bundesgebiete festgestellt sind oder später für dieselben anderweit festgestellt werden mögen.

Artikel 12.

Die Beförderung von Truppen, Militäreffecten und sonstigen Armeebedürfnissen hat nach denjenigen Normen und zu denjenigen Tarifsätzen stattzufinden, welche von dem Bundesrathe des

Digitized by Google

Deutschen Reichs für die Staatsbahnen im Bundesgebiete festgestellt sind oder später festgestellt werden mögen.

Artikel 13.

Die Eisenbahngesellschaft hat, abgesehen von ihrer gesetzlichen Haftpflicht für Unglücksfälle, den Anordnungen nachzukommen, welche die Großherzogliche Regierung bezüglich der Fürsorge für erkrankte Eisenbahnarbeiter treffen wird.

Artikel 14.

Ohne Zustimmung der Großherzoglichen Regierung ist die Eisenbahngesellschaft nicht ermächtigt, die Bahn im Ganzen oder einzelne Theile derselben zu verpachten, zu veräußern, zu verpfänden oder zu belasten.

Artikel 15.

Für Beschädigungen und Demolirungen im Kriege, mögen solche vom Feinde ausgehen oder im Interesse der Landesvertheidigung veranlaßt werden, kann die Eisenbahngesellschaft einen Ersatz an die Staatsverwaltung nicht in Anspruch nehmen. Auch kann wegen einer im öffentlichen Interesse oder durch höhere Gewalt nothwendig gewordenen zeitweisen Beschränkung oder gänzlichen Einstellung des Betriebs eine Schadloshaltung an den Staat nicht verlangt werden.

Artikel 16.

Die von der Großherzoglichen Regierung in Folge ihres Aufsichtsrechts auf den Bau der Eisenbahn ergehenden Entschließungen geben der Eisenbahngesellschaft in keinem Falle einen Entschädigungsanspruch gegen die Staatscasse.

Artikel 17.

Die künftige Ausführung von Eisenbahnen in der Gegend oder Richtung der Heidelberg-Speyerer Bahn gibt der Eisenbahngesellschaft kein Recht auf Entschädigung.

Auch ist die Eisenbahngesellschaft verpflichtet, den Anschluß anderer Eisenbahnen und deren Weiterführung bis zur Einmündung in die ihrige zu gestatten und den von der Staatsregierung rücksichtlich dieses Anschlusses, sowie des deßfallsigen Betriebsdienstes getroffenen Anordnungen nachzukommen.

Die Eisenbahngesellschaft ist verpflichtet, die Anlage von Schienenverbindungen gewerblicher oder anderer Etablissements mit der Heidelberg-Speyerer Bahn zu gestatten, insofern für die Gesellschaft keine Kosten hieraus erwachsen.

Im Falle der Ueberlassung des Baues und des Betriebs von Anschluß- oder Zweigbahnen an Privaten soll der Eisenbahngesellschaft unter gleichen Bedingungen vor anderen Bewerbern der Vorzug eingeräumt werden.

Digitized by Google

Artikel 18.

Die Eisenbahngesellschaft genießt in Bezug auf die Eisenbahn und deren Beiwerke, deßgleichen in Bezug auf den Eisenbahnbetrieb, Befreiung von der bestehenden Grund-, Häuser- und Gewerbesteuer sowie von den Gemeinde- und Kreisumlagen.

Sie ist ferner von der Bezahlung der Liegenschafts- und Schenkungsaccise, sowie der Kaufbriefgebühren für diejenigen Grundstücke und Gebäude aller Art befreit, deren Erwerbung für den Bau der Eisenbahn und sämmtlicher Beiwerke erforderlich ist.

Die Ertheilung der Concession erfolgt taxfrei. Auch hat die Eisenbahngesellschaft in allen Angelegenheiten, welche den Bau und Betrieb der Bahn, sowie die Beschaffung der hierzu erforderlichen Mittel betreffen, weder Stempelpapier anzuwenden, noch Sporteln oder Taxen zu entrichten. Das von der Eisenbahngesellschaft für den Bau und Betrieb der Eisenbahn und des Eisenbahntelegraphen verwendete Personal dagegen unterliegt bezüglich der Besteuerung den allgemeinen gesetzlichen Bestimmungen.

Auf die Cautionen, welche die Eisenbahngesellschaft nach den Concessionsbedingungen bei der Eisenbahnschuldentilgungscasse zu hinterlegen hat, findet das Gesetz vom 28. März 1844 Anwendung.

Artikel 19.

Bei Aufstellung der Fahrplane, Tarife und Tarifbestimmungen wird die Staatsbahnverwaltung auf die Vorschläge der Eisenbahngesellschaft geeignete Rücksicht nehmen.

Artikel 20.

Die Großherzogliche Regierung ist berechtigt, die Eisenbahn von Heidelberg nach Speyer nach Ablauf von zehn Jahren, vom Beginn des Betriebs an gerechnet, zu jeder Zeit anzukaufen und die Gesellschaft ist zur eigenthümlichen Abtretung der Bahn an die Großherzogliche Regierung verpflichtet. Die hierbei maßgebenden Bestimmungen sind:

1. Der Tag, an welchem der Staat die Eisenbahn übernehmen wird, muß mindestens ein Jahr vorher der Gesellschaft bekannt gemacht sein.
2. Als Entschädigung ist der Gesellschaft zu bezahlen:
   a. im Falle der Rückkauf vor fünfundzwanzig Jahren, von der Eröffnung des Betriebs an gerechnet, erfolgt, das Anlagecapital nach Abzug des Minderwerths der einer Abnützung oder Fäulniß unterworfenen Theile.

      Insoferne jedoch die hiernach ermittelte Entschädigungssumme kleiner wäre, als der zwanzigfache Betrag des durchschnittlichen Reinertrags, welchen die Gesellschaft nach Artikel 6 des Gesetzes vom 2. Februar 1870 in den der Kündigung vorausgegangenen letzten fünf Betriebsjahren bezogen hat, soll der zwanzigfache Betrag dieses durchschnittlichen Reinertrags als Rückkaufssumme vergütet werden.
   b. Erfolgt der Rückkauf nach Ablauf von fünfundzwanzig Jahren von der Betriebseröffnung der Bahn an gerechnet, oder bei'm Erlöschen der Concession, so wird das Anlagecapital nach Abzug des Minderwerths der einer Abnützung oder Fäulniß unterworfenen Theile als Rückkaufssumme vergütet.

Digitized by Google

In beiden unter lit. a. und b. angegebenen Fällen wird dieser Minderwerth, sofern sich die Großherzogliche Regierung und die Eisenbahngesellschaft nicht mit einander verständigen, durch ein Schiedsgericht bestimmt, zu welchem jeder Theil einen unbefangenen Sachverständigen beruft, welche einen weiteren als Obmann wählen oder, insoferne sie sich hierüber nicht verständigen, die Ernennung des Obmanns durch das Amtsgericht Heidelberg zu veranlassen haben.

Die Entscheidung erfolgt sodann nach Stimmenmehrheit.

3. Zu dem Anlagecapital sind zu rechnen:
   a. die auf die erstmalige Herstellung der Bahn sammt Bahntelegraphen und sonstiger Zugehörde und etwaige spätere Ergänzungs- und Erweiterungsbauten nach den in Artikel 9 erwähnten Nachweisen verwendeten Baukosten und Kosten für Erwerbung des zur Bahn erforderlichen Gelände;
   b. die Kosten für Vorarbeiten und generelle Verwaltung des Baubetriebs;
   c. die Zinsen während der Bauzeit mit vier vom Hundert für's Jahr aus dem zur Bestreitung der Kosten unter a. und b. eingezahlten Capital und
   d. ein von der Großherzoglichen Regierung zugestandener Zuschlag für Beschaffung des Geldes für die unter a., b. und c. angegebenen Kosten und Bauzinsen.

Artikel 21.

Längstens vier Wochen nach ertheilter Concession hat das Gründungscomité eine Caution von 20,000 fl.

Zwanzigtausend Gulden

in Werthpapieren oder baar bei der Großherzoglichen Eisenbahnschuldentilgungscasse zu hinterlegen. Auf diese Caution findet das Gesetz vom 28. März 1844 (Regierungsblatt Nr. VII.) ebenfalls Anwendung.

Als Caution werden dieselben Werthpapiere angenommen, welche die Großherzogliche Amortisationscasse als Deckung für Faustpfanddarlehen annehmen darf.

Die Annahme der Papiere erfolgt zu dem zur Zeit der Hinterlegung in Frankfurt a. M. bestehenden Curse nach Abzug von zehn Procent. Sinkt der Curs der übergebenen Cautionspapiere um drei oder mehrere Procente, so muß die Deckung sogleich ergänzt werden.

Die Caution wird zurückgegeben, sobald der fünffache Betrag derselben auf den Bau der Bahn verwendet ist.

Diese Caution fällt der Staatsbahnverwaltung anheim, wenn mit dem Bau der Bahn nicht binnen acht Monaten von der Concessionsertheilung an gerechnet begonnen wird.

Auch kann in diesem Fall, sowie dann, wenn der Bau der Bahn nicht innerhalb der in Artikel 2 bestimmten Frist vollendet wird, die Concession von Seiten Großherzoglicher Regierung für erloschen erklärt werden.

Artikel 22.

Gegenwärtige Concession wird auf achtzig Jahre, und zwar vom Tage der Ausfertigung der Concessionsurkunde an gerechnet, verliehen.

Digitized by Google

Wenn bis zum Ablauf dieser Zeitdauer die Großherzogliche Regierung die Bahn nicht angekauft hat, soll die Concession in Folge einer zu treffenden weiteren Uebereinkunft unter Berücksichtigung der nach Ablauf dieser achtzig Jahre bestehenden Verhältnisse erneuert werden.

Artikel 23.

Zuwiderhandlungen gegen die Vorschriften der gegenwärtigen Concession durch die Eisenbahngesellschaft oder deren Vertreter können mit Geldstrafen bis zu 3000 fl.

Dreitausend Gulden.

und schließlich mit Entziehung der Concession geahndet werden, in welch' letzterem Falle das gesammte Bahneigenthum für Rechnung der Eisenbahngesellschaft öffentlich versteigert werden soll.

Die in diesem Artikel vorgesehenen Strafen werden von dem Handelsministerium ausgesprochen.

Artikel 24.

Der gewählte Wohnsitz der Gesellschaft für alle auf den Vollzug dieser Concession bezüglichen Rechtsverhältnisse, sowie für den Vollzug aller zum Zwecke des Baues der Bahn abgeschlossenen Verträge oder aus Veranlassung des Baues und Betriebs der Bahn entstandenen Verbindlichkeiten ist die Stadt Heidelberg.

Artikel 25.

Streitigkeiten, welche sich wegen der Anwendung oder Auslegung der Concessionsbedingungen zwischen der Eisenbahngesellschaft und der Staatsverwaltung ergeben, werden mit Ausschluß des Instanzenzuges von dem Großherzoglichen Verwaltungsgerichtshofe entschieden.

So gegeben Karlsruhe, den 3. April 1872.

Großherzogliches Handelsministerium.
von Dusch.

Vdt. Schenkh.

Druck und Verlag von Malsch & Vogel in Karlsruhe.

Digitized by Google

Gesetzes- und Verordnungs-Blatt für das Großherzogthum Baden.

Karlsruhe, Samstag den 13. April 1872.

Inhalt.

Landesherrliche Verordnung.

Die Organisation der Handelsgerichte betreffend.

Friedrich, von Gottes Gnaden Großherzog von Baden, Herzog von Zähringen.

Nach Ansicht der §§. 4 und 6 des Gesetzes vom 19. Mai 1864 über die Gerichtsverfassung (Regierungsblatt Nr. XVIII.) und Unserer Verordnungen vom 24. November 1865, die Errichtung von Handelsgerichten betreffend (Regierungsblatt Nr. LXI.), und vom 5. Januar 1872, einige Aenderungen in der Organisation der Gerichte und Verwaltungsbehörden des Großherzogthums betreffend (Gesetzes- und Verordnungsblatt Nr. II.) — haben Wir auf den Vortrag Unseres Ministeriums des Großherzoglichen Hauses, der Justiz und des Auswärtigen beschlossen und verordnen, wie folgt:

§. 1.

Vom 1. Mai d. J. an wird der Bezirk des Handelsgerichts in Karlsruhe auf die durch §. 3 Unserer Verordnung vom 5. Januar 1872 dem Kreis- und Hofgerichte Karlsruhe zugewiesenen Bezirke, der Bezirk des Handelsgerichtes in Mannheim auf den ebendaselbst dem Kreis- und Hofgerichte Mannheim zugetheilten Bezirk ausgedehnt.

Die Gerichtsbarkeit der Handelsgerichte erstreckt sich bezüglich dieser neuzugetheilten Bezirke auf die bei denselben vom 1. Mai d. J. an durch Klagerhebung anhängig werdenden Rechtsstreitigkeiten.

Digitized by Google

§. 2.

Unser Ministerium des Großherzoglichen Hauses, der Justiz und des Auswärtigen ist mit dem Vollzuge beauftragt.

Gegeben zu Karlsruhe in Unserem Staatsministerium, den 30. März 1872.

Friedrich.

von Freydorf.

Auf Seiner Königlichen Hoheit höchsten Befehl:
Schreiber.

Landesherrliche Verordnung.

Die Organisation der Eisenbahnbauverwaltung betreffend.

Friedrich, von Gottes Gnaden Großherzog von Baden, Herzog von Zähringen.

Auf den unterthänigsten Vortrag Unseres Handelsministeriums haben Wir beschlossen und verordnen, wie folgt:

§. 1.

Die bisher der Oberdirection des Wasser- und Straßenbaues übertragene Leitung und Beaufsichtigung der auf den Eisenbahnbau bezüglichen Arbeiten wird vom 1. Mai 1872 an der Generaldirection der Großherzoglichen Staatseisenbahnen zugewiesen.

§. 2.

Das Handelsministerium ist mit dem weiteren Vollzuge beauftragt.

Gegeben zu Karlsruhe in Unserem Staatsministerium, den 5. April 1872.

Friedrich.

von Dusch.

Auf Seiner Königlichen Hoheit höchsten Befehl:
Schreiber.

Digitized by Google

Verordnung.

Die Organisation der Gerichte und der Verwaltungsbehörden betreffend.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben in theilweiser Abänderung der Landesherrlichen Verordnung vom 5. Januar d. J. (Gesetzes- und Verordnungsblatt Nr. II.) durch höchste Entschließungen vom 7. und 30. März d. J. gnädigst zu bestimmen geruht:

1. daß die Gemeinden Kenzingen und Bombach dem Bezirksamte und Amtsgerichte Emmendingen (anstatt Ettenheim) zugetheilt werden;
2. daß das Amtsgericht Radolfzell auch nach dem 1. Mai d. J. fortbestehe, und demselben die Gemeinden Güttingen, Liggeringen, Markelfingen und Möggingen des bisherigen Amtsgerichtsbezirks Constanz zugetheilt werden.

Dies wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Karlsruhe, den 10. April 1872.

Großherzogliches Staatsministerium.

Jolly.

Vdt. Schreiber.

Verordnung.

Die Einführung eines Lesebuches in den einfachen Volksschulen betreffend.

Auf den Antrag des Großherzoglichen Oberschulraths wird verordnet, wie folgt:

§. 1.

Der Gebrauch des zweiten Theils des unter Leitung Großherzoglichen Oberschulraths bearbeiteten Lesebuchs, im Allgemeinen für das 4., 5. und 6. Schuljahr bestimmt (Druck und Verlag von J. H. Geiger in Lahr), wird für die einfachen Volksschulen des Großherzogthums als verbindlich erklärt.

§. 2.

Der Oberschulrath wird mit dem Vollzug dieser Anordnung beauftragt.

Karlsruhe, den 10. April 1872.

Großherzogliches Ministerium des Innern.

Jolly.

Vdt. Lacher.

Verordnung.

Die Einführung eines Normalziegelformats bei Staatsbauten betreffend.

Nach Erhebung technischer Gutachten wird verordnet, was folgt:

1. Zu allen gewöhnlichen Staatsbauten, die nach dem 1. Januar 1873 zur Ausführung

Digitized by Google

kommen, sind, sofern deren Verhältnisse nicht ausnahmsweise ein besonderes Format bedingen, in der Regel nur solche Backsteine zu verwenden, welche in gebranntem Zustande 25 Centimeter lang, 12 Centimeter breit und 6½ Centimeter dick sind.

2. Allen Kostenanschlägen zu den vorgenannten Staatsbauten, die nach dem 1. Januar 1873 ausgeführt werden, ist das bezeichnete Normalformat zu Grunde zu legen.

Karlsruhe, den 26. März 1872.

Großherzogliches Handelsministerium.
von Dusch.

Großherzogliches Finanzministerium.
Ellstätter.

Vdt. Schenkh.

Verordnung.

Die Einführung des Deutschen Reichsgesetzes vom 5. Juni 1869 über Portofreiheiten betreffend.

Die Bestimmung des §. 7 Absatz 2 der diesseitigen Verordnung vom 23. Dezember v. J. (Gesetzes- und Verordnungsblatt Seite 463) wird im Einverständnisse mit den übrigen Ministerien dahin abgeändert, daß die Zahlung der contirten Portobeträge an die Postanstalten jeweils spätestens bis zum 20. des darauf folgenden Monats zu erfolgen hat.

Karlsruhe, den 3. April 1872.

Großherzogliches Handelsministerium.
von Dusch.

Vdt. Buchenberger.

Verordnung.

Den Vollzug des Gesetzes über die Ausübung und den Schutz der Fischerei betreffend.

Wir sehen uns veranlaßt, zu verordnen, was folgt:

Das in §. 19 Ziffer 1 der diesseitigen Vollzugsverordnung vom 11. Januar 1871 (Gesetzes- und Verordnungsblatt Nr. III. Seite 20) für die Zeit vom 15. April bis Ende Mai erlassene Verbot findet auf Bachforellen, Ritter und Seeforellen, welche mit der Angel gefangen werden, keine Anwendung.

Karlsruhe, den 4. April 1872.

Großherzogliches Handelsministerium.
von Dusch.

Vdt. Buchenberger.

Druck und Verlag von Malsch & Vogel in Karlsruhe.

Digitized by Google

Gesetzes- und Verordnungs-Blatt
für das Großherzogthum Baden.

Karlsruhe, Mittwoch den 17. April 1872.

Inhalt.

Gesetz.

Die Fortsetzung der Wiesenthalbahn von Schopfheim nach Zell betreffend.

Friedrich, von Gottes Gnaden Großherzog von Baden,
Herzog von Zähringen.

Mit Zustimmung Unserer getreuen Stände haben Wir beschlossen und verordnen, wie folgt:

Einziger Artikel.

Die nach Artikel 4 des Gesetzes vom 5. Juni 1860 (Regierungsblatt 1860 Nr. XXX.) innerhalb der ersten fünf Jahre nach Eröffnung des Betriebs der Wiesenthalbahn bis Schopfheim zugesicherte Ergänzung des Reinertrags auf die Höhe von vier Procent des von dem Unternehmer aufgewendeten Anlagecapitals wird unter den in jenem Artikel angegebenen Bedingungen für die Fortsetzung der Wiesenthalbahn von Schopfheim bis Zell auf zwanzig Jahre, von deren Betriebseröffnung an gerechnet, ausgedehnt.

Der Unternehmer wird in Bezug auf die Eisenbahn und deren Beiwerke von Entrichtung der Kreisumlagen befreit.

Die Ertheilung der Concession erfolgt taxfrei.

In allen Angelegenheiten, welche den Bau und Betrieb der Bahn, sowie die Beschaffung der hierzu erforderlichen Mittel betreffen, hat der Unternehmer weder Stempelpapier anzuwenden noch Sporteln oder Taxen zu entrichten.

Digitized by Google

Unser Ministerium des Handels ist mit dem Vollzug dieses Gesetzes beauftragt.

Gegeben zu Karlsruhe in Unserem Staatsministerium, den 14. März 1872.

Friedrich.

von Dusch.

Auf Seiner Königlichen Hoheit höchsten Befehl:
Schreiber.

Gesetz.

Den Bau einer Eisenbahn von Schwackenreuthe nach Hattingen betreffend.

Friedrich, von Gottes Gnaden Großherzog von Baden,
Herzog von Zähringen.

Mit Zustimmung Unserer getreuen Stände haben Wir beschlossen und verordnen, wie folgt:

Artikel 1.

Die Regierung wird ermächtigt, zur Verbindung der Radolfzell-Meßkircher und der Schwackenreuthe-Pfullendorf-Aulendorfer Bahn mit der Kinzigthal-Bodenseebahn eine Eisenbahn von Schwackenreuthe nach Hattingen auf Staatskosten zu erbauen.

Die Vorarbeiten für den Bau dieser Bahn sind im Laufe der Budgetperiode 1872/73 vorzunehmen.

Die Mittel für Ausführung des Baues der Bahn sind zur geeigneten Zeit im Eisenbahnbaubudget in Anforderung zu bringen.

Artikel 2.

Unser Ministerium des Handels ist mit dem Vollzuge dieses Gesetzes beauftragt.

Gegeben zu Karlsruhe in Unserem Staatsministerium, den 30. März 1872.

Friedrich.

von Dusch.

Auf Seiner Königlichen Hoheit höchsten Befehl:
Schreiber.

Digitized by Google

Gesetz.

Den Bau einer Eisenbahn von Denzlingen nach Waldkirch betreffend.

Friedrich, von Gottes Gnaden Großherzog von Baden, Herzog von Zähringen.

Mit Zustimmung Unserer getreuen Stände haben Wir beschlossen und verordnen, wie folgt:

Artikel 1.

Der Bau und Betrieb einer an die Staatseisenbahn bei Denzlingeu sich anschließenden, durch das Elzthal nach Waldkirch führenden Eisenbahn (Elzthalbahn) kann der Gemeinde Waldkirch oder anderen Unternehmern überlassen werden.

Artikel 2.

Die Rechte und Verbindlichkeiten des Unternehmers dieser Eisenbahn werden in einer besonderen, vom Handelsministerium zu ertheilenden, vom Staatsministerium zu genehmigenden, sodann zu veröffentlichenden Concession festgestellt. In der Concession ist das Ankaufsrecht der Bahn dem Staate zu wahren; auch ist für die von dem Unternehmer noch näher zu bezeichnende Bahnlinie mit Bahnhöfen und Haltstellen, sowie für die jeweiligen Fahrtenplane und Tarife die Staatsgenehmigung vorzubehalten.

Bei Ertheilung der Concession können von der Großherzoglichen Regierung zur Förderung des Unternehmens nachfolgende Zugeständnisse gemacht werden:

1. Die Ertheilung der Concession erfolgt taxfrei. Auch hat der Unternehmer in allen Angelegenheiten, welche den Bau und Betrieb der Bahn, sowie die Beschaffung der hierzu erforderlichen Mittel betreffen, weder Stempelpapier anzuwenden, noch Sporteln oder Taxen zu entrichten.
2. In Bezug auf die zwangsweise Abtretung des für die Bahn sammt Zugehörde erforderlichen Geländes kommen die bei dem Bau von Staatsbahnen maßgebenden gesetzlichen Bestimmungen zur Anwendung.

   Der Unternehmer hat zu der Expropriations-Commission (Artikel 3 des Gesetzes vom 29. März 1838) einen Bevollmächtigten zu ernennen.
3. Der Unternehmer wird bezüglich derjenigen Grundstücke und Gebäude aller Art, deren Erwerbung für die Eisenbahn und deren Beiwerke erforderlich ist, von der Entrichtung der Liegenschafts- und Schenkungsaccise, sowie der Kaufbriefgebühren befreit.
4. Der Unternehmer genießt in Bezug auf die Eisenbahn und deren Beiwerke Befreiung von der bestehenden Grund-, Häuser- und Gewerbesteuer, sowie von den Gemeinde- und Kreisumlagen. Das von dem Unternehmer für den Bau und Betrieb der Bahn und des Bahntelegraphen verwendete Personal unterliegt bezüglich der Besteuerung den allgemeinen gesetzlichen Bestimmungen.
5. Auf die Cautionen, welche der Unternehmer nach den Concessionsbedingungen bei der Eisen-

Digitized by Google

bahnschuldentilgungscasse zu hinterlegen haben wird, findet das Gesetz vom 28. März 1844 Anwendung.

Artikel 3.

Die Verwaltung und der Betrieb der Elzthal-Bahn kann gegen Vergütung der damit verbundenen Kosten von der Staatsbahnverwaltung übernommen werden. Die Staatsbahnverwaltung wird ermächtigt, auf die Dauer von 25 Jahren von der Uebergabe der Bahn zum Betriebe an gerechnet, den Betrieb und die Verwaltung der Elzthal-Bahn statt gegen Ersatz der wirklichen Betriebskosten gegen eine Vergütung von mindestens 60 Procent der Roheinnahme dieser Bahn zu übernehmen.

Sollten diese 60 Procent der Roheinnahme, ein Jahr in das andere gerechnet, mehr betragen, als der wirkliche Aufwand für den Betrieb, so wird von diesem Mehrbetrag dem Bahneigenthümer so viel überlassen, als erforderlich ist, um vier ein halb Procent Zinsen des Anlagecapitals zu gewähren.

Die näheren Bestimmungen werden in einem von der Staatsbahnverwaltung mit dem Bahneigenthümer abzuschließenden, vom Handelsministerium zu genehmigenden Betriebsvertrage festgestellt.

Artikel 4.

Unter den in Artikel 2 Absatz 2, Ziffer 1 bis 5 bezeichneten Vergünstigungen kann der Gemeinde Waldkirch oder einem andern Unternehmer die Fortsetzung der Bahn bis zu der Fabrik Kollnau gestattet werden. Auch kann die Staatsbahnverwaltung den Betrieb gegen vollen Ersatz der Kosten übernehmen.

Artikel 5.

Unser Ministerium des Handels ist mit dem Vollzug dieses Gesetzes beauftragt.

Gegeben zu Karlsruhe in Unserem Staatsministerium, den 30. März 1872.

Friedrich.

von Dusch.

Auf Seiner Königlichen Hoheit höchsten Befehl:
Schreiber.

Digitized by Google

Gesetz.

Die Anlage einer Eisenbahn von Müllheim nach Neuenburg eventuell nach Mülhausen betreffend.

Friedrich, von Gottes Gnaden Großherzog von Baden, Herzog von Zähringen.

Mit Zustimmung Unserer getreuen Stände haben Wir beschlossen und verordnen, wie folgt:

Artikel 1.

Der Bau und Betrieb einer an die Staatsbahn bei Müllheim sich anschließenden, nach Neuenburg an den Rhein führenden Eisenbahn kann der Gemeinde Müllheim oder einem anderen Unternehmer überlassen werden.

Artikel 2.

Die Rechte und Verbindlichkeiten des Unternehmers dieser Eisenbahn werden in einer besonderen, vom Handelsministerium zu ertheilenden, vom Staatsministerium zu genehmigenden, sodann zu veröffentlichenden Concession festgestellt. In der Concession ist das Ankaufsrecht der Bahn dem Staate zu wahren; auch ist für die von dem Unternehmer noch näher zu bezeichnende Bahnlinie mit Bahnhöfen und Haltstellen, sowie für die jeweiligen Fahrtenplane und Tarife die Staatsgenehmigung vorzubehalten.

Bei Ertheilung der Concession können von der Großherzoglichen Regierung zur Förderung des Unternehmens nachfolgende Zugeständnisse gemacht werden:

1. Die Ertheilung der Concession erfolgt taxfrei. Auch hat der Unternehmer in allen Angelegenheiten, welche den Bau und Betrieb der Bahn, sowie die Beschaffung der hierzu erforderlichen Mittel betreffen, weder Stempelpapier anzuwenden, noch Sporteln oder Taxen zu entrichten.
2. In Bezug auf die zwangsweise Abtretung des für die Bahn sammt Zugehörde erforderlichen Geländes kommen die bei dem Bau von Staatsbahnen maßgebenden gesetzlichen Bestimmungen zur Anwendung.

   Der Unternehmer hat zu der Expropriations-Commission (Artikel 3 des Gesetzes vom 29. März 1838) einen Bevollmächtigten zu ernennen.
3. Der Unternehmer wird bezüglich derjenigen Grundstücke und Gebäude aller Art, deren Erwerbung für die Eisenbahn und deren Beiwerke erforderlich ist, von der Entrichtung der Liegenschafts- und Schenkungsaccise, sowie der Kaufbriefgebühren befreit.
4. Der Unternehmer genießt in Bezug auf die Eisenbahn und deren Beiwerke Befreiung von der bestehenden Grund-, Häuser- und Gewerbesteuer, sowie von den Gemeinde- und Kreisumlagen. Das von dem Unternehmer für den Bau und Betrieb der Bahn und des Bahntelegraphen verwendete Personal unterliegt bezüglich der Besteuerung den allgemeinen gesetzlichen Bestimmungen.

Digitized by Google

5. Auf die Cautionen, welche der Unternehmer nach den Concessionsbedingungen bei der Eisenbahnschuldentilgungscasse zu hinterlegen haben wird, findet das Gesetz vom 28. März 1844 Anwendung.

Artikel 3.

Der Betrieb und die Verwaltung der in Artikel 1 genannten Bahn kann von der Staatsbahnverwaltung gegen Vergütung der damit verbundenen Kosten übernommen werden.

Artikel 4.

Soferne neben den für die Badischen und Elsäßischen Bahnen bei Neubreisach und Leopoldshöhe bereits früher in Aussicht genommenen Verbindungsbahnen auch für eine Schienenverbindung zwischen Müllheim und Mülhausen ein Concession nachgesucht werden sollte, wird die Regierung ermächtigt, solche unter den in Artikel 2 enthaltenen Bestimmungen, soweit es sich um Badisches Gebiet handelt, zu ertheilen, sobald das Zustandekommen der beiden erstgenannten Verbindungen gesichert ist. Auch kann von der Staatsbahnverwaltung der Betrieb der Müllheim-Mülhauser Bahn gegen Vergütung der Betriebskosten übernommen werden.

Artikel 5.

Unser Ministerium des Handels ist mit dem Vollzug dieses Gesetzes beauftragt.

Gegeben zu Karlsruhe in Unserem Staatsministerium, den 30. März 1872.

Friedrich.

von Dusch.

Auf Seiner Königlichen Hoheit höchsten Befehl:
Schreiber.

Gesetz.

Den Bau einer Eisenbahn von Durlach über Bretten nach Eppingen betreffend.

Friedrich, von Gottes Gnaden Großherzog von Baden, Herzog von Zähringen.

Mit Zustimmung Unserer getreuen Stände haben Wir beschlossen und verordnen, wie folgt:

Artikel 1.

Der Bau einer Eisenbahn, welche von Durlach über Berghausen und Bretten nach Eppingen (Kraichgaubahn) führt, kann der Stadtgemeinde Karlsruhe oder andern Unternehmern überlassen werden.

Digitized by Google

Artikel 2.

Die Rechte und Verbindlichkeiten des Unternehmers dieser Eisenbahnanlage werden in einer besonderen, vom Handelsministerium zu ertheilenden, vom Staatsministerium zu genehmigenden, sodann zu veröffentlichenden Concession festgestellt.

In der Concession ist dem Staate das Ankaufsrecht der Bahn zu wahren, auch ist für die von dem Unternehmer noch näher zu bezeichnende Bahnlinie mit Bahnhöfen und Haltestellen die Staatsgenehmigung vorzubehalten.

Diese ist nur einem Projecte zu ertheilen, bei welchem die Richtungs- und Steigungsverhältnisse mit Rücksicht auf einen besonders vortheilhaften Betrieb und eine thunlichste Abkürzung der Bahnlinie gewählt sind.

Bei Ertheilung der Concession können von der Großherzoglichen Regierung zur Förderung des Unternehmens nachfolgende Zugeständnisse gemacht werden:

1. Die Ertheilung der Concession erfolgt taxfrei; auch hat der Unternehmer in allen den Bau der Bahn betreffenden Angelegenheiten weder Stempelpapier anzuwenden, noch Sporteln zu entrichten.
2. In Bezug auf die Zwangsabtretung kommen die Vorschriften der Artikel 2 bis einschließlich 11 des Gesetzes vom 29. März 1838 zur Anwendung mit dem Zusatz zu Artikel 3, daß der Unternehmer einen Bevollmächtigten zu der dort bezeichneten Commission zu ernennen hat.
3. Der Unternehmer wird bezüglich derjenigen Grundstücke und Gebäude aller Art, welche für die Eisenbahn und deren Beiwerke erworben werden, von der Entrichtung der Immobilien- und Schenkungsaccise, sowie der Kaufbriefgebühren befreit.
4. Der Unternehmer ist in Bezug auf die Eisenbahn und deren Beiwerke von der bestehenden Grund-, Häuser- und Gewerbesteuer, sowie von den Gemeindeumlagen befreit. Das von demselben für den Bau angestellte Personal hat dagegen dieselben Steuern zu entrichten, welchen die bei der Staatsbahn Angestellten unterliegen.
5. Auf die Cautionen, welche der Unternehmer in Folge der Concessionsbedingungen bei der Großherzoglichen Eisenbahnschuldentilgungscasse zu hinterlegen haben wird, findet das Gesetz vom 28. März 1844 Anwendung.

Artikel 3.

Der Unternehmer des Baues der Kraichgaubahn hat dieselbe der Staatsbahnverwaltung zum unbeschränkten Betriebe pachtweise zu überlassen. Die Staatsbahnverwaltung bezahlt dafür einen von der Betriebsübernahme der Bahn an beginnenden, in halbjährlichen Raten zu entrichtenden jährlichen Pachtzins in der Höhe von vier und ein halb Procent des Anlagecapitals.

Das Anlagecapital wird, wenn das Bahnproject in allen seinen Theilen durch Pläne und Kostenanschläge genau bestimmt ist, in Verständigung der Staatsverwaltung mit dem Unternehmer über eine mäßige Bauschsumme festgestellt.

Sollte die ganze Bahn nicht auf einmal dem Betriebe übergeben werden, so kann die Staats-

Digitized by Google

bahnverwaltung denselben für einen Theil der Bahn gegen den vollen Ersatz der Betriebs- und Unterhaltungskosten übernehmen.

Die Unterhaltung der Bahn, sowie die während der Pachtzeit nothwendige Erneuerung oder Vervollständigung, ferner die beim Bahnhof in Durlach in Folge der Einmündung dieser Bahn vorzunehmenden Veränderungen und die innere Ausstattung der Stationen und Haltstellen hat die Staatsbahnverwaltung auf ihre Kosten zu übernehmen.

Nach Ablauf des zehnten Betriebsjahres ist die Staatsbahnverwaltung verpflichtet, mit der Abtragung des Anlagecapitals an den Unternehmer nach einem mit demselben zu vereinbarenden Tilgungsplan zu beginnen. Die Tilgung soll in längstens fünfzig Jahren beendet sein. Es ist dabei der Staatsbahnverwaltung das Recht vorzubehalten, nach halbjähriger Kündigung auch größere als die im Tilgungsplan festgesetzten jährlichen Beträge oder das ganze Anlagecapital auf einmal abzutragen.

Der Pachtzins wird, von dem Tage der Zahlung anfangend, jeweils in demselben Verhältniß gemindert, in welchem die geleistete Abschlagszahlung zu dem Anlagecapital steht.

Sobald das Anlagecapital von der Staatsbahnverwaltung an den Unternehmer ganz bezahlt ist, tritt der Staat in das unbeschränkte Eigenthum der Kraichgaubahn.

Die näheren Bestimmungen werden in einem zwischen der Staatsbahnverwaltung und dem Bahneigenthümer abzuschließenden, vom Handelsministerium zu genehmigenden Vertrage festgestellt.

Artikel 4.

Der Unternehmer hat die Verpflichtung zu übernehmen, auf Verlangen der Staatsregierung die Bahn von Eppingen bis zur Landesgrenze in der Richtung nach Heilbronn fortzusetzen.

Auf diese Fortsetzung finden die Artikel 1 bis 3 des gegenwärtigen Gesetzes ebenfalls Anwendung.

Artikel 5.

Die Ministerien des Handels und der Finanzen sind, jedes so weit es seinen Wirkungskreis betrifft, mit dem Vollzuge dieses Gesetzes beauftragt.

Gegeben zu Karlsruhe in Unserem Staatsministerium, den 30. März 1872.

Friedrich.

von Dusch. Ellstätter.

Auf Seiner Königlichen Hoheit höchsten Befehl:
Schreiber.

Druck und Verlag von Malsch & Vogel in Karlsruhe.

Digitized by Google

Nr. XIX.

Gesetzes- und Verordnungs-Blatt

für das Großherzogthum Baden.

Karlsruhe, Mittwoch den 17. April 1872.

Inhalt.

Gesetz.

Die Faustpfandverträge der Credit- und Vorschuß-Vereine betreffend.

Friedrich, von Gottes Gnaden Großherzog von Baden,
Herzog von Zähringen.

Mit Zustimmung Unserer getreuen Stände verordnen Wir hiermit, wie folgt:

§. 1.

Die Vorschrift des Landrechtsatzes 2074, Absatz 1, über die Form der Bestellung von Faustpfändern findet keine Anwendung auch auf solche Faustpfandverträge der Credit- und Vorschuß-Vereine, bei welchen entweder der Pfandbesteller kein Kaufmann ist, oder die Schuld nicht aus einem beiderseitigen Handelsgeschäfte herrührt (vergleiche Artikel 309 des Deutschen Handelsgesetzbuches).

Jedoch muß der Tag des Abschlusses dieser Verträge, der Name des Entleihers, der Betrag der Schuld, sowie die Gattung und Beschaffenheit des Pfandstückes in ein zu diesem Behufe von dem Verein zu führendes Buch unter fortlaufenden Ordnungszahlen eingetragen und dieser Eintrag von dem Vorstande des Vereins oder, wenn der Vorstand aus mehreren Mitgliedern besteht, von wenigstens zweien derselben durch Unterschrift beurkundet werden.

§. 2.

Gedinge, durch welche in Faustpfandverträgen der in §. 1 bezeichneten Art die Vereine ermächtigt werden, das Pfandstück ohne Beobachtung der Formen des Landrechtsatzes 2078 zu veräußern, sind giltig.

Digitized by Google

§. 3.

Das Gesetz vom 11. Februar 1870, die privatrechtliche Stellung der Erwerbs- und Wirthschaftsgenossenschaften betreffend (Gesetzes- und Verordnungsblatt von 1870, Nr. XIII.), ist aufgehoben.

Gegeben zu Karlsruhe in Unserem Staatsministerium, den 30. März 1872.

Friedrich.

von Freydorf.

Auf Seiner Königlichen Hoheit höchsten Befehl:
Schreiber.

Landesherrliche Verordnung.

Die Gebühren für die Geschäfte der Rechtspolizeiverwaltung betreffend.

Friedrich, von Gottes Gnaden Großherzog von Baden, Herzog von Zähringen.

Auf den Vortrag Unseres Ministeriums des Großherzoglichen Hauses, der Justiz und des Auswärtigen und nach Anhörung Unseres Ministeriums der Finanzen sehen Wir Uns, um das Diensteinkommen der Notare, soweit es nöthig erscheint, zu erhöhen, veranlaßt, unter theilweiser Aenderung Unserer Verordnung vom 1. Oktober 1864, Regierungsblatt Nr. LIII., die Gebühren für die Geschäfte der Rechtspolizeiverwaltung betreffend, Folgendes zu bestimmen:

§. 1.

Die Notare erhalten von den angesetzten Gebühren:

a. die Werthstaxe des Titels I. §. 3 des Tarifs für die Vertheilung der Masse in Ganten;
b. die Schreibgebühren des Titels IV. §. 29 des Tarifs;
c. eine Aufbesserung des Bezugs für die außerhalb ihres Wohnortes oder zeitigen Aufenthaltsortes verrichteten Dienstgeschäfte, welche einem Drittel der nach Titel VI. §. 32 des Tarifs anzusetzenden Weggebühr gleichkömmt, jedoch nur insoweit, als die Weggebühr mit dieser Aufbesserung nebst dem Gebührenantheil des Notars den vollen Betrag der tarifmäßigen Geschäftsgebühr nicht übersteigt.

Für alle anderen Geschäfte verbleiben den Notaren (neben den Weggebühren des Titels VI. des Tarifs) die in §. 6 der Verordnung vom 1. Oktober 1864 bestimmten Bezüge.

Digitized by Google

§. 2.

Diese Verordnung tritt für alle vom 1. April d. J. an verrichteten Geschäfte in Wirksamkeit.

Gegeben zu Karlsruhe in Unserem Staatsministerium, den 3. April 1872.

Friedrich.

von Freydorf. Ellstätter.

Auf Seiner Königlichen Hoheit höchsten Befehl:
Schreiber.

Landesherrliche Verordnung.

Die Gebühren der Waisenrichter und Schätzer für rechtspolizeiliche Dienstverrichtungen betreffend.

Friedrich, von Gottes Gnaden Großherzog von Baden, Herzog von Zähringen.

Auf den Vortrag Unseres Ministeriums des Großherzoglichen Hauses, der Justiz und des Auswärtigen haben Wir beschlossen und verordnen, wie folgt:

An die Stelle des §. 2, Ziffer 1, und des §. 4 Unserer Verordnung vom 5. Dezember 1867, Regierungsblatt Nr. LVII., die Gebühren der Waisenrichter und Schätzer für rechtspolizeiliche Dienstverrichtungen betreffend, welche hiermit aufgehoben werden, treten nachstehende Bestimmungen:

§. 2.

Die Geschäftsgebühr beträgt:

1. für Geschäfte innerhalb der Gemarkung, sofern der Ort, wo das Geschäft vorgenommen wird, weniger als 2 Stunden von der Wohnung des Waisenrichters oder Schätzers entfernt ist,

   in den Städten von 15,000 und mehr Einwohnern:

   für eine Stunde oder weniger 54 Kreuzer,
   für jede weitere Stunde 18 Kreuzer,
   für einen ganzen Tag 3 Gulden;

Digitized by Google

in den Gemeinden von 4,000 bis zu 15,000 Einwohnern und in den Amtsgerichtsitzen mit einer kleineren Zahl von Einwohnern:

für eine Stunde oder weniger 36 Kreuzer,
für jede weitere Stunde 12 Kreuzer,
für einen ganzen Tag 2 Gulden;

in anderen Gemeinden:

für eine Stunde oder weniger 27 Kreuzer,
für jede weitere Stunde 9 Kreuzer,
für einen ganzen Tag 1 Gulden 30 Kreuzer.

§. 4.

Für schriftliche Gutachten und Berichte — mit Ausnahme der blosen Vorlageberichte — beziehen die Waisenrichter und Schätzer von der ersten Seite 18 Kreuzer, von jeder weiteren Seite 6 Kreuzer. Die Seite wird zu 24 Zeilen und die Zeile zu 32 Buchstaben berechnet.

In Armensachen werden keine Gebühren angesetzt.

Gegeben zu Karlsruhe in Unserem Staatsministerium, den 3. April 1872.

Friedrich.

von Freydorf.

Auf Seiner Königlichen Hoheit höchsten Befehl:
Schreiber.

Bekanntmachung.

Den Preis des Gesetzes- und Verordnungsblattes für 1871 und 1872 betreffend.

Der Preis des Gesetzes- und Verordnungsblattes für das Jahr **1871** ist von Großherzoglichem Staatsministerium vertragsmäßig auf

Zwei Gulden zwanzig sieben Kreuzer

und ebenso die Verpackungsgebühr für jedes auswärts gehende Exemplar auf drei Kreuzer festgesetzt worden.

Die Verlagsbuchhandlung und Buchdruckerei Malsch & Vogel dahier ist zugleich ermächtigt, für jedes Exemplar des laufenden Jahrgangs **1872** den auf **1 fl. 54 kr.** festgesetzten Preis zum Voraus zu erheben.

Karlsruhe, den 12. April 1872.

Secretariat des Großherzoglichen Staatsministeriums.
Schreiber.

Druck und Verlag von Malsch & Vogel in Karlsruhe.

Digitized by Google

Nr. XX.

211

Gesetzes- und Verordnungs-Blatt

für das Großherzogthum Baden.

Karlsruhe, Samstag den 27. April 1872.

Inhalt.

Vollzugsverordnung

zur

Königlich Preußischen Verordnung über das Verfahren bei eintretender Mobilmachung der Armee zur Herbeischaffung der Pferde durch Landlieferung vom 24. Februar 1834 und zu dem Gesetz vom 12. September 1855, betreffend eine Abänderung obiger Verordnung (Badisches Gesetzes- und Verordnungsblatt Nr. XLIX. vom 21. Dezember 1871).

Unter Aufhebung der Verordnung, betreffend die zwangsweise Remontirung der Militärpferde vom 27. März 1868, wird im Einverständniß mit dem Königlichen Generalcommando des 14. Armeecorps verordnet:

I. Von der Führung der Pferdelisten.

§. 1.

In jeder Gemeinde ist eine Liste der kriegsbrauchbaren Pferde zu führen, in welche alle Pferde im Alter zwischen 4 und 12 Jahren aufgenommen sind.

Ausgenommen von der Aufnahme in die Pferdelisten bleiben:

1. die Pferde des Großherzogs sowie der Prinzen und Prinzessinnen des Großherzoglichen Hauses,
2. die Pferde der sich im Großherzogthum aufhaltenden Souveraine und Prinzen souverainer Häuser;

Digitized by Google

3. die in Artikel 2 der Königlich Preußischen Verordnung vom 24. Februar 1834 näher bezeichneten Pferde (der Beamten und Posthalter);
4. Hengste;
5. Pferde, welche blind, oder mit Fehlern behaftet sind, welche sie sowohl zum Tragen, wie zum Ziehen völlig unbrauchbar machen;
6. Pferde unter 1m. 50cm.

§. 2.

Schema I. Die Pferdelisten (Schema in Anlage I.), welche unter Leitung und Verantwortung des Bürgermeisters, unter Zuziehung des Gemeinderathes angefertigt werden, enthalten folgende Spalten:

1. Laufende Nummer des Eintrages,
2. Jahr, Monat, Tag des Eintrages,
3. Zu- und Vorname des Besitzers,
4. Beschreibung des Pferdes nach Alter, Farbe, Geschlecht und Abzeichen,
5. Unterschrift des Besitzers, welche erstmals bei der Aufnahme des Pferdes in die Liste, und nochmals beim Strich desselben gegeben werden muß,
6. Bemerkungen.

§. 3.

Die gemäß der Verordnung vom 27. März 1868 angelegten Pferdelisten bleiben auch fortan im Gebrauch.

Wenn ein Pferd das zwölfte Jahr überschritten hat, umsteht, nach auswärts verkauft wird, oder in einen der in §. 1 Ziffer 5 bezeichneten Fällen eintritt, so ist dasselbe in der Liste so durchzustreichen, daß der Eintrag noch leserlich bleibt.

In der Rubrik „Bemerkungen" ist der Grund der Durchstreichung anzugeben und letzterer dem betreffenden Eigenthümer gegen Unterschrift zu eröffnen.

Wird ein Pferd in der Gemeinde selbst verkauft, so ist es auf den Namen des neuen Besitzers umzuschreiben.

Erkauft ein Einwohner ein Pferd, welches in Gemäßheit des §. 1 zur Aufnahme in die Pferdeliste geeignet ist, oder erreicht sein Pferd das Alter von 4 Jahren, so ist hiervon Eintrag in die Liste zu machen.

Diese Einträge sind zu fertigen, sobald der Bürgermeister von den einzutragenden Thatsachen Kenntniß erhält.

§. 4.

Einmal im Jahr, und zwar Anfangs Januar, werden die Pferdelisten vom Bürgermeister unter Zuziehung des Gemeinderathes einer Hauptrevision und Berichtigung unterzogen.

Das Bürgermeisteramt erläßt zu diesem Zweck in der ersten Woche des Januar durch Bekanntmachung in ortsüblicher Weise unter Hinweisung auf die gesetzliche Strafe von 5—50 Thalern an alle Besitzer von Pferden, die in der Pferdeliste einzutragen sind (§. 1), aber noch nicht mit

Digitized by Google

der Unterschrift des Besitzers (§. 2 Ziffer 5) eingetragen wurden, und an alle, die im Laufe des verflossenen Jahres den Besitz eines in die Pferdeliste aufgenommenen Pferdes aufgeben, oder deren in den Pferdelisten stehende Pferde im Sinne des §. 1 Ziffer 5 nicht mehr kriegsbrauchbar sind, die Aufforderung, binnen 8 Tagen, behufs des Eintrages, beziehungsweise des Strichs in der Pferdeliste, bei dem Bürgermeisteramt zu erscheinen.

§. 5.

Nach Ablauf der acht Tage wird die Pferdeliste 14 Tage lang auf dem Rathhause zu Jedermanns Einsicht aufgelegt, und zugleich öffentlich bekannt gemacht, daß Jeder befugt sei, binnen 3 Tagen nach Schluß des Auflegens wegen unrechtmäßiger Aufnahme oder Nichtaufnahme von Pferden in die Liste im Sinne des §. 1 Beschwerde zu führen. Einkommende Beschwerden, welche der Gemeinderath nicht sofort begründet findet, sind dem Bezirksamt vorzulegen, welches darüber endgiltig entscheidet.

In größeren Gemeinden können Mitglieder des Gemeinderathes mit der Führung der Listen beauftragt werden.

§. 6.

Die Militärbehörde kann unter Vermittelung des Ministeriums des Innern behufs Revision jederzeit die Einsendung einzelner oder sämmtlicher Pferdelisten anordnen.

Die Militärbehörde ist ferner befugt, nach vorhergegangener Verständigung mit dem Ministerium des Innern, zeitweise die Pferdelisten durch Militärcommissäre revidiren zu lassen, wobei ein Vorführen sämmtlicher überhaupt vorhandener Pferde angeordnet werden kann. Dieser Revision hat der Bezirksbeamte oder ein Stellvertreter desselben anzuwohnen.

§. 7.

Werden in einer Gemeinde die Pferdelisten nachlässig oder unrichtig geführt, so kann die Gemeinde auf Veranlassung der Militärbehörde im Einverständniß mit dem Großherzoglichen Ministerium des Innern durch das Bezirksamt zur Verantwortung gezogen, resp. können die Listen auf ihre Kosten berichtigt, oder neu aufgestellt werden. Eine sorgfältige Berichtigung, nöthigenfalls Neuaufstellung der Listen, hat jedenfalls mit Ausspruch der Mobilmachung zu erfolgen. Es geschieht dies unter Mitverantwortung der Bezirksämter. Auch steht es dem Generalcommando im Verein mit dem Großherzoglichen Ministerium des Innern frei, bei eintretender Mobilmachung eine Vorführung sämmtlicher überhaupt vorhandenen Pferde anzuordnen, falls sich die Pferdelisten als unzuverlässig erweisen sollten.

II. **Von den Aushebungsbezirken und Aushebungsbehörden.**

§. 8.

Behufs Aushebung der Mobilmachungspferde ist das Großherzogthum in Aushebungsbezirke getheilt. Die Anzahl und Umschreibung derselben, die Musterungsorte, sowie die beiläufige Anzahl

Digitized by Google

der im Fall der Mobilmachung von den Amtsbezirken zu stellenden Pferde ist vom Generalcommando im Verein mit dem Ministerium des Innern alljährlich festzustellen und zu geeigneter Zeit zu veröffentlichen.

§. 9.

Die für die Aushebung der Mobilmachungspferde erforderliche Commission besteht aus:

1. einem vom Generalcommando zu ernennenden Militärcommissarius, welcher möglichst am Tage vor Beginn des Geschäfts am Aushebungsort eintreffen wird,
2. dem Bezirksbeamten als Civilcommissarius;

Das Generalcommando befehligt ferner zu jeder Aushebungscommission einen Pferde- (Roß-) Arzt oder sonstigen Pferdekenner.

III. Von der Anordnung der Aushebung von Pferden.

§. 10.

Sobald die Entschließung, welche eine Aushebung anordnet, öffentlich bekannt gemacht ist, sind alle Eigenthümer kriegstauglicher Pferde, gleichviel, ob sie bereits in die Pferdelisten eingetragen sind oder nicht, bei Vermeidung einer Geldstrafe von 5 bis 50 Thalern gehalten, ihre Pferde den Aushebungscommissarien an den bezeichneten Musterungsplatz zur bestimmten Stunde vorzuführen; auch ist ihnen von diesem Zeitpunkt an bis zur Beendigung der Aushebung (§. 26) bei gleicher Strafe untersagt, ihre Pferde ohne Erlaubniß der Aushebungscommissarien, welche schriftlich ertheilt werden muß, zu veräußern. Nur an Militärpersonen, welche eine schriftliche Ermächtigung des Generalcommandos vorzeigen, dürfen auch während der Dauer der Aushebung Pferde freihändig verkauft werden. Die dem Verkäufer einzuhändigende Ermächtigung dient demselben als Ausweis über die Rechtmäßigkeit des Verkaufs.

§. 11.

Das Generalcommando theilt den Bezirksämtern sofort mit eintretender Mobilmachung Tag und Stunden mit, an welchen die Militärcommissarien an den festgesetzten Musterungsorten erscheinen werden. Die Bezirksämter, welche die Aufforderungen zur Gestellung der Pferde schon im Frieden — ausgefertigt — bereit zu halten haben, so, daß die Absendung unmittelbar nach Eingang des Mobilmachungsbefehls erfolgen kann, senden sofort mittelst Extraboten die erforderlichen Weisungen an die Gemeinden. Die Bürgermeister oder deren Vertreter entbieten sofort durch die Schelle sämmtliche Besitzer kriegstauglicher Pferde, außerdem durch besondere Eröffnung die Besitzer der in den Pferdelisten eingetragenen Pferde auf die festgesetzte Stunde unter Androhung einer Strafe von 5 bis 50 Thalern mit ihren Pferden auf die Musterungsplätze.

Die Bürgermeister haben mit den Pferdelisten gleichfalls bei der Aushebung zu erscheinen.

Die Vornahme der Aushebung und Vorladung der Pferdebesitzer ist nächstdem vom Bezirksamt unter Hinweisung auf die Bestimmung des §. 10 im Amtsverkündigungsblatt bekannt zu machen.

Digitized by Google

IV. Vornahme der Aushebung.

§. 11.

Zu der zur Aushebung bestimmten Stunde haben sich die Militärcommissarien, die Civilcommissarien (Bezirksbeamten — der zum Aushebungsbezirk gehörigen Aemter), ferner die Bürgermeister und sämmtliche Besitzer kriegsbrauchbarer Pferde, mit diesen, am Musterungsplatze einzufinden.

Sollte die Zahl der zu musternden Pferde sehr groß sein, so sind dieselben, um unnöthiges Warten zu vermeiden, nach Anordnung des Bezirksbeamten in Abtheilungen auf bestimmte Stunden auf den Musterungsplatz zu bestellen.

§. 12.

Die Musterung beginnt damit, daß der Bezirksbeamte des Bezirks, in welchem sich der Musterungsort befindet, die einzelnen Bürgermeister verliest und sodann zur Wahl der Abschätzungscommission geschritten wird.

Dies geschieht in der Art, daß der Militärcommissar im Namen des Generalcommandos einen, der Bezirksbeamte den zweiten, und die versammelten Bürgermeister den dritten Schätzer ernennen. Werden gegen die Vorgeschlagenen keine Ablehnungsgründe (§. 496 der bürgerlichen Prozeßordnung) geltend gemacht, oder sind die vorgebrachten vom Bezirksbeamten durch Bescheid verworfen, so hat Letzterer die Schätzer handgelübblich zu verpflichten.

Gleichzeitig werden die noch nicht in die Pferdelisten aufgenommenen kriegstauglichen Pferde in die Listen der betreffenden Gemeinde eingetragen.

Sodann erfolgt der Ausruf der Pferdebesitzer in der Art, daß mit den entferntesten Gemeinden der Anfang gemacht und in jeder Gemeinde die einzelnen Pferdebesitzer nach der Ordnung des Eintrages der Pferdelisten vorgerufen werden.

Ist der Aufgerufene nicht erschienen, oder hat er sein Pferd nicht mitgebracht, so wird gegen ihn mit der gesetzlichen Strafe eingeschritten, sofern nicht der Nachweis geliefert wird, daß es demselben thatsächlich unmöglich war, seine Pferde zur Stelle zu schaffen. Ist derselbe anwesend, so hat er seine Pferde den Aushebungscommissarien vorzuführen.

Gegen die festzusetzenden Strafen ist keine Berufung auf richterliche Entscheidung, sondern nur der Recurs an das Großherzogliche Ministerium des Innern zulässig.

§. 13.

Die an den Musterungsorten gestellten Pferde werden zunächst hinsichtlich ihrer Tauglichkeit zum Kriegsdienst überhaupt geprüft, und entweder als brauchbar anerkannt, oder als unbrauchbar in der Pferdeliste gestrichen und entlassen. Der Grund der Untauglichkeit wird in der Rubrick „Bemerkungen" der Pferdeliste vermerkt.

Die übernommenen Pferde werden in ein, für jeden Amtsbezirk besonders aufzustellendes National (nach Schema II.) eingetragen. Formulare haben die Bezirksämter vorräthig zu halten. Schema II.

Digitized by Google

§. 14.

Außer dem auf den Aushebungsbezirk repartirten Contingent an Mobilmachungspferden ist noch ein Zuschlag von 3% auszuwählen und in ein besonderes National einzutragen. Dieser Zuschlag ist jedoch nicht mit dem repartirten Contingent an den Truppentheil abzusenden, sondern von dem Eigenthümer noch drei Wochen, von dem Tag der Aushebung an gerechnet, disponibel zu halten.

§. 15.

Die Abschätzung erfolgt in der Art, daß ein jeder der Schätzer, welche dabei den Werth der Pferde nach den gewöhnlichen Friedenspreisen zu Grund legen, seine Stimme besonders und geheim dem Bezirksbeamten abgiebt, welcher die Schätzungen nach den Angaben der drei Schätzer in die dazu bestimmten Colonnen des Nationals einträgt. Der darnach berechnete Durchschnittspreis bildet in vollen Gulden die Summe, mit welcher das Pferd bezahlt wird.

§. 16.

Den bei diesen Verhandlungen gegenwärtigen, und namentlich mit dem Betrag der Taxe sofort bekannt zu machenden Eigenthümern der Pferde, oder ihren Abgeordneten, steht es frei, die etwa gegen die Taxe der Pferde zu machenden Einwendungen gegen die Abnahmecommission sofort zu äußern. Bei der hierauf erfolgenden Entscheidung der zuständigen Abnahmecommission hat es aber sein Bewenden.

§. 17.

Sollten Besitzer notorisch edler Zuchtstuten oder hochtaxirter Pferde, wünschen, an Stelle solcher Pferde andere diensttaugliche Pferde zu stellen, so ist die Abnahmecommission befugt, aber nicht verpflichtet, auf dergleichen Anerbietungen in dem Falle einzugehen, wenn statt der zurückgezogenen Pferde sofort, d. h. an Ort und Stelle, die stellvertretenden Pferde vorgeführt werden.

§. 18.

Die Aushebungscommissarien haben gemäß §. 1 und 2 des Gesetzes vom 12. September 1855 die Verpflichtung, unter den brauchbar erkannten Pferden zunächst die niedrigst taxirten abzunehmen; wo aber dem Zweck trotzdem entsprochen werden kann, sind persönliche und öconomische Verhältnisse der Pferdebesitzer, insofern dieselben durch die bürgerlichen Beamten empfohlen werden, zu berücksichtigen.

§. 19.

Nach erfolgter Abnahme und Abschätzung der Pferde werden die in jedem National eingetragenen Schätzungen summirt und folgendes Attest darin nachgetragen:

„daß nach Inhalt des vorstehenden Nationals die Zahl von . . . . geschrieben . . . . Pferden, mit einer Gesammttaxe von . . . . . . Gulden geschrieben . . . . richtig abgeliefert worden ist, bescheinigt

(Ort und Datum.)

Die Abnahmecommission.

(Unterschriften.)

Digitized by Google

§. 20.

Die Bezirksämter legen alsbald die Nationale dem Ministerium des Innern vor, welches nach erfolgter Prüfung die Auszahlung der Vergütigungssummen veranlaßt, und die Wiedererstattung aus der Reichscasse herbeiführt.

Bis zur Zahlung der Vergütigungssumme erhalten die Eigenthümer der übernommenen Pferde vorläufig von dem Bezirksbeamten schriftliche Anerkenntnisse über den ihnen gebührenden Betrag (Formulare nach Schema III. haben die Bezirksämter vorräthig zu halten).

Schema III.

§. 21.

Alle zur Abnahme kommenden Pferde sind von den Eigenthümern mit ledernem oder Gurthalfter, Trense und zwei Stricken, sowie mit brauchbarem Hufbeschlag versehen, abzuliefern, welche Erfordernisse, als in der Taxe der Pferde mit inbegriffen, den Eigenthümern derselben weder zurückgeliefert, noch besonders vergütet werden.

Der Militärcommissar hat bei der Uebernahme der Pferde den Hufbeschlag zu prüfen und, wenn erforderlich, ergänzen zu lassen; im letzteren Fall kommen die Kosten an der Schätzungssumme in Abzug, was in der Rubrik „Bemerkungen" des Nationals einzutragen ist.

§. 22.

Die übernommenen Pferde werden unter der Mähne an der linken Seite des Halses mit der Nummer des Aushebungsbezirks gebrannt, die dazu nöthigen Eisen bringen die Militärcommissare zur Stelle. Außerdem erhalten die Pferde eine ständige, innerhalb des Aushebungsbezirks laufende Nummer, welche auf einem, gleichfalls vom Militärcommissar beizubringenden blechernen Mähnentäfelchen in die Mähne befestigt wird. Diese ständige Nummer muß mit der Nummer in Rubrik 1 des Nationals übereinstimmen.

§. 23.

Sollten aus irgend einem Grunde zur Verpflegung und zum Transport der ausgehobenen Pferde keine militärische Transportcommandos oder solche in nur ungenügender Anzahl zur Stelle sein, so haben auf Requisition der Militärcommissarien die Gemeinden die erforderlichen Koppelknechte zu stellen, welche während ihrer Dienstleistung, sowie auf dem Rückweg nach ihrer Heimath, militärisch verpflegt werden.

§. 24.

Nach der Abnahme des von jedem Amtsbezirk zu gestellenden Contingents hat das Bezirksamt unverzüglich an das Ministerium des Innern über die Erledigungen des Geschäfts Bericht zu erstatten, und demselben eine summarische Uebersicht der in den einzelnen Gemeinden ausweislich der Pferdeliste noch vorhandenen kriegsbrauchbaren Pferde beizufügen (Schema IV.).

Schema IV.

§. 25.

Bei der zwangsweisen Aushebung haftet der letzte Besitzer eines Pferdes nicht für Fehler, welche nach den Landesgesetzen sonst zur Aufhebung des Vertrages berechtigen würden.

Digitized by Google

V. Schluß der Aushebung.

§. 26.

Von der Beendigung des Geschäfts giebt das Generalcommando den Bezirksämtern durch Vermittelung des Ministeriums des Innern Nachricht, worauf dieselben in den Gemeinden bekannt machen lassen, daß nunmehr der Verkauf der von der Kriegsverwaltung nicht in Anspruch genommenen Pferde unbeschadet der Festsetzung des §. 14 wieder freigegeben sei.

§. 27.

Die Diäten und Reisekosten der Bezirksbeamten, der Bürgermeister und der von den Bezirksbeamten und den Bürgermeistern ernannten Mitglieder der Abschätzungscommission werden aus der Amtscasse bezahlt.

Karlsruhe, den 17. April 1872.

Großherzogliches Ministerium des Innern.
Jolly.

Vdt. Lewald.

Digitized by Google

Schema I.

Pferde-Liste
der

Gemeinde N. N. . . . .

Amtsbezirk M. . . . .

Laufende Nummer.	Datum des Eintrages. Tag.	Monat.	Jahr.	Zu- und Vorname des Besitzers.	Alter. Jahr.	Farbe	Geschlecht	Besondere Kennzeichen	Unterschrift des Besitzers a. bei der Aufnahme. b. beim Strich.	Bemerkungen.
						des Pferdes.				
1	7	April	1868	Johann Faist	8	Braun	Wallach	rechte Hinterfüße weiß	a. b.	
2	7	April	1868	~~Vincenz Hoft~~	11	Schimmel	Stute	—	a. N. N. b. N. N.	am 12. Septbr. 1869 das 12te Lebensjahr erreicht.
3	7	April	1868	~~Leopold Strauch~~	9	Fuchs	Stute	Bläß	a. N. N. b. N. N.	am 7. Dezember 1868 nach N. verkauft.
4	7	April	1868	B. Ammermüller	6	ditto	Wallach	Stern	a. b.	
5	22	Januar	1869	Abraham Levisohn	4	Braun	Stute	—	a. b.	
6	28	Februar	1869	~~Mathias Möhrle~~	7	Fuchs	ditto	—	a. N. N. b. N. N.	am 12. Januar umgestanden.
7	22	März	1869	Heinrich Gerger	4	Schimmel	Wallach	—	a. b.	
8	7	April	1869	Bernhard Hamm	7	Braun	ditto	beide hintere Fesseln weiß	a. b.	
9	9	Mai	1869	Freiherr v. N.	4	Braun	Stute	—	a. b.	

Digitized by Google

Natio-

der als tauglich anerkannten und abgenommenen Mobil=

1. Nr. der Mähnen-Tafel.	2. Vor- und Zuname des Besitzers.	3. Wohnort.	4. Geschlecht der Pferde.		5. Alter.	6. Farbe und Abzeichen.	7. Größe.	
			Wallach.	Stute.	Jahre.		Met.	Ctm.

Digitized by Google

Schema II.

nale

machungs-Pferde aus dem Bezirks-Amt . . . .

8. Sind abgenommen als:					9. Schätzungspreis der abgenommenen Pferde.					Bemerkungen.
Reitpferde.	Packpferde.	Stangenpferde.	Vorderpferde.	Für welchen Truppentheil.	1r Schätzer. fl.	2r Schätzer. fl.	3r Schätzer. fl.	Durchschnittsbetrag in vollen Gulden in Zahlen. fl.	Durchschnittsbetrag in vollen Gulden in Worten. fl.	
				Summa .						

Daß nach Inhalt des vorstehenden Nationals die Zahl . . . .
geschrieben . . . .
Pferden, mit einer Gesammttaxe von . . . .
geschrieben . . . .
richtig abgeliefert worden ist, bescheinigt.

N. . . . . . . (Ort und Datum.)

Die Abnahme-Commission:
(Unterschriften.)

Digitized by Google

Schema III.

Anerkenntniß.

Dem . . . . (Vor- und Zuname) von . . . . (Gemeinde) wird hiermit bescheinigt, daß dessen Pferd . . . . (folgt die Beschreibung nach Alter, Farbe, Geschlecht, Abzeichen) von der Aushebungs-Commission in . . . . (Musterungsort) als Mobilmachungspferd übernommen, und, ausweislich des Nationals des Amtsbezirks, auf . . . . . Gulden, sage

. . . . (Taxsumme mit Worten)

geschätzt worden ist, worüber demselben vorliegendes Anerkenntniß ausgestellt wird.

N. . . . . (Ort und Datum.)

Das Bezirks-Amt.
(L. S.) N. N.

Digitized by Google

Schema IV.

Summarische Uebersicht

der

im Bezirks=Amt . . . . ausweislich der Pferdeliste nach erfolgter Aushebung noch vorhandenen kriegstauglichen Pferde.

Laufende Nummer.	Gemeinde.	Zahl der nach der Pferdeliste noch vorhandenen Pferde.	Bemerkungen.
	Summa .		

N. . . . . den . . ten . . . . 187 .

Das Bezirks=Amt.
N. N.

Druck und Verlag von Malsch & Vogel in Karlsruhe.

Digitized by Google

Digitized by Google

Gesetzes- und Verordnungs-Blatt
für das Großherzogthum Baden.

Karlsruhe, Samstag den 11. Mai 1872.

Inhalt.

Verordnung.

Die Wohnsitze der Anwälte bei den Amtsgerichten betreffend.

Nach Ansicht des §. 6 Absatz 2 der Anwaltsordnung vom 22. September 1864 (Regierungsblatt Nr. L.) und des §. 3 der Landesherrlichen Verordnung vom 5. Januar 1872, einige Aenderungen in der Organisation der Gerichte und Verwaltungsbehörden des Großherzogthums betreffend (Gesetzes- und Verordnungsblatt Nr. II.), wird, nach Anhörung der Gerichtshöfe, vom 1. Mai d. J. an

an dem Amtsgerichtssitze Heidelberg die Niederlassung von sechs Anwälten,
an dem Amtsgerichtssitze Baden die Niederlassung von drei Anwälten,
an den Amtsgerichtssitzen Lörrach und Villingen die Niederlassung von je zwei Anwälten gestattet.

Anwälten, welche an den genannten Orten dermalen ihre Niederlassung haben, verbleibt die Befugniß zur Beibehaltung derselben.

Die Gestattung der Niederlassung von zwei Anwälten an dem Amtsgerichtssitze Donaueschingen, ausgesprochen in der in obigem Betreffe ergangenen Verfügung vom 24. September 1864, Regierungsblatt Nr. LII., wird zurückgezogen.

Karlsruhe, den 18. April 1872.

Großherzogliches Ministerium des Großherzoglichen Hauses, der Justiz und des Auswärtigen.
Aus Auftrag des Präsidenten:
von Seyfried. Vdt. Brauer.

Digitized by Google

Verordnung.

Die Verwendung von Giften betreffend.

Auf Grund des §. 83 des Polizeistrafgesetzbuches wird das Färben von Genußmitteln, namentlich von Zuckerwaaren, mit Anilinfarbstoffen und der Verkauf mit solchen Farbstoffen gefärbter Genußmittel untersagt.

Karlsruhe, den 13. April 1872.

Großherzogliches Ministerium des Innern.
Aus Auftrag des Ministers:
L. Cron.

Vdt. Lacher.

Verordnung.

Den Verkauf von Arzneimitteln betreffend.

Im Hinblick auf die Kaiserliche Verordnung vom 25. März d. J., den Verkehr mit Apothekerwaaren betreffend (Reichsgesetzblatt Nr. 11), werden die Verordnungen vom 9. Oktober 1865 (Regierungsblatt Seite 633) und vom 30. Dezember 1867 (Centralverordnungsblatt 1868 Nr. 3) über den Verkauf von Arzneimitteln außer Wirksamkeit gesetzt.

Arzneimittel, deren Bestandtheile oder Zusammensetzung geheim gehalten werden, dürfen wie bisher in Apotheken nur mit Erlaubniß des Ministeriums des Innern verkauft werden.

Karlsruhe, den 18. April 1872.

Großherzogliches Ministerium des Innern.
Aus Auftrag des Ministers:
Winnefeld.

Vdt. Lewald.

Digitized by Google

Verordnung.

Die Handhabung der Baupolizei betreffend.

In der Anlage wird die Umwandlung der in der Verordnung vom 5. Mai 1869, die Handhabung der Baupolizei betreffend, Gesetzes- und Verordnungsblatt Nr. XI., enthaltenen Maaße in Metermaaß bekannt gemacht. Gleichzeitig werden die §§. 9 und 33 der gedachten Verordnung abgeändert, wie folgt:

A. §. 9 erhält folgende Fassung:

Brandmauern.

Als Brandmauer wird nur eine durch eine Feuersbrunst in ihrem Material wie in ihrer Stabilität nicht gefährdete, der Weiterverbreitung des Feuers ein Ziel setzende Wand angesehen, welche das Gebäude bis unter die Dachdeckung ohne Unterbrechung durchsetzt oder abschließt.

Die Stärke der Brandmauer muß den nach ihrer Höhe und der Beschaffenheit des Materials für die Solidität des Bauwerks sich ergebenden Erfordernissen entsprechen.

Dieselbe soll bei Gebäuden von mittlerer Tiefe bis 14 Meter und von einer Stockhöhe bis 4 Meter einschließlich des Gebälks im Minimum betragen:

1. Bruchsteingemäuer:
   - a. bei einstöckigen Gebäuden
     45 Centimeter (cm.)
   - b. bei zweistöckigen Gebäuden
     im unteren Stock
     50 Centimeter,
     im oberen Stock und Giebel
     45 Centimeter;
   - c. bei dreistöckigen Gebäuden
     im untern Stock
     60 Centimeter,
     im zweiten Stock
     50 Centimeter,
     im dritten Stock und Giebel
     45 Centimeter;
   - d. bei vierstöckigen Gebäuden
     in den beiden untern Stockwerken
     60 Centimeter,
     in den beiden obern und Giebel
     wie bei Buchstabe b;

Digitized by Google

2. Backsteingemäuer:

a. bei einstöckigen Gebäuden
1 Backsteinlänge;

b. bei zweistöckigen Gebäuden
im untern Stock
1½ Backsteinlänge,
im obern Stock und Giebel
1 Backsteinlänge;

c. bei dreistöckigen Gebäuden
im untern Stock
2 Backsteinlängen,
im zweiten Stock
1½ Backsteinlängen,
im dritten Stock und Giebel
1 Backsteinlänge;

d. bei vierstöckigen Gebäuden
in den beiden untern Stockwerken
2 Backsteinlängen,
in den beiden obern und Giebel
wie bei Buchstabe b.

Die Fundamente sind entsprechend stärker herzustellen.

Bei Gebäuden, welche die angenommene Höhe und Tiefe überschreiten, müssen die Brandmauern eine verhältnißmäßige Verstärkung erhalten.

Oeffnungen in Brandmauern sind oberhalb des Dachgebälks gar nicht, im Uebrigen nur ausnahmsweise mit besonderer Erlaubniß der Baupolizeibehörde zulässig und müssen jedenfalls mit eisernen Läden versehen sein.

Hölzer dürfen nur mit eisernen Enden bis auf 6 Centimeter von der Mitte der Brandmauer eingelegt werden und Kaminlichtungen nicht in diese eingreifen.

B. §. 33 der Verordnung vom 5. Mai 1869 wird dahin abgeändert, daß die Wangenstärke der freistehenden Kamine dem Normalziegelformat entsprechend auf 12 Centimeter festgesetzt wird.

Karlsruhe, den 18. April 1872.

Großherzogliches Ministerium des Innern.
Aus Auftrag des Ministers:
L. Cron.

Vdt. Lacher.

Digitized by Google

Verwandlung

der

in der Verordnung vom 5. Mai 1869, die Handhabung der Baupolizei betreffend, enthaltenen Maaße in Metermaaß.

§						
§. 6.	15	Zoll	=	4,5	Decimeter	(abbr. 4,5 dm.)
§. 10.	12	Fuß	=	3,6	Meter	(abbr. 3,6 m.)
	6	"	=	1,8	"	
§. 11 und §. 12	80	"	=	24	"	
	12	"	=	3,6	"	
§. 14.	10	"	=	3	"	
	15	"	=	4,5	"	
	20	"	=	6	"	
§. 20.	5	Zoll	=	1,5	Decimeter	
	20	"	=	6	"	
	15	"	=	4,5	"	
	30	"	=	9	"	
	1	Fuß	=	3	"	
§. 22.	12	Zoll	=	3,6	"	
	5	"	=	1,5	"	
	15	"	=	4,5	"	
	13	"	=	3,9	"	
§. 25.	10	"	=	3	"	
	2½	Fuß	=	7,5	"	
	12	Zoll	=	3,6	"	
§. 26.	1½	Fuß	=	4,5	"	
	3	"	=	9	"	
§. 27.	5	Zoll	=	1,5	"	
	2½	"	=	7,5	Centimeter	(abbr. 7,5 cm.)
	4	Fuß	=	1,2	Meter	(abbr. 1,2 m.)
§. 32.	15	Zoll	=	4,5	Decimeter	
	14	"	=	4,2	"	
	16	"	=	4,8	"	
	20	□"	=	1,8	Quadratdecimeter	(abbr. 1,8□dm.)
	36	□"	=	3,24	"	
	50	□"	=	4,5	"	
	100	□"	=	9	"	
	64	□"	=	5,76	"	
	81	□"	=	7,29	"	

Digitized by Google

§. 33.	3 Zoll	=	9	Centimeter
	4½ „	=	1,2	Decimeter
	1½ Fuß	=	4,5	„
	2 Zoll	=	6	Centimeter
§. 36.	4 Fuß	=	1,2	Meter
	15 Zoll	=	4,5	Decimeter
§. 37.	5 „	=	1,5	„
	2½ Fuß	=	7,5	„
	1 „	=	3	„
§. 42.	12 „	=	3,6	Meter
	6 „	=	1,8	„
§. 43.	10 „	=	3	„

Verordnung.

Die Unterbringung polizeilich bestrafter Personen im Arbeitshause betreffend.

Zur Ausführung des §. 362 des Reichsstrafgesetzbuchs vom 31. Mai 1870, sowie der Artikel 13 und 31 des Einführungsgesetzes zu demselben vom 23. Dezember v. J. wird in Betreff der Unterbringung polizeilich bestrafter Personen in einem Arbeitshause im Einverständniß mit Großherzoglichem Ministerium des Großherzoglichen Hauses, der Justiz und des Auswärtigen verordnet, was folgt:

§. 1.

Die seitherige polizeiliche Verwahrungsanstalt in Bruchsal wird zu einem Arbeitshause im Sinne des §. 362 des Reichsstrafgesetzbuchs bestimmt, mit dem Zwecke, die darin unterzubringenden Verurtheilten durch eine ihren Fähigkeiten und Verhältnissen angemessene Beschäftigung einer geordneten Lebensweise zuzuführen.

Bei Prüfung der Frage, ob diese Maßregel zur Anwendung zu kommen habe, sind neben der Beschaffenheit der Uebertretung, welche die Verurtheilung veranlaßt hat, und neben dem sonstigen seitherigen Verhalten des Verurtheilten auch dessen gesammte Lebensverhältnisse in Betracht zu ziehen.

§. 2.

Die Ueberweisung einer Person an die Landespolizeibehörde nach §. 362 des Reichsstrafgesetzbuchs geschieht entweder durch richterliches Erkenntniß oder in Folge freiwilliger Unterwerfung unter die Anklage (§. 10 Absatz 2 des Gesetzes vom 28. Mai 1864, Regierungsblatt Seite 230).

Wenn ein Strafantrag zugleich auf Ueberweisung an die Landespolizeibehörde nach verbüßter Strafe lautet, so ist der Eröffnung desselben auch die Belehrung beizufügen, daß durch diese letztere Maßregel die Landespolizeibehörde die Befugniß erhalte, den Angeklagten bis zu zwei Jahren im Arbeitshaus unterzubringen.

Digitized by Google

Das Bezirksamt, welches die Anklage erhebt, hat in allen Fällen, in welchen eine Ueberweisung an die Landespolizeibehörde eintritt, namentlich auch bezüglich nichtbadischer Reichsangehöriger, die Polizeibehörde der Heimath des Ueberwiesenen hievon zu benachrichtigen.

§. 3.

Nach rechtskräftig erfolgter Ueberweisung einer verurtheilten Person an die Landespolizeibehörde hat das Bezirksamt, welches die Anklage erhob — geeigneten Falls nach Benehmen mit der Heimathsbehörde — über die weitere Behandlung des Verurtheilten Beschluß zu fassen und, wenn es die Unterbringung desselben im Arbeitshause oder aber — bei einem Ausländer — die Verweisung aus dem Bundesgebiet für nothwendig erachtet, die betreffende Maßregel sofort bei dem Landescommissär in Antrag zu bringen.

Zu gleichem Verfahren ist bezüglich einer Person, gegen welche ein auswärtiges Gericht die Ueberweisung an die Landespolizeibehörde ausgesprochen hat, das Bezirksamt des Wohnortes derselben befugt.

Die Stellung des Antrags bleibt, falls das Bezirksamt zwar zunächst davon Abstand genommen hatte, in dem späteren Verhalten des Verurtheilten aber Veranlassung zu einem strengeren Einschreiten gegen denselben findet, noch innerhalb zweier Jahre vom Tage der beendigten Haft an auch nachträglich zulässig. Keinenfalls aber darf die Verwahrung im Arbeitshause die gesetzlich bestimmte, von Beendigung der Strafe an zu berechnende Frist von zwei Jahren übersteigen.

In dem Antrage auf Unterbringung im Arbeitshause ist die Zeit, für welche dieselbe als nothwendig erachtet wird, zu bezeichnen.

Auch ist demselben ein bezirksärztliches Zeugniß über den Gesundheitszustand und die Arbeitsfähigkeit des Verurtheilten anzuschließen.

§. 4.

Ueber den Antrag des Bezirksamts entscheidet der demselben vorgesetzte Landescommissär (Ziffer 2 der Verordnung vom 29. Dezember v. J., Gesetzes- und Verordnungsblatt 1872 Seite 21) unter Berücksichtigung der Bestimmungen in §. 1, übrigens nach freiem Ermessen, und zwar entweder unmittelbar auf Grund der amtlichen Vorlage oder nach Anstellung der ihm noch erforderlich erscheinenden Erhebungen.

Die Unterbringung im Arbeitshause ist mindestens auf die Dauer von sechs Monaten anzuordnen. Eine Verlängerung der zuerst bestimmten Dauer durch spätere Anordnung des Landescommissärs ist zulässig.

Die Entscheidung des Landescommissärs, welche die Unterbringung im Arbeitshaus oder die Verweisung aus dem Bundesgebiet anordnet, ist dem Verurtheilten zu Protokoll zu eröffnen und vom Bezirksamt in Vollzug zu setzen.

Die in der Entscheidung festgesetzte Dauer der Nachhaft wird vom Tage des Eintritts in das Arbeitshaus an berechnet.

§. 5.

Der Landescommissär ist befugt, sowohl nach Maßgabe des Artikel 13 Ziffer II. des Einführungsgesetzes vom 23. Dezember v. J. als auch — nach Ablauf der ersten sechs Monate der

Digitized by Google

Nachhaft — wegen erprobter Besserung des Verurtheilten dessen Entlassung aus dem Arbeitshause zu verfügen.

§. 6.

Die Kosten der Verpflegung in der Anstalt werden bis auf Weiteres auf jährliche 120 fl. für die Person festgesetzt.

§. 7.

Die unmittelbare Aufsicht über die Anstalt führt der Verwaltungsrath, bestehend aus dem Vorstande des Bezirksamts als Vorsitzenden, dem Vorstande der Anstalt, dem Hausarzt, den Anstaltsgeistlichen, dem Bürgermeister und zwei vom Ministerium des Innern zu ernennenden Einwohnern des Ortes.

Dem Verwaltungsrathe liegt ob, die in der Anstalt untergebrachten Personen über etwaige Beschwerden und Gesuche halbjährlich zu Protokoll zu vernehmen, etwaige Entlassungsgesuche zu prüfen und mit gutachtlichem Bericht dem Landescommissär vorzulegen, dessen Entscheidung den betreffenden Verurtheilten durch den Vorsitzenden des Verwaltungsraths zu eröffnen ist.

Die übrigen Befugnisse des Verwaltungsraths werden durch eine Instruction bestimmt.

§. 8.

Von Insassen des Arbeitshauses verübte Uebertretungen der Hausordnung oder der sonstigen ihnen eröffneten Vorschriften werden mit Disciplinarstrafen nach Maßgabe von Artikel 13 III. des Einführungsgesetzes vom 23. Dezember v. J. geahndet.

Die Erlassung des Disciplinarerkenntnisses steht dem Vorstande der Anstalt zu, welcher vorher den Betreffenden über die ihm zur Last fallende Uebertretung zu vernehmen hat. Gegen das Straferkenntniß steht dem Betreffenden der Recurs an den Verwaltungsrath zu; derselbe bewirkt jedoch keinen Aufschub des Strafvollzugs.

§. 9.

Das Ministerium des Innern läßt alljährlich den Zustand der Anstalt und die Gesetzmäßigkeit der Behandlung der Insassen sowie des Entlassungsverfahrens durch einen Commissär untersuchen.

§. 10.

Das Ministerium des Innern bestimmt nach Vernehmung des Verwaltungsraths, welche der bei Verkündung gegenwärtiger Verordnung in der seitherigen polizeilichen Verwahrungsanstalt befindlichen Personen auf Grund des Artikel 31 des Einführungsgesetzes in das Arbeitshaus einzutreten haben.

Karlsruhe, den 4. Mai 1872.

Großherzogliches Ministerium des Innern.

Jolly. Vdt. Lewald.

Druck und Verlag von Malsch & Vogel in Karlsruhe.

Digitized by Google

Nr. XXII.

Gesetzes- und Verordnungs-Blatt

für das Großherzogthum Baden.

Karlsruhe, Donnerstag den 16. Mai 1872.

Inhalt.

Bekanntmachung.

Die Einführung des Reichsgesetzes vom 5. Juni 1869 über die Portofreiheiten betreffend.

Die Anordnungen, welche durch die mit höchster Ermächtigung erlassene Verordnung des Großherzoglichen Handelsministeriums vom 23. Dezember 1871 — Gesetzes- und Verordnungsblatt Seite 459—461 — und durch die diesseitige Verordnung vom gleichen Tage — Gesetzes- und Verordnungsblatt Seite 478—482 — in der Absicht getroffen worden sind, die thunlichste Beschränkung der durch das oben genannte Gesetz dem Staate auferlegten Portoauslagen herbeizuführen, werden von vielen der dem diesseitigen Ministerium unterstehenden Behörden und Beamten nicht gehörig vollzogen. Es ist namentlich die Wahrnehmung gemacht worden:

1. daß fast regelmäßig — insbesondere auch von Notaren — bei der Vorlage von Berichten besondere Umschläge oder ganze Bogen verwendet werden, während die Adresse füglich auf das Actenstück selbst geschrieben werden konnte oder ein halber Bogen genügte; dadurch wird das Porto ungebührlicher Weise auf mehr als den doppelten Betrag erhöht — (vergleiche §. 6 Ziffer 4 der allerhöchsten Staatsministerialverordnung, Gesetzes- und Verordnungsblatt Seite 461);
2. daß häufig von einer und derselben Stelle mehrere Poststücke gleichzeitig einzeln verpackt an eine Adresse versendet werden, die zum Zwecke der Portoverminderung gemeinschaftlich zu versenden waren — (§. 7 Ziffer 1 der angeführten Staatsministerialverordnung);

Digitized by Google

3. daß bisweilen Sendungen größeren Umfangs ganz unnöthiger Weise in eine Anzahl kleiner Packete getrennt werden, ein Verfahren, welches das Porto in mehrfacher Hinsicht vertheuert (§. 7 Ziffer 1 daselbst);
4. daß von der Vorschrift, zur Versendung von Packeten nach Umständen die Eisenbahn zu benützen, fast niemals Gebrauch gemacht wird — (§. 7 Ziffer 2 daselbst);
5. daß häufig Sendungen, für welche das Porto rückzuerheben ist, mit anderen, für welche die Staatscasse das Porto zu bezahlen hat, zusammen gepackt und dabei augenscheinlich die Staatscasse mit dem ganzen Portobetrage belastet wird — (§. 4 Absatz 2 der Verordnung Großherzoglichen Handelsministeriums vom 23. Dezember 1871, Gesetzes- und Verordnungsblatt Seite 462);
6. daß bei der Versendung von Acten nicht immer die vorgeschriebene Ausscheidung des Entbehrlichen bewirkt wird — (§. 6 Ziffer 3 der angeführten Staatsministerialverordnung und III. Ziffer 2 der diesseitigen Verordnung vom 23. Dezember 1871, Gesetzes- und Verordnungsblatt Seite 480).

Das Ministerium sieht sich veranlaßt, die Behörden hierauf mit dem Anfügen besonders aufmerksam zu machen, daß die Uebertretung der erwähnten Anordnungen künftig dienstpolizeilich werde geahndet werden: sei es durch Verhängung von Ordnungsstrafen, sei es dadurch, daß der schuldige Beamte zum Ersatze ungebührlich verursachter Portoauslagen verhalten werden wird.

Dabei wird den dem Ministerium unterstehenden Behörden und Beamten ferner zu erkennen gegeben:

a. bei der Frankirung der Fahrpostsendungen (Packete ohne und mit declarirtem Werthe, Briefe mit Werthangabe) sind gleichzeitig die tarifmäßigen Packet- und Bestellgebühren vorauszubezahlen;

   auf der Adresse des Packets beziehungsweise auf dem zu der Sendung gehörigen Begleitbriefe muß in derartigen Fällen der Vermerk „frei inclusive Bestellgeld“ ersichtlich gemacht und die Bestellgebühr mit dem Porto in Marken verrechnet werden;

b. die Vorschriften über die Frankirung der Sendungen — §. 1 der angeführten Staatsministerialverordnung und Ziffer I. a. der angeführten diesseitigen Verordnung — sind genau einzuhalten; es ist den Behörden nicht gestattet — aus Bequemlichkeit etwa — Sendungen, die frankirt abzulassen waren, als „portopflichtige Dienstsachen“ zu versenden.

Karlsruhe, den 2. Mai 1872.

Großherzogliches Ministerium des Großherzoglichen Hauses, der Justiz und des Auswärtigen.
Aus Auftrag des Präsidenten:
von Seyfried.

Vdt. Mößner.

Digitized by Google

Bekanntmachung.

Das Reglement zu dem Gesetze über das Postwesen des Deutschen Reichs betreffend.

Nachstehend bringen wir eine von dem Reichskanzler erlassene, die §. I. und II. der in dem Gesetzes- und Verordnungsblatt von 1871 Nr. XLVIII. Seite 403 veröffentlichten Tarifbestimmungen ändernde Verordnung vom 1. d. M. zur öffentlichen Kenntniß.

Karlsruhe, den 10. Mai 1872.

Großherzogliches Handelsministerium.
von Dusch.

Vdt. Buchenberger.

Verordnung.

Die Gebühr für Postkarten und die Gewichtsstufe für Drucksachen und Waarenproben betreffend.

Auf Grund des §. 50 des Gesetzes über das Postwesen des Deutschen Reichs vom 28. Oktober 1871 wird Folgendes bestimmt:

Vom 1. Juli 1872 ab beträgt die Gebühr für Postkarten (Correspondenzkarten) $\frac{1}{2}$ Silbergroschen beziehungsweise 2 Kreuzer.

Gleichzeitig wird die Gewichtsstufe bei Berechnung der Taxen für Drucksachen und Waarenproben von 40 auf 50 Grammen erweitert.

Berlin, den 1. Mai 1872.

Der Reichskanzler.
In Vertretung.
Delbrück.

Verordnung.

Einführung von Schnellzugsbilleten III. Classe betreffend.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben mit allerhöchster Entschließung aus Großherzoglichem Staatsministerium vom 9. d. M. Nr. 1105 zu genehmigen geruht, daß bei solchen Schnell- und Eilzügen, mit welchen Personenwagen III. Classe geführt werden, als Grundtaxe für Schnellzugsbillete dieser Classe $10\frac{1}{2}$ Kreuzer

Digitized by Google

— zehn und ein halber Kreuzer —

per Meile erhoben werden.

Diese Billete werden mit 1. Juni d. J. zur Einführung gelangen.

Karlsruhe, den 14. Mai 1872.

Großherzogliches Handelsministerium.
von Dusch.

Vdt. Buchenberger.

Verordnung.

Die Gebühren der Bezirksgeometer für die Aufstellung und Fortführung der Lagerbücher betreffend.

In Folge der durch die Einführung des neuen Maaßes nöthig gewordenen Umrechnung des bisherigen Maaßes in das Metermaaß wird im Einverständniß mit Großherzoglichem Ministerium des Großherzoglichen Hauses, der Justiz und des Auswärtigen zu der diesseitigen Verordnung vom 14. April 1866 (Centralverordnungsblatt von 1866 Nr. VIII.) nachträglich verordnet:

Die Bezirksgeometer haben für den Eintrag des neuen Maaßes in das Lagerbuch oder für die Reduction der Maaße in demselben und die Controle für die Richtigkeit der Arbeit von jedem Item beziehungsweise Culturstück 0,6 Kreuzer zu beziehen.

Karlsruhe, den 26. April 1872.

Großherzogliches Ministerium der Finanzen.
In Abwesenheit des Präsidenten:
Nicolai.

Vdt. Glock.

Druck und Verlag von Malsch & Vogel in Karlsruhe.

Digitized by Google

Nr. XXIII.

Gesetzes- und Verordnungs-Blatt

für das Großherzogthum Baden.

Karlsruhe, Donnerstag den 30. Mai 1872.

Inhalt.

Bekanntmachung.

Die Entlassung aus dem Heere betreffend.

Die Bestimmung des §. 60 des Badischen Wehrgesetzes, wornach die Verhandlungen in Angelegenheiten der Aushebung ohne Kosten für die Betheiligten sportel-, tax- und stempelfrei geschehen, findet keine Anwendung auf Gesuche, welche die Wiederentlassung eines Soldaten vom stehenden Heere bezwecken (§. 50 der Ersatzinstruction). Zu derartigen Eingaben ist daher fortan nach Maßgabe des Gesetzes vom 29. Juli 1864 Stempelpapier zu verwenden und für die Thätigkeit der Civilverwaltungsbehörden die vorgeschriebene Sportel anzusetzen.

Karlsruhe, den 25. Mai 1872.

Großherzogliches Ministerium des Innern.
Jolly.

Vdt. Lewald.

Digitized by Google

Verordnung.

Die Ausstellung von Legitimationsscheinen zum Gewerbebetrieb im Umherziehen betreffend.

Auf Grund des Artikels 6 des Gesetzes vom 21. Dezember 1871 wird als Nachtrag zu §. 34 der Verordnung vom 26. Dezember 1871, „die Einführung und den Vollzug der Deutschen Gewerbeordnung im Großherzogthum Baden betreffend", anburch verordnet, was folgt:

Die Bezirksämter können auch den nicht im Großherzogthum ansäßigen Angehörigen anderer Bundesstaaten Legitimationsscheine zum Gewerbebetrieb im Umherziehen ausstellen, falls dieselben sich durch eine Erklärung ihrer Heimathsbehörde darüber gehörig ausweisen, daß in ihrer Persönlichkeit Bedenken gegen die Zulassung zum Hausirbetrieb nicht vorliegen, und sie der inländischen Steuerpflicht genügen.

Die Vorschriften des §. 34 Absatz 3 bis 5 der Vollzugsverordnung vom 26. Dezember 1871 sind auch in solchen Fällen zu befolgen.

Karlsruhe, den 21. Mai 1872.

Großherzogliches Ministerium des Innern.
Jolly.

Großherzogliches Handelsministerium.
von Dusch.

Vdt. Sachs.

Verordnung.

Den Vollzug des Gesetzes über die Portofreiheiten betreffend.

Nach einer Bekanntmachung des Reichskanzlers vom 17. v. M. (Reichsgesetzblatt Nr. 13) kommen die in der nachstehend abgedruckten Bekanntmachung vom 29. August 1870 (Bundesgesetzblatt 1870 Seite 514) veröffentlichten Grundsätze für die Behandlung der portopflichtigen Correspondenz zwischen den Behörden verschiedener Bundesstaaten im Gebiete des Norddeutschen Bundes nunmehr auch für Südhessen, das Großherzogthum Baden und Elsaß-Lothringen zur Anwendung.

Die Bestimmung des §. 3 der diesseitigen Verordnung vom 23. Dezember v. J. ist demnach bezüglich des Verkehrs der Großherzoglichen Behörden mit solchen anderer Staaten des Deutschen Reichs, mit Ausnahme von Bayern und Württemberg, außer Wirksamkeit getreten und haben nunmehr die Großherzoglichen Behörden die betreffenden Sendungen nach Maßgabe der angeführten Grundsätze zu behandeln.

Karlsruhe, den 15. Mai 1872.

Großherzogliches Handelsministerium.
von Dusch.

Vdt. Sachs.

Digitized by Google

Bekanntmachung.

Die portopflichtige Correspondenz zwischen Behörden verschiedener Bundesstaaten betreffend.

Für die Behandlung der portopflichtigen Correspondenz zwischen Behörden verschiedener Bundesstaaten kommen im ganzen Gebiete des Norddeutschen Bundes, auf Grund der zwischen sämmtlichen Bundesregierungen getroffenen Verständigung, die nachstehenden Grundsätze zur Anwendung:

1. Portopflichtige Sendungen sind stets von der absendenden Behörde zu frankiren.
2. Bei Correspondenz zwischen Behörden in Parteisachen entrichtet die absendende Stelle das Porto auch in solchen Fällen, in welchen die Pflicht zur Portozahlung einer im Gebiete der empfangenden Stelle befindlichen Partei obliegt.
3. Die empfangende Stelle ist zwar befugt, den Portobetrag von der Partei einzuziehen, jedoch soll von einer Erstattung desselben an die absendende Behörde des anderen Staates bis auf Weiteres Abstand genommen werden.

Berlin, den 29. August 1870.

Der Kanzler des Norddeutschen Bundes:
In Vertretung
Delbrück.

Verordnung.

Die Annahme der silbernen Fünffrankenstücke sowie der Oesterreichischen Zwei- und Einguldenstücke bei den Großherzoglichen Staatscassen betreffend.

Mit höchster Genehmigung Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs aus Großherzoglichem Staatsministerium vom 15. d. M. Nr. 1133 wird im Anschluß an das Verfahren in anderen Deutschen Bundesstaaten unter Aufhebung von Ziffer 7 und 8 des §. 87 der Verordnung vom 29. November 1862, das Cassen- und Rechnungswesen der Staatsrechnungen betreffend, die fernere Annahme der silbernen Fünffrankenstücke, sowie der Zwei- und Einguldenstücke der Oesterreichischen Währung bei den Großherzoglichen Staatscassen — jedoch vorerst mit Ausnahme der Cassen der

Digitized by Google

Großherzoglichen Eisenbahnverwaltung sowie der Großherzoglichen Zollstellen zu Basel, Schaffhausen und Thayingen, für die letzteren nur hinsichtlich der Fünffrankenstücke — hiermit bis auf Weiteres untersagt.

Karlsruhe, den 19. Mai 1872.

Großherzogliches Ministerium der Finanzen.
Ellstätter.

Vdt. Glock.

Druck und Verlag von Malsch & Vogel in Karlsruhe.

Digitized by Google

Gesetzes- und Verordnungs-Blatt
für das Großherzogthum Baden.

Karlsruhe, Montag den 10. Juni 1872.

Inhalt.

Landesherrliche Verordnung.

Die Ausbildung, Prüfung und dienstpolizeiliche Ueberwachung des zur Ausübung der Feldmeßkunst bestellten Personals, insbesondere Aenderung der Gebührensätze betreffend.

Friedrich, von Gottes Gnaden Großherzog von Baden, Herzog von Zähringen.

Wir finden Uns bewogen, die Bestimmungen in den §§. 20 und 35 Unserer Verordnung vom 2. Mai 1857 über die Ausbildung, Prüfung und dienstpolizeiliche Ueberwachung des zur Ausübung der Feldmeßkunst bestellten Personals hinsichtlich der Festsetzung der Gebührensätze dahin abzuändern, daß vom 1. Juni d. J. an die Gebühren

der nicht besoldeten Geometer

für Zimmerarbeiten täglich 3 Gulden,

für Arbeiten auf dem Felde täglich 5 Gulden,

der Feldmesser

für Zimmerarbeiten täglich 1 Gulden 30 Kreuzer,

für Arbeiten auf dem Felde täglich 2 Gulden 30 Kreuzer,

betragen.

Gegeben zu Karlsruhe in Unserem Staatsministerium, den 27. Mai 1872.

Friedrich.

Ellstätter.

Auf Seiner Königlichen Hoheit höchsten Befehl:
Schreiber.

Digitized by Google

Landesherrliche Verordnung.

Die Organisation des Bezirks- und Localdienstes der Eisenbahnbetriebsverwaltung betreffend.

Friedrich, von Gottes Gnaden Großherzog von Baden, Herzog von Zähringen.

Auf den unterthänigsten Vortrag Unseres Handelsministeriums haben Wir unter Aufhebung Unserer Verordnung vom 22. Mai 1854 beschlossen und verordnen, wie folgt:

§. 1.

Der Vollzug des äußern Eisenbahnbetriebsdienstes wird nach drei Dienstzweigen abgetheilt:

1. dem eigentlichen Betriebsdienste (Expeditions- und Fahrdienst) nebst dem äußern Stationsdienste, Telegraphendienst, Bahnpolizei;
2. dem bautechnischen Dienste (Unterhaltung, Erneuerung und Erweiterung der Bahn, Bahnhöfe und Gebäude, Telegraphenleitung, Wahrung des Bahneigenthums und Bahnbewachung);
3. dem maschinentechnischen Dienste (Werkstättedienst, Verwendung und Instandhaltung des Transportmaterials).

§. 2.

Die Leitung und Uebertwachung dieser Dienstzweige innerhalb eines bestimmten Bezirks wird Bezirksbeamten übertragen, welche den Dienst unter eigener Verantwortlichkeit und unmittelbarer Unterordnung unter die Generaldirection der Großherzoglichen Staatseisenbahnen besorgen.

Jedem derselben ist das nöthige Personal an Hilfsarbeitern beigegeben und das gesammte Beamten- und Dienstpersonale des betreffenden Dienstzweigs untergeordnet.

Wo das Interesse eines der in §. 1 bezeichneten Dienstzweige des Dienstes die Verwendung des Dienstpersonals auch in einem anderen Dienstzweige erfordert, tritt hierbei eine Mitwirkung der Beamten des letzteren ein.

Die Eintheilung der Bezirke, sowie die Zutheilung der Localstellen ist in den Anlagen A und B enthalten.

§. 3.

Der Bezirksbeamte des Betriebsdienstes — der Oberbetriebsinspector — hat die allgemeinen Betriebsdienstvorschriften, sowie die Anordnungen und Verfügungen der Generaldirection der Großherzoglichen Staatseisenbahnen durch die Localstellen seines Bezirks und das in seinem Bezirke ständig angestellte Betriebspersonale sowie durch das in demselben vorübergehend dienstlich sich aufhaltende, aber in einem anderen Bezirke stationirte Fahrpersonal zur Ausführung bringen zu lassen, die hierzu, sowie die zum geordneten Fortgange des Dienstes nöthigen Weisungen zu ertheilen und den pünktlichen Vollzug durch persönliche Einwirkung und stete Uebertwachung zu sichern.

Digitized by Google

§. 4.

Dem Oberbetriebsinspector untersteht weiter:

Das dem Geschäftskreise der Verwaltung der Eisenbahnmagazine angehörige Dienstpersonal der Filialmagazine in Beziehung auf Dienstpolizei, Bahnhofordnung und Ausführung der den Betriebsdienst betreffenden Materialabgaben.

§. 5.

Dem Oberbetriebsinspector werden als Hilfsbeamte „Betriebscontroleure“ nebst dem nöthigen Kanzleipersonale beigegeben.

§. 6.

Den bautechnischen Dienst im Umfange des ihm zugetheilten Dienstbezirks leitet und vollzieht der „Bezirksbahningenieur“, welchem zur Mitbesorgung des Dienstes für eine oder mehrere Abtheilungen seines Bezirks ein oder mehrere „Abtheilungsingenieure“ nebst dem nöthigen Hilfspersonale an Assistenten und Bureaubediensteten zugetheilt werden.

§. 7.

Die Obsorge für den guten Zustand und die rechtzeitige Bereitstellung des Fahrmaterials, sowie die Beaufsichtigung des technischen Theils des Fahrdienstes und des Werkstättedienstes in einem bestimmten Bezirke ist einem „Maschineningenieur“ übertragen, welchem das nöthige Hilfspersonale beigegeben ist.

§. 8.

Der Localbetriebsdienst umfaßt den Expeditions- und Fahrdienst, den äußern Stationsdienst, den Localcassen- und Telegraphendienst, sowie die Handhabung der Bahnpolizei und der Ordnung auf dem Bahnhofgebiete.

§. 9.

Je nach dem Umfange des Dienstes auf den einzelnen Haltplätzen führen die Localstellen folgende Bzeichnungen:

1. Bahnamt,
2. Bahnverwaltung,
3. Bahnexpedition,
4. Billetausgabestelle.

Das Bahnamt ist mit einem „Bahnamtsvorstand“ als Vorsteher, und nach Erforderniß zur Unterstützung desselben mit einem „Stationscontroleur“ oder deren mehreren, sowie mit dem nöthigen Hilfspersonale besetzt.

Den für den Gütertransportdienst wichtigsten Bahnämtern ist zur Besorgung der diesen Dienstzweig betreffenden Geschäfte ein „Güterverwalter“ beigegeben.

Auf den übrigen Stationen besorgt der „Bahnverwalter“ und „Bahnexpeditor“ den Dienst des Vorstehers und ist denselben das weiter erforderliche Dienstpersonale theils beige-

Digitized by Google

geben, theils gegen einen bewilligten Credit selbst und unter eigener Verantwortlichkeit einzustellen überlassen.

Den Dienst auf den Billetausgabestellen besorgt der „Billetausgeber".

§. 10.

Je nach Umfang des Gütertransports bestehen auf einzelnen Stationen besondere Güterexpeditionen, welche eine Abtheilung des Expeditionsdienstes der Localstelle bilden.

§. 11.

Auf bedeutenderen Stationen werden mit einem Vorsteher besetzte besondere Telegraphenbureaux errichtet.

§. 12.

Der Vorsteher der Localstelle besorgt den Vollzug des Betriebsdienstes auf der Station und führt die Aufsicht über die Geschäftsführung des bei der Localstelle angestellten Personals.

Bezüglich der Verwendung des einem anderen Dienstzweige angehörenden Personals für den Betriebsdienst findet die Bestimmung des §. 2 gleichmäßig Anwendung.

Ihm untersteht ferner das sämmtliche auf der Station im Dienste nur vorübergehend sich aufhaltende Personale des Fahrdienstes anderer Stationen während der Dauer ihres Aufenthalts; auch führt er die Aufsicht über das sämmtliche übrige bei der Eisenbahnverwaltung beschäftigte Personale, sofern nicht ein ihm bezüglich des Dienstranges wenigstens gleichstehender Beamter des betreffenden technischen Dienstzweiges in dem Bahnhofe stationirt ist.

§. 13.

Die Organisation der Eisenbahnbetriebsverwaltung erstreckt sich auch auf die Verwaltung der Bodenseedampfschifffahrt.

Die Leitung und Ueberwachung des Betriebs dieser Dampfschifffahrt ist dem Oberbetriebsinspector in Constanz übertragen.

Hinsichtlich der Unterordnung der Beamten und Angestellten der Verwaltung kommen die Bestimmungen der §§. 2 und 3 gleichmäßig zur Anwendung.

§. 14.

Für die Besorgung der den Vollzug des Dampfschifffahrtsdienstes betreffenden Geschäfte, d. h. der Verwaltung des Schiffsmaterials, der Ausführung des Fahrdienstes, der elementaren Erhebung und Verrechnung der Transporteinnahmen, besteht die „Dampfschifffahrtsverwaltung" in Constanz.

Dieser Stelle steht ein Localbeamter mit dem Titel „Dampfschifffahrtsverwalter" vor, welchem das erforderliche Bureau- und Schiffspersonal beigegeben und unmittelbar untergeordnet ist.

Digitized by Google

Die auf den Schiffmaschinendienst bezüglichen Geschäfte hat der Maschineningenieur in Constanz zu besorgen; die Instandhaltung der Fahrzeuge kann dem letztern oder dem Dampfschifffahrtsverwalter übertragen werden.

§. 15.

Die Zuständigkeiten der Bezirks- und Localbeamten und ihre sonstigen Dienstbefugnisse und Obliegenheiten werden von dem Handelsministerium oder in Dienstweisung festgesetzt, welche mit dessen Genehmigung von der Generaldirection der Großherzoglichen Staatseisenbahnen zu erlassen sind.

§. 16.

Diese Verordnung tritt mit dem 1. Juli d. J. in Wirksamkeit.

Gegeben zu Karlsruhe in Unserem Staatsministerium, den 5. Juni 1872.

Friedrich.

von Dusch.

Auf Seiner Königlichen Hoheit höchsten Befehl:
Schreiber.

Digitized by Google

Anlage A.

Verzeichniß

der

Bezirke der Oberbetriebsinspectoren, Bezirksbahningenieure und Maschineningenieure und der denselben zugetheilten Bahnstrecken.

Bezirk.	Zugetheilte Bahnstrecken.
Heidelberg.	Würzburg-Heidelberg. Wertheim-Lauda-Mergentheim. Meckesheim-Jagstfeld. Mannheim-Bruchsal einschließlich. Mannheim-Graben einschließlich.
Karlsruhe.	Bruchsal ausschließlich — Offenburg einschließlich. Mühlacker-Maxau. Karlsruhe (Mühlburger Thor) — Graben ausschließlich. Rastatt-Gernsbach. Oos-Baden. Appenweier-Kehl. Offenburg-Hausach.
Freiburg.	Offenburg ausschließlich — Oberlauchringen einschließlich. Dinglingen-Lahr. Freiburg-Breisach. Basel-Schopfheim.
Constanz.	Oberlauchringen ausschließlich — Constanz. Singen-Villingen. Radolfzell-Meßkirch.

Digitized by Google

Beilage B.

Verzeichniß

der Großherzoglich Badischen Eisenbahnbetriebsstellen nebst deren Eintheilung in die Bezirke der Oberbetriebsinspectoren.

Bezirk des Oberbetriebsinspectors	Bahnämter.	Bahnverwaltungen.	Bahnexpeditionen.	Billetausgabestellen.
in Heidelberg.	Bruchsal.	Jagstfeld.	Adelsheim.	Asbach.
	Heidelberg.	Lauda.	Aglasterhausen.	Auerbach.
	Mannheim.	Meckesheim.	Bammenthal.	Babstadt.
	Würzburg.	Mergentheim.	Bronnbach.	Dallau.
		Mosbach.	Eubigheim.	Distelhausen.
		Osterburken.	Friedrichsfeld.	Edelfingen.
		Wertheim.	Gerlachsheim.	Eicholzheim.
			Gerolshausen.	Gamburg.
			Graben-Neudorf.	Grombach.
			Grünsfeld.	Hoffenheim.
			Heidelberg Karlsth.	Kirchheim b. H.
			Heidingsfeld.	Kirchheim b. W.
			Helmstadt.	Mauer.
			Hochhausen.	Neckarau.
			Hockenheim.	Neckarburken.
			Königshofen.	Reichenberg.
			Langenbrücken.	Reicholzheim.
			Neckarelz.	Roth-Malsch.
			Neckargemünd.	Schlierbach.
			Neidenstein.	Ubstadt.
			Neulußheim.	Unterbalbach.
			Rappenau.	Unterschüpf.
			Rosenberg.	Wiesenthal.
			St. Ilgen.	Zimmern.
			Scheffleuz.	Zuzenhausen.
			Schwetzingen.	
			Seckach.	
			Sinsheim.	
			Steinsfurth.	
			Tauberbischofsheim.	
			Waghäusel.	
			Waibstadt.	
			Wiesloch.	
			Wimpfen.	
			Wittighausen.	
			Wölchingen-Boxberg	

Digitized by Google

Bezirk des Oberbetriebsinspectors	Bahnämter.	Bahnverwaltungen.	Bahnexpeditionen.	Billetausgabestellen.
in **Karlsruhe.**	Baden. Karlsruhe. Kehl. Offenburg. Pforzheim.	Achern. Appenweier. Bühl. Durlach. Hausach. Mühlacker. Rastatt.	Berghausen. Biberach-Zell. Karlsruhe Mühlbth. Eggenstein. Enzberg. Ettlingen. Gaggenau. Gengenbach. Gernsbach. Haslach. Königsbach. Kork. Linkenheim. Malsch. Maxau. Mühlburg. Muggensturm. Niefern. Oos. Renchen. Rothenfels. Untergrombach.. Weingarten. Wilferdingen.	Ersingen. Eutingen. Grötzingen. Hördten. Ispringen. Kleinsteinbach. Knielingen. Kuppenheim. Legelshurst. Ortenberg. Ottersweier. Schönberg. Sinzheim. Söllingen. Steinach. Steinbach. Windschläg.
in **Freiburg.**	Basel. Freiburg. Waldshut.	Emmendingen. Lörrach. Schopfheim.	Albbruck. Altbreisach. Brennet. Denzlingen. Dinglingen. Efringen. Gottenheim. Haagen. Haltingen. Heitersheim. Herbolzheim. Ihringen. Lahr. Kenzingen.	Auggen. Bellingen: Beuggen. Buggingen. Dogern. Eimeldingen. Grenzach. Friesenheim. Hugstetten. Istein. Kippenheim. Kleinkems. Leopoldshöhe. Maulburg.

Digitized by Google

Bezirk des Oberbetriebsinspectors	Bahnämter.	Bahnverwaltungen.	Bahnexpeditionen.	Billetausgabestellen.
			Kleinlaufenburg. Krotzingen. Müllheim. Murg. Oberlauchringen. Orschweier. b. Rheinfelden. Riegel. Riehen. Säckingen. Schallstadt. Schliengen. Steinen. Thiengen.	Niederschopfheim. Rheinweiler. Ringsheim. St. Georgen. Stetten. Wyhlen.
in Constanz.	Constanz. Schaffhausen.	Donaueschingen. Meßkirch. Radolfzell. Singen. Villingen.	Allensbach. Beringen. Engen. Erzingen. Geisingen. Gottmadingen. Grießen. Immendingen. Marbach. Mühlhausen. Neuhausen. Neunkirch. Stockach. Thayingen.	Grüningen. Gutmadingen. Hattingen. Herblingen. Hintschingen. Hohenkrähen. Klengen. Markelfingen. Mühlingen. Nenzingen. Neudingen. Pfohren. Rückelshausen. Reichenau. Sauldorf. Schwackenreuthe. Stahringen. Thalmühle. Wahlwies. Welschingen. Wilchingen. Zizenhausen.

Digitized by Google

Verordnung.

Die Unterbringung polizeilich bestrafter Personen in einem Arbeitshaus betreffend.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben mit höchster Entschließung aus Großherzoglichem Staatsministerium vom 27. Mai d. J. Nr. 1197 gnädigst auszusprechen geruht, daß

1. die Aufsicht über das Arbeitshaus (Gesetzes- und Verordnungsblatt von 1872 Seite 230),
2. die Anstellung, Versetzung und Entlassung der bei dieser Anstalt angestellten Unterbeamten und Diener,

sowie

3. die Abhör der Rechnung der genannten Anstalt

zum Geschäftskreis des Großherzoglichen Verwaltungshofs gehören.

Karlsruhe, den 30. Mai 1872.

Großherzogliches Ministerium des Innern.
Jolly.

Vdt. Goll.

Verordnung.

Die Abänderung des §. 10 der Statuten der Wittwencasse für die Angestellten der Civilstaatsverwaltung betreffend.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben mittelst höchster Entschließung aus Großherzoglichem Staatsministerium vom 31. v. M. Nr. 1258 gnädigst zu genehmigen geruht, daß bis zur Erlassung eines die Rechtsverhältnisse der Reichsbeamten hinsichtlich der Versorgung ihrer Hinterbliebenen ordnenden Reichsgesetzes die Bestimmung des §. 10 der Statuten für die Wittwencasse der Angestellten der Civilstaatsverwaltung vom 25. November 1841 auf diejenigen Badischen Angestellten der Civilstaatsverwaltung, welchen ein verfassungsmäßig von der Reichsgewalt zu vergebendes Reichsamt übertragen ist oder übertragen wird, auch dann Anwendung findet, wenn dieselben noch nicht volle 10 Jahre Mitglieder der Anstalt waren.

Dieß wird hiermit zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

Karlsruhe, den 3. Juni 1872.

Großherzogliches Ministerium der Finanzen.
Ellstätter.

Vdt. Glock.

Druck und Verlag von Malsch & Vogel in Karlsruhe.

Digitized by Google

Nr. XXV.

Gesetzes- und Verordnungs-Blatt
für das Großherzogthum Baden.

Karlsruhe, Donnerstag den 20. Juni 1872.

Inhalt.

Verordnung.

Die neue Katastrirung der Gebäude im Großherzogthum betreffend.

Zum Vollzug des Gesetzes vom 26. Mai 1866 — Regierungsblatt Seite 147 — wird verordnet:

§. 1.

Die Vornahme der Einschätzungsgeschäfte erfolgt unter der Leitung der für die Katastrirung des landwirthschaftlichen Geländes bereits aufgestellten oder noch aufzustellenden Steuercommissäre.

Dieselben sind nach der in §. 4 der Verordnung vom 25. Juni 1867, die Katastrirung des landwirthschaftlichen Geländes betreffend, vorgeschriebenen Formel — jedoch unter Hinweisung auf obiges Gesetz — von dem betreffenden Bezirksamt eidlich zu verpflichten.

In gleicher Weise sind die gemäß Artikel 33 des Gesetzes von den Bezirksämtern zu ernennenden Bauschätzer eidlich in Pflichten zu nehmen.

Im Uebrigen finden die Bestimmungen §. 3 bis 10 der angeführten Verordnung vom 25. Juni 1867 analoge Anwendung.

§. 2.

Alle Gebäude werden, wie die Grundstücke, in der Gemarkung katastrirt, in welcher sie gelegen sind.

Ist das Gemarkungsrecht streitig, so sind die betreffenden Gebäude derjenigen Gemarkung zuzutheilen, in welcher sie bisher aufgenommen waren.

Werden Gebäude oder Zugehörden derselben von der Gemarkungslinie durchschnitten, so ist das ganze Gebäude nebst Zugehörde der Gemarkung jener Gemeinde zuzutheilen, deren Vorstand die polizeiliche Aufsicht über das Gebäude übertragen ist.

§. 3.

Mit der Aufnahme und Beschreibung der Gebäude wird die Ministerialcommission die Steuerperäquatoren oder andere hierzu befähigte Personen beauftragen.

Digitized by Google

Die deßfallsigen Vorschriften und Weisungen sind von der Ministerialcommission zu ertheilen.

§. 4.

Die Einschätzung der Gebäude hat nach den örtlichen mittleren Kaufwerthen in der Periode von 1853 bis 1862 zu geschehen. (Artikel 9 des Gesetzes.)

Der Kaufwerth der Gebäude im Allgemeinen richtet sich nach der Benützungsweise — (Wohngebäude, Fabrik- und andere Arbeitsgebäude, Vorrathshäuser, Scheuern, Stallungen ꝛc.) — ferner nach der Lage, Größe, Bauart und inneren Eintheilung, nach dem baulichen Zustand (Alter), überhaupt nach allen jenen Umständen, welche im Falle der Veräußerung unter regelmäßigen Verhältnissen den Kaufpreis bestimmen. Der Kaufwerth ist also derjenige Kaufpreis, bei dessen Festsetzung sonstige Nebenumstände und außergewöhnliche Bedingungen, oder besondere Bestimmungsgründe, welche bei einem Kaufe obwalteten, nicht mitgewirkt haben.

Der Kaufwerth ist in Bezug auf die bezeichnete Periode ein mittlerer, wenn er den localen gewöhnlichen Werthsverhältnissen der Periode entspricht.

§. 5.

Um diese mittleren Kaufwerthe der Gebäude bestimmen zu können, sind die erzielten Kaufpreise für die in der Normalperiode in jedem Ort veräußerten Gebäude zu verzeichnen, von dem Steuercommissär und den Bauschätzern im Einzelnen eingehend zu prüfen, und nach Maßgabe des Artikel 11 des Gesetzes geeignet zu berichtigen.

Hiebei ist insbesondere Folgendes zu beachten:

a. Haften auf einem veräußerten Gebäude Grundlasten, so werden diese, sofern in Zinsen und Gülten bestehend, im achtzehnfachen Betrag dem Kaufpreis beigeschlagen.

Kaufpreise von Gebäuden, welche zu einem Erb- oder Schupflehen gehören, bleiben hier ganz außer Betracht.

b. Kaufpreise, welche in unverzinslichen Terminen oder Zielern zu entrichten waren, sind nach den für die Katastrirung des landwirthschaftlichen Geländes gegebenen Bestimmungen zu berichtigen.

c. Bauliche Aenderungen von erheblichem Umfange, also namentlich eine bauliche Umwandlung zum Zweck einer andern dauernden Verwendung des Gebäudes, das Niederreißen von Gebäudetheilen, das Aufsetzen eines oder mehrerer Stockwerke oder die Ueberbauung eines weiteren Theils der Hofraithe müssen, wenn solche Veränderungen nach der Veräußerung eines Gebäudes bis zur Zeit der Einschätzung vorgekommen sind, berücksichtigt werden.

Dieselben sind nach dem Mehr- oder Minderwerth im Verhältniß zu dem im Uebrigen bereits berichtigten Kaufpreis des betreffenden Gebäudes zu schätzen.

Ist ein Gebäude durch nachgefolgte derartige Bauveränderungen so wesentlich verändert oder umgestaltet, daß ein Mehr- oder Minderwerth nach dem früheren Zustand nicht leicht geschätzt werden kann, so ist der Kaufpreis nach dem Schlußsatz des Artikel 11 des Gesetzes außer Acht zu lassen.

Digitized by Google

d. Zu den im Artikel 11 Ziffer 2 des Gesetzes erwähnten äußeren Verhältnissen ist auch der in Städten häufig vorkommende Fall zu rechnen, daß durch öffentliche Anlagen, durch Oeffnen und Erweitern einzelner Straßen ꝛc. der Werth der betreffenden Gebäude wesentlich erhöht worden ist, oder in anderen Fällen Gebäude einzelner Lagen an Werth bedeutend verloren haben.

Die Berichtigung dieser Kaufpreise hat durch Schätzung des Mehr- oder Minderwerthes in Vergleichung mit bereits geprüften und berichtigten Kaufpreisen von Gebäuden gleicher oder doch ähnlicher Lagen stattzufinden.

e. Ist mit einem Haus ein dabeiliegender Garten, der nicht als Theil der Hofraithe zu behandeln ist, um einen nicht ausgeschiederen Preis veräußert worden, so ist dieser Garten ohne Rücksicht auf den relativen Mehrwerth des Hauses, als bestes Gelände der Gemarkung zu veranschlagen, und dieser Werthanschlag an dem Kaufpreis in Abzug zu bringen.

Andere in gleicher Weise mitveräußerte, von dem Hause entfernt liegende Grundstücke sind nach ihrem Verkaufswerth zur Zeit der Veräußerung anzuschlagen und in Abzug zu bringen, wenn der betreffende Kaufpreis nicht ganz übergangen werden kann.

f. Ist ein Gebäude mit einer darauf ruhenden Gerechtigkeit veräußert worden, wie bei Wirthschaftsgebäuden und Apotheken, so ist der Verkaufswerth einer solchen Berechtigung nöthigenfalls durch Schätzung zu ermitteln, und an dem bedungenen Kaufpreis in Abzug zu bringen.

Der verbleibende Restbetrag muß jedoch zu den Kaufwerthen anderer Privatgebäude von ungefähr gleicher Beschaffenheit und Lage in annähernd richtigem Verhältnisse stehen.

g. Wurden mit einem Gebäude sonstige der Häusersteuer nicht unterliegende Gegenstände, z. B. Fahrnisse in einer Bauschsumme veräußert, so ist der verhältnißmäßig auf das Gebäude fallende Theil derselben in der Art zu ermitteln, daß die mitverkauften Gegenstände und die betreffenden Gebäude nach ihrem derzeitigen Werth gesondert geschätzt werden, und der im Uebrigen bereits richtig gestellte Kaufpreis nach Verhältniß dieser Schätzungswerthe auf das Gebäude und die mitverkauften Gegenstände vertheilt wird.

Es sei z. B. ein Haus mit der ganzen Einrichtung um 20,000 fl. verkauft worden.
Der derzeitige Werth des Hauses betrage nach der Schätzung . . . . . 18,000 fl.
jener der Einrichtung . . . . 4,000 „
so ist der Kaufpreis von . . . . 20,000 „
im Verhältniß von 4 zu 18 zu vertheilen; es kommen dann von 22 Theilen des Kaufpreises 18 auf das Gebäude und 4 auf die Einrichtungsgegenstände.

Sind die mitverkauften Gegenstände beziehungsweise deren Werth nicht leicht zu ermitteln und zu schätzen, so ist der Kauf als nicht vorhanden zu betrachten.

h. Wurden bei einem Verkaufe besondere Vorbehalte gemacht, wie in Landorten häufig Wohnungsrechte oder persönliche Leistungen ohne gesonderte Veranschlagung bedungen, oder haben bei der Veräußerung sonstige Umstände oder besondere Verhältnisse auf die Höhe des Kaufpreises unverkennbar eingewirkt, so hat die Berichtigung des Kaufpreises nicht durch Schätzung des ganzen Kaufwerths des Gebäudes zu geschehen, sondern es haben die Schätzer in jeder

Digitized by Google

einzelnen Beziehung zu bestimmen, um welchen Betrag der vorhandene Kaufpreis zu erhöhen oder zu ermäßigen ist.

Ueber die stattgefundene Berichtigung der einzelnen Kaufpreise ist ein besonderes Protokoll zu führen, worin unter Hinweisung auf die Ordnungszahl des Kaufpreisverzeichnisses die der Berichtigung zu Grund liegenden Verhältnisse kurz darzustellen sind.

Das Protokoll ist von dem Steuercommissär und den beiden Schätzern unterschriftlich zu bestätigen.

§. 6.

Sind die vorhandenen Kaufpreise gemäß Artikel 11 des Gesetzes mit Rücksicht auf bestimmte bei einzelnen Gebäuden vorliegende thatsächliche Verhältnisse in der angegebenen Weise geprüft und berichtigt, so haben die Schätzer nach Artikel 12 des Gesetzes durch Vergleichung der Kaufpreise zu untersuchen, ob nicht während der maßgebenden Periode in den Häuserkaufwerthen des betreffenden Steuerdistricts überhaupt eine bedeutende Aenderung eingetreten ist, indem die Kaufpreise entweder auffallend gestiegeu oder gesunken sind, und eine deßfallige weitere Berichtigung derselben nöthig fällt.

Ist z. B. eine Behausung im Anfang der Periode um 8,000 fl. verkauft worden, während eine andere von gleicher oder ähnlicher Beschaffenheit und Lage am Ende der Periode mit 12,000 fl. bezahlt wurde, ohne daß besondere Umstände auf die Höhe beider Preise eingewirkt haben, und dieselben somit als normal betrachtet werden müssen, so kann nicht die eine mit 8,000 fl., die andere mit 12,000 fl. in Steueranlage genommen werden.

Für beide Gebäude ist dann der mittlere Kaufwerth zu bilden, was jedoch nicht schlechtweg durch Berechnung des Durchschnitts aus beiden Kaufpreisen zu geschehen hat.

Zeigt sich eine solche auffallende Verschiedenheit der Kaufpreise in einem Ort nur theilweise in einer bestimmten Lage, so ist der mittlere Kaufwerth durch Vergleichung mit anderen verkauften Gebäuden von ähnlicher Beschaffenheit und Lage des Ortes zu bilden.

Zeigt sich dagegen diese Erscheinung allgemein bei sämmtlichen Hauskäufen eines Ortes, so haben die Schätzer zunächst, nöthigenfalls im Hinblick auf die Hauskaufwerthe eines benachbarten Ortes, zu erörtern, welcher der betreffenden Kaufpreise dem mittleren Kaufwerth am nächsten steht, und dann zu bestimmen, um welchen Betrag eine Erhöhung des einen oder eine Ermäßigung des andern einzutreten hat, um einen entsprechenden mittleren Kaufwerth zu erhalten.

Das Gleiche gilt rücksichtlich der Kaufpreise von Gebäuden, welche in der Periode mehrmals zu auffallend verschiedenen Preisen veräußert worden sind.

Ueber diese weiteren Berichtigungen ist in dem im §. 5 vorgeschriebenen Protokolle ebenfalls Nachweisung zu geben.

§. 7.

Die Schätzungscommission hat sich sodann darüber zu verständigen, ob die vorliegenden geprüften beziehungsweise berichtigten Kaufpreise in genügender Zahl vorhanden sind, um zur vergleichenden Einschätzung aller übrigen nicht veräußerten Gebäude eine hinlängliche Kenntniß der örtlichen mittleren Kaufwerthe in dem betreffenden Steuerdistricte zu erlangen.

Digitized by Google

Hiebei können nöthigenfalls auch die Theilungsanschläge der Normalperiode zu Rath gezogen werden, jedoch nur solche, bei denen die Häuser nach ihrem wahren Werth ohne Rücksicht auf etwaige Vortheilsberechtigungen oder sonstige von dem Erwerber des Hauses übernommene besondere Verbindlichkeiten angeschlagen worden sind.

Dabei ist zu beachten, daß die Einschätzung der Gebäude in jedem Ort ein für sich allein bestehendes Ganzes bildet, und eine Vergleichung mit einem Nachbarorte nur ausnahmsweise da statthaft ist, wo es an eigenen maßgebenden Kaufpreisen fehlt.

§. 8.

Findet die Schätzungscommission die Zahl der vorhandenen Kaufpreise nicht für genügend, um den mittleren Kaufwerth aller übrigen Gebäude des Steuerdistricts hienach bemessen zu können, so hat dieselbe die bereits geprüften und geeignet berichtigten Kaufpreise einer benachbarten Gemarkung zu Hilfe zu nehmen, und nach denselben durch vergleichende Schätzung die mittleren Kaufwerthe für so viele Gebäude des betreffenden Steuerdistricts zu bilden, als zur Beurtheilung der mittleren Kaufwerthe aller übrigen Gebäude erforderlich scheint.

In gleicher Weise ist zu verfahren, wenn gar keine entsprechende eigene Kaufpreise vorhanden sind (Artikel 14 des Gesetzes).

§. 9.

Können die Steuercapitalien, beziehungsweise die mittleren Kaufwerthe von Gebäuden weder nach eigenen Kaufpreisen noch durch vergleichende Schätzung nach den Preisen von Gebäuden eines benachbarten Steuerdistricts bestimmt werden, so ist nach Artikel 15 des Gesetzes die Bildung der mittleren Kaufwerthe für die betreffenden Gebäude nach der Ertragsfähigkeit, beziehungsweise nach dem Gebrauchswerth, d. h. nach dem reinen Nutzungswerth, durch Schätzung vorzunehmen.

Der zu schätzende Werth muß der mittlere Localwerth sein. Die Schätzer haben deßhalb über die diesen Werth bestimmenden localen Verhältnisse genaue Erhebungen zu machen, wobei auch bekannte Miethpreise als Anhaltspunkte dienen können, und hiernach, keineswegs aber nach den Kosten der Erbauung der betreffenden Gebäude, ihre Schätzung einzurichten.

§. 10.

Sind nach den vorstehenden Bestimmungen in den einzelnen Steuerdistricten für eine entsprechende Anzahl von Gebäuden als Mustergebäude die mittleren Kaufwerthe gebildet, so sind nach diesen die mittleren Kaufwerthe beziehungsweise die Steuercapitalien für alle übrigen Gebäude des Steuerdistricts nach den näheren Anweisungen der Ministerialcommission durch vergleichende Schätzung zu bestimmen.

§. 11.

Eine Ermäßigung der mittleren Kaufwerthe beziehungsweise Steuercapitalien nach Maßgabe von Artikel 17 des Gesetzes kann nicht für einzelne Gebäude, sondern nur allgemein rücksichtlich sämmtlicher Gebäude eines Steuerdistricts nach Procenten der gebildeten Steuercapitalien

Digitized by Google

beansprucht werden, wenn nachgewiesen ist, daß in einem Steuerdistrict die mittleren Kaufwerthe der Periode 1838 bis 1847 durchschnittlich um mindestens fünf Procent niederer sind, als die nach den mittleren Kaufwerthen der Periode 1853 bis 1862 gebildeten Steuercapitalien.

Ein solcher Nachweis ist Namens sämmtlicher Hauseigenthümer von dem betreffenden Gemeinderath zu liefern, mit Angabe des Procentsatzes, nach welchem die Ermäßigung beansprucht werden will. Eine Vergleichung mit Nachbargemeinden ist dabei nicht statthaft.

Es hat dies in der nach Artikel 36 des Gesetzes anberaumten Verkündungstagfahrt zu geschehen.

Der Steuercommissär hat dann diesen Nachweis sowie die beanspruchte Ermäßigung mit den Schätzern zu prüfen, deren Gutachten hierüber nebst seinem eigenen in das Protokoll aufzunehmen, und dann mit den Acten an die Ministerialcommission einzusenden.

Letztere hat nach Maßgabe von Artikel 38 des Gesetzes hierüber zu entscheiden, wogegen dem Gemeinderath die Berufung an das Finanzministerium innerhalb der im Artikel 40 des Gesetzes bestimmten Frist vorbehalten bleibt.

§. 12.

Ueber die nach Artikel 3 des Gesetzes von der Häusersteuer befreiten Gebäude hat der Steuercommissär für jeden Steuerdistrict ein Verzeichniß aufzustellen, worin die einzelnen Gebäude nach Lage, Bauart und Benutzungsweise zu beschreiben sind.

Soweit Theile dieser Gebäude gemäß Artikel 4 des Gesetzes der Besteuerung unterliegen, sind solche nach ihren Bestandtheilen und Benützungsweisen mit den entsprechenden Steuercapitalansätzen im Verzeichniß betreffenden Orts anzugeben. Das Gleiche hat zu geschehen, wenn ausnahmsweise ein dem Staat gehöriges Gebäude nicht zu Staatszwecken verwendet, sondern zur Erzielung eines Ertrages an Dritte vermiethet sein sollte.

Dieses Verzeichniß ist in der Verkündungstagfahrt — Artikel 36 des Gesetzes — zu prüfen, erforderlichen Falls zu berichtigen und von der Schätzungscommission und dem Gemeinderath zu bestätigen.

§. 13.

In den Artikeln 26 und 27 des Gesetzes sind die Fälle aufgeführt, in welchen wegen künftig eingetretener Veränderungen der Steuerobjecte eine Verminderung oder eine Erhöhung der angesetzten Steuercapitalien stattzufinden hat.

Dagegen begründen blose Reparaturen, wenn sie auch ein Gebäude beträchtlich verbessern, keine Erhöhung, und anderseits das Aelterwerden oder die Vernachlässigung der Gebäude keine Verminderung des Steuercapitals.

§. 14.

Sind seit der neuen Einschätzung der Gebäude äußere Verhältnisse eingetreten, welche nach Artikel 28 des Gesetzes in einem Steuerdistrict eine Berichtigung des Steuercapitals sämmtlicher Gebäude oder eines Theils derselben begründen, so haben die mit der Aufstellung, beziehungs-

Digitized by Google

weise Erneuerung der Kataster beauftragten Personen (Steuerperäquatoren) motivirte Vorlage an die Steuerdirection zu machen, welch' letztere die Acten mit geeigneten Anträgen dem Finanzministerium zur Entschließung vorzulegen hat.

Anderseits bleibt es auch den betreffenden Gemeindebehörden überlassen, mit gehöriger Begründung dahingehende Anträge zu stellen.

§. 15.

Nach beendigter Einschätzung sämmtlicher Gebäude eines Steuerdistricts sind dieselben nach den Hausnummern des Orts, mit Angabe der Ortslage und des Eigenthümers zu verzeichnen, und ist bei jedem Eintrag der für das betreffende Gebäude sammt Zugehörde bestimmte Steueranschlag in einer Summe beizusetzen.

In gleicher Weise ist über die Steueranschläge der noch vorkommenden Grund- und Gefälllasten ein Verzeichniß aufzustellen.

Diese Verzeichnisse sind mit den im Artikel 36 des Gesetzes bezeichneten Actenstücken zur Einsicht der Betheiligten aufzulegen.

§. 16.

Die Einladung der Gebäude-Eigenthümer zur Einsichtsnahme, sowie zur Verkündung der Einschätzungsergebnisse gemäß Artikel 36 und 37 des Gesetzes hat in der im §. 40 der Verordnung vom 25. Juni 1867 vorgeschriebenen Weise zu geschehen.

Die Verkündung erfolgt durch Verlesung der für die Mustergebäude (§. 10) angesetzten mittleren Kaufwerthe, und der durch vergleichende Schätzung hiernach bestimmten Steuercapitalien der übrigen Gebäude, deren Eigenthümer in der anberaumten Tagfahrt erschienen sind.

§. 17.

Einwendungen einzelner Gebäude-Eigenthümer gegen die Einschätzung ihrer Gebäude sind von der Einschätzungscommission, nöthigenfalls durch nochmalige Abschätzung, sogleich zu erörtern und, wenn möglich, zu erledigen. Wie dies geschehen, ist im Verkündigungsprotokoll und im Gebäudeverzeichniß (§. 15) zu bemerken. Will sich der betreffende Gebäude-Eigenthümer bei der Entscheidung der Einschätzungscommission nicht beruhigen, so ist nach dem Schlußsatz des Artikel 36 des Gesetzes zu verfahren.

Einwendungen gegen die Einschätzung der Gebäude im Allgemeinen können nur von dem Gemeinderath gemacht werden. Dieselben sind mit den Gegenbemerkungen, beziehungsweise mit dem Gutachten (§. 11) der Schätzungscommission zu protokolliren und zur Entscheidung der Ministerialcommission auszusetzen.

§. 18.

Die Feststellung der Steueranschläge durch die Ministerialcommission erfolgt im Einzelnen nur rücksichtlich der bei der Verkündung nicht zur Erledigung gebrachten Einwendungen einzelner Gebäude-Eigenthümer, im Uebrigen dagegen allgemein nach Maßgabe des Artikel 38 des Gesetzes

Digitized by Google

durch Beurkundung des nach ihren Entscheidungen berichtigten Verzeichnisses der Gebäudesteuercapitalien, sowie der Anschläge für vorkommende Grund- und Gefälllasten.

Die Ministerialcommission gibt dem betreffenden Bezirksamt von der Feststellung der Häusersteuercapitalien sowie von den Anschlägen der Grundlasten und Grundgefälllasten Nachricht, um die Gebäude-Eigenthümer, beziehungsweise die Gefällberechtigten unter Erklärung der Recursförmlichkeiten — Artikel 40 des Gesetzes — hievon in Kenntniß zu setzen.

Die Recursbeschwerden sind innerhalb der Recursfrist bei der Ministerialcommission einzureichen, welche hierüber erforderlichen Falls nähere Erhebungen machen und die Acten dem Finanzministerium zur schließlichen Entscheidung vorlegen wird.

Sobald letztere erfolgt ist, hat die Ministerialcommission das Bezirksamt zur weiteren Eröffnung hiervon in Kenntniß zu setzen, sowie sie demselben, wo ein Recurs innerhalb der Frist nicht ausgeführt wurde, mittheilt, daß ihr Erkenntniß nunmehr vollzugsreif sei.

§. 19.

Die Ministerialcommission hat die zum Vollzug im Einzelnen weiter nöthigen Anordnungen zu treffen, zur Darstellung der Schätzungsergebnisse die entsprechenden Muster vorzuschreiben, zur gleichförmigen und gesetzmäßigen Vornahme des Geschäfts in allen Theilen des Landes die nöthigen Belehrungen zu ertheilen, und auf möglichste Förderung des Einschätzungsgeschäftes hinzuwirken.

§. 20.

Die Belohnung der Steuercommissäre ist die gleiche wie bei der Katastrirung des landwirthschaftlichen Geländes nach §. 62 der Verordnung vom 25. Juni 1867.

Die Ortsbauschätzer erhalten:

für Verrichtungen innerhalb ihres Wohnortes:

a. in Gemeinden von 4,000 und mehr Einwohnern und in allen Amts- und Amtsgerichtssitzen täglich . . . . 3 fl. 30 kr.

b. in andern Gemeinden . . . . 2 „ 30 „

bei Verrichtungen außerhalb ihres Wohnorts täglich 1 fl. weiter.

Die Bezüge der Bezirksbauschätzer werden mit Rücksicht auf die Bestimmung in §. 8 der landesherrlichen Verordnung vom 2. April 1866 — Regierungsblatt Seite 83 — jeweils von der Ministerialcommission bestimmt.

Karlsruhe, den 12. Juni 1872.

Großherzogliches Ministerium der Finanzen.
Ellstätter.

Vdt. Glock.

Druck und Verlag von Malsch & Vogel in Karlsruhe.

Digitized by Google

Gesetzes- und Verordnungs-Blatt

für das Großherzogthum Baden.

Karlsruhe, Samstag den 22. Juni 1872.

Inhalt.

Verordnung.

Die statistischen Erhebungen aus den Standesbüchern betreffend.

Unter Bezugnahme auf §. 5 der diesseitigen Verordnung vom 7. Januar 1870, den Vollzug und die Ueberwachung der Leichenschau und die statistischen Erhebungen aus den Standesbüchern betreffend (Gesetzes- und Verordnungsblatt Seite 56), wird hiermit angeordnet, daß die Verzeichnisse der Geborenen vom zweiten Quartal künftig stets unmittelbar von den Gerichtsnotaren den Bezirksärzten zur Benützung bei dem Impfgeschäfte zuzusenden sind.

Die Großherzoglichen Bezirksärzte haben obige Verzeichnisse, sobald sie entbehrt werden können, dem statistischen Bureau auf kurze Zeit vorzulegen. Zugleich werden sie angewiesen, die von letzterem erhaltene Bezirkstabelle seiner Zeit mit dem Generalberichte über die Leichenschau anher einzusenden.

Karlsruhe, den 5. Juni 1872.

Großherzogliches Ministerium des Innern.
Aus Auftrag des Ministers:
L. Cron.

Vdt. Lacher.

Digitized by Google

Verordnung.

Die Benennung und Classeneintheilung der Gelehrtenschulen und Realgymnasien betreffend.

Mit höchster Ermächtigung aus Großherzoglichem Staatsministerium vom 29. Mai l. J. wird unter theilweiser Abänderung der §§. 3 und 5 der Landesherrlichen Verordnung vom 1. Oktober 1869 und der §§. 2, 3 und 4 der Landesherrlichen Verordnung vom 25. Juli 1868, sowie der diesseitigen Verordnungen vom 2. Oktober 1869 und vom 30. Juli 1868 verordnet, wie folgt:

§. 1.

Die vollständige Gelehrtenschule (bisher Lyceum) wird Gymnasium, die nur sieben Jahrescurse umfassende Gelehrtenschule (bisher Gymnasium) wird Progymnasium genannt.

§. 2.

Die Classen der Gelehrtenschulen (Gymnasien, Progymnasien, Pädagogien) heißen in Zukunft von der niedersten bis zur höchsten: Sexta, Quinta, Quarta, Tertia (Tertia B und A oder Unter- und Ober-Tertia), Secunda (Secunda B und A oder Unter- und Ober-Secunda) und Prima (Prima B und A oder Unter- und Ober-Prima).

§. 3.

Das Realgymnasium hat sechs Classen, welche von der niedersten bis zur höchsten heißen: Sexta, Quinta, Quarta, Tertia, Secunda und Prima. Die Tertia und Secunda umfassen je zwei Jahrescurse (Tertia B und A oder Unter- und Ober-Tertia, und Secunda B und A oder Unter- und Ober-Secunda).

An Stelle der in den §§. 3 und 4 der Landesherrlichen Verordnung vom 25. Juli 1868 erwähnten fünften, sechsten, siebenten und achten Classe des Realgymnasiums tritt die Ober-Tertia, Unter-Secunda, Ober-Secunda und Prima.

Karlsruhe, den 11. Juni 1872.

Großherzogliches Ministerium des Innern.

Jolly. Vdt. Schenkel.

Bekanntmachung.

Die Quartierleistung im Frieden betreffend.

Zur Ergänzung des im Gesetzes- und Verordnungsblatt von 1871 Seite 415 veröffentlichten Auszugs aus dem Reglement über die Naturalverpflegung der Truppen im Frieden werden in der Anlage noch folgende Bestimmungen dieses Reglements bekannt gemacht.

Karlsruhe, den 15. Juni 1872.

Großherzogliches Ministerium des Innern.

Jolly. Vdt. Lacher.


Digitized by Google

Anlage.

§. 171.

Der für empfangene Marschverpflegung zu entrichtende Geldbetrag wird im Inlande

a. in Städten auf dem Gemeindehause ausgezahlt und nur, wenn dies nicht angänglich, von dem Commandoführer entweder selbst oder durch zwei Personen dem betreffenden Gemeindebeamten zugestellt;

b. auf dem platten Lande dagegen von den Ortsbehörden in der Wohnung des Commandoführers entgegengenommen, falls dieser verhindert sein sollte, sie den Ersteren zuzustellen.

§. 172.

Ueber die empfangene Zahlung haben die Gemeinden nach Schema 12 und 13 zu quittiren.

Die Quittungen sind von den Gemeindevorständen respective von den in größeren Städten bestehenden Servis-Deputationen auszustellen. Quittungen von Gemeinde-Empfängern müssen von dem Gemeindevorstande visirt sein. Unterkreuzt ein des Schreibens unkundiger Gemeindevorstand die Quittung, so soll das Zeichen von einem Offizier oder in dessen Ermangelung von einer anderen nicht direct betheiligten Militärperson beglaubigt und zugleich die erfolgte Auszahlung der quittirten Summe noch besonders bescheinigt werden.

Bei Verhinderung eines Dorfschulzen kann über Beträge unter 5 Thaler ein Gerichtsmann, bei größeren Summen müssen zwei Gerichtsmänner quittiren.

Wo die Gemeindebehörde es wünscht, hat der Commandoführer im Austausch gegen die Quittung der Gemeinde eine Bescheinigung über die empfangene und bezahlte Verpflegung nach dem auf Beilage 12 und 13 befindlichen Schema auszustellen.

§. 173.

In dem außergewöhnlichen Falle, daß ein Truppentheil respective Commandoführer sich die erforderlichen Geldmittel rechtzeitig nicht sollte beschaffen können, hat er der Gemeinde in Stelle sofortiger Bezahlung über die empfangene Marschverpflegung eine Bescheinigung nach Schema 14 auszustellen.

Wegen des dann eintretenden Liquidationsverfahrens der Gemeinden siehe §. 188.

§. 174.

Die Verabreichung von Marschverpflegung an Offiziere, Militärbeamte und einjährige Freiwillige (§. 62) erfolgt im Inlande nur auf Requisition des Commandoführers.

Digitized by Google

Offiziere und Militärbeamte haben die verabredete respective bestimmungsmäßige Vergütigung für die gewährte Verpflegung sofort an die Quartiergeber zu entrichten, so daß ein besonderes Liquidationsverfahren durch diese ausnahmsweise Gewährung der Marschverpflegung nicht hervorgerufen wird.

Anmerkung. §. 62. Auf Gewährung der Marschverpflegung gegen Bezahlung haben Anspruch:

I. Im Inlande:

a. Offiziere, Aerzte und Zahlmeister in den Fällen, wo sich keine andere Gelegenheit zur Speisung gegen verhältnißmäßige Zahlung vorfindet; kommt mit den Quartiergebern eine Einigung über die Art und Vergütigung der Beköstigung nicht zu Stande, so muß von den Ersteren auf Verlangen die Beköstigung des Soldaten gegen Vergütigung von 5 Sgr. verabreicht werden.

§. 176.

Ueber die von Gemeinden entnommene Fourage, welche nie zur Stelle bezahlt wird, ist von den Truppentheilen, Commandoführern respective einzelnen Empfängern nach Schema 17 und 18 zu quittiren.

Haben die Gemeinden den Fouragebedarf aus Magazinen geholt, so sind auch die Quittungen von ihnen dahin abzuliefern.

Wegen der von den Gemeinden zur Liquidation zu bringenden Vergütigung für die gelieferte Fourage siehe §. 81.

§. 188 Note:

Die Vergütigung für die im Inlande nicht zur Stelle bezahlte Marschverpflegung wird ebenso wie die für gewährte Fourage von den Gemeinden bei den Intendanturen auf Grund der von den Empfängern ausgestellten Empfangsbescheinigungen, sowie von Abschriften der vorgezeigten Marschrouten zur Liquidation gebracht.

Die Liquidationen werden von den Gemeinden den Bezirksämtern vorgelegt, welche sie der Intendantur des XIV. Armeecorps übermitteln.

Digitized by Google

Beilage 12.

Quittung

der Gemeinde N. N. über gezahlte Vergütigung für die laut Marschroute der Königlichen Regierung zu N. N. vom ten Februar 18 . . verabreichte Marschverpflegung.

Bezeichnung der Truppentheile, welchen die verpflegten Soldaten angehören.	Zahl der Köpfe.	Bezeichnung und Zahl der Tage.	Zahl der Portionen.	Die Vergütigung ist bezahlt à Portion 5 Silbergrosch. mit			Bemerkung.
				Thlr.	Sgr.	Pfg.	
		März 18.. 1. 2.					
1. Bataillon 4. Infanterie-Regts.	486	2 Tage	972				
2. „ 4. „ „	1	desgl.	2				
1. „ 3. „ „	1	desgl.	2				
			976	162	20	—	

Einhundert und Zwei und Sechszig Thaler Zwanzig Silbergroschen sind vom Commando des 1. Bataillons 4. Infanterie-Regiments (oder von dem Commandoführer Hauptmann N. N. bei combinirten Commando's) an die Gemeinde N. N. baar und richtig gezahlt worden.

N. N. . . . .

Der Gemeinde-Empfänger:
N. N.

Gesehen
Der Gemeindevorstand:
N. N.
Bürgermeister.

Gegenbescheinigung des Truppentheils (falls die Gemeinde sie verlangt) wird in ganz gleicher Weise ausgestellt.

(Kopf.)

Bescheinigung

des Unterzeichneten über die von der Gemeinde N. N. laut Marschroute der Königlichen Regierung zu N. N. von N. . . . . , erhaltene Mundverpflegung.

Schluß.

Nicht mehr oder weniger als Ein Hundert Zwei und Sechszig Thaler Zwanzig Silbergroschen sind der Gemeinde N. N. von dem unterzeichneten Commandoführer gezahlt worden.

N. N. . . . .

N. N.
Commandoführer.

Digitized by Google

Beilage 13.

Quittung.

Auf Grund der Marschroute der Königlichen Commandantur zu N. N. vom 9. März 18 . .
sind am 3. und 4. März cr., also auf 2 Tage,

1 Gemeiner vom 2. Bataillon 6. Infanterie-Regiments,
1 Gemeiner vom 1. Bataillon 7. Infanterie-Regiments,

zusammen 2 Mann auf 2 Tage mit 4 Portionen verpflegt worden, wofür die Vergütigung à 5 Sgr. pro Portion mit 20 Sgr.

Zwanzig Silbergroschen

an die unterzeichnete Gemeinde bezahlt ist.

N. N. . . . .

Der Gemeinde-Empfänger:
N. N.

Gesehen
Der Gemeinde-Vorstand:
N. N.
Bürgermeister.

Gegenbescheinigung
(falls solche verlangt wird).

Auf Grund der Marschroute ꝛc.
wie oben bis

Zwanzig Silbergroschen

von dem Unterzeichneten an die Gemeinde N. N. bezahlt ist.

N. N. . . . .

N. N.
Musketier im 2. Bataillon 6. Infanterie-Regiments
(Commandoführer).

Digitized by Google

Beilage 14.

Bescheinigung

des 1. Bataillons 4. Infanterie-Regiments über die demselben von der Commune N. N. verabreichte Verpflegung (ohne Bezahlung) auf Grund der in Abschrift hier beigefügten Marschroute der Königlichen Regierung zu N. vom . . . .

Bezeichnung der Truppentheile, welchen die verpflegten Soldaten angehören.	Zahl der Köpfe.	Bezeichnung und Zahl der Tage.	Zahl der Portionen.	
		März 18.. 1. 2.		
1. Bataillon 4. Infanterie-Regiments	486	2 Tage	972	
2. „ 4. „	1	desgl.	2	
1. „ 3. „	1	desgl.	2	
			976	

Daß obige Neun Hundert Sechs und Siebenzig Portionen von der Commune N. vollständig verabreicht und die dafür mit 5 Sgr. pro Portion zu zahlen gewesene Vergütigung mit in Summa 162 Rthlr. 20 Sgr. wegen Mangels an Geld nicht gezahlt worden ist, wird hierdurch bescheinigt.

N. N. . . . .

N. N.

Major und Bataillons-Commandeur.

Digitized by Google

Bekanntmachung.

Die unfrankirte Absendung portopflichtiger Dienstsachen mittelst der Post betreffend.

Unter Bezugnahme auf die §§. 1 und 8 der mit höchster Entschließung vom 22. Dezember 1871 genehmigten diesseitigen Verordnung vom 23. desselben Monats (Gesetzes- und Verordnungsblatt 1871 Nr. LIV.), wird außer den in diesseitiger Entschließung vom 4. Januar d. J. (Gesetzes- und Verordnungsblatt 1872 Nr. II.) genannten Beamten und öffentlichen Dienern auch der Revisionsgeometer bei der Ministerialcommission für Feldbereinigung für berechtigt erklärt, portopflichtige Dienstbriefe unfrankirt mittelst der Post zu versenden.

Karlsruhe, den 7. Juni 1872.

Großherzogliches Handelsministerium.
von Busch.

Vdt. Sachs.

Berichtigung.

Absatz 3 des §. 2 der Landesherrlichen Verordnung vom 5. Juni 1872, die Organisation des Bezirks- und Localdienstes der Eisenbahnbetriebsverwaltung betreffend, hat zu lauten:

„Wo das Interesse des Dienstes die Verwendung des Dienstpersonals eines der in §. 1 bezeichneten Dienstzweige auch in einem anderen Dienstzweige erfordert, tritt hierbei eine Mitwirkung der Beamten des letzteren ein."

Druck und Verlag von Malsch & Vogel in Karlsruhe.

Digitized by Google

Gesetzes- und Verordnungs-Blatt

für das Großherzogthum Baden.

Karlsruhe, Dienstag den 25. Juni 1872.

Inhalt.

Bekanntmachung.

Die gebührenfreie Beförderung telegraphischer Depeschen betreffend.

Nachstehend werden die auch in dem Großherzogthum Baden zur Anwendung kommenden „Bestimmungen über die gebührenfreie Beförderung telegraphischer Depeschen im Norddeutschen Telegraphengebiete" zur Kenntniß der Großherzoglichen Behörden mit dem Anfügen gebracht, daß von der Kaiserlichen Generaldirection der Telegraphen der an die aufgebenden Behörden zu leistende Rückersatz aller seit 1. Januar bezahlten Gebühren für Depeschen angeordnet ist, welche nach Maßgabe der angeführten Bestimmungen gebührenfrei zu befördern gewesen sein würden.

Karlsruhe, den 21. Juni 1872.

Großherzogliches Handelsministerium.

von Dusch. Vdt. Sachs.

Zusammenstellung der Bestimmungen über die gebührenfreie Beförderung telegraphischer Depeschen im Norddeutschen Telegraphengebiete *).

A. Gebührenfreiheiten für Depeschen, welche innerhalb des Norddeutschen Telegraphengebietes bleiben.

§. 1.

Auf den Telegraphenlinien des Norddeutschen Bundes genießen, außer den Telegraphendienstdepeschen, die Gebührenfreiheit:

*) Diese Bestimmungen beziehen sich auch auf denjenigen Theil des Großherzogthums Hessen, welcher dem Norddeutschen Bunde nicht angehört; dagegen finden dieselben nicht Anwendung auf die Staatsdepeschen, wechselnd zwischen den Hohenzollern'schen Landen und dem übrigen Theile des Norddeutschen Telegraphengebiets.

Digitized by Google

1. die von den Mitgliedern der Regentenhäuser sämmtlicher Staaten des Norddeutschen Bundes und der Fürstlichen Häuser von Hohenzollern-Hechingen und Hohenzollern-Sigmaringen, sowie die in deren Auftrage von den Angehörigen, den Beamten der Umgebung, dem Gefolge oder den Hofstaaten aufgegebenen Depeschen;
2. die von den Senaten der freien Städte Bremen, Hamburg und Lübeck in reinen Staats- oder Bundesdienstangelegenheiten aufgegebenen Depeschen;
3. die Depeschen, welche von den Bevollmächtigten zum Bundesrathe des Norddeutschen Bundes während ihrer Anwesenheit in Berlin in reinen Dienstangelegenheiten aufgegeben werden;
4. die Depeschen der Militär- und Civilbehörden des Bundes, sowie der diplomatischen Agenten und der Staatsverwaltungsbehörden der Bundesstaaten mit Einschluß der solche Behörden vertretenden einzelnen Beamten, wenn diese Depeschen reine Bundes- oder Staatsdienstangelegenheiten betreffen;
5. die amtliche telegraphische Correspondenz der Gerichte, Staatsanwaltschaftsbeamten und Polizeibehörden respective der als solche fungirenden Ortsbehörden (Magistrate, Bürgermeister), falls bei dieser Correspondenz ein reines Dienstinteresse obwaltet, sowie die Steckbriefe der Gerichte, Staatsanwaltschaftsbeamten und Polizeibehörden, falls schon beim Erlaß der Steckbriefe außer Zweifel steht, daß eine Person, welche für die Kosten aufzukommen hat, überhaupt nicht vorhanden ist;
6. die Depeschen der Eisenbahnverwaltungen, Eisenbahnstationen und Eisenbahnbeamten an vorgesetzte Behörden über vorgekommene Unglücksfälle und Betriebsstörungen.

Welche Depeschen der Eisenbahnverwaltungen ꝛc. außerdem gebührenfrei anzurechnen und zu befördern sind, ist durch Specialverträge festgesetzt.

B. Gebührenfreiheiten für Depeschen nach den nicht zum Norddeutschen Bunde gehörenden Staaten.

§. 2.

Depeschen, welche von den im §. 1 unter 1, 2 und 4 bezeichneten Allerhöchsten respective Höchsten Herrschaften, Senaten, Behörden und Beamten nach der Schweiz, nach Italien, Malta, Egypten, Indien, nach Spanien und Portugal, nach Schweden und Norwegen, nach Rußland, nach Großbritannien, Irland, Amerika aufgegeben werden, genießen, wenn ihre Beförderung ohne Berührung der Linien eines zum Telegraphenvereine gehörenden Staates (Oesterreich, Bayern, Württemberg, Baden, Niederlande) erfolgen kann, für die Beförderungsstrecke innerhalb des Norddeutschen Telegraphengebiets die Gebührenfreiheit.

Depeschen nach den ebengenannten Staaten des Telegraphenvereins, ferner Depeschen, welche diese Staaten transitiren, endlich Depeschen nach Belgien, Frankreich und Dänemark sind stets *), auch für die Beförderungsstrecke innerhalb des Norddeutschen Telegraphengebiets, gebührenpflichtig.

Auch für die telegraphische Correspondenz der im §. 1 unter 5 und 6 bezeichneten Behörden und Beamten, wenn die diesfälligen Depeschen über das Telegraphengebiet des Norddeutschen Bundes

*) Telegraphen-Dienstdepeschen sind sowohl im Verkehr mit den Vereinsstaaten als auch im internationalen Verkehr gebührenfrei.

Digitized by Google

hinaus zu befördern sind, werden die gesammten Beförderungsgebühren, ohne Rücksicht darauf, ob die entstehenden Gebühren der Landescasse oder einer Partei oder Person zur Last fallen, gleichwie die Gebühren für die nicht im reinen Dienstinteresse abzusendenden Depeschen erhoben.

C. Allgemeine Bestimmungen.

§. 3.

Die Gebührenfreiheit der Depeschen erstreckt sich nur auf die tarifmäßigen Telegraphirungsgebühren, nicht aber auf die baaren Auslagen für Weiterbeförderung über die Telegraphenlinien hinaus.

Die baaren Auslagen sind vielmehr nach den betreffenden reglementarischen Bestimmungen entweder von den aufgebenden Personen und Behörden, oder von den Adressaten zu entrichten.

§. 4.

Die zur Aufgabe gebührenfrei zu befördernder Depeschen befugten Behörden und Beamten des Bundes haben sich zu ihrer amtlichen Correspondenz nur in den wichtigsten und dringendsten Fällen der Telegraphen zu bedienen und die Depeschen in gedrängtester Kürze mit Vermeidung aller entbehrlichen Titulaturen und Curialien abzufassen.

Die gebührenfreie Beförderung der von den zuständigen Behörden oder Beamten der Bundesstaaten ausgehenden Depeschen muß von den nämlichen Voraussetzungen abhängig gemacht werden.

§. 5.

Zur Anerkennung der Gebührenfreiheit durch die Telegraphenstationen ist im Allgemeinen erforderlich, daß die Depeschen

a. mit einem amtlichen Siegel oder Stempel,

b. mit einer die Berechtigung zur Gebührenfreiheit ausdrückenden Bezeichnung als „Bundes-Dienstsache“, „Militaria“, „Staats-Dienstsache“, „Königliche Dienstsache“, „Großherzogliche Dienstsache“ u. s. w.

versehen sind.

Die von Allerhöchsten respective Höchsten Herrschaften herrührenden Depeschen werden, auch wenn sie von Personen aufgegeben werden, welche zu dem Gefolge oder den Hofstaaten gehören, sofern über die Person des Aufgebers oder die Identität seiner Namensunterschrift bei den Telegraphenstationen kein Zweifel obwaltet, ohne Beglaubigung durch Siegel oder Stempel, sowie ohne weitere Bezeichnung zur Beförderung angenommen.

Sind gebührenfrei zu befördernde Depeschen von Behörden zwar mit dem Namen des Chefs oder eines der dirigirenden Beamten unterzeichnet, augenscheinlich aber nicht mit seiner eigenhändigen Unterschrift versehen, so müssen dieselben von dem mit der Anfertigung beauftragten Beamten dahin beglaubigt sein, daß dieselben von dem Chef der Behörde ausgehen und in seinem Auftrage mit seiner Namensunterschrift versehen worden sind.

Digitized by Google

§. 6.

In allen Fällen, wo der Inhalt der zur gebührenfreien Beförderung aufgelieferten Depeschen ergibt, daß in materieller oder formeller Hinsicht eine mißbräuchliche Benutzung des Telegraphen vorliegt, müssen solche Depeschen von den Telegraphenstationen an die vorgesetzte Telegraphendirection abschriftlich eingereicht werden. In dem Begleitberichte zu den Abschriften sind die Gründe der Einsendung näher zu erörtern.

Verordnung.

Die Zuständigkeiten der Bezirks- und Localbeamten der Eisenbahnbetriebsverwaltung betreffend.

Zum Vollzuge des §. 15 der Landesherrlichen Verordnung vom 5. d. M. (Gesetzes- und Verordnungsblatt Seite 242) werden bezüglich der Zuständigkeit der Bezirks- und Localbeamten folgende Bestimmungen getroffen:

I. Zuständigkeiten der Oberbetriebsinspectoren.

§. 1.

Zu dem Geschäftskreise der Oberbetriebsinspectoren gehört bezüglich des ihnen unterstehenden Personals:

1. die Genehmigung der von den Bahnverwaltungen und Bahnexpeditionen erfolgten Annahme und Entlassung der ständigen und der Hilfsarbeiter für den Bahnhof und Güterdienst;
2. die Versetzung des nicht mit Staatsdienereigenschaft angestellten Personals, mit Ausnahme der Expeditionsvorstände und Assistenten sowie anderer mit Ministerialdecret Angestellter, innerhalb des Bezirks, und außerhalb desselben im Einverständnisse mit dem betreffenden Oberbetriebsinspector;
3. die zeitweise Verwendung von nicht mit Staatsdienereigenschaft Angestellten auf anderen als den zum Wohnsitze angewiesenen Stationen, falls eine solche aus einem andern Grunde als dem urlaubsweiser Abwesenheit eines Bediensteten nothwendig wird;
4. die Genehmigung zur Einstellung von Aversalgehilfen;
5. die Ertheilung von Urlaub bis zu acht Tagen an die Stationsvorstände und unbeschadet der Bestimmung in §. 7, Ziffer 1 bis zu vierzehn Tagen an das übrige Personal unter der Voraussetzung, daß die Stellvertretung mit keinem Aufwande verbunden ist;
6. die Ertheilung der dienstpolizeilichen Heirathserlaubniß an das Personal mit Ausnahme der Staatsdiener, Expeditionsvorstände, Assistenten und Gehilfen;
7. die Vertheilung der zu Renumerationen überwiesenen Summen;
8. die Ertheilung von Rügen und Verweisen, die Erkennung von Geldstrafen bis zum Betrage von 10 fl. oder Haft bis zu drei Tagen und die Auflage von Schadensersatzbeträgen bis zum Belaufe von 10 fl. gegen die nicht mit Staatsdienereigenschaft Angestellten; die Versetzung ohne Zugskostenvergütung gegen das oben unter Ziffer 2 genannte Personal;
9. die einstweilige Enthebung vom Dienste gegen das sämmtliche Personal;
10. die Führung von Disciplinaruntersuchungen gegen die mit Staatsdienereigenschaft Ange-

Digitized by Google

stellten und die Expeditionsvorstände, außerdem gegen das übrige Personal in allen sonstigen Fällen, nach Bemessen der vorliegenden besonderen Umstände.

§. 2.

Zu dem Geschäftskreise der Oberbetriebsinspectoren gehört weiter:

1. die Vornahme besonderer Dienstvisitationen bei den Localstellen, sowie die Revision der Bahnzüge;
2. die Verwendung des für Unterhaltung und Ausstattung der eigenen Bureauräumlichkeiten, sowie jener der Localstellen bewilligten Credits;
3. die Ausstellung von Freikarten an das bei den Bezirks- und Localstellen in dem betreffenden Bezirke angestellte Personal sowie an Beamte fremder Bahnverwaltungen.

II. Zuständigkeit der Bezirksingenieure.

§. 3.

Zu dem Geschäftskreise der Bezirksingenieure hinsichtlich des ihnen unterstellten Personals gehört:

1. die Annahme, Verwendung und Entlassung von Vorarbeitern und Ablösern beziehungsweise Genehmigung nach Maßgabe des §. 11 Ziffer 1;
2. die Versetzung der Bahnwärter innerhalb des Bezirks und außerhalb desselben im Einverständnisse mit dem betreffenden Bezirksingenieur;
3. die zeitweise Verwendung von nicht mit Staatsdienereigenschaft Angestellten auf andern als den zum Wohnsitze angewiesenen Stationen, falls eine solche aus einem andern Grunde als dem urlaubsweiser Abwesenheit eines Bediensteten nothwendig wird;
4. die Ertheilung von Urlaub bis zu vierzehn Tagen, unter der Voraussetzung, daß die Stellvertretung mit keinem Aufwande verbunden ist und unbeschadet der Bestimmung in §. 11 Ziffer 2;
5. die Ertheilung der dienstpolizeilichen Heirathserlaubniß an das Personal, mit Ausnahme der mit Staatsdienereigenschaft Angestellten, der Assistenten und Gehilfen;
6. die Vertheilnng der zu Renumerationen überwiesenen Summen;
7. die Ertheilung von Rügen und Verweisen, die Erkennung von Geldstrafen bis zum Betrage von 10 fl. oder Haft bis zu drei Tagen und die Auflage von Schadensersatzbeträgen bis zum Belaufe von 10 fl. gegen die nicht mit Staatsdienereigenschaft Angestellten; die Versetzung der Bahnwärter ohne Zugskostenvergütung;
8. die einstweilige Enthebung vom Dienste gegen das sämmtliche Personal;
9. die Führung von Disciplinaruntersuchungen gegen die mit Staatsdienereigenschaft Angestellten und das sonstige in dem dem Bezirksingenieur zugewiesenen Districte stationirte Personal, sowie in den Fällen, in welchen er dies nach den besonderen Umständen für geeignet hält, gegen das übrige Personal.

Digitized by Google

§. 4.

Weiter gehört zu dem Geschäftskreise der Bezirksingenieure:

1. die Verwendung des Credits für Unterhaltung und Ausstattung der eigenen, sowie der auf anderen Stationen vorhandenen Bureauräumlichkeiten von ihnen unterstehenden Beamten;
2. die Ausführung aller Neubau- und Unterhaltungsarbeiten innerhalb der für Bauten in dem ihnen zugewiesenen Districte bewilligten Credite und die anderweite Verwendung der dabei und bei den Bauten in den andern Districten gemachten Ersparnisse bis zum Betrage von 10% derselben für genehmigte Bauzwecke.

Uebersteigt der für Arbeiten und Lieferungen zu bezahlende Preis bei deren Vergebung in dem Wege öffentlicher Concurrenz die Summe von 2,000 fl. oder bei anderweiter Vergebung die Summe von 1,000 fl., so ist die Genehmigung der Generaldirection der Großherzoglichen Staatseisenbahnen einzuholen.

Bei Arbeiten und Lieferungen, welche von den Abtheilungsingenieuren ohne höhere Genehmigung nicht vergeben werden dürfen (§. 12), ertheilt letztere bis zu den in diesem Paragraphen bezeichneten Summen der Bezirksingenieur.

III. Zuständigkeit der Maschineningenieure.

§. 5.

Zu dem Geschäftskreise der Maschineningenieure gehört hinsichtlich des ihnen unterstehenden Personals:

1. die Annahme, Verwendung und Entlassung der ständigen und der Hilfsarbeiter in den Werkstätten, sowie der Wagenwärtergehilfen;
2. die Versetzung von Locomotivheizern und Wagenwärtern innerhalb eines Bezirks, und außerhalb desselben im Einverständnisse mit dem betreffenden Maschineningenieur;
3. die zeitweise Verwendung von Angestellten auf andern als den zum Wohnsitze angewiesenen Stationen, falls eine solche aus einem andern Grunde als dem urlaubsweiser Abwesenheit eines Bediensteten nothwendig wird;
4. die Ertheilung von Urlaub bis zu vierzehn Tagen, falls die Stellvertretung mit keinem Aufwande verbunden ist;
5. die Ertheilung der dienstpolizeilichen Heirathserlaubniß an das Personal mit Ausnahme der Staatsdiener, Assistenten und Gehilfen;
6. die Vertheilung der zu Remunerationen überwiesenen Summen;
7. die Ertheilung von Rügen und Verweisen, die Erkennung von Geldstrafen bis zum Betrage von 10 fl. oder Haft bis zu 3 Tagen und die Auflage von Schadensersatzbeträgen bis zum Belaufe von 10 fl. gegen die nicht mit Staatsdienereigenschaft Angestellten; die Versetzung von Locomotivheizern und Wagenwärtern ohne Zugskostenvergütung;
8. die einstweilige Enthebung vom Dienst;
9. die Führung von Disciplinaruntersuchungen.

Digitized by Google

§. 6.

Zu dem Geschäftskreise der Maschineningenieure gehört weiter:

1. die Verwendung des Credits für Unterhaltung und Ausstattung der eigenen, sowie der auf andern Stationen vorhandenen Bureauräumlichkeiten von ihnen unterstellten Beamten;
2. die Verwendung der für Anschaffungen und laufende Unterhaltung des Materials und der Werkstätten bestimmten Credite.

Uebersteigt der für Lieferungen zu bezahlende Preis bei deren Vergebung in dem Wege öffentlicher Concurrenz die Summe von 2,000 fl. oder bei anderweiter Vergebung die Summe von 1,000 fl., so ist die Genehmigung der Generaldirection der Großherzoglichen Staatseisenbahnen einzuholen.

IV. Zuständigkeit der Localbeamten.

§. 7.

Zu dem Geschäftskreise der Localbeamten gehört:

1. die Ertheilung von Urlaub an das untergebene Personal bis zu 3 Tagen, sofern die Stellvertretung mit keinem Aufwande verbunden ist;
2. die Ertheilung von Rügen und Verweisen;
3. die Führung von Disciplinaruntersuchungen gegen das nicht mit Staatsdienereigenschaft angestellte Personal;
4. die Annahme und geschäftliche Vorbereitung der Entscheidung von Reclamationen;
5. die Abwandlung von Uebertretungen in Bezug auf Eisenbahnen nach Maßgabe des §. 158 des Polizeistrafgesetzes.

Zur Abwandlung der außerhalb der Stationen verübten Uebertretungen ist der Vorsteher der nächst gelegenen Station (§. 9 der Landesherrlichen Verordnung vom 5. d. M., Gesetzes- und Verordnungsblatt Seite 244) zuständig.

Von der Generaldirection der Großherzoglichen Staatseisenbahnen sind diejenigen Eingangsstationen zu bezeichnen, welche zur Ausstellung von Freikarten an Beamte fremder Bahnverwaltungen befugt sind.

§. 8.

Zu dem Geschäftskreise des Bahnamtsvorstandes gehört weiter:

1. die Annahme und Entlassung der ständigen und der Hilfsarbeiter für den Bahnhof- und Güterdienst;
2. die Erkennung von Geldstrafen bis zu 5 fl. oder Haft bis zu 24 Stunden und die Auflage von Schadensersatzbeträgen bis zu 5 fl. gegen das nicht mit Staatsdienereigenschaft angestellte Personal;
3. die Anordnung des Abgangs von Ergänzungszügen.

§. 9.

Zu dem Geschäftskreise der Bahnverwalter und Bahnexpeditoren gehört weiter

Digitized by Google

die Annahme und Entlassung der ständigen und der Hilfsarbeiter für den Bahnhof- und den Güterdienst mit Vorbehalt der Genehmigung des Oberbetriebsinspectors.

Außerdem kommt den Bahnverwaltern noch die in §. 8 Ziffer 2 bezeichnete Strafgewalt zu.

§. 10.

Zu dem Geschäftskreis des Dampfschifffahrtsverwalters gehört weiter:

1. die Annahme und Entlassung der ständigen und der Hilfsarbeiter auf den Schiffen und Werften sowie bei den Anlandestätten;
2. die Erkennung von Geldstrafen bis zu 5 fl. oder Haft bis zu 24 Stunden und die Auflage von Schadensersatzbeträgen bis zu 5 fl.

V. Zuständigkeiten der Abtheilungsingenieure.

§. 11.

Zu dem Geschäftskreise der Abtheilungs-Ingenieure gehört bezüglich des in dem ihnen zugewiesenen Districte verwendeten Personals:

1. die Annahme, Verwendung und Entlassung von Vorarbeitern und Ablösern mit Vorbehalt der Genehmigung des Bezirksingenieurs;
2. die Ertheilung von Urlaub bis zu 3 Tagen, sofern die Stellvertretung mit keinem Aufwande verbunden ist;
3. die Ertheilung von Rügen und Verweisen, sowie die Erkennung von Geldstrafen bis zu 5 fl. oder Haft bis zu 24 Stunden und Auflage von Schadensersatzbeträgen bis zu 5 fl.;
4. einstweilige Enthebung vom Dienste;
5. Führung von Disciplinaruntersuchungen.

§. 12.

Zu dem Geschäftskreise derselben gehört ferner:

Die Ausführung aller Neubau- und Unterhaltungsarbeiten innerhalb der für Bauten in dem ihnen zugewiesenen Districte bewilligten Credite.

Uebersteigt der für Arbeiten und Lieferungen zu bezahlende Preis bei deren Vergebung in dem Wege öffentlicher Concurrenz die Summe von 1,000 fl. oder bei anderweiter Vergebung die Summe von 500 fl., so ist höhere Genehmigung hiezu einzuholen.

Karlsruhe, den 22. Juni 1872.

Großherzogliches Handelsministerium.
von Dusch.

Vdt. Buchenberger.

Druck und Verlag von Malsch & Vogel in Karlsruhe.

Digitized by Google

Nr. XXVIII.

Gesetzes- und Verordnungs-Blatt für das Großherzogthum Baden.

Karlsruhe, Dienstag den 2. Juli 1872.

Inhalt.

Bekanntmachung.

Die Einführung des Gesetzes des Norddeutschen Bundes vom 6. Juni 1870 über den Unterstützungswohnsitz betreffend.

Unter Hinweisung auf das Landesgesetz vom 14. März d. J., die Einführung des Gesetzes des Norddeutschen Bundes vom 6. Juni 1870 über den Unterstützungswohnsitz betreffend, wird letzteres Gesetz in der Anlage zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Karlsruhe, den 26. Juni 1872.

Großherzogliches Staatsministerium.
Jolly.

Vdt. Schreiber.

Digitized by Google

(Nr. 511.)

Gesetz

über den Unterstützungswohnsitz. Vom 6. Juni 1870.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen rc.

verordnen im Namen des Norddeutschen Bundes, nach erfolgter Zustimmung des Bundesrathes und des Reichstages, was folgt:

Gleichberechtigung der Bundesangehörigen.

§. 1.

Jeder Norddeutsche ist in jedem Bundesstaate in Bezug
a. auf die Art und das Maaß der im Falle der Hilfsbedürftigkeit zu gewährenden öffentlichen Unterstützung,
b. auf den Erwerb und Verlust des Unterstützungswohnsitzes
als Inländer zu behandeln.

Die Bestimmungen in §. 7 des Gesetzes über die Freizügigkeit vom 1. November 1867 (Bundesgesetzblatt Seite 55) sind auf Norddeutsche ferner nicht anwendbar.

Organe der öffentlichen Unterstützung Hilfsbedürftiger.

§. 2.

Die öffentliche Unterstützung hilfsbedürftiger Norddeutscher wird, nach näherer Vorschrift dieses Gesetzes, durch Ortsarmenverbände und durch Landarmenverbände geübt.

Ortsarmenverbände.

§. 3.

Ortsarmenverbände können aus einer oder mehreren Gemeinden und, wo die Gutsbezirke außerhalb der Gemeinden stehen, aus einem oder mehreren Gutsbezirken, beziehungsweise aus Gemeinden und Gutsbezirken zusammengesetzt sein. Alle zu einem Ortsarmenverbande vereinigten Gemeinden und Gutsbezirke gelten in Ansehung der durch dieses Gesetz geregelten Verhältnisse als eine Einheit.

§. 4.

Wo räumlich abgegrenzte Ortsarmenverbände noch nicht bestehen, sind dieselben bis zum 1. Juli 1871 einzurichten. Bis zum gleichen Termin muß jedes Grundstück, welches noch zu

Digitized by Google

keinem Ortsarmenverbande gehört, entweder einem angrenzenden Ortsarmenverbande nach Anhörung der Betheiligten durch die zuständige Behörde (§. 8) zugeschlagen, oder selbstständig als Ortsarmenverband eingerichtet werden.

Landarmenverbände.

§. 5.

Die öffentliche Unterstützung hilfsbedürftiger Norddeutscher, welche endgiltig zu tragen kein Ortsarmenverband verpflichtet ist (der Landarmen), liegt den Landarmenverbänden ob. Zur Erfüllung dieser Obliegenheit hat jeder Bundesstaat bis zum 1. Juli 1871 entweder unmittelbar die Functionen des Landarmenverbandes zu übernehmen, oder besondere, räumlich abgegrenzte Landarmenverbände, wo solche noch nicht bestehen, einzurichten.

Dieselben umfassen der Regel nach eine Mehrheit von Ortsarmenverbänden, können sich aber ausnahmsweise auf den Bezirk eines einzigen Ortsarmenverbandes beschränken.

§. 6.

Armenverbände, deren Mitgliedschaft an ein bestimmtes Glaubensbekenntniß geknüpft ist, gelten nicht als Armenverbände im Sinne des Gesetzes.

§. 7.

Die Orts- und Landarmenverbände stehen in Bezug auf die Verfolgung ihrer Rechte einander gleich. Hat ein Bundesstaat unmittelbar die Functionen des Landarmenverbandes übernommen (§. 5), so steht er in allen durch dieses Gesetz geregelten Verhältnissen den Landarmenverbänden gleich.

§. 8.

Die Landesgesetze bestimmen über die Zusammensetzung und Einrichtung der Ortsarmenverbände und Landarmenverbände, über die Art und das Maaß der im Falle der Hilfsbedürftigkeit zu gewährenden öffentlichen Unterstützung, über die Beschaffung der erforderlichen Mittel, darüber, in welchen Fällen und in welcher Weise den Ortsarmenverbänden von den Landarmenverbänden oder von anderen Stellen eine Beihilfe zu gewähren ist, und endlich darüber, ob und inwiefern sich die Landarmenverbände der Ortsarmenverbände als ihrer Organe behufs der öffentlichen Unterstützung Hilfsbedürftiger bedienen dürfen.

Erwerb des Unterstützungswohnsitzes:

§. 9.

Der Unterstützungswohnsitz wird erworben durch

a. Aufenthalt,

b. Verehelichung,

c. Abstammung.

Digitized by Google

durch Aufenthalt,

§. 10.

Wer innerhalb eines Ortsarmenverbandes nach zurückgelegtem vier und zwanzigsten Lebensjahre zwei Jahre lang ununterbrochen seinen gewöhnlichen Aufenthalt gehabt hat, erwirbt dadurch in demselben den Unterstützungswohnsitz.

§. 11.

Die zweijährige Frist läuft von dem Tage, an welchem der Aufenthalt begonnen ist.

Durch den Eintritt in eine Kranken-, Bewahr- oder Heilanstalt wird jedoch der Aufenthalt nicht begonnen.

Wo für ländliches oder städtisches Gesinde, Arbeitsleute, Wirthschaftsbeamte, Pächter oder andere Miethsleute der Wechsel des Wohnortes zu bestimmten, durch Gesetz oder ortsübliches Herkommen festgesetzten Terminen stattfindet, gilt der übliche Umzugstermin als Anfang des Aufenthalts, sofern nicht zwischen diesem Termine und dem Tage, an welchem der Aufenthalt wirklich beginnt, ein mehr als siebentägiger Zeitraum gelegen hat.

§. 12.

Wird der Aufenthalt unter Umständen begonnen, durch welche die Annahme der freien Selbstbestimmung bei der Wahl des Aufenthaltsortes ausgeschlossen wird, so beginnt der Lauf der zweijährigen Frist erst mit dem Tage, an welchem diese Umstände aufgehört haben.

Treten solche Umstände erst nach Beginn des Aufenthalts ein, so ruht während ihrer Dauer der Lauf der zweijährigen Frist.

§. 13.

Als Unterbrechung des Aufenthalts wird eine freiwillige Entfernung nicht angesehen, wenn aus den Umständen, unter welchen sie erfolgt, die Absicht erhellt, den Aufenthalt beizubehalten.

§. 14.

Der Lauf der zweijährigen Frist (§. 10) ruht während der Dauer der von einem Armenverbande gewährten öffentlichen Unterstützung.

Er wird unterbrochen durch den von einem Armenverbande auf Grund der Bestimmung im §. 5 des Gesetzes über die Freizügigkeit vom 1. November 1867 gestellten Antrag auf Anerkennung der Verpflichtung zur Uebernahme eines Hilfsbedürftigen. Die Unterbrechung erfolgt mit dem Tage, an welchem der also gestellte Antrag an den betreffenden Armenverband oder an die vorgesetzte Behörde eines der betheiligten Armenverbände abgesandt ist.

Die Unterbrechung gilt als nicht erfolgt, wenn der Antrag nicht innerhalb zweier Monate weiter verfolgt oder wenn derselbe erfolglos geblieben ist.

Digitized by Google

durch Verehelichung,

§. 15.

Die Ehefrau theilt vom Zeitpunkte der Eheschließung ab den Unterstützungswohnsitz des Mannes.

§. 16.

Wittwen und rechtskräftig geschiedene Ehefrauen behalten den bei Auflösung der Ehe gehabten Unterstützungswohnsitz so lange, bis sie denselben nach den Vorschriften der §§. 22 Nr. 2, 23—27 verloren oder einen anderweitigen Unterstützungswohnsitz nach Vorschrift der §§. 9—14 erworben haben.

§. 17.

Als selbstständig in Beziehung auf den Erwerb und Verlust des Unterstützungswohnsitzes gilt die Ehefrau auch während der Dauer der Ehe, wenn und so lange der Ehemann sie böslich verlassen hat, ferner wenn und so lange sie während der Dauer der Haft des Ehemannes oder in Folge ausdrücklicher Einwilligung desselben oder kraft der nach den Landesgesetzen ihr zustehenden Befugniß vom Ehemanne getrennt lebt und ohne dessen Beihilfe ihre Ernährung findet.

durch Abstammung.

§. 18.

Eheliche und den ehelichen gesetzlich gleichstehende Kinder theilen, vorbehaltlich der Bestimmung des §. 20, den Unterstützungswohnsitz des Vaters so lange, bis sie denselben nach Vorschrift der §§. 22 Nr. 2, 23—27 verloren, oder einen anderweitigen Unterstützungswohnsitz nach Vorschrift der §§. 9—14 erworben haben.

Sie behalten diesen Unterstützungswohnsitz auch nach dem Tode des Vaters bis zu dem vorstehend gedachten Zeitpunkte, vorbehaltlich der Bestimmung des §. 19.

§. 19.

Wenn die Mutter den Vater überlebt, so theilen nach Auflösung der Ehe durch den Tod des Vaters die ehelichen und den ehelichen gesetzlich gleichstehenden Kinder den Unterstützungswohnsitz der Mutter in dem Umfange des §. 18.

Gleiches gilt im Falle des §. 17, sofern die Kinder bei der Trennung vom Hausstande des Vaters der Mutter gefolgt sind.

§. 20.

Bei der Scheidung der Ehe theilen die ehelichen und den ehelichen gesetzlich gleichstehenden Kinder in dem Umfange des §. 18 den Unterstützungswohnsitz der Mutter, wenn dieser die Erziehung der Kinder zusteht.

Digitized by Google

§. 21.

Uneheliche Kinder theilen in dem Umfange des §. 18 den Unterstützungswohnsitz der Mutter.

Verlust des Unterstützungswohnsitzes.

§. 22.

Der Verlust des Unterstützungswohnsitzes tritt ein durch

1. Erwerbung eines anderweitigen Unterstützungswohnsitzes,
2. zweijährige ununterbrochene Abwesenheit nach zurückgelegtem vier und zwanzigsten Lebensjahre.

§. 23.

Die zweijährige Frist läuft von dem Tage, an welchem die Abwesenheit begonnen hat.

Durch den Eintritt in eine Kranken-, Bewahr- oder Heilanstalt wird jedoch die Abwesenheit nicht begonnen.

Wo für ländliches oder städtisches Gesinde, Arbeitsleute, Wirthschaftsbeamte, Pächter oder andere Miethsleute der Wechsel des Wohnortes zu bestimmten, durch Gesetz oder ortsübliches Herkommen festgesetzten Terminen stattfindet, gilt der übliche Umzugstermin als Anfang der Abwesenheit, sofern nicht zwischen diesem Termine und dem Tage, an welchem die Abwesenheit wirklich beginnt, ein mehr als siebentägiger Zeitraum gelegen hat.

§. 24.

Ist die Abwesenheit durch Umstände veranlaßt, durch welche die Annahme der freien Selbstbestimmung bei der Wahl des Aufenthaltsortes ausgeschlossen wird, so beginnt der Lauf der zweijährigen Frist erst mit dem Tage, an welchem diese Umstände aufgehört haben.

Treten solche Umstände erst nach dem Beginn der Abwesenheit ein, so ruht während ihrer Dauer der Lauf der zweijährigen Frist.

§. 25.

Als Unterbrechung der Abwesenheit wird die Rückkehr nicht angesehen, wenn aus den Umständen, unter welchen sie erfolgt, die Absicht erhellt, den Aufenthalt nicht dauernd fortzusetzen.

§. 26.

Die Anstellung oder Versetzung eines Geistlichen, Lehrers, öffentlichen oder Privatbeamten, sowie einer nicht blos zur Erfüllung der Militärpflicht im Bundesheere oder in der Bundes-Kriegsmarine dienenden Militärperson gilt nicht als ein die freie Selbstbestimmung bei der Wahl des Aufenthaltsortes ausschließender Umstand.

§. 27.

Der Lauf der zweijährigen Frist (§. 22) ruht während der Dauer der von einem Armenverbande gewährten öffentlichen Unterstützung.

Digitized by Google

Er wird unterbrochen durch den von einem Armenverbande auf Grund der Bestimmung im §. 5 des Gesetzes über die Freizügigkeit vom 1. November 1867 gestellten Antrag auf Anerkennung der Verpflichtung zur Uebernahme eines Hilfsbedürftigen. Die Unterbrechung erfolgt mit dem Tage, an welchem der also gestellte Antrag an den betreffenden Armenverband oder an die vorgesetzte Behörde eines der betheiligten Armenverbände abgesandt ist.

Die Unterbrechung gilt als nicht erfolgt, wenn der Antrag nicht innerhalb zweier Monate weiter verfolgt, oder wenn derselbe erfolglos geblieben ist.

Pflichten und Rechte der Armenverbände.

§. 28.

Jeder hilfsbedürftige Norddeutsche muß vorläufig von demjenigen Ortsarmenverbande unterstützt werden, in dessen Bezirk er sich bei dem Eintritte der Hilfsbedürftigkeit befindet. Die vorläufige Unterstützung erfolgt vorbehaltlich des Anspruches auf Erstattung der Kosten beziehungsweise auf Uebernahme des Hilfsbedürftigen gegen den hierzu verpflichteten Armenverband.

§. 29.

Wenn Personen, welche im Gesindedienst stehen, Gesellen, Gewerbegehilfen, Lehrlinge, an dem Orte ihres Dienstverhältnisses erkranken, so hat der Ortsarmenverband des Dienstortes die Verpflichtung, den Erkrankten die erforderliche Kur und Verpflegung zu gewähren. Ein Anspruch auf Erstattung der entstehenden Kur- und Verpflegungskosten, beziehungsweise auf Uebernahme des Hilfsbedürftigen gegen einen anderen Armenverband erwächst nur, wenn die Krankenpflege länger als sechs Wochen fortgesetzt wurde, und nur für den über diese Frist hinausgehenden Zeitraum.

Dem zur Unterstützung an sich verpflichteten Armenverbande muß spätestens sieben Tage vor Ablauf des sechswöchentlichen Zeitraums Nachricht von der Erkrankung gegeben werden, widrigenfalls die Erstattung der Kosten erst von dem, sieben Tage nach dem Eingange der Nachricht beginnenden Zeitraum an gefordert werden kann.

Schwangerschaft an sich ist nicht als eine Krankheit im Sinne der vorstehenden Bestimmung anzusehen.

§. 30.

Zur Erstattung der durch die Unterstützung eines hilfsbedürftigen Norddeutschen erwachsenen Kosten, soweit dieselben nicht in Gemäßheit des §. 29 dem Ortsarmenverbande des Dienstortes zur Last fallen, sind verpflichtet:

a. wenn der Unterstützte einen Unterstützungswohnsitz hat, der Ortsarmenverband seines Unterstützungswohnsitzes;

b. wenn der Unterstützte keinen Unterstützungswohnsitz hat, derjenige Landarmenverband, in dessen Bezirk er sich bei dem Eintritte der Hilfsbedürftigkeit befand oder, falls er im hilfsbedürftigen Zustande aus einer Straf-, Kranken-, Bewahr- oder Heilanstalt entlassen wurde, derjenige Landarmenverband, aus welchem seine Einlieferung in die Anstalt erfolgt ist.

Digitized by Google

Die Höhe der zu erstattenden Kosten richtet sich nach den am Orte der stattgehabten Unterstützung über das Maaß der öffentlichen Unterstützung Hilfsbedürftiger geltenden Grundsätzen, ohne daß dabei die allgemeinen Verwaltungskosten der Armenanstalten, sowie besondere Gebühren für die Hilfeleistung fest remunerirter Armenärzte in Ansatz gebracht werden dürfen.

Für solche bei der öffentlichen Unterstützung häufiger vorkommenden Aufwendungen, deren täglicher oder wöchentlicher Betrag sich in Pauschquanten feststellen läßt (z. B. Verpflegungssätze in Kranken- oder Armenhäusern), kann in jedem Bundesstaate, entweder für das ganze Staatsgebiet gleichmäßig, oder bezirksweise verschieden, ein Tarif aufgestellt und öffentlich bekannt gemacht werden, dessen Sätze die Erstattungsforderung nicht übersteigen darf.

§. 31.

Der nach der Vorschrift des §. 30 zur Kostenerstattung verpflichtete Armenverband ist zur Uebernahme eines hilfsbedürftigen Norddeutschen verpflichtet, wenn die Unterstützung aus anderen Gründen als wegen einer nur vorübergehenden Arbeitsunfähigkeit nothwendig geworden ist (§. 5 des Gesetzes über die Freizügigkeit vom 1. November 1867, Bundesgesetzblatt Seite 55).

§. 32.

Der zur Uebernahme eines hilfsbedürftigen Norddeutschen verpflichtete Armenverband kann — soweit nicht auf Grund der §§. 55 und 56 etwas Anderes festgestellt worden ist — die Ueberführung desselben in seine unmittelbare Fürsorge verlangen.

Die Kosten der Ueberführung hat der verpflichtete Armenverband zu tragen.

Beantragt hiernach der zur Uebernahme eines Hilfsbedürftigen verpflichtete Armenverband dessen Ueberführung, und diese unterbleibt oder verzögert sich durch die Schuld des Armenverbandes, welcher zur vorläufigen Unterstützung desselben verpflichtet ist, so verwirkt der letztere dadurch für die Folgezeit, beziehungsweise für die Zeit der Verzögerung, den Anspruch auf Erstattung der Kosten.

§. 33.

Muß ein Norddeutscher, welcher keinen Unterstützungswohnsitz hat, auf Verlangen ausländischer Staatsbehörden aus dem Auslande übernommen werden, und ist bei der Uebernahme der Fall der Hilfsbedürftigkeit vorhanden, oder tritt derselbe innerhalb sieben Tagen nach erfolgter Uebernahme ein, so liegt die Verpflichtung zur Erstattung der Kosten der Unterstützung, beziehungsweise zur Uebernahme des Hilfsbedürftigen, demjenigen Bundesstaate ob, innerhalb dessen der Hilfsbedürftige seinen letzten Unterstützungswohnsitz gehabt hat, mit der Maaßgabe, daß es jedem Bundesstaate überlassen bleibt, im Wege der Landesgesetzgebung diese Verpflichtung auf seine Armenverbände zu übertragen.

Verfahren in Streitsachen der Armenverbände:

Einleitung.

§. 34.

Muß ein Ortsarmenverband einen hilfsbedürftigen Norddeutschen, welcher innerhalb desselben seinen Unterstützungswohnsitz nicht hat, unterstützen, so hat der Ortsarmenverband zunächst eine

Digitized by Google

vollständige Vernehmung des Unterstützten über seine Heimaths-, Familien- und Aufenthaltsverhältnisse zu bewirken, und sodann den Anspruch auf Erstattung der aufgewendeten beziehungsweise aufzuwendenden Kosten bei Vermeidung des Verlustes dieses Anspruchs binnen sechs Monaten nach begonnener Unterstützung bei dem vermeintlich verpflichteten Armenverbande mit der Anfrage anzumelden, ob der Anspruch anerkannt wird.

Ist der verpflichtete Armenverband nicht zu ermitteln, so hat die Anmeldung Behufs Wahrung des erhobenen Erstattungsanspruchs innerhalb der oben normirten Frist von sechs Monaten bei der zuständigen vorgesetzten Behörde des betheiligten Armenverbandes zu erfolgen.

Ist nach der Ansicht des unterstützenden Ortsarmenverbandes der Fall dazu angethan, dem Unterstützten die Fortsetzung des Aufenthalts nach §. 5 des Gesetzes über die Freizügigkeit vom 1. November 1867 (Bundesgesetzblatt Seite 55 ff.) zu versagen, und will der Ortsarmenverband von der bezüglichen Befugniß Gebrauch machen, so ist dies in der Benachrichtigung ausdrücklich zu bemerken.

§. 35.

Geht auf die erlassene Anzeige innerhalb vierzehn Tagen nach dem Empfange derselben eine zustimmende Antwort des in Anspruch genommenen Armenverbandes nicht ein, so gilt dies einer Ablehnung des Anspruchs gleich.

§. 36.

Jeder Armenverband ist berechtigt, seine Ansprüche gegen einen anderen Armenverband auf dem durch dieses Gesetz bezeichneten Wege selbstständig und unmittelbar vor den zur Entscheidung, sowie zur Vollstreckung derselben berufenen Behörden zu verfolgen.

§. 37.

Streitigkeiten zwischen verschiedenen Armenverbänden über die öffentliche Unterstützung Hilfsbedürftiger werden, wenn die streitenden Theile einem und demselben Bundesstaate angehören, auf dem durch die Landesgesetze vorgeschriebenen Wege entschieden.

Gehören die streitenden Armenverbände verschiedenen Bundesstaaten an, so finden die nachfolgenden Vorschriften der §§. 38—51 dieses Gesetzes Anwendung.

Entscheidung.

§. 38.

Lehnt ein Armenverband den gegen ihn erhobenen Anspruch auf Erstattung der Kosten oder auf Uebernahme eines Hilfsbedürftigen ab, so wird auf Antrag desjenigen Armenverbandes, welcher die öffentliche Unterstützung vorläufig zu gewähren genöthigt ist, über den erhobenen Anspruch im Verwaltungswege durch diejenige Spruchbehörde entschieden, welche dem in Anspruch genommenen Armenverbande vorgesetzt ist.

Die Zuständigkeit, den Instanzenzug, sowie das Verfahren regelt innerhalb jeden Bundesstaates, vorbehaltlich der Vorschriften dieses Gesetzes, die Landesgesetzgebung.

Digitized by Google

§. 39.

Die zur Entscheidung zuständigen Landesbehörden sind befugt, Untersuchungen an Ort und Stelle zu veranlassen, Zeugen und Sachverständige zu laden und eidlich zu vernehmen, überhaupt den angetretenen Beweis in vollem Umfange zu erheben.

§. 40.

Die Entscheidung erfolgt durch schriftlichen, mit Gründen versehenen Beschluß; sofern dabei für den in Anspruch genommenen Armenverband eine Verpflichtung zur Uebernahme eines Hilfsbedürftigen (§. 31) begründet ist, muß dies in dem Beschlusse ausdrücklich ausgesprochen werden.

§. 41.

Soweit die Organisation oder örtliche Abgrenzung der einzelnen Armenverbände Gegenstand des Streites ist, bewendet es endgiltig bei der Entscheidung der höchsten landesgesetzlichen Instanz. Im Uebrigen findet gegen deren Entscheidung nur die Berufung an das Bundesamt für das Heimathswesen statt.

Bundesamt für das Heimathswesen.

§. 42.

Das Bundesamt für das Heimathswesen ist eine ständige und collegiale Behörde, welche ihren Sitz in Berlin hat.

Es besteht aus einem Vorsitzenden und mindestens vier Mitgliedern. Der Vorsitzende, sowie die letzteren werden auf Vorschlag des Bundesrathes vom Bundespräsidium auf Lebenszeit ernannt. Der Vorsitzende sowohl, als auch mindestens die Hälfte der Mitglieder muß die Qualification zum höheren Richteramte im Staate ihrer Angehörigkeit besitzen.

§. 43.

Bezüglich der Rechtsverhältnisse der Mitglieder des Bundesamtes gelten bis zum Erlaß besonderer bundesgesetzlicher Vorschriften die Bestimmungen der §§. 23—26 des Gesetzes, betreffend die Errichtung eines obersten Gerichtshofes für Handelssachen, vom 12. Juni 1869 mit der Maßgabe, daß

1. an Stelle des Plenum des Oberhandelsgerichts das Plenum des Bundesamtes tritt; und daß im Falle des §. 25 a. a. O. die Verrichtungen des Staatsanwalts und des Untersuchungsrichters von je einem Mitgliede des Königlich Preußischen Kammergerichts zu Berlin, welches der Bundeskanzler ernennt, wahrgenommen werden,
2. bezüglich der Höhe der Pensionen die Vorschriften in Anwendung kommen, welche darüber in demjenigen Bundesstaate gelten, aus dessen Dienste das Mitglied des Bundesamtes berufen ist.

Digitized by Google

§. 44.

Zur Abfassung einer giltigen Entscheidung des Bundesamtes gehört die Anwesenheit von mindestens drei Mitgliedern, von denen mindestens Eines die im §. 42 vorgeschriebene richterliche Qualification haben muß.

Die Zahl der Mitglieder, welche bei der Fassung eines Beschlusses eine entscheidende Stimme führen, muß in allen Fällen eine ungerade sein. Ist die Zahl der bei der Erledigung einer Sache mitwirkenden Mitglieder eine gerade, so führt dasjenige Mitglied, welches zuletzt ernannt ist, und bei gleichem Dienstalter dasjenige, welches der Geburt nach das jüngere ist, nur eine berathende Stimme.

§. 45.

Der Geschäftsgang bei dem Bundesamte wird durch ein Regulativ geordnet, welches das Bundesamt zu entwerfen und dem Bundesrathe zur Bestätigung einzureichen hat.

In dem Geschäftsregulative sind insbesondere auch die Befugnisse des Vorsitzenden festzustellen.

§. 46.

Die Berufung an das Bundesamt ist bei Verlust des Rechtsmittels binnen vierzehn Tagen, von der Behändigung der angefochtenen Entscheidung an gerechnet, bei derjenigen Behörde, gegen deren Entscheidung sie gerichtet ist, schriftlich anzumelden.

Die Angabe der Beschwerden, sowie die Rechtfertigung der Berufung kann entweder zugleich mit der Anmeldung der letzteren oder innerhalb vier Wochen nach diesem Termine derselben Behörde eingereicht werden.

Von sämmtlichen Schriftsätzen, sowie von den etwaigen Anlagen derselben sind Duplicate beizufügen.

§. 47.

Die eingegangenen Duplicate werden von der zuständigen Behörde der Gegenpartei zur schriftlichen, binnen vier Wochen nach der Behändigung in zwei Exemplaren einzureichenden Gegenerklärung zugefertigt.

§. 48.

Nach Ablauf dieser Frist legt die nämliche Behörde die sämmtlichen Verhandlungen nebst ihren Acten dem Bundesamte vor.

§. 49.

Erachtet das Bundesamt vor Fällung der Entscheidung noch eine Aufklärung über das Sach- und Rechtsverhältniß für nöthig, so ist dieselbe unter Vermittelung der zuständigen Landesbehörde vorzunehmen.

§. 50.

Die Entscheidung des Bundesamtes erfolgt gebührenfrei in öffentlicher Sitzung nach erfolgter Ladung und Anhörung der Parteien.

Digitized by Google

Das Erkenntniß wird schriftlich, mit Gründen versehen, den Parteien durch Vermittelung derjenigen Behörde (§. 46) zugefertigt, gegen deren Beschluß es ergangen ist.

§. 51.

Gegen die Entscheidung des Bundesamtes ist ein weiteres Rechtsmittel nicht zulässig.

§. 52.

Bis zu anderweitiger, von Bundeswegen erfolgender Regelung der Competenz des Bundesamtes für das Heimathswesen kann durch die Landesgesetzgebung eines Bundesstaates bestimmt werden, daß die Vorschriften der §§. 38 bis 51, 56 Absatz 2 dieses Gesetzes für die Streitsachen zwischen Armenverbänden des betreffenden Bundesstaates in Wirksamkeit treten sollen.

Execution der Entscheidung.

§. 53.

In den Streitsachen über die durch dieses Gesetz geregelte öffentliche Unterstützung Hilfsbedürftiger ist die Entscheidung der ersten Instanz, ausgenommen in dem Falle des §. 57, sofort vollstreckbar.

Im Uebrigen findet die Execution statt:

a. auf Grund und in den Grenzen eines von dem in Anspruch genommenen Armenverbande ausgestellten Anerkenntnisses (§. 55);

b. auf Grund der endgiltigen Entscheidung.

Die Vollstreckung der Execution liegt der zur Entscheidung in erster Instanz zuständigen Behörde des verpflichteten Armenverbandes ob, und ist bei derselben unter Beifügung der bezüglichen Urkunden zu beantragen.

§. 54.

Wird die bereits vollstreckte Entscheidung der ersten landesgesetzlichen Instanz durch endgiltige Entscheidungen höherer Landesinstanzen oder in Gemäßheit der §§. 38—51 dieses Gesetzes wieder aufgehoben, so hat die zur Entscheidung in erster Instanz zuständige Behörde desjenigen Armenverbandes, welcher die Vollstreckung der Execution erwirkt hatte, die erforderlichen Anordnungen zu treffen, um die Execution und deren Folgen wieder rückgängig zu machen.

§. 55.

Den zur vorläufigen Unterstützung (§. 28) und beziehungsweise zur Uebernahme (§. 31) eines Hilfsbedürftigen verpflichteten Armenverbänden ist es unbenommen, die thatsächliche Vollstreckung der Ausweisung (§. 5 des Gesetzes über die Freizügigkeit vom 1. November 1867) durch eine unter sich zu treffende Einigung über das Verbleiben der auszuweisenden Person oder Familie in ihrem bisherigen Aufenthaltsorte gegen Gewährung eines bestimmten Unterstützungsbetrages von Seiten des letztgedachten Armenverbandes, dauernd oder zeitweilig auszuschließen.

Digitized by Google

Die erstinstanzlichen Behörden (§§. 38, 39, 40) sind verpflichtet, auf Anrufen eines oder des anderen Betheiligten, Zwecks thunlicher Herstellung einer solchen Einigung vermittelnd einzuschreiten.

Ist die Einigung urkundlich in Form eines Anerkenntnisses festgestellt, so findet auf Grund derselben die administrative Execution statt (§. 53).

§. 56.

Wenn mit der Ausweisung Gefahr für Leben oder Gesundheit des Auszuweisenden oder seiner Angehörigen verbunden sein würde, oder wenn die Ursache der Erwerbs- oder Arbeitsunfähigkeit des Auszuweisenden durch eine im Bundeskriegsdienste oder bei Gelegenheit einer That persönlicher Selbstaufopferung erlittene Verwundung oder Krankheit herbeigeführt ist, oder endlich, wenn sonst die Wegweisung vom Aufenthaltsorte mit erheblichen Härten oder Nachtheilen für den Auszuweisenden verbunden sein sollte, kann auch bei nicht erreichter Einigung das Verbleiben der auszuweisenden Person oder Familie in dem Aufenthaltsorte, gegen Festsetzung eines von dem verpflichteten Armenverbande zu zahlenden Unterstützungsbetrages, durch die zur Entscheidung in erster Instanz zuständige Behörde des Ortsarmenverbandes des Aufenthaltsortes angeordnet werden.

Gegen diese Anordnung, welche, wenn die Voraussetzungen fortfallen, unter welchen sie erlassen ist, jederzeit zurückgenommen werden kann, steht innerhalb vierzehn Tagen nach der Zustellung beiden Theilen die Berufung zu. Dieselbe erfolgt, wenn die streitenden Armenverbände einem und demselben Bundesstaate angehören, an die nächst höchste landesgesetzliche Instanz, sofern die streitenden Theile verschiedenen Bundesstaaten angehören, an das Bundesamt für das Heimathswesen. Bei der hierauf ergehenden Entscheidung bewendet es endgiltig.

Dasselbe findet statt, wenn der Antrag des verpflichteten Armenverbandes auf Erlaß einer solchen Anordnung zurückgewiesen ist.

§. 57.

So lange das Verfahren, betreffend den Versuch einer Einigung nach §. 55, oder betreffend den Erlaß der im §. 56 bezeichneten Anordnung, schwebt, bleibt die Vollstreckbarkeit der Entscheidung erster Instanz ausgesetzt (§. 53).

§. 58.

Ist die Ausweisung durch Transport zu bewerkstelligen, so fallen die Transportkosten als ein Theil der zu erstattenden Kosten der Unterstützung des Hilfsbedürftigen dem hierzu verpflichteten Armenverbande zur Last.

Entsteht über die Nothwendigkeit des Transports oder die Art der Ausführung desselben Streit, so erfolgt die Entscheidung hierüber endgiltig durch die in erster Instanz in der Hauptsache zuständige Behörde des Armenverbandes des Aufenthaltsortes (§. 38 Absatz 2).

§. 59.

Ist ein Armenverband zur Zahlung der ihm endgiltig auferlegten Kosten, laut Bescheinigung der ihm vorgesetzten Behörde, ganz oder theilweise außer Stande, so hat der Bundesstaat, welchem er angehört, entweder mittelbar oder unmittelbar für die Erstattung zu sorgen.

Digitized by Google

Oeffentliche Unterstützung hilfsbedürftiger Ausländer.

§. 60.

Ausländer müssen vorläufig von demjenigen Ortsarmenverbande unterstützt werden, in dessen Bezirke sie sich bei dem Eintritte der Hilfsbedürftigkeit befinden. Zur Erstattung der Kosten beziehungsweise zur Uebernahme des hilfsbedürftigen Ausländers ist derjenige Bundesstaat verpflichtet, welchem der Ortsarmenverband der vorläufigen Unterstützung angehört, mit der Maßgabe, daß es jedem Bundesstaate überlassen bleibt, im Wege der Landesgesetzgebung diese Verpflichtung auf seine Armenverbände zu übertragen.

Verhältniß der Armenverbände:

zu einander,

§. 61.

Durch die Bestimmungen dieses Gesetzes werden Rechte und Verbindlichkeiten nur zwischen den zur Gewährung öffentlicher Unterstützung nach Vorschrift dieses Gesetzes verpflichteten Verbänden (Orts-, Landarmenverbände, Bundesstaaten) begründet.

zu anderweit Verpflichteten,

Daher werden die auf anderen Titeln (Familien- und Dienstverhältniß, Vertrag, Genossenschaft, Stiftung u. s. w.) beruhenden Verpflichtungen, einen Hilfsbedürftigen zu unterstützen, von den Bestimmungen dieses Gesetzes nicht betroffen.

§. 62.

Jeder Armenverband, welcher nach Vorschrift dieses Gesetzes einen Hilfsbedürftigen unterstützt hat, ist befugt, Ersatz derjenigen Leistungen, zu deren Gewährung ein Dritter aus anderen, als den durch dieses Gesetz begründeten Titeln verpflichtet ist, von dem Verpflichteten in demselben Maaße und unter denselben Voraussetzungen zu fordern, als dem Unterstützten auf jene Leistungen ein Recht zusteht.

Der Einwand, daß der unterstützende Armenverband den Ersatz von einem anderen Armenverbande zu fordern berechtigt sei, darf demselben hierbei nicht entgegengestellt werden.

zu den Behörden.

§. 63.

Die Verwaltungs- und Polizeibehörden sind verpflichtet, innerhalb ihres Geschäftskreises den Armenverbänden Behufs der Ermittelung der Heimaths-, Familien- und Aufenthaltsverhältnisse eines Hilfsbedürftigen auf Verlangen behilflich zu sein.

Digitized by Google

§. 64.

Das Eintreten der in den §§. 10 und 22 an den Ablauf einer bestimmten Frist geknüpften Wirkungen kann durch Vertrag oder Verzicht der betheiligten Behörden oder Personen nicht ausgeschlossen werden.

Zeitpunkt der Geltung des Gesetzes.

§. 65.

Dieses Gesetz tritt mit dem 1. Juli 1871 in Kraft. Nach diesem Tage finden die bis dahin innerhalb des Bundesgebietes giltigen Vorschriften über die durch das gegenwärtige Gesetz geregelten Rechtsverhältnisse nur insoweit noch Anwendung, als es sich um die Feststellung des Unterstützungswohnsitzes für die Zeit vor dem 1. Juli 1871 handelte.

Insbesondere kommen hierbei folgende Bestimmungen zur Anwendung:

Uebergangsbestimmungen.

1. Diejenigen Norddeutschen, welche am 30. Juni 1871 innerhalb des Bundesgebietes ein Heimathsrecht besitzen, haben kraft desselben am 1. Juli 1871 den Unterstützungswohnsitz in demjenigen Ortsarmenverbande, welchem ihr Heimathsort angehört.

2. Diejenigen Norddeutschen, welche am 30. Juni 1871 innerhalb des Bundesgebietes einen Unterstützungswohnsitz haben, besitzen denselben am 1. Juli 1871 mit den Folgen und Maaßgaben dieses Gesetzes, gleichviel ob die Voraussetzungen des Erwerbes andere waren, als die durch dieses Gesetz vorgeschriebenen.

3. Wo und insoweit bisher ein Heimathsrecht oder Unterstützungswohnsitz durch bloßen Aufenthalt nicht erworben, durch bloße Abwesenheit nicht verloren werden konnte, beginnt der Lauf der durch dieses Gesetz vorgeschriebenen zweijährigen Frist für den Erwerb beziehungsweise Verlust des Unterstützungswohnsitzes mit dem 1. Juli 1871.

4. Wo bisher für den Erwerb beziehungsweise Verlust des Unterstützungswohnsitzes die nämliche oder eine längere, als die durch dieses Gesetz vorgeschriebene Frist galt, kommt bei Berechnung der letzteren die vor dem 1. Juli 1871 abgelaufene Zeitdauer in Ansatz.

5. Wo bisher für den Erwerb beziehungsweise Verlust des Unterstützungswohnsitzes eine kürzere, als die durch dieses Gesetz vorgeschriebene Frist bestand, gilt, sofern die kürzere Frist vor dem 1. Juli 1871 abgelaufen war, die Wirkung des Ablaufs als eingetreten, auch wenn die Entscheidung hierüber erst nach dem 1. Juli 1871 erfolgt. War die kürzere Frist vor dem 1. Juli 1871 noch nicht abgelaufen, so bedarf es zum Eintritt der durch dieses Gesetz vorgeschriebenen Wirkungen des Ablaufs der durch dieses Gesetz vorgeschriebenen Frist, jedoch unter Anrechnung der vor dem 1. Juli 1871 abgelaufenen Zeitdauer.

6. Das durch dieses Gesetz für die Entscheidung der Streitsachen über die öffentliche Unterstützung Hilfsbedürftiger vorgeschriebene Verfahren kommt nach Maaßgabe der Vorschrift des §. 37

Digitized by Google

zur Anwendung bei denjenigen Streitsachen der Armenverbände (Armencommunen, Armenbezirke, Heimathsbezirke), welche nach dem 30. Juni 1871 anhängig gemacht werden.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Bundes-Insiegel.

Gegeben Schloß Babelsberg, den 6. Juni 1870.

(L. S.) Wilhelm.

Gr. v. Bismarck-Schönhausen.

Druck und Verlag von Malsch & Vogel in Karlsruhe.

Digitized by Google

Gesetzes- und Verordnungs-Blatt

für das Großherzogthum Baden.

Karlsruhe, Freitag den 5. Juli 1872.

Inhalt.

Bekanntmachung.

Die Pharmacopoea Germanica betreffend.

Nach Beschluß des Bundesraths vom 22. Mai d. J. tritt vom 1. November d. J. die Pharmacopoea Germanica in Wirksamkeit. Von diesem Zeitpunkte an ist in allen Apotheken nach der erwähnten Pharmacopöe zu dispensiren, und haben sich alle Sanitätsbeamten, die approbirten Aerzte, sowie die Apotheker mit den Bestimmungen derselben genau bekannt zu machen, letztere auch die Vorbereitungen zur Bereithaltung der erforderlichen Arzneimittel alsbald vollständig zu treffen. Welche Arzneimittel in jeder Apotheke vorräthig gehalten werden müssen, wird nachträglich bekannt gemacht werden.

Die Pharmacopöe ist in dem Verlage der Preußischen Geheimen Ober-Hofbuchdruckerei (R. v. Decker) zu Berlin erschienen und im Buchhandel zu beziehen.

Die Bezirksämter haben diese Anordnung in geeigneter Weise zur Kenntniß der Apotheker und Aerzte zu bringen.

Karlsruhe, den 27. Juni 1872.

Großherzogliches Ministerium des Innern.
Jolly.

Vdt. Lacher.

Digitized by Google

Verordnung.

Die Maßregeln gegen die Blattern betreffend.

Auf Grund des §. 327 des Reichsstrafgesetzbuches und des §. 85 des Polizeistrafgesetzbuches wird unter Aufhebung der Bestimmungen in Ziffer IV. der Verordnung vom 30. Mai 1865 verordnet, wie folgt:

§. 1.

Jeder, in dessen Haus oder Wohnung eine Person an den Blattern erkrankt, sowie Jeder, der die ärztliche Behandlung eines an den Blattern Erkrankten übernimmt, ist verbunden, sogleich der Ortspolizeibehörde Anzeige zu erstatten.

§. 2.

Die Krankheit ist an folgenden Merkmalen zu erkennen:

Mehrere Tage lang geht ihr ein Unwohlsein zumal mit Kopfschmerzen und Halsweh vorher, sodann tritt Fieber ein mit Frost und Hitze, Kopfschmerz und Gliederreißen, wonach, oft unter heftigen Bewegungen, zuerst im Gesichte, dann am Körper und den Gliedern zahlreiche, rothe, kleine, runde Flecken erscheinen, welche sich bald über die Haut erheben, zu Bläschen und Blattern gestalten und mit Flüssigkeit füllen.

§. 3.

Wer von den Blattern ergriffen wird, sowie Jeder, der sich der Pflege eines Blatternkranken widmet, ist verpflichtet, sich des Verkehrs mit anderen Personen zu enthalten; der Zutritt zu dem Kranken ist nur den mit der Pflege Beschäftigten, sowie den Medizinalpersonen, Geistlichen und Notaren gestattet.

Den zu dem Hausstande des Kranken gehörenden Personen ist, so lange sie nicht ihren Aufenthalt außerhalb der Wohnung des Erkrankten nehmen, der Besuch der Schulen, Kirchen, anderer öffentlicher Versammlungsorte, der Wirthshäuser und Fabriken untersagt.

Alle mit dem Kranken im gleichen Hause wohnenden Personen sind verbunden, sich unverzüglich einer Wiederimpfung zu unterziehen.

§. 4.

Die Ortspolizeibehörde hat von der erhaltenen Anzeige eines Blatternfalls (§. 1) alsbald das Bezirksamt und den Bezirksarzt in Kenntniß zu setzen und zugleich den Kranken, seine Wärter, sowie alle mit Ersterem im gleichen Hause wohnenden Personen auf die in §. 3 ausgesprochenen Verpflichtungen hinzuweisen. Jedem Familienhaupte ist hierbei ein Abdruck dieser Verordnung zu behändigen.

Digitized by Google

Außerdem ist an den Eingängen des Hauses in augenfälliger Weise eine Bekanntmachung des Inhaltes anzuschlagen:

„In diesem Hause (im . . ten Stocke, Hinterhause u. s. w.) in der Wohnung des N. N. sind die Blattern. Der Zutritt zu dem Kranken ist bei Vermeiden der gesetzlichen Strafe (bis zu drei Jahren Gefängniß) untersagt.

(Datum.) Bürgermeisteramt.
(Unterschrift.)

Die genaue Befolgung der in §. 3 bezeichneten Anordnungen ist strenge zu überwachen und nöthigenfalls — namentlich sobald Zuwiderhandlungen vorkommen — durch eine Bewachung des Krankenzimmers, der Wohnung oder des ganzen Hauses zu sichern.

§. 5.

Der Bezirksarzt oder sein Stellvertreter (§. 9) hat sich alsbald nach erhaltener Anzeige zu dem Kranken zu begeben, über den Vollzug der Sicherheitsmaßregeln sich zu verlässigen, der Ortspolizeibehörde die erforderlichen Anweisungen zu ertheilen und dem Bezirksamte über den Stand der Krankheit und die etwa nothwendigen weiteren Anordnungen Mittheilung zu erstatten. Bei längerer Dauer der Epidemie genügen zeitweilige Besuche der betreffenden Gemeinden.

§. 6.

Den Ausbruch und die weitere Verbreitung der Krankheit in den einzelnen Gemeinden zeigt das Bezirksamt, geeignetenfalls unter näherer Angabe der Wohnungen der Kranken, im Amtsverkündigungsblatt an. Zugleich werden die Bestimmungen dieser Verordnung veröffentlicht und auf die Räthlichkeit der Wiederimpfung und des Verbringens der Kranken in Absonderungshäuser aufmerksam gemacht. Die Tage, an welchen der Bezirksarzt in den einzelnen Gemeinden unentgeltlich die Wiederimpfung vornimmt, sind im Benehmen mit demselben bekannt zu machen. Der Vollzug der polizeilichen Sicherheitsmaßregeln ist besonders auch durch die Gendarmerie sorgfältig zu überwachen. Unterliegt die Absonderung der Kranken besonderen Schwierigkeiten oder wird das Verbot des Zutritts nicht gehandhabt, so kann das Bezirksamt die Verbringung des Kranken in ein Absonderungshaus anordnen. Hierzu geeignete Räumlichkeiten haben die Gemeinden, sobald die Verbreitung der Blattern in einem Landestheile zu befürchten ist, auf Weisung des Bezirksamtes zu beschaffen. Benachbarte Gemeinden können gemeinsame Absonderungshäuser errichten. Mit Genehmigung des Ministeriums des Innern kann in den von den Blattern gefährdeten Landestheilen die Wiederimpfung aller noch nicht zweimal geimpften Schüler der öffentlichen Lehranstalten angeordnet werden.

§. 7.

Die polizeilichen Sicherheitsmaßregeln bleiben in Wirksamkeit, bis der Bezirksarzt die Gefahr der Ansteckung für beseitigt erklärt.

Sind in einem Hause keine Blatternkranke mehr, so hat der Bezirksarzt bei der Ortspolizei-

Digitized by Google

Behörde die Desinfection zu veranlassen, welche unter Leitung dieser Behörde von besonders hiezu aufgestellten Personen auf Kosten der Gemeinde, vorbehaltlich des Ersatzes durch die Betheiligten, vorgenommen wird.

§. 8.

Stirbt ein Blatternkranker, so hat die Ortspolizeibehörde sogleich dem Bezirksarzte Anzeige zu erstatten. Die angeordneten Sicherheitsmaßregeln bleiben einstweilen in Kraft, insbesondere bleibt der Zutritt zur Leiche untersagt. Die Vorbereitungen zur Beerdigung haben die für die Desinfection aufgestellten Personen (§. 7) zu überwachen und dafür zu sorgen, daß die Leiche möglichst wenig berührt, ohne Wechsel der Kleidung in ihrem bisherigen Zustande belassen und in den Sarg gelegt wird.

Der Sarg muß dicht schließen, die Fugen sollen auf der Innenseite mit Harz oder Pech bestrichen und in den Sarg unmittelbar vor Verschluß eine Schale mit 1 Pfund Chlorkalk gestellt werden, die mit 124 Gramm Schwefelsäure zu übergießen ist. Der Sarg muß zum Kirchhofe gefahren werden und die Ortspolizeibehörde hat dafür Sorge zu tragen, daß die Leichenbegleitung möglichst beschränkt wird und von dem Sarge 50 Schritte entfernt bleibt. Die Beerdigung ist zu beschleunigen und kann mit Genehmigung des Bezirksarztes auch vor dem Ablauf von 30 Stunden nach dem Tode stattfinden.

§. 9.

Der Bezirksarzt ist befugt, approbirte Aerzte, welche am Orte der Krankheit wohnen, oder Blatternkranke daselbst behandeln, zur Mithilfe in Anwendung der nöthigen gesundheitspolizeilichen Vorkehrungen anzugehen. Denselben wird für ihre Leistungen hierbei eine entsprechende Gebühr aus der Amtscasse verwilligt.

Sogleich beim Ausbruch, wie auch über den Verlauf der Blatternkrankheit hat der Bezirksarzt dem Ministerium des Innern unter Angabe der ergriffenen Schutzvorkehrungen jeweils Bericht zu erstatten.

Karlsruhe, den 27. Juni 1872.

Großherzogliches Ministerium des Innern.
Jolly.

Vdt. Schenkel.

Digitized by Google

Verordnung.

Den Schutz des Straßenverkehrs betreffend.

Auf Grund des §. 366 Ziffer 10 des Reichsstrafgesetzes und des Artikels 3 Abschnitt VI. lit. e. des Badischen Einführungsgesetzes zu genanntem Gesetze vom 23. Dezember v. J. (Gesetzes- und Verordnungsblatt Seite 435) wird verordnet:

§. 1.

Wer auf öffentlichen Wegen, Straßen oder Plätzen Gegenstände, durch welche der freie Verkehr beeinträchtigt wird, aufstellen, hinlegen oder lagern lassen will, hat hierzu entweder für den einzelnen Fall oder im Allgemeinen die obrigkeitliche Erlaubniß einzuholen und die bei Ertheilung derselben etwa getroffenen polizeilichen Anordnungen zu befolgen.

§. 2.

Alle derart aufgestellte, hingelegte oder gelagerte Gegenstände sind bei eingetretener Dunkelheit zu beleuchten. Die Verpflichtung hierzu liegt Demjenigen ob, welchem die Erlaubniß (§. 1) ertheilt ist.

Werden die Gastfuhrwerke in einem Wirthshause einkehrender Reisender oder Fuhrleute auf der Straße oder einem öffentlichen Platze aufgestellt, so ist sowohl der Fuhrmann, als auch der Wirth selbst zu der vorgeschriebenen Beleuchtung verpflichtet.

§. 3.

Die nach §. 1 erforderliche Erlaubniß wird bezüglich der innerhalb Orts gelegenen öffentlichen Straßen, Wege und Plätze, sowie der außerhalb Orts befindlichen Gemeindewege von der Ortspolizeibehörde, bezüglich der außerhalb Orts gelegenen Landstraßen von der Straßenbauverwaltung ertheilt.

Karlsruhe, den 27. Juni 1872.

Großherzogliches Handelsministerium.
von Dusch.

Vdt. Buchenberger.

Digitized by Google

Verordnung.

Die neue Katastrirung des landwirthschaftlichen Geländes im Großherzogthum betreffend.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben mittelst höchster Entschließung aus Großherzoglichem Staatsministerium vom 20. d. M. Nr. 1410/11 zum Vollzug des Artikels 62 des Gesetzes vom 7. Mai 1858, die neue Katastrirung des landwirthschaftlichen Geländes im Großherzogthum betreffend, — in Folge der inzwischen eingetretenen Aufhebung der Kreisregierungen gnädigst zu bestimmen geruht, daß in die Revisionsversammlung, welche das Finanzministerium zur allgemeinen und speciellen Begutachtung der Steueranschläge und Naturalienpreise anordnet, anstatt eines Mitglieds der Kreisregierung (Ziffer 1 des Artikels 62) derjenige Landescommissär als Vorsitzender eintritt, zu dessen Bezirk sämmtliche oder die meisten Steuerdistricte gehören, für welche die Revisionsversammlung abgehalten wird, und daß dieser Landescommissär auch, nach Rücksprache mit der Ministerialcommission für obige Katastrirung, die unter Ziffer 3 und 4 des Artikels 62 genannten Bezirksverwaltungsbeamten und Schätzer ernennt.

Dies wird hiermit zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

Karlsruhe, den 26. Juni 1872.

Großherzogliches Ministerium der Finanzen.
Ellstätter.

Vdt. Glock.

Druck und Verlag von Malsch & Vogel in Karlsruhe.

Digitized by Google

Nr. XXX.

Gesetzes- und Verordnungs-Blatt für das Großherzogthum Baden.

Karlsruhe, Samstag den 13. Juli 1872.

Inhalt.

Verordnung.

Den Vollzug des Gesetzes über die Beurkundungen des bürgerlichen Standes und über die Förmlichkeiten bei Schließung der Ehen betreffend.

Es ist die Wahrnehmung gemacht worden, daß die Amtsgerichte in den Verkündscheinen (§. 69 des Gesetzes vom 21. Dezember 1869) nicht selten unterlassen, über die Ertheilung der wegen der Eheverbote im einzelnen Falle nothwendigen Nachsicht ausdrücklich zu erkennen, sei es, weil sie in Folge einer ungenügenden Prüfung der Eheerfordernisse das Vorhandensein jenes Hindernisses übersehen, sei es, weil sie der Ansicht sind, die Ertheilung des Verkündscheins schließe die Ertheilung der Nachsicht als stille Voraussetzung ein.

Da Ehen, welche den Landrechtsätzen 144, 162 oder 163 zuwiderlaufen, nach Landrechtsatz 184 und 190 als ungiltig angefochten werden können, und nicht sicher ist, ob die Unterstellung stillschweigender Dispensation von den Gerichten im Falle des Streites immer werde anerkannt werden, so setzt jene Unterlassung die Verlobten, welche auf Grund des unvollständigen Verkündscheines zur Eheschließung zugelassen werden, Nachtheilen der schwersten Art aus.

Die Amtsgerichte werden ernstlich aufgefordert, die Gesuche um Verkündscheine auch in der angegebenen Richtung genau zu prüfen, und — um größerer Sicherheit willen — die Nachsicht, die sie ertheilen, in ihren Verfügungen jeweils ausdrücklich zu erwähnen (§. 67 Ziffer 3 der Vollzugsverordnung zu obigem Gesetze).

Karlsruhe, den 4. Juli 1872.

Großherzogliches Ministerium des Großherzoglichen Hauses, der Justiz und des Auswärtigen.

von Freydorf.

Vdt. Wasmer.

Digitized by Google

Verordnung.

Den Vollzug der Gefängnißstrafen betreffend.

Zur näheren Ausführung der Bestimmungen des §. 1 Ziffer 2 und des §. 2 der Landesherrlichen Verordnung über den Vollzug der Freiheitsstrafen vom 23. Dezember 1871 (Gesetzes- und Verordnungsblatt Nr. LV.), wird unter Aufhebung der betreffenden diesseitigen Verordnung vom 27. Dezember 1871 bis auf Weiteres bestimmt:

§. 1.

Gegen erwachsene Personen männlichen Geschlechts erkannte Gefängnißstrafen, welche die Dauer von sechs Wochen übersteigen und nicht über drei Monate betragen, sind, wenn die Vollstreckung obliegt

1. den Amtsgerichten Constanz, Donaueschingen, Engen, Meßkirch, Pfullendorf, Radolfzell, Stockach, Ueberlingen und Villingen:
   im Amtsgefängnisse zu Villingen,
2. den Amtsgerichten Bonndorf, Säckingen, St. Blasien, Waldshut, Lörrach, Schönau und Schopfheim:
   im Amtsgefängnisse zu Waldshut,
3. den Amtsgerichten Breisach, Emmendingen, Ettenheim, Freiburg, Müllheim, Neustadt, Staufen, Waldkirch, Achern, Bühl, Kork, Lahr, Oberkirch, Offenburg, Triberg und Wolfach:
   im Amtsgefängnisse zu Offenburg,
4. den Amtsgerichten Baden, Karlsruhe, Ettlingen und Rastatt:
   im Amtsgefängnisse zu Rastatt,
5. den Amtsgerichten Bretten, Bruchsal, Durlach und Pforzheim:
   im Landesgefängnisse zu Bruchsal,
6. den Amtsgerichten Eppingen, Heidelberg, Mannheim, Sinsheim, Schwetzingen, Weinheim und Wiesloch:
   im Landesgefängnisse zu Mannheim,
7. den Amtsgerichten Adelsheim, Boxberg, Buchen, Eberbach, Mosbach, Tauberbischofsheim und Wertheim:
   im Amtsgefängnisse zu Mosbach

zu vollziehen.

Die unter Ziffer 1, 2, 3, 4 und 7 genannten Amtsgefängnisse führen, insoweit in solchen die Gefängnißstrafen von der bezeichneten Dauer zu verbüßen sind, den Namen „Kreisgefängnisse“.

§. 2.

Die gegen erwachsene Personen männlichen Geschlechts erkannten höheren Gefängnißstrafen werden,

Digitized by Google

1. wenn sie die Dauer von drei Monaten übersteigen und nicht über sechs Monate betragen, im Landesgefängnisse zu Bruchsal,
2. wenn sie die Dauer von sechs Monaten übersteigen, im Landesgefängnisse zu Mannheim

vollzogen.

§. 3.

Die gegen jugendliche Personen männlichen Geschlechts erkannten Gefängnißstrafen, welche die Dauer von sechs Wochen übersteigen, sind im Landesgefängnisse zu Bruchsal zu vollziehen.

§. 4.

Die Bestimmungen der §§. 1 und 2 dieser Verordnung treten mit dem 1. August d. J. in Wirksamkeit.

Die Bestimmung des §. 1 findet auch auf die vor diesem Zeitpunkte in Vollzug gesetzten Gefängnißstrafen von der bezeichneten Dauer Anwendung, wenn der Rest derselben mindestens noch sechs Wochen beträgt.

Karlsruhe, den 8. Juli 1872.

Großherzogliches Ministerium des Großherzoglichen Hauses, der Justiz und des Auswärtigen.
von Freydorf.

Vdt. Parisel.

Bekanntmachung.

Die Bestellung der Postanweisungen und der zugehörigen Geldbeträge betreffend.

Die nachfolgende Bekanntmachung des Reichskanzlers vom 26. v. M., durch welche §. 18 Absatz XI. des Postreglements und §. 5 der Tarifbestimmungen (Gesetzes- und Verordnungsblatt 1871 Seite 369 und 404) eine Aenderung erleiden, bringen wir zur öffentlichen Kenntniß.

Karlsruhe, den 6. Juli 1872.

Großherzogliches Handelsministerium.
Für den Präsidenten:
Muth.

Vdt. Buchenberger.

Digitized by Google

Berlin, den 26. Juni 1872.

Bekanntmachung,

betreffend die Bestellung der Postanweisungen und der zugehörigen Geldbeträge.

Zur Erleichterung des Verkehrs sollen fortan allgemein die Beträge auf Postanweisungen an Adressaten im Ortsbezirke zugleich mit den Postanweisungen durch die bestellenden Boten sämmtlicher Reichs-postanstalten abgetragen werden. Eine Abholung der Postanweisungsbeträge von der Post kann demnächst nur noch in den Fällen stattfinden, wenn nach Abgabe der vorgeschriebenen Erklärung auch die Postanweisungen selbst von der Post abgeholt werden. Für die Ueberbringung einer jeden von weiterher eingegangenen Postanweisung nebst dem zugehörigen Geldbetrage wird allgemein eine Gebühr von ½ Groschen beziehungsweise 2 Kreuzern erhoben; wo bisher höhere Gebührensätze Anwendung gefunden haben, werden dieselben entsprechend ermäßigt; gebührenfreie Bestellungen finden nicht mehr statt.

Der Reichskanzler.

In Vertretung:

Delbrück.

Bekanntmachung.

Die unfrankirte Absendung portopflichtiger Dienstsachen mittelst der Post betreffend.

Unter Bezugnahme auf die §§. 1 und 8 der mit höchster Entschließung vom 22. Dezember 1871 genehmigten diesseitigen Verordnung vom 23. desselben Monats (Gesetzes- und Verordnungsblatt 1871 Nr. LIV.), werden außer den in diesseitiger Entschließung vom 4. Januar d. J. (Gesetzes- und Verordnungsblatt 1872 Nr. II.) und vom 7. Juni d. J. (Gesetzes- und Verordnungsblatt 1872 Nr. XXVI.) genannten Beamten und öffentlichen Dienern auch die Großherzoglicher Oberdirection des Wasser- und Straßenbaues unterstellten Floßaufseher für berechtigt erklärt, portopflichtige Dienstbriefe unfrankirt mittelst der Post zu versenden.

Karlsruhe, den 8. Juli 1872.

Großherzogliches Handelsministerium.

Für den Präsidenten:

Muth.

Vdt. Buchenberger.

Druck und Verlag von Malsch & Vogel in Karlsruhe.

Digitized by Google

Gesetzes- und Verordnungs-Blatt
für das Großherzogthum Baden.

Karlsruhe, Dienstag den 16. Juli 1872.

Inhalt.

Verordnung.

Die Verwaltung der Tabaksteuer betreffend.

Zufolge höchster Entschließung aus Großherzoglichem Staatsministerium vom 20. v. M. wird anmit verordnet, was folgt:

Artikel 1.

Die Erhebung und Verwaltung der Tabaksteuer wird vom Erntejahr 1872 an den Obereinnehmereien (Hauptsteuerämtern) je für ihren Steuerbezirk zugewiesen.

Artikel 2.

Ausgenommen von dieser Maßregel ist die Erhebung und Verwaltung der Tabaksteuer in dem Obereinnehmereibezirk Mannheim, woselbst dieselbe auch künftig dem Hauptzollamte Mannheim verbleibt.

Artikel 3.

Die Abfertigung von zur Ausfuhr angemeldeten Rohtabaken und Tabaksfabrikaten, sowie die Gewährung der Steuervergütung auf Grund des §. 8 des Gesetzes über die Besteuerung des Tabaks steht auch fernerhin nur den Zollbehörden zu.

Artikel 4.

Die Obereinnehmereien (Hauptsteuerämter) stehen rücksichtlich aller auf die Erhebung und Verwaltung der Tabaksteuer bezüglichen Geschäfte unter der Zolldirection, wie die letztere auch ferner die zuständige Behörde im Sinne des Artikels 1 der diesseitigen Verordnung vom 22. September 1864 (Regierungsblatt Seite 669) bildet.

Karlsruhe, den 12. Juli 1872.

Großherzogliches Ministerium der Finanzen.
In Abwesenheit des Präsidenten:
Nicolai.

Vdt. Glock.

Druck und Verlag von Malsch & Vogel in Karlsruhe.

Digitized by Google

Digitized by Google

Nr. XXXII.

Gesetzes- und Verordnungs-Blatt

für das Großherzogthum Baden.

Karlsruhe, Samstag den 3. August 1872.

Inhalt.

Verordnung.

Den Vollzug der Freiheitsstrafen betreffend.

Unter Zusammenfassung, beziehungsweise Abänderung und Aufhebung der seitherigen hierauf bezüglichen Vorschriften (insbesondere auch der Bestimmungen unter III. Ziffer 1, f. g. und h. und Ziffer 2 b. der Verordnung vom 23. Dezember 1871, Gesetzes- und Verordnungsblatt Nr. LIV., Seite 480, in Betreff der Aufhebung des Portofreithums), wird hiermit Folgendes verordnet:

§. 1.

Von jedem Urtheile eines Schwurgerichtshofes oder einer kreisgerichtlichen Strafkammer, welches eine (nach der Landesherrlichen Verordnung vom 23. Dezember 1871, Gesetzes- und Verordnungsblatt Nr. LV. über den Vollzug der Freiheitsstrafen) in dem Männerzuchthause oder der Weiberstrafanstalt oder einem der beiden Landesgefängnisse oder in der Festung zu vollziehende Freiheitsstrafe ausspricht, ist alsbald nach eingetretener Vollzugsreife desselben durch den urtheilenden Gerichtshof der bezüglichen Strafanstaltsverwaltung beziehungsweise dem Festungsgouvernement eine beglaubigte Abschrift mitzutheilen.

In gleicher Weise hat der in erster Instanz urtheilende Gerichtshof zu verfahren, wenn eine derartige Strafe in Folge einer Nichtigkeitsbeschwerde durch ein Urtheil des Oberhofgerichts erkannt wurde.

Der Mittheilung ist eine Bemerkung darüber beizufügen, von welchem Gerichte die Untersuchung geführt worden sei, und durch welches Gericht die Vollstreckung des Erkenntnisses erfolgen werde. (St.-Pr.-Ordg. §. 417, Abs. 1.)

Digitized by Google

§. 2.

In Schwurgerichtsfällen ist der durch §. 1 angeordneten Mittheilung außerdem ein Abdruck der Anklageschrift beizulegen, sofern eine Vervielfältigung derselben stattgefunden hat.

Hält in sonstigen Fällen, besonders bei längerer Dauer der Strafzeit, die Strafanstaltsverwaltung eine nähere Kenntniß der Umstände des Straffalls für besonders wünschenswerth, so bleibt ihr anheim gegeben, sich die Untersuchungsacten zur Einsicht zusenden zu lassen.

§. 3.

Jede Einlieferung eines Verurtheilten in eine der in §. 1 bezeichneten Strafanstalten hat mittelst eines Begleitschreibens nach dem angeschlossenen Muster zu erfolgen.

Die Ausfertigung desselben liegt in der Regel dem Gerichte ob, welches nach §. 417 der Strafproceßordnung die Vollstreckung des Strafurtheils besorgt.

Können aber die Untersuchungsacten dem Untersuchungsgerichte nicht sofort zurückgegeben werden, oder wird mit der Vollstreckung ein anderes Amtsgericht beauftragt, so hat der urtheilende Gerichtshof in dem vorgeschriebenen Formulare die Angaben im Eingange und zu den Ziffern 1 bis 7 selbst auszufüllen und dasselbe sodann dem Amtsgericht zur weiteren Erledigung zuzusenden.

§. 4.

Wird dem Verurtheilten gestattet, sich ohne Begleitung in die Strafanstalt zu verfügen, so ist demselben das durch §. 3 vorgeschriebene Begleitschreiben zur Abgabe an die Strafanstaltsverwaltung verschlossen zuzustellen.

Derselbe ist daher schon bei der Urtheilsverkündung darauf aufmerksam zu machen, daß er sich zur Empfangnahme dieses Schreibens alsbald nach eingetretener Vollzugsreife des Urtheils bei dem die Vollstreckung besorgenden Gerichte einzufinden habe.

Erfolgt die Einlieferung des Verurtheilten in die Strafanstalt im Zwangswege, so ist das Begleitschreiben dem Schubbegleiter offen zu behändigen.

§. 5.

Wurde eine in einem der beiden Landesgefängnisse oder in der Weiberstrafanstalt zu vollziehende Gefängnißstrafe (vergleiche §. 1 der Landesherrlichen Verordnung vom 23. Dezember 1871, Gesetzes und Verordnungsblatt Nr. LV., und diesseitige Verordnung vom 8. Juli 1872, Gesetzes- und Verordnungsblatt Nr. XXX.) von einem Amtsgerichte oder in Folge eines Recurses durch eine kreisgerichtliche Recurskammer erkannt, so hat das die Vollstreckung anordnende Amtsgericht ebenfalls ein Begleitschreiben nach Maßgabe von §. 3 zu fertigen und demselben überdies eine beglaubigte Abschrift des Strafurtheils beizulegen.

§. 6.

Von dem Eintreffen eines Verurtheilten in einer der in §. 1 erwähnten Strafanstalten ist durch deren Verwaltung dem Gerichte, welches die Einlieferung desselben bewirkt hat, Nachricht zu geben.

Digitized by Google

Ist dieses nicht zugleich das Untersuchungsgericht, so gibt es die erhaltene Mittheilung an letzteres ab. Außerdem hat dasselbe in Fällen des §. 1 dem urtheilenden Gerichtshofe Anzeige zu erstatten.

§. 7.

Ueber die Entlassung eines Gefangenen aus einer der in §. 1 aufgeführten Strafanstalten werden die Verwaltungen derselben jeweils dem urtheilenden Gerichtshofe unmittelbare Mittheilung machen.

§. 8.

Soll eine Gefängnißstrafe in einem nicht zu dem die Vollstreckung anordnenden Amtsgerichte gehörigen Kreisgefängnisse (Verordnung vom 8. Juli d. J., Gesetzesblatt Nr. XXX.) vollzogen werden, so ist zu dem zu erlassenden Ersuchschreiben an das betreffende andere Amtsgericht ebenfalls das beiliegende Formular zu verwenden, wobei jedoch die Ziffern 2 bis 8 einer Ausfüllung nicht bedürfen.

Ueber Beginn und Beendigung des Strafvollzugs hat das die Aufsicht über das Gefängniß führende Amtsgericht dem einliefernden Gerichte Mittheilung zu machen.

§. 9.

Zum Vollzuge einer Gefängniß- oder Haftstrafe in dem Amtsgefängnisse des die Vollstreckung anordnenden Amtsgerichts wird der Verurtheilte dem Gefangenwärter mit einer schriftlichen Weisung, welche die Art und Dauer der Strafe zu bezeichnen hat, übergeben.

Beginn und Ende des Strafvollzugs sind in den Gerichtsacten zu beurkunden.

§. 10.

Formulare zu den in §. 3 vorgeschriebenen Begleitschreiben werden den Gerichten durch die Expeditur des unterzeichneten Ministeriums geliefert.

Karlsruhe, den 19. Juli 1872.

Großherzogliches Ministerium des Großherzoglichen Hauses, der Justiz und des Auswärtigen.
von Freydorf.

Vdt. Reinhard.

Digitized by Google

Das Großherzoglich Badische Amtsgericht . . . .

an

. . . .

in . . . .

Durch Urtheil des . . . .
vom . . . . ist . . . .
. . . .
. . . .
wegen . . . .
zu einer . . . . strafe von . . . . Jahren . . . . Monaten . . . . Tagen
verurtheilt worden.

Indem solche . . zur Verbüßung der erkannten Strafe überliefert wird, fügt man Folgendes bei:

1. Personalbeschreibung:
   Alter:
   Größe:
   Farbe der Haare:
   „ „ Augenbrauen:
   „ „ Augen:
   Gesichtsform:
   Gesichtsfarbe:
   Bildung der Stirne:
   „ „ Nase:
   „ des Mundes:
   Zähne:
   Barthaare:
   Kinn:
   Besondere Zeichen:
   Unterschrift des Sträflings:
2. Familienverhältnisse:
   ist ehelich unehelich geboren,
   ledig verheirathet Wittwe
   und hat . . . Kinder.
3. Religion:
4. Gewerbskenntnisse:
   Hat das . . . . Handwerk gelernt und getrieben.

Digitized by Google

5. Vermögen (nach Zeugniß des Gemeinderaths):
   a. anerfallenes:

   . . . .

   b. zu hoffendes:

   . . . .

   Welche Schulden sind in dem Unterpfandsbuche vorgemerkt?

6. Vorstrafen:
   a. im Jahr .... wegen . . . .
   . . . .
   b. im Jahr .... wegen . . . .
   . . . .

7. Besondere Bemerkungen:

8. Endlich fügt man untenfolgendes Zeugniß des Gerichtsarztes über den Körper- und Gesundheitszustand bei, und bittet, über die erfolgte Ablieferung einen Empfangschein zu ertheilen.

. . . . den 187

D.. Verurtheilte . . . . wurde heute ärztlich untersucht und . . . .
. . . . , sowie zu jeder Art von Freiheitsstrafen geeignet gefunden, insbesondere ist frei von

1. Krätze,
2. Syphilis und andern ansteckenden Krankheiten,
3. Epilepsie und
4. Seelenstörung. Auch sind erbliche Krankheiten und Anlagen zu Seelenstörung in dessen Familie bekannt.

. . . . den 187

Der Großherzogliche Bezirksarzt.

Digitized by Google

Verordnung.

Die Anlegung von Mündelgeldern betreffend.

Den Vormündern wird gestattet, die Capitalien der Mündel dann, wenn es an Gelegenheit zu den unter Ziffer 1 und 2 des §. 7 der Vormünderinstruction vom 6. August 1864 bezeichneten Anlagen fehlt, auch zum Erwerbe von Pfandbriefen der rheinischen Hypothekenbank in Mannheim zu verwenden.

Der Vormund ist verpflichtet, die Pfandbriefe auf den Namen des Mündels einschreiben zu lassen und der Aufsichtsbehörde bleibt überlassen, ihre Genehmigung zur Aufhebung der Einschreibung vorzubehalten.

Karlsruhe, den 1. August 1872.

Großherzogliches Ministerium des Großherzoglichen Hauses, der Justiz und des Auswärtigen.

von Freydorf. Vdt. Kratt.

Bekanntmachung.

Den weitern Vollzug des §. 14 des Gewerbsteuergesetzes betreffend.

Das Gewerbsteuergesetz vom 23. März 1854 bestimmt in §. 14, daß jeweils auf Grund der nächst vorangegangenen Volkszählung und für einen Zeitraum von neun Jahren im Weg der Verordnung festzusetzen sei, welcher der nach §. 12 im Tarif bezeichneten vier Abtheilungen jeder einzelne Ort des Landes angehört. Da nun mit dem Jahr 1872 der Zeitraum abgelaufen sein wird, für welchen die dermalige Eintheilung Geltung hat, so ist dieselbe einer Revision unterworfen worden.

Nach dem Ergebniß dieser Revision bleibt die seitherige Einreihung mit wenigen Abänderungen auch für den Zeitraum von 1873 bis mit 1881 bestehen, soweit nicht im Laufe dieser Periode die Aufhebung der auf Grund des §. 15 des Gewerbsteuergesetzes noch beibehaltenen Ausnahmen beschlossen werden sollte.

Dies wird mit dem Anfügen bekannt gemacht, daß den Gemeinderäthen jener Orte, welche nach Ansicht des Gemeinderaths in eine höhere Abstufung eingereiht sind, als dem §. 15 des Gewerbsteuergesetzes angemessen erscheint, vorbehalten bleibt, deßhalb ihre gehörig begründete Eingaben binnen längstens vierzehn Tagen an die Steuerdirection einzureichen, welche damit nach Maßgabe des §. 5 der Vollzugsverordnung vom 20. April 1854 (Regierungsblatt Nr. XVII.) verfahren wird.

Karlsruhe, den 26. Juli 1872.

Großherzogliches Ministerium der Finanzen.

In Abwesenheit des Präsidenten:

Nicolai. Vdt. Glock.

Berichtigung.

Seite 292 des Gesetzes- und Verordnungsblattes Nr. XXIX., §. 2 Zeile 4, ist statt „Bewegungen“ zu lesen: „Beengungen“.

Druck und Verlag von Malsch & Vogel in Karlsruhe.

Digitized by Google

Nr. XXXIII.

Gesetzes- und Verordnungs-Blatt
für das Großherzogthum Baden.

Karlsruhe, Freitag den 23. August 1872.

Inhalt.

Verordnung.

Die naturwissenschaftliche Vorprüfung der Mediciner betreffend.

Zufolge höchster Ermächtigung aus Großherzoglichem Staatsministerium vom 7. d. M. wird unter theilweiser Abänderung der diesseitigen Verordnung vom 21. November 1871 — Gesetzes- und Verordnungsblatt 1871 Seite 302 — verfügt, daß bis zur einheitlichen Regelung der naturwissenschaftlichen Vorprüfung der Mediciner für das ganze Reich

1. die in §. 3 der genannten Verordnung vorgeschriebene schriftliche Prüfung erlassen und
2. von der in §. 2 Ziffer 3 verlangten Nachweisung über den Besuch bestimmter Vorlesungen für den einzelnen geeigneten Fall von dem diesseitigen Ministerium Dispens ertheilt werde.

Karlsruhe, den 9. August 1872.

Großherzogliches Ministerium des Innern.
Aus Auftrag des Ministers:
von Seyfried.

Vdt. Wirth.

Digitized by Google

Verordnung.

Die Schätzung des Bauwerths der Gebäude behufs der Versicherung derselben gegen Feuersgefahr betreffend.

In Folge der Einführung des Metermaßes wird unter Aenderung des Absatzes 1 des §. 13 e. der Instruction I. zum Feuerversicherungsgesetz (Regierungsblatt 1852 Seite 357) verfügt, daß bei Einschätzungen künftig die Länge, Tiefe und Höhe eines jeden Gebäudes nach Decimetern zu bemessen und Bruchtheile eines Decimeters nicht in Betracht zu ziehen sind.

Karlsruhe, den 1. August 1872.

Großherzogliches Ministerium des Innern.
Jolly.

Vdt. Wirth.

Verordnung.

Die Quartierleistung im Frieden betreffend.

Um ein gleichförmiges Verfahren bei der Liquidation der gemäß Ziffer 3 der Bestimmungen Seite 341 des Gesetzes- und Verordnungsblattes für 1871 und §. 81 des Reglements über die Naturalverpflegung der Truppen im Frieden vom 13. Mai 1858 (ebendaselbst Seite 415—417) von den Gemeinden gelieferten und verordnungsgemäß nicht alsbald zu bezahlenden Marsch-Fouragen herbeizuführen, wird im Einverständniß mit der Militär-Intendantur des vierzehnten Armeecorps verordnet:

Die Marsch-Fouragen sind von den Gemeinden nach dem beigedruckten Schema in doppelter Ausfertigung, unter Anschluß der Truppenquittungen, bei den Großherzoglichen Bezirksämtern zu liquidiren. Die in Beilage C. zur Wahlordnung für die Kreisversammlungen vom 20. April 1865 (Regierungsblatt von 1865 Seite 243) verzeichneten größeren Städte können die derart aufgestellte Liquidation der Militär-Intendantur des vierzehnten Armeecorps unmittelbar übersenden.

Die Bezirksämter fertigen eine Zusammenstellung der Liquidationen ihres Amtsbezirks und senden dieselben in doppelter Ausfertigung und unter Anschluß je eines Exemplars der Gemeindeliquidation sowie sämmtlicher Truppenquittungen mit der Beurkundung, daß die der Liquidation zu Grunde gelegten Preise richtig sind, an die Königliche Militär-Intendantur des vierzehnten Armeecorps ein. Von Seiten der letzteren Behörde erhalten die Großherzoglichen Bezirksämter, beziehungsweise die betreffenden Stadtgemeinden, seiner Zeit Nachricht über die unmittelbar erfolgte Zahlungsanweisung.

Karlsruhe, den 17. August 1872.

Großherzogliches Ministerium des Innern.
Jolly.

Vdt. Schenkel.

Digitized by Google

Liquidation

für das

vierzehnte Armee-Corps

von dem

Bezirksamt (der Gemeinde Buggingen)

über

Vergütung für gelieferte Marsch-Fourage

pro .... 1872.

Digitized by Google

1.	2.		3.			4.			
Laufende Nr.	Der Beläge		Benennung der			Zeit der Verabfolgung.	Es sind		
	Nr.	Datum.	Gemeinde.	Rations-Empfänger.	Truppentheile.		Rationen		
							Hafer.	Heu.	Stroh.
						Monat.	Gramm.	Grm.	Grm.
							a. 4,500 (a. 4,900) (a. 5,250)	1500	1750
1.	1.	30./6. 72	Buggingen	Rittmeister N. N.	Badisches Leibdragoner-Regiment Nr. 20	30./6. 72	130	130	130
			2c.	2c.					
2.			Schliengen						
					Summa	—	—	—	—

Digitized by Google

5.									6.						7.								
verabreicht worden									Durchschnitts-Marktpreise						Mithin beträgt die Vergütigung								Bemerkungen.
Diese betragen																							
Hafer			Heu			Stroh			Hafer pro Centner		Heu		Stroh		für Hafer		für Heu		für Stroh		in Summa		
Ct.	Kil	Gr	Ct.	Kil	Gr	Ct	Kil	Grm.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	
11	35	—	3	45	—	4	27	500	4	5	1	30	1	6	47	47	5	51	5	—	58	38	
11	35	—	3	45	—	4	27	500	4	5	1	30	1	6	47	47	5	51	5	—	58	38	oder 33 Thlr. 15 Sgr. 2 Pfg.

Dreißig drei Thaler 15 Sgr. 2 Pfg. werden auf die Zahlungsstelle XIV. Armee-Corps hiermit liquidirt und wird bescheinigt, daß die oben bezeichneten Preise die Durchschnitts-Marktpreise (oder die laufenden Preise ꝛc.) pro Juni 1872 gewesen sind.

Müllheim, den 21. Juli 1872.

Großherzoglich Badisches Bezirksamt.
N. N.

Bekanntmachung.

Abänderungen des Betriebs-Reglements für die Eisenbahnen Deutschlands betreffend.

Laut Bekanntmachung des Reichskanzlers vom 5. August d. J. hat der Bundesrath des Deutschen Reichs zum Betriebsreglement für die Eisenbahnen Deutschlands (publicirt in Nr. IV. des Gesetzes- und Verordnungsblattes vom laufenden Jahr) in nachstehenden Punkten Abänderungen beschlossen, die hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht werden:

1. In Abschnitt B. §. 3 II. A. wird dem Verzeichnisse der bedingungsweise zum Transport zugelassenen Gegenstände hinzugefügt:

   „17. Holzmehl".

   Das hierauf folgende Alinea beginnt mit den Worten:

   „Alle unter 1 bis 17 genannten Gegenstände ꝛc."

2. Ebendaselbst wird die Bemerkung zu Nr. 17 durch folgende ersetzt:

   „Kienruß wird nur in kleinen, in dauerhafte Körbe verpackten Tönnchen oder in Gefäßen, welche inwendig mit in Wasserglas getränktem Papier verklebt sind, zur Beförderung zugelassen."

3. Ebendaselbst ist nach der Bemerkung zu Nr. 16 hinzuzufügen:

   „Zu Nr. 17. Holzmehl wird nur in offenen Wagen und unter guter Bedeckung befördert."

Karlsruhe, den 17. August 1872.

Großherzogliches Handelsministerium.
Für den Präsidenten:
Poppen.

Vdt. Sachs.

Druck und Verlag von Malsch & Vogel in Karlsruhe.

Digitized by Google

Gesetzes- und Verordnungs-Blatt

für das Großherzogthum Baden.

Karlsruhe, Donnerstag den 29. August 1872.

Inhalt.

Verordnung.

Die Gebühren der Anwälte in gerichtlichen Angelegenheiten betreffend.

Mit allerhöchster Ermächtigung Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs aus Großherzoglichem Staatsministerium vom 22. d. M. wird verordnet, wie folgt:

I. An die Stelle der §§. 3, 5, 10, 16, 18, 19, 20, 21, 25, 26, 28 und 31 der diesseitigen Verordnung vom 8. Mai 1867, die Gebühren der Anwälte in gerichtlichen Angelegenheiten betreffend, (Regierungsblatt Nr. XX.) treten die nachfolgenden Bestimmungen:

§. 3.

Betrag der Bauschgebühr im ersten Rechtszug.

Die Bauschgebühr des ersten Rechtszugs beträgt, wenn der Beklagte sich auf die Klage eingelassen und eine Verhandlung über die Hauptsache stattgefunden hat:

I. in Rechtsstreitigkeiten, deren Gegenstand den Werth von 200 Gulden nicht übersteigt, sie mögen bei den Amtsgerichten oder bei den Kreisgerichten verhandelt werden, mindestens 10 Gulden, und bei einem Streitwerth von mehr als 50 bis zu vollen 75 Gulden 11 Gulden 12 Kreuzer; sie erhöht sich um je einen Gulden zwölf Kreuzer mit jeden weiter hinzukommenden 25 Gulden des Streitwerths;

II. in Rechtsstreitigkeiten, deren Gegenstand den Werth von 200 Gulden übersteigt oder welche sonst vor die Kreisgerichte gehören, (§. 10 der Prozeßordnung)

mindestens . . . . 26 fl.

und nicht über . . . . 200 fl.

Digitized by Google

Sie erhöht sich von 26 Gulden an um je einen Gulden zwölf Kreuzer:

1. bei Streitwerthen von 200 Gulden bis zu vollen 1,000 Gulden mit jeden weiteren, den Betrag von 200 Gulden übersteigenden 50 Gulden;
2. von 1,000 bis zu vollen 3,000 Gulden mit jeden weiteren 250 Gulden;
3. von 3,000 bis zu vollen 10,000 Gulden mit jeden weiteren 500 Gulden;
4. von 10,000 Gulden an mit jeden weiteren 1,000 Gulden.

§. 5.

In den höheren Rechtszügen.

Für die Durchführung einer Berufung oder Oberberufung gegen ein auf contradictorische Verhandlungen ergangenes Endurtheil, oder gegen ein in der Hauptsache entscheidendes Versäumungserkenntniß, sofern es sich bei letzterem um die Geltendmachung der im ersten Satze des §. 1109 der Proceßordnung erwähnten Beschwerde handelt, erhält der Anwalt in den Fällen des §. 3 Ziffer I. je 5 Gulden mehr als im ersten Rechtszug, in den Fällen des §. 3 Ziffer II. aber dieselbe Bauschgebühr, wie im ersten Rechtszug.

Die Bauschgebühr beträgt zwei Dritttheile des im vorstehenden Absatze festgesetzten Betrages:

1. in den §. 4 Ziffer 1 und 2 genannten Rechtsstreitigkeiten;
2. bei Berufungen gegen eine Ladungsversagung, gegen ein Erkenntniß über eine proceßhindernde Einrede und überhaupt gegen jedes Zwischenerkenntniß (§. 1101 der Proceßordnung);
3. bei den durch die §§. 714, 822 der Prozeßordnung zugelassenen Berufungen.

§. 10.

Beim Gantverfahren.

Der Gantanwalt bezieht für jeden Rechtsstreit, den er Namens der Gantmasse führt, die betreffende Bauschgebühr und außerdem für seine anderweiten gerichtlichen Bemühungen die Bauschgebühr des §. 3 von mindestens 26 Gulden, nach Maßgabe des Betrags der Activmasse.

§. 16.

Einzelgebühren.

Für die Fälle, in welchen der Anwalt nur als Rechtsbeistand handelt, oder in welchen die Vergütung der Bemühungen im Einzelnen angeordnet ist, werden die Gebühren in nachstehender Weise bestimmt:

1. für Schriftsätze, einschließlich der Nachträge zu denselben, sowie für mündliche Verhandlungen, Anwohnen bei Proceßhandlungen und Vergleichstagfahrten auf mindestens einen Gulden 12 Kreuzer, mit einer Erhöhung von je 18 Kreuzern nach der Stufenfolge des Streitwerths (§. 3) bis zum Betrage von fünfzehn Gulden;

2. für einfache Erklärungen und Gesuche, Anrufen, Anzeigen, Vorlagen, Besorgung einer Behändigung:

Digitized by Google

bei den Amtsgerichten auf . . . . 45 Kreuzer,
bei den Collegialgerichten auf . . . . 1 Gulden;

3. für Aufstellung einer Specialvollmacht:
bei den Amtsgerichten auf . . . . 1 Gulden,
bei den Collegialgerichten auf . . . . 1 Gulden 30 Kreuzer.

Der Gesammtbetrag dieser Einzelgebühren darf für den Rechtsbeistand nicht fünf Sechstheile der Bauschgebühr des betreffenden Rechtsstreites übersteigen.

§. 18.

Die gerichtlichen Bemühungen der Anwälte in Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit werden nach den Bestimmungen des §. 16 vergütet, jedoch beträgt die höchste Gebühr, sowie die Gebühr in Fällen, wo das Interesse der Partei nicht in Geldwerth angeschlagen werden kann, für einen Schriftsatz oder eine mündliche Verhandlung bei den Amtsgerichten fünf, bei den Collegialgerichten zehn Gulden.

§. 19.

Bemühungen bei dem urtheilenden Gerichte.

Der zur Vertheidigung eines Angeklagten aufgestellte Anwalt hat für seine sämmtlichen Bemühungen vor dem urtheilenden Gerichte von der Versetzung in den Anklagestand bis zur Verkündung des Urtheils eine Bauschgebühr anzusprechen, und zwar:

1. bei dem Amtsgerichte von 10 Gulden,
2. bei dem Kreisgerichte von 20 Gulden,
3. bei dem Schwurgerichte von 40 Gulden.

Dieselbe Gebühr bezieht der Anwalt des anklagenden Theils im Falle einer Privatanklage.

§. 20.

Bei Anschließung des Beschädigten.

Für die Betreibung einer Entschädigungsforderung oder einer dem Verletzten zufallenden Geldbuße im Strafverfahren darf die Hälfte der Bauschgebühr des §. 3 Ziffer II. angesetzt werden.

§. 21.

Bei Ergreifung von Rechtsmitteln.

Für die Durchführung von Rechtsmitteln, bei denen eine mündliche Verhandlung stattfindet — Recurs, Nichtigkeitsbeschwerde und Wiederaufnahme des Verfahrens — hat der Anwalt anzusprechen:

1. bei dem Amtsgerichte . . . . 7 Gulden,
2. bei dem Kreisgerichte . . . . 14 Gulden,
3. bei dem Oberhofgerichte . . . . 25 Gulden.

Ist mit der Recursverhandlung eine Wiederholung der in erster Instanz stattgehabten Beweisaufnahme verbunden, so erhöht sich die betreffende Gebühr auf . 20 Gulden.

Digitized by Google

§. 25.

Von Amtswegen aufgestellte Vertheidiger.

Der nach §. 194 der Strafproceßordnung von Amtswegen für einen vermögenslosen Angeklagten aufgestellte und aus der Staatscasse zu bezahlende Anwalt hat von dieser nur die Hälfte der festgesetzten Beträge, außerdem den Ersatz seiner nothwendigen Auslagen und für erforderliche Reisen die in §. 28 geordnete Vergütung zu beziehen.

§. 26.

Tagfahrtsverlegung.

Wird ohne Verschulden oder Veranlassung des Anwalts die für eine mündliche Verhandlung festgesetzte Tagfahrt erst an dem dazu bestimmten Tage verlegt, so erhöht sich die Bauschgebühr:

1. in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten um zwei Dritttheile des in §. 16 Ziffer 1 bestimmten Betrags, und
2. in Strafsachen:
   bei den Amtsgerichten um 2 Gulden 30 Kreuzer,
   bei den Kreisgerichten um 5 Gulden,
   bei dem Oberhofgericht um 7 Gulden 30 Kreuzer,
   bei dem Schwurgericht um 10 Gulden.

§. 28.

Auswärtiger Aufenthalt.

Für einen durch die Vertretung oder den Auftrag einer Partei veranlaßten auswärtigen Aufenthalt innerhalb des Großherzogthums hat der Anwalt eine Tagsgebühr von 9 Gulden anzusprechen.

Erfordert das Geschäft einschließlich der Reise eine Abwesenheit von nicht über sechs Stunden, so ist nur die Hälfte dieser Tagsgebühr zu berechnen.

§. 31.

Auslagen des Anwalts.

Außerdem ist dem Anwalt für alle in Ausführung des ihm ertheilten Auftrags erwachsenen nothwendigen oder nützlichen Auslagen Vergütung zu leisten.

Als Abschriftsgebühr sind für den Bogen 16 Kreuzer zu ersetzen.

Jede beschriebene Seite muß mindestens 24 Zeilen, jede Zeile 32 Buchstaben enthalten.

Die erste und letzte Seite gelten, wenn sie auch nur theilweise benützt sind, für voll beschrieben.

Bei Vervielfältigung von Schriftstücken auf mechanischem Wege ist statt der Abschriftsgebühr der nachgewiesene Aufwand zu berechnen.

Digitized by Google

II. Diese Verordnung tritt am 1. September 1872 in Wirksamkeit, findet aber auf diejenige Instanz, in welcher eine Rechtssache zu jener Zeit anhängig ist, keine Anwendung.

Karlsruhe, den 26. August 1872.

Großherzogliches Ministerium des Großherzoglichen Hauses, der Justiz und des Auswärtigen.
von Freydorf.

Vdt. Reinhard.

Digitized by Google

Tabelle über die Gebühren der Anwälte in gerichtlichen Angelegenheiten.

Beilage zu der Verordnung vom 26. August 1872.

Streitwerth				Bauschgebühr					
				voll		⅔ (§§. 4, 5, 9, 11.)		⅓ (§§. 7, 11.)	
	fl.		fl.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.
bis			50	10	—	6	40	5	—
über	50	bis	75	11	12	7	28	5	36
"	75	"	100	12	24	8	16	6	12
"	100	"	125	13	36	9	4	6	48
"	125	"	150	14	48	9	52	7	24
"	150	"	175	16	—	10	40	8	—
"	175	"	200	17	12	11	28	8	36
"	200	"	250	26	—	17	20	13	—
"	250	"	300	27	12	18	8	13	36
"	300	"	350	28	24	18	56	14	12
"	350	"	400	29	36	19	44	14	48
"	400	"	450	30	48	20	32	15	24
"	450	"	500	32	—	21	20	16	—
"	500	"	550	33	12	22	8	16	36
"	550	"	600	34	24	22	56	17	12
"	600	"	650	35	36	23	44	17	48
"	650	"	700	36	48	24	32	18	24
"	700	"	750	38	—	25	20	19	—
"	750	"	800	39	12	26	8	19	36
"	800	"	850	40	24	26	56	20	12
"	850	"	900	41	36	27	44	20	48
"	900	"	950	42	48	28	32	21	24
"	950	"	1,000	44	—	29	20	22	—
"	1,000	"	1,250	45	12	30	8	22	36
"	1,250	"	1,500	46	24	30	56	23	12
"	1,500	"	1,750	47	36	31	44	23	48
"	1,750	"	2,000	48	48	32	32	24	24
"	2,000	"	2,250	50	—	33	20	25	—
"	2,250	"	2,500	51	12	34	8	25	36
"	2,500	"	2,750	52	24	34	56	26	12
"	2,750	"	3,000	53	36	35	44	26	48
"	3,000	"	3,500	54	48	36	32	27	24
"	3,500	"	4,000	56	—	37	20	28	—
"	4,000	"	4,500	57	12	38	8	28	36
"	4,500	"	5,000	58	24	38	56	29	12
"	5,000	"	5,500	59	36	39	44	29	48
"	5,500	"	6,000	60	48	40	32	30	24
"	6,000	"	6,500	62	—	41	20	31	—
"	6,500	"	7,000	63	12	42	8	31	36
"	7,000	"	7,500	64	24	42	56	32	12
"	7,500	"	8,000	65	36	43	44	32	48

Streitwerth				Bauschgebühr					
				voll		⅔ (§§. 4, 5, 9, 11.)		⅓ (§§. 7, 11.)	
	fl.		fl.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.
über	8,000	bis	8,500	66	48	44	32	33	24
"	8,500	"	9,000	68	—	45	20	34	—
"	9,000	"	9,500	69	12	46	8	34	36
"	9,500	"	10,000	70	24	46	56	35	12
"	10,000	"	11,000	71	36	47	44	35	48
"	11,000	"	12,000	72	48	48	32	36	24
"	12,000	"	13,000	74	—	49	20	37	—
"	13,000	"	14,000	75	12	50	8	37	36
"	14,000	"	15,000	76	24	50	56	38	12
"	15,000	"	16,000	77	36	51	44	38	48
"	16,000	"	17,000	78	48	52	32	39	24
"	17,000	"	18,000	80	—	53	20	40	—
"	18,000	"	19,000	81	12	54	8	40	36
"	19,000	"	20,000	82	24	54	56	41	12
"	20,000	"	21,000	83	36	55	44	41	48
"	21,000	"	22,000	84	48	56	32	42	24
"	22,000	"	23,000	86	—	57	20	43	—
"	23,000	"	24,000	87	12	58	8	43	36
"	24,000	"	25,000	88	24	58	56	44	12
"	25,000	"	26,000	89	36	59	44	44	48
"	26,000	"	27,000	90	48	60	32	45	24
"	27,000	"	28,000	92	—	61	20	46	—
"	28,000	"	29,000	93	12	62	8	46	36
"	29,000	"	30,000	94	24	62	56	47	12
"	30,000	"	31,000	95	36	63	44	47	48
"	31,000	"	32,000	96	48	64	32	48	24
"	32,000	"	33,000	98	—	65	20	49	—
"	33,000	"	34,000	99	12	66	8	49	36
"	34,000	"	35,000	100	24	66	56	50	12
"	35,000	"	36,000	101	36	67	44	50	48
"	36,000	"	37,000	102	48	68	32	51	24
"	37,000	"	38,000	104	—	69	20	52	—
"	38,000	"	39,000	105	12	70	8	52	36
"	39,000	"	40,000	106	24	70	56	53	12
"	40,000	"	41,000	107	36	71	44	53	48
"	41,000	"	42,000	108	48	72	32	54	24
"	42,000	"	43,000	110	—	73	20	55	—
"	43,000	"	44,000	111	12	74	8	55	36
"	44,000	"	45,000	112	24	74	56	56	12
"	45,000	"	46,000	113	36	75	44	56	48
"	46,000	"	47,000	114	48	76	32	57	24

Digitized by Google

Streitwerth				Bauschgebühr voll.		2/3 (§§. 4, 5, 9, 11.)		1/3 (§§. 7, 11.)	
	fl.		fl.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.
über	47,000	bis	48,000	116	—	77	20	58	—
„	48,000	„	49,000	117	12	78	8	58	36
„	49,000	„	50,000	118	24	78	56	59	12
„	50,000	„	51,000	119	36	79	44	59	48
„	51,000	„	52,000	120	48	80	32	60	24
„	52,000	„	53,000	122	—	81	20	61	—
„	53,000	„	54,000	123	12	82	8	61	36
„	54,000	„	55,000	124	24	82	56	62	12
„	55,000	„	56,000	125	36	83	44	62	48
„	56,000	„	57,000	126	48	84	32	63	24
„	57,000	„	58,000	128	—	85	20	64	—
„	58,000	„	59,000	129	12	86	8	64	36
„	59,000	„	60,000	130	24	86	56	65	12
„	60,000	„	61,000	131	36	87	44	65	48
„	61,000	„	62,000	132	48	88	32	66	24
„	62,000	„	63,000	134	—	89	20	67	—
„	63,000	„	64,000	135	12	90	8	67	36
„	64,000	„	65,000	136	24	90	56	68	12
„	65,000	„	66,000	137	36	91	44	68	48
„	66,000	„	67,000	138	48	92	32	69	24
„	67,000	„	68,000	140	—	93	20	70	—
„	68,000	„	69,000	141	12	94	8	70	36
„	69,000	„	70,000	142	24	94	56	71	12
„	70,000	„	71,000	143	36	95	44	71	48
„	71,000	„	72,000	144	48	96	32	72	24
„	72,000	„	73,000	146	—	97	20	73	—
„	73,000	„	74,000	147	12	98	8	73	36
„	74,000	„	75,000	148	24	98	56	74	12
„	75,000	„	76,000	149	36	99	44	74	48
„	76,000	„	77,000	150	48	100	32	75	24
„	77,000	„	78,000	152	—	101	20	76	—
„	78,000	„	79,000	153	12	102	8	76	36
„	79,000	„	80,000	154	24	102	56	77	12
„	80,000	„	81,000	155	36	103	44	77	48
„	81,000	„	82,000	156	48	104	32	78	24
„	82,000	„	83,000	158	—	105	20	79	—

Streitwerth				Bauschgebühr voll.		2/3 (§§. 4, 5, 9, 11.)		1/3 (§§. 7, 11.)	
	fl.		fl.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.
über	83,000	bis	84,000	159	12	106	8	79	36
„	84,000	„	85,000	160	24	106	56	80	12
„	85,000	„	86,000	161	36	107	44	80	48
„	86,000	„	87,000	162	48	108	32	81	24
„	87,000	„	88,000	164	—	109	20	82	—
„	88,000	„	89,000	165	12	110	8	82	36
„	89,000	„	90,000	166	24	110	56	83	12
„	90,000	„	91,000	167	36	111	44	83	48
„	91,000	„	92,000	168	48	112	32	84	24
„	92,000	„	93,000	170	—	113	20	85	—
„	93,000	„	94,000	171	12	114	8	85	36
„	94,000	„	95,000	172	24	114	56	86	12
„	95,000	„	96,000	173	36	115	44	86	48
„	96,000	„	97,000	174	48	116	32	87	24
„	97,000	„	98,000	176	—	117	20	88	—
„	98,000	„	99,000	177	12	118	8	88	36
„	99,000	„	100,000	178	24	118	56	89	12
„	100,000	„	101,000	179	36	119	44	89	48
„	101,000	„	102,000	180	48	120	32	90	24
„	102,000	„	103,000	182	—	121	20	91	—
„	103,000	„	104,000	183	12	122	8	91	36
„	104,000	„	105,000	184	24	122	56	92	12
„	105,000	„	106,000	185	36	123	44	92	48
„	106,000	„	107,000	186	48	124	32	93	24
„	107,000	„	108,000	188	—	125	20	94	—
„	108,000	„	109,000	189	12	126	8	94	36
„	109,000	„	110,000	190	24	126	56	95	12
„	110,000	„	111,000	191	36	127	44	95	48
„	111,000	„	112,000	192	48	128	32	96	24
„	112,000	„	113,000	194	—	129	20	97	—
„	113,000	„	114,000	195	12	130	8	97	36
„	114,000	„	115,000	196	24	130	56	98	12
„	115,000	„	116,000	197	36	131	44	98	48
„	116,000	„	117,000	198	48	132	32	99	24
„	117,000	und	mehr.	200	—	133	20	100	—
				Maximum.					

Digitized by Google

Streitwerth				Einzelgebühr voll.		Einzelgebühr ⅔ (§. 26.)		Streitwerth				Einzelgebühr voll.		Einzelgebühr ⅔ (§. 26.)	
	fl.		fl.	fl.	kr.	fl.	kr.		fl.		fl.	fl.	kr.	fl.	kr.
bis			50	1	12	—	48	über	1,250	bis	1,500	8	24	5	36
über	50	bis	75	1	30	1	—	"	1,500	"	1,750	8	42	5	48
"	75	"	100	1	48	1	12	"	1,700	"	2,000	9	—	6	—
"	100	"	125	2	6	1	24	"	2,000	"	2,250	9	18	6	12
"	125	"	150	2	24	1	36	"	2,250	"	2,500	9	36	6	24
"	150	"	175	2	42	1	48	"	2,500	"	2,750	9	54	6	36
"	175	"	200	3	—	2	—	"	2,750	"	3,000	10	12	6	48
"	200	"	250	3	18	2	12	"	3,000	"	3,500	10	30	7	—
"	250	"	300	3	36	2	24	"	3,500	"	4,000	10	48	7	12
"	300	"	350	3	54	2	36	"	4,000	"	4,500	11	6	7	24
"	350	"	400	4	12	2	48	"	4,500	"	5,000	11	24	7	36
"	400	"	450	4	30	3	—	"	5,000	"	5,500	11	42	7	48
"	450	"	500	4	48	3	12	"	5,500	"	6,000	12	—	8	—
"	500	"	550	5	6	3	24	"	6,000	"	6,500	12	18	8	12
"	550	"	600	5	24	3	36	"	6,500	"	7,000	12	36	8	24
"	600	"	650	5	42	3	48	"	7,000	"	7,500	12	54	8	36
"	650	"	700	6	—	4	—	"	7,500	"	8,000	13	12	8	48
"	700	"	750	6	18	4	12	"	8,000	"	8,500	13	30	9	—
"	750	"	800	6	36	4	24	"	8,500	"	9,000	13	48	9	12
"	800	"	850	6	54	4	36	"	9,000	"	9,500	14	6	9	24
"	850	"	900	7	12	4	48	"	9,500	"	10,000	14	24	9	36
"	900	"	950	7	30	5	—	"	10,000	"	11,000	14	42	9	48
"	950	"	1,000	7	48	5	12	"	11,000	"	12,000	15	—	10	—
"	1,000	"	1,250	8	6	5	24					Maximum.			

Streitwerth				Bauschgebühr bei Appellationen gegen amtsgerichtliche Urtheile voll.		⅔ (§. 5.)		½ (§. 11.)		Streitwerth				Bauschgebühr bei Appellationen gegen amtsgerichtliche Urtheile voll.		⅔ (§. 5.)		½ (§. 11.)	
	fl.		fl.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.		fl.		fl.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.
bis			50	15	—	10	—	7	30	über	100	bis	125	18	36	12	24	9	18
über	50	bis	75	16	12	10	48	8	6	"	125	"	150	19	48	13	12	9	54
"	75	"	100	17	24	11	36	8	42	"	150	"	175	21	—	14	—	10	30
										"	175	"	200	22	12	14	48	11	6

Druck und Verlag von Malsch & Vogel in Karlsruhe.

Digitized by Google

Gesetzes- und Verordnungs-Blatt

für das Großherzogthum Baden.

Karlsruhe, Dienstag den 24. September 1872.

Inhalt.

Bekanntmachung.

Die Einführung des Reichsgesetzes vom 5. Juni 1869 über Portofreiheiten betreffend.

An das unterzeichnete Ministerium gelangen fortwährend zahlreiche Postsendungen inländischer Behörden, welche mit dem höheren Portosatze von 7 kr. belastet sind, während nur das einfache Porto mit 3 kr. zu entrichten gewesen wäre, wenn dieselben den Vorschriften in §. 6 Ziffer 4 der Staatsministerialverordnung vom 23. Dezember 1871 (Gesetzes- und Verordnungsblatt Seite 461) und in Ziffer 1 der diesseitigen Verordnung vom 2. Mai 1872 (Gesetzes- und Verordnungsblatt Seite 233) entsprochen hätten.

Die dem Ministerium unterstehenden Behörden und Beamten werden wiederholt aufgefordert, Postsendungen nicht auf so ungebührliche Weise zu vertheuern; sie werden insbesondere angewiesen, weil ein Bogen gewöhnlichen Actenpapiers mit einem Umschlage häufig schwerer wiegt, als für den einfachen Brief gesetzlich zugelassen ist, leichteres Papier, nöthigenfalls Postpapier von der der Actenform entsprechenden Breite, überall da zu verwenden, wo ein ganzer Bogen für die Sendung erforderlich ist.

Karlsruhe, den 21. August 1872.

Großherzogliches Ministerium des Großherzoglichen Hauses, der Justiz und des Auswärtigen.

von Freydorf.

Vdt. Kratt.

Digitized by Google

Bekanntmachung.

Die Ausübung des Hebammendienstes betreffend.

Mit Bezug auf §. 30 der Gewerbeordnung und §. 12 der Badischen Vollzugsverordnung vom 26. Dezember 1871 wird bestimmt, daß Frauenspersonen, welche dem Bezirksamte nachweisen, daß sie in einem Bundesstaate auf Grund eines von der dortigen Behörde ausgestellten Prüfungszeugnisses zur Ausübung des Hebammenberufes berechtigt sind, auch in Baden zu diesem Gewerbsbetriebe für befugt zu erachten sind.

Karlsruhe, den 19. September 1872.

Großherzogliches Ministerium des Innern.
Jolly.

Vdt. Lacher.

Bekanntmachung.

Abänderungen des Postreglements vom 30. November 1871 betreffend.

Das unterm 30. November 1871 erlassene Reglement zu dem Gesetze über das Postwesen des Deutschen Reichs vom 28. Oktober 1871 erfährt folgende Abänderungen, welche auf Grund der Vorschrift im §. 50 des angeführten Gesetzes hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht werden.

Im §. 21, betreffend die Postmandate, treten als Absätze XIV. und XV. hinzu:

XIV. Es steht dem Absender frei, zu verlangen, daß das Postmandat und dessen Anlage nach einmaliger vergeblicher Vorzeigung nicht an ihn zurück-, sondern an eine andere Person weitergesandt werden soll. Dies Verlangen ist unter Angabe der vollständigen Adresse dieser Person durch den Vermerk „Sofort an N. in N.“ auf der Rückseite des Postmandats auszudrücken.

XV. An Sonntagen und an gesetzlichen Feiertagen findet die Vorzeigung von Postmandaten nicht statt.

Berlin, den 27. August 1872.

Der Reichskanzler.
In Vertretung:
Delbrück.

Digitized by Google

Vorstehende Verordnung des Reichskanzlers vom 27. v. M., durch welche §. 21 des Postreglements (Gesetzes- und Verordnungsblatt 1871 Nr. XLVIII.) Abänderungen erleidet, wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Karlsruhe, den 5. September 1872.

Großherzogliches Handelsministerium.
Für den Präsidenten:
Muth.

Vdt. Sachs.

Verordnung.

Ordnung für den Floßhafen bei Mannheim.

Unter Hinweisung auf die §§. 155 und 156 des Polizeistrafgesetzes und im Einverständnisse mit Großherzoglichem Finanzministerium wird bezüglich der Benützung des Mannheimer Floßhafens einstweilen verordnet:

§. 1.

Alle auf dem Neckar bei Mannheim ankommenden Flöße, gleichviel ob sie ohne vorherige Vergrößerung oder Verkleinerung zur Durchfahrt in den Rhein, oder zum Feilhalten, oder zum Bau für Rheinflöße bestimmt sind, müssen ohne Aufenthalt in den Floßhafen verbracht und innerhalb der ihrer Bestimmung entsprechenden Strecke angelegt und hinreichend befestigt werden.

Die über die Breite der Flöße auf dem Neckar geltenden Bestimmungen der Verordnung Großherzoglichen Ministeriums des Innern vom 18. August 1848 finden auch auf die in den Floßhafen einfahrenden Flöße Anwendung.

§. 2.

Die Floßhafenschleuße wird in der Regel nur zum Durchlassen der Flöße geöffnet. Bei niederem Beharrungszustande des Neckars, wenn derselbe an der Floßschleuße nicht mehr als 60 Centimeter vorsteht und helles Wasser führt, kann die Schleuße während der Tageszeit ausnahmsweise offen gelassen werden. Sie ist aber jeweils bei Sonnenuntergang, sowie bei jeder nach den Witterungsverhältnissen zu erwartenden oder beginnenden Anschwellung des Neckars und bei Eintritt strengen Frostes sofort zu schließen.

§. 3.

Die Ankunft jedes Floßes muß entweder durch einen dem Floße vorausgehenden Wahrschauer oder auf andere zuverlässige Weise mindestens eine Stunde vor dem Eintreffen bei dem Floßhafenaufseher angezeigt werden.

Digitized by Google

Wenn die Schleuße geöffnet ist, wird am Eingange derselben eine bis zur Kettenbrücke für die Schiffs- und Floßführer sichtbare Flagge mit sechszehn roth und schwarz abwechselnden Feldern aufgehißt, welche vor dem jedesmaligen Schließen der Schleuße wieder eingezogen wird.

Ist die Schleuße geschlossen, so hat der Führer eines ankommenden Floßes dasselbe an dem rechtsseitigen Neckarufer oberhalb des Floßschleußencanales anzulegen und bei dem Floßhafenaufseher anzumelden. Die Floßmannschaft darf dabei das Floß nicht verlassen, es sei denn, daß der Durchlaß um mehr als eine Stunde, von der Zeit der Anmeldung des Floßführers an gerechnet, verzögert wird, in welchem Falle der Floßhafenaufseher die Zeit des Durchschleußens bestimmt. Das Floß ist alsdann bis dahin am Ufer zu befestigen und durch mindestens zwei Mann zu bewachen.

§. 4.

Kommen mehrere Flöße vor der Schleuße an, so haben sie hintereinander zu halten. Das Aufeinanderfahren, wodurch die Wasserstraße versperrt oder um mehr als eine Floßbreite eingeengt wird, ist untersagt.

Die Zeit der Anmeldung bestimmt die Reihenfolge der Einfahrt.

§. 5.

Während des Durchschleußens muß die für die Neckarflöße vorgeschriebene Bemannung vollzählig auf dem Floße vorhanden sein und kann der Floßhafenaufseher in besonderen Fällen noch eine Vermehrung der Mannschaft für das Durchschleußen anordnen.

§. 6.

Der Floßhafen erhält folgende Eintheilung:

Strecke A. mit einer von der Schleuße beginnenden Länge von 120 Metern. Innerhalb derselben dürfen keinerlei Flöße weder anlegen, noch anhalten, Fälle höherer Gewalt ausgenommen.

Strecke B. Vom Endpunkt der vorigen bis zum Ende des Uferbaues am linken Ufer: der Floßholzmarkt, Anlageplatz der feilhaltenden Flöße.

Strecke C. Vom Endpunkte der vorigen bis zur Mündung des Floßhafens in den Rhein: der Floßbauplatz.

Die Anfangspunkte der Strecken B. und C. sind durch Anschläge bezeichnet.

§. 7.

Die Liegezeit der innerhalb der Strecke B. feilhaltenden Flöße wird auf 15 Tage festgesetzt. Nach Umlauf derselben müssen die unverkauften Flöße beziehungsweise Theile derselben in die Strecke C. verbracht und dort angelegt werden.

Verkaufte Hölzer müssen binnen zwei Tagen vom Markte entfernt und daher, wenn sie zum Einbau in Rheinflöße bestimmt sind, in die Strecke C. abgeführt, andernfalls aber ausgeschleift werden.

Digitized by Google

§. 8.

Flöße, welche nur auf der Durchfahrt anlegen, sowie solche, welche nur zur Befahrung des Rheines hergerichtet werden, haben in Strecke C. anzulegen.

§. 9.

Alle in die Strecken B. und C. verwiesenen Flöße müssen am linken Ufer des Hafens angelegt, in der Strecke B. muß eine Fahrstraße von 15 Meter Breite, in der Strecke C. aber eine solche von 50 Meter Breite frei gehalten werden. Diese Fahrstraße zieht von oben bis zur Sandhofer Ziegelhütte längs des rechtsseitigen Ufers hin und verfolgt von hier bis zur Einmündung in den Rhein die Richtung des tiefsten Fahrwassers.

§. 10.

Die Floßführer sind unbeschadet ihrer nach Umständen eintretenden Straffälligkeit für alle durch ihr Verschulden entstehenden Beschädigungen an der Floßhafenschleuße oder den Ufern des Floßhafens und den Weidenpflanzungen daselbst und des Kanals vor der Schleuße ersatzpflichtig.

Bezüglich der Ueberwachung der in gegenwärtiger Ordnung gegebenen Vorschriften und der Zuständigkeit zur Bestrafung etwaiger Zuwiderhandlungen gegen dieselben kommt die Bestimmung in §. 17 der Mannheimer Hafenpolizeiordnung vom 8. November 1865 zur Anwendung.

Karlsruhe, den 16. September 1872.

Großherzogliches Handelsministerium.
von Dusch.

Vdt. Sachs.

Druck und Verlag von Malsch & Vogel in Karlsruhe.

Digitized by Google

Digitized by Google

Nr. XXXVI.

Gesetzes- und Verordnungs-Blatt
für das Großherzogthum Baden.

Karlsruhe, Montag den 7. Oktober 1872.

Inhalt.

Verordnung.

Die Einführung der Pharmacopoea Germanica betreffend.

Aus Anlaß der Einführung der Pharmacopoea Germanica wird verordnet:

§. 1.

In allen Apotheken des Großherzogthums sind vom 1. November d. J. an die in dem angeschlossenen Verzeichniß enthaltenen Medicamente jederzeit vorräthig zu halten.

§. 2.

Die Apotheker sind ferner verpflichtet, diejenigen Medicamente, welche in dem angeschlossenen Verzeichniß nicht enthalten sind, aber von Aerzten verschrieben werden, in der von diesen gewünschten Weise vorräthig zu halten.

§. 3.

Die zur Prüfung der Arzneien erforderlichen Reagentien sind fortwährend in tadelfreiem Zustande zu erhalten.

Karlsruhe, den 4. Oktober 1872.

Großherzogliches Ministerium des Innern.
Jolly.

Vdt. Lacher.

Digitized by Google

Verzeichniß

der in jeder Apotheke des Großherzogthums vorräthig zu haltenden Arzneimittel der **Pharmacopoea germanica.**

Acetum.
— aromaticum.
— Scillae.
Acidum aceticum.
— — dilutum.
— arsenicosum.
— benzoicum.
— carbolicum crystallisatum.
— citricum.
— hydrochloricum.
— — crudum.
— — dilutum.
— nitricum.
— — crudum.
— — dilutum.
— — fumans.
— oxalicum.
— phosphoricum.
— succinicum.
— sulfuricum.
— — crudum.
— — dilutum.
— tannicum.
— tartaricum.
Adeps suillus.
Aether.
— aceticus.
Aloë.
Alumen et pulvis.
Ammoniacum pulveratum.
Ammonium carbonicum.
— — pyrooleosum.
— chloratum.
Amygdalae amarae.
— dulces.

Digitized by Google

Amylum Marantae.
— tritici.
Antidotum arsenici.
Aqua amygdalarum amararum.
— Calcariae.
— Chamomillae concentrata.
— chlorata.
— cinnamomi.
— — spirituosa.
— destillata.
— florum Aurantii.
— Foeniculi.
— Melissae concentrata.
— Menthae piperitae.
— Rosae.
— Sambuci concentrata.
— Tiliae concentrata.
Argentum nitricum fusum.
Asa foetida et pulvis.
Atropinum sulfuricum.
Balsamum Copaivae.
— peruvianum.
Baryum chloratum.
Benzoë.
Bismuthum subnitricum.
Borax et pulvis.
Bulbus Scillae (sicc. et pulvis).
Calcaria carbonica praecipitata.
— chlorata.
— sulfurica usta.
Camphora.
Cantharides pulv.
Carbo pulveratus.
Caricae.
Caryophylli et pulvis.
Castoreum Canadense.
Catechu.
Cera alba.
— flava.
Ceratum cetacei rubrum.

Digitized by Google

Cerussa.
Cetaceum.
Charta exploratoria caerulea.
— — lutea.
Chininum hydrochloricum.
— sulfuricum.
Chinoidinum.
Chloralum hydratum crystallisatum.
Chloroformium.
Colla piscium.
Collodium.
Colophonium.
Cortex Cascarillae.
— Chinae Calisayae et pulvis.
— — fuscus et pulvis.
— Cinnamomi Cassiae et pulvis.
— — zeylanici et pulvis.
— fructus Aurantii.
— — Citri.
— Mezerei.
— Quercus.
Crocus et pulvis.
Cubebae et pulvis.
Cuprum sulfuricum purum.
Dextrinum.
Elemi.
Elixir Aurantii compositum.
— e succo liquiritiae.
Emplastrum adhaesivum.
— — anglicum.
— Cantharidum ordinarium.
— — perpetuum.
— fuscum.
— Hydrargyri.
— Lithargyri compositum.
— — simplex.
Euphorbium pulveratum.
Extractum Absinthii.
— Aconiti.
— Aloës.

Digitized by Google

Extractum Belladonnae.
— Cascarillae.
— Chinae fuscae.
— — frigide paratum.
— Colocynthidis.
— Conii.
— Digitalis.
— Ferri pomatum.
— Filicis.
— Gentianae.
— Hyoscyami.
— Liquiritiae.
— Opii.
— Ratanhae.
— Rhei.
— — compositum.
— Secalis cornuti.
— Strychni aquosum.
— — spirituosum.
— taraxaci.
Ferrum carbonicum saccharatum.
— lacticum.
— oxydatum fuscum.
— pulveratum.
— reductum.
— sulfuratum.
— sulfuricum crudum.
— — purum.
Flores Arnicae.
— Chamomillae vulgaris.
— Cinae et pulvis.
— Kosso et pulvis.
— Lavandulae.
— Millefolii.
— Rosae.
— Sambuci.
— Tiliae.
— Verbasci.
Folia Belladonnae et pulvis.
— Althaeae.

Digitized by Google

Folia Digitalis et pulvis.
— farfarae.
— Hyoscyami et pulvis.
— Malvae.
— Melissae.
— Menthae piperitae.
— Rosmarini.
— Salviae.
— Sennae et pulvis.
— trifolii fibrini.
Fructus Anisi stellati.
— — vulgaris et pulvis.
— Cannabis.
— Cardamomi minores et pulvis.
— Carvi.
— Ceratoniae.
— Colocynthidis.
— Coriandri et pulvis.
— Foeniculi et pulvis.
— Juniperi et pulvis.
— Papaveris.
— Phellandrii.
— Vanillae.
Fungus igniarius praeparatus.
— Laricis.
Galbanum pulveratum.
Gallae.
Glycerinum.
Gummi arabicum et pulvis.
Herba Absinthii.
— Centaurii.
— Conii.
— Majoranae.
— Meliloti.
— Millefolii.
— Serpylli.
— Violae tricoloris.
Hirudines.
Hydrargyrum.
— bichloratum corrosivum.

Digitized by Google

Hydrargyrum bijodatum rubrum.
— chloratum mite.
— — — vapore paratum.
— depuratum.
— jodatum flavum.
— oxydatum rubrum.
— — via humida paratum.
— praecipitatum album.
— sulfuratum rubrum.
Jodum.
Kali bicarbonicum.
— carbonicum crudum.
— — depuratum.
— — purum.
— causticum fusum.
— chloricum.
— hypermanganicum crystallisatum.
— nitricum et pulvis.
— sulfuricum et pulvis.
— tartaricum.
Kalium bromatum.
— ferricyanatum.
— ferrocyanatum.
— jodatum.
— sulfuratum ad balneum.
Kreosotum.
Lichen islandicus.
Lignum Guajaci.
— Sassafras.
Linimentum saponato camphoratum.
Liquor Ammonii acetici.
— — anisatus.
— — causticus.
— Ferri acetici.
— — sesquichlorati.
— — sulfurici oxydati.
— Kali acetici.
— — arsenicosi.
— — carbonici.
— Natri caustici.

Digitized by Google

Liquor Plumbi subacetici.
Lithargyrum.
Lycopodium.
Magnesia carbonica
— sulfurica.
— — sicca.
— usta.
Manganum hyperoxydatum.
Manna.
Mel.
— depuratum.
— rosatum.
Minium.
Mixtura oleosa-balsamica.
— sulfurica acida.
Morphinum aceticum.
— hydrochloricum.
Moschus.
Myrrha.
Natrium chloratum purum.
Natrum aceticum.
— bicarbonicum.
— carbonicum purum.
— nitricum.
— phosphoricum.
— subsulfurosum.
— sulfuricum.
— — siccum.
Oleum Amygdalarum.
— Anisi.
— Aurantii florum.
— Bergamottae.
— Cacao.
— Cajeputi.
— camphoratum.
— Carvi.
— Caryophyllorum.
— Cinnamomi Cassiae.
— Citri.
— Crotonis.

Digitized by Google

Oleum Foeniculi.
— Hyoscyami infusum.
— Jecoris Aselli.
— Juniperi.
— Lauri.
— Lavandulae.
— Lini.
— Macidis.
— Menthae piperitae
— Myristicae.
— Olivarum.
— Papaveris.
— Ricini.
— Rosae.
— Rosmarini.
— Sinapis.
— terebinthinae.
— — rectificatum.
— Thymi.
Olibanum.
Opium pulveratum.
Oxymel scillae.
Phosphorus.
Pix liquida.
Platinum bichloratum.
Plumbum aceticum.
Pulpa tamarindorum cruda.
— — depurata.
Pulvis Ipecacuanhae opiatus.
Radix Althaeae et pulvis.
— Bardanae.
— Belladonnae et pulvis.
— Carlinae et pulvis.
— Colombo.
— Gentianae et pulvis.
— Helenii et pulvis.
— Ipecacuanhae et pulvis.
— Liquiritiae glabrae.
— — mundata et pulvis.
— Ononidis.

Digitized by Google

Radix Pimpinellae.
— Pyrethri.
— Ratanhae.
— Rhei et pulvis.
— Saponariae.
— Sassaparillae.
— Senegae.
— Valerianae et pulvis.
Resina Quajaci.
— Jalapae.
— Pini.
— Scammoniae.
Rhizoma Calami.
— Iridis.
— Zedoariae.
Rotulae Menthae piperitae.
Saccharum et pulvis.
— lactis pulveratum.
Santoninum.
Sapo medicatus.
— oleaceus.
— viridis.
Sebum.
Secale cornutum et pulvis.
Semen Colchici.
— Lini et pulvis.
— Myristicae.
— Papaveris.
— Quercus tostum.
— Sinapis et pulvis.
— Strychni.
Species aromaticae.
— ad decoctum lignorum.
— pectorales.
Spiritus.
— aethereus.
— camphoratus.
— dilutus.
— Formicarum.
— Juniperi.

Digitized by Google

Spiritus Melissae compositus.
— Serpylli.
— saponatus.
Stibium sulfuratum aurantiacum.
— — crudum pulveratum.
— — laevigatum.
Strychninum nitricum.
Styrax liquidus.
Succus Liquiritiae crudus.
Sulfur depuratum.
— praecipitatum.
— sublimatum.
Summitates Sabinae.
Syrupus Amygdalarum.
— Aurantii corticis.
— Cinnamomi.
— Ipecacuanhae.
— Rhei.
— Rubi Idaei.
— Senegae.
— Sennae cum Manna.
— simplex.
Tartarus depuratus pulveratus.
— natronatus et pulvis.
— stibiatus pulveratus.
— ferratus.
Terebinthina laricina.
Tinctura Absinthii.
— Aconiti.
— Aloës.
— amara.
— Arnicae.
— aromatica.
— Belladonnae.
— Cantharidum.
— Castorei canadensis.
— Chinae.
— — composita.
— Cinnamomi.
— Colchici.

Digitized by Google

Tinctura Digitalis.
— — aetherea.
— Ferri pomata.
— Jodi.
— Ipecacuanhae.
— Myrrhae.
— Opii crocata.
— — simplex.
— Rhei aquosa.
— — vinosa.
— Valerianae.
— — aetherea.
Tragacantha et pulvis.
Trochisci Santonini.
Tubera Aconiti.
— Jalapae et pulvis.
— Salep et pulvis.
Unguentum Cantharidum.
— cereum.
— Cerussae.
— Glycerini.
— Hydrargyri cinereum.
— leniens.
— Plumbi.
— Zinci.
Veratrinum.
Vinum Colchici.
— stibiatum.
— Xerense.
Zincum aceticum.
— metallicum purum.
— sulfuricum.
— valerianicum.

Druck und Verlag von Malsch & Vogel in Karlsruhe.

Digitized by Google

Gesetzes- und Verordnungs-Blatt
für das Großherzogthum Baden.

Karlsruhe, Dienstag den 8. Oktober 1872.

Inhalt.

Verordnung.

Die Gebühren der Sanitätsdiener betreffend.

Mit allerhöchster Ermächtigung aus Großherzoglichem Staatsministerium vom 28. September d. J. Nr. 1931 wird verordnet, daß Absatz 2 des §. 10 der Landesherrlichen Verordnung vom 9. Mai 1867, „die Gebühren der Sanitätsdiener betreffend" (Regierungsblatt Nr. XXI.) aufgehoben werde.

Karlsruhe, den 1. Oktober 1872.

Großherzogliches Ministerium des Innern.
Jolly.

Vdt. Wirth.

Bekanntmachung.

Das Reglement zu dem Gesetze über das Postwesen des Deutschen Reiches betreffend.

Nachstehend bringen wir eine von dem Reichskanzler erlassene Verordnung vom 14. September d. J. zur öffentlichen Kenntniß.

Karlsruhe, den 23. September 1872.

Großherzogliches Handelsministerium.
von Dusch.

Vdt. Buchenberger.

Digitized by Google

Berlin, den 14. September 1872.

Verordnung.

Die Gebühr für die Abtragung der mit den Postbeförderungs-Gelegenheiten angekommenen Briefe mit Werthangabe u. s. w. nach dem Landbestellbezirk, sowie der Briefe mit Werthangabe über 500 Thlr. oder 1000 Fl. nach dem Ortsbestellbezirk betreffend.

Auf Grund des §. 50 des Gesetzes über das Postwesen des Deutschen Reichs vom 28. Oktober 1871 wird Folgendes bestimmt:

Vom 1. Oktober 1872 ab beträgt die Gebühr für die nach dem Landbestellbezirk bewirkte Abtragung der mit den Postbeförderungs-Gelegenheiten angekommenen Briefe mit Werthangabe, Packete mit oder ohne Werthangabe, recommandirten Packete und Postanweisungen mit den dazu gehörigen Geldbeträgen allgemein 1 Groschen beziehungsweise 3 Kreuzer.

Die gleiche Gebühr von 1 Groschen beziehungsweise 3 Kreuzern soll von dem bezeichneten Termin ab anstatt des bisherigen Satzes von 1 Groschen beziehungsweise 4 Kreuzern für die im Ortsbezirk bewirkte Abtragung von Briefen mit Werthangabe über 500 Thlr. oder 1000 Fl. an solchen Orten in Anwendung kommen, wo überhaupt in Folge früherer Einrichtungen Briefe mit Werthangabe über 500 Thlr. oder 1000 Fl. zur Bestellung gelangen.

Der Reichskanzler.
In Vertretung:
Delbrück.

Druck und Verlag von Malsch & Vogel in Karlsruhe.

Digitized by Google

Gesetzes- und Verordnungs-Blatt

für das Großherzogthum Baden.

Karlsruhe, Mittwoch den 30. Oktober 1872.

Inhalt.

Verordnung.

Die Vermögensbeschlagnahmen und Geldstrafen gegen Deserteure betreffend.

Zur Regelung des Vollzugs der nach §. 1 des Preußischen Gesetzes vom 11. März 1850 (Badisches Gesetzesblatt von 1871, Beilage II. E.) gegen Deserteure zu verfügenden Vermögensbeschlagnahmen und Geldstrafen hat das unterzeichnete Ministerium unter Zustimmung des Großherzoglichen Finanzministeriums mit dem Königlichen Generalcommando des XIV. Armeecorps folgende Bestimmungen vereinbart:

1. Um den Vollzug der Vermögensbeschlagnahmen, welche nach dem oben erwähnten Preußischen Gesetze vom 11. März 1850 nur bis zu dem möglichen Höchstbetrage von Strafe und Kosten auszudehnen, im Uebrigen aber nach Maßgabe der §§. 349—351 der Badischen Strafproceßordnung und der diesseitigen Verordnung vom 16. November 1865 (Centralverordnungsblatt Nr. 33 Seite 214) zu bewirken sind, werden die zuständigen Militärgerichte die Amtsgerichte der letzten Wohnsitze der Flüchtigen ersuchen.

2. Die von den Militärgerichten erkannten Geldstrafen werden auf vermittelnde Anordnung des Großherzoglichen Verwaltungshofes, welcher von den Militärgerichten beglaubigte Abschriften der ergangenen Strafurtheile (Urtheilstenor und Bestätigung) erhalten wird, durch die Amtscassen nach Maßgabe der Landesherrlichen Verordnung vom 24. November 1860 (Regierungsblatt Nr. LX.) eingezogen und nach Abzug der Hebgebühren, welche in Fällen des §. 37 dieser Verordnung mit Rücksicht auf die Vorschrift in §. 4 der diesseitigen Verordnung vom 24. Mai 1867 (Centralverordnungsblatt Nr. 12) doppelt, in Fällen des §. 38 dagegen nur einfach in

Digitized by Google

Ansatz kommen, unter Benachrichtigung der Königlichen Corpsintendantur an die Königliche Corpszahlungsstelle abgeliefert.

Dies wird hiermit zur Nachachtung veröffentlicht.

Karlsruhe, den 11. Oktober 1872.

Großherzogliches Ministerium des Großherzoglichen Hauses, der Justiz und des Auswärtigen.
von Freydorf.

Vdt. Reinhard.

Bekanntmachung.

Die Beurkundung des bürgerlichen Standes und die Eheschließungen der Badener im Auslande betreffend.

Zum Vollzug des §. 32 des Gesetzes vom 21. Dezember 1869 über die Beurkundung des bürgerlichen Standes und die Förmlichkeiten bei Eheschließungen, sowie des §. 13 des Reichsgesetzes vom 4. Mai 1870, betreffend die Eheschließungen und die Beurkundung des Personenstandes von Bundesangehörigen im Ausland, ist von dem Reichskanzleramt eine Anleitung für die diplomatischen Vertreter und Consuln des Reichs zur Vornahme der Beurkundungen des bürgerlichen Standes und der Eheschließung Badischer Staatsangehöriger nach Badischem Rechte erlassen worden.

Diese Anleitung wird nachstehend mit dem Anfügen zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß dieselbe nach dahier eingetroffener Mittheilung den sämmtlichen Gesandtschaften und Consuln des Reichs vom Reichskanzleramte unter Hinweisung darauf zugefertigt worden ist, daß dieselben mit der Vertretung der Badener im Auslande betraut und daher nach Maßgabe der Anleitung zur Vornahme von Beurkundungen des bürgerlichen Standes und von Eheschließungen den Badischen Staatsangehörigen gegenüber befugt seien.

Karlsruhe, den 22. Oktober 1872.

Großherzogliches Ministerium des Großherzoglichen Hauses, der Justiz und des Auswärtigen.
von Freydorf.

Vdt. von Stetten.

Digitized by Google

Anleitung

für die diplomatischen Vertreter und Consuln zur Vornahme der Beurkundung des bürgerlichen Standes und der Eheschließung Badischer Staatsangehöriger nach Badischem Rechte.

Nach Badischer Gesetzgebung ist für die Beurkundung des bürgerlichen Standes und die Förmlichkeiten bei Eheschließungen das hierüber am 21. Dezember 1869 erlassene Gesetz maßgebend, neben welchem außerdem die noch in Wirksamkeit stehenden eherechtlichen Bestimmungen des Badischen Landrechts in Betracht kommen.

Nach §. 32 dieses Gesetzes sind alle im Auslande gefertigten Beurkundungen des bürgerlichen Standes der Badener giltig, wenn sie von Gesandten oder Consuln, welche mit der Vertretung der Badener betraut sind, diesem Gesetze gemäß aufgenommen worden sind.

Es steht hiernach diesen Gesandten oder Consuln die Befugniß und die Verpflichtung zur Vornahme der Beurkundungen des bürgerlichen Standes und der Eheschließungen der Badener zu, wobei sie nach den Vorschriften des erwähnten Gesetzes vom 21. Dezember 1869 zu verfahren haben, insoweit nicht etwa dessen Anwendung durch die Gesetzgebung des Deutschen Reichs ausgeschlossen ist.

Die gegenwärtige Anleitung hat den Zweck, den Gesandten und Consuln die erforderlichen Erläuterungen zu geben, um bei Ausübung dieser Befugnisse die richtige Anwendung des Gesetzes zu sichern, und ist zu diesem Behufe hier angeschlossen:

a. ein Abdruck des Gesetzes vom 21. Dezember 1869 über die Beurkundung des bürgerlichen Standes und die Förmlichkeiten bei Schließung der Ehe;

b. ein Abdruck der hiezu gehörigen Landesherrlichen Vollzugsverordnung vom 5. Januar 1870;

c. eine Zusammenstellung der Bedingungen, welche zur bürgerlichen Giltigkeit einer Ehe nach Badischem Gesetze erforderlich sind;

d. eine Zusammenstellung der Bestimmungen des Badischen Landrechtes über die Anerkennung natürlicher Kinder;

e. der Tarif für die zu erhebenden Gebühren.

Im Allgemeinen haben sich die diplomatischen Vertreter und Consuln nach den in diesen Anlagen enthaltenen Vorschriften zu richten. Insbesondere wird jedoch im Anschluß an die Abschnitte des oben erwähnten Gesetzes für dessen Anwendung hier noch Nachstehendes hervorgehoben:

Digitized by Google

Zu Titel I. (Von den Standesbeamten).

1. Als Beamte des bürgerlichen Standes sind die Missionschefs, die Vorsteher der Generalconsulate, Consulate, Viceconsulate für die in ihrem Amtsbezirk wohnenden Badischen Staatsangehörigen zu betrachten.

   Sind in dem Bezirk eines Generalconsulats für Unterbezirke besondere Consuln aufgestellt, so steht die Standesbeamtung für die Unterbezirke diesen Consuln und nicht dem Generalconsul zu.

   Anderen Consularbeamten steht die Befugniß zur Aufnahme von Standesbeurkundungen nicht zu, sofern sie nicht amtlich berufen sind, den betreffenden Generalconsul, Consul oder Viceconsul in der Vorsteherschaft dienstlich zu vertreten.

   Die Bezeichnung eines zweiten Beamten, an der Stelle des im Gesetze erwähnten Rathschreibers findet nicht statt.

2. An welchem Orte des Amtsbezirkes des diplomatischen Vertreters oder Consuls Jemand Wohnsitz oder Aufenthalt habe, ist nach den allgemeinen Begriffen zu beurtheilen; an dem Sitze der Mission oder des Consulats ist der Wohnsitz oder ständige Aufenthalt nur für den begründet, der seine Hauptniederlassung oder seinen ständigen Aufenthalt an diesem Orte selbst hat.

3. Der diplomatische Vertreter oder Consul ist bezüglich der Standesbeamtung und Eheschließung nur zur Vornahme derjenigen Handlungen befugt, welche das Gesetz dem Beamten des bürgerlichen Standes zutheilt und hat sich derjenigen Functionen zu enthalten, welche durch das Gesetz dem Gerichte vorbehalten sind.

4. Bezüglich der Gebühren der bürgerlichen Standesbeamtung ist der anliegende Tarif maßgebend.

Zu Titel II. (Von den Standesurkunden).

Capitel 1. Allgemeine Verfügungen:

1. Entsprechend den Vorschriften dieses Capitels, wornach für jeden Bezirk besondere Geburts-, Ehe- und Todtenbücher in doppelter Urschrift geführt und alljährlich abgeschlossen werden sollen, haben die diplomatischen Vertreter und Consuln die sich ergebenden Geburts-, Heiraths- und Todesurkunden je in besonderen mit dem Dienstsiegel verschlossen zu haltenden Actenheften in doppelter Urschrift aufzunehmen.

   Jeweils am Schlusse des Jahres ist nach den Vorschriften des Gesetzes ein Register aufzustellen, und die eine Urschrift nebst dem Register und den Beilagen zu den aufgenommenen Beurkundungen an die Großherzoglich Badische Regierung zu befördern.

   Von der erfolgten Absendung ist in einem der Post besonders zu übergebenden Berichte Anzeige zu erstatten.

   Hat sich im Laufe eines Jahres kein Anlaß zur Aufnahme einer Standesbeurkundung ergeben, so ist eine Anzeige hierüber nicht erforderlich. Bei der Aufnahme

Digitized by Google

einer Standesbeurkundung haben die diplomatischen Vertreter und Consuln die Betheiligten auf die Vorschriften der §§. 28 und 29 des Gesetzes aufmerksam zu machen, wornach dieselben verpflichtet sind, von den im Auslande aufgenommenen Urkunden über den bürgerlichen Stand der Inländer binnen drei Monaten beglaubigte Abschriften an den zuständigen Badischen Standesbeamten zur Uebertragung in die Badischen Standesbücher mitzutheilen, sowie auf die in §. 99 auf die Unterlassung dieser Mittheilung angedrohte Geldstrafe im Betrag bis zu 50 fl.

Außerdem ist sofort nach Aufnahme einer jeden Beurkundung des bürgerlichen Standes von derselben im Dienstwege ein Auszug zu fertigen und an die Großherzoglich Badische Regierung einzusenden.

2. Bei der Abfassung der einzelnen Beurkundungen sind die der Landesherrlichen Verordnung vom 5. Januar 1870 beigegebenen Formulare unter Vornahme der durch die Verhältnisse gebotenen Aenderungen zu Grunde zu legen, und überhaupt die Vorschriften des Gesetzes und der Vollzugsverordnung genau zu beachten.

Von Mittheilung der in §. 9 dieser Verordnung vorgesehenen Sammlung von Impressen an die diplomatischen Vertreter und Consuln wird vorerst, und bis sich hiezu ein besonderes Bedürfniß ergeben sollte, Abstand genommen.

Capitel 2. Von den Geburtsbüchern.

Die diplomatischen Vertreter und Consuln sind verpflichtet, Geburtseinträge vorzunehmen, auch wenn die Anzeige später als drei Tage nach der Niederkunft erfolgt (§. 36 des Gesetzes), ohne daß es hiezu der in §. 61 des Gesetzes vorgesehenen gerichtlichen Ermächtigung bedürfte. Doch ist in solchen Fällen der Grund der verspäteten Anzeige nach Maßgabe der Angaben der Betheiligten in dem Eintrag zu erwähnen.

Capitel 4. Von den Todtenbüchern.

1. Die zu Capitel 2 gegebenen Vorschriften sind auch anzuwenden bei der Aufnahme von Todesurkunden, wenn die Anzeige des Sterbfalles nach Ablauf von 24 Stunden nach eingetretenem Tode (§. 47 des Gesetzes) erfolgt.
2. Können die Leichen der bei einer Feuersbrunst, bei einer Ueberschwemmung oder Verschüttung oder bei einem ähnlichen Unglücksfall im Missions- oder Consulatsbezirke getödteten Badischen Staatsangehörigen nicht aufgefunden oder nicht erkannt werden, und werden dem diplomatischen Vertreter oder dem Consul die Erhebungen, welche die Behörde des Ortes, an dem der Tod erfolgte, über die Zeit und die Umstände des Todes und die Persönlichkeit des Verstorbenen gemacht hat, von dieser Behörde oder von den zur Anzeige des Sterbfalls nach §. 47 des Gesetzes verpflichteten Personen in glaubwürdiger Form mitgetheilt, so ist auf Grund dieser Urkunde und nach Maßgabe des §. 51 des Gesetzes und §. 54 der Vollzugsverordnung der Eintrag im Todtenbuch zu bewirken, ohne daß eine Bestätigung der vorgelegten Urkunden durch die Badischen Gerichte erforderlich wäre.

Digitized by Google

Capitel 5. Von der Aufsicht auf die Standesbücher.

1. Zu den im §. 59 und 60 des Gesetzes vorgesehenen Ergänzungen der Standesbücher ist die Ermächtigung des Großherzoglichen Justizministeriums einzuholen, doch hat der diplomatische Vertreter oder Consul schon vor deren Eintreffen diejenigen Erhebungen und Handlungen vorzunehmen, bezüglich deren zu besorgen ist, daß sie später nicht oder doch nicht ohne Weitläufigkeiten nachgeholt werden können.
2. Zur Nachholung verspäteter Einträge (§. 61 des Gesetzes) ist eine gerichtliche Ermächtigung nicht erforderlich.
3. Die Erkenntnisse, durch welche die Berichtigung eines Eintrages verfügt wird, müssen von einem Badischen Gerichte erlassen sein.

Zu Titel III. (Von den Förmlichkeiten, die sich auf Schließung der Ehe beziehen).

1. Der diplomatische Vertreter respective der Consul ist zur Vornahme der Eheschließung auf Grund des Gesetzes vom 21. Dezember 1869 nur befugt, wenn beide Verlobte Badische Staatsangehörige sind.
2. Nach §. 92 des Gesetzes sind Ehen, welche im Auslande von Badischen Staatsangehörigen unter sich oder mit Ausländern geschlossen werden, giltig, wenn sie nach der in jenem Lande vorgeschriebenen Form eingegangen werden. Verlobte Badischer Staatsangehörigkeit haben jedoch den Verkündschein und das Aufgebot auch in Baden nach den in §§. 67 und 71 des Gesetzes gegebenen Vorschriften, und sofern sie Wohnsitz und Aufenthalt im Auslande haben, am Orte ihres letzten ständigen Aufenthalts in Baden zu erwirken.

   Diese letztere Vorschrift findet auch auf die vor dem diplomatischen Vertreter oder Consul zum Abschluß gelangenden Ehen Anwendung.

   So lange daher der inländische Verkündschein nicht erbracht ist, hat sich der diplomatische Vertreter oder Consul in seiner Eigenschaft als Standesbeamter jeder zur Einleitung der Eheschließung gehörigen Handlung zu enthalten, und darf er die Trauung erst vornehmen, wenn auch der Nachweis über das in Baden erfolgte Aufgebot in vorgeschriebener Weise beigebracht ist.

   Dagegen steht nichts im Wege, daß der diplomatische Vertreter oder Consul den Betheiligten zur Erlangung des inländischen Verkündscheines und Aufgebots durch Ertheilung geeigneter Belehrung nach §. 63 ff. der Vollzugsverordnung vom 5. Januar 1870, durch Mitwirkung zur Beschaffung der nöthigen Nachweise und Vermittlung der nöthigen Correspondenz mit den Badischen Behörden, behilflich sei.

   Wo der inländische Verkündschein und das Aufgebot im Großherzogthum nicht beschafft werden, oder nicht beschafft werden können, ist die Eheschließung nicht ausführbar.

Capitel 2. Von dem Aufgebot.

1. Das Gesuch um Erlassung des Verkündscheins ist an das Badische Amtsgericht zu richten, beziehungsweise zu befördern, in dessen Bezirk einer der künftigen Eheleute den

Digitized by Google

Wohnsitz oder Aufenthalt hat (§. 67). Haben beide Verlobte weder Wohnsitz noch Aufenthalt in Baden, so tritt an dessen Stelle das Gericht des letzten ständigen Badischen Aufenthaltsorts des einen oder des andern der Verlobten.

2. Wenn der Ort, an welchem das Aufgebot nach §. 71 des Gesetzes zu verkünden ist, im Amtsbezirke des diplomatischen Vertreters oder Consuls liegt, so kommen die §§. 70 und 75 des Gesetzes gleichfalls zur Anwendung. Es ist aber auch der Letztere berechtigt, die Verkündung des Aufgebotes (§. 72) in dem Orte, wo beide Verlobte oder einer derselben den Wohnsitz oder den ständigen Aufenthalt haben, auf die nach den Umständen der Oertlichkeit am geeignetsten scheinende Weise vorzunehmen.

Capitel 3. Von den Einsprachen.

Der diplomatische Vertreter oder der Consul ist nicht befugt, über Einsprachen wider die Ehe zu entscheiden. Sofern eine Einsprache bei ihm angemeldet wird (§. 82 Absatz 2 des Gesetzes), so hat er darüber unverzüglich an das Badische Amtsgericht, von welchem der Verkündschein erlassen wurde, Vorlage zu machen.

Capitel 4. Von der Form der Eheschließung.

1. Obschon nach §. 87 des Gesetzes die bürgerliche Eheschließung der kirchlichen Trauung vorangehen soll, so ist der Umstand, daß diese letztere etwa bereits stattgefunden hätte, kein Grund für den diplomatischen Vertreter oder Consul, seine Mitwirkung zur Vornahme der bürgerlichen Eheschließung zu versagen, wenn nicht gemäß §. 92 des Gesetzes durch die kirchliche Trauung die Ehe bereits als bürgerlich giltig abgeschlossen zu betrachten ist.

2. Dem diplomatischen Vertreter, respective dem Consul steht nicht zu, dem diplomatischen Vertreter oder Consul eines anderen Bezirks die Ermächtigung zur Vornahme einer Eheschließung zu ertheilen, wie solche in Artikel 89 des Gesetzes dem Standesbeamten des Inlandes vorbehalten ist.

3. Die Eheschließung hat in der Kanzlei der Mission oder des Consulats stattzufinden. Dieselbe kann nicht in einem andern Orte vorgenommen werden, wie solches im Großherzogthum mit Genehmigung des Amtsgerichts nach §. 90 des Gesetzes geschehen kann.

Capitel 5. Von den Ehen im Auslande und von Ehen Fremder in Baden.

Zu §. 92 wird auf die am Eingange des gegenwärtigen Titels gegebene Anleitung verwiesen.

Zu Titel IV. (Strafbestimmungen).

1. Die diplomatischen Vertreter und die Consuln sind nicht befugt, die Strafbestimmungen dieses Titels gegen die Betheiligten selbst zur Anwendung zu bringen, dagegen steht

Digitized by Google

ihnen zu, die darin vorgesehenen Gesetzesübertretungen bei der zuständigen Badischen Behörde zur Anzeige zu bringen.

Ebensowenig sind dieselben für ihre Person den Strafbestimmungen dieses Titels unterworfen.

Bekanntmachung.

Den Uebergang einiger wissenschaftlichen Anstalten aus der Hofverwaltung in die Verwaltung des Staates betreffend.

Mit dem Vollzug des Staatsbudgets für 1872/73 sind nachstehende Anstalten aus der Großherzoglichen Hofverwaltung in die Verwaltung des Staates und zwar in das Ressort des Ministeriums des Innern übergegangen:

die Hofbibliothek mit der nunmehrigen Benennung als „Großherzogliche Hof- und Staats-Bibliothek,"
das Münzcabinet,
das Naturaliencabinet und
die Alterthumshalle.

Die Vorstände dieser Anstalten unterstehen unmittelbar dem unterzeichneten Ministerium.

Dies wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Karlsruhe, den 19. Oktober 1872.

Großherzogliches Ministerium des Innern.
Jolly.

Vdt. Schenkel.

Bekanntmachung.

Herstellung der völligen militärischen Freizügigkeit zwischen dem Königreich Bayern einer- und den übrigen Bundesstaaten andrerseits betreffend.

In der Anlage wird die von dem Herrn Reichskanzler bezüglich der Herstellung der völligen militärischen Freizügigkeit zwischen dem Königreich Bayern und den übrigen Bundesstaaten am 8. Oktober d. J. erlassene Verordnung bekannt gemacht.

Karlsruhe, den 19. Oktober 1872.

Großherzogliches Ministerium des Innern.
Jolly.

Vdt. Wirth.

Digitized by Google

Anlage.

Nachdem für das Königreich Bayern die definitiven Ausführungsbestimmungen zu dem Reichsgesetz vom 24. November v. J. über die Einführung des Norddeutschen Bundesgesetzes, betreffend die Verpflichtung zum Kriegsdienst vom 9. November 1867, ergangen sind, findet nunmehr auch auf das Verhältniß zwischen dem Königreich Bayern einer- und den übrigen Bundesstaaten andrerseits der §. 17 letztberegten Gesetzes, welcher lautet:

„Jeder Norddeutsche wird in demjenigen Bundesstaate zur Erfüllung seiner Militärpflicht herangezogen, in welchem er zur Zeit des Eintritts in das militärpflichtige Alter seinen Wohnsitz hat, oder in welchen er vor erfolgter endgiltiger Entscheidung über seine active Dienstpflicht verzieht.

Den Freiwilligen (§§. 10 und 11) steht die Wahl des Truppentheils, bei welchem sie ihrer activen Dienstpflicht genügen wollen, innerhalb des Bundes frei.

Reserve- und Landwehrmannschaften treten beim Verziehen von einem Staat in den andern zur Reserve beziehungsweise Landwehr des letzteren über."

in vollem Umfange Anwendung.

Hierbei ist indeß Nachstehendes zu beachten:

1. Zum Ersatzgeschäft des Jahres 1873 sind als laufender Jahrgang die zwischen dem 1. Juli 1852 und dem 31. Dezember 1853 geborenen Wehr- beziehungsweise Militärpflichtigen Bayerischer Staatsangehörigkeit heranzuziehen.

2. Diejenigen Wehrpflichtigen, welche sich darüber ausweisen, daß sie nach der früheren Bayerischen Wehrgesetzgebung von der Militärpflicht definitiv befreit worden sind, bleiben auch ferner von Ableistung derselben entbunden.

Die einzelnen Bayerischen Wehr- beziehungsweise Militärpflichtigen auf Zeit ertheilten Zurückstellungen vom Dienst bleiben in Geltung, im Uebrigen kommen jedoch auf diejenigen, über deren Militärpflicht bis zum 1. Oktober d. J. noch nicht definitiv entschieden ist, die Bestimmungen der Militär-Ersatzinstruction vom 26. März 1868 uneingeschränkt zur Anwendung.

3. Bezüglich der auf Grund des früheren Bayerischen Wehrverfassungsgesetzes der Ersatzmannschaft erster respective zweiter Classe zugetheilten Individuen, sowie in Betreff nachträglicher Loosung Bayerischer Wehrpflichtiger behält es bei den in Passus 4 und 5 unserer Uebergangsbestimmungen vom 21. Februar d. J. (Armee-Verordnungsblatt Nr. 5 *) getroffenen Festsetzungen sein Bewenden.

4. Auf Grund von Zeugnissen Bayerischer Lehranstalten über die wissenschaftliche Qualification zum einjährig freiwilligen Militärdienst können Berechtigungsscheine für diesen Dienst unter der aus §. 149 der Militär-Ersatzinstruction sich ergebenden allgemeinen Voraussetzung auch von

*) Badisches Gesetzes- und Verordnungs-Blatt von 1872 Seite 131.

Digitized by Google

Prüfungscommissionen außerhalb Bayerns ertheilt werden, sofern die ausstellende Anstalt entweder durch eine Publication im Reichsgesetzblatte als eine nach §. 154 3. a. a. O. anerkannte Lehranstalt bezeichnet, oder durch besondere Anordnung des mitunterzeichneten Reichskanzlers auf Grund des §. 154 4. ebenda für berechtigt erklärt ist.

Berlin, den 8. Oktober 1872.

Der Reichskanzler.
In Vertretung:
Delbrück.

Der Kriegsminister.
Graf von Roon.

Verordnung.

Die Arzneitaxe betreffend.

Aus Anlaß der Einführung der Pharmacopoea Germanica wird auf Grund höchster Entschließung Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs aus Großherzoglichem Staatsministerium vom 28. d. M. Nr. 2107 verordnet:

§. 1.

Die Apotheker und Besitzer der Hand- und Nothapotheken haben vom 15. November d. J. an die Preise für Arzneistoffe, Arbeiten und Gefäße nach den Bestimmungen der Königlich Preußischen Arzneitaxe vom 1. Oktober d. J. anzusetzen und nach den darin angegebenen Vorschriften zu verfahren.

§. 2.

Die Taxansätze der einzelnen Bestandtheile einer Ordination sind entsprechend der Preußischen Taxe in Silbergroschen und Pfennigen anzugeben, zusammen zu zählen und gemäß Ziffer 4 der allgemeinen Bestimmungen abzurunden. Neben der hiernach sich ergebenden Summe muß deren Betrag auch in süddeutschem Münzfuße angegeben werden, wobei die neben den Silbergroschen vorkommenden 6 Pfennige gleich ein und einem halben Kreuzer zu berechnen sind.

§. 3.

Arzneirechnungen, welche von öffentlichen Cassen oder milden Fonds zu zahlen sind, erleiden einen Abzug von einem Zehntel des Betrags. Bezüglich der Abrundungspfennige ist hier stets nach Absatz 2 in Ziffer 4 der allgemeinen Bestimmungen zu verfahren.

Digitized by Google

§. 4.

Kein in der Officin aufbewahrtes Recept darf länger als drei Tage untaxirt bleiben. Die Taxation der Recepte hat gemäß der Verordnung vom 11. November 1834 (Regierungsblatt 1835 Nr. II.) in specificirter Weise zu geschehen.

§. 5.

Die Verordnung vom 9. Mai 1868, die Medicamententaxe betreffend (Regierungsblatt Nr. XXXVII.), ist aufgehoben.

§. 6.

Die Bezirksämter sind angewiesen, die Apotheker urkundlich zu veranlassen, von der gegenwärtigen Verordnung Abschrift zu nehmen, sowie die Preußische Taxe, welche durch den Buchhandel zu beziehen ist, anzuschaffen.

Karlsruhe, den 29. Oktober 1872.

Großherzogliches Ministerium des Innern.
Jolly.

Vdt. Wirth.

Bekanntmachung.

Die Aufnahme von Wiesenbauaufsehern unter die Zahl der pensionsfähigen niederen Civildiener betreffend.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben durch höchste Entschließung aus Großherzoglichem Staatsministerium vom 19. September 1872 Nr. 1898 gnädigst zu genehmigen geruht, daß diejenigen Wiesenbauaufseher, welche einen festen Gehalt von 300 fl. und mehr beziehen, sofern sie ihre ganze Kraft und Zeit diesem Dienste widmen, unter die Zahl der nach der Landesherrlichen Verordnung vom 17. Oktober 1866 als pensionsfähig erklärten niederen Diener aufgenommen werden.

Karlsruhe, den 5. Oktober 1872.

Großherzogliches Handelsministerium.
von Dusch.

Vdt. Sachs.

Druck und Verlag von Malsch & Vogel in Karlsruhe.

Digitized by Google

Digitized by Google

Nr. XXXIX.

Gesetzes- und Verordnungs-Blatt
für das Großherzogthum Baden.

Karlsruhe, Samstag den 2. November 1872.

Inhalt.

Verordnung.

Die allgemein wissenschaftliche Vorbildung der Geistlichen betreffend.

Mit höchster Ermächtigung aus Großherzoglichem Staatsministerium vom Heutigen wird unter theilweiser Abänderung der Landesherrlichen Verordnung vom 6. September 1867 verordnet:

Die Prüfung über die allgemein wissenschaftliche Vorbildung der Geistlichen kann schon nach zwei- und ein halbjährigem Universitätsstudium abgelegt werden.

Die Zulassung zur Prüfung erfolgt auf die Vorlage von Nachweisen

1. über die Abiturienten-, beziehungsweise Maturitätsprüfung,
2. über mindestens zwei- und einhalbjährige Universitätsstudien,
3. über den Besuch von mindestens drei Vorlesungen aus dem Lehrkreise der philosophischen Facultät (§. 15 der höchsten Verordnung vom 1. Oktober 1869 über die Organisation der Gelehrtenschulen), und
4. über den Besitz des Badischen Staatsbürgerrechts.

Eine schriftliche Prüfung in der lateinischen Sprache (Fertigung eines lateinischen Stils) und eine Prüfung über die Kenntniß der Staatsverfassung des Großherzogthums sowie der rechtlichen Stellung der Kirchen und kirchlichen Vereine im Staate findet nicht mehr statt. Die der Prüfungs-Commission im Absatz 2 des §. 5 der höchsten Verordnung vom 6. September 1867 für die Beurtheilung des Prüfungsergebnisses gegebene Weisung tritt außer Kraft.

Karlsruhe, den 2. November 1872.

Großherzogliches Ministerium des Innern.

Jolly. Vdt. Schenkel.

Berichtigung.

Seite 350 des Gesetzes- und Verordnungsblattes ist Zeile 11 und 12 statt „Großherzogliche Hof- und Staats-Bibliothek“ zu lesen: „Großherzogliche Hof- und Landes-Bibliothek“.

Digitized by Google

Gesetzes- und Verordnungs-Blatt

für das Großherzogthum Baden.

Karlsruhe, Samstag den 16. November 1872.

Inhalt.

Landesherrliche Verordnung.

Die Aufhebung der Landesgestütsanstalt betreffend.

Friedrich, von Gottes Gnaden Großherzog von Baden, Herzog von Zähringen.

Auf den Antrag Unseres Handelsministeriums haben Wir beschlossen und verordnen, wie folgt:

§. 1.

Die Landesgestütsanstalt wird auf den 1. Dezember d. J. aufgehoben.

§. 2.

Die Geschäfte, welche die staatliche Förderung der Pferdezucht zum Gegenstand haben, werden unter der oberen Leitung des Handelsministeriums und in den dazu geeigneten Fällen unter Zuziehung der Betheiligten durch einen technischen Beamten besorgt, welchem das nöthige Hilfspersonal beigegeben wird.

§. 3.

Das Handelsministerium ist mit dem weiteren Vollzuge beauftragt.

Gegeben zu Karlsruhe in Unserem Staatsministerium, den 13. November 1872.

Friedrich.

Turban.

Auf Seiner Königlichen Hoheit höchsten Befehl:
Schreiber.

Digitized by Google

Verordnung.

Das Postporto der Gendarmen betreffend.

Das Großherzogliche Ministerium des Innern hat angeordnet, daß die Gendarmen den Portoaufwand, welcher in Untersuchungssachen aus der zwischen den Gendarmen unter sich geführten Correspondenz erwächst, aus einem ihnen zur Verfügung gestellten Markenvorrath vorschußweise bestritten und monatliche Verzeichnisse der verwendeten Portobeträge, nachdem sie durch die Bezirkscommandos geprüft worden, den Auftrag gebenden Justizbehörden zur Zahlungsanweisung vorlegen.

Die Großherzoglichen Amtsgerichte, Staatsanwälte und Untersuchungsrichter bei den Kreis- und Hofgerichten werden hievon mit dem Auftrage verständiget, die Kostenverzeichnisse — wenn sie keinen Grund zu deren Beanstandung finden — an die Amtscasse abzugeben, damit diese den Rückersatz leiste und den Betrag in Rechnung unter Abtheilung 24 a verausgabe. Die Vormerkung der einzelnen Portoansätze zu den bezüglichen Acten hat zu unterbleiben. Etwaige Zweifel an der Richtigkeit der Ansätze sind mit den Districts-Commandos der Gendarmerie zu erörtern.

Karlsruhe, den 31. Oktober 1872.

Großherzogliches Ministerium des Großherzoglichen Hauses, der Justiz und des Auswärtigen.
von Freydorf.

Vdt. Rößner.

Verordnung.

Den Verkehr der Amtsgerichte mit den nicht am Amtsgerichtssitze wohnhaften Gerichtsvollziehern und Gerichtsboten des Bezirks betreffend.

Die Gerichtsvollzieher und Gerichtsboten, welche nicht am Sitze ihres Amtsgerichtes wohnen, sind, sofern nicht das unterzeichnete Ministerium eine Ausnahme gestattet hat, gleich jenen, welche am Amtsgerichtssitze wohnen, gehalten, sich mindestens zweimal in der Woche bei dem Amtsgerichte einzufinden, die für sie bestimmten Fertigungen in Empfang zu nehmen und Bescheinigung über die vollzogenen Aufträge zu den Acten zu geben. Ein durch die Post vermittelter Verkehr zwischen dem Amtsgerichte und den auswärts wohnenden Gerichtsvollziehern und Gerichtsboten seines Bezirkes ist daher nur dann erforderlich und statthaft, wenn bezüglich der Ertheilung eines Auftrages oder der Abgabe einer Bescheinigung das Eintreffen des Gerichtsvollziehers oder Gerichtsboten am Gerichtssitze nicht abgewartet werden kann. In Fällen dieser Art haben die Amtsgerichte die Sen-

Digitized by Google

bungen an den Gerichtsvollzieher oder Gerichtsboten bei der Aufgabe zu frankiren, die Gerichtsvollzieher und Gerichtsboten aber ihre Sendungen an die Amtsgerichte unfrankirt abzulassen und behufs der Vermeidung des Zuschlagporto nach §. 2 der Verordnung Großherzoglichen Handelsministeriums vom 23. Dezember 1871 (Gesetzes- und Verordnungsblatt Seite 462) zu behandeln.

Die Portobeträge solcher Sendungen bleiben der Staatscasse zur Last.

Die Großherzoglichen Amtsgerichte haben die Gerichtsvollzieher und Gerichtsboten hienach anzuweisen und die Beobachtung dieser Vorschrift zu überwachen.

Karlsruhe, den 7. November 1872.

Großherzogliches Ministerium des Großherzoglichen Hauses, der Justiz und des Auswärtigen.
von Freydorf.

Vdt. Mößner.

Bekanntmachung.

Die Aufnahme der Notare und der ohne Staatsdienereigenschaft angestellten Gerichtsnotare unter die Zahl der pensionsfähigen Civildiener betreffend.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben durch höchste Entschließung aus Großherzoglichem Staatsministerium vom 2. d. M. allergnädigst geruht, die Notare und die ohne Staatsdienereigenschaft angestellten Gerichtsnotare als pensionsfähig im Sinne des Gesetzes vom 28. August 1835 zu erklären.

Karlsruhe, den 7. November 1872.

Großherzogliches Ministerium des Großherzoglichen Hauses, der Justiz und des Auswärtigen.
von Freydorf.

Vdt. Kratt.

Bekanntmachung.

Die Eintheilung der Verrechnungsbezirke betreffend.

Nach höchster Entschließung aus Großherzoglichem Staatsministerium vom 2. d. M. Nr. 2162/63 haben Seine Königliche Hoheit der Großherzog gnädigst zu genehmigen geruht, daß

Digitized by Google

zur Herstellung einer Uebereinstimmung zwischen den Bezirken der Obereinnehmereien (Hauptsteuerämter) mit den Bezirken der Bezirksämter beziehungsweise Amtsgerichte in Bezug auf die Steuer-, Amts- und Wasser- und Straßenbaucassen vom 1. Januar 1873 an:

1. die Gemeinden Güttingen, Liggeringen, Markelfingen und Möggingen
   von dem Hauptsteueramt Constanz getrennt und dem Hauptsteueramt Randegg zugetheilt,

2. die Gemeinden Bleichheim, Broggingen, Herbolzheim, Niederhausen, Nordweil, Oberhausen, Tutschfelden und Wagenstadt
   von der Obereinnehmerei Emmendingen getrennt und dem Hauptsteueramt Lahr zugewiesen,

3. die Gemeinden Huttenheim, Kirrlach, Kronau, Neudorf, Oberhausen, Philippsburg, Rheinhausen, Rheinsheim und Wiesenthal
   von der Obereinnehmerei Schwetzingen getrennt und der Obereinnehmerei Bruchsal zugeschieden werden,

daß dagegen

4. der Amtsbezirk Bretten von der Obereinnehmerei Bruchsal getrennt und daraus eine neue mit der Domänenverwaltung Bretten zu vereinigende Obereinnehmerei Bretten nebst zugehöriger Amts- und Wasser- und Straßenbaucasse für diesen Amtsbezirk gebildet,

5. gleichzeitig aber die Amtscasse für den Amtsbezirk Eppingen von der Domänenverwaltung Bretten getrennt und der Obereinnehmerei Sinsheim zugetheilt wird.

Karlsruhe, den 6. November 1872.

Großherzogliches Ministerium der Finanzen.
Ellstätter.

Vdt. Glock.

Druck und Verlag von Malsch & Vogel in Karlsruhe.

Digitized by Google

Nr. XLI.

Gesetzes- und Verordnungs-Blatt

für das Großherzogthum Baden.

Karlsruhe, Freitag den 22. November 1872.

Inhalt.

Verordnung.

Die Ausübung der Anwaltschaft betreffend.

Auf Grund des §. 46 der Anwaltsordnung vom 22. September 1864, Regierungsblatt Nr. L, wird verordnet:

1. Anwälte, welche beabsichtigen, aus dem Anwaltstande auszutreten oder ihren Beruf während bestimmter oder unbestimmter Zeit nicht auszuüben, haben hievon dem unterzeichneten Ministerium, dem Appellationsgerichte und der Anwaltskammer der betreffenden Kreise Anzeige zu erstatten.

   Dieselbe Anzeige ist zu machen, wenn ein Anwalt nach Aussetzung der Berufsthätigkeit dieselbe wieder aufnehmen will.

2. Die Amtsgerichte haben, wenn ein in ihrem Bezirke ansäßiger Anwalt stirbt, hievon den vorstehend bezeichneten Stellen Anzeige zu machen.

Karlsruhe, den 14. November 1872.

Großherzogliches Ministerium des Großherzoglichen Hauses, der Justiz und des Auswärtigen.
von Freydorf.

Vdt. Mößner.

Digitized by Google

Verordnung.

Die Form der Urkundenverzeichnisse der Notare betreffend.

Um die Form der Urkundenverzeichnisse der Notare — Ziffer 4 der mit Erlaß Großherzoglichen Justizministeriums vom 12. September 1864 Nr. 7096 ausgegebenen Muster — zu vereinfachen, wird angeordnet, daß die Spalten 16 bis 27 (für die 12 Monate des Jahres) hinwegfallen und an deren Stelle mit der Ueberschrift

„Gebührensumme"

die neuen Spalten treten:

16. Betrag: fl. kr.
17. in Auswurf gebracht im Monat:

Diese Anordnung tritt vom 1. Januar 1873 an in Wirksamkeit.

Karlsruhe, den 14. November 1872.

Großherzogliches Ministerium des Großherzoglichen Hauses, der Justiz und des Auswärtigen.
von Freydorf.

Vdt. Kratt.

Verordnung.

Die Ausführung der über Entziehung von Orden und Ehrenzeichen bestehenden Vorschriften betreffend.

Zur Sicherung des Vollzugs derjenigen gesetzlichen und statutarischen Bestimmungen, welche als Folge einer gerichtlich erkannten Strafe oder als Folge unwürdiger Handlungen den Verlust von Orden und Ehrenzeichen androhen, wird verfügt:

1. In denjenigen Fällen, in welchen gegen den Inhaber eines Ehrenzeichens ein den Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte aussprechendes Straf-Urtheil ergangen und vollzugsreif geworden ist (§§. 32, 33 des Reichs-Strafgesetzbuches), hat das den Vollzug anordnende Gericht dem Verurtheilten das in seinem Besitze befindliche Ehrenzeichen nebst Verleihungs-Urkunde abzunehmen und unter Anschluß einer Abschrift des Urtheils der Ordenskanzlei einzusenden.
2. In Fällen, in welchen gegen den Inhaber eines Badischen Ehrenzeichens ein Straf-Urtheil erging, welches zwar die bürgerlichen Ehrenrechte nicht aberkennt, ihn aber eines Verbrechens oder Vergehens schuldig erklärt, welches in der öffentlichen Meinung als entehrend gilt, hat das den Strafvollzug anordnende Gericht dem Ordenskanzler behufs Einholung der höchsten Entschließung Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs über die Entziehung des Ehrenzeichens eine Abschrift des Urtheils einzusenden.

Digitized by Google

In allen entsprechenden Fällen, insbesondere bei Untersuchungen gegen Angeschuldigte, welche in den Jahren 1866, 1870 und 1871 beim Militär standen, ist gelegentlich schon im Laufe der Untersuchung zu ermitteln, ob der Angeschuldigte sich im Besitze von Ehrenzeichen befindet.

Karlsruhe, den 16. November 1872.

Großherzogliches Ministerium des Großherzoglichen Hauses, der Justiz und des Auswärtigen.
von Freydorf.

Vdt. von Stetten.

Bekanntmachung.

Die Militär-Ordens- und Medaillen-Angelegenheiten betreffend.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben durch höchste Entschließung vom 28. Oktober d. J. die Besorgung der den Großherzoglichen Karl-Friedrichs-Militär-Verdienst-Orden und die zugehörige Medaille, die Felddienst-Auszeichnung und die Gedächtniß-Medaille für 1849 betreffenden Geschäfte, soweit sie früher von dem Schatzmeister und Secretär jenes Ordens und dem Großherzoglichen Kriegs-Ministerium wahrgenommen wurden, der nach Maßgabe der Verordnung vom 9. Januar 1858 (Regierungsblatt Nr. II. Seite 13) bestehenden Ordenskanzlei zu überweisen geruht. Dieß wird mit dem Anfügen zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß alle Mittheilungen der Großherzoglichen Staatsbehörden und Eingaben von Privatpersonen, welche auf die Verleihung, Rückgabe oder Entziehung jener Orden und Medaillen Bezug haben, fortan an die Großherzogliche Ordens-Kanzlei zu richten sind.

Karlsruhe, den 16. November 1872.

Großherzogliches Ministerium des Großherzoglichen Hauses, der Justiz und des Auswärtigen.
von Freydorf.

Vdt. von Stetten.

Verordnung.

Die Anzeigen bei Wohnungsveränderungen betreffend.

Der in §. 6 der Verordnung vom 11. Juni 1870, die Anzeigen bei Wohnungsveränderungen betreffend (Gesetzes- und Verordnungsblatt Seite 555), hinsichtlich der Inländer vorgeschriebene Eintrag in die Liste Formular D hat fortan bezüglich aller über 18 Jahre alten Reichsangehörigen zu erfolgen.

Karlsruhe, den 16. November 1872.

Großherzogliches Ministerium des Innern.
Jolly.

Vdt. Lacher.

Digitized by Google

Verordnung.

Die Ausstellung der Heimathscheine und Reiseausweise betreffend.

Aus Anlaß der Einführung des Reichsgesetzes vom 6. Juni 1870, den Unterstützungswohnsitz betreffend, wird bestimmt:

1. Heimathscheine — §. 21 des Reichsgesetzes vom 1. Juni 1870 über die Erwerbung und den Verlust der Bundes- und Staatsangehörigkeit — werden fortan auf Vorlage des Nachweises über den Besitz der Badischen Staatsangehörigkeit nach dem anliegenden Formular von den Bezirksämtern, in der Regel auf die Dauer von fünf Jahren, ausgefertigt.
2. Die Bescheinigung, daß Jemand in einer Gemeinde den Unterstützungswohnsitz habe, wird weder von den Bezirksämtern noch von den Gemeindebehörden ertheilt.
3. Reiseausweise zum Reisen im Inlande — §. 1 der Verordnung vom 28. September 1868, das Paßwesen betreffend (Central-Verordnungsblatt Seite 71) — werden nicht mehr von der Ortspolizeibehörde des Heimathsortes, sondern von der Ortspolizeibehörde oder dem Bezirksamte des Wohnortes ausgestellt.

Karlsruhe, den 7. November 1872.

Großherzogliches Ministerium des Innern.
Jolly.

Vdt. Lacher.

Digitized by Google

Formular.

Großherzogthum Baden.

Heimathschein.

Von dem unterzeichneten Großherzoglichen Bezirksamte wird de . . . .

. . . . (Name und Stand) . . . .

zu . . . . (Wohnort), geboren zu . . . . und . . Jahre alt, hierdurch bescheinigt, daß d..selbe die Eigenschaft als Badener besitzt.

Dieser Heimathschein ist bis zum . . . . giltig.

. . . . den . . ten . . . . 18 . .

Großherzogliches Bezirksamt.

(Unterschrift.)

(Siegel.)

Digitized by Google

Bekanntmachung.

Die Pensionirung der niederen Diener betreffend.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben mit höchster Entschließung aus Großherzoglichem Staatsministerium vom 13. d. M. gnädigst zu bestimmen geruht, daß die Wagenrevidenten bei der Eisenbahnbetriebsverwaltung unter die niederen Diener im Sinne des Gesetzes vom 28. August 1835 und der Landesherrlichen Verordnung vom 17. Oktober 1866 aufzunehmen seien.

Karlsruhe, den 17. November 1872.

Großherzogliches Handelsministerium.
Turban.

Vdt. Buchenberger.

Bekanntmachung.

Die Immatriculirung der niederen Diener in die Wittwencasse betreffend.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben mit höchster Entschließung aus Großherzoglichem Staatsministerium vom 13. d. M. gnädigst zu bestimmen geruht, daß die Wagenrevidenten mit einem Matricularanschlage von fünfhundert Gulden in die dritte Classe der Wittwencasse für die Angestellten der Civilstaatsverwaltung aufgenommen werden.

Karlsruhe, den 17. November 1872.

Großherzogliches Handelsministerium.
Turban.

Vdt. Buchenberger.

Druck und Verlag von Malsch & Vogel in Karlsruhe.

Digitized by Google

Gesetzes- und Verordnungs-Blatt

für das Großherzogthum Baden.

Karlsruhe, Samstag den 30. November 1872.

Inhalt.

Verordnung.

Die Aufstellung des Steuercatasters für die Kreisverbände betreffend.

Nach der Vorschrift in §. 4 der zum Vollzug des §. 43 des Verwaltungsgesetzes vom 5. Oktober 1863 erlassenen Instruction — (Centralverordnungsblatt von 1866 Nr. V.) — sollen die Betriebscapitalien der Fabrikanten und das Steuercapital der Fabrikgebäude in dem Kreissteuercataster jeweils mit dem vollen Betrage aufgenommen werden, mit welchem sie im Staatssteuercataster eingetragen sind. Aus der Bestimmung in §. 41 Ziffer 7 des Verwaltungsgesetzes, wonach die Umlagen für die Kreisbedürfnisse auf die einzelnen Kreisgemeinden gemacht werden, ergibt sich aber, da hiernach der auf diese fallende Betrag der Kreisumlage sich lediglich als ein Theil ihres gesammten Gemeindeaufwandes darstellt, im Zusammenhalte mit der Vorschrift des §. 78 der Gemeindeordnung, daß die Gemeinden, wenn zu dessen Aufbringung eine Umlage nothwendig, zu dieser ihrerseits jene Steuercapitalien nicht nach dem vollen im Staatssteuercataster erscheinenden Betrage, sondern nur insoweit beiziehen dürfen, als ihnen dies nach dem gemäß §. 78 der Gemeindeordnung getroffenen Uebereinkommen auch in Hinsicht auf den übrigen Gemeindeaufwand gestattet ist. Es erwächst sonach durch die angeführte Vorschrift der Instruction den betheiligten Gemeinden eine Belastung, welche weder beabsichtigt, noch auch an sich durch die Bestimmungen des Verwaltungsgesetzes und insbesondere jener in §. 43 desselben gerechtfertigt ist, und man sieht sich deßhalb auf eingegangene Beschwerden veranlaßt, im Einverständnisse mit Großherzoglichem Finanzministerium an deren Stelle Nachstehendes anzuordnen:

1. das Betriebscapital der Fabrikanten und das Steuercapital der Fabrikgebäude sind in das Kreissteuercataster mit demjenigen Betrage aufzunehmen, mit welchem sie nach dem auf Grund des §. 78 der Gemeindeordnung mit den Fabrikanten getroffenen Uebereinkommen oder nach der Festsetzung des Verwaltungsgerichts — (§. 5 Ziffer 3 und §. 15 des Verwaltungsgesetzes) — im Gemeindecataster eingetragen sind.

Digitized by Google

2. Wo nach dem Uebereinkommen oder der Festsetzung des Verwaltungsgerichts die Fabrikanten von diesen Steuercapitalien einen jährlichen Aversalbeitrag zu den Gemeindebedürfnissen entrichten und demzufolge die ersteren im Gemeindecataster ganz außer Betracht gelassen sind, bleiben dieselben auch vom Kreissteuercataster ausgeschlossen. Statt ihrer ist in dieses als umlagepflichtiges Steuercapital die Summe aufzunehmen, die erforderlich wäre, um daraus mit der im betreffenden Jahr (§. 8 der Instruction vom 28. Februar 1866) erhobenen Gemeindeumlage den Betrag des festgesetzten Aversums aufzubringen.

   Wären die Fabrikanten in der Gemeinde an und für sich (§§. 72 und 74 der Gemeindeordnung) auch vorausbeitragspflichtig, so ist bei Feststellung dieses Steuercapitals auch der in dem betreffenden Jahre erhobene Vorausbeitrag in Berechnung zu ziehen und daher in das Cataster diejenige Summe einzutragen, deren es bedürfte, um mit letzterem und der erhobenen Umlage zusammen das Aversum bestreiten zu können.

3. Die Festsetzung dieser an Stelle des Betriebscapitals der Fabrikanten und des Steuercapitals der Fabrikgebäude in das Kreissteuercataster aufzunehmenden Summe geschieht durch die Bezirksämter. Dieselben haben darüber alljährlich den Steuerperäquatoren so zeitig Mittheilung zu machen, daß die Vorlage des Kreissteuercatasters an den Kreishauptmann in der Frist des §. 8 der Instruction erfolgen kann.

4. Die von der Kreisbesteuerung frei bleibenden Steuercapitalien der Fabrikanten sind nach Vorschrift des §. 7 Absatz 2 der Instruction in Spalte 6 des Kreissteuercatasters einzutragen und in Spalte 10 einzeln zu verzeichnen.

Karlsruhe, den 18. November 1872.

Großherzogliches Ministerium des Innern.
Jolly.

Vdt. Wirth.

Bekanntmachung.

Die Fortsetzung der Wiesenthalbahn von Schopfheim nach Zell betreffend.

Nachdem dem Gründungscomité für die Fortsetzung der Wiesenthalbahn von Schopfheim nach Zell in Gemäßheit des Gesetzes vom 5. Juni 1860 und 14. März 1872 die Concession zur Anlage der erwähnten Bahn mit allerhöchster Entschließung Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs aus Großherzoglichem Staatsministerium vom 13. November d. J. Nr. 2270|71 ertheilt worden ist, wird die Concessionsurkunde hiemit öffentlich bekannt gemacht.

Karlsruhe, den 17. November 1872.

Großherzogliches Handelsministerium.
Turban.

Vdt. Buchenberger.

Digitized by Google

Concession

für

Fortsetzung der Wiesenthalbahn von Schopfheim nach Zell.

Artikel 1.

Der Actiengesellschaft für Fortsetzung der Wiesenthalbahn von Schopfheim nach Zell, zu Handen des durch Marcus Bölger in Zell vertretenen Gründungscomite, wird auf Grund des Gesetzes vom 5. Juni 1860 (Regierungsblatt von 1860 Nr. XXX.) und 14. März 1872 (Gesetzes- und Verordnungsblatt von 1872 Nr. XVIII.) in Gemäßheit höchster Entschließung aus Großherzoglichem Staatsministerium vom 13. November 1872 Nr. 2270/71 die Concession zum Bau und Betrieb einer Eisenbahn von Schopfheim nach Zell (hintere Wiesenthalbahn) ertheilt.

Der Actiengesellschaft werden zur Förderung des Unternehmens die in Artikel 2, 3 und 4 des Gesetzes vom 5. Juni 1860 und Artikel 1 des Gesetzes vom 14. März 1872 enthaltenen Zugeständnisse gemacht.

Artikel 2.

Die Eisenbahngesellschaft verpflichtet sich, sämmtliche zur Ausführung der Eisenbahn erforderlichen Arbeiten in einem Zeitraum von zwei Jahren, von der Zustellung dieser Concession an gerechnet, auf ihre Kosten und Gefahr so herzustellen, daß dieselbe nach Ablauf dieser Frist in allen ihren Theilen dem Verkehr übergeben werden kann.

Treten vor Ablauf dieser Frist Ereignisse ein, welche den Beginn oder die Fortsetzung des Baues wesentlich erschweren würden, so kann auf Ansuchen des Concessionärs eine Verlängerung der Frist gewährt werden.

Artikel 3.

Längstens binnen sechs Monaten nach ertheilter Concession hat die Eisenbahngesellschaft einen Detailplan über die Zugsrichtung, Steigungsverhältnisse, Wegübergänge, Wasserdurchlässe, Ausweicheplätze, Bahnhofstationen und Haltpunkte entwerfen zu lassen und solchen der Großherzoglichen Regierung zur Prüfung und Genehmigung vorzulegen.

Auch das Constructionssystem und die Pläne für die größeren Beiwerke mit Einschluß der Stationsgebäude unterliegen der Prüfung und Genehmigung der Großherzoglichen Regierung.

Dieselbe wird keine anderen, als die ihr im Interesse der Sicherheit und des Verkehrs nöthig scheinenden Abänderungen treffen.

Digitized by Google

Sie wird insbesondere einem Constructionssysteme, welches sich auf einer andern Bahn als sicher bewährt hat, ihre Zustimmung nicht versagen. Die deßfallsigen Entscheidungen sollen der hinteren Wiesenthal-Eisenbahngesellschaft mit thunlichster Beschleunigung mitgetheilt werden.

Es steht der Eisenbahngesellschaft zu, vor und während der Ausführung diejenigen Abänderungen vorzuschlagen, welche sie für nothwendig und zweckmäßig hält; jedoch können solche Abänderungen nur mit Genehmigung der Großherzoglichen Regierung ausgeführt werden.

Artikel 4.

Es bleibt der Eisenbahngesellschaft überlassen, die Bahn ein- oder zweispurig herzustellen. Im ersteren Falle ist dieselbe jedoch verpflichtet, wo dies der Betrieb erfordert, die nach dem Ermessen der Großherzoglichen Staatseisenbahnverwaltung nöthigen Ausweichespuren anzulegen.

Auch hat die Eisenbahngesellschaft auf ihre Kosten ein zweites Geleise zu stellen, sobald solches von der Großherzoglichen Regierung verlangt wird.

Artikel 5.

Bei Anlage der definitiven Stationsgebäude ist darauf Bedacht zu nehmen, daß in denselben auf Verlangen die für Eisenbahnbedienstete erforderlichen Dienstwohnungen untergebracht werden können.

Für die Wohnungen der Eisenbahnbediensteten werden der Eisenbahngesellschaft die vorschriftsmäßigen Miethzinse, wie bei sonstigen Dienstwohnungen, bezahlt.

Auf Verlangen der Postverwaltung sind von der Eisenbahngesellschaft auch für diese die erforderlichen Dienst- und Wohnungsräume gegen die gleiche Vergütung zu stellen, welche die Reichspostverwaltung nach dem Reglement vom 1. Januar 1868 über die Verhältnisse der Post zu den Staatseisenbahnen bezahlt.

Artikel 6.

Längs der Bahnlinie ist von dem Concessionär eine Telegraphenleitung für den Bahndienst anzulegen.

Artikel 7.

Bei Kreuzung der Bahn mit Staatsstraßen oder anderen Wegen hat die Eisenbahngesellschaft auf ihre Kosten alle diejenigen Maßregeln zu treffen, welche erforderlich sind, um den Verkehr gegen jede Unterbrechung durch die Arbeiten an der Bahn sicher zu stellen.

Die Herstellungskosten provisorischer Brücken, wo solche zu genanntem Zwecke erforderlich sind, fallen der Eisenbahngesellschaft zur Last.

Die bestehenden Verkehrslinien dürfen nicht eher unterbrochen werden, als bis die Wasser- und Straßenbaubehörde die provisorischen Bauten untersucht und sich dahin ausgesprochen hat, daß sie die gehörige Festigkeit besitzen und für den Verkehr die erforderliche Sicherheit gewähren.

Die Frist zur Herstellung und die Dauer solcher provisorischer Bauten wird von der Großherzoglichen Regierung bestimmt.

Digitized by Google

Gegen die künftige Anlage von Kanälen, Schutzdämmen, Staats-, Vicinal- oder Gemarkungsstraßen, welche auf Anordnung oder mit Genehmigung der Großherzoglichen Regierung ausgeführt werden sollen, und entweder die Eisenbahn kreuzen oder sonst in deren Nähe herzustellen sind, steht der Eisenbahngesellschaft weder eine Einsprache, noch eine Entschädigungsforderung zu. Es sollen jedoch alle erforderlichen Maßregeln getroffen werden, damit so viel als thunlich durch solche Anlagen der Betrieb der Eisenbahn nicht gehindert und die Eisenbahngesellschaft möglichst wenig in Kosten versetzt werde.

Einrichtungen, welche im Interesse der Sicherheit des Eisenbahnbetriebs nach dem Bahnpolizei-Reglement für die Eisenbahnen Deutschlands oder nach dem Ermessen der Großherzoglichen Regierung für nothwendig befunden werden, ist die Eisenbahngesellschaft verpflichtet, auf ihre Kosten herzustellen.

Artikel 8.

Alles Gelände, welches zur Herstellung der Eisenbahn und ihrer Zubehörden sowie zur Verlegung und Herstellung von Straßen und Gewässern nöthig ist, muß von der Eisenbahngesellschaft angekauft werden, soweit es nicht durch Schenkungen erworben wird.

Die Staatsregierung ertheilt die vorläufige Zusicherung, daß die Großherzoglichen Verwaltungsbehörden den von Gemeinden gemachten Schenkungen von Gelände oder sonstigen Dingen, soweit sie bei der jeweiligen speciellen Prüfung sich als statthaft erweisen, ihre Zustimmung nicht versagen werden.

Der Werth derartiger Schenkungen bleibt übrigens bei Berechnung des Baucapitals außer Betracht.

Für alle Entschädigungsansprüche, welche in Folge der Bahnanlage an den Staat gemacht und entweder von der Eisenbahngesellschaft selbst anerkannt oder unter deren Zuziehung richterlich festgestellt werden, hat die Eisenbahngesellschaft einzustehen.

Artikel 9.

Die Eisenbahngesellschaft hat, abgesehen von ihrer gesetzlichen Haftpflicht für Unglücksfälle, den Anordnungen nachzukommen, welche die Großherzogliche Regierung bezüglich der Fürsorge für erkrankte Eisenbahnarbeiter treffen wird.

Artikel 10.

Da das Unternehmen ein gemeinnütziges ist, so ist der Eisenbahngesellschaft gestattet, zur Bei- oder Abfuhr des bei dem Bau der Bahn und deren Unterhaltung nöthigen Materials dieselben Straßen wie die Staatsverwaltung bei ihren Bauten zu benützen.

Ebenso genießt dieselbe bezüglich der Gewinnung und Ablagerung der Erdmassen und anderer Materialien dieselben Vorrechte, welche anderen Unternehmern öffentlicher Arbeiten eingeräumt sind oder werden.

Die Entschädigungen für zeitweise Benützung oder Entwerthung von Grundflächen, für

Digitized by Google

gehinderten Betrieb von gewerblichen Anstalten, überhaupt für Beschädigungen aller Art, welche durch die Herstellung und Unterhaltung der Eisenbahn veranlaßt werden, fallen der Eisenbahngesellschaft zur Last.

Artikel 11.

Während der Dauer der Eisenbahnarbeiten übt die Großherzogliche Regierung durch einen oder mehrere Commissäre ein unbeschränktes Aufsichtsrecht darüber aus, daß sämmtliche Bauarbeiten nach den von der Großherzoglichen Regierung genehmigten Plänen solid und gemäß den Vorschriften der gegenwärtigen Bedingungen ausgeführt werden.

Artikel 12.

Nach Vollendung sämmtlicher Arbeiten hat die Eisenbahngesellschaft auf ihre Kosten eine Vermarkung vornehmen zu lassen, sowie Plan und Beschreibung der ganzen Bahn mit ihren Zubehörden nebst einer detaillirten rechnungsmäßigen Nachweisung über den Gesammtaufwand der Großherzoglichen Regierung zu übergeben, welche diese Urkunde in dem Großherzoglichen Generallandesarchiv hinterlegen wird.

Die gleiche Ausfertigung ist auch bezüglich der nach der Bahneröffnung stattfindenden Ergänzungs- und Erweiterungsbauten zu übergeben.

Artikel 13.

Für die Fahrtenpläne, Tarife und Tarifbestimmungen wird die Staatsgenehmigung vorbehalten.

Artikel 14.

Der Betrieb der hinteren Wiesenthalbahn wird für die Dauer der Concession von der Staatsbahnverwaltung unter den gleichen Bedingungen wie bei der Bahn von Basel nach Schopfheim (vordere Wiesenthalbahn) übernommen und hierüber ein besonderes Uebereinkommen abgeschlossen.

Artikel 15.

Solange die Staatsverwaltung die Bahn im Betrieb hat, finden bezüglich der Beförderung der Post auf derselben die Bestimmungen Anwendung, welche mit der Reichspostverwaltung für die im Staatsbetrieb stehenden Bahnen vereinbart sind.

Wenn der Fall eintreten sollte, daß der Betrieb der hinteren Wiesenthalbahn der Eisenbahngesellschaft überlassen wird, so haben für die Beförderung der Reichspost mittelst der Bahn folgende Bestimmungen Geltung:

1. die Eisenbahngesellschaft ist verpflichtet, den Betrieb, soweit die Natur desselben es gestattet, in die nothwendige Uebereinstimmung mit den Bedürfnissen der Postverwaltung zu bringen;
2. die Eisenbahngesellschaft ist verpflichtet, mit jedem fahrplanmäßigen Zuge auf Verlangen der Postverwaltung einen Wagen und innerhalb desselben:

Digitized by Google

a. Briefe, Zeitungen, Gelder, ungemünztes Gold und Silber, Juwelen und Pretiosen ohne Unterschied des Gewichtes, ferner solche nicht in die Kategorie der obigen Sendungen gehörigen Packete, welche einzeln das Gewicht von 20 Zollpfunden nicht überschreiten,

b. die zur Begleitung der Postsendungen, sowie zur Verrichtung des Dienstes unterwegs erforderlichen Postbeamten, auch wenn dieselben geschäftslos zurückkehren,

c. die Geräthe und Utensilien, deren die Beamten unterwegs bedürfen,

unentgeltlich zu befördern.

Statt besonderer Postwagen können auf Grund desfallsiger Verständigung auch Postcoupes in Eisenbahnwagen gegen eine den Selbstkosten für die Beschaffung und Unterhaltung thunlichst nahestehende Miethe benützt, es kann ferner bei solchen Zügen, in denen Postwagen oder Postcoupes nicht laufen, die unentgeltliche Mitnahme eines Postbeamten mit der Briefpost, dem alsdann der erforderliche Sitzplatz einzuräumen ist, oder die unentgeltliche Beförderung von Brief- und Zeitungspacketen durch das Zugspersonal verlangt werden.

3. Für ordinäre Packete über 20 Pfund, auch wenn dieselben innerhalb des Postwagens oder Postcoupes befördert werden, erhält die Eisenbahngesellschaft die tarifmäßige Eilfracht, welche für das monatliche Gesammtgewicht der zwischen je zwei Stationen beförderten zahlungspflichtigen Packete berechnet und auf Grund besonderer Vereinbarung aversionirt wird.

4. Wenn ein Postwagen oder das an dessen Stelle zu benützende Postcoupe (unter 2) für den Bedarf der Post nicht ausreicht, so hat die Eisenbahngesellschaft entweder die Beförderung der nicht unterzubringenden Postsendungen in ihren Wagen zu vermitteln, oder der Post die erforderlichen Transportmittel leihweise herzugeben. Im ersteren Falle wird für ordinäre Packete über 20 Pfund eine weitere als die unter 3 vorgesehene Vergütung nicht geleistet. Im letzteren Falle zahlt die Postverwaltung außer der Frachtvergütung für die ordinären Packete über 20 Pfund eine besonders zu vereinbarende, nach Sätzen für Coupe und Meile beziehungsweise für Achse und Meile zu bemessende Hergabe- und Transportvergütung.

5. Die Eisenbahngesellschaft übernimmt die Unterhaltung, Unterstellung, Reinigung, das Schmieren, Ein- und Ausrangirung 2c. der Eisenbahnpostwagen, sowie den leihweisen Ersatz derselben in Beschädigungsfällen gegen Vergütung, welche nach den Selbstkosten bemessen werden und über deren Berechnung besondere Vereinbarung getroffen wird.

6. Die Eisenbahngesellschaft ist verpflichtet, die mit Postfreipässen versehenen Personen unentgeltlich zu befördern, vorausgesetzt, daß diese nur einen Theil ihrer Reise auf der Eisenbahn, einen andern Theil aber mit gewöhnlichem Postfuhrwerk zurücklegen.

Artikel 16.

Der Reichstelegraphenverwaltung gegenüber hat die Eisenbahngesellschaft diejenigen Verpflichtungen zu übernehmen, welche vom Bundesrathe des Deutschen Reichs für die Eisenbahnen im Reichsgebiete festgestellt sind oder später für dieselben anderweit festgestellt werden mögen.

Digitized by Google

Artikel 17.

Die Beförderung von Truppen, Militäreffecten und sonstigen Armeebedürfnissen hat nach denjenigen Normen und zu denjenigen Tarifsätzen stattzufinden, welche von dem Bundesrathe des Deutschen Reichs für die Staatsbahnen im Bundesgebiet festgestellt sind oder später festgestellt werden mögen.

Artikel 18.

Ohne Zustimmung der Staatsregierung ist die Eisenbahngesellschaft nicht ermächtigt, die Bahnanlagen im Ganzen oder einzelne Theile derselben zu verpachten, zu veräußern, zu verpfänden oder zu belasten.

Artikel 19.

Für Beschädigungen oder Demolirungen im Kriege, mögen solche vom Feinde ausgehen oder im Interesse der Landesvertheidigung veranlaßt werden, kann die Eisenbahngesellschaft einen Ersatz aus der Staatscasse nicht in Anspruch nehmen.

Auch kann wegen einer im öffentlichen Interesse oder durch höhere Gewalt nothwendig gewordenen zeitweisen Beschränkung oder gänzlichen Einstellung des Betriebs keine Schadloshaltung verlangt werden.

Artikel 20.

Die von der Staatsregierung in Folge ihres Aufsichtsrechts auf den Bau der Eisenbahn ergehenden Entschließungen und getroffenen Anordnungen geben der Eisenbahngesellschaft in keinem Falle einen Entschädigungsanspruch auf die Staatscasse.

Artikel 21.

Die künftige Ausführung von Eisenbahnen in der Gegend oder Richtung der hinteren Wiesenthalbahn gibt der Eisenbahngesellschaft kein Recht auf Entschädigung.

Auch ist die Eisenbahngesellschaft verpflichtet, den Anschluß anderer Eisenbahnen und deren Weiterführung bis zur Einmündung in die hintere Wiesenthalbahn zu gestatten und den von der Staatsregierung rücksichtlich dieses Anschlusses sowie des deßfallsigen Betriebsdienstes getroffenen Anordnungen nachzukommen.

Die Eisenbahngesellschaft ist verpflichtet, die Anlage von Schienenverbindungen gewerblicher oder anderer Etablissements mit der hinteren Wiesenthalbahn zu gestatten, insofern für dieselbe keine Kosten hieraus erwachsen.

Im Falle der Ueberlassung des Baues und des Betriebs von Anschluß- oder Zweigbahnen an Private soll der Eisenbahngesellschaft unter gleichen Bedingungen vor anderen Bewerbern der Vorzug eingeräumt werden.

Artikel 22.

Die Großherzogliche Regierung ist berechtigt, zu jeder Zeit vom Beginn des Betriebs bis Zell an die ganze Bahn unter folgenden Bedingungen anzukaufen:

Digitized by Google

1. Der Tag, an welchem der Staat die Eisenbahn übernehmen wird, muß mindestens ein Jahr vorher der Gesellschaft bekannt gemacht sein.
2. Als Entschädigung ist der Gesellschaft zu zahlen:
   a. im Falle der Rückkauf vor fünfzehn Jahren von Eröffnung des Betriebs an erfolgt, das Anlagecapital ohne Abzug und außerdem für diejenigen Jahre, in welchen die Actionäre nicht mindestens fünf Procent Dividende erhalten haben, der hierzu fehlende Betrag;
   b. im Falle der Rückkauf nach fünfzehn Jahren erfolgt, das Anlagecapital.

   Insofern jedoch die so ermittelte Entschädigungssumme kleiner wäre, als der fünfundzwanzigfache Betrag des der Gesellschaft zugeflossenen durchschnittlichen Reinertrages der dem Jahre der Kündigung vorausgegangenen letzten fünf Betriebsjahre und der Rückkauf nicht erst bei Ablauf der Concession erfolgt, soll der fünfundzwanzigfache Betrag dieses pro rata sich ergebenden durchschnittlichen Reinertrags bezahlt werden.
3. Zu dem Anlagecapital sind nicht blos die auf die erstmalige Herstellung der Bahn und etwaige spätere Ergänzungs- und Erweiterungsbauten nach den im Artikel 12 erwähnten Nachweisen verwendeten Baukosten, sondern auch die während der Bauzeit zu entrichtenden vierprocentigen Zinsen des eingezahlten Capitals und endlich die der Gesellschaft von Seiten der Großherzoglichen Regierung für die Beschaffung des Baucapitals zugestandenen Provisionen zu rechnen.

Artikel 23.

Für den Fall, daß die Verwaltung und der Betrieb der hinteren Wiesenthalbahn von der Eisenbahngesellschaft oder von einem Dritten übernommen werden sollte, steht der Staatsregierung das Recht zu, Dasjenige vorzuschreiben, was sie im Interesse des Verkehrs und der Sicherheit des Betriebs, sowie zum Vollzuge der im Deutschen Reiche und im Großherzogthum geltenden Vorschriften für das Eisenbahnwesen für erforderlich hält.

Artikel 24.

Gegenwärtige Concession erlischt, wenn der Bau der Bahn nicht innerhalb der in Artikel 2 bestimmten Frist vollendet wird, sofern nicht von der Großherzoglichen Regierung eine Fristverlängerung gewährt worden sein sollte.

Artikel 25.

Gegenwärtige Concession wird auf achtzig Jahre und zwar vom Tage der Ausfertigung der Concessionsurkunde für die Bahn von Basel nach Schopfheim an gerechnet (23. November 1860) verliehen.

Wenn bis zum Ablauf dieser Zeitdauer die Großherzogliche Regierung von dem ihr zustehenden Rückkaufsrecht keinen Gebrauch gemacht hat, so soll die Concession in Folge einer zu treffenden weiteren Uebereinkunft unter Berücksichtigung der nach Ablauf dieser Zeit bestehenden Verhältnisse erneuert werden.

Digitized by Google

Artikel 26.

Zuwiderhandlungen gegen die Vorschriften der gegenwärtigen Concession durch die Eisenbahngesellschaft oder deren Vertreter können mit Geldstrafen bis zu breitausend Gulden und schließlich mit Entziehung der Concession geahndet werden, in welch' letzterem Falle das gesammte Bahneigenthum für Rechnung der Gesellschaft öffentlich versteigert werden soll.

Artikel 27.

Der gewählte Wohnsitz der Eisenbahngesellschaft für alle auf den Vollzug dieser Concession bezüglichen Rechtsverhältnisse, sowie für den Vollzug aller zum Zwecke des Baues der Bahn abgeschlossenen Verträge oder aus Veranlassung des Baues und Betriebes der Bahn entstandenen Verbindlichkeiten, ist Zell.

Artikel 28.

Streitigkeiten, welche sich wegen der Anwendung oder Auslegung der Concessionsbedingungen zwischen der Eisenbahngesellschaft und den Staatsverwaltungsbehörden ergeben, werden mit Ausschluß des Instanzenzuges von dem Großherzoglichen Verwaltungsgerichtshofe entschieden.

Alle aus dem Bau und Betrieb entspringenden civilrechtlichen Streitigkeiten werden durch die ordentlichen Gerichte entschieden.

So gegeben Karlsruhe, den 17. November 1872.

Großherzogliches Handelsministerium.
Turban.

Vdt. Sachs.

Druck und Verlag von Malsch & Vogel in Karlsruhe.

Digitized by Google

Gesetzes- und Verordnungs-Blatt
für das Großherzogthum Baden.

Karlsruhe, Mittwoch den 11. Dezember 1872.

Bekanntmachung.

Die Jurisdictionsverhältnisse mit Württemberg betreffend.

Nachdem das Gesetz des Norddeutschen Bundes vom 21. Juni 1869, betreffend die Gewährung der Rechtshilfe, und insbesondere dessen in §. 46 enthaltene Bestimmung, wonach

die zwischen den einzelnen Bundesstaaten über Leistung der Rechtshilfe abgeschlossenen Verträge insoweit in Kraft bleiben, als sie mit diesem Gesetze nicht in Widerspruch stehen,

sowohl im Großherzogthum Baden als im Königreich Württemberg in Wirksamkeit getreten, ist hinsichtlich der zwischen Baden und Württemberg bisher zu Stande gekommenen, auf die gegenseitigen Jurisdictionsverhältnisse bezüglichen Vereinbarungen über folgende Punkte ein Einverständniß erzielt und durch Austausch von Ministerialerklärungen, wovon diejenige des diesseitigen Ministeriums das Datum vom 12. Oktober 1872 und diejenige des Königlich Württembergischen Ministeriums der auswärtigen Angelegenheiten das Datum vom 19. dieses Monats trägt, festgestellt worden:

I. Als durch die oben erwähnte Gesetzesbestimmung nicht berührt sollen auch ferner in Geltung bleiben:

1. der Abschnitt des Jurisdictionsvertrags von 1825 (Regierungsblatt 1825 Nr. XXXII.), welcher die Gegenstände der freiwilligen Gerichtsbarkeit behandelt und die Artikel 22 bis 29 umfaßt,
2. die Artikel 2 und 3 des im Jahre 1865 in Folge der Erlassung von Gesetzen über Gewährleistung bei einigen Arten von Hausthieren abgeschlossenen Zusatzvertrags zu dem Jurisdictionsvertrag von 1825 (Regierungsblatt von 1865 Nr. XXXVII.),
3. die Uebereinkunft von 1854, betreffend die Handhabung der Polizei auf der Grenze (Regierungsblatt 1854 Nr. LVI.).

Digitized by Google

Ebenso soll

4. die Uebereinkunft von 1823 über Bestrafung der Forstfrevel in den beiderseitigen Grenzwaldungen (Regierungsblatt von 1823 Nr. XXVII.) nebst den dazu gehörenden nachträglichen Vereinbarungen bis auf Weiteres ferner in Kraft bleiben.

II. Dagegen werden als zufolge der oben erwähnten Gesetzesbestimmung außer Wirksamkeit gesetzt betrachtet:

1. die Artikel 1 bis 21 und 30 bis 39 des Jurisdictionsvertrags von 1825, nebst der Uebereinkunft von 1855 zu nachträglicher Erläuterung der Artikel 3, 31 und 32 jenes Vertrags (Regierungsblatt von 1855 Nr. XXXII.),
2. der Artikel 1 des im Jahre 1865 in Folge der Erlassung von Gesetzen über Gewährleistung bei einigen Arten von Hausthieren abgeschlossenen Zusatzvertrags,
3. die Vereinbarungen von 1818 wegen gegenseitiger Behandlung der gerichtlichen Requisitionen (Regierungsblatt von 1818 Nr. XVI., XXIV. und XXVI.),
4. die Vereinbarung von 1834 über die wechselseitige Zulassung der Anwälte (Regierungsblatt 1834 Nr. XXI.),
5. die Vereinbarungen von 1830 und 1855 über die Gebühren der Begleitungsmannschaften beim Transport von Gefangenen,
6. die Vereinbarung von 1862 über kostenfreie Besorgung der Zustellungen in Strafsachen (Centralverordnungsblatt von 1862 Nr. 4).

III. Nach einer bei diesem Anlaß zu Stande gekommenen weiteren Vereinbarung soll in Erweiterung der Bestimmungen des §. 43 des Rechtshilfegesetzes vom 21. Juni 1869 die Besorgung gerichtlicher Zustellungen zwischen Badischen und Württembergischen Gerichten gegenseitig überhaupt kostenfrei erfolgen, und sollen die beiderseitigen Behörden sich in Steuerforderungssachen gegenseitig Hilfe leisten.

Dieses wird hiermit zur Nachachtung verkündet.

Karlsruhe, den 21. November 1872.

Großherzogliches Ministerium des Großherzoglichen Hauses, der Justiz und des Auswärtigen.

von Freydorf.

Vdt. Mößner.

Verordnung

zum Vollzug des Reichsgesetzes vom 6. Juni 1870 über den Unterstützungswohnsitz: das Verfahren zur Erwirkung des Ersatzes für geleistete Unterstützung sowie der Uebernahme Hilfsbedürftiger betreffend.

Nach §§. 28 und 60 des Reichsgesetzes vom 6. Juni 1870 über den Unterstützungswohnsitz muß jedem Hilfsbedürftigen von dem Ortsarmenverbande, in dessen Bezirk derselbe beim Eintritt der Hilfsbedürftigkeit sich befindet, die erforderliche Unterstützung gewährt werden. Da indessen

Digitized by Google

solchen Hilfsbedürftigen, welche in dem Ortsarmenverbande, in dessen Bezirk sie sich aufhalten, den Unterstützungswohnsitz nicht haben, der Ortsarmenverband die Unterstützung nur vorläufig, d. h. vorbehaltlich des Anspruchs auf Erstattung der Kosten, sowie — unter der gesetzlichen Voraussetzung (§. 31 des Reichsgesetzes) — der Uebernahme des Hilfsbedürftigen durch den verpflichteten Armenverband, zu leisten hat, so wird zur Regelung des Verfahrens bei Verfolgung solcher Ansprüche verordnet, was folgt:

§. 1.

Will ein Ortsarmenverband die Erstattung der aufgewendeten oder aufzuwendenden Kosten der Unterstützung eines Hilfsbedürftigen in Anspruch nehmen, so hat der Vorsitzende des Ortsarmenraths oder der von letzterem damit Beauftragte durch Anfrage bei der im Besitz der Wohnungsanzeigen (Verordnung vom 11. Juni 1870, Gesetzes- und Verordnungsblatt Seite 555) befindlichen Ortspolizeibehörde sowie durch eine so bald als thunlich nach Anleitung eines der Formulare A. B. C. D. zu vollziehende Einvernahme des Unterstützten über dessen persönliche, Heimaths- und Aufenthaltsverhältnisse den zum Ersatz verpflichteten Armenverband zu ermitteln, bei welchem sodann möglichst bald, spätestens binnen 6 Monaten nach begonnener Unterstützung, der Ersatzanspruch mit der Anfrage anzumelden ist, ob derselbe anerkannt werde. (§. 34 Absatz 1 des Unterstützungswohnsitzgesetzes, Gesetzes- und Verordnungsblatt Seite 282.)

§. 2.

Ist ein verpflichteter Ortsarmenverband auf dem bezeichneten Wege nicht sofort zu ermitteln, so hat der unterstützende Ortsarmenverband innerhalb obiger 6 Monate (§. 1) den Ersatzanspruch beim vorgesetzten Bezirksamt anzumelden, wodurch derselbe gewahrt wird. (§. 34 Absatz 2 des Unterstützungswohnsitzgesetzes.)

Das Bezirksamt hat die Vollständigkeit der gemachten Erhebungen zu prüfen und nach Erforderniß deren Ergänzung anzuordnen oder auch selbst vorzunehmen.

§. 3.

Handelt es sich um die Verpflegung eines erkrankten Dienstboten, Gesellen, Gewerbegehilfen, Lehrlings, so hat der verpflegende Ortsarmenverband spätestens 7 Tage vor Ablauf des sechswöchigen Zeitraums, während dessen er die Verpflegungskosten ohne Ersatz von Seiten des zur Unterstützung verpflichteten Armenverbands bestreiten muß, dem letzteren Nachricht von der Erkrankung zu geben, widrigenfalls die Erstattung der Kosten nur noch in beschränktem Umfang nach Maßgabe des §. 29 Absatz 2 des Unterstützungswohnsitzgesetzes gefordert werden kann.

Läßt sich der verpflichtete Armenverband nicht sofort ermitteln, so ist die Erkrankung innerhalb vorstehender Frist dem Bezirksamt anzuzeigen, welches sodann nach Maßgabe des §. 2 Absatz 2 dieser Verordnung verfährt.

§. 4.

Bleibt die Kostenerstattungspflicht auch nach Beendigung der Erhebungen streitig, indem sie von dem hierwegen in Anspruch genommenen Armenverband ausdrücklich oder auch stillschweigend

Digitized by Google

(§. 35 des Unterstützungswohnsitzgesetzes) abgelehnt wird, so kann der unterstützende Armenverband seine Ansprüche nach §§. 36 u. ff. des Unterstützungswohnsitzgesetzes vor den zuständigen Spruchbehörden verfolgen.

Diese sind, soweit Ansprüche gegen einen inländischen Armenverband erhoben werden, die badischen Verwaltungsgerichte (Bezirksräthe und Verwaltungsgerichtshof, §. 4 des badischen Einführungsgesetzes vom 14. März 1872, Gesetzes- und Verordnungsblatt Seite 136).

§. 5.

Der unterstützende Ortsarmenverband kann nach Vollzug der ihm obliegenden Einvernahme (§. 1) um die weiteren Nachforschungen zur Ermittelung des Unterstützungswohnsitzes des Hilfsbedürftigen und um die Erwirkung seiner Uebernahme (§. 31 des Unterstützungswohnsitzgesetzes), insbesondere auch um den Einzug von Erkundigungen bei auswärtigen Behörden das Bezirksamt angehen, welches alsdann die betreffenden Geschäfte zu übernehmen hat.

Auch für die Vermittlung der Correspondenz bei Verfolgung streitiger Ansprüche vor ausländischen Behörden können die betheiligten Ortsarmenverbände die Thätigkeit der Bezirksämter in Anspruch nehmen.

§. 6.

Erscheint als ersatzpflichtig ein inländischer Kreis, so hat der unterstützende Armenverband dem ihm vorgesetzten Bezirksamt Vorlage zu machen, welches zunächst prüft, ob die erforderlichen Erhebungen gemacht sind, und nach etwa nöthiger Ergänzung derselben die Acten dem Kreisausschuß mittheilt. Dieser beschließt, wenn er die Unterstützungspflicht nicht bestreitet, sofort über die allenfalls weiter nöthige Verpflegung und insbesondere auch darüber, welcher Gemeinde etwa diese Verpflegung gegen Ersatz des Aufwandes zu übertragen sei. (§. 16 des badischen Gesetzes vom 5. Mai 1870 über die öffentliche Armenpflege.)

§. 7.

Ergibt sich, daß nach §. 36 Absatz 3 des Badischen Armengesetzes, oder weil der Unterstützte kein Reichsangehöriger ist oder, wenn auch im Besitz dieser letzteren Eigenschaft, doch dem Geltungsgebiet des Unterstützungswohnsitzgesetzes nicht angehört *), die Staatscasse für die Verpflegungskosten aufzukommen hat, so ist dem Bezirksamt sogleich bei Eintritt der Unterstützungsbedürftigkeit hievon Anzeige zu machen.

§. 8.

Ist die Unterstützung aus anderen Gründen als wegen einer nur vorübergehenden Arbeitsunfähigkeit nothwendig geworden und der zur Kostenerstattung verpflichtete Armenverband deßhalb nach §. 31 des Unterstützungswohnsitzgesetzes auch zur Uebernahme des Hilfsbedürftigen verpflichtet, so kann nach Anhörung des Letzteren der unterstützende Ortsarmenverband von dem ver-

*) Anmerkung: Zur Zeit sind die Angehörigen von Bayern und Elsaß-Lothringen in diesem Falle.

Digitized by Google

pflichteten Armenverband zugleich mit der Anmeldung des Kostenersatzanspruchs (§. 1) auch diese Uebernahme verlangen (§. 34 letzter Absatz des Unterstützungswohnsitzgesetzes.)

Ein Antrag auf Uebernahme, welchen der unterstützende Ortsarmenverband gestellt hat, ist, falls er ausdrücklich abgelehnt wird oder 14 Tage lang nach Empfang unbeantwortet bleibt, durch Klage vor der zuständigen Spruchbehörde zu verfolgen.

Diese Betreibung hat innerhalb der in §. 27 Absatz 3 des Unterstützungswohnsitzgesetzes bestimmten Frist bei Vermeidung der dort bezeichneten nachtheiligen Folge zu geschehen.

Verlangt der verpflichtete Armenverband, daß der Hilfsbedürftige in seine unmittelbare Fürsorge übergeführt werde, so hat der unterstützende Ortsarmenverband diesem Begehren bei Verlust des Kostenersatzanspruches für die Folgezeit beziehungsweise für die Zeit der Verzögerung ungesäumt zu entsprechen. (§. 32 Absatz 3 des Unterstützungswohnsitzgesetzes.)

Die Ausweisung des Hilfsbedürftigen kann gegen dessen Willen nur durch das Bezirksamt vollzogen werden.

Jeder der betheiligten Armenverbände oder der Hilfsbedürftige selbst kann gegen den Vollzug einer auf Einigung der betreffenden Armenverbände oder auf Entscheidung der Spruchbehörde beruhenden Ausweisung auf Grnnd des §. 56 des Unterstützungswohnsitzgesetzes beim Bezirksamt Einwendungen erheben. Ueber die Anträge der betheiligten Armenverbände oder des Hilfsbedürftigen entscheiden alsdann die Verwaltungsgerichte.

§. 9.

Der §. 10 der diesseitigen Verordnung vom 11. Juni 1870 zum Vollzug des Gesetzes über die öffentliche Armenpflege, insbesondere die Anzeigen bei Wohnungsveränderungen betreffend, (Gesetzes- und Verordnungsblatt Seite 558) ist aufgehoben.

Karlsruhe, den 6. Dezember 1872.

Großherzogliches Ministerium des Innern.
Jolly.

Vdt. Lacher.

Digitized by Google

Formular A.

Männliche und ledige weibliche Personen betreffend, welche das 26. Lebensjahr zurückgelegt haben.

1. Vor- und Zuname.
2. Stand und Gewerbe.
3. Tag der Geburt.
4. Staatsangehörigkeit.
5. Gewöhnlicher Aufenthalt.
6. a. An welchen Orten hat sich die unterstützte Person in den letzten 2 Jahren, vom Tage der Unterstützung an zurückgerechnet, aus freier Selbstbestimmung aufgehalten, und von wann bis wann an jedem Orte?

   Sodann, falls sie sich während dieser letzten 2 Jahre nicht an einem und demselben Orte aufhielt:

   b. Hat sie sich an einem der auf die Frage a. genannten Orte schon vor den erwähnten 2 Jahren aufgehalten, und von wann bis wann?

7. Ist die unterstützte Person arbeitsfähig?

   Aus welchen Gründen war ungeachtet der Arbeitsfähigkeit ihre Unterstützung nothwendig?

   Ist ihre etwaige Arbeitsunfähigkeit dauernd, und wodurch ist sie begründet?

8. Ist die Unterstützung wegen Erkrankung geleistet worden?

   Steht die unterstützte Person am Orte der Unterstützung im Gesindedienst oder im Verhältniß als Geselle, Gewerbsgehilfe, Lehrling?

Digitized by Google

Bei Inländern:

9. Besaß die unterstützte Person, und in welcher Gemeinde, am 31. Dezember 1872 Heimathsrecht, und zwar

   a. kraft angeborenen oder

   b. durch Aufnahme erworbenen Bürgerrechts oder

   c. kraft Einsassenrechts?

10. Befand sie sich am 31. Dezember 1872 etwa in einem der Fälle der vormaligen §§. 62 oder 82 des Bürgerrechtsgesetzes?

Digitized by Google

Formular B.

Verheirathete Frauen betreffend.

I.

1. Vor- und Zuname
2. Tag der Geburt
3. Gewöhnlicher Aufenthalt

} der Ehefrau.

4. Ist die Unterstützte arbeitsfähig?
   Aus welchen Gründen war ungeachtet der Arbeitsfähigkeit ihre Unterstützung nothwendig?
   Ist ihre etwaige Arbeitsunfähigkeit dauernd und wodurch ist sie begründet?
5. Wurde die Unterstützung wegen Erkrankung geleistet?
   Steht die Unterstützte am Ort der Unterstützung im Gesindedienst oder im Verhältniß einer Gewerbsgehilfin?
6. Mit wem ist sie verheirathet?
7. Wann ist der Ehemann geboren?

II.

Falls der Ehemann das 26. Lebensjahr zurückgelegt hat:

8. a. An welchen Orten hat sich derselbe in den letzten 2 Jahren, vom Tage der Unterstützung an zurückgerechnet, aus freier Selbstbestimmung aufgehalten, und von wann bis wann an jedem Orte?

   und falls er sich während der letzten 2 Jahre nicht an einem und demselben Orte aufhielt:

   b. hat er sich an einem der auf die Frage a. genannten Orte schon vor den erwähnten 2 Jahren aufgehalten, und von wann bis wann?

Digitized by Google

Bei Inländern:

9. Besaß der Ehemann, und in welcher Gemeinde am 31. Dezember 1872 Heimathsrecht und zwar

   a. kraft angeborenen oder
   b. durch Aufnahme erworbenen Bürgerrechts oder
   c. kraft Einsassenrechts?

10. Befand er sich am 31. Dezember 1872 etwa in einem der Fälle der vormaligen §§. 62 oder 82 des Bürgerrechtsgesetzes?

III.

Falls der Ehemann das 26. Lebensjahr noch nicht zurückgelegt hat, sind in Bezug auf ihn die weiteren Fragen zu stellen:

11. Vor- und Zuname der Eltern.

12. Sind dieselben noch am Leben oder wann sind sie gestorben?

III. a.

Falls der Vater oder die verwittwete oder die uneheliche Mutter noch lebt, sind hinsichtlich ihrer die Fragen zu beantworten:

13. a. an welchen Orten hat er (sie) in den letzten 2 Jahren, vom Tage der Unterstützung an zurückgerechnet, aus freier Selbstbestimmung sich aufgehalten, und von wann bis wann an jedem Orte?

    Sodann, falls er (sie) während dieser letzten 2 Jahre nicht an einem und demselben Orte sich aufhielt:

    b. hat er (sie) sich an einem der auf die Frage a. genannten Orte schon vor den erwähnten 2 Jahren aufgehalten, und von wann bis wann?

Digitized by Google

III. b.

Ist aber der Vater im Wittwerstande oder die verwittwete oder die ledige Mutter gestorben, so ist festzustellen:

14. a. an welchen Orten hat er (sie) in den letzten 2 Jahren vor seinem (ihrem) Todestag aus freier Selbstbestimmung sich aufgehalten und von wann bis wann?

Sodann, falls er (sie) während dieser letzten 2 Jahre nicht an einem und demselben Orte sich aufhielt:

b. hat er (sie) sich an einem der auf die Frage a. genannten Orte schon vor den unter a. erwähnten 2 Jahren aufgehalten und von wann bis wann?

Wenn der Ehemann ein Inländer ist:

15. Besaß dessen Vater (oder verwittwete oder uneheliche Mutter), und in welcher Gemeinde, am 31. Dezember 1872 Heimathsrecht, und zwar
   a. kraft angeborenen oder
   b. durch Aufnahme erworbenen Bürgerrechts oder
   c. kraft Einsassenrechts?

16. Befand der Vater (die Mutter) sich am 31. Dezember 1872 in einem der Fälle der vormaligen §§. 62 oder 82 des Bürgerrechtsgesetzes?

IV.

17. Lebt die Ehefrau getrennt von ihrem Manne und liegt eine der Voraussetzungen des §. 17 des Unterstützungswohnsitzgesetzes vor, und seit wann?

Im Falle der Bejahung und wenn eine der bezeichneten Voraussetzungen mindestens schon 2 Jahre, vom Tage der Unterstützung an zurückgerechnet, besteht, ist der eigene Unterstützungswohnsitz der Ehefrau zu ermitteln, und zwar, wenn sie das 26. Lebensjahr zurückgelegt hat, nach Formular A, andernfalls nach Formular D.

Digitized by Google

Formular C.

Wittwen betreffend.

I.

1. Vor- und Zuname 2. Tag der Geburt 3. Gewöhnlicher Aufenthalt	der Unterstützten.

4. Ist sie arbeitsfähig?

   Aus welchen Gründen war ungeachtet der Arbeitsfähigkeit ihre Unterstützung nothwendig?
   Ist ihre etwaige Arbeitsunfähigkeit dauernd, und wodurch ist sie begründet?

5. Wurde die Unterstützung wegen Erkrankung geleistet? Steht die Unterstützte am Ort der Unterstützung im Gesindedienst oder im Verhältniß einer Gewerbsgehilfin?

6. Mit wem war sie verheirathet und wann ist der Ehemann gestorben?

II.

7. Falls schon vor mindestens 2 Jahren, vom Tage der Unterstützung an zurückgerechnet, der Ehemann gestorben ist, die Unterstützte auch bereits das 26. Lebensjahr zurückgelegt hat, ergeben sich die weiteren Fragen:

   a. an welchen Orten hat sich die Unterstützte in den letzten 2 Jahren, vom Tage der Unterstützung an zurückgerechnet, aus freier Selbstbestimmung aufgehalten, und von wann bis wann an jedem Orte?

      Sobann, falls sie sich während dieser letzten 2 Jahre nicht an einem und demselben Orte aufhielt:

Digitized by Google

b. Hat sie sich an einem der auf die Frage a. genannten Orte schon vor den erwähnten 2 Jahren aufgehalten, und von wann bis wann?

III.

8. Wenn zwischen dem Tage der Unterstützung und dem Tode des Ehemanns noch keine zwei vollen Jahre liegen oder, wenn dies zwar der Fall ist, die Unterstützte aber das 26. Lebensjahr noch nicht zurückgelegt hat, so sind die Verhältnisse des Ehemanns in folgender Weise zu erörtern:

III. a.

Falls er selbst das 26. Lebensjahr zurückgelegt hatte:

9. Vor- und Zuname.

10. Stand und Gewerbe.

11. Tag der Geburt.

12. Staatsangehörigkeit.

13. Gewöhnlicher Aufenthalt.

14. a. an welchen Orten hat er sich in den letzten 2 Jahren, vom Tage seines Todes an zurückgerechnet, aus freier Selbstbestimmung aufgehalten und von wann bis wann? und

falls er sich während dieser 2 Jahre nicht an einem und demselben Orte aufhielt:

b. Hat er sich an einem der auf die Frage a. genannten Orte schon vor den erwähnten 2 Jahren aufgehalten, und von wann bis wann?

Bei Inländern:

15. Besaß derselbe, und in welcher Gemeinde, am 31. Dezember 1872 Heimathsrecht, und zwar:

Digitized by Google

a. kraft angeborenen oder
b. durch Aufnahme erworbenen Bürgerrechts oder
c. kraft Einsassenrechts?

16. Befand er sich am 31. Dezember 1872 etwa in einem der Fälle der vormaligen §§. 62 oder 82 des Bürgerrechtsgesetzes?

III. b.

Falls er das 26. Lebensjahr noch nicht zurückgelegt hatte:

17. Vor- und Zuname seiner Eltern.

18. Sind dieselben noch am Leben oder wann sind sie gestorben?

III. c.

Falls der Vater oder die verwittwete oder die uneheliche Mutter noch lebt, sind hinsichtlich ihrer die Fragen zu beantworten:

19. a. an welchen Orten hat er (sie) in den letzten 2 Jahren, vom Tage der Unterstützung an zurückgerechnet, aus freier Selbstbestimmung sich aufgehalten, und von wann bis wann an jedem Orte?
Sodann, falls er (sie) während dieser letzten 2 Jahre nicht an einem und demselben Orte sich aufhielt:
b. hat er (sie) sich an einem der auf die Frage a. genannten Orte schon vor den erwähnten 2 Jahren aufgehalten, und von wann bis wann?

III. d.

Ist aber der Vater im Wittwerstande oder die verwittwete oder die ledige Mutter gestorben, so ist festzustellen:

Digitized by Google

20. a. an welchen Orten hat er (sie) in den letzten 2 Jahren vor seinem (ihrem) Todestag aus freier Selbstbestimmung sich aufgehalten und von wann bis wann?

Sodann, falls er (sie) während dieser letzten 2 Jahre nicht an einem und demselben Orte sich aufhielt:

b. hat er (sie) sich an einem der auf die Frage a. genannten Orte schon vor den unter a. erwähnten 2 Jahren aufgehalten und von wann bis wann?

Wenn der Ehemann ein Inländer war:

21. Besaß dessen Vater (oder verwittwete oder uneheliche Mutter), und in welcher Gemeinde, am 31. Dezember 1872 Heimathsrecht, und zwar
a. kraft angeborenen oder
b. durch Aufnahme erworbenen Bürgerrechts oder
c. kraft Einsassenrechts?

22. Befand der Vater (die Mutter) sich am 31. Dezember 1872 in einem der Fälle der vormaligen §§. 62 oder 82 des Bürgerrechtsgesetzes?

Anmerkung. In Betreff rechtskräftig geschiedener Ehefrauen kommt das Formular C. gleichfalls zur Anwendung, nur lautet die Frage
6: Mit wem war sie verheirathet und wann ist die Ehescheidung rechtskräftig geworden? und kommt sodann bei den Fragen 7, 8, 14 a. statt des Todestags des Ehemanns derjenige Tag in Betracht, an welchem die Scheidung rechtskräftig wurde.

Digitized by Google

Formular D.

Männliche und ledige weibliche Personen betreffend, welche das 26. Lebensjahr noch nicht zurückgelegt haben.

I.

1. Vor- und Zuname.
2. Tag der Geburt.
3. Staatsangehörigkeit.
4. Gewöhnlicher Aufenthalt.
5. Ist die unterstützte Person arbeitsfähig?
   Aus welchen Gründen war ungeachtet der Arbeitsfähigkeit ihre Unterstützung nothwendig?
   Ist ihre etwaige Arbeitsunfähigkeit dauernd und wodurch ist sie begründet?
6. Wurde die Unterstützung wegen Erkrankung geleistet?
   Steht die unterstützte Person am Orte der Unterstützung im Gesindedienst oder im Verhältniß als Geselle, Gewerbsgehilfe, Lehrling?
7. Vor- und Zuname der Eltern.
8. Sind dieselben noch am Leben oder wann sind sie gestorben?

II.

Falls der Vater oder die verwittwete oder die uneheliche Mutter noch lebt, sind hinsichtlich ihrer die Fragen zu beantworten:

9. a. an welchen Orten hat er (sie) in den letzten 2 Jahren, vom Tage der Unterstützung an zurückgerechnet, aus freier Selbstbestimmung sich aufgehalten, und von wann bis wann an jedem Orte?
   Sodann, falls er (sie) während dieser letzten 2 Jahre nicht an einem und demselben Orte sich aufhielt:

Digitized by Google

b. hat er (sie) sich an einem der auf die Frage a. genannten Orte schon vor den erwähnten 2 Jahren aufgehalten, und von wann bis wann?

III.

Ist aber der Vater im Wittwerstande oder die verwittwete oder die ledige Mutter gestorben, so ist festzustellen:

10. a. an welchen Orten hat er (sie) in den letzten 2 Jahren vor seinem (ihrem) Todestag aus freier Selbstbestimmung sich aufgehalten, und von wann bis wann?

Sodann, falls er (sie) während dieser letzten 2 Jahre nicht an einem und demselben Orte sich aufhielt:

b. Hat er (sie) sich an einem der auf die Frage a. genannten Orte schon vor den unter a. erwähnten 2 Jahren aufgehalten, und von wann bis wann?

Wenn der Unterstützte ein Inländer ist:

11. Besaß dessen Vater (oder verwittwete oder uneheliche Mutter), und in welcher Gemeinde, am 31. Dezember 1872 Heimathsrecht, und zwar
a. kraft angeborenen oder
b. durch Aufnahme erworbenen Bürgerrechts oder
c. kraft Einsassenrechts?

12. Befand der Vater (die Mutter) sich am 31. Dezember 1872 in einem der Fälle der vormaligen §§. 62 oder 82 des Bürgerrechtsgesetzes?

Druck und Verlag von Malsch & Vogel in Karlsruhe.

Digitized by Google

Gesetzes- und Verordnungs-Blatt

für das Großherzogthum Baden.

Karlsruhe, Samstag den 14. Dezember 1872.

Inhalt.

Landesherrliche Verordnung.

Die Civilversorgung und Civilanstellung der Militärpersonen betreffend.

Friedrich, von Gottes Gnaden Großherzog von Baden, Herzog von Zähringen.

Auf Antrag Unseres Staatsministeriums haben Wir beschlossen und verordnen, wie folgt:

§. 1.

Die in der Anlage I. verzeichneten Dienststellen dürfen — die Fälle des §. 6 dieser Verordnung ausgenommen — durch Civilanwärter nicht besetzt werden, so lange qualificirte Militäranwärter vorhanden sind und sich darum bewerben.

§. 2.

Militäranwärter sind die Inhaber von Civilversorgungs- und von Civilanstellungs-Scheinen im Sinne des Preußischen Reglements vom 20. Juni 1867, die Civilversorgung und Civilanstellung von Militärpersonen betreffend (siehe Anlage III.), jedoch mit Ausschluß der in §. 1 Absatz 4 dieses Reglements genannten Personen.

§. 3.

Zu jeder Anstellung im Civildienst ist die Qualification für die betreffende Stelle unbedingt erforderlich. Sind für gewisse Stellen besondere Prüfungen vorgeschrieben, so hat der Militäranwärter auch diese Prüfungen abzulegen, bevor er sich um die Stelle bewerben kann.

§. 4.

Bei vorhandener Qualification rangiren die Militäranwärter hinsichtlich der Reihenfolge ihrer Anstellung im Civildienst folgendergestalt unter sich:

Digitized by Google

1. die Inhaber des Civilversorgungsscheins,
2. die Inhaber des Civilanstellungsscheins.

Innerhalb einer jeden dieser beiden Kategorien sind zunächst die im Dienste vor dem Feinde und bei kriegerischen Actionen zur See, dann die in Friedenszeiten im Dienst auf See invalide gewordenen, endlich die im Besitz von im Kriege erworbenen Deutschen Orden und Ehrenzeichen befindlichen Militäranwärter vorzugsweise zu berücksichtigen. Nächstdem kommt die Zeit der Anmeldung zu der in Frage stehenden Stelle und die Länge der Dienstzeit in Betracht.

Wiewohl alle seit dem 1. Januar 1871 als solche anerkannte Militäranwärter, gleichviel welchem Bundesstaate sie angehören, zur Bewerbung berechtigt sein sollen, dürfen doch die Angehörigen des Badischen Staats und des Badischen Contingents vorzugsweise berücksichtigt werden.

§. 5.

Das Vorzugsrecht der Militäranwärter gilt bis zu ihrer Anstellung im Civildienst, nicht aber bei dem ferneren Aufrücken in höhere Diensteinnahmen oder bei der Beförderung im Dienst. Das Aufrücken in höhere Diensteinnahmen und die Beförderung in höhere Dienststellen sowie Versetzungen erfolgen vielmehr innerhalb desselben Ministerialressorts lediglich nach dem Ermessen der höheren Behörden, welches durch Qualification, Dienstführung, Dienstalter bestimmt wird.

Die Anciennität der Militäranwärter unter den Exspectanten für höhere Dienststellen soll aber vom Zeitpunkte ihrer ersten definitiven Anstellung im Civildienste datiren.

§. 6.

Die für Militäranwärter überhaupt oder ausschließlich bestimmten Civilstellen können auch noch besetzt werden:

a. mit Wartgeldempfängern, denen vor allen anderen Anwärtern der Vorzug gebührt;
b. mit halbinvaliden Civildienern, einschließlich derer, die früher auf Grund ihrer Ansprüche als Militäranwärter angestellt gewesen und für ihre bisherigen Stellen dienstunfähig geworden sind;
c. mit Personen, welchen mittelst Allerhöchster Entschließung des Großherzogs die Anstellungsfähigkeit beigelegt ist. Die Verleihung soll nur für eine bestimmte Stelle oder für bestimmte Kategorien des Dienstes und nur, wenn ein dienstliches Interesse dafür geltend zu machen ist, von den betreffenden Ministerien beantragt werden. Von solchen Anträgen wird gleichzeitig unter kurzer Darlegung der Gründe dem Generalcommando des vierzehnten Armeecorps Nachricht gegeben;
d. mit Gendarmen, die mindestens 12 Jahre bei dem Militär und in der Gendarmerie dienten oder mit Pension verabschiedet wurden. Pensionirte Gendarmen stehen den Inhabern von Civilversorgungsscheinen, die übrigen den Inhabern von Civilanstellungsscheinen gleich.

§. 7.

Unter Beachtung der vorstehenden Festsetzungen erfolgt die Annahme von Militäranwärtern in den ihnen zugänglichen Stellen ohne Unterschied, ob die Stellen dauernd oder nur zeitweise

Digitized by Google

bestehen, ob damit ein etatsmäßiger Gehalt oder nur eine diätarische oder andere Remuneration verbunden ist, ob die Anstellung auf Lebenszeit oder auf Kündigung oder unter dem Vorbehalte beliebiger Entlassung nur gegen Lohn geschieht.

§. 8.

Die in Anlage II. bezeichneten Stellen werden in der Art alternirend an Militäranwärter und Civilpersonen vergeben, daß mindestens die Hälfte solcher Stellen den Militäranwärtern verliehen wird.

Im Uebrigen finden die Vorschriften dieser Verordnung auch hier Anwendung.

§. 9.

In Ansehung derjenigen dienstlichen Functionen, für welche wegen ihres geringen, die volle Zeit und Thätigkeit eines Bediensteten nicht in Anspruch nehmenden Umfanges und der Geringfügigkeit der damit verbundenen Remunerationen schon bisher besondere Bedienstete nicht angenommen, welche vielmehr an Privatpersonen, an andere Bedienstete als Nebenbeschäftigung, oder an pensionirte Bedienstete übertragen zu werden pflegten, kann es hierbei auch ferner sein Bewenden behalten.

Falls sich jedoch Militäranwärter zur Uebernahme solcher Functionen melden, sind dieselben vorzugsweise zu berücksichtigen.

§. 10.

Die in den Anlagen mit * bezeichneten Stellen werden von der zu der Besetzung des Dienstes zuständigen Behörde zur Bewerbung mit angemessener Frist in der Karlsruher Zeitung ausgeschrieben. Von jedem Ausschreiben erhält das Generalcommando des vierzehnten Armeecorps Nachricht.

Hinsichtlich der übrigen Stellen werden von der zur Besetzung zuständigen Behörde Wartlisten geführt.

Militäranwärter, welche sich um Civilstellen bewerben, haben außer dem Civilversorgungsschein beziehungsweise Civilanstellungsschein die Atteste über ihre Dienstzeit im Militär und über ihre Führung während derselben vorzulegen.

Die Behörde ordnet, wenn sie sich über die Befähigung des Bewerbers zur Anstellung in der fraglichen Dienstkategorie verlässigt hat, seine Aufnahme in die Wartliste an und gibt ihm hiervon oder andernfalls von den Gründen der Zurückweisung unter Anschluß der vorgelegten Zeugnisse Nachricht.

Anmeldungen zur Wartliste müssen von den Bewerbern, so lange sie noch keine Versorgung oder Anstellung erlangt haben, alljährlich zweimal zum 1. Juni und 1. Dezember direct bei der Civilbehörde oder nach Maßgabe des Preußischen Reglements §§. 17—20 durch Vermittlung der Militärbehörden erneuert werden. Unterbleibt an zwei aufeinander folgenden Terminen die Anmeldung, so wird der Bewerber, vorbehaltlich späterer Wiederaufnahme auf erneuertes Ansuchen, aus der Wartliste gestrichen.

Digitized by Google

§. 11.

Die Einberufung der anzustellenden Bewerber geschieht:

a. bei den in heimathlichen Verhältnissen lebenden Individuen, insofern sich dieselben direct gemeldet hatten, durch unmittelbare Benachrichtigung;

b. bei allen noch in Reih' und Glied befindlichen Individuen, sowie bei denjenigen in heimathlichen Verhältnissen lebenden Militäranwärtern, welche durch die Generalcommandos namhaft gemacht sind, durch Requisition der letzteren, beziehungsweise des Obercommandos der Marine.

§. 12.

Vor Anstellung eines Militäranwärters im Civildienste ist die Behörde eine Probedienstleistung gegen angemessene Remuneration anzuordnen befugt.

Die Civilbehörde hat die Art und Weise der Probedienstleistung zu bestimmen.

§. 13.

Im Allgemeinen ist die Probedienstleistung auf die Dauer von sechs Monaten festgesetzt.

Wenn sich indessen die Qualification des Anwärters schon in einem früheren Zeitraum herausstellen sollte, so steht in solchen Fällen einer Abkürzung dieser Probedienstzeit nichts entgegen.

§. 14.

Alle Behörden haben am Schlusse des Jahres ein Verzeichniß der von ihnen im Laufe des Jahres angestellten Diener der in den Anlagen aufgeführten Kategorien dem Staatsministerium vorzulegen, welches eine Abschrift dieser Verzeichnisse dem Generalcommando des vierzehnten Armeecorps mittheilen wird.

§. 15.

Sobald ein Militäranwärter angestellt oder zur dauernden Beschäftigung angenommen wird, ist der Civilversorgungs- oder Civilanstellungs-Schein von der Dienstbehörde aufzubewahren.

§. 16.

Ist der Civilversorgungsschein, beziehungsweise Civilanstellungsschein verwirkt (§. 35 des Reglements), so ist er unter Mittheilung des Tenors des Erkenntnisses dem betreffenden Generalcommando, beziehungsweise dem Obercommando der Marine zu übersenden.

Ist der Militäranwärter noch nicht versorgt oder angestellt, so wird ihm zu jenem Zwecke der Civilversorgungs-, beziehungsweise der Civilanstellungs-Schein durch die Justiz- oder Polizeibehörden abgenommen.

§. 17.

Geht ein Militäranwärter seines Civilamtes aus einem anderen Grunde, als einem der im §. 35 des Reglements bezeichneten, unfreiwillig verlustig, so wird ihm der Civilversorgungs-,

Digitized by Google

beziehungsweise Civilanstellungs-Schein zurückgegeben, nachdem von der betreffenden Behörde auf demselben das innegehabte Dienstverhältniß sowie der Grund der Entlassung aus dem letzteren vermerkt worden ist. Vermöge dieses Vermerks bleibt es dem Ermessen der Behörden überlassen, ob sie den Inhaber in solchen Dienstzweigen wieder anstellen wollen, zu denen er durch den Schein einen Anstellungsanspruch erlangt hat.

§. 18.

Wenn im Civildienst angestellte Inhaber des Civilversorgungs-, beziehungsweise des Civilanstellungs-Scheins aus diesem Dienste mit Pension in den Ruhestand treten, so verlieren die Scheine ihre rechtliche Bedeutung.

§. 19.

Hinsichtlich der Ergänzung der Gendarmerie verbleibt es bei den besonderen, hierüber maßgebenden Bestimmungen.

§. 20.

Die Verordnung vom 30. Mai 1868, die Anstellung der niederen Diener betreffend, ist aufgehoben.

Gegeben zu Karlsruhe in Unserem Staatsministerium, den 6. Dezember 1872.

Friedrich.

Jolly.

Auf Seiner Königlichen Hoheit höchsten Befehl:
Schreiber.

Digitized by Google

Verzeichniß der Stellen.

I. Bei allen Ministerien.

Anlage I.

* Canzleidiener bei den Collegialbehörden.

Anlage II.

Registraturgehilfen, Canzleiassistenten, Diurnisten bei den Collegialbehörden.

II. Ministerium des Innern.

Anlage I.

Aufseher im polizeilichen Arbeitshaus, Polizeidiener;
* Diener bei den Universitäten und Polytechnikum;
* Amtsdiener;
* Gymnasiumsdiener, Diener an den Progymnasien in Offenburg, Tauberbischofsheim, Bruchsal, Donaueschingen, Baden;
Wärter in der Heil- und Pflegeanstalt Pforzheim;
* Diener bei der Turnlehrerbildungsanstalt;
* Verwalter der Trinkhalle in Baden.

Anlage II.

Amtsregistratoren;
Polizeiactuare.

III. Justizministerium.

Anlage I.

Aufseher, Werkmeister in den Strafanstalten;
Gefangenwärter;
* Amtsgerichtsdiener.

Anlage II.

Amtsgerichtsregistratoren;
Gerichtsvollzieher.

IV. Finanzministerium.

Anlage I.

* Cassendiener bei den Centralcassen;
Grenz- und Steueraufseher;
Hafenwächter, Schiffsbegleiter;
* Diener bei den Bezirksfinanzstellen;
* Steuererheber;
* Brückengelderheber und deren Gehilfen;
* Assistenten und Gehilfen bei Untersteuerämtern und Steuereinnehmereien;
* Brückenmeister;

Anlage II.

Waldaufseher;
Güter-, Wiesen-, Reb-, Torf-Aufseher.

Digitized by Google

Anlage I.

Brückenarbeiter, Brückenwärter;
* Hafenmeister;
Magazinier;
* Waagmeister;
* Salinendiener;
Schloßgarten-, Schloß-Aufseher;
* Schleußenwärter.

V. Handelsministerium.

Anlage I.

* Brückenmeister;
* Bureauassistenten bei der Wasser- und Straßenbauverwaltung;
* Materialverwalter;
* Magazinsaufseher;
* Bureaudiener;
Brückenarbeiter;
* Straßenwärter, hier erfolgt das Ausschreiben zur Bewerbung nur in den Localblättern;
Schaffner, Bureaudiener, Portier, Bahnwärter, } ⅓ der Stellen kann mit im Eisenbahndienst längere Zeit beschäftigten Arbeitern besetzt werden;
Werkschreiber;
Waagmeister;
Unteraufseher;
Stationsmeister für Bahn;
Stationsmeister für Betrieb;
Magazinsmeister;
Billetdrucker;
Wagenwärter;
Werkmeister;
Werkführer;
Locomotivführer;
Locomotivheizer;
Zugmeister;
Güterbodenmeister;
Schiffscapitäne;
Steuermänner;
Maschinenleiter.

Anlage II.

Straßenmeister;
Dammmeister;
Floßaufseher;
Bauaufseher;
Baliere;
Kyanisirmeister;
Maschinenheizer;
Schiffscassiere;
Untersteuermänner;
Schleppschifführer.

Digitized by Google

Anlage III.

Auszug aus dem Preußischen Reglement über die Civilversorgung und Civilanstellung der Militärpersonen vom 20. Juni 1867.

§. 1.

Militärpersonen des Heeres und der Marine vom Feldwebel und den im Range Gleichstehenden abwärts können:

1. den Anspruch auf Versorgung,
2. die Aussicht auf Anstellung im Civil-Subaltern- und Unterbeamtendienste erwerben.

Im ersteren Falle wird ein Civilversorgungsschein, im letzteren ein Civilanstellungsschein verabreicht.

Die Inhaber von Scheinen beider Kategorien werden mit dem Namen „Militär-Anwärter“ bezeichnet.

Landgendarmen und Leute der Berliner Schutzmannschaft werden unter den nachfolgenden Maßgaben den Militäranwärtern gleich geachtet.

§. 2.

A. Den Civilversorgungsschein können erhalten:
 a. die Ganzinvaliden des Heeres, der Landgendarmerie und der Marine;
 b. Halbinvalide des stehenden Heeres, der Landgendarmerie und der Marine, welche 12 Jahre gedient haben.

B. Den Civilanstellungsschein können erhalten, ohne Invalide zu sein:
 a. Unteroffiziere des stehenden Heeres, der Landwehrstämme, der Landgendarmerie und der Marine, welche 12 Jahre im Ganzen gedient haben; — —
 d. Zeugfeldwebel und Zeugsergeanten, wenn sie vor ihrer Anstellung im Zeugwesen die Aussicht auf Anstellung nicht schon erlangt haben, nach einer Gesammtdienstzeit von 15 Jahren.

Der Civilversorgungsschein, ebenso wie der Civilanstellungsschein ist stets nur nach fortdauernd guter Führung zu ertheilen.

§. 14.

Die Militäranwärter erhalten zum Ausweise ihrer Berechtigung entweder den Civilversorgungsschein nach Anlage B., oder den Civilanstellungsschein nach Anlage C. Der erstere wird als bedingter, nur für bestimmt bezeichnete Stellen geltender Civilversorgungsschein nach Anlage D. verabfolgt, wenn bei zwar nicht durchweg guter, aber doch Mangel an ehrliebender Gesinnung nicht verrathender Führung, eine von dem Sachverhältniß unterrichtete Behörde zur Anstellung sich bereit erklärt.

Digitized by Google

§. 15.

Die Ausfertigung der Civilversorgungsscheine für die im §. 2 aufgeführten Individuen des Heeres erfolgt durch dasjenige Generalcommando, bei welchem die betreffende Person überhaupt zur Anerkennung als Invalide gelangt.

Die Ausfertigung der Civilanstellungsscheine für die in Reih' und Glied stehenden Soldaten, einschließlich der Landgendarmen, Zeugfeldwebel und Zeugsergeanten ressortirt von denjenigen Truppencommandos, die zur Ausstellung der Entlassungsscheine befugt sind.

In Betreff der Militärpersonen, welche der Königlichen Marine angehören, wird bestimmt, daß die Civilversorgungsscheine durch das Obercommando der Marine, die Civilanstellungsscheine durch die Entlassungsscheine ausstellenden Marinetheile ausgefertigt werden.

§. 16.

Die in heimathlichen Verhältnissen lebenden Militäranwärter haben sich um ein ihren Kräften und Fähigkeiten entsprechendes Unterkommen im Civildienst bei den betreffenden Behörden selbst zu bewerben.

So lange sie indessen noch keine Versorgung, beziehungsweise Anstellung erhalten haben, werden die betreffenden heimathlichen Militärbehörden ihnen dabei nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen zur Erlangung einer Versorgung oder Anstellung möglichst behülflich sein.

§. 17.

Zu diesem Behufe haben die Militäranwärter alljährlich zweimal, zum 1. Juni und 1. Dezember, ihre Meldung bei ihren zugehörigen Landwehrbataillonen zu erneuern und denselben von jedem dauernden Wechsel ihres Aufenthalts, auch von dem Ergebniß ihrer directen Anmeldung (§. 16) Mittheilung zu machen.

§. 18.

Die Landwehrbataillone sind (§. 17) verpflichtet, die Anträge der noch nicht versorgten, beziehungsweise nicht angestellten Militäranwärter zu prüfen und nach Befinden entweder selbst zu erledigen, oder die letzteren in die vorgeschriebenen, auf dem Instanzenwege halbjährlich an die Generalcommandos resp. an das Obercommando der Marine gelangenden Nachweisungen aufzunehmen.

§. 19.

Die noch in Reih' und Glied stehenden Militäranwärter sind zur unmittelbaren Bewerbung bei den anstellenden Behörden mit Genehmigung ihrer Vorgesetzten zwar auch befugt, hauptsächlich aber sollen die Bewerbungen durch die Dienstvorgesetzten bewirkt werden, und haben zu diesem Behufe die sämmtlichen Truppentheile des Heeres den Generalcommandos ꝛc., diejenigen der Marine dem Obercommando der letzteren halbjährlich Ab- und Zugangslisten dieser Mannschaften einzureichen, aus denen die Wünsche in Betreff ihrer Anstellung zu ersehen sein müssen.

Digitized by Google

§. 35.

Der Civilversorgungsschein, beziehungsweise Civilanstellungsschein ist verwirkt, wenn gegen den Inhaber auf zeitige Unfähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Aemter oder auf eine solche Strafe rechtskräftig erkannt worden ist, welche für immer oder auf Zeit die Unfähigkeit öffentliche Aemter zu führen von Rechtswegen nach sich zieht.

Der Civilversorgungs-, beziehungsweise der Civilanstellungsschein ist in solchen Fällen, unter Mittheilung des Tenors des Erkenntnisses dem betreffenden Generalcommando, beziehungsweise dem Obercommando der Marine zu übersenden.

Ist der Militäranwärter noch nicht versorgt oder angestellt, so wird ihm zu jenem Zwecke der Civilversorgungs-, beziehungsweise der Civilanstellungsschein durch die Justiz- oder Polizeibehörden abgenommen, und auch derjenigen Regierung, in deren Bezirk der Anwärter seinen Wohnsitz hat, oder in Ermangelung eines solchen, derjenigen Regierung, in deren Bezirk er geboren ist, der Tenor des Erkenntnisses mitgetheilt.

§. 36.

Geht ein Militäranwärter seines Civilamtes aus einem andern Grunde, als einem der in §. 35 bezeichneten unfreiwillig verlustig, so wird ihm der Civilversorgungs-, beziehungsweise Civilanstellungsschein zurückgegeben, nachdem von der betreffenden Behörde auf demselben das innegehabte Dienstverhältniß, sowie der Grund der Entlassung aus dem letzteren vermerkt worden ist. Vermöge dieses Vermerkes bleibt es dem Ermessen der Behörden überlassen, ob sie den Inhaber in solchen Dienstzweigen wieder anstellen wollen, zu denen er durch den Schein einen Anstellungsanspruch erlangt hat.

§. 37.

Wenn im Civildienst angestellte Inhaber des Civilversorgungs-, beziehungsweise des Civilanstellungsscheines aus diesem Dienste mit Pension in den Ruhestand treten, so verlieren die Scheine ihre rechtliche Bedeutung.

Digitized by Google

Anlage B. 1
zu §. 14 des Reglements.

Schema zum Civilversorgungsschein,
dessen Besitzer keine Invaliden-Pension bezieht.

Daß der . . . .
anno 18 . . als Invalide zur Versorgung mit einem Civildienst aufgezeichnet worden ist, wird demselben hierdurch bescheinigt.

Er ist demnach auf den Grund dieses Zeugnisses berechtigt, seine Versorgung bei den resp. Civilbehörden nachzusuchen.

N. N., den ten 18

(L. S.)

Generalcommando des ten Armeecorps.
(Namensunterschrift des commandirenden Generals.)

Obercommando der Marine.
(Namensunterschrift des Oberbefehlshabers der Marine.)

Invalidenliste pro 18 . .
zur Civilbedienung.

Anmerkung. Die Notirung ist vor dem Ausscheiden auf dienstlichem Wege herbeigeführt:
bei (der N. N. Behörde) als (N. N.) und } von dem betreffenden Truppentheil auszufüllen.
bei (der N. N. Behörde) als (N. N.)

Inhaber hat:

1. die Notirung zu seiner Anstellung bei einer Civilbehörde, wenn eine solche nicht schon bei dem Truppentheile, von welchem er ausgeschieden, erfolgt ist, direct selbst zu beantragen und das Ergebniß dem Landwehrbataillon seines Bezirks sofort zu melden;
2. so lange, als ihm noch keine Anstellung zu Theil geworden, und er eine solche wünscht, die Anzeige hiervon bei dem Landwehrbataillon, in dessen Bezirk er sich aufhält, jährlich am 1. Juni und am 1. Dezember zu erneuern;
3. dem ad 2 bezeichneten Landwehrbataillon jeden dauernden Wechsel seines Aufenthaltsortes, auch nach seinem Ausscheiden aus jedem Militärverhältniß, bis zu wirklich erfolgter Anstellung zu melden.

Unterläßt dies der Inhaber, so hat er es sich selbst zuzuschreiben, wenn er in Bezug auf die Versorgung im Civil als abgefunden betrachtet wird.

Endlich hat derselbe, sobald er eine Anstellung erhalten, denjenigen Behörden, bei welchen er etwa sonst notirt ist, sofort Anzeige zu machen.

Digitized by Google

Anlage B. 2
zu §. 14 des Reglements.

Schema zum Civilversorgungsschein,

dessen Besitzer eine Invaliden-Pension bezieht.

Daß der . . . .
anno 18 . . als Invalide zur Versorgung mit einem Civildienst aufgezeichnet worden ist, wird demselben hierdurch bescheinigt.

Er ist demnach auf den Grund dieses Zeugnisses berechtigt, seine Versorgung bei den resp. Civilbehörden nachzusuchen.

Bis dahin, wo dem vorgedachten Invaliden für eine Dienstleistung aus Staats- oder anderen öffentlichen Cassen oder durch einzuziehende Gebühren ꝛc. ein Einkommen zufließt, bezieht derselbe eine Militärinvaliden-Pension. Erhebt derselbe die Invaliden-Pension weiter hinaus, als nach Maßgabe seines Einkommens zulässig ist, so wird der zur Ungebühr erhobene Betrag im Disciplinarwege von ihm wieder eingezogen und seine Bestrafung wegen der vorschriftswidrigen Erhebung veranlaßt werden.

N. N., den ten 18 . .

(L. S.)

Generalcommando des ten Armeecorps.
(Unterschrift des commandirenden Generals.)

Obercommando der Marine.
(Unterschrift des Oberbefehlshabers der Marine.)

Alt: Jahre.
Invalidenliste pro 18 . .
zur Civilbedienung.

Anmerkung. Die Notirung ist vor dem Ausscheiden auf dienstlichem Wege herbeigeführt:
bei (der N. N. Behörde) als (N. N.) und
bei (der N. N. Behörde) als (N. N.)
} von dem betreffenden Truppentheil auszufüllen.

Digitized by Google

Anlage C.
zu §. 14 des Reglements.

Schema zum Civilanstellungsschein.

Der (Name, Charge, Datum und Ort der Geburt)

. . . .

hat gedient:

bei dem . . . . (Truppentheil)									
als Gemeiner	vom	ten . . . . 18 . .	bis	ten	18 . .	also . .	Jahr . .	Monat
als Unteroffizier	„	„ 18	„	„	18	„	„	„
als Sergeant	„	„ 18	„	„	18	„	„	„
als Feldwebel / Wachtmeister	„	„ 18	„	„	18	„	„	„
					im Ganzen	also . .	Jahr . .	Monat

und davon als Unteroffizier ꝛc. . . . . „ „

Er hat demnach die Aussicht, im Civil-, Subaltern- und Unterbeamten-Dienst angestellt zu werden und ist berechtigt, um eine solche Anstellung sich zu bewerben.

So lange er in Reih' und Glied steht, muß dies auf dem vorgeschriebenen Dienstwege geschehen.

N. N., den ten 18

(L. S.)

(Unterschrift derjenigen Behörde, welcher die Ausstellung des Entlassungsscheins obliegt.)

Anmerkung. Die Notirung ist vor dem Ausscheiden auf dienstlichem Wege herbeigeführt:
bei (der N. N. Behörde) als (N. N.) und
bei (der N. N. Behörde) als (N. N.)
} von dem betreffenden Truppentheil auszufüllen.

Inhaber hat

1. die Notirung zu seiner Anstellung bei einer Civilbehörde, wenn eine solche nicht schon bei dem Truppentheil, von welchem er ausgeschieden, erfolgt ist, direct selbst zu beantragen, und das Ergebniß dem Landwehrbataillon seines Bezirks sofort zu melden;
2. so lange als ihm noch keine Anstellung zu Theil geworden, und er eine solche wünscht, die Anzeige hiervon bei dem Landwehrbataillon, in dessen Bezirk er sich aufhält, jährlich am 1. Juni und am 1. Dezember zu erneuern,
3. dem ad 2 bezeichneten Landwehrbataillon jeden dauernden Wechsel seines Aufenthaltsortes, auch nach seinem Ausscheiden aus jedem Militärverhältniß, bis zu wirklich erfolgter Anstellung zu melden.

Unterläßt dies der Inhaber, so hat er es sich selbst zuzuschreiben, wenn er in Bezug auf Anstellung im Civil als abgefunden betrachtet wird.

Endlich hat derselbe, sobald er eine Anstellung erhalten, denjenigen Behörden, bei welchen er etwa sonst noch notirt ist, sofort Anzeige zu machen.

Druck und Verlag von Malsch & Vogel in Karlsruhe.

Digitized by Google

Nr. XLV.

Gesetzes- und Verordnungs-Blatt

für das Großherzogthum Baden.

Karlsruhe, Montag den 23. Dezember 1872.

Inhalt.

Verordnung.

Die Zuständigkeit zur Entscheidung der Streitigkeiten über die Beitragspflicht kirchlicher Fonds zum Lehrergehalte betreffend.

Mit höchster Ermächtigung aus Großherzoglichem Staatsministerium vom 5. d. M. wird verordnet:

Die Streitigkeiten über das Vorhandensein, die Minderung und Aufhebung der nach §§. 64 und 65 des Gesetzes vom 8. März 1868 über den Elementarunterricht kirchlichen Orts- und Districtsstiftungen obliegenden Beitragspflicht zum Lehrergehalte unterstehen der Entscheidung des Verwaltungsgerichtshofes.

Karlsruhe, den 9. Dezember 1872.

Großherzogliches Ministerium des Innern.
Jolly.

Vdt. Schenkel.

Verordnung.

Die Rinderpest betreffend.

Im Hinblick auf den Ausbruch der Rinderpest in einer Anzahl der Oesterreichischen Kronländer, insbesondere in Ungarn, Slavonien, in der Bukowina, in Mähren, Böhmen, Nieder- und Ober-Oesterreich und in Steiermark, wird auf Grund des Gesetzes des Norddeutschen Bundes vom 7. April 1869 und der hierzu ergangenen Instruction vom 26. Mai 1869 verfügt, wie folgt:

Digitized by Google

Die Einfuhr von Rindvieh, Schafen und Ziegen, von frischen (auch gefrorenen) Rindshäuten, Hörnern und Klauen, Fleisch, Knochen, Talg, wenn letzterer nicht in Fässern, von ungewaschener Wolle, welche nicht in Säcken verpackt ist, und von Lumpen aus den dem Großherzogthum nächstgelegenen Oesterreichischen Kronländern Tirol und Vorarlberg oder durch dieselben nach Baden ist nur unter folgenden Bedingungen gestattet:

1. Die Einbringung darf nur in Constanz erfolgen.
2. An diesem Eintrittsorte muß bei jedem Transporte von Thieren durch amtliche Zeugnisse der unverdächtige Gesundheitszustand der einzuführenden Thiere, dann weiter nachgewiesen werden, daß dieselben aus einem seuchenfreien Kronlande stammen und durch seuchenfreie Gegenden gekommen sind.

   Bezüglich der hier in Frage stehenden Rohstoffe muß gleichfalls nachgewiesen werden, daß sie aus einem seuchenfreien Kronlande stammen und auf dem Transporte nur durch seuchenfreie Gegenden gekommen sind.
3. An dem Eintrittsorte hat der Bezirksthierarzt den unverdächtigen Gesundheitszustand der Thiere festzustellen und die Ursprungszeugnisse zu prüfen.
4. Treffen Transporte ohne die vorgeschriebenen Zeugnisse ein, so sind dieselben zurückzuweisen.
5. Werden Transporte angehalten, welche den Eintrittsort umgangen haben, so sind die betreffenden Thiere sofort zu tödten und zu verscharren, sonstige Gegenstände und Menschen auf kürzestem Wege zu Schiff nach Bregenz zurückzubringen.

   Giftfangende Sachen sind zu vernichten oder zu desinficiren.

Karlsruhe, den 21. Dezember 1872.

Großherzogliches Ministerium des Innern.

Jolly.

Vdt. Lacher.

Druck und Verlag von Malsch & Vogel in Karlsruhe.

Digitized by Google

Gesetzes- und Verordnungs-Blatt

für das Großherzogthum Baden.

Karlsruhe, Dienstag den 24. Dezember 1872.

Inhalt.

Verordnung.

Die Stellung von Vormundschafts- und Pflegschafts-Rechnungen betreffend.

Der Absatz 2 der Verordnung Großherzoglichen Justizministeriums vom 17. Dezember 1864 Nr. 11527, Centralverordnungsblatt Nr. XXVIII. Seite 135, wird dahin abgeändert, daß die dem Rechtspolizeifache nicht angehörenden Personen für Stellung von Rechnungen der Vormünder und Pfleger für jeden Bogen der Rechnung statt 24 Kreuzer vom 1. Januar nächsten Jahres an 40 Kreuzer anzusprechen haben.

Karlsruhe, den 5. Dezember 1872.

Großherzogliches Ministerium des Großherzoglichen Hauses, der Justiz und des Auswärtigen.
Aus Auftrag des Präsidenten:
von Seyfried.

Vdt. Kratt.

Verordnung.

Die Aufnahme in das evangelisch-protestantische theologische Seminar an der Universität Heidelberg betreffend.

Mit Bezug auf §. 6 der Allerhöchstlandesherrlichen Verordnung vom 17. Oktober 1867 über die Einrichtung eines evangelisch-protestantischen theologischen Seminars an der Universität

Digitized by Google

Heidelberg und auf §. 12 der Prüfungsordnung für die Candidaten der evangelischen Theologie vom 1. November 1872 (Verordnungsblatt für die vereinigte evangelisch-protestantische Kirche des Großherzogthums Baden Seite 105) wird bestimmt, daß die Aufnahmsprüfung, welcher die Studirenden der evangelisch-protestantischen Theologie behufs ihrer Zulassung zur Theilnahme am Seminarunterricht sich zu unterziehen haben, durch die staatliche Prüfung über die wissenschaftliche Vorbildung der Geistlichen vertreten werde.

Karlsruhe, den 19. Dezember 1872.

Großherzogliches Ministerium des Innern.
Jolly.

Vdt. Lacher.

Bekanntmachung.

Die Errichtung einer Drahtseilfähre über den Rhein in der Gemarkung Kirchen betreffend.

Nachstehend bringen wir die der Gemeinde Kirchen im Einverständniß mit dem Oberpräsidium von Elsaß-Lothringen unter dem heutigen Tage ertheilte Concession für Anlage und Betrieb einer Drahtseilfähre über den Rhein zwischen Kirchen und Rosenau zur öffentlichen Kenntniß.

Karlsruhe, den 5. Dezember 1872.

Großherzogliches Handelsministerium.
Turban.

Vdt. Sachs.

Concession

für

Anlage und Betrieb einer Drahtseilfähre über den Rhein bei Kirchen.

Das Großherzoglich Badische Handelsministerium und das Kaiserliche Oberpräsidium von Elsaß-Lothringen ertheilen der Gemeinde Kirchen unter nachfolgenden Bedingungen die Concession zur Anlage und zum Betrieb einer Drahtseilfähre über den Rhein:

1. Die Anlandestelle am rechten, beziehungsweise linken Ufer des Rheins wird von der Flußbaubehörde der Badischen, beziehungsweise Elsaß-Lothringischen Verwaltung festgestellt.

Digitized by Google

Den Flußbaubehörden dieser Verwaltungen sind auch die Plane, nach welchen die Fähre herzustellen ist, zur Genehmigung vorzulegen.

2. Die Anlage des Zufahrtsweges zur Fähre hat am rechten Ufer nach den Anordnungen der Badischen, am linken Ufer nach jenen der Elsaß-Lothringischen Flußbauverwaltung zu erfolgen.

3. Durch die Anlage und den Betrieb der Fähre darf die Schifffahrt und Flößerei nicht gehindert, auch müssen die im Interesse der beiden letzteren erlassenen oder noch ergehenden Anordnungen von den Fährberechtigten genau eingehalten werden.

   Insbesondere ist die Gemeinde Kirchen verpflichtet, sobald der Betrieb der Tau-Schleppschifffahrt oder einer anderen Art von Dampfschifffahrt auf der dortigen Rheinstrecke eingerichtet wird, die Pfeiler für das Drahtseil so einzurichten, daß auch bei hohen Wasserständen, bei welchen die Dampfschifffahrt noch gehen kann, die Dampfer ungehindert unter dem Drahtseil hindurchpassiren können.

4. Die Gemeinde Kirchen hat die für die Sicherheit des Verkehrs ertheilt werdenden polizeilichen Bestimmungen einzuhalten.

5. Der Tarif über die für Benützung der Rheinfähre zu entrichtenden Gebühren ist den beiderseitigen Verwaltungen zur Genehmigung vorzulegen.

6. Die Concession für den Betrieb der Rheinfähre kann von dem Handelsministerium sowie von dem Oberpräsidium von Elsaß-Lothringen zu jeder Zeit zurückgezogen werden.

Karlsruhe, den 5. Dezember 1872.	Straßburg, den 30. November 1872.
Großherzogliches Handelsministerium.	Der Oberpräsident von Elsaß-Lothringen.
gez. Turban.	gez. von Möller.

Bekanntmachung.

Die Organisation des Betriebs der Main-Neckar-Eisenbahn betreffend.

Gemäß Allerhöchster Entschließung Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs aus Großherzoglichem Staatsministerium vom 5. Juni d. J. Nr. 1299 wird vom 1. Januar 1873 ab eine mit den an der Main-Neckar-Eisenbahn mitbetheiligten hohen Staatsregierungen des Königreichs Preußen und des Großherzogthums Hessen verabredete Aenderung in der von dem Großherzoglichen Ministerium des Großherzoglichen Hauses und der auswärtigen Angelegenheiten unter dem 9. Juli 1846, Regierungsblatt Nr. XXVII., veröffentlichten Organisation des Betriebs der Main-Neckar-Eisenbahn dahin eintreten, daß

Digitized by Google

1. die in Ziffer 4 der genannten Bekanntmachung bezeichnete Eintheilung des Gebietes der Bahn in Bahnverwaltungsbezirke aufgehoben wird,
2. die einzelnen Stationen unter Zutheilung des benöthigten Hilfspersonals unmittelbar der Direction untergeordnet und
3. zur einheitlichen Wahrnehmung des Dienstes Centralorgane für die technischen und administrativen Dienstzweige geschaffen und der Direction beigegeben werden, nämlich:

   die Hauptcasse, die Stelle eines Controlevorstehers bei der Direction; ferner die Stellen eines Betriebsinspectors, zweier Eisenbahnbaumeister, eines Maschineningenieurs, eines Güterverwalters, eines Telegraphenverwalters und eines Hauptmagazinsverwalters.

Karlsruhe, den 17. Dezember 1872.

Großherzogliches Handelsministerium.

Turban.

Vdt. Sachs.

Druck und Verlag von Malsch & Vogel in Karlsruhe.

Digitized by Google

Gesetzes- und Verordnungs-Blatt
für das Großherzogthum Baden.

Karlsruhe, Samstag den 28. Dezember 1872.

Inhalt.

Verordnung.

Die Viehzählung und die Zählung der landwirthschaftlichen Haushaltungen betreffend.

Zum Vollzug des Beschlusses des Bundesrathes vom 28. Juni d. J. wird in Gemäßheit Allerhöchster Entschließung aus Großherzoglichem Staatsministerium vom 18. d. M. verordnet, wie folgt:

§. 1.

Am 10. Januar 1873 findet im Großherzogthum eine Zählung des Viehstandes und der landwirthschaftlichen Haushaltungen, unter Ermittlung der von letzteren aus bewirthschafteten Grundstücke, statt.

§. 2.

Die Ausführung der Zählung in den einzelnen Gemeinden liegt der Gemeindebehörde ob.

In größeren Gemeinden kann dieselbe aus ihrer Mitte, auch unter Zuzug freiwilliger Mitglieder, eine besondere Zählungscommission bilden, die Gemeinde in mehrere Zählbezirke eintheilen und für die Vornahme der Zählung freiwillige Zähler verwenden.

§. 3.

Die Zählung erfolgt von Haus zu Haus und von Haushaltung zu Haushaltung nach dem Besitzstande vom 10. Januar 1873.

§. 4.

Die viehhaltenden und die landwirthschaftlichen Haushaltungen, sowie der Viehbestand werden durch mündliche Umfrage bei sämmtlichen Haushaltungen ermittelt und das Ergebniß der Umfrage unmittelbar in die betreffenden Spalten der nach anliegendem Muster A eingerichteten Aufnahmetabelle verzeichnet.

Digitized by Google

§. 5.

Die Aufnahme der landwirthschaftlichen Grundstücke nach Größe, Culturgattung und Besitzesart geschieht durch schriftliche Angabe auf die nach anliegendem Muster B eingerichteten Zählzettel und durch nachfolgende Uebertragung der gemachten Angaben in die betreffenden Spalten der Aufnahmetabellen.

§. 6.

Jeder Haushaltungsvorstand beziehungsweise dessen Stellvertreter ist gehalten, die erforderliche Auskunft mündlich beziehungsweise schriftlich zu ertheilen.

Soferne die Hof- und Staatsverwaltungen, die Gemeinden, Stiftungen, Corporationen, Genossen- und Gesellschaften, Vereine 2c., sowie öffentliche Anstalten unmittelbare Viehhaltung oder landwirthschaftlichen Betrieb haben, sind von den betreffenden Behörde- und Anstaltsvorständen, Verwaltern, Aufsehern 2c. die entsprechenden Angaben zu machen.

§. 7.

Der Umgang der Zählbeamten hat am 10. Januar zeitig zu beginnen und soll bis spätestens den 12. vollendet sein. Dabei sind die nach §. 4 erforderlichen Einträge in die Aufnahmetabelle zu machen und zugleich die Zählzettel (§. 5) auszutheilen. Letztere sind bis zum 15. Januar wieder einzusammeln.

§. 8.

Die auf den Zählzetteln gemachten Angaben sind von der Gemeindebehörde beziehungsweise Zählungscommission zu prüfen und in die Aufnahmetabelle einzutragen.

Ergeben sich bezüglich der Angaben auf den Zählzetteln oder der unmittelbaren Einträge in die Aufnahmetabelle Anstände, so ist die Berichtigung oder Ergänzung zu veranlassen.

Die Einträge in die Aufnahmetabelle sind zu summiren und, wo mehrere Zählbezirke gebildet werden, ist eine Gemeindezusammenstellung vorzunehmen. Das gesammte Zählungsmaterial ist bis zum 15. Februar dem Großherzoglichen Bezirksamte einzuliefern.

§. 9.

Die Großherzoglichen Bezirksämter prüfen das einkommende Material auf seine ordnungsmäßige Beschaffenheit und Vollständigkeit und stellen, nach Bewirkung der etwa erforderlichen Berichtigungen und Ergänzungen, die der Aufnahmetabelle entsprechend einzurichtenden Bezirkstabellen auf. Diese sind nebst dem gesammten Material bis zum 15. März 1873 dem statistischen Bureau einzusenden.

§. 10.

Die Herstellung der für die Zählung erforderlichen Impressen und die Vertheilung derselben wird vom statistischen Bureau, letztere auf dessen Antrag durch Vermittlung der Großherzoglichen Bezirksämter, besorgt.

Karlsruhe, den 20. Dezember 1872.

Großherzogliches Handelsministerium.

Turban.

Vdt. Sachs.

Digitized by Google

Digitized by Google

Deutsches
Reich.

Gemei

Straße

D
baren E

liche G
In das
(Acker,
land,
ruthen
Quadr

selben
unter

A.

1.

2.

3.

4.

5.

die
he

Digitized by Google

Muster B.

Deutsches Reich. | Grossherzogthum Baden.

Zählzettel

für die

am 10. Januar 1873 im deutschen Reiche stattfindende

Viehzählung und Zählung der landwirthschaftlichen Haushaltungen.

Gemeinde .... Zählbezirk ....

Straße .... Haus-Nr. .... Ordnungs-Nr. der Tabelle ....

Name des Haushaltungsvorstandes ....

Die Angaben über die Viehhaltung erfolgen mündlich an die Zählungsbeamten zum unmittelbaren Eintrag in die Aufnahmetabelle.

Jede **landwirthschaftliche Haushaltung**, d. h. jede Haushaltung, von welcher aus landwirthschaftliche Grundstücke (Liegenschaften, Ländereien) bewirthschaftet werden, erhält einen Zählzettel zur Ausfüllung. In das hier folgende Schema A ist die **Größe** der bewirthschafteten Grundstücke nach der **Culturgattung** (Acker, Wiese, Rebland, Waide) und **Besitzesart** (Eigenthum, Pacht oder After- (Unter-) pacht, Almend, Dienstland, Nutznießung) einzutragen, und zwar in badischen Morgen und Vierteln, bei kleinen Flächen in Quadratruthen oder halben, viertel 2c. Vierteln. (1 Morgen = 4 Viertel oder 400 Quadratruthen; 1 Viertel = 100 Quadratruthen.)

Die Einträge sind nach reiflicher Erwägung richtig und deutlich zu machen. Besteht wegen derselben ein Zweifel, so warte man die Wiedereinsammlung des Zählzettels ab und bewirke die Einträge unter Rücksprache mit dem Zählbeamten.

Grösse der bewirthschafteten landwirthschaftlichen Grundstücke.

A.

1.	2. Acker einschl. Gartenland.			3. Wiese.			4. Rebland.			5. Waide.			6. Zusammen.		
	Morgen.	Viertel.	Q.-R.	Morgen.	Viertel.	Q.-R.	Morgen.	Viertel.	Q.-R.	Morgen.	Viertel.	Q.-R.	Morgen.	Viertel.	Q.-R.
1. Eigenthum . . .															
2. Pacht . . . . auch After-, Unterpacht															
3. Almend															
4. Dienstland . . .															
5. Nutznießung . .															
6. Summen .															

Wer sein Vieh regelmäßig im Walde waiden läßt, hat hierneben die Morgenzahl der **Waldwaide** einzusetzen, dieselbe aber bei der vorhergehenden Angabe in A **nicht** einzubegreifen.

B.

Außer der zuvor angegebenen Waide:

.... Morgen **Waldwaide**.

Digitized by Google

Am 10. Januar 1873 findet im gesammten Deutschen Reiche eine Viehzählung, verbunden mit Erhebungen über den Betrieb der Landwirthschaft statt. Die Angaben für die Viehzählung werden mündlich gemacht und von den Zählbeamten in die Aufnahmetabelle eingetragen. Die Angaben über die landwirthschaftlichen Verhältnisse sind schriftlich auf dem Zählzettel zu machen.

Der Zweck der landwirthschaftlichen Erhebungen ist die Kenntniß der Zahl und der Größe der ländlichen Wirthschaften, sowie der Vertheilung und der Benutzung der landwirthschaftlichen Bodenfläche. Hiefür ist nöthig, daß die sämmtlichen selbstbewirthschafteten Grundstücke angegeben werden, mögen dieselben Eigenthum, gepachtet oder after- (unter-) gepachtet oder als Almend, Dienstland oder sonst zur Nutznießung innegehabt sein, mögen sie in der Gemarkung der Wohngemeinde oder außerhalb derselben liegen. Eine solche Angabe ist zu machen sowohl von allen eigentlichen Landwirthen und Rebleuten und von denen, welche Land- oder Rebwirthschaft als Nebenberuf haben, als wie von denen, welche kleine Grundstücke selbst für sich bewirthschaften, ohne eine eigentliche landwirthschaftliche Einrichtung (Stall, Scheune 2c.) zu besitzen.

C.

Auch wer Aecker, Wiesen, Rebland auf eigene Rechnung durch Andere gegen Lohn bauen läßt und den Ertrag vom Felde 2c. verkauft, ebenso wer Grundstücke durch Andere auf Halbscheid oder gegen einen sonstigen Antheil am Ertrag bauen läßt, gilt als selbstwirthschaftend und hat die betr. Grundstücke bei A einzutragen bezw. einzubegreifen; hierneben aber eine entsprechende Bemerkung unter Angabe der Gemeinde, in der die Grundstücke liegen, einzusetzen. (Z. B. 25 Morg. Wiesen in Gem. Durlach, Schnitt verkauft; 2 Morg. 3 Viertel Rebland in Gem. Baden, auf Halbscheid).

Nicht anzugeben sind die an Andere in Pacht, After- (Unter-) pacht oder Nutznießung gegebenen Grundstücke, auch nicht Grundstücke, welche für Andere gegen Lohn oder Halbscheid angebauet werden.

Miteigenthum ist nur einmal und zwar von dem bewirthschaftenden Miteigenthümer anzugeben.

D.

Wird ein Hofgut oder eine sonstige ländliche Wirthschaft für den abwesenden Besitzer verwaltet, so hat der Verwalter, Wirthschafter 2c. in dessen Namen die Angaben zu machen; hierneben Namen und Wohnort desselben und sein Verhältniß zu ihm anzugeben. — Aehnliches gilt für die Beamten, Vorsteher, Verwalter, Aufseher 2c., welche für Hof, Staat und Gemeinde, Stiftungen, Corporationen, Genossen- und Gesellschaften, Vereine 2c. und für öffentliche Anstalten die nicht verpachteten und nicht in Nutznießung gegebenen Grundstücke verwalten und unmittelbar bewirthschaften oder bewirthschaften lassen. (Z. B. Verwalter des Herrn M. zu N.; — für die Domainenverwaltung P.; — für das Spital S. zu T.).

Gartenland ist mit dem Acker zu verzeichnen. Als Gartenland gelten Baum-, Gras- und Krautgärten. Gewöhnliche Hausgärten, Handels-, Blumen-, Zier- und Vergnügungsgärten kommen nicht in Betracht.

Reutfelder sind nach der im Jahr 1872 stattgehabten Nutzungsart anzugeben. Was davon als Acker bestellt war oder als Waide diente, ist bei A. einzutragen, bezw. einzubegreifen, hierunter aber nebst dem sonstigen Reutfeld nochmals besonders anzugeben.

Reutfeld nach dem Nutzungsstande von 1872.

E.

Acker.	**Waide.**	**Busch.**	**Oede** (unbenutzt).	**Zusammen.**
.... Morgen.	.... Morgen.	.... Morgen.	.... Morgen.	.... Morgen.

Druck und Verlag von Malsch & Vogel in Karlsruhe.

Digitized by Google

Gesetzes- und Verordnungs-Blatt

für das Großherzogthum Baden.

Karlsruhe, Dienstag den 31. Dezember 1872.

Bekanntmachung.

Die Amtsbezirke der Hauptsteuerämter betreffend.

Nach höchster Entschließung aus Großherzoglichem Staatsministerium vom 18. d. M. Nr. 2542 haben Seine Königliche Hoheit der Großherzog gnädigst zu genehmigen geruht, daß zur Herstellung einer Uebereinstimmung zwischen den Zoll- und Steuer-Bezirken der Hauptsteuerämter vom 1. Januar 1873 an bezüglich des Zolldienstes

1. die Gemeinden Güttingen, Liggeringen, Markelfingen und Möggingen von dem Hauptsteueramt Constanz getrennt und dem Hauptsteueramt Ranbegg zugetheilt,
2. die Gemeinden Bleichheim, Broggingen, Herbolzheim, Niederhausen, Nordweil, Oberhausen, Tutschfelden und Wagenstadt von dem Hauptsteueramte Freiburg getrennt und dem Hauptsteueramt Lahr zugewiesen,
3. die Gemeinden des früheren Amtsgerichtsbezirks Philippsburg: Huttenheim, Kirrlach, Kronau, Neudorf, Oberhausen mit Ausschluß von Waghäusel, Philippsburg, Rheinhausen, Rheinsheim und Wiesenthal von dem Hauptzollamt Mannheim getrennt und dem Hauptsteueramt Karlsruhe zugeschieden

werden.

Dies wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Karlsruhe, den 23. Dezember 1872.

Großherzogliches Ministerium der Finanzen.
Ellstätter.

Vdt. Glock.

Digitized by Google

Bekanntmachung.

Die Eintheilung der Verrechnungsbezirke betreffend.

Nach höchster Entschließung aus Großherzoglichem Staatsministerium vom 24. d. M. Nr. 2583 haben Seine Königliche Hoheit der Großherzog gnädigst zu genehmigen geruht, daß zur Herstellung einer Uebereinstimmung zwischen den Bezirken der Obereinnehmereien mit den Bezirken der Bezirksämter beziehungsweise Amtsgerichte in Bezug auf die Steuer-, Amts- und Wasser- und Straßenbau-Cassen vom 1. Januar 1873 an ferner

die Gemeinden Altheim, Gerolzahn, Glashofen, Gottersdorf, Hornbach, Kaltenbrunn, Reinhardsachsen, Rippberg, Walldürn und Wettersdorf von der Obereinnehmerei Wertheim getrennt und der Obereinnehmerei Buchen zugewiesen werden und daß

die Gemeinde Schwarzenbrunn von der Obereinnehmerei Wertheim getrennt und der Obereinnehmerei Tauberbischofsheim zugeschieden wird.

Karlsruhe, den 28. Dezember 1872.

Großherzogliches Ministerium der Finanzen.
Ellstätter.

Vdt. Gasser.

Druck und Verlag von Malsch & Vogel in Karlsruhe.

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google


LAW LIBRARY
University of Michigan
3 5112 103 714 806
Digitized by Google